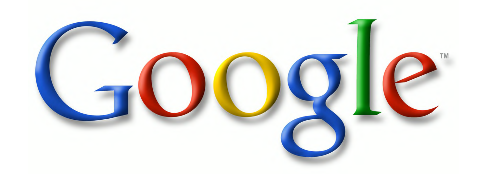
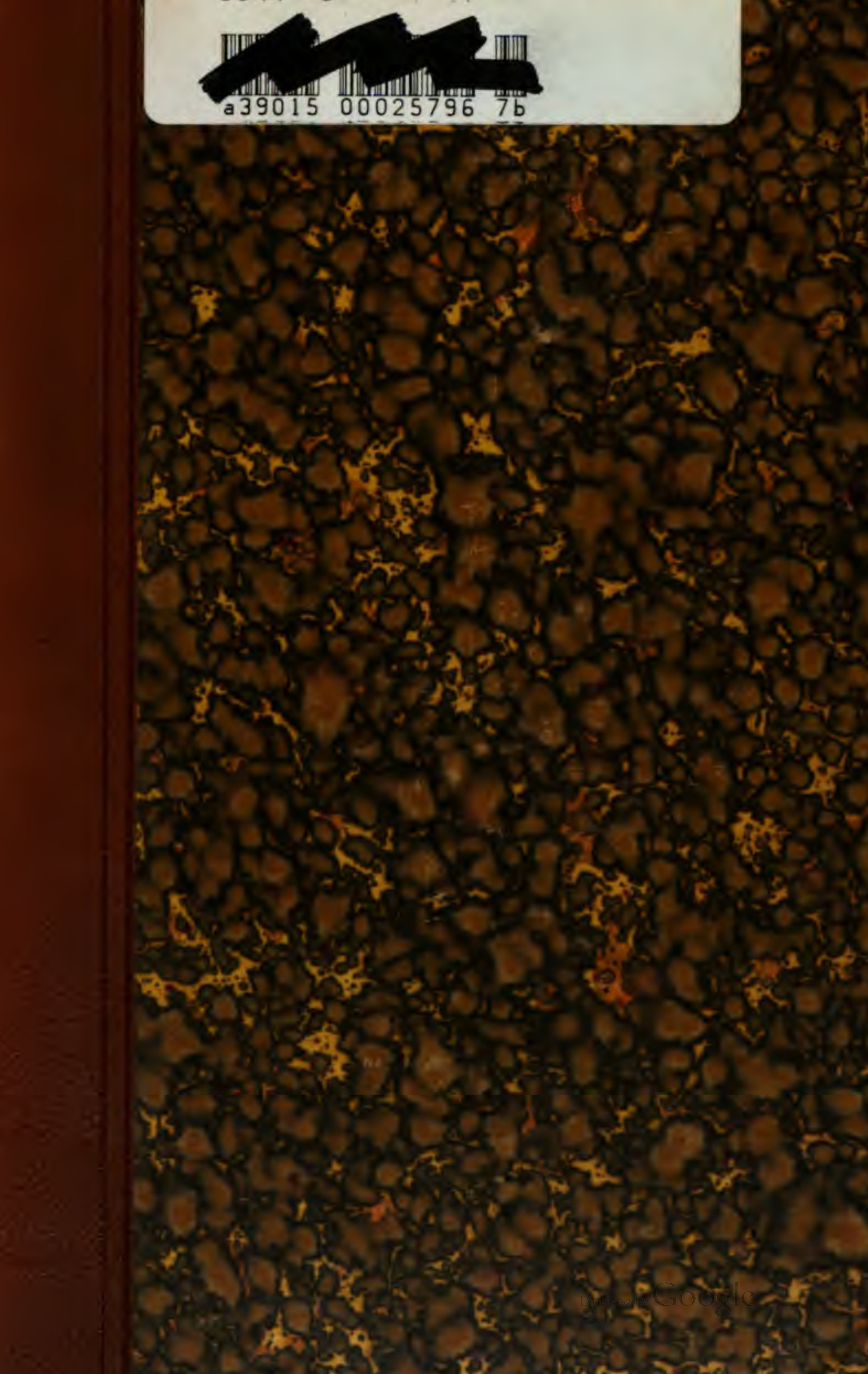
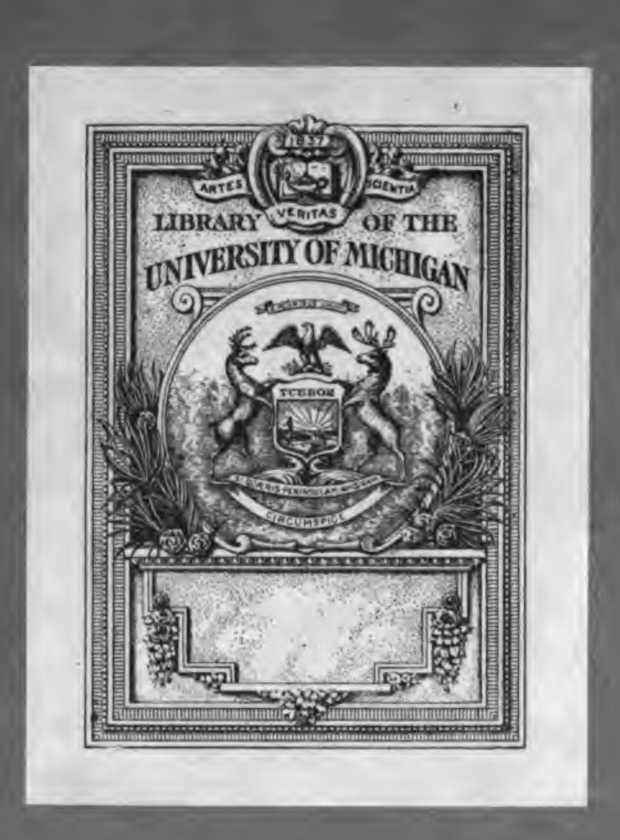









# Jahrbücher

der

# Deutschen Geschichte.

---

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

---

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

# Jahrbücher

des

# Deutschen Reiches

unter

## Heinrich IV. und Heinrich V.

Von

Gerold Meyer von Knonau.

Sechster Band: 1106 bis 1116.

---

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

---

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

# Inhaltsübersicht.

---

# Excurse.

Im Jahre nach dem Tode des ersten gegen König Heinrich IV. aufgestellten Gegenkönigs, Rudolf, in demjenigen, wo zum zweiten Male, in Hermann, ein Gegenkönig gegen den rechtmäßigen Beherrscher des Reiches erhoben wurde, 1081, wurde als der dritte Sohn des dritten Königs aus dem salischen Hause Heinrich geboren. Schon einmal, 1071, hatte der König einem Sohn, der aber alsbald nach der Geburt starb[1]), seinen eigenen und seines Vaters Namen in der Taufe gegeben: dieser Knabe nun aber wuchs zu höheren Jahren auf. Allerdings stand ihm in den Ansprüchen der ältere 1074 geborene Bruder Konrad voran, und erst die Verlockung König Konrad's, dessen Abfall von dem kaiserlichen Vater bahnten dem jüngeren Sohne den Weg zum Throne.

Auf dem Reichstage zu Mainz im Mai 1098 wurde Heinrich V. an Stelle des als abgesetzt erklärten Konrad als König erwählt, unter einmüthiger Zustimmung der Versammlung; indessen suchte sich Heinrich IV. durch bestimmte Zusicherung der Treue, die er diesem Sohne in Eidesform abnahm, vor den Gefahren zu sichern, die durch den Verrath Konrad's über ihn gekommen waren. Nochmals ließ sich der Kaiser am 6. Januar 1099 zu Aachen, bei der feierlichen Salbung und Krönung des Sohnes, von diesem den Schwur wiederholen, und dann folgte eine erstmalige Betheiligung des jungen Königs, im Auftrage des Vaters, an öffentlichen Angelegenheiten. 1101 wurde Heinrich V. am Osterfeste zu Lüttich durch die Schwertumgürtung als mündig erklärt, und noch im gleichen Jahre schien durch König Konrad's frühen Tod vollends jede Schwierigkeit für eine in Ordnung und im Frieden sich vollziehende Nachfolge auf dem Throne beseitigt zu sein.

Allein bis zum dritten darauf folgenden Jahre reifte in dem Könige der Entschluß, sich vom Vater loszureißen und als Führer der Gegnerschaft die Feindseligkeit gegen ihn endgültig zu schüren. Die Erkenntniß, daß das Streben des Vaters, sich im Reiche einen festen Boden zu schaffen, durch die Stärkung der Grundlagen der Herrschaft, in Erhaltung des Rechtszustandes, in der Fürsorge für den Frieden, demselben weit eher Gegner bereite, die Furcht, daß

[1]) Zu Bd. V, S. 153, sei nachgetragen, daß auch in St. 2957 und 2958, von 1102, für Speier, dieses Heinrich gedacht wird.

eine weiter gehende Vereinzelung des Kaisers seiner eigenen Nachfolge bedrohlich werden möchte, Einflüsterungen und geschickt vorgebrachte Vorstellungen, daß das Reich bei länger dauernder Regierung des Kaisers zunehmender Verwirrung anheimgegeben sei, daß es als nothwendig erscheine, die Einheit der Kirche herzustellen, mit dem Papste sich zu versöhnen, während doch die Hartnäckigkeit des durch die Excommunication vom kirchlichen Verbande fortwährend ausgeschlossenen Herrschers dieser Vereinigung entgegenstehe: Alles wirkte zusammen, um in dem schon in jungen Jahren hart und selbstsüchtig gerichteten Sinn des Königs den Entschluß zu wecken, in geschickter Ueberraschung sich vom Vater zu trennen, der Zügel sich zu bemächtigen. Als endlich Heinrich IV. im Beginn des Jahres 1104 bei der Gewaltthat gegen das Leben des Grafen Sigehard von Burghausen sich in unbegreiflicher Weise schwach und unentschlossen erwies und darüber die Mißstimmung immer klarer sich herausstellte, erachtete der Sohn die Zeit als günstig für die Ausführung seines Vorhabens. Der Kaiser war gegen das Ende des Jahres im Begriff, einen Kriegszug nach Sachsen zu leiten, um eine dort geschehene Ausschreitung zu bestrafen und in dem zum Gehorsam gebrachten Lande das Weihnachtsfest zu feiern, als, auf dem Wege dahin, Heinrich V. offen Verrath beging und von der Seite des Vaters hinweg nach Baiern entfloh, wo ihn die Unzufriedenen mit offenen Armen empfingen. In tiefstem Schmerz kehrte der Kaiser an den Rhein zurück.

Rasch entwickelten sich dann, gleich vom Beginn des nächsten Jahres 1105 an, die Dinge weiter. Vergeblich versuchte der Kaiser, durch eine an den Sohn abgeschickte Botschaft diesen umzustimmen; ein Schreiben an Papst Paschalis II., in dem freilich das Selbstgefühl des Kaisers in einer Weise hervortrat, die einer dem Papste nur in der Form der Unterwerfung denkbar erscheinenden Aussöhnung entgegenwirken mußte, hatte ebenfalls keinen Erfolg. Vielmehr beauftragte der Papst seinen Legaten im deutschen Reiche, Bischof Gebehard von Constanz, der im schwäbischen Stammgebiete schon längst in die Mitte der an Kloster Hirsau sich anlehnenden kaiserfeindlichen Vereinbarungen getreten war, Eröffnungen an den jungen König weiter zu leiten und mit ihm sich zu vereinigen. So wuchsen in Schwaben und Baiern die Verständigungen gegen den Kaiser zusammen; andere Fäden wurden nach Thüringen und Sachsen hin angeknüpft, und schon in der österlichen Festzeit war der König, von Gebehard begleitet, in Sachsen eingetroffen, wo der schon länger mit Heinrich IV. unheilbar verfeindete, aus Mainz vertriebene Erzbischof Ruothard ihm gleichfalls zur Seite trat. Die in Nordhausen in der Pfingstwoche versammelte Synode zeigte dann vollends die enge Gemeinschaft des Königs mit den geistlichen Gliederungen, so wie diese, zunächst in Sachsen, schon ganz in der Form der Beherrschung durch Papst Paschalis II., obgesiegt hatten. Dazu schien aber ferner die Haltung des jungen Königs, während der Tagung der Versammlung, auch die weitgehendsten Erwartungen

der die Aufträge des römischen Stuhles ausführenden hohen Geistlichen zu erfüllen. Ein in Nordhausen anwesender Augenzeuge sprach jedenfalls nur die Gefühle der mit ihm vereinigten Träger der Hoffnung auf die völlige Beseitigung der bisherigen Trennung innerhalb der Kirche aus, indem er mit höchster Freude die ebenso bescheidene, als fromm hingebende Haltung Heinrich's V. pries, daß derselbe versichert habe, er wolle nicht die Absetzung des Vaters, nur daß dieser in seinem Trotze gegen die rechtgläubige Kirche nicht länger verharre. Eben auf diese Weise, durch diese kluge Zurückhaltung, hatte der König es auch erreicht, daß die Synode in der Ordnung der inneren kirchlichen Dinge, in der Handhabung der Strafmittel milder vorging und so die Aufhebung des trennenden Gegensatzes zwischen den sächsischen Kirchen erleichterte, daß ferner die schwierige Frage der Investitur zunächst von den Verhandlungen dieser Versammlung weggeschoben blieb. So konnte es jetzt Heinrich V. wagen, gegen den Kaiser kriegerisch vorzugehen. Allerdings erreichte er zunächst unmittelbar noch nichts gegen den Vater, als er damit begann, daß er Ruothard nach Mainz zurückführen wollte; denn weder vermochte er sich der Stadt zu bemächtigen, noch durch Verhandlungen eine Verständigung zu erzielen. Ebenso mußte Würzburg, das der König nach dem Weggange vom Rheine zwar in seine Hand brachte, als der Kaiser am 1. August Mainz verlassen hatte, an diesen wieder aufgegeben werden. Dagegen gewann nunmehr Heinrich V. nach einer mehr als zweimonatlichen Belagerung den wichtigen Platz Nürnberg, und er glaubte dadurch seiner Sache so sicher geworden zu sein, daß er sein Heer entließ. Allein der Vater verstand es Ende September, in rascher Annäherung sich unversehens Regensburg's zu bemächtigen und den König zur schleunigen Flucht zu zwingen. Doch dieser Sieg war von kurzer Dauer. Heinrich V. sammelte aus Baiern und Schwaben ein neues Heer, und als er am Flusse Regen dem Lager des Kaisers gegenüber sich befand, als allgemein ein Zusammentreffen der Rüstungen erwartet wurde, glückte es, durch Anzettelung von Verrath in Heinrich's IV. Umgebung diesen völlig zu vereinzeln, so daß er nächtlicher Weile, mit ganz wenigen Getreuen, nach der einzig ihm offen stehenden Seite, nach Böhmen hinaus, entfliehen mußte. Der Sohn ordnete nach dem auf solche Art gewonnenen Erfolge die Dinge in Regensburg und Würzburg nach seinem Sinne, mußte aber hier am Main vernehmen, daß der Kaiser, der augenscheinlich einige Zeit für ihn als ganz verschollen erschienen war, auf dem Wege zum Rheine schon in Sachsen sich befinde. So mußte sich der König beeilen, seinerseits diesen Strom rechtzeitig zu erreichen, um den Vater hier nicht zu neuer Macht kommen zu lassen. Es gelang ihm, Speier noch vorher zu besetzen, hier am 1. November den wieder von ihm aus zum dortigen Bischof bestimmten Abt Gebehard von Hirsau einzuführen, und darauf fiel endlich auch Mainz in seine Hand, so daß Erzbischof Ruothard dort nach langer Abwesenheit seine Kirche von neuem übernehmen konnte. Heinrich IV. war rhein-

abwärts nach Cöln ausgewichen und vermochte hier nochmals, am Ende des November und im Beginne des December, einige Fürsten um sich zu vereinigen.

Von da ab nahmen die Dinge einen immer rascheren ungünstigen Verlauf für den Kaiser. Dieser gedachte, zu dem nunmehr von Heinrich V. nach Mainz auf die Weihnachtszeit ausgeschriebenen Reichstage sich auch seinerseits zu verfügen, um da auf dem Wege des Rechtsganges eine Entscheidung seiner Angelegenheit herbeizuführen. Aber gerade diese in den Maßnahmen des Vaters hervortretende Absicht war für den Sohn die dringende Aufforderung, es gar nicht dazu kommen zu lassen, daß Heinrich IV. hier, in der ihm anhänglich gesinnten Stadt, sich zeige und so vielleicht die bisherigen Erfolge störe. Es galt, ein Auftreten des Kaisers in Mainz um jeden Preis zu verhindern. So rückte Heinrich V. dem Vater, der inzwischen bis nach Coblenz am Rheine emporgekommen war, entgegen. Er verstand es, bei einer Zusammenkunft mit dem Kaiser, auf der er diesem seine kindliche Unterwürfigkeit zu zeigen suchte, die Zustimmung zu der gewünschten Versöhnung mit dem apostolischen Stuhle ihm abzugewinnen, wogegen er selbst das Versprechen an ihn gab, für die sichere Führung nach Mainz auf das Weihnachtsfest, für die begehrte Aussöhnung mit dem Papste, hernach für die gesicherte Zurückführung aus Mainz sorgen zu wollen. So schenkte der Kaiser diesen Zusicherungen Vertrauen, und gemeinsam wurde der Weg am Rhein aufwärts angetreten. Aber am 23. December zeigte Heinrich V., nach der Ankunft in Bingen, seine eigentliche Absicht. Der Kaiser wurde unter dem Vorwande, der Erzbischof von Mainz werde den im Banne Liegenden in Mainz nicht einlassen, nach der Burg Bökelheim in engen Gewahrsam gebracht, wo er die Festtage in kläglichster Weise zubringen mußte. Bischof Gebehard von Speier, der ihm zum Wächter gesetzt war, setzte ihm so lange zu, bis er, um nur seine Freiheit zurückzuerlangen, zu Erklärungen sich entschloß, die schon den Verzicht auf die Herrschaftsübung in sich enthielten, immerhin noch mit dem Gedanken, vielleicht vor der Reichsversammlung durch sein Erscheinen eine günstige Einwirkung für sich erzielen zu können. Allein die dem Kaiser zu gewährende Zusammenkunft wurde nun nicht nach Mainz, sondern, auf den 31. December, nach Ingelheim angesetzt, wo Heinrich V. mit seinem Anhange aus den Fürsten, ganz besonders aber mit den beiden Legaten, dem Cardinalbischof Richard von Albano und Bischof Gebehard von Constanz, erschien. Hier mußte Heinrich IV. in tiefster Erniedrigung seine bedingungslose Thronentsagung, unter dem äußeren Anschein freiwilliger Handlung, aussprechen, ebenso das von den Legaten begehrte Sündenbekenntniß, auf dem Boden ausgestreckt, vor Geistlichkeit und Laien ablegen, ohne daß sich Richard zu einer Lossprechung, die nur in Rom erhältlich sei, herbeigelassen hätte. Dann blieb der aller Würde Entkleidete in Ingelheim zurück. Heinrich V. aber empfing in Mainz vor dem Reichstag aus Erzbischof Ruothard's

Hand die von Burg Hammerstein hergebrachten Abzeichen königlicher Herrschaft, und in erneuerter Huldigung wurde am 5. Januar 1106 die Uebernahme der Regierung für ihn bestätigt.

Dennoch war Heinrich's V. Ziel noch nicht endgültig erreicht. Während er in den oberen rheinischen Gegenden, in dem ihm in Ruffach heftig entgegentretenden Widerstand, die in zahlreichen Kreisen des Volkes gegen ihn gehegte Abneigung zu empfinden hatte, gelang es Heinrich IV., sich von Ingelheim zu entfernen, in Cöln Beweise der Anhänglichkeit der dortigen Bürgerschaft zu empfangen und vollends in Lüttich, der Stadt des Bischofs Otbert, sich festzusetzen und aus Lothringen nochmals eine Kriegsrüstung um sich zu sammeln. Die Absicht des Königs, durch eine auf Ostern nach Lüttich ausgeschriebene Versammlung den Vater von dort zu verdrängen, mißlang gänzlich durch den Sieg der Truppen des Herzogs Heinrich von Niederlothringen über die königliche Reiterschaar, die sich, von Aachen vorgeschickt, des Ueberganges über die Maas bei Visé bemächtigt hatte, am 22. März, dem dritten Tage vor Ostern. Heinrich V. mußte bis nach Bonn zurückgehen, ehe er nur das Kirchenfest feiern konnte. Dann aber sammelte er vom mittleren Rheine her neue Streitkräfte und bestrafte die Haltung Herzog Heinrich's durch dessen Absetzung. Mit der Mitte des Jahres begann der König gegen Cöln vorzugehen.

Schlag auf Schlag folgten sich jetzt die letzten Ereignisse.

Die durch den Monat Juli sich hinziehende Belagerung Cöln's brachte dem Könige durchaus keinen Erfolg; die Abwehr der Bürger nöthigte auch dem Gegner die vollste Achtung ab. Daneben aber gingen neue Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Lager Heinrich's V. Von der Seite Heinrich's IV. wurde fortgesetzt Genugthuung für das erlittene Unrecht begehrt, daneben von neuem die Bereitwilligkeit zur Unterwerfung unter Paschalis II., zur friedlichen Auseinandersetzung mit den Reichsfürsten erklärt. Der König und seine Fürsten forderten dagegen sofortige Prüfung aller Streitfragen, ohne Aufschub. Dann aber erkannte der König die Nothwendigkeit, vor Cöln abzuziehen, und so begab er sich, heftige Feindseligkeiten gegenüber den Feinden verübend, näher an den Vater hin, nach Aachen. Als Antwort auf eine nochmalige Botschaft des Sohnes gebot der Kaiser Auflösung der königlichen Heeresrüstung und rief, wenn das nicht geschehen, wenn der Sohn in seiner Feindseligkeit verharren werde, Gott und die Heiligen zur Entscheidung an.

Aber eine Krankheit raschen Verlaufes ergriff den Kaiser und setzte am 7. August seinem Leben ein Ende [2]).

---

[2]) Vergl. hiezu Bd. III—V, besonders in Bd. V Excurs I, S. 353—358.

# 1106.

In Aachen erschienen nach Heinrich's IV. Tode Bischof Burchard von Münster und der Kämmerer Erkenbald vor König Heinrich V. und übergaben Schwert und Ring, die von dem sterbenden Kaiser ihnen anvertraut worden waren, an den Sohn. Dazu entledigten sie sich der Aufträge, die ihnen gegeben waren, Verzeihung und Gnade für Alle zu erbitten, die den Kaiser in seiner Bedrängniß nicht verlassen hatten, die Bitte auszusprechen, es möge die Beisetzung der Leiche in der Domkirche zu Speier, an der Seite der Vorfahren, gestattet werden [1]).

Die Wirkung dieser unerwarteten Kunde gestaltete sich in der Umgebung des Königs — ein ihm günstiges Zeugniß stimmt mit einem ihm abgeneigten gänzlich überein — zu einer Kundgebung allgemeiner Befriedigung, und es entstand sogar ein eigentlicher von Glückwünschen für den König erfüllter Freudenlärm: so sehr fühlten sich die Anhänger Heinrich's V. durch die Nachricht vom Tode des Kaisers erleichtert. „Nicht heller“ — sagt der eine Bericht unter Heranziehung von Vorgängen früherer Zeiten — „sang Israel dem Herrn, als Pharao untergegangen war, und nicht gab Rom dem Octavianus selbst oder jemals irgend einem der Kaiser in erhabenerem Triumphe seinen Beifall zu erkennen“ [2]).

[1]) Vergl. Bd. V, S. 313.

[2]) Die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 13: subito fama veniens (d. h. — irrig — zur Belagerung von Cöln, da die Vita deren Aufhebung und Heinrich's V. Weggang nach Aachen nicht erwähnt), nubila tantae perturbationis (vergl. l. c., S. 304, in n. 45) in serenum convertit. Retulit enim, imperatorem mortis debitum persolvisse. Ad quam famam primo hesitabant, dann aber: tanta laeticia oborta est, ut voces gratulantium vix sedari possent (SS. XII, 283) und Ekkehard, Chron. univ., Rec. D, E: inopinata et qua nichil acceptabilius castris illis (sc. Heinrich's V.) inferri posset, fama mortis ipsius Heinrici imperatoris subsequitur (sc. die l. c., S. 311, in n. 62, erwähnten nuncii). Miserabile tamen dictu est, tanti nominis (etc.) virum . . . universorum tam ibidem quam ubivis vere christianorum corda simul et ora infinito nimis tripudio sui obitus rumore replesse (: es folgen alttestamentarische classische Reminiscenzen, die Stelle Jesaja, XXX, 28—29) (SS. VI,

In Lüttich dagegen war der Jammer um die Leiche des Kaisers laut und allgemein. Wie der Verfasser des Heinrich's IV. Andenken geweihten Buches anschaulich erzählt, waren alle Stände einstimmig in der rührenden Klage um den entseelten Körper[3]). Bischof Otbert sorgte in erster treuer Hingebung dafür, daß eine vorläufige Beisetzung, bis die von dem Sterbenden gewünschte endgültige Bestattung geschehen könnte, angeordnet wurde, und so ließ er den Leib des Gestorbenen in der St. Lamberts-Domkirche vor dem St. Marien-Altar begraben, mit den Ehren, die dem Range des Todten entsprachen[4]). Aber als das in Aachen bekannt wurde,

---

238 u. 239)[1]) sind die übereinstimmenden Zeugnisse. Bezeichnend ist der Ausdruck der Sächsischen Weltchronik, c. 212: Koning Heinric, do he vernam sines vader dot, he begonde schallen unde lachen (Mon. German., Deutsche Chroniken, II, 188). In diese Zeit fiele die schon Bd. V, S. 181 n. 17, erwähnte Urkunde St. 3006 — 13. August, aus Aachen —, wenn sie als glaubwürdig anzunehmen ist (vergl. auch Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II, 8): Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe Otbert von Lüttich, Burchard von Münster, Herzog Heinrich von Limburg, die Grafen Wibertus de Saxonia (Wiprecht von Groitsch?), Berengar von Sulzbach, Arnolf von Los, liberi homines sind als anwesend genannt.

[1]) Seit der Niederschreibung der Bd. III, S. 22, zu n. 26, gegebenen Anmerkung über das Chronicon universale — SS. VI — hat sich, nach sehr gefälliger brieflicher Mittheilung Breßlau's (vom 10. November 1904), dessen Ansicht über die einschlägigen Fragen insbesondere durch eingehendere Untersuchung der Handschrift von Cambridge — Rec. C —, auf die er 1895 (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXI, 226) abgestellt hatte, wesentlich befestigt. Diese Rec. C ist ohne Zweifel in Würzburg entstanden, ein Geschenk Bischof Erlung's an Heinrich V. und Mathilde zur Hochzeit, so daß später die Handschrift mit Mathilde nach England kam; den Würzburger Ursprung beweist die ursprünglich zur Handschrift gehörende Urkunde, die durch Waitz — Forschungen zur deutschen Geschichte, XVIII, 181 u. 182 — abgedruckt wurde, aber ebenso der hier Bd. V, S. 232, in n. 34, hervorgehobene Gegensatz von Stellen über Erlung zum Jahre 1105, wo Rec. C die auf den Bischof bezüglichen Stellen von Rec. B, die ungünstig lauten, zu dessen Gunsten ganz wesentlich umändert. Geschrieben ist aber Rec. C nicht, wie nach der Angabe von Pertz — SS. VI, 15 — anzunehmen wäre, von einer einzigen Hand, sondern von drei Händen: einer ersten (Prolog: SS. VI, 8 u. 9, und l. c., 247: 22 — 248: 11), einer dritten (l. c., 248: 12—33) und der zweiten, von der alles Uebrige im Texte herrührt und die nach Befund der Schrifteigenthümlichkeit mit der Schrift von Rec. B identisch ist. Hinsichtlich der Autorschaft des eben erwähnten Prologes von Rec. C. ist, nach Vergleichung mit demjenigen von Rec. E (l. c., 10 u. 11) und dem Zwischenstück zu 1106 in Rec. D E (l. c., 231: 34 — 232: 16 — es ist die unt. zu 1114 bei n. 6 behandelte Widmung an Heinrich V.), die Urheberschaft Ekkehard's nicht zu bezweifeln. Ebenso hält Breßlau für höchst wahrscheinlich, daß der Haupttheil der Rec. C von Ekkehard verfaßt sei, und er entscheidet sich auch bei B für Ekkehard's Autorschaft als im höchsten Grade wahrscheinlich, hier besonders, weil Ekkehard die erste Person in der von Rec. B übernommenen Erzählung im Hierosolymita nicht durchweg beibehalten hätte, wenn nicht Identität der Verfasser vorläge. Demnach hätte Ekkehard nach seiner Rückkehr vom Kreuzzuge nach Michelsberg in Frutolf's Handschrift die Fortsetzung Rec. B eingetragen und, als er das Kloster verließ, eine Abschrift des so entstandenen Codex (A + B) mitgenommen. Nachdem er bis dahin in der Gestalt von Rec. D die Chronik fortgesetzt, erhielt er, wahrscheinlich schon als Abt von Aura, etwa 1112, von Bischof Erlung den Auftrag zur Anfertigung der Rec. C, in der Rec. D, so weit sie bis dahin fertig war, schon benutzt ist. Noch später, als Rec. D, verfaßte Ekkehard Rec. E. Hiernach ist, gegenüber der Citationsweise in Bd. III—V, der Autorname Ekkehard für Rec. B und C hergestellt. Vergl. auch zu 1114 bei n. 6.

[3]) Vergl. die Bd. V, S. 339, wörtlich eingerückte Stelle der Vita.

[4]) Diese vorläufige Bestattung erwähnen die Annales Patherbrunnenses: Imperator . . . in aecclesia sancti Lamberti coram altari sanctae Mariae tumulatur, und: in aecclesia sancti Lamberti apud Leodium sepultus est (ed. Scheffer-Boichorst, 115), ferner der Bd. V, S. 196 in n. 3, bezeichnete, in die Annal. Hildesheimens. aufgenommene Libellus de rebellione Heinrici V.: Erat (sc. pater) humatus, sicut regem decebat, si aput Deum meruisset, aput sanctum Lambertum Leodio honorifice ab episcopo, qui semper sibi extitit

legte sogleich der König den zur Berathung einberufenen Fürsten die Frage vor, wie er sich hinsichtlich der Leichenfeierlichkeit des Vaters verhalten solle. Da riethen ihm diese, er möge die Leiche wieder ausgraben lassen, damit er selbst nicht der gleichen Verurtheilung, wie der Verstorbene, unterliege, falls er ihm nämlich eine feierliche Bestattung bereiten würde: man müsse die Leiche in ein nicht geweihtes Gebäude bringen, solle aber nach Rom Boten senden und vom Papste die Lösung vom Banne, wenn es so geschehen könne, für den todten Kaiser erlangen. Ganz besonders war es Erzbischof Heinrich von Magdeburg, der in solcher Weise, in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat, für die Lütticher Domkirche, als für ein entweihtes Gotteshaus, die Abhaltung des Gottesdienstes untersagte, so lange als die Reste des Gebannten nicht aus derselben weggebracht wären [5]).

Dieser Forderung mußte Folge gegeben werden, und Bischof Otbert vermochte nicht, sich derselben zu widersetzen. Er und die übrigen Bischöfe, die den Leichnam in der Domkirche beigesetzt hatten, erkannten, daß sie nicht hoffen könnten, in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen zu werden, wenn sie nicht der Aufforderung gehorchten, und so wurde — nach einer Nachricht geschah das gleich am Tage nach der Bestattung — der Körper des Kaisers ausgegraben und, am 15. August, an eine ungeweihte Stätte gebracht. Es war eine Kappelle auf einem Cornillon genannten Hügel, der auf dem rechten Ufer der Maas in einiger Entfernung von der Stadt liegt, wohin jetzt ohne alle gottesdienstliche Feier der Leib des Excommunicirten einfach gebracht wurde [6]). Aber es fehlte

---

fidelis in omnibus (SS. III, 111), sowie Sigebert, Chron. (Cod. A): eo interim sepulto in aecclesia sancti Lamberti (SS. VI, 371, bei d).

[5]) Hiervon spricht der Libellus de rebellione: Rex vero statim (sc. gleich nach Empfang der Bd. V, S. 313 in n. 66, erwähnten Botschaft) convocavit ad se principes regni et querit ab eis consilium, quid de patris exequiis esset facturus (es folgt der Satz in n. 4), worauf das im Texte genannte consilium der principes regni hervorgehoben wird (l. c.), und Sigebert, l. c., nennt speciell den Erzbischof Heinrich apostolicae sedis legatus, durch den ex auctoritate apostolica .... ipsi ecclesiae divinum interdicitur officium, quoadusque corpus ab aecclesia ipsa eiceretur effossum (l. c.). Allgemeiner sagt Ekkehard, l. c., daß comprobantibus his qui aderant archiepiscopis et episcopis, quia quibus vivis aecclesia non communicat, illis etiam nec mortuis communicare possit, dieser Schritt geschehen sei (l. c., 239).

[6]) Von der Entfernung der Leiche redet ganz besonders Sigebert (Cod. A): Quod (sc. corpus) in aecclesia nondum consecrata et extra urbem in Cornelio monte sita 18. Kal. Sept. translatum et reconditum est, quoadusque absolutione apostolica regiam sepulturam mereretur (l. c., 372, bei d), und die Gesta episcopor. Leodiens. des Gilles d'Orval, Lib. III, c. 16: extra civitatem Leodii, quia interdictus erat, in loco, qui mons Cornelii dicitur, tumulatus, ubi erat quedam domus religiosoıum, nunc (sc. im 13. Jahrhundert) vero est abbatia Premonstratensis ordinis (SS. XXV, 92) bestätigen das, im Anschluß an jenen Text (Giesebrecht, III, 1202, in den „Anmerkungen", bestimmt die Stelle genau, nach Mittheilungen aus Lüttich: es ist eine auf der rechten Seite der Maas, gegenüber südöstlich von Lüttich, liegende Anhöhe, die jetzt von einem Festungswerke, dem Fort de la Chartreuse, bekrönt ist). Damit fällt

doch nicht ganz an einem Zeugniß der Andacht, obschon die Örtlichkeit, wo sie verrichtet wurde, der kirchlichen Weihe entbehrte. Denn ein Mönch von Jerusalem, der durch Zufall zu der Kappelle gekommen war, sang ohne Unterbrechung Tag und Nacht Psalmen, so lange die Leiche da ihre Stätte hatte [7]).

Doch schon nach neun Tagen wurden die Reste des Kaisers schon wieder von ihrem Ruheorte hinweg gebracht. Der König erinnerte sich des Wunsches, den der Verstorbene ihm hatte melden lassen, in Speier beigesetzt zu werden, und so ließ er Boten nach Lüttich abgehen, mit der Weisung, daß der Körper des Vaters wieder ausgegraben und zu ihm hinübergeführt werde. So wurde der Befehl erfüllt. Am 24. August kehrte der Leib Heinrich's IV. nach Lüttich zurück. Bei der unbegrenzten Hingebung und Gunsterweisung durch das zusammenströmende Volk konnten die Geistlichen es nicht verhindern, daß der Todte sogar wieder in die Domkirche hineingetragen wurde, und jetzt traten nach einer aus Lothringen stammenden Schilderung jene Zeugnisse der Anhänglichkeit des Volkes an das Andenken des Kaisers offen zu Tage, die an anderer Stelle der Verfasser der Lebensbeschreibung so nachdrücklich schilderte. Während die Kirche ohne regelmäßigen Gottesdienst war und die Domherren sich vor dem Antlitz des wüthenden Volkes verbergen mußten, ließ dieses in der einen Nacht durch im Lohn geworbene arme Priester die Gebete für den Verstorbenen besorgen, während Bewaffnete mit entblößten Schwertern um den Körper die Wache hielten. Am nächsten Tage vermochten kaum einige ältere Leute es durch ihren Rathschlag zu verhindern, daß der Versuch gemacht wurde, unter lautem Lärmen den Körper an den früheren Bestattungsplatz hinzubringen; denn die begeisterte Hingebung war so groß, daß die Menge, so viele von ihnen nur die Bahre berührt hatten, dadurch gesegnet zu sein glaubte. Einige scharrten auch die Erde vom Grabe mit ihren Händen weg und streuten sie über

die Angabe des Libellus de rebellione, daß die Leiche in quandam Mosae insulam — nullum divinum alterius super eum est factum — gebracht wurde (l. c.), dahin. Ueber Otbert lauten die Aussagen Ekkehard's, l. c.: Leodiensis autem Otbertus caeterique coepiscopantes hac inter cetera recipiuntur in communionem poenitentiae conditione, quo cadaver ipsius excommunicati per se pridie in monasterio tumulatum effoderent et absque ullo sepulturae vel exequiarum communione in loco non consecrato deponerent (l. c.), und der Annales Patherbrunnenses, in der da durch Scheffer-Boichorst geschaffenen Reconstruction: Quia imperator Heinricus . . . . mortuus fuit in excommunicatione et (vergl. in n. 4) sepultus est, Ottfridus Leodicensis episcopus bannitur. Paulo vero post filii imperatoris gratiam obtinet, banno solvitur, ab officio divino suspenditur (l. c.), auch in Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. VII, c. 1: Episcopus noviter imperatori (sc. Heinrich V.) reconciliatus fuerat, defuncto Leodii patre imperatoris, cuius partes contra filium adjuverat (SS. X, 264).

[7]) An diese Aussage über den Ierosolimitanus quidam monachus knüpft der Libellus de rebellione die Betrachtung: Pro dolor! Quod umquam talis persona ita meruit tractari a filio suo et a regni principibus, et nisi adesset ulcio divina, nequaquam in extremis suis ei sic eveniret (l. c.).

ihre Felder und durch die Häuser, zu deren Segnung, oder sie legten Saatkörner auf die Bahre, in der Meinung, damit, wenn sie sie mit anderen mischten, eine fruchtbare Ernte für sich zu erzielen. Kaum wollte das Volk von Lüttich den Leib an die königlichen Boten herausgeben; denn unter Schmerzbezeugung und Widerspruch riefen sie, die Wegführung der Kaiserleiche bedeute für sie Gefahr uud Verödung[8]).

Immerhin wurde nun dergestalt — am 25. August — die Leiche Heinrich's IV. in die Gewalt des Sohnes, nach dessen Wunsch, übergeben, und er ließ durch einige der Getreuen des Vaters, besonders durch jenen Kämmerer Erkenbald, der in aller Noth bei dem Kaiser ausgeharrt hatte, den steinernen Sarg nach Speier führen. Am 3. September kam der Zug in der Bischofsstadt an, und ehrenvoll geschah der Empfang, in der gewohnten Weise, wie es bei der Leichenfeier Verstorbener gehalten wurde, durch Geistlichkeit und Volk; man brachte den Körper in die St. Marien-Domkirche, für deren Bau der Kaiser so viel in eifriger Hingebung geleistet hatte. Aber Bischof Gebehard verbot die Ausübung irgend eines Gottesdienstes in der Kirche, bis die Betheiligten sich von dieser Handlung gereinigt haben würden, und er ließ den Sarg aus dem Dome hinweg in eine noch nicht geweihte Kappelle bringen. Allerdings entstand darüber, auch hier in Speier, Unruhe und starke Klage im Volke, in Erwägung des Umstandes, daß der Kaiser Speier, Stadt und Volk, vor Allen geliebt habe, und der unbestattete Körper wurde viele Zeit hindurch von den Einwohnern fleißig besucht[9]). Aber er mußte so fünf Jahre stehen, ehe ihm die letzte Ehre wirklich erwiesen wurde[10]).

---

[8]) Ausführlich erzählt Sigebert (Cod. A, die Verduner Handschrift, in längerer Beifügung: vergl. Bd. V, S. 339 in n. 55) diese nono abhinc (sc. seit der Verbringung nach Cornillon) transacto die und nach der nox una hernach postera die geschehenen Vorgänge bis zum Ende: ad filium defertur Spirae, ut petierat sepeliendus (l. c.).

[9]) Die einläßlichen Angaben hierüber bringt der Libellus de rebellione, besonders mit der Nennung der Besorger der Angelegenheit — aliqui familiares sui (sc. Heinrich's IV.), maxime Erkanbaldus, qui semper in angustiis suis sibi adherebat —, des Tages der Ankunft in Speier — 3. Non. Sept. — und der bei der königlichen Gesinnung des Verfassers immerhin auffälligen Hervorhebung des tumultus et planctus magnus in populo (sc. zu Speier) (l. c.). Ekkehard, l. c., sagt kurz: paulo post corpus ipsum Spirensi civitati est in sarcofago lapideo regis consensu delatum, sicque extra aecclesiam ibidem per quinquennium mansit inhumatum (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Imperator effoditur et versus Spiram vehitur; papa super eo tumulando consulitur (l. c.). In einem zusammenfassenden Abschnitt der Chron. s. Petri Erfordens. mod. über Heinrich V. steht: corpus Spire deferri jubet, sed sepulture tradi non permisit, quin et ipsos, qui humanitatis causa exequiis deservierant, nonnisi pecunia data, difficulter gracie sue admisit (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV, 159). Das Chron. s. Andreae Castri Cameracesii, Lib. II, c. 24, sagt bloß, ohne Nennung des Ortes: propter excommunicationem in atrio non sepelitur, das Auctar. Zwetlense und Annal. Rosenveldens: Spire sepelitur, in Italien Donizo, Vita Mathildis, Lib II, v. 1040: ad templum Spirae dormit, quod struxerat

Der Tod Heinrich's IV. setzte der ganzen Verbindung der Anhänger, die noch ein letztes Mal treu zu seiner Sache gehalten hatten, ein völliges Ende. Es verstand sich von selbst, daß jetzt Alle sich beeilten, mit dem Nachfolger, König Heinrich V., ihren Frieden zu machen. Ganz zutreffend faßte der Urheber jenes Nachrufes an den Kaiser diese Wirkung in die Worte zusammen: „Nach diesem Ausgang der Dinge ließen die, die gegen die königliche Hoheit den Krieg unternommen hatten, da ihre Hoffnung gestorben war, ihren Muth und ihre Kräfte sinken und nahmen, was in jenem mißlichen Stande der Dinge zu thun nothwendig war, zur Gnade des Königs in Ergebung, in Geldzahlung, wie ein jeder auf jegliche Weise vermochte, ihre Zuflucht" [11]).

Zu den Ersten, die sich in solcher Art in die neuen Verhältnisse einfügten, zählte Bischof Otbert von Lüttich, der ja schon in der Frage der Beisetzung der Leiche Heinrich's IV. in Lüttich, um nicht der Ausschließung aus dem kirchlichen Verbande ausgesetzt zu bleiben, nachgegeben hatte und dabei auch von einer auf ihm liegenden kirchlichen Strafe gelöst worden war. Wie hier schon erzählt worden ist, war auf den Befehl des Königs, ohne weiteren Widerstand von Seite des Bischofs, während freilich das Volk sich nicht scheute, seine Anhänglichkeit so nachdrücklich fortwährend zu bezeugen, der Sarg des Kaisers von Lüttich weggebracht worden.

---

idem (SS. VII, 545, IX, 540, XVI, 103, XII, 399). Auch die Annal. s. Disibodi sprechen davon: pater .... Spiram deportatus, in quandam desertam ecclesiolam deponitur insepultus, pro eo quod a tot et tantis patribus tanto tempore permansisset excommunicatus (SS. XVII, 19). Otto von Freising, Gesta Friderici imper., Lib. I, c. 10, erweckt die irrige Vorstellung, Heinrich IV. sei alsbald nach dem Tode im Dome von Speier juxta patrem, avum imperatores cultu regio beigesetzt worden (SS. XX, 358).

[10]) Auf eine Inschrift, die vielleicht an Heinrich's IV. erste vorübergehende Beisetzung erinnert, macht der vom kgl. Regierungsrath Berthold verfaßte Jahresbericht — Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, Separ. Abdruck aus Heft XXVI —, 28, aufmerksam. Die bei den Ausgrabungen der Kaisergräber im Dom zu Tage gebrachte alte Inschrift, an der Nordvierungswand, etwa 1,50 Meter über dem Gruftboden, die ursprünglich kaum zur Schau — zwar kunstlos, aber doch gewandt — eingeritzt war und bald wieder in der Verschüttung verschwunden sein wird, enthält — nach der äußerst gefälligen brieflichen Mittheilung des Verfassers des Jahresberichtes, vom 8. Mai 1904 — in einer ersten Zeile: XIII k. oct., in einer zweiten: VI, in einer dritten: III, in der vierten untersten: zwei senkrechte Striche und k; sie ist in der Entfernung von 60 Centimetern unter dem oberen Rande der Mauer, über der sich Heinrich's IV. Sarg erhebt, und zwar scheint, nach Allem zu schließen, die Inschrift von der Hand eines auf den alten Stufen stehenden Mannes eingeritzt worden zu sein. Würde die oberste Zeile auf den Tag, die zweite auf das Jahr bezogen werden dürfen, so käme der 19. September 1106 heraus. Doch stehen dieser Deutung auf den Tag der Beisetzung auch Schwierigkeiten gegenüber. Denn wenn mit dem Jahresberichte, 28, die Vollendung der Zuschüttung des Ganges zu 1101 angesetzt wird, ist es schwer verständlich, wie noch von der Treppe aus die Einritzung geschehen konnte, wenn auch wohl 1106 der Nordzugang, so weit nöthig, wieder offen gelegt wurde, als Heinrich's IV. Sarg aufgenommen werden sollte.

[11]) Es ist die letzte historische Nachricht der Vita, c. 13 (SS. XII, 283).

Jetzt kam Otbert mit anderen Anhängern des Verstorbenen selbst zu Heinrich V. nach Aachen und erklärte seine Unterwerfung [12]).

Aber im Weiteren zeigte der König nicht den Willen, den Wunsch des sterbenden Vaters zu erfüllen, den treuen bis zuletzt an dessen Seite ausharrenden Anhängern seine Gnade zuzuweisen, und insbesondere gedachte er an den Cölnern den Widerstand zu vergelten, den sie ihm entgegengestellt hatten. Heinrich V. rückte in heftigem Zorn von Aachen wieder gegen Cöln, um die großen Verluste, die er bei der Belagerung der Stadt im Juli des Jahres erlitten hatte, zu vergelten, und er befahl allen Städten am Rhein, für ihn zur Wiederaufnahme des Kampfes ein Heer zu sammeln und den Angriff auf die ungehorsame Stadt durch Stellung von Schiffen zu unterstützen. Cöln gerieth in große Noth, da es von allen Seiten durch die Feinde umringt wurde. So riefen die Bürger in der Verzweiflung, da sie voll von Schrecken keine Hoffnung mehr zu haben meinten, den Herzog Berchtold von Zähringen um Vermittlung an. Der König weigerte sich längere Zeit, eben in Erinnerung an die bei der früheren Belagerung erfahrenen Einbußen, darauf einzutreten. Endlich aber begnügte er sich — die ihm geneigt lautende Berichterstattung führte es auf Gottes Eingebung zurück — mit der Zahlung einer ansehnlichen Buße von Seite Cöln's, die überwiegend auf die Summe von fünftausend Mark angeschlagen wird, und so konnte die Heeresrüstung aufgelöst werden, jedermann freudig nach Hause zurückkehren [13]).

Aber damit war der Widerstand, den Heinrich V. auf lothringischem Boden fand, noch nicht abgeschlossen. Jener Graf Heinrich von Limburg, den Heinrich IV. zuerst zur Strafe für seine Widersetzlichkeit niedergeworfen, dann aber zum Herzog von Niederlothringen erhoben hatte, dem dann der Kaiser in seiner letzten Lebenszeit ganz hauptsächlich die kräftige Vertheidigung seiner Sache in Lüttich und in Cöln zu verdanken hatte, war zwar schon, so lange noch der Vater lebte, vom Könige als Hochverräther seines Herzogthums zur Strafe beraubt und Niederlothringen an den Grafen Gottfried von Löwen übertragen worden [14]). Doch ver-

---

[12]) Vergl. über Otbert in n. 6 (am Ende). Der Libellus de rebellione sagt: Leodicensis episcopus cum aliis qui regi rebellaverant, cum viderent se esse destitutos morte imperatoris, Aquasgrani ad dedicionem venerunt (l. c.).

[13]) Die Beziehungen Heinrich's V. zu Cöln sind durch den Libellus de rebellione, dem sich der Text hier anschließt, am eingehendsten aufgeführt (l. c.). Kürzer sind die Annales Patherbrunnenses: Colonienses deditionem faciunt (die Chron. regia Coloniensis, Rec. II, fügt bei: mediante duce Bertolfo Karintie — ed. Waitz, 45); insuper regi pro obtinenda gratia sua quinque milia marcarum (im Libellus: 6 milia thalentorum argenti; Otto von Freising spricht später, Chron., Lib. VII, c. 13, von einer multae pecuniae pactio, SS. XX, 254) solvunt (l. c.). Die Annal. Brunwilarens. schließen ihre Nachricht von der Belagerung Cöln's: Coloniensis urbs patri favens, filio rebellans, ab eo obsidione vallata, impetum eius viriliter sustinuit — mit dem Satz ab: quinque milibus marcarum condempnata impunitatem optinuit (SS. XVI, 726).

[14]) Vergl. über Heinrich Bd. V, S. 115, 131—133, 290, 296, 300 ff., 310.

harrte jetzt Heinrich zunächst in seiner Gehorsamsweigerung. Er stellte sich vielmehr nach dem Tode des Kaisers vor den König; allein dieser behandelte ihn, ohne Zweifel in Erwägung des hauptsächlichen Antheils des abgesetzten Herzogs an dem verlustreichen Kampfe bei Visé, ausnahmsweise streng und gab ihn als einen Verüber von Hochverrath an den Bischof Udo nach Hildesheim in Gewahrsam. Heinrich entzog sich aber in geschickter Weise dieser seiner Haft, nnd nach glücklich bewerkstelligter Flucht zeigte er, daß er seine frühere Stellung in Lothringen wieder für sich zurücknehmen wolle. Denn wohl alsbald nach seiner Rückkehr bemächtigte er sich gewaltsam der Stadt Aachen, wo er augenscheinlich unter den Einwohnern noch einen Anhang besaß. Aber Herzog Gottfried gewann die Stadt zurück und vermochte durch Schreckmittel die Bürger von Heinrich loszureißen. Mit Mühe konnte Heinrich selbst mit seinen Söhnen durch die Flucht sich den Folgen seiner Niederlage entziehen; seine Stellung in Aachen war vernichtet. Dagegen verschmähte es der Sieger hochherzig, die Gemahlin Heinrich's in Haft zu halten. Aber die gefangenen Grafen und anderen angesehenen Männer nahm Gottfried durch Treuschwur in sein kriegerisches Gefolge auf[15]).

---

[15]) Die Zeugnisse für diese Vorgänge sind bei Sigebert, l. c.: Dux Heinricus .... mortuo imperatore se ut reum majestatis filio regis dedidit, et ab eo captus custodiae traditur, de qua ipse per industriam suam evasit (l. c., 371 u. 372), in den Annales Patherbrunnenses: Heinricus dux Lotharingiae regi subditur, ducatu privatur (vergl. schon Bd. V, S. 301 n. 40), Uodoni Hildenesheimensi episcopo commendatur .... Heinricus dux de custodia fuga labitur (l. c., 115 u. 116). Ganz kurz fügt der Libellus de rebellione zu dem in n. 12 gebrachten Satz hinzu: excepto duce Heinrico, qui in rebellione permansit (l. c.). Den nochmaligen Aufstand erwähnen wieder, am einläßlichsten, Sigebert, a. 1107: Heinricus exdux affectans repetere ducatum occupat oppidum Aquasgrani contra Godefridum ducem. Sed hoc non ferens dux Godefridus, oppidum Aquense violenter inrupit, oppidanos a favore Heinrici exterruit, aliquos comites et multos potentes et nobiles cepit. Ipse Heinricus cum filiis suis vix fuga evasit; uxorem eius capere dux indignum duxit. Comites et honoratiores eorum quos ceperat, per conditionem sub se militandi sibi conciliatos ad fidelitatem suam adduxit (l. c., 372), außerdem Annal. Leodiens., a. 1107: Heinricum Lemburgensem, amissum ducatum repetentem, dux Godefridus Lovaniensis bello devicit Aquisgrani, und Annal. Aquens., a. 1107: Godefridus dux Lovaniensis Aquas invasit et ducem Heinricum expulit (SS. IV, 29, XVI, 685). Da Sigebert und die Lütticher Annalen auch zu 1108 (Feldzug gegen Robert von Flandern) und 1109 (Tod König Philipp's I.) Ereignisse um je ein Jahr zu spät ansetzen, ist diese Begebenheit auch zu 1106, statt zu 1107, anzusetzen. Außerdem wäre Heinrich nicht, wie es in dem zu 1107 in n. 26 folgenden Zusammenhang der Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. VII, c. 5, heißt: Erat ibi comes Heynricus de Lemburg cum episcopo (sc. dem Bischof Adalbero IV. von Metz, der damals, im Mai, ad unam villam juxta Virdunum nomine Dongei — Dugny — wohnte) (SS. X, 266), in der Nähe Heinrich's V. erschienen, wenn er nicht mit dem Könige ausgesöhnt gewesen wäre. — Vergl. hiezu auch n. 1 zu 1109, sowie Ernst, Histoire du Limbourg, II, 225 ff., ferner Joh. Kröger, Niederlothringen im zwölften Jahrhundert (Programm der Oberrealschule zu Elberfeld, 1893—1894), 8 ff.

Vom Rhein hinweg begab sich der König nach dem westfälischen Land und setzte den Bischof Burchard, der, aus Münster vertrieben, in Heinrich's IV. Gefangenschaft gefallen und dann als einer der Boten des sterbenden Kaisers an den Sohn geschickt worden war, wieder in seine Kirche ein [16]). Indessen wird ganz besonders die Notwendigkeit, infolge von Veränderungen durch Todesfälle neue wichtige Anordnungen auf sächsischem Boden zu treffen, Heinrich V. dorthin geführt haben.

Schon vor Heinrich IV. war — am 2. Juni — der Markgraf Udo der Nordmark aus dem gräflichen Hause von Stade, „der rüstige Vertheidiger seines Amtsgebietes, der Schrecken der Slaven", wie ihn eine im sächsischen Lande geschriebene Nachricht nennt, gestorben; er war, als er eine Zusammenkunft mit Herzog Magnus und Erzbischof Friedrich, der seit 1104 in die Leitung der Kirche Hamburg-Bremen eingetreten war, hielt, von plötzlicher heftiger Krankheit ergriffen worden [17]). Dann folgte am 23. August auch der Tod des Herzogs Magnus nach, ein um so wichtigeres Ereigniß, als mit dem Hinschiede des der Söhne entbehrenden Fürsten der Mannsstamm des Billinger-Hauses erlosch. Denn Magnus hinterließ von seiner Gemahlin Sophie, der ungarischen Königstochter, nur zwei Töchter, die zur Zeit seines Todes wohl schon länger vermählt waren, Wulfhildis und Eilika. Wulfhildis war die Gemahlin des dem welfischen Hause angehörenden jüngeren Sohnes des 1101 auf seinem Kreuzzuge verstorbenen Herzogs Welf IV., Heinrich, des Bruders jenes bairischen Herzogs Welf, der seine Ehe mit Mathilde gelöst hatte, und durch dieses Eheband war nun das welfische Geschlecht auch in reichen Besitz auf sächsischem Boden eingetreten: die eine Hälfte der billingischen Güter, ganz besonders Lüneburg und dessen Gebiet, kamen dergestalt an Heinrich. Eilika dagegen war mit dem Grafen Otto von Ballenstedt verbunden, und durch diese Erbin scheinen vorzüglich die durch Thüringen und das östliche Sachsen zerstreuten billingischen Besitzungen, an der Saale, an deren Gemahl gelangt zu sein; immerhin dürfte eine Verkürzung des Antheils der jüngeren Tochter den ersten Anstoß

---

[16]) Diese Nachricht, mit der Bezeichnung Burchard's (vergl. Bd. V, S. 313) als eines dudum ejectus, haben die Annales Patherbrunnenses (l. c., 115).

[17]) Udo's Tod ist in sächsischen Aufzeichnungen erwähnt: — Annal. Rosenveldens., wo von Luderus marchio, qui et cognomine Udo, steht, daß er habita convencione cum Magno duce et Bremensi episcopo (Friedrich's Eintritt ist zu 1104 von diesen Annalen aufgeführt), vehementi infirmitate cepit laborare; qua ingravescente ad locum qui dicitur Rossevelde deportatus, ibi vitam finivit, Annal. Magdeburgens. (aus den Annal. Rosenveldens.: am Ende des Jahresberichtes ist noch Thiedericus comes de Kathalanburg — vergl. Bd. V, S. 310 — als gestorben erwähnt), Annal. Stederburgens., a. 1107 (auch da steht Dietrich von Katlenburg) (SS. XVI, 103, 181, 203), Annales Patherbrunnenses, mit den oben in den Text gesetzten rühmenden Aussagen (l. c., 114), dann auch ganz kurz durch Ekkehard (l. c., 241). Der Annalista Saxo fügt zu dem den Annal. Rosenveldens. entnommenen Texte den Todestag: 4. Non. Junii (SS. VI, 744).

zur Zwietracht zwischen den Häusern der beiden Schwäger gegeben haben[18]). Markgraf Udo fand seine Ruhestätte im Kloster Rosenfeld, wohin er sterbend gebracht worden war, wo ihm auch von den Mönchen, für deren irdisches Wohlbefinden er im Leben fleißig gesorgt hatte, im Fasten und Beten eifrig geistliche Hülfe über den Tod hinaus gespendet wurde[19]). Herzog Magnus dagegen wurde von dem Todesorte Artlenburg, an der Elbe, nach dem nahen Lüneburg gebracht, wo in der Kirche St. Michael, des Hausklosters des billingischen Geschlechts, dieser sein letzter Vertreter beigesetzt wurde[20]).

König Heinrich V. sorgte nunmehr sowohl für die Verwaltung der Nordmark, als für die Nachfolge im Herzogthum Sachsen; dort wurde der Bruder des verstorbenen Markgrafen, Rudolf, auf die Dauer von acht Jahren als Verwalter der Markgrafschaft, auf den Namen des minderjährigen Sohnes Udo's, Heinrich, bestellt[21]).

---

[18]) Den Tod des Herzogs Magnus führen auf die Annal. Rosenveldens., mit den Angaben: 8. Kal. Sept. in Ertheneburg (l. c.), die Annales Patherbrunnenses (l. c.), Ekkehard (l. c.) nur in aller Kürze. Den Todestag hat auch das Necrologium Monast. s. Michaelis zu Lüneburg (Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, III, 61). Im Annalista Saxo sind zur Todesnachricht hiezu nach dessen Gewohnheit die genealogischen Verhältnisse angefügt: Magnus . . . duxerat Sophiam, viduam Odelrici de Wimmar, sororem Ladislai regis Ungarorum, genuitque illi duas filias Wifhildim et Eilicam. Eilica nupsit Ottoni comiti de Ballinstide . . . . Wifhildis nupsit Heinrico duci, filio Welfi ducis senioris de Bawaria (mit Erwähnung der Kinder aus beiden Ehen) (l. c.). Daß Wulfhild schon längere Zeit vor 1101, in welchem Jahre ihr Schwiegervater Herzog Welf IV. starb (vergl. Bd. V, S. 141 u. 142), vermählt war, sagt die Historia Welforum Weingartensis, c. 15: Heinricus ... uxorem jam dudum, patre (diese Lesart von Cod. 1 ist, dem ganzen Zusammenhang nach, der vom Herausgeber Weiland aufgenommenen: fratre, von Cod. 2. 3, weit vorzuziehen) vivente, de Saxonia accepit, filiam Maginonis ducis et Sophiae sororis regis Ungariae Colomanni, Wulfildem nomine . . . . Ipsa autem Sophia ex duce Maginone quatuor filias habuit, Wulfildem nostram, Ailicgam matrem Adelberti marchionis de Saxonia (die dritte und vierte sind unrichtig beigefügt) (SS. XXI, 462 u. 463), wozu O. von Heinemann, Albrecht der Bär, 30 u. 310 in n. 94, gewiß richtig annimmt, auch Eilika sei schon im letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts vermählt gewesen. Ueber das welfische Erbe aus Magnus' Nachlaß vergl. Böttiger, Heinrich der Löwe Herzog der Sachsen und Bayern, 473, wo Lüneburg als politisches Centrum genannt ist, daneben Landstriche an der Weser, von Bodenwerder abwärts bis zur Mündung, sowie an der Leine, über dasjenige der Eilika von Heinemann, l. c., 30 u. 310, in n. 95.

[19]) Von der Bestattung Udo's redet der Annalista Saxo (l. c.) in der an die Annal. Rosenveldens. angehängten Erweiterung: de hoc seculo migravit, eo felicius, quo sancte illius legionis monachorum, cui ipse studiosius stipendia vite presentis et fomenta paterne consolationis contulerat (vergl. Bd. V, S. 160), jejuniis et orationibus adjuvatur intentius.

[20]) Die Bestattung erwähnen Annal. Rosenveldens.: Luneburg in monasterio (l. c.) und das Chron. s. Michaelis Luneburgensis: Iste Magnus dux inter cetera bona, que contulit sancto Michaheli, ecclesiam sancti Cyriaci donavit et sepultus juxta patrem et matrem (Ordulf und Wulfhild) in medio monasterio, cum uxore sua Sophia . . . . femina valde religiosa (SS. XXIII, 396). Vergl. auch die Tabula gentis Billingorum (SS. XIII, 344).

[21]) Hievon spricht der Annalisto Saxo, in Fortsetzung der Worte von n. 19: Rodolfo, fratri illius (sc. Udonis), commissa est marchia per octo

Als Herzog von Sachsen setzte der König den Grafen Lothar von Supplinburg ein. Lothar's Vater, Graf Gerhard, war 1075 in der Schlacht bei Homburg, als ein Kämpfer gegen Heinrich IV., gefallen; der Sohn hatte 1088 den Kaiser dadurch geschädigt, daß er in dem Gefechte bei Gleichen, als Bundesgenosse des Markgrafen Ekbert II. von Meißen, den getreuen Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen von der Seite Heinrich's IV. gefangen nahm, so daß dieser nachher als Lösegeld an Lothar die Vogtei über die Kirche von Bremen und noch weiter eine ansehnliche Geldsumme geben mußte. Hernach vermählte sich Lothar, um das Jahr 1100, mit der jungen Richenza, der Tochter Heinrich's des Fetten von Nordheim und der Gertrud, die von ihrem verstorbenen Bruder, von dem Markgrafen Ekbert, die großen Hausbesitzungen des im Mannesstamme erloschenen Geschlechtes, besonders Braunschweig und Wolfenbüttel, geerbt hatte, so daß also Lothar durch die Erbaussicht dieser seiner Gemahlin einer der mächtigsten Fürsten im sächsischen Lande geworden war, während seine Schwiegermutter Gertrud, als Vormünderin ihres jungen Sohnes aus dritter Ehe, Heinrich, eine starke Stellung in den Markgrafschaften Meißen und Lausitz einnahm. Außerdem aber stand sehr wahrscheinlich Lothar in Heinrich's IV. letzter Lebenszeit wieder gegen diesen auf des Sohnes Seite, so daß also auch aus dieser Erwägung die Uebertragung der Herzogsgewalt an ihn dem Könige sich empfahl[22]).

---

annos ab Heinrico rege, ut nutriret filium eius Heinricum (auch in den Annal. Magdeburgens., l. c.). Rudolf, Graf von Stade, ist in den Bd. II, S. 513 n. 81, Bd. III, S. 503 n. 49, Bd. V, S. 161 n. 13, angemerkten Stellen als Udo's Bruder genannt.

[22]) Lothar's Erhebung knüpfen Annal. Rosenveldens.: ducatum obtinuit Luderus, filius Gevehardi comitis, Annalista Saxo: Ducatum Saxoniae .... suscepit Lotharius sive Liuderus comes de Suplingeburch, ortus ex cognatione sancti Brunonis, qui cognominabatur Bonifacius (mit weiteren genealogischen Nachweisen) (l. c., 745), die Annales Patherbrunnenses: ducatus comiti Liutgero de Supelingeburg simul cum marchia commendatur, Ekkehard: pro quo Lotharius surrexit überall gleich an den Tod des Magnus an. Ebenso rücken die Annal. s. Disibodi: ducatum obtinuit Lutgerus comes, filius Gevehardi, cum non haberet heredem (l. c.) und Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 35: dedit cesar ducatum Ludero comiti, eo quod Magnus non haberet filium, sed filias (SS. XXI, 38), mit Erwähnung des Umstandes des Fehlens des männlichen Erben, gleich an die Todesnachricht. Erst die viel jüngere Cronica ducum de Brunswick sagt, c. 11, daß Lothar von Heinrich IV. das Herzogthum pro sua industria erhielt (Deutsche Chroniken, II, 581). Vergl. über Lothar Bd. IV, S. 224, besonders aber Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar von Sachsen, 1—3, 226 ff., und Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 12—14, wo besonders n. 34 und 35 die Beweise betreffend Richenza enthalten, 807 ff. (daß die Erbaussicht der Richenza auf den Nordheim'schen Besitz 1106 noch nicht vorhanden war, weil ihr Bruder Otto noch 1115 am Leben war, zeigte Jaffé, 3 n. 9), über Lothar's Schwiegermutter Gertrud Bd. V, S. 184. Den Umfang der herzoglichen Rechte Lothar's erörtert Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 37 ff. (2. Abschnitt: Das Herzogthum Liuder's von Supplinburg), und zeigt insbesondere, daß ja nicht etwa aus der irrigen Nennung in den Annales Patherbrunnenses auf eine Unterordnung der soeben erledigten Nordmark unter

Im Herbste erschien der König am Rhein. Aus Speier, wo der erwählte Bischof Eberhard von Eichstädt, der Kanzler Adalbert, Herzog Berchtold, die Grafen Beringar und Gottfried, viele andere Getreue an seiner Seite waren, gab er am 17. October an das von dem Mönche Wibert im Heiligenforst im Bisthum Straßburg gegründete Kloster St. Walpurg eine Schenkung, mit ansehnlichen Nutzungen in dem Reichswalde[23]). Dann aber begab sich der Hof nach Thüringen, wo Heinrich V. am 1. November handelnd auftrat, in Schenkungen für das im östlichen Thüringen liegende Kloster Bibra; wieder Bischof Eberhard, dann Graf Wiprecht von Groitsch, unter dessen Vogtei das Kloster stand, sind als Fürbitter genannt[24]). Die Weihnachtsfeier dagegen verband der König, nachdem er schon vorher in Augsburg sich aufgehalten hatte, in Regensburg mit einem dorthin einberufenen Reichstag, der ohne Zweifel insbesondere aus Baiern besucht war, wie denn der klösterlichen Stiftung des Hauses der Grafen von Scheiern der königliche Schutz da verbrieft wurde[25]).

---

diese Herzogsgewalt zu schließen sei; dagegen scheint Lothar die zahlreichen billingischen Grafschaften wirklich inne gehabt zu haben, sei es zugleich mit Uebertragung des Herzogthums, sei es durch deren Behauptung infolge seiner herzoglichen Würde.

[23]) St. 3009 bezeichnet das die Schenkung — ob nostrorum parentum remedium (ebenso in St. 3010 und 3011) — empfangende monasterium in honorem beatissimorum apostolorum Philippi et Jacobi sanctaeque Walburgis a Wiberto monacho constructum als in sylva Heiligevorst in episcopatu Strasburgensi liegend und ertheilt neben dem ad tria aratra vertheilten Grundbesitz ganz insbesondere Rechte im genannten schon Bd. I, S. 442 (n. 93), erwähnten Walde: usum sylvae tam ad aedificandum quam ad caleficiendum .... et usum aquarum ad piscandum et ad suum commodum faciendum et pascua eorum animalibus per totam sylvam. Albertus (vergl. schon Bd. V, S. 285 n. 12) ist hier wieder als Fürbitter und Kanzler zugleich genannt. — Schwierig ist es, den von Seherus, Primordia Calmosiacensia, Lib. I, erwähnten Aufenthalt Heinrich's V. in Straßburg, den der Herausgeber Jaffé — n. 47 zu SS. XII, 336 — circiter medio anno 1106 ansetzen will, zeitlich unterzubringen; denn nach der vorausgehenden J. 6078 vom 12. April — des Papstes Paschalis II. für Gisla — und der nachfolgenden Erwähnung der Kirchenversammlung von Guastalla durch Seherus (vergl. unt. in n. 40) müßte derselbe erheblich vor October fallen, wo er aber kaum Platz hat: Post haec (sc. nach Empfang von J. 6078) cum rex positus esset apud Argentinam, cognito quod dux Theodericus et saepe dicta abbatissa (sc. Gisla von Remiremont: vergl. Bd. V, S. 254 n. 65) illic in praesentia eius adesse deberent, curiam ipsius adivimus (etc.).

[24]) St. 3010 (aus Mühlhausen) und 3011 (aus Tennstädt) sind mit dem Jahre 1107 bezeichnet, doch zu 1106 zu ziehen. Die Schenkung — in St. 3010 ius regium quod habebamus in silva Vin (Wiehe, an der Unstrut), in St. 3011 das Gleiche und noch Besitz an drei Orten — geschah: postulante Hezelone venerabili Havelbergensi episcopo eiusdem loci (sc. Biberaha) preposito. Posse's Anmerkung zu Nr. 14 im Codex diplomaticus Saxoniae regiae, I, II, 12, zeigt, daß die inhaltlich fast wörtlich übereinstimmenden Urkunden nicht Originale sind, also auch diplomatische Schlüsse, wie sie Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, II, 275 (ff.), daran anknüpft, kaum zuläßig erscheinen.

[25]) Ekkehard, a. 1107, sagt: Rex Heinricus natalem Domini Ratisponae celebravit, mit der Beifügung, daß er vorher jam aliquandiu apud Augustam





Indessen waren im Laufe des Jahres nicht nur in den Gliederungen der hohen weltlichen Herren des Reiches Veränderungen geschehen; sondern dadurch, daß eine Erledigung eines in gegnerischer Weise doppelt besetzten bischöflichen Stuhles eintrat, wurde auch ein peinlicher Zwiespalt in einem der wichtigsten deutschen Sprengel beseitigt.

Für den bischöflichen Sitz der in der Zeit Heinrich's IV. so viel umkämpften Stadt Würzburg war im Sommer des Jahres 1105 an der Stelle des durch den Kaiser eingesetzten Bischofs Erlung durch Heinrich V. Ruotpert als Bischof bestellt worden; dann hatte derselbe vor Heinrich IV. alsbald wieder weichen müssen, wonach aber von neuem das Schicksal, verdrängt zu werden, den treuen Anhänger des Kaisers traf, und zu Mainz war am Ende

---

Alemanniae metropolim caeterasque superiores partes sich aufgehalten hatte (l. c., 241). Das nach Abschluß des Libellus de rebellione in den Annal. Hildesheimens. (SS. III, 111) mit 1107 beginnende Stück, das Buchholz, Die Würzburger Chronik, 72, für die restituirten Annales s. Albani (vergl. Bd. V, S. 131 n. 32) in Anspruch nimmt, setzt mit der Nachricht: Rex Heinricus .... Radisponam venit .... ibidem natalem Domini celebravit ein. Ebenso erwähnen die Annales Patherbrunnenses, 1107 (l. c.), Annal. s. Disibodi, a. 1107 (l. c., 20), ganz kurz die Weihnachtsfeier, und Ebo, Vita Ottonis episcopi Babenbergensis, Lib. I, c. 16, bezieht sich mit: imperator Heinricus universis regni principibus curiale colloquium Ratisbone indixit. Ad quod novus antistes pius Otto occurrens debiti honoris reverentia susceptus est (danach Otto's feierlicher Einzug in Bamberg) auf diese Versammlung (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 602). In deren Dauer fallen noch St. 3012 und 3013, vom 3. und vom 5. Januar 1107. In St. 3012 nimmt Heinrich V. das regulare monasterium ... in provincia Norica in episcopatu Frisingensi in pago Ouscouve juxta fluvium qui dicitur Glana in comitatu Ousen, quod Usenhoven antiquitus, modo autem monasterium sancti Petri nuncupatur, in seinen Schutz, und der sehr ausgedehnte Text erzählt die Geschichte der Stiftung seit den magni nominis duo comites, Otto videlicet unus et alter Perichtoldus nomine, sowie der parens pie memorie Hazaga comitissa cum reliquis duobus filiis suis, comitibus Perinhardo scilicet et Ekkahardo (auch mit Erwähnung der Bd. V, S. 171 n. 30, genannten päpstlichen Verfügung in J. 5923) und bringt am Schlusse die Aufzählung der von den Genannten dem Kloster geschenkten Besitzungen, doch ohne jede Berührung der durch Riezler, Geschichte Baierns, I, 521 u. 522, hervorgehobenen Versetzungen der klösterlichen Stiftung von der ersten Stelle in Helingerswang (vergl. Bd. III, S. 619) nach Fischbach um 1087, von da wieder um 1104 eben auf den Petersberg bei Eisenhofen an der Glon (zuletzt noch, zwischen 1116 und 1123, nach Scheiern, der Stammburg seiner Gründer: vergl. Riezler, l. c., 583). In Chuonradi Chron. Schirense ist, cc. 11—13, aus dieser Urkunde St. 3012 ein längerer Auszug eingerückt, mit der Nennung von testes am Ende von c. 13 — Otto comes de Schyren, Arnoldus comes et filius eius Chuonradus de Schyren, sed postea Dachauve castrum possederunt unde et nomen traxerunt, Otto et Uodalricus fratres de Schyren, qui etiam postea castrum Wittelenspach possederunt, und noch weiter siebzehn Namen —, die, wenn sie sich auf den Act am 3. Januar beziehen, wenigstens aus Baiern zahlreiche Theilnahme beweisen könnten (SS. XVII, 618 u. 619). St. 3013 dagegen ist die Freisprechung eines quidam homo servilis conditionis nomine Gumboldus a quodam homine libero nomine Odalrico per manum nobis oblatus, und zwar denario de manu eius excusso, zum Genuß der lex libertatis ... qua ceteri manumissi a nostris antecessoribus regibus vel imperatoribus usi sunt.

des Jahres Ruotpert durch Erzbischof Ruothard geweiht worden. Allein Ruotpert hatte seine Würde nur kurze Zeit im Besitz. Als er sich auf dem Wege zu der von Paschalis II. einberufenen Kirchenversammlung befand, traf ihn unterwegs der Tod, und nun wurde Erlung, wie von Heinrich V., so vom Papste, den Würzburgern wieder gewährt und durch Legaten des römischen Stuhles in größten Ehren eingesetzt. Im benachbarten Bamberger Sprengel wurde darüber aufgezeichnet, daß in Erlung der echte Hirte, der unrechtmäßiger Weise der Geistlichkeit und dem Volke unlängst genommen und durch Gottes gerechtes Gericht ihnen wieder gegeben worden sei, als ein sehr Begehrter, unter großer Erwartung und unglaublicher Freude der ganzen Stadt und vielen Volkes, nach Würzburg zurückkehrte [26]).

Der junge König hatte in den wenigen Monaten seit dem Tode Heinrich's IV. aus dieser für ihn günstigen Beendigung des Gegensatzes, zwischen Vater und Sohn und zwischen den gegenseitigen Anhängern, schon den nothwendigen Vortheil gewonnen. Wie er schon gleich mit Frühjahr 1105 begonnen hatte, durch Absetzung der schismatischen Bischöfe und durch Uebertragung ihrer Kirchen an für ihn zuverlässige Männer, in verschiedenen Theilen des Reiches, theils seinen eigenen Anhang zu stärken, theils Furcht zu erregen und dadurch Unterwürfigkeitserklärungen von Bischöfen zu erzielen, so fuhr er auch seither hierin fort. Das Schisma, das das Reich Heinrich's IV. zerrissen hatte, erschien gänzlich aufgehoben [27]); aber freilich hatte sich auch der Sohn und Nachfolger bei der Einführung von Bischöfen in ihr Amt gerade jener Rechtsform bedient, die von Paschalis II. zuletzt wieder dem Vater so sehr zum Vorwurfe gemacht worden war. Doch auch in Fragen, wie sie sich auf den Gehorsam von Landestheilen und auf die Ordnung wichtiger Fragen, die nicht den Kreisen der Kirche angehörten, bezogen, hatte nun der König schon Wichtiges erreicht, in der Unterwerfung der Bürgerschaft von Cöln, in den ein-

---

[26]) Vergl. Bd. V, S. 231—233, 248, 266. Ekkehard spricht (l. c., 24) von Ruotpert's Tod — diesen erwähnen auch die Annales Patherbrunnenses: Ruopertus Herbipolensis . . . . in itinere moriuntur (l. c.) — und Erlung's Rückkehr; doch hat statt des Textes von C D: domnus Erlungus tam a clero quam a populo Wirciburgensium ut verus, sibimet dudum injuste ablatus, sed justo Dei judicio rursum oblatus, summopere postulatur — Cod. E bloß: domnus Erlungus pridem depulsus, summopere tam a clero quam a populo Wirciburgensium postulatur.

[27]) Eine einzelne sonst nirgends gebrachte Mittheilung hat hier noch die Sächsische Weltchronik: Er dan koning Heinric Colne belegede, he hadde wider gesat al de bischope, de sin vader untsat hadde, wonach sich eine Nachricht über Erzbischof Ruothard anschließt, daß er nach Katlenburg kam — unde satte dar ettelike herren weder an ir ere — und dort das Münster weihte, daß er Mainz wieder betrat, Dinge, die aber schon 1105 (vergl. Bd. V, S. 313 n. 65, 252) anzusetzen sind (l. c., 188).

greifenden Anordnungen auf dem Boden des sächsischen Stammes[28]). Freilich blieb zunächst die Hauptangelegenheit offen, wie sich Heinrich V. zu dem Stuhle von Rom stellen werde[29]).

---

Durch Paschalis II. war, nachdem im Anfange des Jahres 1105 Heinrich V., nach dem Abfalle vom Vater, seine erwünschte Annäherung an den päpstlichen Stuhl vollzogen hatte, diese vom Könige eingelaufene Eröffnung ganz entgegenkommend beantwortet und sogar die Bereitwilligkeit, selbst nach Deutschland zu kommen, ausgesprochen worden. Ebenso hatte der Papst in seinem am 11. November des Jahres an Erzbischof Ruothard von Mainz abgesandten Schreiben der Hoffnung Platz gegeben, daß aus den von Heinrich V. dargebrachten Bezeugungen des Gehorsams und voller Unterwürfigkeit werde geschlossen werden dürfen, diese durch Gottes Anordnung herbeigeführte neue Königsherrschaft werde die Besserung für die peinlichen Auswüchse und Schäden der Kirche endgültig

---

[28]) Auf die Nachricht im Additament. et Contin. prima der Gesta Treverorum, c. 19, über Erzbischof Bruno von Trier: Igitur quoniam in rebus sibi commissis strennuissimus exstitit, defuncto imperatore, communi consilio principum vicedomnus regiae curiae effectus est, et regnum regnique heres, Heinricus videlicet nominis huius quintus rex, adhuc adolescens circiter annos viginti, ei committitur, ut et regnum sua prudentia disponeret et heredem regni morum suorum honestate et disciplina, qua ipse prae omnibus pollebat, informaret, quousque in virum perfectum aetate et sapientia educatus succrevisset. Quem susceptum tamdiu educavit, usque dum Adalberti, tunc cancellarii, postea Mogontiensis episcopi, detractationibus exasperatus, regni et heredis providentiam proceribus reconsignavit (SS. VIII, 193) legen Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V., Excurs I (135—137), und Meedon, in der in n. 29 genannten Schrift, 22 u. 23, ein großes Gewicht: Bruno habe sich am Hofe Heinrich's V. in dessen erster Zeit, etwa bis 1107 oder 1108, in einer Stellung befunden, wie etwa Bischof Heinrich von Augsburg oder Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen in Heinrich's IV. Zeit (vergl. auch Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI [2. Aufl.], 389 u. 390). Allein erstlich steht diese Nachricht ganz allein (bemerkenswerth ist dagegen, wie die Rodulfi Gesta abbat. Trudonens. zu einem Vorgange von 1107 sich dem gegenüber über Adalbert aussprechen: vergl. zu 1107 in n. 58), und zweitens berichtet sie so Irriges über Heinrich V. und stimmt ihr Inhalt so wenig zu dem wohlbezeugten Charakter des jungen Königs, daß es sehr gewagt erscheinen würde, ihr Glauben beizumessen. Deutlich klingt die auch nachher wieder — hier in c. 19: Adalbertus .... ob illatas regi molestias a rege captus (etc.) und wieder in c. 23: indignatus super protervia Adalberti .... de legatione Romanae sedis sibi concessa superbe se efferentis (l. c., 193, 196) — unverkennbare, von einem gewissen Neide auf Mainz und dessen Erzbischof erfüllte abgeneigte Stimmung des Trierer Berichterstatters, der seinen Erzbischof in das glänzendste Licht stellen will, durch.

[29]) Zusammenfassend ist Heinrich V. nach Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 611 ff., durch E. Gervais, Politische Geschichte Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III., I (1841), durch Giesebrecht III, 773 ff., Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und fränkischen Kaisern (911—1125), 607 ff., behandelt; von den Anfängen der Regierung handelt R. Meedon, Beiträge zur Geschichte Heinrich's V.: Die Anfänge seiner Regierung 1105—1110 (Leipziger Dissert., 1885).

bringen; als eines dieser Gebrechen wurde dabei in den weitgehendsten Worten die Investitur durch den König verurtheilt, und der Papst erklärte bei diesem Anlaß ausdrücklich, er sehe die Freiheit der Kirche und deren Lösung von den auf ihr liegenden Uebeln eben in der richtigen Ordnung für die Einführung in das geistliche Amt. Freilich wiederholten sich nur kurz danach, als nun im Januar 1106 die Botschaft des römischen Stuhles vor dem Reichstage zu Mainz öffentlich verkündigt wurde, in deren Inhalt Beschwerden über eingewurzelte Befleckung der Kirchen des deutschen Reiches, und es konnte kein Zweifel sein, daß darunter die Neubesetzungen deutscher bischöflicher Kirchen verstanden waren, vor denen auch der als getreuer Sohn des römischen Stuhles so laut gepriesene neue Inhaber der Herrschergewalt, Heinrich V., den diese Mainzer Versammlung als König anerkannte, abermals durchaus nicht zurückgeschreckt war. Gerade deßwegen erschien die Ankündigung der Kirchenversammlung, für die Paschalis II. seine Anwesenheit und Leitung, wie gehofft wurde, auf deutschem Boden, in Aussicht stellte, in um so höherem Werthe. Denn da konnte das Einvernehmen zwischen der römischen Kirche und dem deutschen Königthum erst recht seine Befestigung erfahren, in Ausführung der Zusicherungen, die der König seit seinem Abfall von dem Vater gehäuft hatte, noch im Jahre 1105 in Quedlinburg, Goslar, Nordhausen, und jetzt eben wieder in Mainz. Deßwegen wurde auch aus Vorstehern deutscher Kirchen jene Gesandtschaft zusammengesetzt, die vom Reichstage den Auftrag erhielt, nach Rom zu gehen, den Papst nach Deutschland einzuladen [30]).

Allein die auf diese Mainzer Versammlung folgenden Frühjahrsmonate brachten verschiedene unerwartete Verschiebungen. Ganz besonders gestaltete sich die Lage des jungen Königs alsbald zu einer geradezu gefährdeten, als der Kaiser durch seine Entfernung aus Ingelheim die freie Bewegung zurückgewann, so daß er in den Stand gesetzt wurde, dem Sohne nochmals kräftig entgegenzutreten. Dann erlitt die an den Papst gerichtete Gesandtschaft, eben zur gleichen Zeit, wo Heinrich V. sich so entschieden zurückgeworfen sah, jenen Ueberfall in Trient, der sie gänzlich aus einander sprengte [31]). Da konnte es nicht überraschend erscheinen, daß auch Paschalis II., hinsichtlich der Feststellung des Ortes der Kirchenversammlung, die

[30]) Vergl. Bd. V, S. 215 u. 216, 254 u. 255, 279 ff., 283 u. 284. Neben der schon l. c., S. 80 n. 35, genannten Schrift von Franz fallen für die Beziehungen von Papst Paschalis II. zu Heinrich V. in Betracht: E. Gervais, l. c., I, speciell 27 ff., H. Guleke, Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105 bis 1111 (Dorpater Dissert., 1882), G. Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111 (Leipziger Dissert., 1883), J. Röskens, Heinrich V. und Paschalis II. (1885), Hefele, Conciliengeschichte, V (2. Aufl.), 285 ff., Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, 3. u. 4. Aufl., 886 ff., der Artikel von Mirbt über Paschalis II. in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (3. Aufl.), XIV (1904), 718—724.

[31]) Vergl. Bd. V, S. 286 ff., 294—296.

von ihm in Aussicht gestellt war, anderen Sinnes wurde; denn durch die neue Erhebung der Sache Heinrich's IV. war es ausgeschlossen, daß diese auf deutschem Boden angesetzt wurde und daß der Papst dorthin seinen Weg richtete.

Paschalis II. war schon im Beginn des Jahres von Rom nach Unteritalien gegangen, wo er seit dem Februar, durch März und April, in Benevent, in Salerno handelnd hervortrat; bis Ende April befand er sich wieder auf dem Rückwege nach Rom[32]). In diesen Wochen erließ er nun, am 31. März, ein Schreiben an Erzbischof Ruothard, aus dessen Inhalt deutlich hervorgeht, daß seine Entschlüsse hinsichtlich der Einberufung der Kirchenversammlung gründlich sich geändert hatten. Der Papst setzte darin voraus, daß der Erzbischof wisse, daß für den Frieden zwischen Kirche und Reich, für die kirchliche Ordnung eine allgemeine Verhandlung nöthig sei: so habe er nach langer Berathung einen Entschluß gefaßt, der als angemessen zu erachten sei. Demgemäß lud also das Schreiben des Papstes den Erzbischof mit seinen Sprengelbischöfen, den würdigeren Aebten, denjenigen Geistlichen, für die die Berathung der Versammlung nothwendig sei — für jene nämlich, denen Verhör und Urtheil wegen ihrer in der Zeit der Kirchenspaltung geschehenen Einsetzung schon angesagt waren —, auf den 15. October zu dem Zusammentritt ein. Dieser aber sollte nunmehr diesseits der Alpen, also in Italien, nicht mehr, wie früher erwartet worden war, auf deutschem Boden geschehen. Paschalis II. hoffte von der Versammlung die Beseitigung der Ursachen der Kirchenspaltung, die Herstellung des Friedens zwischen Kirche und Reichsgewalt[33]).

Auf dem Rückwege Paschalis' II. nach Rom stellte sich vor ihm noch einer der Bischöfe ein, die zu der aus Mainz beauftragten Gesandtschaft gehört hatten, der nun aber seine Reise fortsetzte, Otto von Bamberg, um vom Papste selbst[34]) die seit 1103 wegen

---

[32]) J. 6071—6075 (12.—30. März) sind aus Benevent, J. 6077 (3. April) aus Salerno, J. 6079 (18. April) aus Ceperano, J. 6080 (29. April) aus Cassinum (d. h. nach J. 6102 Monte Cassino).

[33]) Das ist der Inhalt von J. 6076, das ausdrücklich in proximis Octobribus Idibus einen synodalis conventus beruft, und zwar citra Alpes. Im Zusammenhang mit der schon Bd. V, S. 216 n. 8, geschehenen zeitlichen Ansetzung des durch Petrus in Chron. monast. Casin., Lib. IV, in c. 36 (SS. VII, 779), eingeschalteten Schreibens Paschalis' II. — zu 1105 — ist diese Einberufung durch Paschalis II., die von dem dort in Aussicht gestellten Versprechen des Papstes, selbst nach Deutschland zu kommen, so ganz abweicht, gar wohl zu verstehen, während sonst — bei einer Ansetzung zum Jahre 1106 — ein weitgehender Gegensatz zwischen den päpstlichen Erklärungen, hier für 1106, läge, zwischen dem: in partes illas (sc. nach Deutschland) venire in jener Ankündigung und dem citra Alpes (sc. nach Italien) in diesem Schreiben. Peiser, l. c., 27—30, hat hier die Dinge zutreffend aufgefaßt (vergl. dagegen Giesebrecht, III, 1200, in den „Anmerkungen", und Hauck, l. c., 890 n. 7).

[34]) Das schrieb Otto schon 1105 an Bischof Richard von Albano in dem Briefe des Codex Udalrici, Nr. 125, besonders aber in dem an Paschalis II. selbst (vergl. l. c., S. 248 u. 249) gerichteten Schreiben Nr. 128 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 237 u. 238, 239 u. 240).

der Kirchenspaltung in Deutschland stets noch aufgeschobene Weihe zu erhalten. Die feierliche Handlung geschah am Pfingstfeste, 13. Mai, zu Anagni, wie Otto nachher seinen Geistlichen nach Bamberg berichtete, unter Mitwirkung anderer sehr zahlreicher Bischöfe und in Anwesenheit und mit Zustimmung der Geistlichkeit der römischen Kirche, von der ein großer Theil anwesend war. Dabei hob der Bischof ausdrücklich hervor, daß er ohne die Verpflichtung irgend eines Eides geweiht worden sei, was sonst keinem vom Papste geweihten Bischof zu diesen Zeiten geschehen sei, und er wünschte, man möge dessen in Bamberg stets eingedenk bleiben, zumal da mehrere verehrungswürdige Männer, die zur gleichen Zeit, um wichtige Dinge beim heiligen Stuhle zu betreiben, gekommen seien, unverrichteter Dinge von Paschalis II. weggehen mußten. Auch noch über den Tag der Weihe hinaus hielt die Gunst des Papstes den Bischof in der Umgebung einige Zeit fest[35]).

---

[35]) Die Vita Ottonis episcopi Bambergensis des Monachus Prieflingensis, Lib. I, c. 7, bietet den kürzesten und einfachsten Bericht über Otto's Weihe (vergl. über diese Vita und die anderweitigen Quellen über Otto Bd. V, S. 163 ff., in n. 20); nach einem allgemeinen Satz über Otto's treffliche Verwaltung des Bisthums folgt: Adiit interea sedem apostolicam, et in Anagnia civitate a domino papa Paschali in ipso sollempni die pentecostes spiritu cooperante divino consecratus antistes, pontificalem accepit infulam (SS. XII, 885), in wörtlichem Anschluß an die l. c., in n. 20, erwähnte Relatio de piis operibus Ottonis episcopi Bambergensis, c. 2 (SS. XV, 1157) (vergl. auch die kurze Notiz aus Heimo's Liber de decursu temporum, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 550). Ebo, l. c., will, Lib. I, c. 9, wissen, Otto habe longo tempore, id est per triennium, die consecracionis sue gratia verschoben, ut postmodum suscepti presulatus curam tanto perfectiori interiorum et exteriorum sciencia administraret, quanto ad hanc instructior ex tempore veniret, räumt aber ein, daneben sei das damals im Reiche vorhandene Schisma auch eine Ursache für ihn gewesen: Augebat quoque dilationis huius causam scisma .... Unde pius Otto ordinacionis sue gratiam a beatissime memorie Paschali papa consequi desiderabat; dann wird Otto's hier schon in n. 34 herangezogener Brief an Paschalis II. — Codex Udalrici, Nr. 128 — in c. 10 eingerückt, und darauf sagt c. 11, Paschalis II. habe nach Lesung des Schreibens den Bischof ad sedem apostolicam eingeladen, worauf derselbe sich zu den limina apostolorum aufmachte und vom Papste empfangen wurde: genibus domni pape advolutus, curam pastoralem humiliter ei resignavit, se indignum et nullatenus tanto oneri aptum esse, lacrimosis singultibus vociferans; verebatur enim aliquantula symoniace hereseos umbra se respersum, quia tanto tempore in curte regia fideli ministerio desudaverat —: so habe Otto lieber auf seine Würde verzichten wollen und sei — abdicata pastorali cura — vom Papst hinweggegangen und schon bis Sutri gelangt, worauf aber Paschalis II. folgenden Tages ihm Boten nachschickte und ihm — licet plurimum renitenti — das onus ecclesiastici regiminis, quod pridie abjecerat, im Namen des heiligen Petrus wieder auflegte, so daß zu Anagni in die sancta penthecostes die Weihe — propriis tamquam beati Petri manibus — erfolgte (Jaffé, l. c., 600 u. 601 — hernach noch in c. 15: electus Dei pontifex, consecratione solempni ab apostolico honorifice provectus, aliquantisper ab eo humanitatis gratia est detentus: 602). Herbord, Dialogus, rückt, Lib. III, c. 40, gleich nach dem Ereigniß von 1103 (vergl. Bd. V, S. 178 n. 11): post paucos dies susceptionis sue, den l. c., S. 169 n. 24, als unecht bezeichneten Brief Otto's ein, auf den Paschalis II. in dem gleichfalls unechten Brief J. 6060 — mit schleuniger Einladung — geantwortet habe, so daß (c. 41)

Am 21. Mai war dann der Papst wieder im Lateran und empfahl von da den von ihm geweihten Bischof, der durch so viele und große Gefahren zu ihm gekommen sei, sowohl dem Erzbischof Ruothard von Mainz, als der Geistlichkeit und dem Volke von Bamberg, in den lebhaftesten Worten der Anerkennung für Otto, den er mit der schon älterer Vertraulichkeit entsprechenden unermüdeten und vollkommenen Gunst aufgenommen habe: die Weihe sei — so ließ Paschalis II. da einfließen — von ihm mit um so größerem Entgegenkommen vollzogen worden, weil wegen der rächenden Be-

Otto acceptis litteris (1106!) aufgebrochen sei: Romam in ascensione Domini veniens — und in Anagni den Papst getroffen habe —; dann folgt, sehr ähnlich, wie bei Ebo, doch ohne Nennung von Sutri, vielleicht aber wieder etwas dramatischer noch im Einzelnen, die Scene von der Niederlegung des Amtes, der Zurückrufung, der Weihe (l. c., 833—835). Den wahren Sachverhalt enthält dagegen der übrigens auch von Ebo, c. 15, und von Herbord, c. 41 (602, 835), mitgetheilte Brief Otto's an Propst Egilbert, Decan Adalbert und ceteri fratres (Codex Udalrici, Nr. 131, l. c., 247—249), in welchem die Worte: in Anagnia civitate Campaniae quae Romaniam dividit et Apuliam . . . . sine obligatione alicuius juramenti consecratus sum, sowie ferner Otto's Aussage, er habe seinen Zweck bei dem Papst erreicht: cum aliae quam plures venerandae personae, de magnis rebus apud apostolicam sedem agentes, infecto negotio redierint, unwiderleglich zeigen, daß Otto aus seiner Investitur durch Kaiser Heinrich IV. ein Vorwurf, den er hätte durch besondere Buße oder Uebernahme von Verbindlichkeit abweisen müssen, nicht gemacht wurde. So sind Ebo's und Herbord's Ausschmückungen, die zumal bei dem Monachus Prieflingensis mit keinem Worte angedeutet sind, ganz abzuweisen (entgegen Juritsch, der, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels (1102—1139), 74—77, mit dem Briefe Otto's die Behauptungen der Biographen vereinigen wollte: die Abdankung sei „eine Formalität, eine zum voraus bestimmte Zeremonie" gewesen, „durch welche Otto zu erkennen geben sollte, er halte an der Anschauung fest, daß kirchliche Ämter durch kirchliche Personen vergabt werden müssen", und wahrscheinlich sei es „Vorschrift der päpstlichen Zeremonienmeister" gewesen, „daß der Candidat zum Scheine abreise, mit der Versicherung seiner Zurückrufung"). Auch Peiser folgte noch, l. c., 27 (mit n. 38), nicht zutreffend den irrigen Angaben über Otto, so daß er ihn, nachdem er bereits nach Hause zurückgekehrt sei, die Romfahrt nochmals unternehmen läßt. — Juritsch, l. c., 78—82, schiebt zwischen das Pfingstfest und die Versammlung von Guastalla in die fünf Monate Zwischenzeit — anknüpfend an Ebo's Aussage, in c. 15: optata potitus emissione (sc. von Paschalis II.), prospero itineris decursu transcensis Alpibus, Karinthiam venit (l. c., 602) — die in den verschiedenen Quellenschriften über Otto, allerdings ohne Zeitangabe, nachdrücklich erwähnte Umwandelung des nach langer Entfremdung durch Otto an Bamberg zurückgebrachten und durch ihn als fester Platz gebrochenen Castells Arnoldstein in Oberkärnten, das durch seine den Weg nach Italien beherrschende Lage von hoher Wichtigkeit war, in ein Benedictiner-Kloster (vergl. Relatio de piis operibus Ottonis ep. Bambergens., cc. 3 und besonders 16: Cellam monachorum, destructa munitione, in Arnoltestein constituit. Quod castrum quadraginta quinque annis ecclesiae Babenbergensi abalienatum cum mansis nonaginta quinque multo labore recepit et eidem loco alios sexaginta mansos donavit, ferner Commendatio pii Ottonis Babenbergens. ep. ac Pomeranorum apostoli et de gestis eius, dann Monachi Prieflingens. Vita Ottonis ep. Babenbergens., c. 11, Herbord's Dialogus de vita Ottonis ep. Babenbergens., Lib. I, c. 16 (SS. XV, 1157 u. 1160, XII, 911, 887, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 714).

strafung der jetzt vergangenen Kirchenspaltung in Deutschland nur sehr wenige Bischöfe in ihrem Amt ständen[86]).

Paschalis II. verließ Rom, wo er nun nach Einschüchterung der Gegner die Stadt im Wesentlichen als beruhigt glaubte ansehen zu können, mit dem Beginn des Herbstes und kam im September nach Florenz[87]), im October über den Appennin nach Bologna und Modena. Vom 18. des Monates an weilte er am Po, in Guastalla[88]), und hier hielt er am 22. October die in Aussicht genommene Kirchenversammlung ab[89]).

Eine ansehnliche Zahl von Bischöfen hatte sich zu der Versammlung eingefunden. Neben Vorstehern italienischer, französischer Kirchen war auch eine Auslese deutscher Bischöfe erschienen. Allerdings fehlte, trotz der dringenden vom Papst empfangenen Aufforderung, Erzbischof Ruothard; noch später entschuldigte er sich, daß körperliche Schwäche ihn zurückgehalten habe, wies darauf hin, daß er sich durch Boten habe vertreten lassen. Dagegen war Erzbischof Bruno von Trier, der schon an der im Frühling abgeschickten Botschaft theilgenommen hatte, dann aber auch von seinem Ziele abgelenkt worden war, jetzt neuerdings gekommen, und zwar als Beauftragter des Königs, mit stattlichem Gefolge, in dem besonders

---

[86]) Das geschah in den Briefen, l. c., Nr. 132 u. 133 (l. c., 249 n. 250 — Nr. 132 auch bei Ebo, l. c., Lib. I, c. 13, und Nr. 133 ebenda, c. 14, und bei Herbord, l. c., Lib. III, c. 42: l. c., 602, l. c., 835), mit den lautesten Ausdrücken der Anerkennung für Otto, dort: Quantum a sue constitutionis exordio Babenbergensis ecclesiae sedi apostolicae familiaris exstiterit . . . ., hier: Quantae affectionis debito Babenbergensis ecclesia ab ipso suae constitutionis primordio sedi apostolicae constringatur . . . .; die Worte in Nr. 132: salva nimirum debita tuae metropolis (sc. Moguntinae) reverentia und in Nr. 133: salvo metropolitani jure beziehen sich auf den in Nr. 125 — vergl. n. 34 — durch Otto hervorgehobenen Umstand, daß Ruothard als Metropolitan das Recht auf Otto's Weihe hatte: — hierauf gehen die Sätze: Flagitamus . . . ut, perspecta accuratius clausula, qua jubemur consulere metropolitanum, ut officii sui debitum prosequatur, liberum et auctoritati tuae condignum nobis suppedites — sc. Richard — consilium. Non enim es immemor praecepti domni apostolici, per te metropolitano injuncti, ut a consecratione episcoporum contineat manus (dazu vergl. Paschalis' II. Weisung an Ruothard selbst, Bd. V, S. 255) . . . quatenus tuo interventu locus nobis detur a Moguntinae sedis archiepiscopo consequendi gratiam, quam domnus papa nobis exhibere dignatur: sc. der Weihe durch seine Hand. — Nr. 133 enthält am Schluß noch sehr nachdrückliche Aufforderungen an die Bamberger Geistlichkeit.

[87]) J. 6091 (vom 19. September) ist aus Florenz, und ein hier veranstaltetes concilium ist durch Petrus Pisanus, Vita Paschalis II., erwähnt, der den Papst hostibus ecclesiae exterritis (sc. durch die Bd. V, S. 273, erwähnten Kampfereignisse) et Urbe jam sedata ex parte aus Rom weggehen ließ (Watterich, Vitae pontif. Roman., II, 6).

[88]) J. 6092 ist vom 5. October aus Bologna, J. 6093 vom 18. aus Guastalla, dazwischen vom 7. und 8. Handlungen in Modena (vergl. in n. 40).

[89]) Der Tag der Synode ist in den Acten: intra Lombardiam apud villam frequentissimam Guardastallum a. d. i. MCVI, XI. Kalendas Novembris (Monum. Germ., Leg. Sect. IV, I, 565) genannt. Ekkehard führt die ebdomada quarta mensis Octobris und die dominica, quae erat 12. Kal. Novembr., für die Weihehandlungen an den Bischöfen auf (l. c., 240).

auch der sächsische Graf Hermann von Reinhausen hervortrat. Dann waren Erzbischof Konrad von Salzburg, die Bischöfe Gebehard von Constanz, Otto von Bamberg, der ja schon zur Pfingstzeit bei Paschalis II. erschienen war, Hermann von Augsburg, Wido von Cur anwesend. Dagegen hatte der Tod den Erzbischof Hugo von Lyon und, wie schon erwähnt, den Bischof Ruotpert von Würzburg auf dem Wege zur Synode abgefordert. Unter den zahlreichen Laien und den Vertretern der weltlichen Gewalt stand an Ansehen ohne Zweifel die Gräfin Mathilde voran, die schon vorher den Papst empfangen hatte, dann von Modena her ihn nach Guastalla begleitete; dem Empfange der königlichen Gesandtschaft durch den Papst wohnte sie bei, und es ist dabei betont, daß sie den von Paschalis II. gegebenen Bescheid gebilligt habe[40]).

---

[40]) Die geschichtschreiberischen Zeugnisse über die Kirchenversammlung stammen zum Theil von persönlich Mitwirkenden, von Ekkehard in sehr wortreicher, Paschalis II. — den vere per omnia apostolicus vir, den indefesse prudens et fidelis summi patrisfamilias dispensator — geflissentlich verherrlichender Schilderung, mit Aufführung der multitudo maxima clericorum necnon et laicorum, qui de diversorum regnorum aecclesiis — nach dem Orte super ripam Padi fluminis ... Warstallis — convenerant (so in D E — in C: qui diversorum regnorum vel aecclesiarum legationibus fungebantur), presentibus etiam legatis domni Heinrici regis, und in Betonung der eigenen persönlichen Anwesenheit: super aecclesiam divini luminis orientis aurorae jocundati splendoribus, quia nimirum tandem venerat tempus miserendi eius, pariterque apostolicis nacti benedictionibus, ad sua quique convertuntur; nos vero, id est Alpium transcensores, speciali quodam pre cunctis efferebamur tripudio, eo quod certi essemus, domni apostolici profectionem sic fuisse dispositam, quatinus iter nostrum quam mature subsequens natalem Domini Mogontiae celebraturus esset, presente cum universis regni principibus novo rege nostro (l. c., 240 u. 241), und von Seherus, Primordia Calmosiacensia, Lib. I, im Anschluß an den ob. in n. 23 gebrachten Zusammenhang: Nos .... communicato cum amicis nostris consilio Romanum pontificem, qui in Placentia urbe Italica generale concilium indixerat (hievon ist bloß hier gesprochen), per me ipsum ipse adii. Quo cum quibusdam fratribus meis cum pervenissem et non ibi, sed potius in alio loco qui Wardastallum dicitur reperissem, benignissime nos suscepit (das Weitere bezieht sich auf den schon Bd. V, S. 253 u. 254, erwähnten Streit mit der Äbtissin von Remiremont) (l. c., 336 u. 337). Weiter handeln die Annales Patherbrunnenses von der Versammlung: Paschalis papa sinodum in vico Warestal agit, ad quam episcopi, duces, comites tam Italiae, quam Germaniae conveniunt. Ruobertus Herbipolensis et Lugdunensis episcopi (vergl. Lühe, Hugo von Die und Lyon, Legat von Gallien, 118 u. 119, über den am 7. October in Susa eingetretenen Tod Erzbischof Hugo's) in itinere moriuntur (l. c.), ebenso Udalschalk, De Eginone et Herimanno, c. 14, wo im Anschluß an die Stelle in Bd. V, S. 282, in n. 3, vom Besuch des Legaten Bischof Richard von Albano in Augsburg gesprochen wird: cleri ac populi exponuntur querimoniae: episcopum (sc. Hermann) absque canonica electione seu consecratione sedem illam invasisse. Diligentius res audita discutitur; si aliquis canonicorum se huic subtrahat accusationi, perquiritur; omnes in unum dicentes, idem sapientes, nominatim subscribuntur; cuncta in domni apostolici praesentia finienda differuntur — und dann im Texte die synodus Warstaliensis angeschlossen erscheint: assunt cum suo episcopo nuntii ecclesiae Augustensis, und ebenso Gebehardus Constantiensis (SS. XII, 438: Henking, Gebhard III. Bischof von Constanz 1084—1110, nimmt wohl, 90, mit Recht an, Gebehard sei seit den Ereignissen im März in Italien geblieben, und er macht, 91, den

Herstellung der Eintracht zwischen dem Reiche und dem Priesterthum, Sorge für den Stand und für das Beste der Kirche, Auf-

Bischof zum Veranstalter der Verhandlungen, aus denen J. 6076 — vergl. n. 33 — erwachsen sei —: vergl. auch Regesta episcoporum Constantiensium, I, 79 u. 80). Bemerkenswerthe Einzelheiten enthält auch die im Kloster Helmwardshausen, des Paderborner Sprengels, geschriebene Translatio s. Modoaldi, wo in c. 10 von der durch Paschalis II. angesetzten synodus in partibus Italiae .... agenda de statu et de diversis utilitatibus catholicae ecclesiae atque concordia regni et sacerdotii, quorum dissidentia multo convaluerat tempore non sine periculo multorum corporis et animae und den ex diversis partibus orbis zusammenkommenden invitati ... archiepiscopi, episcopi, abbates et cum catholicis monachis religiosi clerici regnorumque proceres seculares et diversarum potestatum administratorii cum clientibus et innumera manu populi die Rede ist, dann in c. 11 das unerwartete Zusammentreffen des Abtes Thietmar zu Basel mit Erzbischof Bruno von Trier cum aliis legatis Romanorum regis — als solche legati regis et eius viae comites erscheinen, durch das Wort ceteri, auch noch vir venerabilis Herimannus comes [— Graf Hermann (III.) von Reinhausen: vergl. gegenüber Cohn's Stammtafel, Forschungen zur deutschen Geschichte, VI, zu 584, sowie Koken, Beiträge z. Niedersächsischen Geschichte, 1 (1833), Die Winzenburg und deren Vorbesitzer, 21 ff., jetzt weit besser von Uslar-Gleichen, Geschichte der Grafen von Winzenburg, wo an Hand der, 308—312, abgedruckten Urkunde des Abtes Reinhard von Reinhausen — von etwa 1153 — jetzt die Stammtafel I hergestellt ist (vergl. dazu 20 ff., 36 u. 37, 38 ff. — 282 ff. handeln von der 1109 für Hermann I. zuerst genannten, doch nicht erst von ihm gegründeten, bei Lamspringe, im Hildesheimer Sprengel, liegenden Burg Winzenburg): Hermann III., gestorben 1122 als letzter Graf von Reinhausen, war durch seine mit dem Grafen Hermann von Formbach und Windberg vermählte Schwester Mathilde der Oheim des Grafen Hermann I. von Winzenburg —] necnon religiosi clerici Reinhardus, postea Halverstadensis episcopus, Adelgozus, sequenti anno Parthenopolitanus archiepiscopus factus — folgt, wonach in c. 12 die Anwesenheit des von Thietmar berathenen Erzbischofs Konrad von Salzburg — religione, nobilitate et sapientia praeditus — erwähnt ist (SS. XII, 295 u. 296). Die schon ob. in n. 28 hier hinsichtlich der Aussagen über Erzbischof Bruno als wenig zuverlässig beurtheilte Fortsetzung der Gesta Treverorum sagt in c. 18: Anno igitur ordinationis suae tercio mense Marcio Romam profectus apostolorum gratia et percipiendae benedictionis magistri sui causa, invenit domnum Pascalem universali sinodo praesidentem, papatus sui jam annum octavum agentem. A quo honorifice susceptus (es folgt wieder eine von specifisch Trier'schem Hochgefühl erfüllte Stelle) .... decernente episcoporum ibi congregatorum concilio (SS. VIII, 192: — Peiser, l. c., 27 n. 39, zeigt erstlich, daß die Jahresangaben nicht zusammenstimmen, und bezieht mit Recht, in Uebereinstimmung mit Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl., V, 286, das Ganze auf diese Versammlung in Guastalla, während die Erwähnung: Romam profectus irrig sein muß, aus einer Verwechselung mit der ja allerdings im März (vergl. Bd. V, S. 294—296) in Trient unterbrochenen Reise der Gesandtschaft nach Rom, und die gegen Peiser durch Giesebrecht, III, 1205, in den „Anmerkungen", geäußerten Zweifel fallen weg: augenscheinlich war Bruno nach dem Ueberfall in Trient umgekehrt, und auf der neuen Reise traf ihn eben Abt Thietmar unterwegs). Die Entschuldigung Erzbischof Ruothard's enthält der zu 1107 in n. 30 erwähnte Brief an Paschalis II. in den Worten: cum propositum ad nos mihi vestrum indicaretis adventum, teste Domino, quod mea omnia, quaecunque potui, ad servitium et honorem S. V. praeparare non omisi. Porro hoc peccatis nostris impendendum fuit, cum in aliud regnum vestrum indiceretis concilium. Quia mihi eundi illuc vires corporis non sufficiebant, misi legatum, misi excusationis litteras, non fictas, sed veras, quibus adhuc accommodare possunt argumenta veritatis, et aetatis meae gravitas, et diuturna corporis mei infirmitas. Ut

richtung der Ordnung in deren Gliederungen, besonders in Ausscheidung unheilbar erscheinender, in Wiederaufnahme gebesserter kirchlicher Vorsteher, in Absetzungen und Einsetzungen von Bischöfen, in Ermahnungen, in Ertheilung von Pallien und Privilegien: so ist in allgemeinen Worten mehrfach die Thätigkeit des Papstes auf der Synode geschildert; aber auch Ekkehard, der selbst anwesend war, erhebt sich kaum über solche unbestimmtere schwebende Angaben. Dagegen sind einige Beschlüsse in ihrer Fassung bekannt. Erstlich wurde die ganze Landschaft Emilia, mit den Sprengeln von Piacenza, Parma, Reggio, Modena, Bologna, von Ravenna abgetrennt: „Denn dieser Erzsitz hatte sich durch schon beinahe hundert Jahre gegen den apostolischen Stuhl erhoben und nicht nur dessen Güter sich angemaßt, sondern der unrechtmäßige Besitzer eben dieses Erzstiftes Wibert auch einmal einen Einbruch in die römische Kirche selbst verübt". Im Weiteren ist angeführt, es seien über die Wiederversöhnung der außerhalb der rechtgläubigen Kirche ordinirten Geistlichen die Vorschriften heiliger Väter, des Augustinus, Papst Leo's I., verlesen worden, worauf als ein neuer Beschluß

---

autem cetera meae obedientiae omittam testimonia, vel hoc sumat in argumentum meae subjectionis prudentia serenitatis vestrae, quod postquam passim audivi a transeuntibus, quibus credere indifferens erat, quod sententia vestra me ab officio meo suspendisset, ilico me ab officio tam episcopali, quam sacerdotali abstinui, ac si per certum legatum vestrum mihi indictum vel indicatum esset (Joannis, Rerum Moguntiacarum Tom. I, 531). In Italien redet Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, in c. 17 De adventu papae Pascalis in Longobardiam, et in Gallias (v. 1075 ff.): Post obitum regis pretaxatique Guiberti aecclesiae sanctae pax caepit crescere valde (etc.) .... Tale videns tempus Pascalis papa verendus exiit a Roma, quem plebs satis omnis honorat. Longobardiam devenit ad hanc comitissam .... Mathildis, quae gaudens obviat illi, laetitia multa papam suscepit .... Juxta tuncque Padum tenuit sinodum memoratus papa; suum missum direxit natus ad ipsum defuncti regis, quaerens ut jus sibi regni (vergl. zu 1107 bei n. 23 die Erwähnung dieses jus regni, d. h. der Investitur, durch die königliche Botschaft nach Châlons) concedat; sedi sanctae cupit ipse fidelis esse velut matri, subici sibi vult quasi patri. Regis legati pater almus verba beavit. His aderat dictis cum multis alta Mathildis, quae laudans regis pia missi verba petentis, responsum patris cum cunctis magnificavit .... Castrum Guarstallae sinodi locus extiteratque (SS. XII, 400 u. 401) (vergl. hiezu Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 177, 209, daß Mathilde schon am 7. und 8. October in Modena einer Altarweihe des Papstes beiwohnte, sowie daß das durch Laurentii Gesta episcoporum Virdunens., c. 12, erwähnte Factum, daß Bischof Richer von Verdun die Bd. IV, S. 515, als von ihm angekauft aufgeführten lothringischen Güter Mosay und Stenay geradezu der Gräfin nochmals — per legatos suos Gerbertum abbatem et Azelinum cantorem — abkaufen mußte: in Walestatensi sinodo, eben hieher gehört: SS. X, 498). Petrus Pisanus erwähnt das concilium apud Guardastallam bloß ganz kurz (l. c.). Vergl. auch noch die durch Weiland vor seinem Abdrucke der Acten eingerückte Ueberschrift aus dem Codex Vaticanus Palatinus 587: sinodus quae celebrata est apud Waristallam .... ubi episcopi et abbates tam Galliarum quam et Langobardiae et Tusciae necnon Germaniae et Saxoniae convenerunt (l. c., 565). Durch J. 6143 (vergl. zu 1107 n. 30) ist die Anwesenheit der Bischöfe Otto von Bamberg und Wido von Cur — qui synodo Longobardiae interfuit — ausdrücklich bezeugt.

die Vorschrift kam: „Schon durch viele Jahre hin ist der Umfang des deutschen Reiches von der Einheit des apostolischen Stuhles abgeschieden. In dieser Spaltung ist unstreitig eine so große Gefahr eingetreten, daß, was wir mit Schmerz aussprechen, kaum noch wenige rechtgläubige Priester oder Geistliche in dem so großen Umfange von Ländern vorgefunden werden. Weil also so viele Söhne in dieser Niederschmetterung liegen, fordert die Nothwendigkeit des christlichen Friedens, daß sich über diese die innersten mütterlichen Herzen der Kirche öffnen. Demnach nehmen wir, unterrichtet durch die Beispiele und Schriften unserer Väter, die zu verschiedenen Zeiten die Novatianer, die Donatisten und andere Ketzer in ihre Reihen aufgenommen haben, die in der Kirchenspaltung ordinirten Bischöfe des vorgenannten Reiches, außer wenn sie entweder als Eindringlinge oder als Simonisten oder als Verbrecher erfunden werden, in das bischöfliche Amt wieder auf; das Gleiche stellen wir hinsichtlich der Geistlichen jeglichen Ranges fest, die ihr Lebenswandel und ihr Wissen empfiehlt". Die zuletzt aufgeführten zwei Beschlüsse lauteten, der erste: „Schon lange ist von verderbten Menschen, sowohl Geistlichen, als Laien, die rechtgläubige Kirche zertreten, und daraus sind zu unseren Zeiten Spaltungen und Ketzereien emporgekommen. Jetzt aber erhebt sich, weil durch Gottes Gnade die Urheber dieser Nichtswürdigkeit dahin schwinden, die Kirche wieder zur angeborenen Freiheit. Deßwegen muß vorgesorgt werden, daß die Ursachen dieser Spaltungen vollständig abgeschnitten werden. Indem wir also mit den Anordnungen unserer Väter übereinstimmen, verbieten wir gänzlich, daß durch Laien Investituren von Kirchen vorgenommen werden. Wenn aber jemand als Verletzer dieser Vorschrift erschienen sein wird, soll er, gleichsam als der Beleidigung der Mutter angeklagt, ein Geistlicher von der Gemeinschaft eben dieser Würde zurückgestoßen, ein Laie aber von den Schwellen der Kirche ferngehalten werden" —, und der zweite: „Kein Abt, kein Erzpriester, kein Propst einer Kirche soll es wagen, Besitzungen seiner Kirche zu verkaufen, zu vertauschen, auszuleihen oder zu Lehen zu geben, ohne gemeinsame Zustimmung der Brüder oder des Bischofs der eigenen Stadt; sonst soll er die Gefährdung seines Ranges erleiden".

Weit weniger sicher steht fest, was die von der königlichen Botschaft vorgebrachte Erklärung enthalten hat, und was als Antwort vom Papste gegeben wurde. Der Mönch von Canossa, dessen Herrin ja allerdings der Eröffnung der Gesandtschaft selbst beiwohnte, will wissen, daß sie für Heinrich V. das Recht des Reiches begehrt habe, was — nach einer späteren ähnlichen Mittheilung zu schließen — nichts Anderes, als das Recht der Ertheilung der Investitur, bedeutet hätte; weitgehende, schön klingende Versicherungen kindlicher Unterwürfigkeit des Königs sollen außerdem ausgesprochen worden sein. Vielleicht ließ auch der König bei diesem Anlaß den Wunsch äußern, daß der Leiche des kaiserlichen Vaters die kirchliche Bestattung gewährt werde, ein Begehren, das aber durchaus,

unter Hinweis auf die heiligen Vorschriften, abgewiesen wurde, weil die heiligen Märtyrer nicht durch die Hereinführung von Resten verbrecherischer Menschen in ihre Kirchen in ihrer Ruhe gestört werden dürften. Wenn einer vereinzelt stehenden Nachricht, es sei auch über die Leistung von Eiden, die Bischöfe gegenüber Laien schon abgelegt hätten und noch ablegen würden, entschieden worden, zugestimmt werden kann, so wäre darin eine gewisse Gegeneinräumung des Papstes, gegenüber dem aufgestellten Investiturverbot, für den König zu erblicken[41]).

Unmittelbar geschahen aber auch Handlungen des Papstes gegenüber einer Reihe von Vorstehern deutscher und italienischer Sprengel.

Schon gleich am Beginn der Versammlung, Sonntag 21. October, ertheilte Paschalis II. an Erzbischof Konrad von Salzburg die Weihe

[41]) Die Acten sind an der in n. 39 genannten Stelle, 565 u. 566, edirt (der vierte Abschnitt ist — eingeleitet durch: super ordinationibus temporibus scismatis factis, unde permaxima ventilabantur questiones, decretum — auch in Ekkehard's in n. 40 vorangestellte Schilderung wörtlich aufgenommen, und im Codex Udalrici steht als Nr. 135 — l. c., 252 u. 253 — eine etwas abweichende, auch von Weiland, l. c., 565, n. *, aufgenommene Fassung). Die Vita Paschalis II. des Petrus Pisanus nennt als Inhalt der certa capitula des Concils Festsetzungen de investituris, de hominiis et sacramentis episcoporum laicis exhibitis exhibendisque (l. c.), und Hauck, l. c., 891 n. 4, weist darauf hin, daß es nicht klar ist, ob das mit der durch Donizo (vergl. in n. 40) erwähnten Forderung Heinrich's V. sich berühre (vergl. auch Peiser, l. c., 33 u. 34, der in der Leistung von Hominium und Sacramentum der Bischöfe eine Gegenconcession des Papstes für das Verbot der Laieninvestitur sehen will, unter Hinweis auf die gegenüber König Heinrich I. von England in J. 6073 eben in diesem Jahre 1106 gemachten Zugeständnisse). Ekkehard hält sich — obschon Augenzeuge — nur in ziemlich allgemeinen Ausdrücken über die Verhandlungen: multa sunt, prout canonica dictabat equitas, de inimici zizaniis evulsa, multa de structuris super harenam positis destructa (etc.), hernach über Paschalis' II. Maßregeln: enarrare longum est, quam . . . . pseudoepiscopos deponeret, catholicos constitueret, archiepiscopis pallia, monasteriis privilegia concesserit . . . quaedam olim abscisa membra aecclesiae iterum incorporaverit, quaedam etiam, quae insanabilia videbantur, anathematis abscisione truncaverit; aber mag er auch hier vom Investiturverbot nicht sprechen (vergl. Henking, l. c., 93 u. 94), so deutet er dagegen gleich danach, a. 1107, dasselbe deutlich genug an, wo er — vergl. in n. 44 — von Paschalis' II. Erwägungen gegen die Reise nach Deutschland spricht: insuper suggerentibus quibusdam, quod non facile gens nostra decretum illud recipiat, quod quamlibet ecclesiasticam investituram laicis a manibus accipi vetat (l. c.), so daß mit Hauck, l. c., entgegen den Bedenken Giesebrecht's, l. c., 1205, auch die mit Aliud capitulum eingeleiteten Abschnitte 5 und 6 der Acten in die Verhandlungen von Guastalla mit einzubeziehen sind. Vergl. ferner schon in n. 40 Donizo's Nachricht von der königlichen Botschaft. Nicht läßt sich sagen, ob etwa auch, was Petrus, Chron. monast. Casin., an der in n. 33 berührten Stelle, hervorhebt: Postulat interea imperator, ut patris sui cadaver in ecclesia sepeliri permitteret, ad quod papa respondit, quod sacrarum scripturarum exinde sibi obstaret auctoritas et miraculorum prohiberet reverentia divinorum: ipsos enim Dei martyres jam in coelestibus positos id terribiliter exigisse sciret, ut sceleratorum cadavera de suis basilicis pellerentur, ut quibus viventibus non communicamus, nec mortuis communicare possimus, auf diesen nach Guastalla abgegebenen königlichen Auftrag sich bezieht (vergl. die ob. in n. 9 stehende Stelle der Annales Patherbrunnenses).

und beschenkte ihn mit dem Pallium; am gleichen Tage vollzog er die Weihehandlung an Bischof Gebehard von Trient. Dagegen wurden gegen den Patriarchen Udalrich von Aquileja, gegen den allerdings in Bischof Gebehard von Constanz, wegen des Streites zwischen Constanz und St. Gallen, der heftigste Ankläger hier unmittelbar an der Seite des Papstes stand, die schärfsten Maßregeln ergriffen; ihn traf, gleich einigen anderen dem Urtheile unterworfenen italienischen Bischöfen, der Bann. Sogar der Abgesandte Heinrich's V., Erzbischof Bruno, entging nicht dem scharfen Tadel, dafür, daß er Ring und Stab aus Laienhand entgegengenommen, vor Empfang des Palliums Kirchen geweiht und Geistliche befördert hatte, und erst, nachdem er auf drei Tage sein Amt niedergelegt, gewann er nach Uebernahme einer Buße, die ihm auch für die Zukunft gewisse Beschränkungen aufbürdete, auf die Fürsprache der versammelten Bischöfe, mit dem Pallium den Segen des Papstes und der Synode. Viel härter wurden die Bischöfe Otbert von Lüttich und Wilhelm von Cambray gestraft, und es half jenem nicht, daß er sich nach dem Tode des Kaisers mit Heinrich V. ausgesöhnt hatte; auch sie wurden gebannt. Von sächsischen Bischöfen wurde Friedrich von Halberstadt, auf die Anklage seiner Domgeistlichen hin, seines Amtes entsetzt, ebenso Widelo von Minden, den Bischof Gebehard von Constanz als Legat schon 1105 im päpstlichen Auftrage abgesetzt hatte; dagegen war, anscheinend schon vorher in Rom, Bischof Heinrich von Paderborn in sein Amt wieder eingesetzt worden. Weiterhin beschäftigte sich noch die Kirchenversammlung selbst sehr ernsthaft mit der Angelegenheit des Bischofs Hermann von Augsburg. Der päpstliche Legat Richard hatte einläßlich die gegen diesen, wegen seines ordnungswidrigen Eindringens in die Augsburger Kirche, von Geistlichkeit und Volk vorgebrachten Klagen untersucht, und die Sache war darauf durch ihn an Paschalis II. nach Guastalla gezogen worden, wo mit dem Bischof selbst Vertreter der Augsburger Kirche sich einstellten; dann brachte Richard seinen Bericht vor, und nach Wiederholung der Anklage fiel das Urtheil einstimmig, daß ein Bischof von solcher Art abzusetzen sei. Nur Bischof Gebehard's Fürsprache führte dazu, daß die Angelegenheit nicht schon hier in Guastalla, sondern erst in Augsburg entschieden werden sollte, so daß der Bischof nur im Amte eingestellt wurde. Es hatte ja den Anschein, daß der Papst selbst nach kurzer Zeit in Augsburg die Sache zu Ende führen werde[42]).

---

[42]) Diese päpstlichen Anordnungen in Bezug auf einzelne Bischöfe sind von den Annales Patherbrunnenses am vollständigsten aufgeführt: Plures ibi episcopi Italiae dampnantur, quidam anathematizantur. Patriarcha Aquileiae anathematizatur; Frithericus Halverstadensis (vergl. schon vorher: Frithericus Halverstadensis sine officio revertitur, ebenso auch: Heinricus episcopus Patherbrunnensis, profectus Romam, aecclesia mediante sui restitutionem obtinuit — l. c., 113), accusantibus eum aecclesiae canonicis, honore episcopali privatur (in dem zu 1107 in n. 30 genannten ersten Schreiben Bischof Reinhard's

Wie schon auf dem Mainzer Reichstage am Beginn des Jahres in Aussicht genommen war — eine Erwartung, die dann Paschalis II. durch die Einberufung seiner Synode nach Italien getäuscht hatte —, so war nämlich jetzt gegen deren Abschluß nochmals die Voraussetzung vorhanden, daß ein päpstlicher Besuch in Deutschland alsbald eintreten werde. Ekkehard und die Bamberger Theilnehmer an der Versammlung zu Guastalla hofften ganz bestimmt, daß Paschalis II. alsbald auf ihrem Wege nachfolge: die Abreise des Papstes sei so angesetzt, daß er das Weihnachtsfest mit Heinrich V. und allen Fürsten in Mainz feiern werde. Eben deßhalb war auch die Beendigung der Angelegenheit Bischof Hermann's, der in Augsburg die Entscheidung erwartete, nach diesem seinem Bischofssitze angesetzt worden, und auch König Heinrich V. selbst hatte sich ja gerade nach dieser schwäbischen Stadt verfügt, um da den Papst zu empfangen[43]). Allein schon hatte Paschalis II. seinen Entschluß

---

an Paschalis II. fragt Reinhard — Miseram ecclesiam miser ego coactus accepi — wegen der durch Friedrich, den superpositus et . . . legitime depositus, vorher ordinati clerici et ecclesiae dedicatae an). Similis sententia de Withelone Mindensi habetur (vergl. Bd. V, S. 223) Leodicensis et Cameracensis anathematizantur (vergl. zu Otbert die ob. in n. 6 erwähnte Aussage der Annales Patherbrunnenses, die aber wohl auf eine durch die päpstlichen Legaten im Frühjahr aus Aachen aufgehobene kirchliche Strafe sich bezieht). Ekkehard erwähnt die dominica quae erat 12. Kal. Novembr. geschehenen Weihen Konrad's für Salzburg, Gebehard's für Trient. Die Weihe Konrads haben auch die Translatio s. Modoaldi, l. c., daß derselbe ante triduum (d. h. ehe Abt Thietmar ihn traf) ab ipso apostolico ordinatus war, ferner — ohne Angabe des Ortes der Weihe — ganz kurz Auctar. Garstense, Annal. s. Rudberti Salisburg., Vita Gebehardi et successor. eius, c. 12, letztere beide mit der Beifügung: et pallio honoratur (SS. IX, 568, 774, XI, 21). Weiter handeln Gesta Treverorum in der Fortsetzung, l. c., von Erzbischof Bruno: quoniam episcopalia, anulum videlicet et baculum, per manum laicam suscepisset, atque quia ecclesias dedicasset et clericos necdum pallium consecutus promovisset, multum aspere correptus est, et decernente episcoporum ibi congregatorum concilio, pontificatus officium deposuit, quod tamen eisdem intervenientibus, quia discrecio eius et prudentia officio et tempori conveniens erat, post triduum non sine admissorum penitentia recuperavit. Injuncta est autem ei penitentia, ut quociens in spacio trium proximorum annorum missarum sollempnia celebraret, dalmatica non uteretur; quod ipse humiliter inplevit. Deinde accepta tam apostolici quam totius sinodi benedictione, pallii honore donatus . . . in sua cum gaudio remeavit (l. c.) — und Udalschalk, l. c., von Bischof Hermann von Augsburg: refert legatus (Bischof Richard), quae audierit qualiterve audita distulerit; idonea iteratur accusatio; multa praetenditur excusatio; facile ab omnibus concordatur, ut talis episcopus deponatur. Quod et factum fuisset, si non Gebehardus Constantiensis in ipsa Augustensi ecclesia hoc faciendum persuasisset . . . A pontificali tamen suspensus officio, semiepiscopus regreditur.

[43]) Die anfängliche Absicht des Papstes, nach Deutschland zu gehen, resp. die Erwartung, daß das geschehen werde, erwähnen Ekkehard, a. 1107: Rex Heinricus . . . . adventum (sc. domni apostolici Paschalis) jam aliquandiu apud Augustam Alemanniae metropolim caeterasque superiores partes (vergl. schon ob. in n. 25) prestolatus fuerat (l. c.) und Udalschalk, l. c., in Bezug auf Bischof Hermann von Augsburg (vergl. in n. 42): Eo namque tempore domnus papa Theutonicum adire proposuerat regnum; quod in ruinam perficere nequivit multorum . . . . Terminus huic rei finiendae constituitur

neuerdings geändert; mochten auch seine Legaten an der Seite des Königs ihn erwarten, er überstieg die Alpen nicht in der Richtung nach Deutschland hin. Eine Entschuldigung, die wohl ausgestreut wurde, nannte die rauhe Beschaffenheit des Weges und der Jahreszeit. Allein den wahren Grund hatte Ekkehard, der von Guastalla her über gute Kunde verfügen konnte, vernommen. Es war das geringe Vertrauen, das der Papst in den jungen König setzte, und die Angst vor den Deutschen, daß sie ihren Unmuth über die neuesten Entscheidungen der Kirchenversammlung zum Ausdrucke bringen möchten. Der Papst mußte einmal selbst, vor längerer Zeit, in Bonn, einen lärmenden Aufruhr erlebt haben, an den die Erinnerung noch in seinem Gedächtnisse, als ein Kennzeichen der Keckheit der Deutschen, haftete. So gab er den Rathschlägen seiner Umgebung nach; denn es wurde ihm hinterbracht, das Verbot der Investitur werde vom deutschen Volke übel aufgenommen, und ebenso war Furcht vor dem muthigen Sinn Heinrich's V. vorhanden, er möge sich vielleicht dem Joche des Herrn noch nicht in allen Dingen fügen. So erklärte der Papst, aus diesen und anderen Ursachen, allerdings mit Seufzen, ihm stehe auf deutschem Boden die Thüre nicht offen[44]).

Von Guastalla ging Paschalis II. zunächst nach Parma, wo er am 2. November handelnd erscheint. Schon nach Guastalla

---

(sc. für die Behandlung der Sache des Bischofs); Augusta sui liberationem dolens praestolatur, dum in spe apostolici adventus defraudatur. Die Annales Patherbrunnenses, a. 1107: Adventus apostolici Mogontiam in natale Domini nuntiatur (l. c.) nennen Mainz, weil augenscheinlich — vergl. in n. 40 die Aussage Ekkehard's — Mainz zuerst als Stätte der gemeinsamen Weihnachtsfeier für Papst und König in Aussicht genommen war. Darauf ist wohl auch zu beziehen, was 1107 Ruothard in dem Schreiben an Papst Paschalis II. von getroffenen Vorbereitungen sagt (in dem zu 1107 in n. 30 genannten Briefe), wo vom propositus . . . adventus die Rede ist (vergl. ob. S. 26 in n. 40).

[44]) Das Nichterscheinen Paschalis' II. betont am eingehendsten Ekkehard, a. 1107: Ille vero suorum consiliis quasi proterviam Teutonicorum declinans, maxime propter seditiosum quendam tumultum, qui sibi Veronae (Waitz weist hiezu in n. 20 auf die a. 1106, l. c., 235, stehende Nennung von Bunna, quae et Verona, hin, und Giesebrecht, III, 1206, in den „Anmerkungen", schließt sich dieser sicher allein richtigen Erklärung an: — er verweist da noch auf die schon Bd. V, S. 186, gebrachte Bezeichnung der Deutschen im Munde des Papstes, als einer natio prava et perversa) hospitanti dudum (das schließt jede Möglichkeit einer Betretung Verona's jetzt im Jahre 1106 aus) occurrerat, insuper suggerentibus (vergl. das Weitere schon ob. in n. 41), necnon et animosum cor regis adolescentis, quod nondum per omnia dominico jugo sit habile — haec, inquam, multaque id genus vir Dei percepta considerans, et necdum sibi ostium Germanicis in partibus apertum esse cum gemitu pronuncians — gewiß als Theilnehmer an der Versammlung von Guastalla aus bester Kunde (l. c., 241 u. 242). Die Annales Patherbrunnenses, l. c., wollten wissen: asperitate et viae et temporis impeditur. Die Annal. Hildesheimens. haben an der in n. 25 genannten Stelle bloß: sed papa non veniente. Daß wenigstens die Legaten des Papstes bei Heinrich V. erschienen waren, sagt Ekkehard bei Anlaß der Erwähnung der Weihnachtsfeier ausdrücklich: Rex Henricus natalem Domini . . . . celebravit, presentibus scilicet legatis domni apostolici Paschalis (l. c.).

waren Boten aus Parma erschienen, die ihn dorthin riefen, und augenscheinlich betrachtete es der Papst als einen großen Sieg, daß gerade Parma, die Geburtsstadt Wibert's, aus der Cadalus als Gegenpapst hervorgegangen war, jetzt so unterwürfig sich zeigte. In der Umgebung der Gräfin Mathilde, die den Papst dorthin begleitete, wurde geurtheilt, die den Irrthümern früher ergebene, von albernem Geschwätz befleckte schlechteste Tochter — eben Parma — wolle in den Schoß der würdigen Mutter zurückkehren. Paschalis II. vermochte jetzt auf den bischöflichen Stuhl der Stadt, nach deren Wunsch, den Cardinallegaten Abt von Vallombrosa Bernhard als Bischof einzusetzen. Mathilde, die diesen Bischof gleichfalls begünstigte, wohnte noch der am 4. November vollzogenen Weihe einer von ihr beschenkten Marien-Kirche bei und verabschiedete sich dann von Paschalis II.[45]).

Nochmals wandte dann der Papst einigen deutschen Kirchen seine Aufmerksamkeit zu. An Erzbischof Bruno von Trier wurde am 10. November der Auftrag gegeben, den eben erst mit dem Banne belegten Bischof Otbert sammt Geistlichkeit und Volk von Lüttich, wann er von dort das Bekenntniß der Verschuldung erhalten haben werde, von dem Fluche zu lösen[46]). Am 22. des Monates lag abermals die Sache des Bischofs Hermann von Augsburg vor; denn dieser war, wie der Papst an die Augsburger Domgeistlichkeit schrieb, schon vor dem in Guastalla ihm gesetzten Tage ungerufen bei ihm erschienen, so daß jetzt die Verhandlung auf den 1. November des folgenden Jahres verschoben wurde[47]).

---

[45]) J. 6095—6097 (von 23., 25., 27. October) sind noch aus Guastalla, J. 6098 — vom 2. November — aus Parma, wo Paschalis II. zugleich mit der Gräfin Mathilde weilte, die Marien-Kirche einweihte — pridie Nonas Novembris — und den Cardinallegaten Bernhard, Abt von Vallombrosa, als Bischof für den dortigen Sprengel consecrirte (vergl. Donizo, l. c., v. 1098—1120 in c. 17, zuerst über die Einladung der Parmenser nach Guastalla hin zum Besuch von Parma: Pontificem Parma petit illum quem spoliarat olim Bernardum, monachum valde venerandum . . . . Laetatur papa, quod filia pessima Parma dedita nonnullis erroribus, insita nugis, ad gremium dignae matris rogat ipsa redire, dann über den päpstlichen Besuch selbst, mit Erwähnung Mathilde's: Hoc venit templum — sc. die St. Marien-Kirche — Mathildis ad aspiciendum; donum tale dedit, placuit quod maxime plebi . . . Hincve valedicens dominae sepissime dictae — sc. Paschalis II. — l. c., 401, ferner Annal. Parmens. minor. und Landulfi de sancto Paulo Hist. Mediolanens., c. 8, über die in gratia comitissae Mathildis geschehene Einsetzung Bischof Bernhard's — SS. XVIII, 662, XX, 24).

[46]) J. 6099 entscheidet über die missa ad nos legatio Bischof Otbert's: suppliciter consortium nostrae communionis expeciit und fügt gegen Erzbischof Heinrich von Magdeburg ganz abweisend bei: Quod enim frater noster Magetburgensis episcopus super huiusmodi reconciliationibus passim facere dicitur, tamquam sine Romanae aecclesiae praecepto factum, ratum habere non possumus; angehängt ist noch eine Absagungsformel gegenüber der Häresie, die der durch Annal. s. Disibodi, a. 1099, eingefügten (SS. XVII, 17) fast genau entspricht — Otbert soll sie beschwören: scriptum professionis, quod in subditis habetur.

[47]) J. 6103, an die Augustensis ecclesiae canonici et caeteri parochiani gerichtet — mit Festsetzung von pax et tranquillitas für Bischof und Kirche

Dann jedoch schlug Paschalis II. mit einer spanischen Gesandtschaft, die gleichfalls diese Straße wählte, den Weg durch Burgund nach Frankreich hin ein, und er beehrte das Kloster Cluny dadurch, daß er dort das Weihnachtsfest beging[48]).

Diese unverkennbare Äußerung des Mißtrauens, die der Papst durch den Aufbruch nach Frankreich, statt nach Deutschland, an den Tag legte, mußte in dem Könige den Vorsatz bestärken, auch seinerseits auf dem eingeschlagenen Weg, den er trotz aller Versicherungen für Paschalis II. schon beim Leben des Vaters begonnen hatte, weiter zu schreiten, ohne jede Rücksicht auf das Verbot die Investitur weiter auszuüben. Hatte Heinrich V. schon 1005 in dieser Weise über die Sprengel von Minden, von Würzburg, von Regensburg, von Speier, über den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg verfügt, war 1106 Konrad so in die erzbischöfliche Kirche von Salzburg eingetreten[49]), so fuhr er auch in der Folgezeit völlig unbekümmert um die Beschlüsse von Guastalla fort, Bischöfe zu ernennen, ganz wie es der Vater gethan hatte[50]).

Paschalis II. aber faßte auf dem Boden Frankreichs den Muth, mit noch schärferen Androhungen und Verurtheilungen vorzugehen.

---

bis zum bezeichneten Termin, in das schon citirte c. 14 Udalschalk's (l. c.) eingeschoben — im Texte geht voran: Infra terminum (vergl. in n. 44) episcopus (sc. Hermann) pro interdicti restitutione officii apostolicum adivit — sagt über den Bischof: Venit ad nos non vocatus frater noster Herimannus, vestrae civitatis episcopus, causam suam postulans certiori fine concludi, und davon wird die frühere Verhandlung, in Guastalla, bestimmt unterschieden: fratres, qui adversus eum in concilio coram nobis capitula protulerant, cum eo in praesentiarum coram nobis minime affuerunt.

[48]) Ekkehard, a. 1107, bezeugt von Paschalis II.: profectionem suam cum Hispaniarum legatis per Burgundiam ad Gallias convertit, et natalis dominici gaudium sua presentia Cluniacensibus multum ampliavit (l. c., 242). Ganz kurz sagt Petrus Pisanus: Sic pertransivit usque in Franciam (l. c.). In Suger's Vita Ludovici Grossi (SS. XXIV, 49) ist Cluny auch eigens als Aufenthaltsort des Papstes genannt.

[49]) Vergl. Bd. V, S. 223, 231 u. 232, 247, 228, 282 (es ist sehr bezeichnend, daß gerade bei Anlaß der Erwählung Erzbischof Konrad's für Salzburg die Vita Chuonradi, c. 5, ausführt, wie es nach dem Tode von episcopi et regales abbates zugehe: mox ad palatium proficisci non differunt prepositus, decanus, magister scolarium et prior monasterii, et cum eis majores et sanioris consilii personae de civitate, anulum episcopalem secum portantes et baculum, communicatoque consilio cum his quos in palatio circa imperatorem invenerint episcopis, cancellario et capellanis secundum beneplacitum et favorem imperatoris, qui sustinendus erat, eligebatur: SS. XI, 65).

[50]) Vergl. zu 1107 bei n. 13, 14, in n. 19 (wozu Lorsch), 26, 41.

# 1107.

Wie Urban II. auf dem Boden Frankreichs in der Zeit der tiefen Erniedrigung Heinrich's IV. seinen großen Erfolg gewonnen, den zündenden Aufruf zur Kreuzfahrt in das Werk gesetzt hatte, so ging jetzt Paschalis II., um der Begegnung mit Heinrich V. auszuweichen, eben dorthin; aber er that das mit größerer Hoffnung auf eine feste Anlehnung an das dortige Königthum, als das damals bei dem Erscheinen seines Vorgängers auf dem päpstlichen Stuhle im Machtbereich König Philipp's I. geschehen war.

Philipp I., der eine so lange Zeit den französischen Thron inne hatte, war allerdings längere Jahre hindurch den Forderungen des römischen Stuhles gegenüber in trotziger Ablehnung geblieben. Schon Gregor VII. hatte sich oft in bitteren Worten über den Ungehorsam des Königs ausgedrückt, ihm den Bannfluch angedroht; aber erst als Philipp I. sich durch die ehebrecherische Verbindung mit Bertrada vollends den Zorn der Kirche zuzog, war durch den päpstlichen Legaten Erzbischof Hugo von Lyon, in Urban's II. Zeit, der Bann gegen ihn verhängt worden, eine Excommunication, die durch die vom Papste selbst geleitete Synode von Clermont neu ausgesprochen wurde. Zwar hatte sich dann der König schon bald danach vor Urban II. selbst zum Gelöbniß, Bertrada zu entsagen, herbeigelassen; aber er war deßwegen noch nicht losgesprochen, sondern erst, als er in einem folgenden Jahre durch einen Gesandten in Rom hatte beschwören lassen, daß er den Verkehr mit der Frau abgebrochen habe, vom Banne befreit worden. Allein nochmals brach der König sein Wort, so daß Paschalis II. den Fluch gegen ihn erneuerte, von dem er erst endlich am Ausgang des Jahres 1104, nach abermaligen Zusicherungen, gelöst wurde. Immerhin wurde die Stellung Philipp's I. zu Rom durch Heinrich IV. noch in den letzten Lebensmonaten als eine solche aufgefaßt, daß der Kaiser in seinem Kampfe mit dem königlichen Sohne ausdrücklich in einem eindringlichen Schreiben des Königs Hülfe anrief [1]).

---

[1]) Vergl. Bd. II, S. 349 u. 350, 372, 425—427, 435, Bd. III, S. 320, Bd. IV, S. 425 u. 426, 458, 469 u. 470, Bd. V, S. 268, 291 u. 292, sowie über die Angelegenheit der Bertrada Hefele, Conciliengeschichte, V (2. Aufl.), 247, 262, 272—274.

Jetzt aber, nach der Kirchenversammlung von Guastalla, hatte Paschalis II. sein Augenmerk durchaus auf Frankreich, und zwar voran auf den königlichen Hof, geworfen; denn schon stand jetzt neben dem alternden königlichen Vater, der zudem trotz aller Versprechungen seine von der Kirche verdammten Beziehungen zu Bertrada wieder aufgenommen hatte, der Thronerbe Ludwig, der Sohn der rechtmäßigen Gemahlin Bertha, in der Führung der thatsächlichen Regierung, ganz besonders in der Leitung der kriegerischen Aufgaben des Reiches. Der später so hervorragende geistliche Staatsmann von Frankreich, Suger, der, zu dieser Zeit noch ein einfacher Mönch von St. Denis, doch schon den öffentlichen Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit schenkte, hat nachher in seiner Lebensbeschreibung König Ludwig's VI. die Ursache, aus der sich Paschalis II. entschloß, statt nach Deutschland zu gehen, Frankreich aufzusuchen, gut zusammengefaßt: der Papst sei mit vielen und sehr weisen Männern, Bischöfen und Cardinälen und einem Begleit von römischen Edeln in die westlichen Länder gegangen, um den französischen König und seinen Sohn Ludwig, den zur Nachfolge ernannten König, und die gallische Kirche über gewisse Belästigungen und neue Klagen in Betreff der kirchlichen Investitur zu berathen, mit denen ihn Heinrich V. theils schon beunruhigte, theils noch mehr zu beunruhigen drohte: „Es wurde also in Rom beschlossen, wegen der auf Bestechung beruhenden Treulosigkeit der Römer über die hier erörterten, vielmehr über alle Fragen mit der Beistimmung des Königs und des Sohnes des Königs und der gallischen Kirche sicherer in Frankreich, als in Rom, zu verhandeln" [2]).

Von Cluny [3]) begab sich Paschalis II. auf den Weg durch verschiedene Landschaften Frankreichs und kam dabei am dritten Sonntag vor Ostern bis nach Tours; das hohe Fest — am 14. April — feierte er in Chartres [4]). Wenigstens einer deutschen Kirche wandte er in dieser Zeit seine Sorge zu. Auf eine in einer Fülle biblischer Citate sich bewegende dringliche Aufforderung der Brüder der Straßburger Kirche, zu ihnen zu kommen, den ver-

---

[2]) Suger wirft da — Vita Ludovici Grossi — einen bezeichnenden Blick rückwärts auch noch auf Heinrich's V. Verhalten zu seinem kaiserlichen Vater: Henricus imperator, vir affectus paterni et tocius humanitatis expers, qui et genitorem Henricum crudelissime persecutus exheredavit, et, ut ferebatur, nequissima captione tenens, inimicorum verberibus et injuriis, ut insignia regalia, videlicet koronam, sceptrum et lanceam sancti Mauricii, redderet nec aliquid in toto regno proprium retineret, impiissime coegit (SS. XXVI, 49). Vergl. zu diesen Beziehungen Paschalis' II. zu Frankreich Luchaire, Louis VI. le Gros, Annales de sa vie et de son règne (CXXIII ff., 25 ff.), sowie desselben Abtheilung in Lavisse, Histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution, II. 2, 174 u. 175, 311 ff.

[3]) Vergl. ob. S. 35.

[4]) J. 6113—6133 zeigen den Papst in dem ersten Dritteljahr an einer großen Zahl von Orten auf burgundischem und französischem Boden. Suger bezeugt für den 9. März — ad Caritatem (Weihe des Klosters La Charité-sur-Loire) — seine eigene Anwesenheit: Cui consecrationi et nos ipsi interfuimus (l. c.).

wüsteten und verlassenen Weinberg aufzusuchen, Rettung darzureichen, nachdem sie schon etwa dreißig Jahre irrende Schafe gewesen seien, Rath zu ertheilen, was mit ihrem sogenannten Bischof, Cuno, anzufangen sei, gab der Papst als Antwort, daß er an ihrer Unterdrückung und der Zerstörung ihrer Kirche väterlich schmerzlichen Antheil nehme und sie ermahne, ihrem Bischof, dessen Erwählung und Weihe er niemals die Zustimmung gegeben habe, noch geben werde, in mannhafter Weise zu widerstreben[5]). Weiter erfolgte, vom 6. Februar, eine neue Kundgebung des Papstes in der Sache Bischof Hermann's an die Kirche von Augsburg[6]).

Heinrich V. hatte sich inzwischen, nachdem er noch die ersten Tage des Jahres in Regensburg geblieben war[7]), nach Thüringen aufgemacht, wo er seinen strengen Willen darlegte, den Störungen des Friedens, wie sie hier von zwei Stellen aus verübt worden waren, entgegenzutreten. Zwei sehr feste Burgen, von denen aus Frevelthaten gegen die Nachbaren geschehen waren, ließ er durch Brand zerstören[8]). Dann ging der Weg weiter nach Sachsen, wo das Fest der Reinigung Mariä, 2. Februar, zu Quedlinburg gefeiert wurde[9]). Hier empfing der König eine Gesandtschaft König

---

[5]) J. 6112 (ohne Datum, doch wohl richtig ganz in den Anfang von 1107 gestellt) ist die Beantwortung des im Codex Udalrici, Nr. 137 (Jaffé, Biblioth. rer. Germ., V, 254 u. 255), aufgenommenen Schreibens der Argentinensis ecclesiae fratres, das de nostro ut dicitur episcopo, nomen quidem dignitatis tot annos habente (seit 1100: vergl. Bd. V, S. 101), sed officium minime, cuius vitam et introitum excelsa montium humilia convallium jam respondent die Anfrage stellt. Cuno heißt in J. 6112 intrusus et ecclesiae Dei tediosus.

[6]) Im Anschluß an das ob. S. 34 Vorgebrachte fährt Udalschalk, De Eginone et Herimanno, c. 15, fort, daß Hermann, nach Augsburg zurückgekehrt, litteras quasi ex Augustensium persona occulte . . . apostolico direxit, worauf — Curiensi episcopo — Wido — atque Gotwigensi abbate — Hartmann — . . . supplicantibus — der Bote — datis veluti Augustensium respondentibus litteris . . . . vera cum falsis relaturus vom Papste mit J. 6119 entlassen wird: dilectis filiis Augustensis ecclesiae clericis: er habe post impetitionem, quam super episcopo vestro fecistis, das Schreiben aus Augsburg empfangen, mit der Anzeige des Friedensschlusses mit dem Bischofe, worüber er — si eandem concordiam gratis factam fuisse constiterit — sich freue (SS. XII, 438 u. 439).

[7]) Vergl. ob. S. 17.

[8]) Die Annales Patherbrunnenses sagen: Inde (sc. von Regensburg) per Thuringiam . . . . vadit (sc. rex), Radinburg et Bemelburg, praesidia munitissima in Thuringia, propter latrocinia, quae inde in finitimos exercebantur, cremari praecepit (ed. Scheffer-Boichorst, 116). Bei dem Namen der ersten Burg wollte Scheffer-Boichorst einen Lesefehler annehmen — statt Ridenburg —, wogegen Waitz — Chronica regia Coloniensis, 45 n. 4, auf die Namensform Radelburch des Annalista Saxo (SS. VI, 746) hinweist; doch ist — vergl. Österley, Histor.-geogr. Wörterbuch des deutschen Mittelalters, 542 — anscheinend die Lage nicht nachzuweisen. Dagegen ist die andere Burg als die Boineburg, südlich von Eschwege, links landeinwärts von der mittleren Werra, zu erklären.

[9]) Die Annales Patherbrunnenses lassen Heinrich V. ad Saxoniam gehen, nennen die Feier vom 2. Februar (l. c.); Ekkehard hat: peragratis Saxoniae finibus (SS. VI, 242).

Philipp's I. von Frankreich; ein Zusammentreffen, mit gegenseitigem Meinungsaustausch, wurde da anerboten[10]). Daß es sich dabei um die Angelegenheiten der Kirche, wegen der Anwesenheit des Papstes in Frankreich, handeln werde, war vorauszusehen, und aus dem Umstande, daß sich Heinrich V. bis zum Frühjahre dem Rheine und nachher Lothringen zuwandte, ließ sich seine Absicht erschließen, der Einladung des Königs zu folgen.

Zunächst zwar blieb Heinrich V. noch auf sächsischem Boden und weilte zuerst in Magdeburg, dann in Goslar, hernach in Korvei und Paderborn, von wo er durch Westfalen den Weg westwärts, eben zum Rheine, einschlug[11]). Ueberall hielt er da in Fragen, die vor ihn gebracht wurden, königliches Gericht[12]). Aber ganz besonders zeigte er auch, daß er entschieden gewillt sei, fortwährend, unbekümmert um die Gebote des Papstes, sein Recht der königlichen Investitur festzuhalten. An die Stelle des durch die Versammlung von Guastalla aus seiner bischöflichen Würde entfernten Friedrich wurde ein Geistlicher der Mainzer Kirche, im vorhergehenden Jahre einer der Begleiter des Erzbischofs Bruno von Trier nach Italien, Reinhard, aus dem ansehnlichen Hause der Grafen von Blankenburg, für die Kirche von Halberstadt erwählt. Erzbischof Ruothard von Mainz versicherte, als er die Bischöfe seines Erzsprengels auf den 30. März zur Weihe des Gewählten nach Mainz einberief und insbesondere, wie Reinhard auch von sich aus that, den Bischof Gebehard von Constanz zur Theilnahme aufforderte, daß durch die Wahl von Geistlichkeit und Volk die Kirche von Halberstadt, mit Zustimmung des Königs, mit dem Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe und nach dem Willen der übrigen Fürsten, Reinhard als Bischof erhalten habe, und Reinhard selbst sprach sich in dem an Gebehard gerichteten Schreiben dahin aus, daß er nur widerwillig und trotz seiner Weigerung nach dem Befehl des Königs, auf das Drängen der Fürsten hin, gewaltsam, in sein Amt eingetreten sei. Nach Allem, ganz vorzüglich in Hinsicht auf die nachträgliche, so stark von Paschalis II. ausgesprochene Mißbilligung, ist nicht daran zu zweifeln, daß Heinrich V. auch hier sein Investiturrecht ganz ausübte und daß die am 31. März geschehene Weihe nur der Abschluß einer königlichen Willenshandlung war[13]). In gleicher Weise griff Heinrich V., als er, wie schon er-

---

[10]) Nur die Annales Patherbrunnenses haben diese Nachricht: Ibi (sc. zu Quedlinburg) legatos regis Franciae pro mutuo colloquio accipit (l. c.).

[11]) Alle diese Angaben über das Itinerar enthalten die gleichen Annalen (116 u. 117).

[12]) Das bezeugen wieder diese Annalen: omnibus super causa sua cum pulsantibus regio more judicans (116).

[13]) Ganz kurz erwähnen die Annales Patherbrunnenses Reinhard's Erhebung (116). Einläßlicher ist die Weihe durch den Annalista Saxo: Reinhardus Halberstadensis electus inperio Heinrici regis, consilio quoque principum et violentia quamvis invitus assumitur et Mogontie a Rothardo archiepiscopo 2. Kalend. Aprilis consecratur (l. c., 745), ganz besonders aber durch die allerdings jüngeren Gesta episcopor. Halberstadens. erwähnt, wo die Ueber-

wähnt, auf dem Wege zum Rhein Korvei berührte, in diesem Kloster ein. Abt Markward, der in den Jahren 1088 bis 1093 auch das Bisthum Osnabrück geleitet hatte, dann aber in sein Kloster zurückgekehrt war, hatte am 18. Januar sein Leben abgeschlossen, und jetzt gab der König die Abtei an Erkenbert, den Abt von Merseburg[14]).

In Mainz feierte Heinrich V., nachdem er am Palmsonntag — 7. April — sich in Cöln aufgehalten hatte, das Osterfest[15]), und vielleicht fand dabei, um die Entwicklung der Dinge in Frankreich abzuwarten und sich zum Aufbruch in die westlichen Gegenden des Reiches zu rüsten, hier am Rhein, in zahlreicherer Umgebung, eine größere Versammlung statt[16]). Auch ist es wahrscheinlich, daß

---

tragung der benedictio episcopalis des in justicia strennuus, religionis amore precipuus ... ad salutem multorum canonice electus irrig — statt Ruothard — Adalbert (als Erzbischof von Mainz) zugeschrieben wird (SS. XXIII, 102). Reinhard selbst schrieb über seine Wahl an Bischof Gebehard von Constanz, den princeps ecclesie, mit der Bitte an denselben — quia vos secundum apostolum Paulum omnibus impenditis et superimpenditis (II. Corinth., XII, 15) .... omnes filii ecclesiae in negotiis ecclesie vestrum auxilium et consilium judicant postulandum esse (etc.) —, daß er 2. Kal. Aprilis in Mainz der consecratio beiwohne; dabei sagte er von sich selbst: ad onus durissime provincie imperio domini mei regis, violentia principum, nolens et reclamans (diese Worte liegen dem Annalista Saxo zu Grunde) raptus sum, und er wünschte, Gebehard möge, wenn er nicht kommen könne, in einem Briefe an Ruothard seine Zustimmung bezeugen. Ebenso schrieb Ruothard selbst in der gleichen Sache — dazu noch für cetera ecclesiastica officia vestro auxilio et consilio finienda, doch zum 3. Kalendas Aprilis —, wie an alle Bischöfe seiner Erzdiözese, so an Gebehard, der wisse, quanto tempore terra Saxonum penuria catholicorum episcoporum graviter laboraverit et quantas persecutiones Mogontina ecclesia ab invasoribus passa sit: — Ad hoc malum extirpandum Halberstadensis ecclesia consensu domini nostri regis, consilio archiepiscoporum et episcoporum et voluntate aliorum principum, electione quoque cleri et populi fratrem nostrum Mogontine ecclesie canonicum suscepit episcopum (Jaffé, Biblioth. rer. German., III, 382, 381 u. 382 — Reinhard schrieb dann auch selbst an Paschalis II.: Ordinationem nostram, teste et postulante eadem que presens erat eclesia nostra, a metropolitano in sede sua factam manifestum est, l. c., V, 511). Vergl. über Reinhard als Begleiter Bruno's 1106 schon ob. S. 27 in n. 40. Ueber Reinhard's Abstammung vergl. Niemann, Geschichte Halberstadt's, I, 194 u. 195.

[14]) Den Abtwechsel in Korvei haben wieder die Annales Patherbrunnenses, die ausdrücklich sagen: cui (sc. Marcwardo) rex Erkenbertum Merseburgensem abbatem adveniens substituit (117: vergl. n. 1 über die chronologische Ansetzung — zu 1107 — mit Annal. Rosenveldens., SS. XVI, 103 —, entgegen derjenigen zu 1106, in den Annal. Corbeiens., SS. III, 7 —, für die der Catalog. abbat. et fratr. Corbeiens. das Tagesdatum: 15. Kal. Februarii bietet, Jaffé, Biblioth. rer. German., I, 70). Vergl. über Markward Bd. IV, S. 415 n. 44, sowie Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 45 u. 46.

[15]) Beide Angaben bieten wieder die Annales Patherbrunnenses (117); daneben stehen Ekkehard: post paschale festum Mogontiae actum (l. c.), die restituirten Annal. s. Albani (vergl. ob. S. 18 in n. 25): Pascha vero Mogontiae celebravit (Buchholz, Die Würzburger Chronik, 72), weiter die Annal. s. Disibodi (SS. XVII, 20).

[16]) St. 3014 und 3015 — Mainz, 2. Mai — und St. 3016 — Metz, 25. Mai —, sämmtlich für Kloster St. Maximin, sind durch Breßlau, Ueber

schon zu dieser Zeit zwei erledigte bischöfliche Sitze am Oberlauf des Rhein schon wieder, wohl unzweifelhaft abermals ohne Weiteres durch Heinrich V., neu besetzt waren [17]). Bischof Burchard von Basel, der schon 1072 seiner Kirche vorgesetzt worden war, hatte sich stets als ein hingebender Anhänger Heinrich's IV. erprobt. An des Königs Seite war er in Canossa vom Banne losgesprochen worden; dann war er ein Vorkämpfer gegen den Gegenkönig Rudolf gewesen; als Augenzeuge des Eintritts des Königs in Rom 1084 wurde er am gleichen Tage mit hohem Lobspruch bei der Ertheilung einer königlichen Schenkung geehrt, und dann war er wieder 1095 als einer der Getreuen bei dem Kaiser in dessen Noth in Italien. Jetzt war er gestorben, und allem Anschein nach wurde gleich für die Bestellung der Nachfolge gesorgt. Der Dompropst Rudolf wurde Bischof, und es ist bezeugt, daß er nachher gegenüber dem Erzbischof Guido von Vienne, der da den Erzstuhl von Besançon vertrat, die Gehorsamserklärung abgab [18]). Noch vor Basel scheint

---

die älteren Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin bei Trier — Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, V, 28, 56 ff. — als Fälschungen des Mönches Benzo (vergl. Bd. I, S. 460 n. 121) nachgewiesen. Sie betreffen alle drei Restitutionen von Gütern an das Kloster; immerhin ist bei St. 3014, wo St. 3015 und 3016 zusammengefaßt und erweitert erscheinen, die Autorschaft des Fälschers Benzo am meisten erwiesen (unmöglicherweise kann, wie hier in St. 3014, Heinrich von Limburg noch Heinricus dux genannt werden). Die Liste der Intervenienten in St. 3016, das noch am ehesten eine Annehmbarkeit besitzt, nennt neben Bruno von Trier die Bischöfe Burchard von Münster, Adalbero von Metz, Otto von Bamberg, Eberhard von Eichstädt, Bruno von Speier, dann Graf Wilhelm, Herzog Berchtold und noch vier Grafen (St. 3015 nennt außer diesen noch von Erzbischöfen Ruothard von Mainz, Friedrich von Cöln, Konrad von Salzburg, von Bischöfen Gebehard von Constanz, Udo von Hildesheim, Erlung von Würzburg, Johannes von Osnabrück, Cuno von Straßburg, Rudolf von Basel) Gestützt auf diese drei Urkunden nahm Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, 128 u. 129, für Anfang und Ende Mai Versammlungen in Mainz und Metz an, und da mehrere der als Intervenienten genannten Namen unter den Gesandten nach Chalons erscheinen (vergl. bei n. 20), da vor dem Aufbruche in die westlichen Gegenden eine größere Versammlung besonders zur österlichen Festzeit sehr wahrscheinlich ist, auch allen aufgeführten Namen ein Zweifel der Möglichkeit der Anwesenheit nicht entgegensteht, kann vermuthungsweise die Richtigkeit der Aufzählung angenommen werden.

[17]) Das nimmt Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111, 37, wohl mit Recht, an.

[18]) Vergl. über Burchard Bd. II, S. 171 (mit n. 104: wo Litteratur-Angaben), 762 u. 767, Bd. III, S. 39, 528, Bd. IV, S. 453. Den Tod des Bischofs erwähnen Annal. Monasteriens. (dazu: successit domnus Rudolfus) zu 1106, die sogenannten Annal. Ottenbur. (Cod. 2) und Annalista Saxo — mit der Bemerkung: Burchardus Basiliensis, qui ecclesiam diu impugnans tandem resipuerat —, zu 1107 (SS. III, 154, V, 9, VI, 746): für 1107 als Todesjahr entscheidet sich auch Mooyer, Zur Feststellung der Reihenfolge der älteren Bischöfe des Hochstiftes Basel — Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgeg. von d. histor. Gesellsch. in Basel, VII, 14 u. 15 —, wo auch der 12. April, doch mit einem nicht nachweisbaren Citat, als Todestag genannt ist. Rudolf's Obedienzerklärung — Radulfus Basiliensis ecclesiae nunc ordinandus episcopus — ist durch Waitz, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche

die Kirche von Speier, durch Rücktrittserklärung, ihren Vorsteher eingebüßt zu haben. Nachdem Gebehard, unter Mißbilligung des Schrittes in seinem Kloster, Hirsau mit dem bischöflichen Amte vertauscht hatte, war er auch in Lorsch, dessen Leitung gleichfalls in seiner Hand lag, sehr unbeliebt geworden. Er hatte da, durch den später als erster Abt von Prüfening sehr gepriesenen Erminold, die Ordnungen von Hirsau einzuführen gesucht und dadurch die bisherige Brüderschaft in Verwirrung und Auflösung gestürzt, so daß, wie an Paschalis II., so an Heinrich V. heftige Klagen über das schädliche Gebahren dieser Abteiführung gerichtet wurden. Aber Gebehard blieb nur ein Jahr und vier Monate in seinem bischöflichen Amte. Nachdem ihn längere Krankheit geschwächt hatte, entschloß er sich, da außerdem nach deutlichen Anzeichen auch in Volkskreisen sein Wiedereintritt in die Welt ungünstig aufgenommen worden war, in sein Kloster zurückzukehren, und er befand sich schon auf dem Wege dahin, als ihn ein Dazwischentreten aus seiner Bischofstadt bewog, einzuwilligen, daß er in Bruchsal bleibe und da sich verpflegen lasse. Hier starb er nun, am 1. März, und seine Bestattung fand danach, wie es seinem Wunsche entsprach, in der größeren Kirche von Hirsau statt, als dessen Abt schon gleich nach Gebehard's Ausscheiden 1105 Bruno erwählt worden war. Aus dem Kloster Lorsch war der Nachfolger hervorgegangen, der jetzt in Speier an Gebehard's Stelle eintrat, Bruno, ein Graf von Saarbrücken, der Bruder des Kanzlers des Königs, Adalbert, und es ist jedenfalls nicht zu bezweifeln, daß eben Adalbert den Blick Heinrich's V. auf diesen seinen geistlichen Bruder gelenkt hatte [19]).

---

Geschichtskunde, III, 196, mitgetheilt: in praesentia domni Guidonis archiepiscopi Viennensis, sanctae Vesontionensi ecclesiae subjectionem et reverentiam et obedientiam veram promitto et super sanctum altare propria manu firmo (Merz, Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, I, 26 ff., kennt in der urkundlichen Genealogie der Grafen von Froburg und Homberg, welchem Geschlechte Rudolf zugeschrieben wird, dessen Namen nicht). Vergl. auch Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, I, 229, wo auch eine Urkunde Burchard's 1103 Rudolfus prepositus nennt, 218. — Neben Rudolf ist in den Obedienzerklärungen (l. c.) auch gleichzeitig — zu 1107 — Geraudus sanctae Lausonnensis ecclesie nunc ordinandus episcopus genannt, über den Cononis Gesta episcopor. Lausannens., c. 13, Folgendes sagen: Giroldus, filius W. Sapientis de Funcinie (Faucigny), suscepit episcopatum Lausannensem post Cononem (vergl. über diesen in c. 12 behandelten Bischof Bd. II, S. 171, in n. 104); set quoto anno ab incarnatione Domini, vel quamdiu eum tenuit, non legi (SS. XXIV, 800).

[19]) Den Rücktritt Gebehard's (vergl. über seine Einsetzung für Speier Bd. V, S. 247, 250, 255) erwähnt die Historia Hirsaugiens. monast., c. 4, sehr eingehend, wobei als Grundton der Auffassung der Satz voransteht: Qui (sc. Gebehard) majoris dignitatis gradum adeptus, minoris venerationis habitus est a cunctis, eo quod tante estimationis vir tam honorabilem locum (sc. Hirsau) pro episcopatu relinquere non renueret, so daß ihm das geradezu in canticum vulgi gewandt wurde; beim Herannahen des Lebensendes — diuturnis languoribus — entschließt sich Gebehard — persuasus a quibusdam familiaribus amicis — dazu: secularia negotia cum episcopatu relinquere et ad pristinum monasterium remeare, ut, quos vivens deserere non recusavit, saltem vel

Außerdem aber ließ nun auch der König, um jenem Anerbieten eines Zusammentreffens mit König Philipp I. und der Auseinander-

---

mortuus jungeretur; vom Ebersberg (vergl. Bd. II, S. 98) bricht er auf, wird aber halben Weges a multitudine Spirensium, quibus omnino hoc celari jusserat negocium, getroffen; man wird räthig, für den Kranken einen secretus ipsius congruus infirmitati locus, wo per paucos idoneos ministros que illius necessaria sunt ministerio exhibeantur, auszuwählen, und bestimmt dazu den locus inter paludes Rheni Bruohsel nuncupatus, quem antecessor eius meniis satis munitum reddiderat: sed tunc magna ex parte collapsa fuerant; nach drei Monaten stirbt da — Kal. Martii — Gebehard, nach einem Walten als Abt durch 14 Jahre drei Monate, als Bischof ein Jahr vier Monate, und ad monasterium, ut desideraverat, reducitur. Magno ergo cum honore suscipitur a Hirsaugiensibus et in majori tumulatur ecclesia (im Anschluß hieran handelt c. 5 davon, daß zuerst, nach Gebehard's Beförderung nach Speier, in Hirsau ungleiche Ansicht darüber vorhanden war, ob nicht in Erwägung der molestiae quas ab anterioribus Spirensium presulibus pertulerant, besser wäre: si eundem abbatem quem et episcopum haberent, worauf nach Betonung des Umstandes, das könne das inicium destructionis et eversionis possessionum monasterii sein: presertim cum episcopus cum multitudine militum multociens eos (sc. die Mönche) visitandi causa adiret, et per queque monasteria predia mansiones habiturus, et que ipsi cum diutina sollicitudine congregassent, ille in brevi tempore dissipaturus fuisset — die Wahl eines eigenen Abtes, da Gebehard als episcopus — occulte, per nuncios advocatum et fratres, quos ad hoc idoneos estimaverat, subnixius precabatur — Versuche in der bezeichneten Richtung machte, möglichst beschleunigt und — c. 6 — Bruno als solcher, am 30. November 1105, erwählt worden war) (SS. XIV, 257 u. 258). Auch die Vita Willihelmi abb. Hirsaugiens., c. 28, spricht von Gebehard's Ende: parvo post tempore monasterii regimine exutus et pontificali infula apud Spiram indutus, odia omnium adversum se ineptis moribus concitavit; sed mors mature interveniens eum de medio amputavit (SS. XII, 223). Im Chron. Laureshamense ist Gebehard mit besonderer Abneigung dargestellt: Nec mora (sc. nach dem Bd. V, S. 250 n. 58, Erwähnten), rebus abbatiae plurimum profligatis, fratres, ipsius aecclesiae filios, quorum odia sibi merito consciverat, propulsare statuit, worauf von der Einführung der Hirsaugiensium consuetudinum novitates, der adventitii monachi ac barbati ac huiusmodi larvae potius quam personae in Lorsch, von den daraus sich ergebenden schlimmen Folgen — bei den utraeque consuetudines (sc. von Hirsau und des Gorziensis seu Cluniacensis ordo) insimul permixte, immo confusae — die Rede ist; von Gebehard steht danach: tenuit ipsam abbatiam annis duobus, Spiraeque sepultus est (daß das ganz unrichtig ist, zeigt die oben stehende Hirsauer Aussage); hier folgt der unt. zu 1111 in n. 167 erörterte Zusammenhang; am Schlusse steht: Sopita igitur secunda persecutione, quarum prima sub Winithero (vergl. Bd. IV, S. 42, 361), altera sub Gebehardo, velut post Neronem Domitiano grassante, per Hirsaugienses Laureshamensibus illata est, Benno ex Wizenburgensi monasterio, mediante ut fertur symonia, imperiali favore eidem loco subintroductus est (SS. XXI, 430, 434). Den Tod Gebehard's, ohne Erwähnung des Rücktrittes, führen nur ganz kurz die Annal. Rosenveldens. (l. c.) und Annalista Saxo (l. c.) an. — Gebehard's Nachfolger im Bisthum Speier, Bruno, ist in der in n. 16 behandelten Urkunde St. 3016 genannt. Nach der Eintragung im Kalendar. necrolog. Laureshamense — XIV. Kal. Nov. —: Bruno frater et Spirensis episcopus (Böhmer, Fontes rer. German., III, 150) war er Mönch in Lorsch gewesen. In der Urkunde Erzbischof Adalbert's von Mainz von 1123 — Regesta archiepiscoporum Moguntinensium, 271, Sept. 1. bis Oct. 19. ausgestellt — heißt er dominus Bruno, frater noster, Spirensis episcopus (Joannis, Rerum Moguntiacarum Tom. II, 464), und so gehört er als einer der vier Söhne des Bd. IV, S. 42, genannten Grafen Sigehard in das gräfliche Haus Saarbrücken (vergl. Kolbe, Erzbischof

setzung mit Papst Paschalis II. zu genügen, eine Gesandtschaft nach Frankreich abgehen. Es ließ sich voraussehen, daß es die Auswahl der geistlichen und weltlichen Fürsten war, denen Heinrich V. am meisten vertraute und von denen er die stärkste Wirkung auf den in Frankreich weilenden Papst und den französischen König erwartete, die er in solcher Weise jetzt mit seinen Aufträgen ausstattete. Es waren Erzbischof Bruno von Trier, die Bischöfe Otto von Bamberg, Erlung von Würzburg, ferner der Kanzler Adalbert. Von weltlichen Herren waren dabei Herzog Welf von Baiern, Herzog Berchtold von Zähringen und zwei sächsische Grafen. Der erste war jener Graf Hermann von Winzenburg, der sich, seit der verrätherischen Gehülfenschaft bei Heinrich's V. Flucht aus Fritzlar, im Jahre 1104, dem jungen Könige angeschlossen hatte, so daß er seither zu dessen ständigen Begleitern zählte: von seinem Vater her, dem Grafen Hermann von Formbach, bairischer Abstammung, war er durch seine Mutter Mathilde, Gräfin von Reinhausen, Schwester des Bischofs Udo von Hildesheim und des Grafen Hermann, Begleiters des Erzbischofs Bruno nach Italien 1106, Erbe ansehnlicher sächsischer Güter, wobei er von der im Sprengel von Hildesheim liegenden Burg Winzenburg, mit der ihn sein bischöflicher Oheim belehnt hatte, den Namen trug —, der zweite Graf Wiprecht von Groitsch, der durch seinen Uebertritt von der Sache des Kaisers zu dem königlichen Sohne, im Jahre 1105, sich Heinrich V. empfohlen hatte [20]).

Papst Paschalis II. war nach der Osterfeier nach dem Kloster St. Denis gekommen, und da traf er, Ende April, mit den franzö-

---

Adalbert I. von Mainz und Heinrich V., 10); Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer, I, 346, bringt noch Angaben, daß Bruno zu Speier Domküster und Abt des Benedictinerklosters Limburg gewesen sei. Die Worte über Bruno in dem unt. zu 1110 in n. 5 genannten Briefe — Codex Udalrici, Nr. 144 —: Quia tamen de Spirensi (sc. electo) quedam sibi (sc. Paschalis II.) significata fuerant, praecepit, ut sancto eum studio examinaremus (sc. Erzbischof Bruno von Trier und Bischof Otto von Bamberg) et, si ordine fratrumque qui adessent testimonio posset se de objectis expurgare, ad Dei honorem et ecclesiae necessariam providentiam ipsum ordinaremus beziehen sich ohne Zweifel auf Heinrich's V. Eingreifen bei Besetzung des Speirer Bisthums.

[20]) Die Zusammensetzung der königlichen Botschaft führen die Annales Patherbrunnenses (117: Berchtold führt nicht zutreffend den Titel dux Sueviae) auf, und Suger stimmt, l. c., in der Nennung Bruno's und Welf's — dazu comites quamplures — dazu (l. c., 50); aus seiner Erzählung geht auch hervor, daß Adalbert an dem Auftrage theilnahm (vergl. in n. 23). Dagegen nennt er noch außerdem als betheiligt den episcopus Alverstatensis, episcopus Monasteriensis, und wenigstens für Reinhard von Halberstadt ist, wie Reebon, Beiträge zur Geschichte Heinrich's V., 30 n. 32, zeigt, nach dem unt. in n. 30 zu erörternden Schreiben J. 6144 eine Betheiligung sicher ausgeschlossen. Ueber Graf Hermann vergl. ob. S. 27 in n. 40 — vergl. von Uslar-Gleichen, Geschichte der Grafen von Winzenburg, 42, daß der Bd. V, S. 203 (mit n. 15) erwähnte Herimann als eben dieser gleiche Hermann von Winzenburg anzusehen ist —, über Wiprecht Bd. V, S. 244 u. 245, 266 u. 267.

sischen Herrschern, König Philipp I. und dessen Sohn Ludwig, zusammen. Diese waren zu seiner Begrüßung freudig und mit Gelöbniß eingetroffen, und sie leisteten ihm die unterwürfigste Ehrenbezeugung, indem sie sich zu seinen Füßen beugten; er aber hob sie mit der Hand empor und forderte sie auf, als die hingebendsten Söhne der Apostel, ihren Sitz zu wählen. Dann sprach er mit ihnen in vertraulicher Weise über den Stand der Kirche und bat sie, daß sie dem heiligen Petrus und ihm, als dessen Stellvertreter, Hülfe bringen, die Kirche vertheidigen und, wie das die Gewohnheit ihrer Vorgänger, Karl's des Großen und der anderen fränkischen Könige, gewesen sei, den Gewaltthätern und den Feinden der Kirche, und am meisten Heinrich V., kühn zu widersprechen. Sie gaben mit der Rechten die Versicherung ihrer Freundschaft, der Hülfe und des Rathes[21]).

Als nun Paschalis II. von der Seine ostwärts an die Marne, um Lothringen näher zu kommen, nach Chalons sich begab, waren Philipp und Ludwig bemüht, neben Erzbischöfen und Bischöfen auch den Abt Adam von St. Denis zu vermögen, daß sie sich zur Zusammenkunft mit den königlichen Boten dem Papste anschlössen, und da mit seinem Abte der Mönch Suger in Chalons anwesend war, liegt in seinem Buche die anschaulichste Schilderung der dortigen Vorgänge vor[22]).

Paschalis II. war schon kurze Zeit anwesend, als aus dem deutschen Reiche die königliche Gesandtschaft nach Verabredung sich einstellte; doch war der Kanzler Adalbert, von dessen gänzlicher Willensübereinstimmung mit Heinrich V. der Erzähler die größte Vorstellung hegte, nicht mitgekommen, sondern in einem benachbarten Kloster, wo die letzte Herberge genommen worden war, zurückgeblieben. Das Auftreten der deutschen Beauftragten erschien dem französischen Mönche, weit entfernt von Unterwürfigkeit, unbeugsam und trotzig, wie sie da in großer Schaar, mit viel Hochmuth, in prächtigstem Aufzuge sich einstellten. Am meisten fiel ihm augenscheinlich Herzog Welf in die Augen, dem überall ein Schwert vorangetragen wurde, ein beleibter Mann, seltsam in seiner ganzen Länge und Breite und schreierisch in seinem Wesen; aber auch die Anderen beurtheilte er als Lärmmacher, eher zum Schreckenerregen, als zum Verhandeln abgesandt. Zwar erweckte unter ihnen Erzbischof Bruno, dieser allein, einen günstigen Eindruck, als ein Mann von feinem und ansprechendem Wesen, reicher Beredtsamkeit und

---

[21]) J. 6131 zeigt Paschalis II. am 30. April in St. Denis. Von dem dortigen Aufenthalt und der Zusammenkunft mit Philipp I. und Ludwig redet Suger, l. c., augenscheinlich als Augenzeuge, sehr einläßlich (l. c., 49 u. 50).

[22]) Das sagt wieder der selbst mithandelnde Suger: Qui (sc. Philipp und Ludwig) . . . et qui cum eo (sc. Paschalis II.) Catalaunum . . . festinent archiepiscopos (etc.) . . . . cum quo (sc. Adam, Abt von St. Denis) et nos fuimus, conjunxerunt (50), was, wie oben im Texte wiederzugeben ist (irrig läßt Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 213, Philipp selbst ebenfalls in Chalons anwesend sein), als unmittelbarster Bericht zu gelten hat.

Weisheit, der in zierlicher Rede den Gruß und die Dienstanerbietung seines königlichen Auftraggebers vor dem Papste und der Versammlung vorbrachte, freilich von Anfang an mit der Betonung, daß das Recht des Reiches festgehalten bleibe. Bruno's eigene Worte werden da eingeführt: „Solcher Gestalt ist die Rechtsangelegenheit unseres Herrn, für die wir abgeordnet worden. Zu den Zeiten Eurer Vorgänger, der heiligen und apostolischen Männer, Gregor's des Großen und Anderer, wird das als zum Rechte der kaiserlichen Herrschaft gehörig erkannt, daß bei jeder Wahl diese Ordnung beobachtet werde, nämlich, ehe eine Erwählung öffentlich bekannt gemacht werde, die Sache vor die Ohren des Herrn Kaisers zu bringen und, wenn die Persönlichkeit als eine passende erscheine, von ihm vor geschehener Wahl die Zustimmung einzuholen, darauf in der Versammlung nach den kirchlichen Vorschriften, durch das Ansuchen des Volkes, die Wahl der Geistlichkeit, die Zustimmung des die Ehre Ertheilenden jene Wahl bekannt zu geben, damit dann der in freier und nicht in simonistischer Weise Geweihte zur Ertheilung der Regalien, um mit Ring und Stab investirt zu werden, zu dem Herrn Kaiser zurückgehe, Treue und Lehnseid ihm schwöre. Und das ist nicht auffällig, daß er nämlich Städte und Burgen, Brücken, Zölle und jegliches, was von der kaiserlichen Würde abhängt, in keiner Weise anders an sich nehmen darf. Wenn der Herr Papst das aufrecht erhält, dann haften Reich und Kirche zu Gottes Ehre glücklich und in gutem Frieden an einander". Danach folgt die Antwort, die der Papst durch Bischof Aldo von Piacenza ertheilen ließ: die Kirche, die durch Jesu Christi kostbares Blut erlöst und frei gestellt sei, dürfe um keinen Preis wieder zur Magd werden, und sie unterliege der Knechtschaft, wenn sie keinen Vorgesetzten, ohne den König zu berathen, erwählen könne; ebenso gehören Stab und Ring zum Altar, und auf sie zur Investitur zu greifen, sei eine Anmaßung gegen Gott; wenn also die Erwählten ihre für Leib und Blut des Herrn geweihten Hände in die vom Schwertschlag blutig gerötheten Hände eines Laien zur Verpflichtung legen, thun sie ihrem geistlichen Stande und der heiligen Salbung Abbruch. In lebendigen Worten schildert danach Suger die Wirkung dieser Entgegnung. In deutschem Ungestüm kreischend lärmten die Gesandten Heinrich's V., und der Berichterstatter meint, sie würden Schimpfworte ausgestoßen, Beleidigungen dazwischen geworfen haben, wenn sie sich sicher gefühlt hätten. Immerhin hörte man sie rufen: „Nicht hier, sondern in Rom wird mit den Schwertern diese Beschwerde zu Ende geführt werden". Zwar schickte jetzt Paschalis II. — auch das fügt Suger seiner Erzählung bei — noch erprobte und erfahrene Männer zum Kanzler Adalbert, die in ruhigen und friedlichen Worten mit ihm zusammentreten, in Unterhandlung mit ihm aus allen Kräften die Bitte vorlegen sollten, daß er für den Frieden mit dem Reiche wirke. Aber sie kamen, ohne etwas ausgerichtet zu haben, zurück. Nach einer

deutschen Nachricht hatten diese gesammten Verhandlungen drei Tage gedauert [23]).

Heinrich V. hatte sich während dieser Zeit auf lothringischen Boden begeben, bis nahe an die französische Grenze, um eine Zusammenkunft mit Papst Paschalis II. besser herbeizuführen. Dabei aber war er auch von einer jedenfalls nicht unansehnlichen Heeresmacht umgeben: wenigstens von Erzbischof Friedrich von Cöln, Herzog Gottfried von Niederlothringen, Graf Gottfried von Namur und Graf Arnulf von Los war ein Aufgebot von mindestens zweitausend Mann nach Verdun hin zum Könige in Bewegung gesetzt worden, und eine größere Zahl von Fürsten befand sich da an der königlichen Hofhaltung. Gegenüber dem noch im vorhergehenden Jahre trotzig widerspenstigen abgesetzten Herzog Heinrich von Niederlothringen war gleichfalls die Aussöhnung erzielt. Auch hier wieder benutzte der König den Anlaß, für Aufrechterhaltung der inneren Ordnung zu sorgen. Er zwang zwei feste Plätze, von denen aus die Nachbarschaft beunruhigt worden war, zur Uebergabe, Briey bei Metz und das weiter westlich im Sprengel von Verdun, schon hart an der Grenze Frankreichs, liegende Clermont im Argonner Walde [24]).

---

[23]) Für diese Zusammenkunft in Chalons (an der Marne) ist Suger die ausgezeichnet unterrichtende Hauptnachricht (l. c). Weit kürzer sind die Annales Patherbrunnenses: Legati regis .... papam Catalaunis adeunt, omnem ei obedientiam salvo regni honore — ganz gleich bei Suger in Bruno's, des Gallico coturno exercitatus, Eröffnung: salvo jure regni — ex parte regis exhibentes. Papa regi remandat, nil ab eo se, nisi quae ad honorem aecclesiae pertinent, exigere (l. c.). Auch die Aussage der restituirten Annal. s. Albani: per triduumque legatis invicem missis, infecto pro quo venerant, negocio discesserunt (l. c.) kann nur auf diese Zusammenkunft, über die sie allerdings nicht genau unterrichtet ist, bezogen werden. Ueber Adalbert sagt Suger, l. c., ausdrücklich: apud sanctum Memmium (St. Menge—les—Chalons, Kloster unweit Chalons) .... relicto cancellario Alberto, cuius oris et cordis unanimitate ipse imperator agebat. Gegen Stenzel, der — I, 615 n. 11 — Bruno's Worte bei Suger abänderte, erklärt sich Giesebrecht, III, 1206, in den „Anmerkungen", mit Recht, und ebenso ist mit Giesebrecht, 783 u. 784, auch die zwar recht ungenau angebrachte Nachricht Ekkehard's (vergl. unt. in n. 29) hier heranzuziehen, von den ad apostolicum abgesandten legati honorabiles .... per quos tam ipsi quam universae synodo (sc. dem schon vorher erwähnten concilium apud Trecas nach Ekkehard's Meinung, was aber nicht möglich ist, da ja Heinrich V. sich von diesem, auch von der Absendung von Boten, ganz ferne hielt: zwar ist Hefele, Conciliengeschichte, V, 2. Aufl., 288 u. 289, der Ansicht, „in Folge der begütigenden Verhandlungen des Papstes mit Adalbert" seien dann doch deutsche Gesandte in Troyes erschienen) potestatem constituendorum episcoporum privilegiis apostolicis Karolo imperatori concessam (vergl. Bd. III, S. 299 n. 115, über dieses gefälschte Privilegium Hadrian's I.) notificarent (242) (zwar schweigt Suger von dieser Heranziehung der Fälschung).

[24]) Ueber Heinrich V. nach seinem Weggange von Mainz sprechen die restituirten Annal. s. Albani: inde (sc. von Mainz) obviam papae in confinio Lotharingiae et Franciae (l. c.). Die ansehnliche Kriegsrüstung bezeugen Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. VII, c. 3: propter Herimannitarum insidias non ausus puplicam viam Mettis transire (in Lib. VI ist am Schlusse, in c. 25, vom Tode des Abtes Theoderich von St. Trond, am 25. April des

In Metz war jetzt Bischof Adalbero IV., der schon längst, gegen Poppo, die Sache Heinrich's IV. verfochten hatte, nach verschiedenen Wechselfällen endgültig, durch den Tod des gegnerischen Bischofs, im Besitze der Kirche festgesetzt[25]). So konnte nunmehr Heinrich V., eben hier in Metz, auch dem neu erwählten Bischof von Verdun die Investitur ertheilen. Für diese Kirche war nämlich erst kürzlich, seit dem 8. März, gleichfalls eine Neubesetzung nothwendig geworden. Jener seit 1089 im Amt stehende Bischof Richer war gestorben, der nicht ohne Wankelmuth sich in der Zeit der Kirchenscheidung gezeigt hatte — drei Jahre war er einmal, da er sich

---

Jahres, die Rede gewesen, worauf — Lib. VII, c. 1 ff. — Hermann, über dessen Gegensatz gegen Theoderich Bd. V, S. 58, handelte, neu hervortritt: — Hermann hat nach Lib. VI, c. 23, den Kanzler Adalbert für sich gewonnen: per quosdam complices et in curia regis aliquantum familiares conciliavit sibi animum cancellarii regis Adalberti nomine . . . et per ipsum regem habens eos fidos adjutores de sua restitutione, und jetzt — Lib. VII, c. 1 — finden die Abgeordneten aus St. Trond, nach Theoderich's Tode, in Lüttich nuntios imperatoris . . . . litteris imperialibus et viva voce episcopo — sc. Otbert — precipientes, ut Herimanno ultra molestus de abbatia nostra non existeret. Episcopus tunc noviter imperatori reconciliatus fuerat, defuncto Leodii patre imperatoris, cuius partes contra filium adjuverat, quo timore non satis audebat, non tamen eum decuisset, violentiae imperatoris contradicere, worauf — c. 2 — Hermann nuntiis imperatoris eum adducentibus in St. Trond als Abt eintritt, so daß Rodulf selbst — c. 3 — als nuntius qui de his malis relationem ferret Mettis electus sich aufmacht), junxi me exercitui episcopi Coloniensis Frederici et ducis Lovanii Godefridi, simul et Namucemis comitis Godefridi et Lonensis comitis Arnulfi, duorum, ut putabam, si non amplius, milium militum, tendentium ad imperatorem ad urbem Virdunum (SS. X, 263—265 —: doch entwirft Rodulf in lebendiger Erzählung im Weiteren des c. 3 ein sehr ungünstiges Bild davon, wie dieser Kriegszug unterwegs gehaust habe). Die Annales Patherbrunnenses haben die Nachricht: Rex collectis principibus quam plurimis (dafür kämen die Namen der in n. 16 behandelten St. 3016, zum 25. Mai, von Metz, mit in Betracht) versus papam tendit, in itinere pleraque castella capit, Claremonz et Brieth (Scheffer-Boichorst schließt hiezu, in n. 4, auf Briey, nordwestlich von Metz, nahe jenseits der nunmehrigen französischen Grenze: nach seinem c. 7 berührte Rodulf auf dem Rückweg von Metz dieses castellum Briei gleich vor dem 23. Mai — l. c., 267), finitimos depraedantia, in deditionem accepit (117). Vom castrum Clarimontis wissen Laurentii Gesta episcopor. Virdunens., c. 15, daß es Richardi (vergl. in n. 26) suggestu belagert und zur Uebergabe gebracht wurde: quia Guido (Meebon, l. c., 30 n. 31, schlägt mit Recht vor, statt dessen zu lesen: Dudo, nach c. 11, wo Dudo de Claromonte, qui res episcopii profligaverat genannt ist) de ipso castro vexabat res episcopii (SS. X, 499 u. 500). Wegen des Grafen Heinrich von Limburg vergl. ob. S. 13 in n. 15, sowie n. 1 zu 1109.

[25]) Für Metz war der durch den Anhänger Heinrich's IV., Adalbero IV., verdrängte Bischof Poppo (vergl. Bd. V, S. 7, sowie Bd. IV, S. 287 in n. 30) durch seinen Tod (Chron. universal. Mettens.: Popo qui de solio corruens obiit apud Chacenai, hernach a. 1104: Adalbero IV.: SS. XXIV, 514 — in Rodulfi Gesta abbat. Trudonens. ist, Lib. VI, c. 21, zu einem 1106 anzusetzenden Vorgange: Habebatur tunc Mettis episcopus Adelbero post Popponem, l., c., 262 — dagegen erwähnen die Gesta episcopor. Mettens., c. 51, den Tod des Popo, qui provisor pius extitit clericis pro tempore, in unrichtigem Zusammenhang: SS. X, 544) nun Adalbero IV. vollends nicht mehr im Wege. Vergl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, 3. u. 4. Aufl., 1000, daß sich Poppo's Todesjahr nicht genau bestimmen läßt.

nothgedrungen wieder Heinrich IV. angeschlossen hatte, von der Verbindung mit der römischen Kirche ausgeschlossen gewesen, bis er sich dann wieder mit ihr versöhnte, so daß nunmehr nach Richer's Tode sogar der Legat Bischof Richard von Albano selbst für die Bestattung in St. Vannes seine Fürsorge eintreten ließ —, und so fiel jetzt nach dieser Erledigung die Wahl der Geistlichkeit von Verdun auf Richard, aus dem Hause der Grafen von Grandpré. Dieser hätte nach dem Tode des Erzbischofs Manasses den erzbischöflichen Stuhl von Reims besteigen können — eben der Legat Richard sollte ihn, der erst Subdiakon war, zum Diakon und dann zum Erzbischof weihen —; aber Richard wies das ab und nahm die Wahl für Verdun an, worauf er sich von Heinrich V. Ring und Stab ertheilen ließ. Zuerst Erzbischof Bruno und Bischof Richard, dann Heinrich V. mit seiner Hofhaltung selbst kamen am gleichen Tage, festlich empfangen, nach Verdun, und dann ging der König eben gleich danach gegen jene Burg Clermont, aus der das Bischofsgut von Verdun geschädigt wurde, auf Richard's Antrieb zur Strafe vor[26]).

---

[26]) Von Bischof Richer erzählt Laurentius in der in n. 24 genannten Bischofsgeschichte in c. 13 einläßlich die letzte Lebenszeit — im Anfang: rex Heinricus, quia Richerus episcopus, ipso abjurato, ad apostolicam sedem se contulisset, audivit; indignatus obsides datos repetiit (etc.). Ille undique constrictus . . . curiam adiit, satisfactionem caesari obtulit, ei communicavit, de cetero firmam fidelitatem ei repromisit, et ita obsides absolvit. Rediens, a divino officio, tamquam reus apostolicae sedis, se per triennium suspendit . . . Demum communionem et gratiam apostolicae sedis expetiit ist ein Rückblick auf die Bd. IV, S. 405 u. 406, Bd. V, S. 287, berührten Dinge geworfen —, seinen Tod und die Bestattung in St. Vannes zu Verdun, und dann tritt Laurentius in c. 15 auf die Wahl des Nachfolgers Richard ein —: dieser ist, als er nach dem Tode seiner zwei weltlichen Brüder, obschon Verdunensis archidiaconus, den comitatus Grandisprati (Grandpré: schon auf dem Boden des französischen Reiches, im Sprengel von Reims) verwaltete, als Nachfolger des 1106 verstorbenen Erzbischofs Manasses von Reims erwählt und soll nach Anordnung Paschalis' II. zum Diakon und als solcher als Erzbischof geweiht werden, durch den Legaten Bischof Richard von Albano (über diesen schiebt c. 14 ein: Is Richardus quondam Metensis canonicus pro fide apostolicae sedis cum Herimanno episcopo a rege — Heinrich IV. — et Guicbertinis expulsus fuerat, ideoque Romana ecclesia ita eum extulerat), erwies sich aber als widerspenstig: Interim enim Richero praesule mortuo, clerus Virdunensis eundem Richardum in pontificem sibi delegit. Quam electionem ille, priori (sc. für Reims) postposita, pluris habuit, Metimque ductus, de manu regis baculum pontificii suscepit, et rediens cum Trevirorum archiepiscopo susceptus est cum laudibus. Ipse quoque rex cum imperiali curia subsecutus, eodem die susceptus est cum totius urbis applausu: jetzt folgt die schon in n. 24 gebrachte Erwähnung der Uebergabe der Burg Clermont: die tertio, und daran schließt sich ein bemerkenswerthes Urtheil des Verfassers über Heinrich V.: patrem sanctae ecclesiae graviter insurgentem quamvis ipse filius custodiae mancipaverit, regni insignibus spoliaverit et usque ad mortem persecutus sit, tamen eiusdem mortui imitator ecclesiam impugnando extitit (l. c., 498—500). Davon, daß Heinrich V. in Verdun erwartet wurde, wissen auch die in n. 24 citirten Rodulfi Gesta, Lib. VII, c. 5: Virdunum venimus, imperatorem ibi quia necdum venerat expectantes (l. c., 266): vergl. schon ob. S. 13 in n. 15. Die Annal. s. Vitoni Virdunens. haben kurz — zu 1107 —

Inzwischen war in Chalons, wo Paschalis II. seinerseits sich der deutschen Reichsgrenze auf ziemlich geringe Entfernung angenähert hatte, jene wesentlich eine Entfremdung zwischen Papst und König in sich enthaltende Verhandlung vor sich gegangen; die Art und Weise, wie Heinrich V. eben jetzt neuerdings über Verdun durch die Investitur verfügte, mußte die Befürchtungen, die die Umgebung des Papstes hegte, noch mehr bestätigen. Daß nun Paschalis II. an alle Bischöfe die Einladung zu einer Synode nach Troyes, also auf französischen Boden, ausgeschrieben hatte[27]), widersprach vollends dem von Heinrich V. ausgesprochenen Grundsatze, daß in keinem fremden Reiche über die Frage der Berechtigung, Bischöfe einzusetzen, entschieden werden dürfe[28]), und so lag der Bruch zwischen dem Könige und dem Papst schon greifbar vor den Augen. Von einem Zusammentreffen war keine Rede mehr; schon die Wahl von Troyes, weiter entfernt von der Grenze des deutschen Reiches, erheblich tiefer südwestlich landeinwärts in Frankreich, als Platz der Versammlung, war ein Zeichen dieser weiter greifenden Zurückhaltung und Entfremdung[29]).

Die von Paschalis II. nach Troyes angesetzte Kirchenversammlung fand in den Tagen des Himmelfahrtfestes — 23. Mai — statt; eine ansehnliche Zahl von Bischöfen und Aebten, von anderen als rechtgläubig erachteten Männern umgab ihn; doch ist nicht zu bezweifeln, daß Vertreter der deutschen Kirchen fehlten, während doch die Absicht bei der Ausschreibung der Synode jedenfalls noch vorgewaltet hatte, mit diesen und mit der Vertretung Heinrich's V., wo möglich mit diesem selbst, die vorliegenden Fragen zu ordnen. Als Beschlüsse der Versammlung ist eine Reihe von

---

Richer's Tod, des Richardus electus Nachfolge (SS. X, 526), ebenso den Tod Annal. Besuens. (SS. II, 250). Richer's Todestag — VIII. Id. Mart., mit Nennung einer Schenkung — enthält das Todtenbuch von St. Vannes (ed. Sackur, Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde, XV, 127).

[27]) Die Annales Patherbrunnenses enthalten diese Angabe: Generalis sinodus papae omnibus episcopis apud Trecas indicitur (117: aus der Chron. regia Coloniensis, wo sie — ed. Waitz, 46 — auch vor der Erwähnung der Zusammenkunft in Chalons steht, wie selbstverständlich, da die Einladung schon länger vorher geschehen sein mußte).

[28]) Das sagt Ekkehard: Super qua questione (sc. die potestas constituendorum episcoporum: vergl. ob. in n. 23) quia in alieno regno quicquam diffiniri, utpote Romano jam incipiens potiri sceptro, Heinricus non patitur (242). Giesebrecht, III, 784, nennt das als „Erklärung" der von Chalons weggehenden königlichen Boten, was durchaus durch den Zusammenhang nicht geboten ist.

[29]) Ekkehard ist in dem ganzen Abschnitte über diese zwischen Paschalis II. und Heinrich V. schwebenden Dinge dadurch undeutlich, daß er die Synode von Troyes zuerst vorführt, dann erst die früher fallenden Ereignisse, Heinrich's V. Weggang von Mainz nach Lothringen, bringt und danach fortfährt: eidem se concilio (sc. von Troyes) vicinum, non tamen presentem, cum nonnullis episcopis et optimatibus exhibuit, wonach dann mit: cum quibus etiam inito consilio der Zusammenhang in n. 23 eingeleitet wird, der ja wieder nur auf den Vorgang in Chalons sich beziehen kann (vergl. auch Peiser, l. c., 43).

Sätzen bekannt. Die zwei ersten gehen gegen Simonie und Investitur aus der Hand eines Laien: wer eine kirchliche Würde in simonistischer Weise empfangen hat, soll sie verlieren oder der Gemeinschaft der getreuen Gläubigen entbehren, und wer von dieser Stunde an inskünftig die Investitur für ein Bisthum oder irgend eine geistliche Würde aus Laienhand empfangen haben wird, soll, wenn er ordinirt worden ist, abgesetzt und excommunicirt werden, zugleich mit ihm der, von dem die Ordination ausging. Im Weiteren wurde festgestellt, daß Decane oder Erzpriester Priester sein müßten, so daß also solche Inhaber derartiger Würden, die noch nicht Priester seien, bis zu ihrer Ordination jene entbehren, danach aber, wenn sie dessen würdig wären, hergestellt werden sollen, und das Gleiche gelte von den Archidiakonen, die nicht die Diakonatsweihe besäßen. Hinsichtlich der beweibten und der im Concubinate lebenden Priester und Diakone wurde verfügt, daß sie, wenn sie nicht davon ablassen, vom Altardienst und vom Chore entfernt und von ihren Amtsverrichtungen und den kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen würden, und daß, wenn sie auch so nicht sich besserten, sie gänzlich von den Schwellen der Kirche weggetrieben und nicht einmal zur Communion der Laien zugelassen werden sollten. Ebenso wurde verboten, daß, wie es häufig geschehe, Anmaßung von Titeln eintrete, daß, wer nicht Priester ist, sich Erzpriester, wer nicht Diakon, Archidiakon, wer nicht Priester, Decan sich nenne. Endlich soll, wer für Oblationen von Gläubigen oder für Pfründen von Weltgeistlichen oder von Mönchen oder irgend einer anderen kirchlichen Stelle eine Gegengabe verlangt, aus der Kirche ausgeschlossen und der Communion beraubt werden. In diesen Verfügungen war, bei dem Verbote der Laieninvestitur, Heinrich's V. Name, obschon dieses selbstverständlich voran gegen ihn gerichtet war, nicht genannt; vielmehr wurde gerade ihm gegenüber eine Fristerstreckung ausgesprochen, indem für diese Frage das ganze folgende Jahr angesetzt war, damit der König nach Rom komme und diese Angelegenheit auf einer allgemeinen Kirchenversammlung erörtert werde. Daß aber Paschalis II. hier in Troyes zumal über die unmittelbar erst geschehene Investitur des Bischofs von Verdun sehr aufgebracht war und diesen an Erzbischof Bruno von Trier und an Andere zur Excommunication verzeigte, wußte man in Verdun sehr wohl und kannte da auch ein Wort des Papstes über den Bischof: „Den Richard von Verdun, der sich dem Hof des Königs ergab, ihn übergeben nun wir dem Satan".

Ganz besonders aber traf Paschalis II. auch strafende Verfügungen über eine Reihe deutscher Erzbischöfe und Bischöfe, freilich so, daß, wie in Bamberg gerne bemerkt wurde, auch auf geleistete Buße bald gnädigliche Lossprechung eintrat: das Fernbleiben von der Versammlung sollte so gezüchtigt werden. Es darf wohl angenommen werden, daß ein Verbot Heinrich's V. die deutschen hohen Geistlichen, darunter sogar sonst zu Gehorsam so bereitwillige

Männer, wie den Legaten Bischof Gebehard von Constanz, vom Besuche der Versammlung zu Troyes fern gehalten habe.

Allein außerdem erscheinen noch weitere Vergehen genannt, die mehreren als strafbar erachteten hohen Geistlichen vorgerückt werden. So wurde jetzt erstlich Erzbischof Friedrich von Cöln mit seinen Sprengelbischöfen vom Amte vorübergehend entfernt, weil sie sich nicht zur Synode eingefunden hatten. Das Gleiche geschah dem Erzbischof Ruothard von Mainz. In diesem seinem Schreiben tadelte Paschalis II. Ruothard um so schärfer, je mehr er bisher der römischen Kirche gefügig gewesen sei und behaupte, für sie Vieles ausgehalten zu haben. Erstlich ist auch er, obschon gerufen, zur Kirchenversammlung nicht gekommen und hat gültige Entschuldigung nicht vorgebracht; dann wird dem Erzbischof vorgeworfen, daß er — es war schon 1105 geschehen — den öffentlich als verbrecherisch bekannten Bischof Udo von Hildesheim nach seiner synodalen Amtsenthebung, entgegen der päpstlichen Verweigerung, wieder in sein Amt eingesetzt habe. Ausdrücklich theilt dabei der Papst dem Erzbischof das von der Synode ausgesprochene Verbot der Investitur mit, nebst den Folgen, die die Ueberschreitung sowohl für den die Investitur ertheilenden Laien, als für den sie empfangenden Geistlichen habe. Aber ebenso bezog sich die Bestrafung des Erzbischofs auch auf die gegen die kirchlichen Verordnungen geschehene Ordination Bischof Reinhard's von Halberstadt. Nicht weniger jedoch traf den Bischof Gebehard von Constanz das päpstliche Urtheil. Nach einer Nachricht hätte Paschalis II. den Legaten schuldig befunden und von seinem Amte entfernt, weil er jenen zugestimmt habe, die Godschalk als Bischof der Kirche von Minden aufdrängten, und weil er Heinrich für die erzbischöfliche Kirche von Magdeburg unbesonnen ordinirte, Handlungen, die aber, gleich der bei Erzbischof Ruothard gerügten Anordnung, schon um zwei Jahre zurücklagen. Paschalis II. selbst nennt dagegen in seinem Schreiben an Gebehard — er habe ihm wegen der vielen erlittenen Mühseligkeiten bisher verziehen, was er verfehlte — als Vergehen, daß auch er der Einladung zur Versammlung nicht folgte, weiter daß er trotz verbietender päpstlicher Schreiben der Weihe eines durch die Investitur Fehlbaren wieder beigewohnt habe, und er macht den Empfänger des Schreibens darauf aufmerksam, daß von allen Bischöfen des Mainzer Erzsprengels einzig Otto von Bamberg und Wido von Cur, weil sie sich gehorsam in Guastalla eingestellt hatten, von der jetzt wegen Abwesenheit von Troyes verhängten Amtsenthebung ausgenommen seien. So hatte es dem Bischof von Constanz nicht geholfen, daß er der Weihe Bischof Reinhard's fern geblieben war: er hatte damals an Ruothard schriftlich bezeugt, wie er sich freue, daß Gott den lange triefäugigen Sachsen die Augen aufgeschlossen und ihnen Liebe und Kraft zur Beschauung des wahren Lichtes geschenkt habe, im Besonderen auch, daß Reinhard zur Förderung der Halberstädter Kirche dort Bischof geworden sei, ein für solchen Dienst ganz geeigneter

und nirgends mit den heiligen Vorschriften in Widerspruch stehender Mann, der durch die völlige Uebereinstimmung Aller, die daran betheiligt sein durften, erwählt, allerdings, nach seinen eigenen Worten, eher dahingerissen worden sei; allein hieran angeschlossen war Gebehard's Erklärung gefolgt, daß er trotz Ruothard's Aufforderung nicht nach Mainz kommen könne, theils aus Rücksicht auf seine Kirche, der zu dieser Zeit eine Entfernung ihres Bischofs Gefahr bringen könnte, theils wegen seines Alters und der dadurch entstehenden Beschwerden. Ueberhaupt nämlich scheint in stärkerem Grade Paschalis II. eben Reinhard, als den erst kurz vor der Versammlung von Troyes ordinirten neuen Bischof von Halberstadt, für einen unerwünschten Eindringling angesehen und, wenigstens anfangs, gegen ihn gehandelt zu haben. Denn während Reinhard selbst in einem Schreiben an den Papst sich darauf berufen zu können meinte, daß, zwar unwürdig und unverdient, wie seine Erhebung erscheine, diese doch für ihn vom Papste erlangt worden sei und so auch durch diesen werde aufrecht erhalten bleiben, so daß der römische Stuhl die Besitzungen und Rechte der Halberstädter Kirche schützen, den alltäglich angreifenden Feinden zu widerstehen helfen, seine Rathschläge hinsichtlich der durch den rechtmäßig abgesetzten Bischof Friedrich geschehenen Handlungen ertheilen möge, wies Paschalis II. diesen Wunsch ab. Er erklärte im Gegentheil, Reinhard's Begehren nicht entsprechen zu können, ihn vielmehr, infolge des durch die Kirchenversammlung festgestellten Beschlusses, dazu ermahnen zu müssen, weil er durch die Laieninvestitur die Leitung seiner Kirche, gegen die Vorschriften der Väter, übernommen habe, sein so schweres Vergehen schleunig gut zu machen; daneben freilich gab der Papst dem Bischof doch in der Anrede den bischöflichen Namen und wollte ihn am Schlusse als Bruder und Freund begrüßt wissen. Darauf machte Reinhard, indem er sich für diese Anrufung, die er nicht verdient habe, freudigst bedankte, dem Papste gegenüber geltend, daß er, nachdem er seine Amtsenthebung habe vernehmen müssen und vergeblich Brüder seiner Kirche zur Erlangung seiner Herstellung im Amte an Paschalis II. abgeschickt habe, jetzt seine Unterwerfung bezeuge, daß er dagegen die Investitur, vor Erlaß des Verbotes von Troyes, unwissend der Sache, empfangen habe, wie er denn auch zu dieser Kirchenversammlung, wo er gefehlt habe, nicht gerufen worden sei, auch nicht gewußt habe, wann und wo er in den Amtsverrichtungen eingestellt worden sei: so bitte er, indem er sich also dem Papste unterwerfe, um Verzeihung. Aber auch gegenüber einer Kirche des französischen Reiches wurde in Troyes vorgegangen: gegen Erzbischof Gervasius von Reims sprach die Versammlung das Urtheil der Absetzung.

Allein Paschalis II. blieb nun in seinem Einschreiten gegenüber den hart angeschuldigten deutschen Kirchenfürsten keineswegs fest. Das geht aus seinen eigenen Kundgebungen an Bischof Gebehard und an Erzbischof Ruothard hervor, wie anderntheils auch schon aus jenem nachsichtigen Verhalten gegenüber Bischof Reinhard.

An Gebehard wurde geschrieben: „Da wegen Deiner Verschuldungen das Schwert der Gerechtigkeit bis zu der Untersagung Deines Amtes in heftigem Zorn vorgeschritten war, hat uns die Erinnerung an Deine früher geschehenen guten Thaten und die Bitte unserer Brüder zurückgerufen. Deßwegen schonen wir Dich jetzt auch, in der Voraussetzung, daß Du in Zukunft einerseits von solcher Anmaßung abstehst und andererseits Dich nicht in solche Vergehen mischest. Denn wir wollen nicht, daß Du die Kampfleistungen der Jugend, was weit abliege, in der Zeit des Alters bei Seite legest". Und in ähnlicher Weise — die Mittheilung an Gebehard muß die frühere gewesen sein — hat dann Paschalis II. auch für Ruothard Nachsicht gezeigt. Es wurde ihm gemeldet, daß die Fürbitte Erzbischof Bruno's von Trier, der Bischöfe Gebehard, Otto von Bamberg, des Abtes Bruno von Hirsau für ihn eingelegt worden sei, so daß der Papst, wenn der Erzbischof das Geschehene gut mache und die eingeschärften Vorschriften beobachten wolle, Verzeihung zu ertheilen bereit sei. Uebrigens war auch von Ruothard selbst gegenüber dem Papste ausgesprochen worden, mit welchem Schmerze, wenn er sich auch einer Schuld nicht bewußt sei, er den Verlust seiner Gnade empfinde: er habe für Paschalis' II. Ankunft in Deutschland, als diese in Aussicht stand, Alles zum Dienste vorbereitet, und sein Fernbleiben von der Kirchenversammlung, die dann in einem anderen Reiche geschehen sei, habe in körperlicher Schwäche ihre Ursache gehabt: doch habe er sich nach der Kunde von seiner Amtsenthebung von allen geistlichen Verrichtungen, in voller Unterwürfigkeit, fern gehalten und bitte unter Versprechen der Genugthuung um Wiedereinsetzung in sein Amt[30]).

---

[30]) Decreta Paschalis papae apud Trecas data sind Monum. Germ. Leg. Sect. IV, I, 566 u. 567, mitgetheilt (in zwei theilweise ganz übereinstimmend sich ergänzenden Redactionen, wovon aus der ersten cc. 2—4 im Annalista Saxo, SS. VI, 745 u. 746). Den Satz: ut quicumque clericorum de hac hora investituram ecclesie vel ecclesiastice dignitatis de manu laici acceperit, et qui ei manum imposuerit, gradus sui periculo subjaceat et communione privetur betrachtete Paschalis II. jedenfalls als Haupterfolg, da er ihn auch in J. 6143, 6144 und 6145 eigens einschiebt. Die Zeugnisse aus Troyes J. 6136—6142 reichen vom 21. bis 25. Mai. Von geschichtschreiberischen Zeugnissen ist gerade Ekkehard theils in der Anordnung (vergl. n. 29) weniger geschickt, theils ziemlich allgemein, ohne nähere Ausführungen: — nach einer preisenden Ausführung über Paschalis II., dessen ehrenvolle Aufnahme in Frankreich: ab universis finium illarum aecclesiis ut vere Christi discipulus et apostolorum vicarius . . . non aliter quam legifer de caelo missus . . . per menses aliquot, ut fidelis dispensator et prudens cotidianam sollicitudinem omnium ecclesiarum gerens — die Erwähnung der Synode selbst: tandem circa ascensionem Domini concilium non modicum apud Trecas habuit, ubi inter multa, quae pro tempore et necessitate corrigenda correxit, sententiam de libera pastorum electione et de cohercenda laicorum in aecclesiasticas dignitates presumptione juxta predecessorum suorum decreta promulgavit . . . . induciae sibi (sc. Heinrico) totum sequentis anni spacium Romam veniendi et eandem causam generali concilio ventilandi conceduntur. Tunc etiam nonnullos nostrates episcopos, eo quod eidem concilio non intererant, officii suspensione domnus papa multavit, quos tamen non multo post satisfacientes

Paschalis II. mußte sich schon gleich nach Abschluß der Versammlung von Troyes das Gefühl einer schweren Enttäuschung,

---

clementer absolvit (242). Weit mehr bieten an einzelnen Angaben die Annales Patherbrunnenses: Domnus papa copioso episcoporum et abbatum aliorumque catholicorum conventu sinodum apud Trecas tractat. Ibi causae, super qua ipse et rex conventuri erant, inducias ad Romanam sedem ponit, ut super ea canonice agatur (dann weiter unten: Apostolicus apud Trecas banno confirmavit, ut nemo investituram neque aecclesiasticam dignitatem a laicali manu susciperet, quoadusque quaestio haec inter eum et regem sinodaliter terminaretur: Ranke, Weltgeschichte, VII, schließt in bezeichnender Weise sein Werk hier, 347 n. 1, ab). Ibi Ruothardus Magontiae archiepiscopus ab officio divino suspenditur, eo quod Uodonem Hildenesheimensem sine aecclesiae consensu restituit et quia Reinhardum contra jura canonum Halverstadensi aecclesiae ordinavit. Gebehardus Constantiensis similiter, quia his consensit, qui Godescalcum Mindensi aecclesiae loco episcopi intruserunt (vergl. hiegegen Löffler, l. c., 64 u. 65, wo — 64 n. 4 — sogar Gebehard's Suspension überhaupt bezweifelt wird) et quia Heinricum Magetheburgensi aecclesiae temerarie ordinavit, ab officio suspenditur. Coloniensis episcopus Frithericus cum suis suffraganeis ab officio divino suspenditur, quia huic sanctae sinodo se subtraxerat. Omnibus ibi aecclesiis apostolicus libertatem suam, ut ex praecepto canonum praelatos sibi eligant, quos dignos viderint, restituit (117 u. 118). Sigebert, Chron., spricht schon a. 1105 ganz allgemein von Paschalis' II. Anwesenheit in Frankreich: Pascalis papa interim transiens ad Gallias, exercet synodales causas, et non apparente nota simoniae a Romanis sibi injuste injecta (das bezieht sich auf den vorangehenden, Bd. V, S. 273 n. 87, genannten Brief des Herzogs Werner), honoratur apostolica dignitate (SS. VI, 369). Speciell wegen des Bischofs Richard schreiben Laurentii Gesta episcopor. Virdunens., c. 15 (im Anschluß an die Stelle in n. 26): Interim Paschalis papa Trecas Frantiae sinodum tenuit, ubi inter alia cum ageret de Guicbertinis, fertur dixisse: Richardum Virdunensem, qui se tradidit regiae curiae, et nos tradimus eum sathanae. Inde archiepiscopo Trevirorum aliisque denuntiavit eum excommunicatum (SS. X, 500). Die Annal. Cameracens. sprechen von dem concilium, weil hier Paschalis II. Gervasium (a. 1106: Gervasius ... aecclesiam Remensem per manum Philippi et filii eius Ludovici invasit) indignum esse archiepiscopatu Remensi judicavit (SS. XVI, 511). Kurze Erwähnungen der Kirchenversammlung haben Annal. Besuens., mit der Zeitangabe: Idus Mai, ebenso Annal. s. Benigni Divionens.: Id. Maji, Annal. Elnonens. major. wegen des da — post pascha — dem Kloster St. Amand ertheilten Privilegs J. 6137 vom 24. Mai, Fundat. monast. Aroasiens., c. 5, wegen des am 21. Mai gegebenen Privilegs J. 6136, Chron s. Andreae Castri Camerac., Lib. III, c. 25 (SS. II, 250, V, 43, 14, XV, 1120, VII, 545). Petrus Pisanus hat in der Vita Paschalis II. nur die kurze Mittheilung: Sic pertransivit usque in Franciam et Trecis concilium celebravit, in quo multa quae ordinanda, ordinavit et quae destruenda erant, bono fine destruxit (Watterich, Pontif. Roman. vitae, II, 6), und auch Suger hält sich, l. c., ganz kurz: dominus papa Trecas venit, diu submonitum universale concilium honorifice celebravit (l. c., 50 u. 51). — Zu den aufgezählten Maßregelungen deutscher Kirchenvorsteher gehören J. 6143, an Bischof Gebehard von Constanz (womit auch Gebehard's Schreiben an Erzbischof Ruothard: istas, tamquam presentie mee vicarias .... litteras dirigo, quas ut mei loco dignanter suscipi — nämlich bei der Bischofsweihe Reinhard's — jubeatis, obsecro — Jaffé, Biblioth. rer. German., III, 383 — zusammenhängt), J. 6144, an Bischof Reinhard von Halberstadt selbst (als Antwort auf Reinhard's erstes Schreiben an Paschalis II. — Jaffé, Biblioth. rer. Germ., V, 509 u. 510 —, worauf hinwider die Entgegnung Reinhard's auf J. 6144 im Schreiben an Paschalis II., l. c., 510—512: wozu vergl. Henking, Gebhard III. Bischof von Constanz 1084—1110, 102), J. 6145, an Erzbischof Ruothard. Giesebrecht III, 1206 u.

hinsichtlich der Stellung der römischen Kirche zum deutschen Reiche, aufdrängen. Wie ein über die Stimmung am päpstlichen Hofe in diesen Jahren recht gut unterrichteter deutscher Zeuge es äußerte, der Papst erging sich in öfteren Klagen, daß er noch nicht in den Herzen der Deutschen jene Unterwürfigkeit finde, die er gesucht habe[81]). Vor allen Anderen zeigte Heinrich V., nachdem er es verschmäht hatte, mit dem Papste zusammenzukommen, fortwährend in rücksichtslosester Weise, durch Ausübung der Investitur bei den gerade in diesem Jahre häufigen Neubesetzungen bischöflicher Kirchen, daß er sich völlig über die Verbote, mochten sie auch noch so bestimmt eben in Troyes wiederholt worden sein, hinwegsetze. Das aber konnte er wagen, da die Vorsteher der angesehensten Bisthümer entweder völlig sich ihm gehorsam erwiesen, oder da wenigstens nicht Weigerungen ihm gegenüber hervortraten, so daß eben auch die Strafmittel durch den Papst mehrfach nur zögernd, in halber Weise zur Anwendung kamen. Der König mußte sich in seiner Haltung durch den Hinblick auf die Kirchenversammlung in Troyes und ihre Ergebnisse wesentlich bestärkt fühlen. Daß ihn Paschalis II. mit dem Zugeständniß der Zwischenzeit eines vollen Jahres nach Rom vorrief, bewies gleichfalls, wie unsicher sich der Papst fühlte.

Ein sprechendes Zeugniß für die entschlossene Stimmung, wie sie in dieser Zeit in einem der ersten Erzsprengel der deutschen Kirche herrschte, liegt in Aufzeichnungen aus Cöln, die der Umgebung Erzbischof Friedrich's selbst zugeschrieben werden dürfen. Es handelte sich dabei um die durch einen fehlbaren Geistlichen, der sich durch Anrufung des Papstes aus peinlicher selbstverschuldeter Lage retten wollte, herbeigeführte Einmischung in eine innere Angelegenheit der Cölner Kirche. Die durch diesen Geistlichen aus Rom erlangte Bulle, die die Betheiligten als Simonisten anklagte und sie unter Auferlegung von Kirchenbuße vom Amte enthob, wurde da in fünf Abschnitten scharf vorgenommen, das Verhalten der Cölner Kirche, im Namen der Selbständigkeit der bischöflichen

---

1207, in den „Anmerkungen“, Hauck, l. c., 895 n. 2, sind der Ansicht, daß J. 6143 und 6145 den Annales Patherbrunnenses widersprechen, weil Gebehard's Suspension in diesen Schreiben nicht ausgesprochen sei, während Scheffer-Boichorst, n. 1 zu 118, Peiser, l. c., 42 ff., besonders auch Henking, l. c., 99—102 (vergl. auch Regesta episcopor. Constantiensium, I, 80 u. 81: es wird da mit Henking, 100 n. 26, darauf aufmerksam gemacht, daß — entgegen den Annales Patherbrunnenses — unter der consecratio eius qui investitus erat in J. 6143 kaum Heinrich von Magdeburg — vergl. Bd. V, S. 228 —, sondern weit eher Reinhard von Halberstadt, obschon ja da Gebehard nur mittelbar betheiligt war, zu verstehen sei) einen solchen Widerspruch zwischen der Annalen-Nachricht und den Schreiben, gewiß zutreffend, nicht anerkennen. J. 6145 bezieht sich auf das Bd. V, S. 227, Erwähnte zurück. Das Schreiben Ruothard's an Paschalis II. (vergl. schon ob. S. 27 in n. 40) steht als Nr. 79 in den Regesta archiepiscopor. Moguntinensium, I, 240 (Joannis, l. c., I, 531).

[81]) Ekkehard sagt von Paschalis II.: necdum humilitatem quam quesivit Germanicis in cordibus invenire se satis conquestus (242).

Amtsgewalt, in Schutz gezogen. Zwar wird am Schlusse die endgültige Entscheidung gegen die päpstliche Verfügung nur von einem äußerlichen Formfehler genommen, daß nämlich das vom Kläger mitgebrachte päpstliche Schreiben mangelhaft datirt und besiegelt sei. Aber die Eigenschaft einer Streitschrift, mit allgemeinen Ausführungen, ist doch unverkennbar, und im vierten Abschnitt steht geradezu, wie das aufzunehmen sei, daß der römische Papst Untergebene des Erzbischofs von Cöln vom Amt entfernt, Buße ihnen auferlegt habe, ohne das Mitwissen eben dieses Erzbischofs, da dieser noch nicht ein Schreiben oder einen Legaten vom römischen Stuhl erhalten und ihm auch nicht widersprochen habe. Ebenso folgt danach im vierten Satze: „So wie der römische Papst vom Cölner Erzbischof die geschuldete Unterwerfung begehrt, so begehrt der Erzbischof von Cöln vom römischen Bischof, daß er innerhalb des Rechtes seiner Gewalt ihm gegenüber die kirchenrechtliche Ordnung der Zurechtweisung aufrecht erhalte“ [32]).

Paschalis II. verließ bis zum Beginn des Herbstes Frankreich: durch Ekkehard wurde mit Bedauern angemerkt, der Papst habe, infolge der gemachten Erfahrungen, beschlossen, nicht nach Deutschland zu gehen, sondern nach Italien zurückzukehren [33]). Hier war er in den ersten Tagen des September, zugleich mit der wieder dienstbereiten Gräfin Mathilde, in Modena, von wo er über Florenz Rom wieder erreichte [34]). Allein er fand die Dinge da in arger Auflösung. Wie die Lebensbeschreibung Paschalis' II. selbst zugesteht, war, wie das bei der Abwesenheit der Päpste gewöhnlich

---

[32]) Diese durch Bernheim als „Artikel gegen Eingriffe des Papstes Paschalis II. in die Kölner Metropolitanrechte“, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, I (1882), 374—377, edirten fünf capitula sind dort, 380 u. 381, als zwischen 1106 bis 1109 (so auch als J. 6221), auf Veranlassung Erzbischof Friedrich's niedergeschrieben, nachgewiesen, womit die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II, 9 — bei Nr. 62 —, ganz übereinstimmen. Den Anlaß der Schrift nennt Cap. 3b, nebst 5a, wo vom frater Johannes die Rede ist, der in restaurationem thesauri quem male dilapidavit von der geschädigten Körperschaft angehalten wurde, sich nun aber an den Papst wandte und mit litterae quas attulit Johannes die betheiligten Brüder, denen die Forderung solcher Zahlungen als Simonie — quomodo sit symonia, non clare lucet: entgegnet die Schrift — ausgelegt wird, angriff, so daß sie unter Pönitenz suspendirt wurden.

[33]) Ekkehard sagt: nos nequaquam, ut proposuerat, visitare, sed finibus Italicis se comitatumque suum disponit referre (l. c.). Aehnlich heißt es bei Suger, l. c.: dominus papa . . . . cum amore Francorum, quia multum servierant, et timore et odio Theutonicorum . . . remeavit (l. c., 51).

[34]) J. 6165 und 6166 (1., 8. September) sind aus Modena, J. 6167 und 6168 (18. September) aus Fiesole, J. 6170 (24. September) aus Florenz. Daß die von Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, am Ende von c. 17, in v. 1123—1125, angeführte Begegnung: post annum rediit retro pastor amandus. Eius ad obsequium Mathildis mox reperitur promta; loquens secum, Romam rediit cito presul (SS. XII, 401) nach Modena zu setzen ist — J. 6155 ist dem von Mathilde ganz besonders begünstigten Kloster Polirone gegeben —, macht Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 179 u. 180, durchaus wahrscheinlich.

der Fall sei, die Stadt in Verwirrung gebracht. Die Unbotmäßigkeit der adligen Herren war wieder völlig emporgewachsen, und es fehlte dem Papste zunächst an der nöthigen Kraft, um den Gehorsam herzustellen. Jener Stephanus vom Hause der Corsi, der schon 1105 heftigen Widerstand geleistet hatte, den dann Paschalis II. bei seinem Weggange im folgenden Jahre für unschädlich hielt, hatte in der oberen Maritima, in dem nordwestlichen tuscischen Theile, in wichtigen Plätzen, die er von der Zugehörigkeit zum Gute der römischen Kirche losriß, sich festgesetzt, in Ponte Celle und in Montalto, die er mit Truppen zur Vertheidigung ausrüstete. Der Papst mußte kriegerisch gegen ihn vorgehen, vermochte aber bloß Ponte Celle zu nehmen. Vor Montalto richtete er, wie gesagt wurde, wegen der unerträglichen Beschaffenheit der Jahreszeit, nichts aus, so daß man sich mit der Verwüstung der nächsten Umgebung der Burg begnügen mußte. So nahmen die Parteiungen und Gewaltthaten immer noch zu; allein einstweilen ließ Paschalis II. gleichmüthig die Dinge noch weiter so gehen, da er nach Apulien sich zu begeben sich vorgesetzt hatte[35]). Den Abschluß des Jahres verlebte er noch in Rom[36]).

---

König Heinrich V. hatte Lothringen, auch ohne es noch zu einer Zusammenkunft mit König Philipp I. kommen zu lassen, verlassen[37]) und war in die Rheingegenden zurückgekehrt. Hier feierte er zu Straßburg das Pfingstfest, 2. Juni[38]). Ganz so wie er

---

[35]) In ausgesprochenem Gegensatz zu Ekkehard, wo es von Paschalis II. heißt: tantis Romani tam cleri quam populi tripudiis suscipiebatur, acsi de mortuis redivivus crederetur (l. c.), oder zu den Annales Patherbrunnenses: ibi (sc. Romae) honorifice excipitur (118) oder Suger, l. c.: dominus papa .... ad sancti Petri sedem prospere remeavit, stellt Petrus Pisanus, in der Vita, die Lage der Dinge bei dem Eintreffen des Papstes sehr düster dar, in einläßlicher Schilderung (l. c., 6 u. 7). Als Anstifter erscheint der schon Bd. V, S. 273, genannte Stephanus vom Hause der Corsi, von dem es vorher hieß: Stephanum sacrilegum abjecit, quem, quia monachus videbatur, illaesum abire dimisit (sc. papa), und der gegen ihn geführte Feldzug in die superior Maritima ist zuerst erzählt. Dann aber brechen mit den Worten: quia in Apuliam transire disposuerat (sc. papa) die zu 1107 gehörenden Ereignisse ab (vergl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, IV, 3. Aufl., 307, Giesebrecht, III, 806), während in den Regesta Pontif. Roman. (auch in der Edit. sec.), 733, diese weiter folgenden Abschnitte unrichtig auch zu 1107 gezogen werden. Pons Celis erklärt Gregorovius, 307 n. 1, als Ponte Celle; Mons Altus ist der nahe an der Küste liegende Platz Montalto di Castro, nordwestlich von Corneto.

[36]) Daß Paschalis II. am Ende des Jahres in Rom war, erhellt aus J. 6177 (16. December, im Lateran) und J. 6188 (7. Januar 1108: in porticu b. Petri).

[37]) Vom Weggange Heinrich's V. aus den westlichen Gegenden sagen Annales Patherbrunnenses: Rex regreditur, infecto colloquio, super quo rex Franciae legatos sibi direxit (117).

[38]) Entgegen der Aussage der Annales s. Albani: rex Mettis in pentecoste fuit (Buchholz, l. c.) ist derjenigen der Annales Patherbrunnenses: Rex

diesen Ort für die Begehung einer hohen kirchlichen Feier, unbekümmert darum, daß dessen Bischof unter der Ungunst des Papstes lag[39]), gewählt hatte, so zeigte er auch von neuem in der hier vollzogenen Neubesetzung der erzbischöflichen Kirche von Magdeburg, daß er sich völlig über die kaum erst ausgesprochene Verwerfung der Investitur durch Paschalis II. hinwegsetzte. Jener Heinrich von Assel, der, 1083 als Bischof von Paderborn aufgestellt, 1102, nachdem er dort hatte weichen müssen, gegen Heinrich's IV. Willen Erzbischof von Magdeburg geworden war, den wahrscheinlich 1105 Heinrich V. selbst nach Magdeburg feierlich eingeführt hatte, der nach Heinrich's IV. Tod als päpstlicher Legat Heinrich V. zur Seite stand, war am 15. April, am Tage nach dem Osterfeste, gestorben. Von Halle kommend, hatte er schon in der Charwoche nur noch mit Mühe Magdeburg erreicht und mit letzter Anstrengung seinen Hirtenpflichten in den heiligen Tagen genügt. Vier Tage später wurde die Bestattung im Stifte St. Maria durch die Bischöfe Reinhard von Halberstadt und Albuin von Merseburg, sowie durch weitere Bischöfe und Aebte, besorgt[40]). Der König aber bestellte jetzt aus Straßburg Adelgoto, der aus der Halberstädter Kirche hervorgegangen und dort zum Propst emporgestiegen war, als Nachfolger für Heinrich und verlieh ihm den Stab, worauf ihm Bischof Hezilo von Havelberg die Ordination zu Theil werden ließ. Adelgoto war noch im Jahre zuvor einer der Begleiter des Erzbischofs Bruno von Trier nach

---

itinere quo venit rediit, pentecosten apud Argentinam civitatem celebrat (118), zuzustimmen (vergl. Giesebrecht, III, 1207, in den „Anmerkungen"). Begiebing, Die Jagd im Leben der salischen Kaiser (Bonn, 1905), der — 107 ff. — in Tabellen die Aufenthaltsorte nach Monaten in den einzelnen Jahren zusammenstellt, setzt bei Heinrich V., 111, hieher, zu April und Mai 1107, den erstmaligen Aufenthalt am Mittelrhein, der sich noch zwölf Male in längerer Dauer — am längsten April 1115 bis Januar 1116 und December 1122 bis Juli 1123 — oder kürzer wiederholt. Er sieht darin, ähnlich, wie bei Heinrich IV., dem achtundzwanzig solcher Aufenthalte — der längste November 1099 bis April 1101 — nachgerechnet werden (im Harz für Heinrich IV., bis 1085, elf, für Heinrich V. sechs), den Beweis, daß beide Herrscher den Mittelrhein, auch für ihre Jagden, vorzogen (102 u. 103, 105 u. 106).

[39]) Vergl. ob. S. 38 Paschalis' II. Äußerungen über Bischof Cuno.

[40]) Die Gesta archiepiscopor. Magdeburgens., c. 23, berichten einläßlich, nachdem sie nochmals (vergl. Bd. V, S. 159 n. 9) die größten Lobsprüche auf Heinrich häuften: adornare eam (sc. summam dignitatem) studuit religiosorum morum maturitate (etc.) . . . . Erat autem sicut genere nobilissimus, ita et liberalium artium disciplinis instructissimus, speciosus forma corporis, ingenii et memorie singularis, eloquentie celebris multarumque virtutum insignitus studiis —, über die letzten Lebenswochen, mit ausdrücklicher Nennung des Todesjahres 1107, ebenso 17. Kal. Maj. als des Todestages (SS. XIV, 409). Kurze Angaben enthalten Annal. Corbeiens. (zu 1106), Rosenveldens., Ekkehard: Rec. E 1 (in margine), Annalista Saxo (mit Erwähnung der Bestattung durch Reinhard: aber zu 6. Kalend. Mart.), die Nomina fratrum nostror. archiepiscopor. im Chron. Hildesheim.: A. i. D. 1107 Heinricus frater noster a puero in nostra aecclesia nutritus Magedeburgensis archiepiscopus sub papa Paschali II. catholice ordinatus (SS. III, 7, XVI, 409, VI, 242 n. *1, 746, VII, 847).

Italien zur Versammlung in Guastalla gewesen und auf diese Weise dem Könige empfohlen, abgesehen davon, daß er auch ein Neffe Bischof Burchard's von Halberstadt war und durch seine Mutter, eine Schwester des Grafen Wiprecht von Groitsch, mit diesem bei Heinrich V. wohl angesehenen in den sächsischen Markgebieten mächtigen Manne in Verbindung stand, was ebenso stark die Aufmerksamkeit ihm zuwenden konnte. Aber mochte auch das Andenken an diesen neuen Erzbischof nachher in Magdeburg das allerbeste sein, daß er von Heinrich V. die Investitur annahm, wurde ihm zunächst zum schweren Vorwurfe gemacht[41]. Paschalis II. schrieb an ihn, daß er, je höher er ihn schätze, um so mehr über seine Vergehen betrübt sei, darüber, daß er nach der Verkündigung des Beschlusses der Versammlung von Troyes jetzt als der Erste ganz öffentlich eine solche Pflichtverletzung sich zu Schulden kommen lasse. Deßwegen wird Adelgoto durch diesen schriftlichen Befehl ermahnt, zur Besserung dieser Schuld, allerdings zu einer ihm gelegenen Zeit, sich selbst in Rom vor dem Papste zu stellen, damit die Heilung der ihm verursachten Wunde durch das Gegenmittel des apostolischen Stuhles geschehe[42]. In Straßburg verharrte Heinrich V. auch noch länger über das Pfingstfest hinaus. Am 20. Juni war er da von Erzbischof Bruno, den Bischöfen Eberhard von Eichstädt, Burchard von Münster, dem Kanzler Adalbert, den Grafen Gerhard, Gottfried, Volmar umgeben und verbot auf

---

[41]) Adelgoto's Nachfolge berichtet ebenfalls eingehend die in n. 40 genannte Magdeburger Darstellung, c. 24: a Halverstadensi choro electus, eiusdem ecclesie fuit prepositus (vergl. eine Erwähnung Adelgoto's in c. 23 schon in Bd. V, S. 160 n. 9, sowie die zu 1106 ob. S. 27 in n. 40), woran zahlreiche Lobesausführungen sich anschließen: virgam pastoralem suscepit ab Heinrico rege, ordinationem ab Hezelone Havelbergensi episcopo (l. c.). Die Annales Patherbrunnenses fahren nach der Stelle in n. 38 fort: Rex Adalgotum Magetheburgensem episcopum constituit, idemque in episcopum contra papae edictum ordinatur. Ganz kurz erwähnen Annal. Magdeburgens., Annalista Saxo die Nachfolge (SS. XVI, 181, VI, 746). Ueber die Abstammung Adelgoto's, als Graf von Veltheim, die aus den Annal. Pegaviens. hervorgeht: Wicpertus .... filium genuit, quem tam suo nomine quam patrimonio ditavit (sc. den oft genannten Wiprecht von Groitsch) .... praeterea duas filias .... susceperat . . . quarum . . . duxit alteram Wernherus senior de Velthem, ex qua idem filios habuit Wernherum et Adelgotum, postea Magdeburgensem episcopum (SS. XVI, 235), vergl. Delius, in von Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates, V, 34 ff., wo die Verwandtschaftsbeziehungen Adelgoto's zu seinem Großoheim Bischof Burchard II. von Halberstadt und dadurch zu Erzbischof Anno und dessen Bruder, Erzbischof Werner von Magdeburg, erläutert werden, auch von Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, I, 340.

[42]) Nach diesem scharfen Tadel des Papstes in dem datumlosen Schreiben J. 6173, der nach den Worten: quod post sinodalis mandati celebrationem primus prevaricationem incurrisse conspiceris bald nach der Versammlung von Troyes ausgesprochen sein muß, kann die Aussage der in n. 41 zuletzt citirten Gesta, c. 24: Adelgotus . . . suscepit . . . pallium a papa Paschali kaum so rasch nachher zeitlich angesetzt werden, wie das in J. 6180 geschieht. Immerhin gesteht J. 6173 Adelgoto als dem Magedeburgensis archiepiscopus den apostolischen Gruß und Segen zu.

deren Rath, daß das Kloster St. Leo zu Toul im Besitze eines Gutes beeinträchtigt werde[43]).

Von Straßburg begab sich Heinrich V. nach Sachsen[44]). Hier waren am 26. Juli zu Goslar die Bischöfe Otto von Bamberg, Burchard von Münster, Udo von Hildesheim, Herzog Lothar, Graf Hermann und andere Getreue, am 30. September in Korvei Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe Burchard von Münster, Eberhard von Eichstädt, Benedict von Modena, die Grafen Hermann, Gottfried, Ludwig, dann der Vogt Siegfried, Wiprecht und weitere seiner Getreuen an seiner Seite. Dort empfing das im Paderborner Sprengel liegende Kloster Helmwardshausen eine Bestätigung seiner Güter und Freiheiten, und hier stellte der König für Korvei, auf die Bitte des Abtes Erkenbert, ein verletztes Recht wieder her[45]).

Allein während dieses Aufenthaltes war die Aufmerksamkeit des Königs ganz besonders auf die Verhältnisse des Reiches zu den östlichen Nachbargebieten gerichtet. Zum ersten Male nahm sich hier Heinrich V. der Angelegenheit Böhmen's und der damit in Verbindung stehenden Fragen an.

In Böhmen hatte Herzog Bretislav von 1092 an, wo er in die Herrschaft seines Vaters Wratislav eingetreten war, nicht nur gegenüber Polen den Vorrang behauptet, mit Ungarn, in persönlicher Verständigung mit König Coloman, den Frieden hergestellt, sondern auch durch Vereinbarung mit Kaiser Heinrich IV., dem er 1099 in Regensburg seine Ehrerbietung darbrachte, die Erbfolgeordnung im Herzogthum nach seinem Sinne neu gestaltet. So trat, als Bretislav 1100 durch Meuchelmord beseitigt worden war, dessen Bruder Boriwoi in den Besitz der Herrschaft ein und wies einen Versuch des Herzogs Udalrich von Brünn, der auch deutsche Hülfs-

---

[43]) Diese bei Stumpf fehlende Urkunde ist durch Breßlau, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XIII, 215 u. 216, zuerst herausgegeben. Sie betrifft ein beneficium zu Fontenoy—sur—Moselle (bei Toul), quod comes Albertus in manu Bibonis Tullensis episcopi refutavit eo quidem tenore, quod ad usus fratrum aecclesie beati Leonis traderetur, hinsichtlich dessen aber diesem Kloster St. Leo zu Toul fiebat . . . injuria a quodam Karolo.

[44]) Sowohl die Annales Patherbrunnenses: Rex in Saxoniam vadit (l. c.), als die Annal. s. Albani: Saxoniam veniens (l. c.) bezeugen das.

[45]) St. 3017 und 3018 gedenken auch des remedium, der salus nostrorum parentum. In St. 3017 weicht die Privilegienbestätigung von der Form der letzten Immunitätsbriefe der antecessores reges vel imperatores ab. In St. 3018, das ein officium quod quidam Escelinus sibi pro hereditario beneficio vendicabat, judicio contubernialium suorum et abbatum an das Kloster zurückerstattet, ist besonders der Name des Bischofs von Modena bemerkenswerth, da sich daraus ergiebt, daß ein dem damaligen Bischof Dodo — vergl. Overmann, l. c., in den Regesten der Gräfin Mathilde, 1104 bis 1108, mehrmals genannt, 173 ff. — entgegenstehender Bischof Benedict bei Heinrich V. sich aufhielt, gerade zur Zeit, wo Paschalis II. in Modena weilte (vergl. ob. S. 57). Gegen St. 3018 macht von Uslar-Gleichen, Geschichte der Grafen von Winzenburg, 45 n. 4, Einwendung der Unechtheit.

truppen zur Unterstützung seines Angriffs herbeigeführt hatte, glücklich ab. Aber durch eine unbesonnene Einmischung in polnische Streitfragen entzweite sich Boriwoi mit seinem Vetter Suatopluk von Olmütz, der jetzt in Böhmen Aufstachelungen in das Werk setzte, mit König Coloman sich verband und in Polen Anlehnung fand. Doch schloß sich Boriwoi hiegegen nur um so enger an Heinrich IV. an, und dieser nahm, mochte sich auch freilich Boriwoi ihm in der Noth, bei dem Verrathe des Heeres am Flusse Regen, gleichfalls ungetreu entzogen haben, im Herbst 1105 vor Heinrich V. seinen Fluchtweg durch Böhmen, vom Herzog gefördert[46]).

Seither waren nun aber für Boriwoi neue Gefahren emporgestiegen. Hatte Suatopluk schon zur Zeit des Durchzuges des Kaisers durch Böhmen, zwar vergeblich, einen Handstreich gegen Prag versucht, so erwuchs, infolge von Verhetzungen, die geflissentlich ausgestreut worden waren, eine abermalige unheilbare Spaltung innerhalb des böhmischen Herrscherhauses. Boriwoi soll, nach der böhmischen Geschichtsschreibung, redlich und arglos, wie er gewesen sei, gegen Suatopluk durch Anschuldigungen, die man vor ihm vorbrachte und sogar durch einen Eid bekräftigte, ebenso aber auch gegen mächtige Herren des böhmischen Adels zum Mißtrauen gereizt worden sein. So gingen diese, als sie sich bedroht fühlten, zum eigenen Bruder des Herzogs, Wladislav, der auch schon von Mißvergnügen erfüllt war; er brach Boriwoi die Treue und verband sich nach Mähren hin mit Suatopluk. Dieser war aber eben auch schon mit Herzog Boleslav III. von Polen und König Coloman von Ungarn in Anknüpfungen eingetreten, so daß jetzt, als er aus Mähren aufbrach, polnische und ungarische Hülfstruppen, nebst allen jenen aus Böhmen geflohenen Gegnern Boriwoi's, ihn begleiteten. Boriwoi hatte nicht gewagt, sich in Prag zu behaupten, so daß Suatopluk — es war am 14. Mai — ohne Hinderniß in die Hauptstadt einzuziehen vermochte und als Herzog anerkannt wurde: der grausame Wolf war in den Schafstall eingedrungen — so urtheilte der Geschichtsschreiber von Böhmen. Der gestürzte Herzog, dem sich sein Bruder Sobeslav — als ein wackerer junger Mann wurde er beurtheilt — anschloß, suchte zunächst in Polen Zuflucht; dann aber eilte er zu König Heinrich V. nach Sachsen, um ihm das zugefügte Unrecht zu klagen und um die Wiedereinsetzung in sein Herzogthum zu bitten, wofür er Silber und Gold in reicher Fülle in Aussicht stellte. So beschied der König Suatopluk vor sich, mit der Androhung, wenn er nicht unverzüglich erscheine, selbst gegen ihn nach Prag zu ziehen. Wirklich gehorchte Suatopluk. Vor dem versammelten Heere stellte er vor den zusammenberufenen Großen seinen Bruder Otto als seinen Vertreter in Böhmen auf und begab sich darauf mit wenigen Begleitern zum Könige, der ihn zu Merseburg vor sich treten ließ. Aber damit war er, wie

---

[46]) Vergl. zuletzt über Böhmen, sowie über dessen Beziehungen zu Polen und zu Ungarn Bd. V, S. 63—65, 102, 130 u. 131, 240, 243—245.

in Böhmen die Sache aufgefaßt wurde, in die von dem durch Geld bestochenen und gleich dem Teufel geizigen Könige ihm gestellte Falle gegangen. Heinrich V. hörte ihn gar nicht an, sondern ließ ihn verhaften, und jetzt beauftragte er den Schwager Boriwoi's, den Grafen Wiprecht von Groitsch, den flüchtig gewordenen Herzog nach Prag zurückzugeleiten und ihn wieder auf den herzoglichen Thron zu setzen. Der Aufbruch geschah, und am dritten Tage wurde an der Elbe, gegen Böhmen aufwärts, bei der Burg Dohna, das Lager aufgeschlagen. Allein Otto machte sich nunmehr gegen Wiprecht und Boriwoi auf; er soll seine sechs Abtheilungen auserlesener Ritterschaft mit den Worten aufgefordert haben, den neuen Herzog sich anzusehen, ob ihn die Hand des Königs vor den böhmischen Lanzen schütze. So wurde das Grenzgebirge Böhmen's in der Nacht überstiegen und ein Vorstoß in die Mark Meißen vollzogen, um mit Anbruch des Tages Boriwoi zu überfallen. Aber schon war dieser, weil ein Ueberläufer aus Otto's Lager ihm Alles verrathen hatte, entflohen; doch soll er dessen ungeachtet das versprochene Geld Heinrich V. bezahlt haben.

Anderntheils suchte jetzt Suatopluk sich aus seiner Gefangenschaft durch Annäherung an den König zu lösen. In ganz bemerkenswerthen Worten, sogar unter Heranziehung eines mit kleiner Abweichung einem römischen Dichter entnommenen Verses, sucht der böhmische Erzähler diesen ihm sichtlich peinlichen Umstand sich zurecht zu legen. Trotz seines großen Namens von den Niedrigsten verhöhnt, habe Suatopluk durch die Ersten in der Pfalz des Königs Zorn zu besänftigen versucht, vergeblich, bis er dann, statt mit leerer, mit gefüllter Hand angepocht und große Versprechungen gemacht habe: hätte der König noch unendlich viel mehr gefordert, nichts wäre thörichter gewesen, als nicht goldene Berge für das Leben zu versprechen. So leistete Suatopluk den Eid der Treue zu Goslar und empfing dafür Böhmen als Herzogthum zurück; dann entließ ihn Heinrich V. und gab ihm einen seiner Leute mit, um die ausgemachte große Summe, die der böhmische Geschichtsschreiber bis auf zehntausend Mark Silbers anschlägt, in Empfang zu nehmen. Allein obschon Suatopluk nach seiner Rückkehr aus allen Kreisen, aus dem Schmuck der Frauen alles Gold und Silber in Böhmen zusammenraffte — Bischof Hermann von Prag steuerte siebzig Mark Goldes aus dem Schatz seiner Kirche bei, und zu Regensburg wurden fünf reich geschmückte Pallien des Prager Bisthums für fünfhundert Mark Silbers bei Juden versetzt —, wurde die Höhe des Lösegeldes nicht erreicht, so daß Suatopluk seinen Bruder Otto als Geisel stellte. Freilich entfloh dieser bald vom königlichen Hofe und kehrte nach Böhmen zurück [47]). Doch störte das

[47]) Cosmas, Chron. Boemorum, ist hier in Lib. III, cc. 19—21, selbstverständlich die Hauptquelle. Mit den Anfangsworten: Eodem anno an Heinrich's IV. Tod anknüpfend, erzählt c. 19 sehr eingehend, mit Einlegung directer Rede, wie Herzog Boriwoi gegen Suatopluk, seinen Vetter, aufgehetzt worden

die Fortdauer des guten Einvernehmens zwischen dem Könige und Herzog Suatopluk nicht. Immerhin erwuchsen für das nächste

---

sei, so daß die Umwälzung vom 14. Mai 1107 geschieht, gegen Boriwoi: mitis ut agnus, für Suatopluk: saevior tigride, ferocior leone (vergl. Annal. Gradicens.: diabolo suadente expulsus est Borivoy de sede sua, et Zuatopluk intronizatus — SS. XVII, 648); c. 20 zeigt die Einmischung der filii Pannoniae Cassandri — laetantur —, der Poloniae nequam trapi incircumcisis labiis — gratulantur, des Sobeslav — bonae indolis juvenis —, Heinrich's V. — forte aderat in Saxonia —: dieser — rex auro corruptus et avarus ut infernus — lockt auf Boriwoi's Veranlassung hin den Suatopluk — it temere in apertum ruiturus laqueum: o stulta sapientia viri, immo audax audacia ducis! — an seinen Hof, während Boriwoi, der aber juxta castellum Donin überfallen wird und flieht, nach Prag auf den herzoglichen Thron zurückgeführt werden sollte; c. 21 erwähnt zuerst Bischof Hermann von Prag — vir prudens et justus, inter varios casus utriusque ducis quasi inter Scillam et Caribdim positus, ne videretur utramvis partem eorum incertam secutus — Entweichen nach Bamberg zu seinem Freunde Bischof Otto, dann Suatopluk's fortgesetzte Haft — dux magni nominis positus in custodia cuiuslibet parvissimi hominis obtemperat jussis, was noch weiter, mit einem Anklang an Virgil, Aeneis, Lib. V, v. 702, ausgeführt wird —, wie er sich dann durch große Zusicherungen — Atqui si rex ab eo cencies mille talenta exigeret, nichilo stulcius esset, si pro vita sua etiam montes aureos non promitteret? — von Heinrich V. loskauft und in Prag die genannte Summe: decies mille marcas argenti zusammentreiben will — Certe non abbas, non praepositus, non clericus, non laicus, non Judeus, non mercator, non trapezeta, non citarista fuit, qui non conferret invitus aliquid duci de sua apoteca — und seinen Bruder Otto, der aber bald — quod valde regi displicuit — entflieht, für den Rest der Summe — vix collegit 7 marcarum milia — als Geisel an Heinrich V. schickt (SS. IX, 110—112): vergl. Needon's kritische Behandlung dieses Berichtes, l. c., 44 ff. Nicht sehr zuverlässig sind hier die Annales Patherbrunnenses: Rex . . . expeditionem in Boemiam ducturus ad comprimendam seditionem duorum cognatorum, qui pro ducatu Boemiae contendebant. Quorum alter audito regis adventu perterritus abiit; alter vero Merseburg ad regem venit, pro ducatu Boemiae quinque milia marcarum (Cosmas, c. 21, nennt 10 000 Mark als versprochen, von denen dann 7000 entrichtet worden seien) offerens regi. Quem rex acceptis obsidibus (nach Cosmas, l. c., gab Suatopluk erst, als nicht die volle Summe aufzubringen war, für den Rest, eine Bürgschaft, und zwar den Bruder) ducem Boemiae Goslariae constituit (118 u. 119). Die Annal. s. Albani sind noch kürzer: rex . . . invenit ibi (sc. in Saxonia) ducem Boemiae patria pulsum, quem reduci jussit in ducatum per comitem Wicbertum (l. c.), ebenso die Annal. Pragens.: Broynoi dux de solio pellitur, Zuatopluk intronizatur (SS. III, 120). Mit der Aussage der Annal. s. Albani, daß Wiprecht den vertriebenen Boriwoi zurückführen sollte, stehen auch die Annal. Pegaviens., allerdings a. 1110, in gewisser Uebereinstimmung, freilich unter Einmischung von allerlei Mißverständniß: Heinricus . . . filium Vratizlai regis Boemiae, nomine Borwi, regno privavit, et quendam nomine Zuetipolcum ei substituit. Ex hoc Wicpertus valde doluit, et ut restitueretur summa devotione regem obnixe petiit, nec tamen obtinere potuit, et ex hoc regi frequenter exprobravit (SS. XVI, 250). Wegen der Berührung der böhmischen Vorgänge mit den Ereignissen in Polen kommen auch die zuletzt Bd. V, S. 240 in n. 47, citirten Chronicae Polonorum in Betracht, besonders Lib. III, c. 16, wo zurückgreifend erzählt wird: Swathopolc dux Moraviensis hereditarius prius extitit; postea vero ducatum Bohemiae Borivoy, suo domino, plenus ambitione subplantavit, genere quidem nobilis, natura ferox, militia strennuus, sed modicae fidei et ingenio versutus, mit einem Hinweis auf vorangegangene Abreden zwischen Suatopluk und Boleslav, Herzog von Polen: Numquamne Bolezlavus pro

Jahr aus diesen Beziehungen zu Böhmen neue Schwierigkeiten für Heinrich V.

Während noch der König fortwährend auf dem sächsischen Boden sich aufhielt, entging er in auffälliger Weise, die sichtlich in weiten Kreisen Eindruck machte, einer großen Lebensgefahr. Als Heinrich V. in Goslar das Fest der Geburt Mariä — 8. September — feierte und, nach einer Nachricht, damit eine öffentliche Versammlung zur Besorgung der Reichsangelegenheiten verband, traf am frühen Morgen, als er in der Pfalz im Schlafgemach lag, in einem plötzlich ausbrechenden Gewitter der Blitz in die Wand am Kopfende des Lagers und zerschmetterte sie, wobei einige Nägel des Schildes herausgeschlagen wurden und das Schwert, das zur Seite des Schlafenden lag, an der Spitze geschmolzen war, so aber, daß die Scheide unversehrt blieb. Der König sprang, aus dem Schlafe aufgeweckt, vom Lager auf und kam fast unbeschädigt zu seinen Leibwächtern[48]).

Noch in diesem Herbste aber sah sich Heinrich V. genöthigt, sein Augenmerk den westlichen Reichslandschaften nachdrücklich zuzuwenden.

---

Swatopolc Pragae ponendo cum rege Ungarorum Columanno Moraviam intravit, silvas Bohemiae rege redeunte penetravit? .... Svatopolc Bolezlavo juravit, quia si dux Bohemorum quocunque modo vel quocunque ingenio quandoque fieret, semper fidus eius amicus unumque scutum utriusque persisteret, castra de confinio regni vel Bolezlavo redderet vel omnino destrueret. Sed ducatum adeptus, nec fidem tenuit jurata violando, während vorher — Lib. II, c. 29 — von der Anknüpfung zwischen Boleslav und Coloman die Rede war: Bolezlavus cum rege Ungarorum Colomanno .... diem et locum colloquii collocavit ... insimul convenerunt et invicem discesserunt, perpetuis fraternitatibus et amicitiis confirmatis, wonach c. 30 ff. von den Expeditionen gegen Pommern und von Boleslav's Beziehungen zu seinem Halbbruder Zbigniew handeln (SS. IX, 471, 456 ff.). Vergl. hiezu Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 284 ff., wo aber, 284 n. 1, statt Coloman's Boleslav genannt sein sollte, sowie Röpell, Geschichte Polens, I, 236 ff.

[48]) Die oben zu Grunde gelegte, die Tagesangabe enthaltende Erzählung der Annales Patherbrunnenses (119), diejenige der Annal. s. Albani (l. c.: da ist vom umbo clipei ad caput positi und von der pars gladii juxta latus jacentis — fulmen ... liquefecit — die Rede), die selbständig daneben stehende des Annalista Saxo: Heinricus rex dum in Goslariensi oppido conventum habuisset et jura regni prout voluit disposuisset (das kann die in n. 47 genannte, von den Annales Patherbrunnenses erwähnte Abmachung mit Suatopluk gewesen sein: jedenfalls irrt Guba, l. c., 129, der da St. 3017 vom Monat Juli: vergl. n. 45 — mit hereinzieht), subito nimia tempestas et horribilis fulgurum et choruscationum et tonitruorum exorta, regem et omnem populum perterruit. Adeo enim vehemens fuit, ut ensem regalem tempestas perstringens, partem non modicam in acumine cum baltheo clipei regalis absumeret coriumque interius eiusdem clipei per partes in rugam contraheret (l. c.: ganz übereinstimmend im Uebrigen, fügen Annal. s. Disibodi noch bei: Dicitur etiam, quod vulnusculum regi in maximo digito pedis dextri inflixisset, et hoc idem portaverit quamdiu vixisset: SS. XVII, 20), wogegen die Summa Honorii Augustodunensis, a. 1106, zum ersten Satze hinzusetzt: Moxque capulus mucronis regis tactus ut cera liquescens evanuit et pictura clipei eius deleta est, SS. X, 131) stimmen im Wesentlichen zusammen.

Von Niederlothringen waren, während das Reich nach des Königs Ansicht zum Frieden gebracht zu sein schien, Boten des Herzogs Gottfried und des Grafen Balduin vom Hennegau, sowie von anderen Getreuen in der Mark Flandern, am Hofe erschienen, die berichteten, die Belästigungen seien nicht länger auszuhalten, die Graf Robert von Flandern hervorrufe: er sei in die Reichsgrenzen eingebrochen und schlage, zur Schmach für alle Insassen im Reiche, seine Hand über das Bisthum Cambray. Deßwegen berichtete Heinrich V. an Bischof Otto von Bamberg, daß er die Fürsten zusammenberufen und zu Rath gezogen habe, worauf nach ihrem Rathschlag beschlossen worden sei, gegen Robert, der als Kriegsmann dem Könige zur Verfügung stehen sollte — Heinrich V. betonte das in seinem Schreiben über die Heereseinberufung auf das bestimmteste —, nach Flandern hin einen kriegerischen Auszug zu unternehmen, damit jener nicht länger ungestraft in Verringerung und Beschimpfung des Reiches übermüthig handle. Deßwegen wird eben auch nach Bamberg an den Bischof die Aufforderung gerichtet, bei seiner geschuldeten Treue, wie es der Ehre des Reiches und der seinigen entspreche, zum Kriegszuge sich einzustellen, zu dem auf den nächstfolgenden Tag Allerheiligen nach Tongern bei Lüttich die Vereinigung angesagt war, zur Bereitschaft des Aufbruchs nach Flandern. So erscheint auch die vorher mit Otto verabredet gewesene Zusammenkunft in Regensburg abbestellt, da von Allen zur förderlichen Anstrengung für das Beste des Reiches der Auszug nach Flandern gelobt worden ist[49]). So ging denn der König aus Sachsen an den Rhein, wo an seiner Seite am 2. November Erzbischof Friedrich, die Bischöfe Burchard von Münster und Eberhard von Eichstädt, Abt Hermann des Klosters St. Pantaleon zu Cöln, dann die Grafen Eberhard von Geldern, Adolf von Berg, eine größere Zahl anderer Getreuer bezeugt erscheinen. Eine schon Ende 1105 dem Kloster St. Pantaleon gemachte Schenkung wurde jetzt vor den gleichen Zeugen wiederholt[50]).

---

[49]) Ekkehard, der gleich an die in n. 29, sowie in n. 28 stehenden Aussagen, für Heinrich V., anschließt, sagt irrig: Rex orientalibus redditus colloquium Ratisponae cum Bajoariis habuit, in quo expeditionem versus Flandriam contra Ruotpertum instituit (242). Denn wie Giesebrecht, III, 1207, in den „Anmerkungen“, ausführt, ist jede Möglichkeit davon durch das Schreiben des Königs an Bischof Otto von Bamberg, mit den Worten: Nec mireris, mutatum esse adventum nostrum Radisponam, sicut intellexeras, quando nobiscum eras — ausgeschlossen (es beginnt mit: Cum Dei providentia et magnae pietatis eius consilio de nostro regno ubique pacificato congauderemus) (St. 3019, Monum. Germ., Leg. Sect. IV, 1, 133, aus dem Codex Udalrici, Nr. 140). Diese Abänderung der „Reisedisposition“ ist ein sprechendes Beispiel für die durch Breßlau, Konrad II., II, 425 ff., charakterisierten Fälle.

[50]) St. 3020 — ob remedium . . . . nostrorum parentum — ist genau die Wiederholung der Bd. V, S. 251, n. 61, genannten Schenkung St. 2976, doch ohne jenes früheren Actes zu gedenken. Lacomblet weist, Urkundenbuch für Geschichte des Niederrheins, I, 174 n. 2, ganz zutreffend darauf hin, daß die Abtei für die in den wirrenreichen Tagen des alten Kaisers gemachte Schenkung eine Bestätigung des neuen Königs begehren mußte.

In den schon seit 1092, seit dem Tode Bischof Gerhard's II. dauernden Streitigkeiten über die Besetzung des Bisthums Cambray und in den damit in Zusammenhang stehenden tief wirkenden Friedensstörungen war dadurch eine neue Entscheidung eingetreten, daß Graf Robert von Flandern, in selbstsüchtiger Ausnützung der Wirren, die mit dem Kampfe Heinrich's V. gegen den kaiserlichen Vater zumeist auch Lothringen zerrissen, eigenmächtig den gegen Bischof Walcher erhobenen Odo nach Cambray eingeführt, Walcher zur Räumung der Stadt gezwungen hatte[51]). Das war gegen Heinrich's V. Willen geschehen, und dieser durfte nicht dulden, daß die Einwirkung des deutschen Reiches auf das wichtige Bisthum an der Westgrenze gegen Frankreich dahinfalle. In Cambray selbst wurde zugestanden, daß Odo nicht vom Lehen Heinrich's V. lebe, also gegen dessen Wunsch und Auffassung da sich aufhalte, und Walcher versäumte denn auch nicht, an des Königs Hof zu gehen, da seine Beschwerden gegen Robert vorzubringen[52]). In dieser Weise war die Einmischung Heinrich's V. mehrfach angerufen.

So ging der König jedenfalls gleich nach Anfang des November von der Maas westlich gegen die Schelde vor, die er bei Valenciennes überschritt, um zunächst gegen Douay seinen Angriff zu richten. Ein ansehnliches Heer, das auf die Höhe von ungefähr

---

[51]) Vergl. zuletzt Bd. V, S. 287 u. 288, sowie zu diesen gesammten Angelegenheiten Höres, Das Bistum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai 1092—1191, 26 ff., und Reinecke, Geschichte der Stadt Cambrai bis zur Ertheilung der Lex Godofridi (1227), 117 u. 118.

[52]) Die Verhältnisse in Cambray sind durch die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi (der ganze hier und in den folgenden Noten citirte Zusammenhang ist in die Versio Gallica, cc. 24—26, SS. VII, 518 u. 519, hinüber genommen) in das Licht gerückt, wo in c. 32, Str. 508, von Odo steht: Presul habet hospitium, non habet beneficium; solummodo catholicum celebrabat officium, worauf nach c. 33, Str. 513: Sic filius (sc. Heinrich V.) regnum tenet, cui Henricus nomen est; sic imperat, sic optinet, sic universa possidet — in c. 34: De profectione Galcheri ad imperatorem durch Str. 514 bezeugt ist: Illum Galcherus adiit justiciamque petiit de Roberto Flandriensi turbatore imperii (SS. XIV, 206). Die Gesta Odonis episcopi Cameracensis bezeichnen in c. 2 Odo, der dann im Weiteren sehr gelobt wird, als victurus de proprio, non de imperatoris beneficio (ebenso in c. 3: Dum . . . unde viveret nullum possideret beneficium: immerhin kann mit Giesebrecht, III, 790 — vergl. 724 —, dieser Ausdruck, in Heranziehung des Bd. V, S. 179, 288 n. 18, Erwähnten, auch so verstanden werden, daß Graf Robert dauernd über die Einkünfte des Bisthums die Hand geschlagen hatte) (SS. XIV, 211). So erklärt sich Höres, l. c., 26 u. 27, mit Recht gegen Herimanni Histor. restaurationis abbatiae Tornacensis, c. 85, wo behauptet wird: Mortuo patre . . . . filius eius, jam diu optato regno potitus, mandavit Cameracensibus, ut Gualcherum excommunicatum ab urbe pellerent, domnum vero Odonem reciperent — Tuncque primum domnus Odo urbem sedis suae pacifice ingrediens (SS. XIV, 315), was mit dem ganzen alsbald folgenden Auftreten Heinrich's V. — gegen Odo — gar nicht sich in Uebereinstimmung bringen ließe; dagegen hatte de Smedt zu seiner Ausgabe: Gesta pontificum Cameracensium — in den Schriften der Société de l'histoire de France, 1880 —, 88 n. 2, der Auffassung des Abtes Hermann von Tournay sich angeschlossen.

dreißigtausend Mann angeschlagen wurde, begleitete ihn[53]). Douay, schon jenseits der Grenze des zum deutschen Reiche gehörigen Theiles von Flandern, war durch den Grafen Robert auf das stärkste befestigt und durch Mauern und Umwallung widerstandsfähig gemacht worden; Robert selbst war zur Leitung der Vertheidigung in die Stadt eingetreten. Allerdings flößte nun das Erscheinen der königlichen Streitmacht nicht geringe Besorgniß in Flandern ein, und besonders löste sich die Besatzung, die der Graf in Cambray zur Abwehr Heinrich's V. eingelegt hatte, voll von Schrecken, auf und räumte die Stadt. Dagegen vermochte Robert Douay gegen den König zu behaupten. Die Abwehr wurde durch ihn vortrefflich geleitet, die Kraft der Vertheidiger durch Ermuthigung gestählt, und so mißlangen die Angriffsversuche des Heeres. Als Heinrich V. am dritten Tage einen Sturm auf die Stadt unternahm, wurde dieser mit großen Verlusten für die Angreifer zurückgewiesen, und der König erkannte, daß er nichts auszurichten vermöge. So begnügte er sich mit furchtbarer Verwüstung der Umgebung[54]). Die Fürsten im Heere riethen in

---

[53]) Ueber Heinrich's V. Kriegszug gegen Robert, von dem Heinrich V. in dem in n. 49 genannten Schreiben ausdrücklich sagte: tam praesumptuosus hostis, qui noster miles debet esse, handeln die Gesta Galcheri in c. 35 De adventu imperatoris in Flandriam, Str. 516 u. 517: Commotus rex in intimis . . . elapso parvo tempore paravit potentissime in Flandrias se mittere cum copioso milite (l. c.). In sehr allgemeinen Worten bewegt sich Ekkehard: Qua (sc. die expeditio versus Flandriam) circa Octobrem (zu früh angesetzt) mota, terram rebellium ingressus, non sine gravi exercitus sui dispendio per unum et amplius mensem vastat, donec per internuncios res ad proximam curiam dilata litem separat (242). Die Annales Patherbrunnenses leiten mit den Worten ein: Ruotbertus comes Flandriae Cameracum occupat et obtinet, ad cuius temeritatem reprimendam rex collecto exercitu (119), die Annal. s. Albani (l. c.) mit: Deinde circa festivitatem Omnium Sanctorum cum exercitu Flandriam petiit (sc. Heinrich V.). Sigebert, Chron., a. 1108 (und ganz gleich lautend: Annal. Leodiens. Contin., a. 1108), hält sich auch ganz kurz: Heinricus imperator contra Rotbertum Flandrensem vadit et . . . pene inefficax rediit (SS. VI, 372 — SS. IV, 29); ferner haben die sogenannten Annal. Ottenbur.: Heinricus rex contra Ruodbertum comitem Flandriae pergens in autumno, nihil proficit, Annal. Corbeiens.: Expeditio regis in Flandriam, Annal. Elwangens.: Heinricus rex cum exercitu Flandriam ingreditur, Honorii summa, a. 1106 (gleich im Anschluß an die Stelle in n. 48): Deinde rex Flandriam cum valida manu intrat, ferro et igne cuncta vastat, Ruopertum comitem cum omni populo subjugat (fast gleichlautend Annal. Rosenveldens.) (SS. V, 9, III, 7, X, 19, 131 — XVI, 16). Diese und die in n. 54—56 nachfolgenden Erwähnungen zeigen, wie aufmerksam die Geschichtschreibung, zumal in Lothringen, diesen Vorgängen folgte.

[54]) Den Kampf um Douay (vergl. Hirsch, Heinrich II., I, 507 ff., über die Grenzen von Reichsflandern) behandeln die Gesta Galcheri in Str. 518—524 des c. 35 am eingehendsten, so daß dieser Bericht zu Grunde zu legen ist. Daneben stehen die Annal. Cameracens.: Henricus rex filius Henrici excommunicati castrum quod dicitur Duacum obsedit, habens in exercitu suo ut fertur plus quam 30 milia hominum. Qui cum magno impetu praedictum castrum aggrederetur, Roberto comite cum suis viriliter resistente repulsus est, Chron. s. Andreae Castri Camerac., Lib. III, c. 26: De adventu Henrici tertii imperatoris. Tertius Henricus imperator, in hanc terram veniens ad-

Erkenntniß des Mißerfolges, daß sich der König mit Robert in Verhandlung einlasse und dessen Huldigung und Treueid entgegennehme, und auch von der anderen Seite trat die Geneigtheit hiezu zu Tage: im St. Andreas-Kloster zu Cateau-Cambrésis hatte man den Eindruck, daß sich König und Graf gegenseitig vor einander fürchteten. So kam der Graf vor den König und leistete das Geforderte. Er legte den Lehnseid ab, wofür er als Freund und als Mann des Königs die Burggrafschaft über Cambray, dazu einige Plätze im bischöflichen Gebiet, vorzüglich Cateau-Cambrésis, also mit Erweiterung dessen, was er schon durch Heinrich IV. zugewiesen bekommen hatte, erhielt, wogegen er das Versprechen abgab, den Bischof Walcher, dessen Wiedereinsetzung vom Könige gefordert wurde, in seiner Stellung in Cambray zu beschützen[55]).

Danach richtete der König Heinrich V. seinen Marsch nach Cambray, wohin ihm Abneigung und Schrecken vorangingen. Odo war schon aus Cambray entwichen, und in anschaulicher Weise schildert die in Verse gekleidete Lebensbeschreibung Walcher's, die da den eingehendsten Bericht darbietet, die Angst, die, als sich Heinrich's V. nahe Ankunft erwarten ließ, die Stadt ergriff. Der

versus comitem Robertum, qui sibi Cameracensem patriam vindicaverat, Duacum obsedit; sed illis deintus viriliter pro se et pro patria pugnantibus et comitis presentia roboratis, nihil profecit, die Annales Patherbrunnenses: rex . . . usque Duacum, urbem satis munitam, venit ipsumque (sc. Ruotbertum) in Duaco obsidet, regionem adjacentem praeda, flammis vastat, Annal. Blandiniens., a. 1108: Heynricus quartus, transmeato Valentianis Scaldo, Duachum adgreditur; quem armis propulsatum Rotbertus . . . prosequitur, Annal. Formoselens.: Henricus rex, filius Henrici imperatoris, Duacum obsedit, Lamberti Audomariens. Chron.: Henricus junior imperator Doacum obsedit (SS. XVI, 511, VII, 545, ed. Scheffer-Boichorst, 119, V, 27, 36, 66). Ueber eine Befestigung von Arras durch Robert, gegen Heinrich V., vergl. unt. zu 1111 in n. 175.

[55]) Die Vertragsschließung mit Robert folgt in den Gesta Galcheri in c. 36: De pace inter imperatorem et comitem reformata, in Str. 525—529 (l. c., 207), wieder am eingehendsten, weiter in den Annal. Cameracens.: Post haec concordiam fecit (sc. Heinrich V.) cum Roberto, et sic Cameracum petiit, im Chron. s. Andreae, l. c.: Tandem ergo compacta concordia — nam se alterutrum metuebant — imperator concessit quaecunque pater suus dederat ei tenere, scilicet hanc villam (sc. Cateau-Cambrésis: in Str. 528 der Gesta als Novum Castellum bezeichnet) et alia quaedam, ebenso nachträglich in den Gesta Burchardi ep. Cameracens., c. 2, wo von Cateau-Cambrésis nachgeholt wird: Tercius Henricus imperator castellaniam Cameraci (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VII, 46) Novumque Castellum secundo Roberto comiti Flandriarum olim concesserat ideo possidendum, ut episcopum suum, quem mitteret apud Cameracum, diligenter sustineret et terram, que ad regnum suum pertinet, fidelius custodiret (SS. XIV, 207, VII, 545, XIV, 213). Die Annales Patherbrunnenses haben: Tandem Ruotbertus viribus diffidens deditionem facit, Cameracum reddit factoque juramento homo regis efficitur, advocatiam Cameraci a rege in beneficium accipit (119), die Annales s. Albani (l. c.): pacto cum comite illius provintiae (sc. Flandriae) Roperto confirmato, Sigebert, l. c., nur ganz kurz: pacto pacis magis utrinque simulato quam composito (l. c.), Annal. Blandiniens., a. 1108: Rotbertus secundus . . . facta demum pace, prosequitur (sc. Heynricum), Annal. Cameracens.: Post haec concordiam fecit cum Roberto et sic Cameracum petiit (sc. Heinrich V.) (l. c.).

größte Theil der Geistlichkeit, wer sich vom Volke schuldig wußte, entfernte sich; Frauen und Kinder suchten Zuflucht in den Kirchen, auf den Thürmen, in allen Winkeln und Unterkunftsstätten, ganz besonders auch die Jungfrauen, die vor den vielen Kriegern, aus Schwaben und den slavischen Ländern, aus Lothringen und Sachsen, zitterten. Als der König herankam, empfing ihn der Theil der Geistlichkeit, der nie gegen ihn sich erklärt hatte, und voran trat nun Walcher ein, der mit Heinrich V. als Träger seiner Gunst und als Theilnehmer an seinem Gefolge mit einzog. Auf den Rath dieses Bischofs erließ der König den Befehl, daß die ganze Schaar der Lehensträger und der Bürger sich einstelle. Als sie, da sie nicht anders konnten, zitternd für Leib und Leben, sich einfanden, fuhr der König sie hart an, indem er ihnen ihre großen Vergehen in scharfen Worten vorrückte, weßhalb sie, seine Leute, so eidbrüchig derartige unerhörte Dinge begangen hätten: „Ihr, die Ihr, von Allen abweichend, neue Gesetze und eidliche Verordnungen aufrichtet, neue Herren bei Euch aufstellt und, was noch schauderhafter ist, einen Bischof bei Euch aufnehmet, von dem Ihr wißt, daß er zur Zerreißung des Reiches aufgestellt worden sei". Da wußten sie nicht, was sie entgegnen sollten; in größter Furcht bekannten sie sich als schuldig. Doch wog Walcher's Fürbitte vor, daß Heinrich V. die Bürger nicht vernichten möge, und auch die Rathgeber seines Gefolges redeten ihm beschwichtigend zu, so daß er sich von seinen vorher gefaßten Auffassungen abbringen ließ. Allein er befahl, die schriftliche Aufzeichnung der in Cambray aufgerichteten Communia vor seine Augen zu bringen, und schrieb den Bürgern vor, vor so vielen Fürsten ihr auf immer abzuschwören. So war die Verbindung aufgelöst und dem Könige der Treueid abgelegt. Aber da er die Leichtfertigkeit der Bürgerschaft kannte und ihre schweren Verfehlungen erwog, traute er ihnen noch nicht, sondern ließ sich Geiseln geben, um ihrer Beständigkeit sicher sein zu können. Von den vornehmsten Bürgern empfing er zwölf Söhne als Pfand und vertheilte sie unter seine Fürsten zur sicheren Haft. Indem darauf Heinrich V. Cambray verließ, erreichte der Streit um das Bisthum seinen Abschluß doch nicht. Denn Walcher, der während der Anwesenheit des Hofes in der Pfalz zum Dienst des Königs zugegen gewesen war, verließ Cambray mit ihm, und die flüchtig gewordenen Geistlichen und Laien kamen zurück. Freilich bedeutete das nicht zugleich für Odo, dem sie sich angeschlossen hatten, die Herstellung; denn diesem verweigerte das Volk der Stadt den Eintritt, und er nahm seinen Aufenthalt auf dem benachbarten Platze Inchy, wo er auch schon vorher sich aufgehalten hatte[56]).

---

[56]) Heinrich's V. Auftreten in Cambray ist durch die Gesta Galcheri — c. 37 De adventu imperatoris apud Cameracum, in Str. 530—558 (zu casati in Str. 536 vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., 134 u. 135; die in Str. 548 genannte composita communionis cartula ist die Bd. V, S. 129,

So hatte Heinrich's V. große Kraftaufwendung doch nicht die Wirkung in Lothringen gehabt, die dem Umfange des Aufgebotes entsprochen hätte. Zwar hatte Graf Robert vom Trotze abgelassen, und er zeigte sich gehorsam; aber seine Machtstellung in dem Reichsbisthum — um Cambray hatte es sich ja gehandelt — war eher noch verstärkt, und die Ordnung in der Besetzung des bischöflichen Sitzes, die dem Willen des Königs entsprochen haben würde, war keineswegs geschehen. Dergestalt kam es, daß sogar in einigen kurzen Berichten geradezu von einer Niederlage Heinrich's V. gesprochen wurde [57]).

Der König kam in der Mitte des December nach Lüttich, wo ihm die langwierige Frage über die Besetzung der Abtei St. Trond vorgelegt wurde. Die einläßliche und lebensvolle Darstellung des Priors des Klosters, Rudolf, der schon als treuer Vorkämpfer seinem Abte Theoderich, gegen den aufgedrängten Abt Hermann, zur Seite sich gehalten hatte und der hernach, nach Theoderich's Tode, diese Anstrengungen fortsetzte — er war in diesen Angelegenheiten auch im Mai dieses Jahres in Verdun gewesen —, führt aus, wie nunmehr hier in Lüttich sowohl Heinrich V., als Bischof Otbert, mit ihnen zahlreiche geistliche und weltliche Herren — Wiprecht von Groitsch und Bischof Hartwig von Regensburg sind im Laufe der Verhandlungen eigens genannt — zu Gericht saßen. Mit Absicht ist dabei hervorgehoben, wie elend Hermann unter der Anklage erschienen sei, daß eben auch der Kanzler Adalbert, dessen Gunst dieser für sich gewonnen hatte, es nicht wagte, für ihn vor der Versammlung einzutreten. So war die Sache des Eindringlings verloren, und schon nach wenigen Wochen siegte dann Rudolf selbst in der Wahl als Abt. Nicht nur dieses Zusammenwirken des Königs mit Otbert, sondern noch mehr die am 23. December hier in Lüttich gegebene Bestätigung der Rechte der bischöflichen

---

erwähnte Communia, la charte de comugne in der Versio Gallica, l. c.: — die Worte: disjuncta communio, oder: fu deffaite celle commugne, heißen doch nicht, wie Giesebrecht, III, 791, von Heinrich V. sagt, daß er „mit eigener Hand" das Stadtrecht „zerrissen" habe) (l. c., 207 u. 208), als Hauptquelle, dargestellt (zu der Aussage über Odo in Str. 558: vadit Inciacum ad antiquum hospitium ist Str. 495 in dem Bd. V, S. 288 n. 18, erörterten Zusammenhang, l. c., 205, heranzuziehen: Venit tandem — sc. von Tournay — Inciacum: stat ibi per quinquennium totum habens servitium de jure subjacentium). Das Chron. s. Andreae geht nach der Stelle in n. 55 weiter: Dein per Cameracum iter faciens remeando, duodecim de filiis potentium civitatis, obsides videlicet, ne quando cives ipsi ab eius fidelitate defluerent, abduxit secum, sicque repatriavit. Die Annal. Blandiniens., a. 1108, sagen bloß — und nicht richtig — von Robert: usque Cameracum . . . . prosequitur (sc. Heynricum) (l. c.).

[57]) Solche Andeutungen, daß der Erfolg dem Feldzuge ausgeblieben sei, haben ganz deutlich Sigebert, die Annalium Leodiensium Continuatio, die Annales Blandinienses, auch die sogenannten Annales Ottenburani niedergelegt (vergl. in n. 53, 55).

Kirche — Heinrich V. bezeugt, er sei gebührend und ehrenvoll, unter Einholung durch die Kirche, empfangen und in der Versammlung der Brüder selbst als Bruder ernannt worden — zeigen, daß jede Erinnerung an den noch vor einem Jahre schwebenden Zwist mit dem Vorsteher der Kirche des heiligen Lambertus zurückgetreten war: Befreiungen weitgehender Art von der weltlichen Gerichtsbarkeit in Lüttich, sowie von Abgaben, sind da für Leute, die zu den Domgeistlichen in Rechtsbeziehungen stehen, ausgesprochen, ebenso Ausnahmen für die zum Stifte zählenden Gebäulichkeiten geschaffen. Als anwesend erscheinen dabei, neben Otbert, Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe Erlung von Würzburg und Bruno von Speier von geistlichen Fürsten genannt, ferner die Domgeistlichkeit von Lüttich selbst[58]).

---

[58]) Heinrich's V. Ankunft in Lüttich erwähnten Rodulfi Gesta abbat. Trudonens., Lib. VII, c. 13, in Verbindung mit der Angelegenheit des zuletzt ob. S. 48 in n. 24 genannten Prätendenten für St. Trond, Hermann, daß der klägliche Streit fortdauerte: donec imperator Leodium reverteretur de sua in Flandriam profectione .... mediante mense Decembre, wonach c. 14: Ibi igitur proclamantibus fratribus (sc. von St. Trond) imperator coram episcopis et principibus, qui cum eo erant (etc.) .... imperator jussit Herimannum et fratres sequenti die adesse, ut coram Leodiensi aecclesia intelligeret, si ita esset de eo, sicut fratres ei conquererentur .... Die igitur data huius indagandae veritatis, sedit imperator in capitolio sancti Lamberti cum episcopis suis et principibus; sedit et episcopus Leodiensis Obbertus cum archidiaconibus, prepositis, decanis, cantoribus, scolasticis et multo alio clero; sedebant et abbates de civitate, abbas sancti Laurentii Berengarius et abbas sancti Jacobi Stephanus; in c. 15 folgen die Verhandlungen, zuerst Otbert's Vortrag, worauf Heinrich's V. Anfrage an Hermann: Sedebat juxta imperatorem fautor Herimanni potentissime tunc temporis famosus et famosissime potens in curia imperatoris Adelbertus (vergl. schon ob. in n. 24) .... confusus nimium quia cum vellet, contra veritatem non poterat juvare eum, weiter Äußerungen des unus de principibus nomine Guibertus de juxta Albin fluvium (Wiprecht von Groitsch) und des Rabodonensis episcopus (Hartwig) (den endlich am 30. Januar 1108 eingetretenen Sieg des Erzählers Rodulfus enthält hernach c. 16) (SS. X, 270 u. 271). — St. 3021 beruft sich zwar auf hae subscriptae leges paternae, antiquissima inquam privilegia in medium producta, die der König empfangen und eingesehen, für Otbert — Oberto ..... praesente et ipso cooperante — bestätigt habe, stimmt aber mit Heinrich's IV. Bestätigung von 1070, St. 2736 (vergl. Bd. II, S. 9, in n. 20), durchaus nicht überein. Der König führt sich als rediens de expeditione in Robertum comitem Flandriae facta — Leodium veni — ein und bestätigt in sieben Sätzen verschiedene Rechte der canonici, ebenso ihrer servientes (claustrales servientes — auch: si quis de convictu alicuius canonici non fuerit, sed beneficium ab eo habuerit et homo eius fuerit, oder des villicus et omnes officiales ministri), unter Ausnahme derselben vom forense judicium, auch vom teloneum, und mit ihrer Unterstellung unter das judicium parium suorum claustralium servientium ... qui ab ipso episcopo vel a quolibet canonico beneficia obtinent, auch mit Feststellung der Immunität für die domus ad claustrales sedes pertinentes. Zu den Zeugen, die Chapeaville, Gesta pontificum Leodiensium, II, 54 u. 55, in seinem Abdrucke aufnimmt, fügt Ernst, Histoire du Limbourg, II, 236 n. 2, noch H. comes (Heinrich von Limburg) bei (vergl. dort auch über die Datierung, die sich aus der Bestätigung König Rudolf's von 1275, wo in Nr. 426 der Regesten, in Böhmer, Regesta imperii, VI, Neue Ausg., 118 u. 119, St. 3021 eingerückt ist, ergiebt).

Nicht lange vor diesem Aufenthalt Heinrich's V. in der niederlothringischen Bischofsstadt war der Bischof einer oberlothringischen Kirche, der seit 1069 deren Vorsteher gewesen war, aus dem Leben geschieden, Pibo von Toul. In den letzten Jahren war er, unter der Last des Alters, sichtlich sehr zurückgetreten und wenig mehr genannt worden. Sein Todestag war der 24. November[59]).

Von Lüttich verfügte sich Heinrich V. zur Feier des Weihnachtsfestes nach der nahen Pfalz Aachen[60]), wo er auch noch zum 28. December genannt erscheint. Denn an diesem Tage wurde tauschweise dem Grafen Heinrich von Zütphen gegen Zurückerstattung eines Lehengutes die Grafschaft in Frisland, die in des Königs Hand ledig lag, zu Lehen gegeben, mit der Bestimmung, daß, falls Heinrich keine Erben hinterließe, das Lehen auf dessen Vater, Graf Otto, übergehen, nach dessen Tode aber in die Hand des Königs zurückgelangen solle; anwesend waren die Erzbischöfe Bruno von Trier, Friedrich von Cöln, die Bischöfe Otbert von Lüttich, Burchard von Utrecht, Erlung von Würzburg, Bruno von Speier, Burchard von Münster, ferner mehrere Grafen, darunter Pfalzgraf Friedrich von Sachsen, die Grafen Berengar von Sulzbach, Gottfried von Calw, zahlreiche weitere Herren[61]).

---

[59]) Vergl. über Pibo's Erhebung Bd. I, S. 629. Die Gesta episcopor. Tullensium schließen ihr c. 50, wo noch von einigen Stiftungen und Schenkungen des benignissimus pater die Rede ist, mit dem Tode des maturus senio, anno ordinationis suae 38., am 8. Kal. Decembris, ab (SS. VIII, 648). In Seheri primordia Calmosiacensia, Lib. I, erscheint Pibo als viribus corporis prae senectute destitutus, so daß er für Vermittlung einer Botschaft in der Angelegenheit von Kloster Chamouzey 1107 nicht mehr als ausreichend erachtet wurde (SS. XII, 340). Das ob. S. 50 in n. 26 genannte Todtenbuch von St. Vannes hat (l. c., 131) den Todestag: IX. Kal. Dec.

[60]) Die Gesta abbat. Trudonens. fahren, l. c., in c. 15 fort: Imperator inde (sc. von Lüttich) abiens habuit curiam suam Aquisgrani in natale Domini, ad quam cum audissent fratres nostri (sc. von St. Trond), quod episcopus Metensis adesset, venerunt ibi ad eum. Ebenso setzen Annales Patherbrunnenses, a. 1108 (120), die Annal. s. Albani, zuerst a. 1107: Rex . . . Aquisgrani venit, hernach a. 1108: Rex Aquisgrani natale Domini celebrat (l. c., 72 u. 73), die Weihnachtsfeier nach Aachen. Irrig setzt Ekkehard, a. 1108, mit: Rex Heinricus Mogontiae natalem Domini celebrans, Ruotpertum in gratiam recepit die Ereignisse an (242).

[61]) St. 3022 ist einer der in vorstaufischer Zeit in geringer Zahl erhaltenen Lehenbriefe (vergl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I, 51 n. 2), für den Grafen Heinrich. St. 3023 dagegen — pro peticione domni Ottonis, comitis de Sutfenne, et filii eius Heinrici, qui imperio sepius magnificum exhibuerunt obsequium —, für beide Grafen die Erlaubniß, ihrer Kirche zu Zütphen beliebige Schenkungen zu machen, mit angehängten einzelnen Bestimmungen, ist nach Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, II, 477 u. 478, als unecht anzusehen, was durch den engen Anschluß an die vom gleichen Tage datirte echte Vorlage nahe gelegt ist, indem Unregelmäßigkeiten dieser Vorlage hier wiederkehren. St. 3024 vollends ist schon durch Stumpf als Fälschung erklärt, obschon die Zeugen passen würden; aber diese wieder vom gleichen Tage datirte Handlung soll in ecclesia Goslariensi geschehen sein: es ist die Bestätigung einer Schenkung für das Bisthum Meißen.

Heinrich V. hat im ersten vollen Jahr seiner Regierung den thatkräftigen Willen bewiesen, das Ansehen des Reiches nach mehreren Richtungen aufzurichten und zu stärken. Gegenüber dem Papst Paschalis II., der, jedenfalls in Anlehnung an den französischen König, auf dessen Gebiet angekommen war, mit dem Heinrich V. auf der einberufenen Kirchenversammlung zu Troyes hatte zusammenkommen wollen, hielt er die Ansprüche seiner Krone auf die Investitur, auf das Treuversprechen und den Lehnseid der kanonisch erwählten hohen Geistlichen fest, und ohne die Anwesenheit der deutschen Bischöfe mußte der Papst die Verhandlungen der Versammlung durchführen. Zwar verwarf diese die Investitur aus Laienhand, und der Papst sprach Verurtheilungen der ihm schuldig erscheinenden deutschen Bischöfe aus; allein die endgültige Entscheidung gegen den König, der sich zudem über das Investiturverbot thatsächlich ganz hinwegsetzte, verschob Paschalis II. auf das nächste Jahr vor eine neue Zusammenkunft in Rom, wo Heinrich V. erscheinen sollte, und die Urtheile gegen die Gemaßregelten hielt er nicht aufrecht. Hatte hier der König ohne Zweifel die Oberhand behalten, so wollte er jetzt auch auf der Ostgrenze gegenüber Böhmen, westwärts in Niederlothringen das Recht seines Thrones zur Anerkennung bringen. In Böhmen schien ihm das gelungen zu sein, nnd wenn auch das kriegerische Auftreten gegenüber dem Grafen Robert von Flandern manchenorts als eine Niederlage aufgefaßt werden wollte, ließ sich doch der trotzige Gegner zu einem Vertrage und zur Eidesleistung herbei und vermochte der König die ihm verhaßte bürgerliche Schwurverbindung in Cambray zu vernichten. Freilich gegenüber den östlichen Nachbaren sah er sich dann gleich im folgenden Jahre zu neuen großen Anstrengungen genöthigt.

# 1108.

König Heinrich V. verharrte in Aachen noch bis in den Monat Januar. Er schenkte da an den Bischof Udo von Hildesheim, in Anerkennung seiner ergebenen Dienstleistung, für dessen Kirche das Kloster auf dem St. Georgenberg bei Goslar, das von Konrad II. gegründet, aber nicht vollendet worden war, dazu die Grafschaft im Harzgau und einen Dol genannten Landstrich sammt dem umliegenden Walde[1]). Bis zum Ende des Monats begab er sich weiter nach Mainz und ertheilte da am 28., auf die Verwendung der Erzbischöfe Ruothard von Mainz, Friedrich von Cöln, Bruno von Trier, des Bischofs Burchard von Münster und anderer Fürsten, dem 1084 gestifteten und an Hirsau angeschlossenen Kloster St. Georgen im Schwarzwald einen Schutzbrief, dessen Gestalt dann für die den Hirsauern gegebenen Königsurkunden vorbildlich wurde[2]). Ebenso bekräftigte aus Mainz der König, mit darauf folgender Bestätigung durch Erzbischof Friedrich, den Einwohnern des frisischen Ortes Staveren verschiedene Rechte, unter der Auffassung, daß diese alten Ursprunges und auch von Heinrich IV.

---

[1]) St. 3025 ist mense Januario gegeben; ein Stück der Schenkung lag inter duas vias publicas, deren Endziele angegeben sind. Ueber das monasterium .... ab atavo fundatum quidem, sed inperfectum, daß es erst 1128 geweiht wurde, vergl. Weiland's Aufsatz, Hansische Geschichtsblätter, V (Jahrgang 1884, 8), auch Breßlau, Konrad II., II, 382.

[2]) St. 3026 ist in seinem Verhältniß zu der Fälschung St. 2788, von 1076, von Kallmann, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, XIV, 100—107 (vergl. Bd. II, S. 650, in n. 51), behandelt, als frühestes Vorhandensein des Formulares, das den für Kloster Hirsau bestimmten Königsurkunden zu Grunde lag. Vergl. über die Stiftung St. Georgen's Bd. III, S. 616: im Zusammenhang der Urkunde gedenkt der König der duo illustres viri Hezelo et Hesso, im Weiteren der päpstlichen Privilegien Urban's II. und Paschalis' II., J. 5542 und 6048. Der Privilegienertheilung ist noch die eingehende Erwähnung von Schenkungen durch Folmarus Metensis urbis praefectus et filius eius Folmarus an St. Georgen angehängt (vergl. dazu Vita Theogeri abbat. s. Georgii, c. 28: Construxit (sc. Abt Dietger) in castro Luchesheim (im Sprengel von Metz) monasterium monachorum ... Quod videlicet castrum Salicae gentis comes Volmarus vir religiosus et nobilis obtulit, atque ut in militum castro monachorum fieret habitatio, postulavit — SS. XII, 462).

anerkannt worden seien[3]). Aber auch noch bis in das Frühjahr blieb der König in Mainz; da feierte er — am 5. April — das Osterfest[4]).

Vom Rhein setzte der König ostwärts seinen Weg in die ostfränkischen Gebiete fort. Am 1. Mai war er in Nürnberg, wie aus den Namen der für eine Schenkung eintretenden Fürsten zu schließen ist[5]), von Herzog Welf, dem Markgrafen der bairischen Ostmark Liupold, den Bischöfen Eberhard von Eichstädt, Heinrich von Freising, Hartwig von Regensburg, dem Markgrafen der bairischen Nordmark Dietpold, dem Grafen Berengar, nebst anderen zahlreichen Getreuen, umgeben. Liupold war seit 1106 durch die Verbindung mit Agnes, der Wittwe Herzog Friedrich's I. von Schwaben, die so eine zweite nachher reich mit Kindern gesegnete Ehe geschlossen hatte, als Schwager dem König nahe gerückt[6]).

Schon am 17. Mai war der König wieder auf sächsischem Boden und gab da aus Goslar auf die Bitte des Bischofs Reinhard von Halberstadt für die Kaufleute von Halberstadt die Bestätigung der 1068 durch Heinrich IV. bekräftigten älteren Rechte, wobei die Verwendung der Erzbischöfe Friedrich von Cöln und Adelgoto von Magdeburg, der Bischöfe Burchard von Münster und

---

[3]) St. 3214 — als St. 3026a eingeschoben — wird von Waitz, Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11. und 12. Jahrhundert, 2. Aufl., 46, und von Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II, 8 u. 9, gleicherweise hieher zu 1108 angesetzt und ist nicht, wie Ernst, Histoire du Limbourg, II, 249, in n. 3, andeuten will, wenn auch der Text sehr verdorben ist und die ganze Fassung manches Auffallende hat, als Fälschung anzusehen: — von dem omne jus heißt es, es sei a Karolo rege determinatum eis (sc. Stavrensibus) et institutum et ab ipsius loci probatissimis decretum et inventum et ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus collaudatum, ebenso illud quod comes Egbartus specialiter eis majore quodam dilectionis affectu constituit, nämlich: ut cum extraneis aut etiam inter se duellum propter aliquam causam non confligant (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 28 ff.) (etc.). Erzbischof Friedrich von Cöln fügte seine durch den Bann bekräftigte Bestätigung der Urkunde bei.

[4]) Das bezeugen die Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 120).

[5]) St. 3027 überträgt an Hedenricus — in villa quae Brunna vocatur in comitatu Lupoldi marchionis — tres regales mansos. Aus den Worten: maxime pro dilectione atque fideli servicio Liupoldi marchionis ist zu schließen, daß der Empfänger mit dem Markgrafen näher verbunden war.

[6]) Vergl. Bd. V, S. 243, in n. 49, die Stelle aus Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 9, besonders aber S. 238, in n. 43, die aus den Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 10. Weitere Zeugnisse sind die Annal. Mellicens., a. 1106: Liupaldus (der Cod. Zwetlens. fügt bei: marchio) Agnetem filiam imperatoris duxit uxorem, Contin. Claustroneoburgens. I: huius pietatis (es ist von Liupold's zwei Klosterstiftungen die Rede: Klosterneuburg, Heiligkreuz, von der Bereicherung von Melk) gratia Deus sibi (sc. Liupold) providit conjugem piissimam et aeque bonam, de regia prosapia ortam, Agnetem nomine, imperatoris Heinrici IV. filiam, genuina virtute omnino claram. Deo enim favente marchioni duobus minus quam viginti liberos genuit, quorum . . . undecim vero qui supervixerunt (SS. IX, 500, 610). Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Brüder (976—1246), 123, bezieht irrthümlich das Datum — VII. Id. Aug. (bei Pez, Script. rer. Austriacarum, I, 707) — vom Todestage Heinrich's IV. auf die Hochzeitsfeier.

Godschalk von Minden, des Herzogs Lothar, des sächsischen Pfalzgrafen Friedrich, des Grafen Hermann und des Markgrafen Rudolf erwähnt wird[7]). Am 30. Mai weilte Heinrich V. in Merseburg und überwies an die Kirche von Meißen auf Bitte des dortigen Bischofs Herwig, der an die Stelle des sehr wahrscheinlich im Jahre 1106 verstorbenen Benno getreten war, neun Hufen an zwei Orten an der Saale, wobei wieder Friedrich, Adelgoto, Burchard, ebenso Lothar und Rudolf, außerdem aber Erzbischof Bruno von Trier, die Bischöfe Albuin von Merseburg und Otto von Bamberg, die Grafen Otto und Wiprecht als Fürbitter erscheinen[8]). Ebenso sprach der König aus Merseburg dem Kloster Hersfeld drei Kappellen und die Zehnten aus den Gauen Frisenfeld und Hassegau, die schon Karl der Große geschenkt habe, zu, nach dem Urtheile einer noch größeren Versammlung von Fürsten, aus der neben den zum 30. Mai Genannten noch die Erzbischöfe Ruothard von Mainz, Konrad von Salzburg, die Bischöfe Eberhard von Eichstädt, Udo von Hildesheim, Burchard von Münster, Walram von Naumburg, Herwig von Meißen, ferner der Kanzler Adalbert, der Markgraf Dietpold, die Pfalzgrafen Siegfried und Friedrich, die Grafen Berengar, Sizo, Ludwig, Giso der Vogt von Hersfeld, Gozmar, Erwin, Hugo der Pannerträger der Hersfelder Kriegsmannschaft genannt sind; auch alle übrigen Güter und Nutzungen wurden Hersfeld bestätigt[9]). Am 4. Juli war der König, mit Erzbischof Adelgoto,

---

[7]) St. 3028 schließt sich durchaus an die Bd. I, S. 591 in n. 21, besprochene Bestätigung Heinrich's IV. St. 2714 an (so ist auch die eigenthümliche dort hervorgehobene Stelle im Proömium, sowie die Bezeichnung dux Bardangorum für den Herzog von Sachsen herübergenommen). Auch die Erwähnung des Vaters Heinrich's IV.: pro remedio anime patris nostri Heinrici imperatoris ist einfach die Wiederholung der dort 1068 geschehenen Nennung Heinrich's III.

[8]) St. 3029 nennt zum ersten Male (St. 3024 ist — vergl. ob. S. 73 in n. 61 — eine Fälschung), als noster dilectus fidelis, den Bischof Herwig. Daß Benno's Todesjahr ziemlich sicher zu 1106 zu setzen, sein Todestag aber nicht bekannt ist, vergl. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 13 (mit n. 1), ebenso 14, daß Herwig sehr wahrscheinlich durch Heinrich V. investirt wurde. Nach den Gesta archiepiscopor. Magdeburgens. geschah die Ordination noch durch Erzbischof Heinrich (also vor dem 15. April 1107) (SS. XIV, 409). Die Schenkung liegt: sex (mansi) in burchwardo et in villa quae dicitur Tribene (vergl. Bd. I, S. 265, n. 46), tres autem in villa quae nominatur Chrowati (Corbetha) juxta flumen Sala.

[9]) St. 3213 ist als St. 3029a hier einzureihen (jetzt auch im Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, I, 94 u. 95). Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 326, zeigt, wie der allerdings sehr verdächtige Eingangstitel: rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum, der eine Fälschung nahe zu legen scheint, entstand. Heinrich V. sagt: Reginhartus venerabilis abbas Herosfeldensis nos adiit ac secum precepta domni Ottonis primi imperatoris augusti (ein Diplom solchen Inhaltes von Otto I. liegt nicht vor) detulit informata secundum edicta Karoli imperatoris augusti, cuius auctoritate et adjutorio primum constructus est locus Herosfeldensis monasterii, ad quod ille donaverat tres capellas (eben die durch Heinrich V. jetzt zugesprochenen, in Allstedt, Osterhausen, Riestedt) cum omnibus quae ad

den Bischöfen Udo von Hildesheim, Reinhard von Halberstadt, Burchard von Münster, dem Kanzler Adalbert, Herzog Lothar, den Grafen Hermann, Wiprecht, Dudo, Erwin, anderen Getreuen, in Goslar und bestätigte einen Tauschvertrag über Güter, der zwischen dem Stifte St. Simon und Juda zu Goslar und Werner, dem Sohne der 1107 verstorbenen Gründerin des thüringischen Klosters Paulinzelle, Paulina, geschlossen worden war, sowie eine von Werner vollzogene Schenkung an dieses Kloster[10]).

---

eas pertinent in Frisonefelde et Hassega decimationibus; der Abt hatte sich beklagt: quod eas (sc. das Genannte) Reginhartus Halberstadensis episcopus abstulisset inde post annos trecentos illius regiae donationis. So ist ohne Zweifel dem Könige die für Karl unter dem Datum: 12. Kal. Nov. 776 gehende Fälschung — Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751—840), 415 u. 416, bei den Acta spuria — vorgelegt worden, die sich auf die Schenkung bezieht, und daraus entnahm Heinrich's V. Kanzlei die dort Karl dem Großen zugelegten Titel.

[10]) St. 3030 (auch abgedruckt durch Anemüller, Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle, 6 u. 7) ist der cella in honore sanctae Mariae Sanctorumque Omnium edificata in loco et in pago Lancwizi in comitatu comitis Sizen gegeben und bestätigt den — postulantibus advocatis utriusque partis Lodowico comite et Liutdolfo — geschehenen Tausch, sowie die von Werner vollzogene Schenkung von Pinßdorf (Wüstung südlich von Querfurt, bei Carsdorf an der Unstrut) an Paulinzelle. Ueber die am 14. März 1107 verstorbene heilige Paulina, die Tochter des Bd. I, S. 599 (vergl. S. 155 n. 70), als Empfänger der Schenkung in St. 2983 genannten Moricho, handelt die Vita Paulinae des Mönches Sigeboto (Thüringisch-sächsische Geschichtsbibliothek, I), über die — in Berichtigung der Ausführungen zu der hier erwähnten Ausgabe Mitzschke's — Dieterich: Ueber Paulinzeller Urkunden und Sigeboto's Vita Paulinae (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XVIII, 447—489) sich ausspricht. Das Kloster Paulinzelle wurde 1106 durch Paulina (Vita: c. 28) gestiftet und ausgestattet, wie Heinrich V. im Jahr 1114 in St. 3116 mittheilt: in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est, in provincia quae dicitur Duringia in episcopatu Mogontiensi, in pago Lancwizi, in comitatu Sizonis, in Silva quae dicitur Louba, confluentibus duobus rivulis Berbach et Rodenbach, quod Cella sanctae Mariae nuncupatum est, quod temporibus nostris ad honorem Dei et ipsius sanctissimae genetricis Mariae honorifice constructum est a quadam nobili et religiosa matrona nomine Paulina et eius filio Wernhero, qui divino instinctu tacti ad ipsum monasterium construendum et vitam monachicam ibidem instituendam omnia quae in hoc mundo hereditario jure habere videbantur, magna cum devotione tradiderunt ac semet ipsos postea inibi sub habitu sanctae conversationis divinis preceptis feliciter mancipaverunt. Auf die letzte Reise der Paulina nach Rom 1106, zur Erlangung des Privilegiums für das Kloster von Paschalis II., folgte 1107 die nach Hirsau, um die Mönche und den ersten Abt Gerung von dort zu holen, auf welcher Reise Paulina im Kloster Schwarzach bei Würzburg starb (Vita: cc. 30, 31). Vergl. auch — schon 1815 erschienen — Hesse, Geschichte des Klosters Paulinzelle, sowie Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, 142 u. 143. Die durch Mitzschke, l. c., gebrachten, in der chronologischen Uebersicht — 209 ff. — zusammengestellten Ausführungen zur Vita, wonach die Klostergründung 1111, Paulina's Tod 1112 anzusetzen wären, berichtigt Dieterich, l. c. Besonders zeigt er, 472 u. 473, gegen Mitzschke, 183 u. 184, wo auch — 183 n. 3 — St. 3030 zu 1109 eingestellt ist, daß der in c. 23 der Vita — 56 — erwähnte regalis curie conventus Goslarie, während dessen Werner's Sinneswandelung zum klösterlichen Leben eintrat, wohl schon die Bd. V, S. 227 u. 228, erwähnte Versammlung zu Goslar des Jahres 1105

Heinrich V. erscheint in diesen sächsischen Aufenthaltsorten im Sommer des Jahres mehrfach von einer ansehnlichen Zahl sächsischer Fürsten umgeben, und so liegt es nahe, anzunehmen, daß ein Plan kriegerischen Vorgehens ostwärts, mit Ueberschreitung der Elbe, vorgelegen hatte. Mit Heranziehung der Namen des Erzbischofs von Magdeburg, von fünf Bischöfen seines Sprengels, von drei Grafen, mit Anrufung aller höheren und niederen ostsächsischen Männer ist denn auch ein Schreiben ausgegangen, das in den lebhaftesten Worten, nicht ohne Einmischung von Uebertreibungen, eine Aufforderung bringt, allerdings wohl nur eines einzelnen ungenannten, vielleicht nicht unmittelbar dazu beauftragten Verfassers, das aber immerhin belehrende Einblicke in die Verhältnisse dieser an der Ostgrenze des Reiches liegenden Gebiete gewährt [11]).

---

war; denn da Werner 1108 bei der Schenkung des Gutes durch einen Vogt — in St. 3030 — vertreten ist, war er wohl schon vorher Laienbruder geworden.

[11]) Das am besten durch Wattenbach — Neues Archiv (etc.), VII, 624—626 — als ein glaubwürdiges Stück zum Abdruck gebrachte Schreiben des Erzbischofs Adelgoto von Magdeburg, der Bischöfe Albuin von Merseburg, Walram von Naumburg, Herwig von Meißen, Hezilo von Havelberg, Hartbert von Brandenburg, der Grafen Otto, Wiprecht, Ludwig — et universi orientalis Saxonie majores et minores — an Bischof Reinhard von Halberstadt, Abt Erkenbert von Korvei, Bischof Heinrich von Paderborn, N. Mindensis, Erzbischof Friedrich von Cöln, N. Aquensis, Bischof Otbert von Lüttich, Herzog Gottfried von Niederlothringen, Robert gloriosissimus Flandringensium comes, Archidiakon Lambert von Tournay, Bertulf Propst von St. Donatian in Brügge — circumspectissimus prepositus —, Tancred — insignis philosophus (wohl der auch anderweitig in Zeugnissen aus Brügge und Tournay genannte Geistliche dieses Namens) ist durch Tangl — Neues Archiv (etc.), XXX, 183—191 — einer Untersuchung (mit Erklärung der bisher nicht bestimmten drei letzten Namen, 187) unterworfen und die z. B. auch durch L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, I, 241, n. 1, besonders aber durch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV, 599, n. 4, behauptete Fälschung — Hauck versetzt das Schreiben, wenn es beachtet werden könne, um eine Generation tiefer, in die Zeit des zweiten Kreuzzuges — zurückgewiesen. In äußerst zutreffender Weise ist dabei auch die eigenthümliche, den Rangverhältnissen nicht entsprechende Anordnung der Namen der Empfänger — von Ost nach West, von der Elbe bis nach Flandern — aus der geographischen Reihenfolge dargethan. Mit höchster Wahrscheinlichkeit weist Tangl auf dieses Jahr 1108 als Zeit der Abfassung hin, und ebenso ist ein auf altmärkischem Boden thätiger Geistlicher flandrischer Abstammung als Schreiber angenommen, der eben seine durch ehrende Hervorhebung ausgezeichneten Landsleute als die eigentlichen Empfänger dieses seines Aufrufes ansieht. Allein als ein officielles Schriftstück will Tangl den Aufruf nicht auffassen, sondern „für das Werk eines Einzelnen“ halten, „der höchstens mit gewisser Vollmacht seines kirchlichen Vorgesetzten handelte, diese aber in der Form, die er seinem Hülferufe gab, entschieden und bedenklich überschritt“. Zwar ist auch richtig gesagt: „Die Rüstungen galten damals nicht den Liutizen, sondern den Ungarn“; aber der Feldzug gegen Ungarn kam erst mit Anfang des Herbstes (vergl. bei n. 21) in Gang, und hier hätte es sich um den Mai gehandelt, wo ja Heinrich V. mit zahlreichen geistlichen und weltlichen Fürsten wirklich in Merseburg weilte. Zwischen dem 30. Mai und 4. Juli und wieder bis zum 6. September sind Heinrich's V. Aufenthaltsorte nirgends genannt. Es könnte also ein Unternehmen über die Elbe hinaus im Wurfe gewesen sein, das dann aber freilich durch den Zug an die Donau zur Seite geschoben wurde. Reedon, Beiträge zur Geschichte Heinrich's V., 41 (n. 27), zieht eine

Der Aufruf beginnt mit der lauten Klage über die vielfach schon sehr lange von den Heiden ausgehenden Bedrückungen und Gefährdungen, so daß das Mitleid angerufen werden muß, damit dem Untergang der Mutter Kirche gesteuert werde. Es sind die allergrausamsten, mitleidslosen, der Bosheit ihrer Unmenschlichkeit noch sich rühmenden Feinde. Durch ihren Götzendienst haben sie die Kirchen Christi verunehrt, die Altäre niedergerissen, und sie schrecken nicht davor zurück, was der menschliche Sinn zu hören vermeidet, an den Christen zu verüben, in häufigen Einbrüchen, in Raub und Mord und Niederwerfung, in ausgesuchten Quälereien. Dann werden diese Gräuel im Einzelnen ausgemalt. Die Köpfe Enthaupteter werden den Götzen geopfert; mit dem Hohnworte: „Wo ist jetzt ihr Gott?" werden den Leibern von Christen die Eingeweide herausgerissen, Hände und Füße abgeschnitten. Manche werden lebend an Galgen emporgezogen, dann durch Abschneidung von Gliedern dem Tode näher gebracht, zuletzt durch Aufschlitzen des Leibes getödtet. Andere werden lebend geschunden, worauf die Peiniger die Haut über ihr eigenes Haupt ziehen und so, gleichsam als Christen erscheinend, ihre Beutezüge machen. So oft sie ihre festlichen Gelage halten, schlagen sie mit den Worten: „Köpfe will unser Pripegala; so müssen die Opfer geschehen!" vor den entweihten Altären den Christen das Haupt vom Rumpfe, und mit von Menschenblut gefüllten Bechern brüllen sie in schauerlichen Lauten: „Laßt uns den Tag der Freude begehen! Besiegt ist Christus; gesiegt hat der siegreichste Pripegala!" [12]) So leiden unter diesen immer weiter vorschreitenden Anfechtungen die Christen in diesen Gegenden, und deßwegen ruft jetzt der Schreiber des Briefes die Brüder von ganz Sachsen, Franken, Lothringen, Flandern, Bischöfe, Geistliche und Mönche, auf, in jeder Weise dafür zu wirken und sich anzustrengen, daß das gute Beispiel der Gallier zur Nachahmung komme, daß, wie jene im Kreuzzug zur Befreiung Jerusalem's [13]), so diese zur Rettung der Christen gegenüber jenen Heiden zusammenwirken möchten. „Unser Jerusalem, von Anfang

---

Erzählung Helmold's, Chron. Slav., Lib. I, c. 37, über einen Kampf um Havelberg, im Kriege des Slavenfürsten Heinrich, des Sohnes Godschalk's, und seiner nordalbingischen Verbündeten gegen die slavischen Völker der Brizanen und Stoderanen — qui Havelberg et Brandenburg habitant — heran (SS. XXI, 40).

[12]) Zu dem Satze: Capita vult noster Pripegala . . . . Pripegala, ut ajunt, Priapus est et Bedphegor impudicus . . . vicit Pripegala victoriosissimus, und weiter: pro terrendo sonitu gentilium in conspectu Pripegale cantetur . . . canticum leticiae weist Tangl, l. c., 184 n. 1, auf A. Brückner's Abhandlung — Archiv für slavische Philologie, VI, 216—223: Pripegala, wo auch — 220—223 — das Schreiben abgedruckt ist — hin, daß das eine verbürgte locale Bezeichnung der Gottheit sei.

[13]) Die Anspielung auf den von Frankreich ausgegangenen ersten Kreuzzug liegt in den Worten: de bonis sumite exemplum et Gallorum imitatores in hoc etiam estote, und: sicut Galli ad liberationem Hierusalem vos preparate, ebenso am Schluß: Qui Gallos ab extremo occidente progressos in brachio virtutis sue contra inimicos suos in remotissimo triumphavit oriente (sc. Gott).

frei, ist durch die Grausamkeit der Heiden zur Magd gemacht worden". Vergeltung soll geschehen, der Gesang der Freude, statt des schauerlichen Geheuls der Heiden vor Pripegala, angestimmt werden. Der Aussender des Schreibens weiß, daß der König der Dänen mit seinem Volke und anderen Fürsten ringsum ihre Hände zum Werk hingebend darbieten, daß auch König Heinrich V., als der Urheber dieses Kriegsunternehmens, mit Allen, die er heranzuführen vermag, als der rüstigste Helfer eintreten wird [14]). Am Samstag der Bittwoche werde zu Merseburg die Vereinigung stattfinden, und überall im östlichen Sachsen werden die vortheilhaften Stellungen besetzt sein [15]). An neue stürmische, mit Bibelworten ausgestattete Aufrufe und Verheißungen schließt sich noch ein deutlicher Hinweis auf das Vortheilhafte einer Unternehmung gegen den wüsten gottlosen Feind: „Diese Heiden sind die schlechtesten Menschen; aber ihr Land ist sehr gut, an Fleisch, an Honig, an Mehl, an Vögeln, und es ist von solcher Beschaffenheit, daß, wenn es nach der Fülle seiner Hervorbringungen bearbeitet wird, keines mit ihm verglichen werden kann, nach Aussage der Leute, die es kennen". Nochmals werden also jene schon genannten vier Völker aufgefordert, zuletzt wieder die Flandrer, die berühmtesten, die Bezwinger der Welt; denn hier können sie ihre Seelen erretten und zugleich, wenn es ihnen so gefällt, das beste Land zum Bewohnen erwerben [16]).

Aber ein solcher Plan, wenn er wirklich im Mai gefaßt gewesen war, trat bis zum Herbste hinter einer anderen wichtig erscheinenden Aufgabe des Königs zurück.

Aus mehrfachen Streitfragen, die zwischen dem König Coloman von Ungarn und Heinrich V. vorlagen, die sich mit den böhmischen und polnischen Angelegenheiten berührten, erwuchs ein Kriegszug gegen Ungarn, der mit großen Streitkräften des deutschen Reiches, ganz insbesondere bairischer Rüstung, unternommen wurde.

Coloman hatte sich seit seiner 1095 geschehenen Thronbesteigung, schon gleich im Anfange der Regierung, gegenüber den schwierigen Verhältnissen bei dem Durchzuge der Theilnehmer am ersten Kreuzzuge durch Ungarn, ebenso geschickt, als thatkräftig erwiesen, und hernach war von ihm, nachdem er 1102 die Krönung als König von Kroatien und Dalmatien angenommen hatte, bis 1105, an

---

[14]) Diese mehr nebensächliche Betonung einer Thätigkeit Heinrich's V. ist ausgedrückt: Ipse etiam rex noster huius belli auctor, cum omnibus quos poterit adducere promptissimus erit adjutor. Voran geht der Satz: Ad hoc bellum devotas offert manus cum populo suo rex Dacorum, et alii principes per circuitum, so daß also Heinrich V. erst in zweiter Linie erwähnt ist.

[15]) Diese Aufforderung lautet: Sabbato in ebdomada rogationum (für 1108 der 16. Mai) erit conventus noster Merseburch, et ubicumque in orientali Saxonia oportuna habemus loca.

[16]) Tangl schließt, l. c., 191, mit dem Hinweise, daß dieser Aufruf als das früheste Zeugniß für die Anfänge flandrischer Colonisation in der sächsischen Mark anzusehen ist.

der Küste des adriatischen Meeres und auf davor liegenden Inseln eine Reihe von Plätzen besetzt worden. Der Umstand, daß die so herangezogenen Gebiete am Meere wenigstens zum Theil ehemals zum ostfränkischen Reiche gezählt hatten, bot den Anlaß, daß Heinrich V. nachher daraus eine Kriegsursache gegen Coloman schöpfte. Aber auch im Innern seines Reiches war Coloman gründlich wirksam vorgegangen. Die von ihm erlassenen Gesetze und die unter ihm entstandenen Beschlüsse kirchlicher Synoden verliehen Ungarn eine so sichere Fügung und einen solchen Zusammenhang in den staatlichen Einrichtungen, daß noch Bischof Otto von Freising in eingehender Schilderung ihren Vorzug, auch in Vergleichung mit deutschen Verhältnissen, anerkannte [17]). Allein nun war es, aus Ursachen, die nicht klar vorliegen, zwischen Coloman und seinem Bruder, Herzog Almus, zu Zwistigkeiten gekommen; in Deutschland wurde die Sache so aufgefaßt, daß Almus auf die Königskrone Anspruch erhoben habe und deßwegen von Coloman des Herzogthums und seiner Besitzungen beraubt worden sei, so daß er flüchtig das Land verlassen mußte. Almus nahm nun zunächst in Polen bei Herzog Boleslav III. seine Zuflucht — schon im Anfang des vorhergehenden Jahres 1107 —, und ihm wurde da ein gastfreundlicher Empfang zu Theil. Boleslav schlug aber auch dem ungarischen König — vielleicht zum Zweck der Herbeiführung der Aussöhnung mit Almus — eine Zusammenkunft vor, zu der zu kommen Coloman, da er eine Hinterlist befürchtete, anfangs abwies. Erst nach längerem Sträuben geschah die Vereinigung, nachdem Botschaften gewechselt worden waren, und jetzt trat die engste Verständigung zwischen Boleslav und Coloman ein, so daß sie sich gegenseitig Hülfeleistung versprachen. Besonders auch gegen Boleslav's Halbbruder Zbigniew, der immer von neuem, entgegen eingetretener Aussöhnung, dem Herzog in Polen zu schaffen machte, erfüllte Coloman für Boleslav seine Zusicherung. Daß unter solchen Umständen Almus Polen verlassen mußte, war selbstverständlich, und so wandte er sich jetzt nach dem deutschen Reiche, um Heinrich's V. Hülfe anzurufen, bei dem vielleicht auch noch die Erinnerung daran, was Coloman, allerdings in einfacher Nothwehr, beim Durchzuge der Kreuzfahrer über deutsche Angehörige verhängt hatte, nachwirken mochte. Almus brachte — nach einer Nachricht wäre das in Passau geschehen — seine Klagen vor Heinrich V. und seiner fürstlichen Umgebung vor, und der Entschluß wurde gefaßt, kriegerisch gegen Ungarn vorzugehen [18]). Auch der Gegensatz

---

[17]) Vergl. über Coloman Bd. IV, S. 475 ff., 504 ff., 521 u. 522, Bd. V, S. 64, ob. S. 61 ff. Die Bedeutung seiner Regierung ist durch Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 332 ff., gewürdigt (mit Einfügung des Urtheils in Otto's Gesta Friderici, Lib. I, c. 31). Ekkehard deutet in den Worten über Coloman: insuper etiam quod idem Colomannus fines regni nostri, scilicet in locis maritimis, invaserit (242) die dalmatinischen Eroberungen an.

[18]) Ueber den Zwist der ungarischen Brüder handeln von deutschen Quellen Ekkehard: Eo tempore orta simultate inter Colomannum regem Pannoniae

zwischen Böhmen und Ungarn kam noch für den deutschen König hinzu, und dieser wollte sich der Hülfe des Herzogs Suatopluk gegen Coloman bedienen. Schon hatte er, als Suatopluk ein Sohn geboren wurde, sich als Pathen für diesen anerboten und das Kind aus der Taufe gehoben, und ebenso war dem Herzog der Rest der noch geschuldeten Summe, in der Höhe von dreitausend Mark, erlassen worden, wofür Suatopluk bereitwillig sich zeigte, dem Aufgebote gegen Ungarn sich anzuschließen [19]).

Eine äußerst ansehnliche Rüstung begleitete den König aus Baiern an der Donau abwärts gegen Ungarn hin. Ganz besonders waren es, wie sich von selbst ergab, bairische Fürsten und Herren,

---

germanumque eius vocabulo Almum, eo quod uterque sibi potius regiam competere dignitatem jure gentis illius contenderet, spoliatus tam rebus quam ducatu, quo inter Ungros clarus, ut decuit fratrem regis, a rege secundus claruit, Almus regem Heinricum adiit et in auribus totius senatus (hier eine Reminiscenz aus Sallust: Bellum Jugurthinum, c. 14: — die Klagen Adherbal's) miserias suas deplorans, Romani imperii magnificentiam in compassionem et defensionem sui flectere curavit (l. c.) und die Annales Patherbrunnenses: Frater regis Ungarici, Almus nomine, ad regem venit, a fratre suo se propulsum conquerens et regem pro sui restitutione implorans (ed. Scheffer-Boichorst, 120). Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 22, nennt dagegen als Ursache des Krieges Heinrich's V. gegen Ungarn: rogatu quorundam Teutonicorum illuc (sc. nach Ungarn) proposuerat ultum ire necem Hierosolimitanorum, quos illa gens ob crudelitatem suam alios gladio interemit, alios in servitutem redegit (SS. IX, 112). Die Annal. s. Albani erklären: Rex de Ungaria contra regem conspirare cepit (Buchholz, Die Würzburger Chronik, 73). Auch noch Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 13, sagt: Colomannus Ungarorum rex fratrem suum Almum de consortio regni suspectum habens persequitur. Qui profugus ad regem Heinricum veniens injuriamque suam deplorans, auxilium eius impetrat (SS. XX, 254). Aus einer verlorenen Quelle scheint Aventin, Annales, Lib. VI, c. 2, die Nachricht geschöpft zu haben, Almus sei profugus Bathaviam ad imperatorem gekommen (Sämmtliche Werke, III, 183). Aus den Chronicae Polonorum, Lib. II, c. 29, geht jedoch hervor, daß Almus zuerst nach Polen gegangen war: Bolezlavus cum rege Ungarorum Colomanno, super reges universos suo tempore degentes litterali scientia erudito (vergl. Bd. IV, S. 476, n. 22), diem et locum colloquii collocavit, ad quem rex Ungarorum venire timens insidias dubitavit. Erat enim Almus, Ungarorum dux, tunc temporis de Ungaria profugatus et a duce Bolezlavo hospitalitatis gratia sustentatus. Postea tamen aliis inter se legationibus transmandatis, insimul convenerunt et invicem discesserunt, perpetuis fraternitatibus et amicitiis confirmatis (darauf in c. 32 auch die Versöhnung Boleslav's mit dem Halbbruder Zbigniew, freilich ohne dauernden Erfolg: c. 35 ff.: — in cc. 36, 38, 41 folgen dann, eben in diesen Zwistigkeiten mit Zbigniew — in c. 41: Bolezlavus . . . . . . fratrem de toto regno Poloniae profugavit —, neue Erwähnungen der Beziehungen Boleslav's zum rex Ruthenorum Ungarorumque, der Absendung des Ruthenorum auxilium et Ungarorum an Boleslav) (SS. IX, 456—460).

[19]) Von den seit 1107 neu eingetretenen Beziehungen Heinrich's V. zu Suatopluk bezeugt Cosmas, l. c., c. 22: A. d. i. 1108 . . . . conjunx nobilis Zuatopluc ducis . . . . edidit natum. Pro quo rex Heinricus post quinque menses misit et de sacro fonte baptismatis eum levat atque nomine suo Heinricum vocat. Quem remittens ad patrem, omne debitum, scilicet 3000 talentorum, compatri suo Suatopluk dimisit, et praecepit, ut paratus sit secum in expeditionem contra saeviciam Ungarorum (l. c.). Die Annal. Gradicens. berichten zu 1107: Wacezlaus natus est (SS. XVII, 648).

die ihm Beistand leisteten. Es waren Erzbischof Friedrich von Cöln, vier Bischöfe sächsischer Kirchen: Burchard von Münster, Reinhard von Halberstadt, Walram von Naumburg, Udo von Hildesheim, vier bairische Bischöfe: Hartwig von Regensburg, Udalrich von Passau, Heinrich von Freising, Eberhard von Eichstädt, endlich Bischof Hermann von Augsburg. Von weltlichen Fürsten liehen die Herzoge Welf von Baiern, Friedrich von Schwaben, Heinrich von Kärnten, die Markgrafen Liupold von Oesterreich, Heinrich's V. Schwager, Dietpold vom bairischen Nordgau, Engelbert von Istrien ihre Hülfe, ferner Burggraf Otto von Regensburg, Friedrich Vogt von Regensburg, die Grafen Berengar von Sulzbach, Adalbert von Bogen, Hermann von Rattelnberg, Ekbert von Pütten, Heinrich von Schauenburg, Otto von Habsburg, Friedrich von Tengling, Wergant von Plain, Gebhard von Peugen, Hartwig von Kregling, aber neben diesen noch viele weitere bairische Herren; doch auch aus Sachsen und Thüringen waren die Grafen Wiprecht von Groitsch, Hermann von Winzenburg, Ludwig von Thüringen, aus Schwaben Graf Gottfried von Calw zur Stelle[20]). Am 6. September weilte

[20]) Die Namen der Theilnehmer am Feldzuge ergeben sich aus St. 3031, wo neben bairischen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren auch drei sächsische Bischöfe genannt sind, St. 3032, wo zu den Zeugen — Empfänger ist der bairische Graf von Schauenburg, betheiligt Herzog Heinrich von Kärnten — auch noch Erzbischof Friedrich, die Bischöfe von Freising, Augsburg, Münster, Herzog Friedrich, Markgraf Engelbert, eine größere Zahl von Grafen und Herren — über die durch St. 3031 Genannten hinaus — zählen, St. 3033, wo z. B. noch der Kanzler Adalbert eigens aufgeführt ist. — Es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Aufenthalt Heinrich's V. in Regensburg, den die Vita Erminoldi abb. Pruveningens., Lib. I, c. 7, eingehend bezeugt: Heinricus, quintus eiusdem nominis imperator, Ratispone curiam sollempnem indixerat regni principibus universis et misit scriptum suum hora curie memorate, convocatis dicere ut venirent. Itaque cum turba plurima conveniret et de civitatibus properarent ad curiam augustalem, affuit et venerabilis Otto Babenbergensis antistes fidelis . . in omnibus, egrediens et regrediens et pergens ad imperium dicti regis. Verum Ratispone non habens, ubi caput suum reclinare valeret ad commodum, quoniam Domino disponente civitas ipsa repleta erat hominibus, quasi bruco domibus omnibus occupatis, memorabilis pontifex turbulentiam turbe tumultuose devitans, urbe relicta sibi ac suis elegit campi planiciem, quem nunc muri loci huius (sc. von Kloster Prüfening, dessen Gründung durch einen Otto in seinem tentorium gegebenen Traum jetzt herbeigeführt wird) includunt (SS. XII, 484) —, hieher zu 1108 zu ziehen sei, vor den Aufbruch nach Ungarn (Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, 129, nahm die Stelle für das Jahr 1110 in Anspruch, für den Januar, wozu aber der Aufenthalt im tentorium, inter duas arbores nucum, doch gar nicht passen kann). Kürzer spricht auch die Monachi Prieflingensis Vita Ottonis ep. Babenbergensis, Lib. I, c. 10, davon, daß: Quodam tempore Ratisponae generale episcoporum ac principum colloquium habebatur, ipseque episcopus (sc. Otto) invitatus advenit. Qui dissimulata interim civitate, in agrum quendam . . . secessit (SS. XII, 886). Die Annal. Pruveningens.: Monasterium istud fundatur . . . inchoatum est, ebenso die Annal. Ratisponens.: Monasterium . . . inceptum est, Auctarium Ekkehardi Altahense (SS. XVII, 606, 585, 365) setzen den Anfang des Klosters Prüfening zu 1109, was wohl sich damit verträgt, daß Bischof Otto den Gedanken 1108 zuerst gefaßt habe. Mit Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels (1102

Heinrich V. noch zu Tuln, auf österreichischem Boden, und gab da dem Kloster Götweih, für das Bischof Udalrich von Passau als Nachfolger Altmann's besonders seine Fürsprache eintreten ließ, nebst der Bestätigung des älteren Klosterbesitzes eine neue Schenkung [21]), und hernach wurde an der Donau abwärts der Zug nach Ungarn angetreten, als dessen Zweck die Herstellung des Herzogs Almus ganz vornehmlich betont war [22]).

Am 29. September lag das königliche Heer vor Preßburg; denn zu diesem Tage ist die vor zahlreichen Zeugen vollzogene Durchführung eines umständlichen Rechtsverfahrens angesetzt, durch das die Belehnung mit einem Gute, von Seite der Bamberger Kirche, Bestätigung fand [23]). Zwar war jetzt auch Herzog Suatopluk

---

—1139), 108, in n. 78, wird die Angabe über den Aufenthalt in Regensburg am besten in die Zeit der Sammlung zum Feldzug an der Donau abwärts eingesetzt, wenn auch allerdings Bischof Otto dann am Zuge nicht sich betheiligte. Reedon, l. c., 60, scheint den „Reichstag" zu Regensburg zu 1109 ansetzen zu wollen.

[21]) St. 3031 — ob remedium .... parentum nostrorum — führt neben der peticio des Markgrafen Liupold — des maritus — auch die der soror nostra Agnes auf und betrifft als Neuschenkung die insula que vulgo dicitur Mutheimerwerth, rogante hoc etiam Adalberto cuius hec erat beneficium, bestätigt aber weiterhin in ausgedehnter Aufzählung: quicquid episcopus Altmannus eiusdem loci (sc. Götweih) primus fundator ad ecclesiam dedit, seu quicunque alius fidelis cuiuscumque conditionis sive ordinis, ex quacunque parte Danubii. Vergl. dazu: Das Saal-Buch des Benedictiner-Stiftes Göttweig (Fontes rer. Austriacarum, II, VIII. Band), 26 u. 27, 59, wozu 146 u. 147, 182, wonach der Lehensträger vir nobilis Adalbertus Hierosolimitanus heißt; die Donau-Insel hatte ihren Namen nach dem Orte Mautern, an der Donau.

[22]) Den Feldzug gegen Ungarn erwähnen Ekkehard: His querelis (vergl. n. 18) motus rex Heinricus (: dazu noch die in n. 17 erwähnte Erwägung) Ungariam exercitu petit (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Inde rex collecto exercitu pro restituendo Almo Ungariam invadit (l. c.), Sigebert, Chron., a. 1109: Imperator Heinricus contra Ungaros vadit, Annal. s. Disibodi: Henricus rex Pannoniam ingreditur (SS. VI, 372, XVII, 20), Annal. s. Albani: Quod (sc. das in n. 18 Gesagte) cum audisset rex, collecto exercitu circa festivitatem sancti Michahelis bello eum (sc. regem de Ungaria) petit (l. c.), Annal. Corbeiens.: Henricus V. Ungariam cum expeditione adiit, cum quo et Erkenbertus abbas exiit (SS. III, 7). Von ungarischer Seite liegen bloß späte Nachrichten in der Bilderchronik, cc. 65, 67, vor, die eigenthümlich die Dinge aus einander reißen und vermengen: — zuerst: A. D. 1106 reversus est dux Almus de Patavia (das würde zu der Nachricht Aventin's in n. 18 stimmen), qui propter regis (sc. Coloman's) timorem illuc fugierat. Quem rex suscepit ad pacem. Deinde fugit in Poloniam, et accersito Polonorum et Hungarorum consilio et auxilio reversus est in Hungariam (etc.) Deinde dux Iherosolimam profectus, et cum prosperitate rediens, rex eum suscepit ad pacem (c. 66: De constructione ecclesie Demes, scil. durch Almus, folgt danach), hernach: A. D. 1113 imperator propter ducem Almum movit exercitum ingentem et venit in confinium Hungarie, ut colloquium cum rege haberet et inter eos pacem formaret. Et quod factum est. Rex autem imperatori plurima dona misit, et sic honorifice repatriavit. Post hoc rex reduxit ducem Almum ad pacem (Florian, Histor. Hungar. Font. domest., Scriptores, II, 203—205).

[23]) St. 3032 ist dem Grafen Heinrich von Schauenburg gegeben und betrifft das Gut Viehbach (in Baiern): quod ipse a potestativa donatione

mit den böhmischen Streitkräften zum deutschen Heere hinzugekommen, und während dieses Preßburg belagerte, hatte er über die ganze Landschaft an der Waag, von Trentschin abwärts bis zur Einmündung in die Donau, furchtbare Verwüstung und Brandlegung verhängt, den Gegnern arge Verluste verursacht. Aber die Unternehmung Heinrich's V. selbst gegen Coloman machte keine Fortschritte, nach einer Nachricht auch deßhalb, weil von Seite einiger fürstlichen Theilnehmer am Feldzuge nicht genügende Hingebung gezeigt wurde. Die an den Flußübergängen entgegengestellten Schwierigkeiten, der langwierige Verlauf der Belagerung Preßburg's ließen keinen Erfolg zu, und so ging das Heer, wohl schon gleich im October, unverrichteter Sache auf den Boden Oesterreich's zurück. Ob irgend etwas in der Sache des Herzogs Almus, in der Anknüpfung von Unterhandlungen Heinrich's V. mit König Coloman, erreicht wurde, ist ganz unsicher; wahrscheinlich war nach keiner Seite irgend ein Erfolg erzielt worden[24]). Am 4. November

---

Heinrici ducis de Carinthia coram nobis et principibus in proprium suscepit . . . altari s. Petri Bambergensis ecclesiae (vorher geht: Bambergensem ecclesiam, cuius progenitores nostri fundatores fuerant, quae etiam ad praerogativam nostrae tuitionis et mundiburgii pertinet, speciali affectu et studio diligere debemus et protegere) potestativa manu, prout firmius potuit, in praesentia nostra donavit. Idem praedium Heinricus de Schönbruch et filius eius Udalricus de manibus Ottonis episcopi ad legem precariam receperunt, quatenus ipse et tertius haeres post ipsos sine servitio illud obtineant, quartus porro militare servitium deserviat: Festsetzungen, die Heinrich V. bestätigt; weiter folgt: dux Henricus probavit, coram nobis, coram duce Guelphone et principibus, se legitimo testimonio probasse Radisbonae coram genitore nostro, felicis memoriae caesare Henrico, et principibus, quod ipse et frater suus Adilbero Bambergensis episcopus (allein Adalbero ist nicht der Bruder, sondern der Vatersbruder Heinrich's, als Bruder des Herzogs Markward) ab invicem non diviserunt, et propter hoc ibidem adjudicatum fuisse, coram genitore nostro et principibus, quod frater suus episcopus nulla donatione quoquam potuit facere de praefato seu de alio quod habere videbatur praedio. Sic ergo illud praedium haereditavit a praedicto duce (da muß Markward gemeint sein) Heinricus jure haereditatis, et nunc quo ut firmius potuit, donavit illud in proprium . . . . homini suo dicto Schönbruch (etc.). Riezler, Geschichte Baierns, I, 571 n. 1, macht darauf aufmerksam, daß die Angabe der Annal. Reichersbergens., a. 1107: Cedes Pataviae facta est, et milites comitis Ekkeberti occisi sunt (über diesen steht a. 1109: Ekkebertus comes obiit) (SS. XVII, 451) wohl auf den hier unter den Zeugen genannten comes Egebertus de Botine sich bezieht. Der Zeuge comes Otto de Havichsberg ist der ältere Bruder des unt. bei 1114 in n. 9 genannten Grafen Werner I. (nach den Acta Murensia — Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 2, 40 — wurde Otto, 8. November 1111, durch Hesso von Usenberg auf Schloß Budenheim, im Elsaß, ermordet).

[24]) Den ungünstigen Verlauf des Krieges geben Ekkehard: sed preparatis multiformiter adversariis, maximeque per obstructa fluminis undique vada, post morosam et cassam obsidionem castri Bresburg pene inacte (Cod. C: infecto negotio) redit (l. c.), die Annal. s. Disibodi: ubi (sc. in Pannonien) ob infidelitatem quorundam principum (Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, I, 297 n. 1, wirft hiezu die vorsichtige Frage auf, ob Markgraf Liutpold „sich mehr diplomatisch als getreu verhalten habe") nichil memoriae dignum (ebenso die Summa Honorii, SS. X, 131) ab eo agitur (l. c.), die sogenannten Annal. Ottenbur.: Rex in Ungariam cum exercitu incassum pergit

stand Heinrich V. schon wieder bei Passau; eine Bestätigung wurde da dem Kloster St. Florian ertheilt[25]).

Eine Hauptursache des Rückzuges Heinrich's V. aus Ungarn lag wohl darin, daß Herzog Suatopluk gezwungen worden war, vom Angriff auf Coloman abzulassen. Der Herzog hatte bei seinem Weggange nach Ungarn die Obhut für Böhmen neben dem Grafen Wazek dem Haupte des mächtigen Adelsgeschlechtes der Werschowetzen, Mutina, anvertraut; allein jetzt benutzte Herzog Boriwoi Suatopluk's Abwesenheit, um mit einem polnischen Heere nach Böhmen einzufallen, wie von polnischer Seite die Sache aufgefaßt wurde, infolge des zwischen Coloman und Herzog Boleslav beschworenen Vertrags über gegenseitige Hülfeleistung, und dabei waren die von Suatopluk für sein Land in der Zeit seiner Abwesenheit vorgesehenen Vertheidigungsmaßregeln nicht zur Durchführung gekommen. Allerdings wurden, durch geschickte Ueberlistung von Seite Wazek's, wie die böhmische Geschichtschreibung mit Behagen ausführte — in Polen wandte man die Sache anders —,

---

(SS. V, 9) zu, während Sigebert wissen will: facto pacto redit (l. c.). Cosmas kümmert sich zumeist nur um die Thaten der Böhmen, sagt aber, l. c., c. 22: mense Septembri, dum moratur Suatopulc dux cum rege in Pannonia juxta civitatem Possen, c. 25: postquam rex reverteretur soluta obsidione a civitate Possen — und ganz besonders: Nam cum rex Heinricus intentus bellicis armis ex omni parte cingeret obsidione urbem Possen, dux cum suis Boemis, quicquid erat ex hac parte Vag fluminis a Trencinopoli quoad usque praedictus amnis influat Danubium, nichil reliquerat incombustum (mit weiteren Ausführungen über Kriegsthaten und Grausamkeiten). Die Annal. Mellicens. nennen einzig die Belagerung Preßburg's: Heinricus obsedit castrum Presburch (SS. IX, 500), ebenso Otto von Freising, l. c., der auch das Mißlingen hervorhebt: castro quod Bosan vocatur, inconsulte se occupans, parum proficere potuit, sicque infecto negotio ad propria rediit. In den Annal. Scheftlariens. major. steht: Rex Heinricus Ungariam expugnaturus adiit, civitatem Bosaniam, id est Prespurch, obsedit, et sine victoria rediit (SS. XVII, 336). Die Erfolglosigkeit heben auch die Chron. Polonorum, l. c., c. 45, hervor: Interea Heinricus imperator quartus Ungariam introivit, ubi parum utilitatis vel honoris acquisivit (l. c., 462) Ganz im Gegensatz hiezu erzählt Aventin an der in n. 18 erwähnten Stelle: Colomannus rex ad colloquium caesaris venit, urbes Dalmatiae restituit; augustus fratres in gratiam redigit (l. c.), wobei wenigstens sicherlich erheblich über das Jahr 1108 hinausgegriffen wird.

[25]) St. 3033 ist ausgestellt juxta Pataviam, cum de Ungaria rediremus und nimmt bestätigend — pro .... nostrorum parentum salute — die Güterschenkung des Eppo, qui divinitus inspiratus sibi Deum heredem constituit et omnia sua allodia (sie reichen usque ad terminos Boemiae) tam hereditaria quam suo labore juste conquisita ad Deo serviendum contulit cum ecclesia, quam ipsemet propriis bonis edificavit in honore sancte Marie sancto Floriano in loco qui Floriani domus appellatur in den königlichen Schutz. Wie Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 342 n. 2, im Hinblick auf die in n. 26 enthaltenen Tagesdaten: 27. October und 12. November, mit Recht — gegen Giesebrecht, III, 794, der Heinrich V. erst um den 1. November abziehen läßt — betont, muß Heinrich V. schon erheblich vor dem Datum von St. 3033 — 4. November — vor Preßburg abgezogen sein; dazu stimmt auch der von Juritsch, l. c., 125 n. 3, hervorgehobene Umstand, daß Bischof Udalrich schon am 10. October für das Kloster Melk eine Kirchweihe in der Ostmark vollzog.

der Feind veranlaßt, Böhmen zu räumen; aber auf Mutina blieb in Suatopluk's Augen der Verdacht des Verrathes, und jetzt gedachte der Herzog, nachdem er eben aus Ungarn, infolge der Nachricht der Bedrohung seines Landes, zurückgekehrt war, an den Werschowetzen und ihren Angehörigen und Anhängern furchtbare Rache zu nehmen. Noch im Lauf des October wurde ein entsetzliches Blutbad, ohne Unterschied des Alters, an ihnen verübt, und in Deutschland war die Kunde von der Zahl von dreitausend ermordeten Männern verbreitet. Nun aber vergalt weiter auch Coloman an Suatopluk das, was dieser während der Belagerung Preßburg's gegen ihn verübt hatte, durch einen Einfall nach Mähren. So zog hinwider Suatopluk mit dem böhmischen und dem mährischen Heere aus, in der Hoffnung, den Feind überfallen und ihm eine Schlacht liefern zu können. Aber als der Weg nächtlicher Weile durch einen Wald ging, verletzte der Herzog an einem hervorstehenden spitzigen Aste so schwer das Auge, daß dieses verloren war und das Heer mit dem halbtodten Verwundeten zurückgehen mußte. Das war acht Tage, nachdem Heinrich V., von Ungarn zurück, in Passau sich aufhielt, geschehen[26].

---

[26]) Diese Böhmen betreffenden Dinge treten bei Cosmas natürlich zumeist hervor: in c. 22, daß im September (vergl. in n. 22) Borivoy cum Polonis hostiliter intrat Boemiam (Annal. Gradicens.: populavit Borivoy provinciam fere totam Gradec, l. c.), da Wacko und Mutina — dux Suatopluk abiens duobus his omnem curam suam commiserat, et ut essent in tutelam Boemiae cunctis eos praefecerat — ihre Pflicht versäumt hatten, worauf aber Wacko doch durch List den Abzug der Polen wieder bewerkstelligt habe —: immerhin habe Heinrich V., auf diese Nachrichten hin, dem compater Suatopluk gesagt: Nisi tuas injurias in Poloniis ulciscar, projecta vilior alga (aus Vergil, Eclog., VII, 42) semper habear —, weiter in c. 22 und durch cc. 23 u. 24 hin Suatopluk's furchtbare Vergeltung an Mutina und dessen Geschlecht bei seiner Rückkehr vom Feldzuge (vergl. in c. 24: Veniunt de expeditione, als Aussage eines der Opfer Suatopluk's, das 6. Kal. Novembris als Todter eingescharrt wurde) (die Annal. Gradicens. haben: Zuatopluc rediens de Ungaria interfecit Ursenses, 6. Kal. Novembris, l. c. —: diese gräßliche Bluttbat hat auch in Deutschland der Jahresbericht der Annales s. Disibodi: Eodem anno Boemorum fere ad tria milia virorum a proprio duce necati sunt: l. c.), worauf in c. 25 Coloman's Vergeltungsunternehmung gegen Böhmen sich anschließt: Factum est autem (sc. Aufhebung der Belagerung Preßburg's) Colmannus rex Ungariae non longo post tempore volens sibi illatas a Zuatopluc duce ulcisci injurias, intrat Moraviam et eam hostiliter devastare coepit .... dux Zuatopluk ... confestim coadunavit utrumque exercitum Boemiae atque Moraviae (doch beim Reiten nächtlicherweile verletzt sich der Herzog in einem Walde an einem prominens praecisus ramus so schwer das Auge: ut ... seminecem tollentes ducem reversus est exercitus ad propria moestus pridie Idus Novembris (l. c., 112—115). Von polnischer Seite sind die Vorgänge in den Chron. Polonorum, Lib. II, c. 46, beleuchtet: Erat enim inter regem Ungarorum Colomannum et ducem Poloniae Bolezlavum conjuratum, quod si regnum alterius imperator introiret, alter eorum interim Bohemiam praepediret. Quando ergo caesar Ungariam introivit, Bolezlavus quoque, fidem servans, in medio silvarum proelio commisso, victor Bohemiam propedivit, ubi tribus diebus et noctibus comburendo tres castellanias unumque suburbium dissipavit (nach Cosmas, c. 22: perterriti eadem nocte in Poloniam sunt reversi wären die Polen gar nicht so lange geblieben, sondern gleich, ohne etwas auszurichten, heimgekehrt — nach c. 46 des Chron. Polonorum ge-

Von Baiern zog der König wieder an den Rhein, und hier beging er zu Mainz das Weihnachtsfest[27]).

---

Papst Paschalis II. blieb — nur im Mai ist eine kurze Abwesenheit, in Sutri, bezeugt — während der ersten Hälfte des Jahres in Rom[28]). Dann aber ging er im Herbst nach Unteritalien und überließ damit die Entwicklung der Dinge in Rom ihrem eigenen Gange. Zwar übergab er die Leitung der Stadt und ihrer Angelegenheiten an Petrus, den Sohn des Leo, und an Leo Frangipani, den Schutz der außerhalb der Stadt liegenden Güter des heiligen Petrus an den Grafen Ptolemäus von Tusculum, den Befehl über die Truppen an seinen Neffen Walfred. Aber schon auf dem Wege mußte er vernehmen, daß alle Anordnungen umgestürzt seien und allgemeiner Abfall sich ausgebreitet habe. In Rom herrschten unzählige Zerwürfnisse; außerhalb Rom's traten Anagni, Palestrina, Tusculum, auch die Sabina in den Aufstand ein; als Haupt und Stütze der Abtrennung stellte sich Ptolemäus selbst an die Spitze, und er gesellte sich dabei Petrus Colonna, Abt Berald von Farfa, die römische Mannschaft bei; Albano und die Maritima, die ihre Treue bewahren wollten, wurden durch Einbrüche der Feinde heimgesucht, und schon ließ Ptolemäus sich hören, es werde dem Papste der Wiedereintritt in Rom nicht

---

schah der Abzug pro Pomoranis per traditionem sua castra capientibus) (l. c., 462). Nach den Annal. Pegaviens (a. 1110) — im Anschluß an die ob. S. 64 in n. 47 eingeschaltete, durch irrige Angaben auffällige Aussage — hätte Heinrich V. Suatopluk zu dem großen Blutbade unter den Werschowetzen aufgestachelt: Rex Zuetipolco consuluit, ut omnes primates qui Worswice dicebantur decollaret, illeque paruit (SS. XVI, 250). Vergl. auch Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 286—288.

[27]) Heinrich's V. Weihnachtsfeier ist durch Ekkehard, a. 1109 (l. c.), die Annal. s. Albani, a. 1109 (l. c.), die Annales Patherbrunnenses, a. 1109 (l. c.), die Annal. s. Disibodi, a. 1109 (l. c.), bezeugt. Die Annal. Pegaviens. knüpfen, a. 1109, an die Erwähnung des Festes weiter an: Quo cum principes Teutonici magno fulti apparatu, sollempniter undique convenirent, Wicpertus etiam cum filiis suis Wicperto et Heinrico affuit, quibus proh dolor! eadem festivitas in luctum conversa est (nämlich durch den Tod der Gemahlin des älteren Wiprecht, Judita comitissa, die 16. Kal. Januarii gestorben war, in suo patrimonio Budissin dicto — es folgen einläßliche Mittheilungen über die Bestattungsfeier ad Bigaugiense coenobium, unter Betheiligung der principes Boemiae, domnae Juditae fratres, des Bischofs von Meißen, qui cum exequiis advenerat, der Bischöfe Albuin von Merseburg und Walram von Naumburg) (SS. XVI, 248 u. 249).

[28]) Von den zumeist aus dem Lateran gegebenen Zeugnissen — J. 6198—6200 fallen nach Sutri, auf den 14. Mai — beziehen sich auf deutsche Kirchen J. 6188: Siegburg, 6191: für Bischof Otto von Bamberg, 6195: Anzeige an den Abt Laurentius von St. Vannes betreffend den Bischof Richard von Verdun: Richardus Virdunensis ad nos veniens nullam reatus sui satisfactionem ecclesiae fecit. Unde nec a nobis in communionem susceptus, nec a vinculo excommunicationis absolutus est (Laurentii Gesta episcopor. Virdunens., c. 15 — SS. X, 500).

möglich sein[29]). Paschalis II. kam inzwischen über Ceperano und Monte Cassino bis zum Ende des September nach Benevent, wohin ihn der seit dem vorhergehenden Jahre in die Leitung des Klosters eingesetzte Abt Bruno begleitete. Denn hier gedachte der Papst eine Synode abzuhalten[30]).

Durch den wichtigsten Beschluß dieser Versammlung wagte nun Paschalis II. eine fernere weitgehende Herausforderung gegen Heinrich V. zum Ausdruck zu bringen. Denn in der abermaligen Erneuerung des Verbotes der Investitur richtete er jetzt seine Verurtheilung in den bestimmtesten Worten auch gegen den König. Er bedrohte nämlich, für die Handlung des Empfanges einer Investitur mit einer Kirche oder einer kirchlichen Würde, nicht nur den Empfangenden, sondern ausdrücklich auch den Gebenden mit der Excommunication. Eine alsbald an Erzbischof Anselm von Canterbury gegebene Antwort bewies auf das deutlichste, daß der Papst den deutschen König, der so rücksichtslos Investituren ertheilte, darunter verstehen wollte. Anselm hatte an Paschalis II. geschrieben, daß König Heinrich von England aus dem Entgegenkommen, das der Papst dem deutschen Könige, trotz seiner Ertheilung von Investituren, zeige, den Schluß ziehen möchte, der Papst wolle Heinrich V. dieses Recht einräumen, und so nehme auch sein König dieses für sich in Anspruch. Allein Paschalis II. entgegnete unumwunden: „Was Du zu erkennen gegeben hast, daß gewisse Leute sich darüber ärgern, daß wir das ertragen, daß der deutsche König Investituren von Kirchen gebe, so magst Du wissen, daß wir das weder jemals geduldet haben, noch dulden werden; wir erwarten zwar, daß der Trotz jenes Volkes gebändigt werde, daß der König jedoch, wenn er auf dem Pfade der väterlichen Nichtswürdigkeit wird verharrt haben, das Schwert des seligen Petrus, das wir schon herauszuziehen beginnen, ohne Zweifel erfahren wird". Die feindliche Stellung des Papstes gegenüber dem Könige, mochte dieser nun diesen Schritt vernehmen, oder nicht, war jedenfalls wesentlich verschärft[31]).

---

[29]) Petrus Pisanus, Vita Paschalis II. (vergl. ob. S. 58, in n. 35), beurtheilt die Maßregeln des Papstes bei seinem Weggang: ipse dispositionis suae articulo usus transivit, moratusque quo debuit, ut decuit fecit, cum debuit rediit — und fügt dann mit: In itinere erat das Weitere an (Watterich, Pontif. Roman. vitae, II, 7).

[30]) J. 6204 (vom 4. September) ist aus Ceperano, J. 6205 (vom 25.) aus Benevent. Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 33, sagt: Mense Octobrio adveniente, apostolicus ad hunc locum adveniens, sociato sibi nostro abbate synodum celebraturus Beneventum perrexit (SS. VII, 777).

[31]) Als Beschluß der Synode nennt Petrus, l. c., ausdrücklich: ut quicumque investituram ecclesiae vel ecclesiasticam dignitatem de manu laici acceperit, et dans et accipiens communione privetur, und in J. 6206 schreibt am 12. October Paschalis II. an Erzbischof Anselm von Canterbury die oben in den Text gesetzten Worte. Die Annal. Benevent. haben nur kurz das Datum des Eintreffens des Papstes und der Synode im October (SS. III, 183 u. 184: vergl. auch Falconis Benevent. Chron., a. 1108: Papa Paschalis venit Beneventum, qui mense Novembris ordinavit Landulphum archiepiscopum —

Von Troja, wohin Paschalis II. im November gegangen war, kehrte er zur Weihnachtszeit nach Benevent zurück[82]).

---

Muratori, Script. rer. Italic., V, 82). Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente (Kirchengeschichtliche Studien, I, 2), 138, theilt das Investiturverbot mit: laicis omnibus interdicimus, ne ecclesias cum possessionibus suis teneant aut aliis tradant. Qui vero eas tenere aut in feudum aliis dare aut quasi hereditaria predia vendicare presumpserint, ab ecclesiarum liminibus et divinis officiis arceantur. Si vero, quod absit, in hac obstinatia mortui fuerint, et Domini corporis communione et ecclesiastica careant sepultura. Ecclesie vero ipse divinis destituantur officiis. Vergl. Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111, 47—49, wo auch auf den Brief Anselm's, auf den der Papst antwortete, hingewiesen ist.

[82]) J. 6206—6209 (12. October—12. November), J. 6214 (24. December) sind aus Benevent, J. 6210 und 6211 (21. November) apud Trojam. Daß die Angaben des Petrus, l. c.: Cum Capuam devenisset .... ad hoc monasterium (sc. Monte Cassino) veniens noch zu 1108 zu nehmen seien, wie Jaffé, Regesta Pontif. Roman., 736, ansetzt, ist nicht bezeugt. J. 6215 bestätigt dem Kloster Gorze, auf Bitte der Gräfin Mathilde, Güter, que illustris memorie dux Godefridus cum sua nobili uxore Beatrice, Mathildis genitrice .... optulit.

# 1109.

König Heinrich V. hielt kurze Zeit nach dem Weihnachtsfest zu Frankfurt eine Fürstenversammlung ab und sprach dabei ein gerichtliches Urtheil über einen der vornehmsten weltlichen Herren des Reiches aus. Pfalzgraf Siegfried von Lothringen war wohl schon von den letzten Zeiten Heinrich's IV. her bei Heinrich V. in nicht günstigem Andenken, da er zu den hingebendsten und thatkräftigsten Anhängern des kaiserlichen Vaters, in der Zeit der Bekämpfung durch den Sohn, gehört hatte; dazu kam die leicht erklärbare Abneigung des gewesenen Herzogs von Niederlothringen, Heinrich von Limburg, gegen Siegfried, weil dieser 1099 seine Stellung als Pfalzgraf zu Gunsten Siegfried's hatte aufgeben müssen. Allerdings war ja auch Heinrich, wegen seiner Stellung an Heinrich's IV. Seite, von dem jungen Könige damals, im Jahr 1106, der Herzogswürde verlustig erklärt worden und auch noch über den Tod des Kaisers hinaus ein Widersacher Heinrich's V. geblieben; doch jetzt war seine Vertrauensstellung zum Könige so weit hergestellt, daß sogar das Gerücht laut wurde, Heinrich's V. Vorgehen gegen den Pfalzgrafen sei geradezu auf Heinrich's Einflüsterungen zurückzuführen, darüber, daß Siegfried mit Hochverrathsgedanken, gegen die Herrschaft und sogar gegen das Leben des Königs, sich getragen habe. Eine andere allerdings spätere, im Kloster Klosterrath bei Aachen aufgezeichnete Nachricht wollte freilich wissen, der ganze Vorgang sei durch die Gier des Königs nach dem sehr reichen Güterbesitze des Pfalzgrafen zu erklären gewesen: Heinrich V. habe den Fürsten in Haft gehalten, weil dieser ihm nicht durch dessen Uebergabe habe entgegenkommen wollen. Was nun die Ursache des Urtheils des Fürstentages gewesen sein mag, Siegfried wurde an Bischof Erlung von Würzburg zur Bewahrung überantwortet, und er blieb längere Zeit hindurch in dessen Gewahrsam. Allein ebenso zeigte Heinrich V. in der Art und Weise, wie er, gleichfalls hier in Frankfurt, in die Leitung von Fulda eingriff, den Abt Gottfried entsetzte und einen Nachfolger bestellte, daß er auch gegenüber Abteien sein königliches Recht festzuhalten gewillt sei [1]).

---

[1]) Ekkehard, Chron. univ., bietet das Hauptzeugniß: paulo post (sc. nach Weihnachten) Franconofurt conventu procerum habito, Sigifridum palatinum

Kurze Zeit nach dem Osterfeste — 25. April —, das der König in Lüttich feierte — Graf Robert von Flandern stellte sich am Hofe ein und erfuhr ehrenvolle Behandlung —[2]), trat für die erste Kirche des deutschen Reiches eine Aenderung in der Besetzung des Stuhles ein. Erzbischof Ruothard starb nach einer nahezu zwanzigjährigen Leitung der Mainzer Kirche am 2. Mai; allerdings war, nach dem Bruch mit Heinrich IV. im Jahre 1098, Ruothard dann sieben Jahre hindurch von Mainz entfernt, und erst im Zusammenhang mit den Ereignissen in der letzten Lebenszeit des Kaisers kehrte er dahin zurück: seine Wiedereinführung in die Stadt, wo dann alsbald gegen Heinrich IV. auf dem vom Sohne gehaltenen Reichstage die vernichtenden Schritte geschehen sollten, war ein Haupterfolg des jungen Königs im Kampfe gegen den Vater geworden. In den letzten Jahren, seit Heinrich's IV. Tode, war dann der Erzbischof weniger mehr hervorgetreten, und er war sogar 1107 wegen seines Verhaltens gegenüber Paschalis II. durch ein päpstliches Urtheil vorübergehend vom Amte entfernt worden[3]). Als Nachfolger Ruothard's nahm der König sogleich

---

comitem apud Wirciburgensem episcopum custodiae deputavit, eo quod — prodente Heinrico, prius duce Lotharingiae, jam in gratiam regis recepto (vergl. ob. S. 13, in n. 15, sowie S. 47) — in necem et regnum eius insurgere consiliatus sit (SS. VI, 242 u. 243: angeschlossen ist noch die Angabe, daß Heinrich V. zu Frankfurt — Ibi etiam (etc.) — an die Stelle des abgesetzten Abtes Gotefrid von Fulda Wolfhelm, aus Fulda selbst, bestellte). Die Annales Patherbrunnenses: Comes Sigifridus palatinus, quod in partem regis male sentiret accusatus, custodiae a rege deputatur (ed. Scheffer-Boichorst, 120), die Annal. s. Albani, schon a. 1108: rex palatinum comitem Sifridum retrusit in custodiam (Buchholz, Die Würzburger Chronik, 73: vergl. ob. S. 18, in n. 25), die Annal. Aquens.: Sigefridus comes palatinus a rege capitur (SS. XVI, 685) erwähnen den Vorgang in Kürze. Eigenthümlich abweichend ist die Aussage der Annal. Rodens.: captus est Sigefridus a rege, quasi delator illius vitae; sed rex ficta occasione voluit ei predium, quod magnum fuit et copiosum valde, fraudulenter auferre, unde is quatuor annis detentus est in vinculis, cum nollet illi hoc assignare (SS. XVI, 705). Vergl. über Siegfried Bd. IV, S. 461 u. 462, Bd. V, S. 70, 115 (wo auch über den Gegensatz — vergl. schon S. 60, mit n. 5 — gegen Heinrich von Limburg), 230, 256 u. 257.

[2]) Dieser Osteraufenthalt ist durch die Annal. Blandiniens. bezeugt: Rotbertus secundus (Graf von Flandern) in pascha primum agens comitatum, ab Heynrico quarto Leodici summe honoratur (SS. V, 27). In diese Zeit sind auch St. 3034 und 3215 einzuordnen, beide für das St. Servatius-Stift zu Maastricht. In der ersten Urkunde bestätigt Heinrich V. die wörtlich aufgeführten leges antiquissimo tempore eidem aecclesiae traditas in medium productas, und in der zweiten schenkt er die Villa Lodenaken im Gau Hasbania, im Bisthum Lüttich. Jenes geschieht interventu fidelis nostri Adelberti cancellarii et prepositi aecclesiae sancti Servatii in Trajecto et communi peticione fratrum eiusdem aecclesiae, und in ähnlichen Worten ist in der zweiten Verfügung die petitio Adalbert's erwähnt.

[3]) Vergl. Bd. IV, S. 257, über Ruothard's Nachfolge, Bd. V, S. 28—30, über dessen Weggang von Mainz, S. 252, über die Rückkehr dorthin, sowie oben S. 52 wegen des päpstlichen Strafurtheiles. Den Tod Ruothard's erwähnen kurz zahlreiche Zeugnisse: Ekkehard, Annal. Corbeiens., die Annal. s. Albani, Annales Patherbrunnenses, die sogenannten Annal. Ottenbur. (mit der

seinen seit Februar 1106 im Amte nachweisbaren Kanzler, aus dem Hause der Grafen von Saarbrücken, in Aussicht, Adalbert, den Propst des St. Cyriakus-Klosters zu Neuhausen bei Worms, der außerdem noch die Propsteien von St. Marien zu Aachen und des St. Servatius-Stiftes zu Maastricht inne hatte. Mochte auch die Ueberreichung von Ring und Stab an den designirten neuen Vorsteher der Mainzer Kirche, von Seite Heinrich's V., jetzt noch nicht erfolgen, so zeigte dieser doch durch diese Hervorziehung seines Kanzlers abermals, wie völlig er entgegen allen Einreden des Papstes, über die Reichskirchen zu verfügen gedenke[4]).

Als hauptsächliche Aufgabe nahm nunmehr Heinrich V. einen Feldzug gegen Polen in Aussicht. In Nachwirkung der Ereignisse des vorhergehenden Jahres, des Krieges gegen Ungarn, sollte Herzog Boleslav für seine Haltung, insbesondere auch für die Stellung, die er gegenüber Böhmen einnahm, durch eine kriegerische Unternehmung gezüchtigt werden.

Schon während der Belagerung von Preßburg, im Herbst des Jahres 1108, hatte Heinrich V. dem Herzog Suatopluk, dafür daß dieser durch den Angriff Boleslav's auf Böhmen bedroht und dadurch in seinem Kampfe gegen König Coloman zurückgehalten worden war, das Versprechen gegeben, ihn an den Polen zu rächen,

---

Beifügung: Post cuius obitum per annos duos et menses quatuor episcopatus cessat), Annal. s. Petri Erphesfurdens., Annal. Rosenveldens., Annal. s. Disibodi (SS. VI, 243, III, 7, Buchholz, l. c., ed. Scheffer-Boichorst, l. c., SS. V, 9, XVI, 17, 103, XVII, 20 — vergl. noch weitere Angaben in den Regesta archiepiscoporum Moguntinensium, 243). Den Todestag enthalten das Necrol. eccl. Moguntinae: 6. Non. Mai (Jaffé, Biblioth. rer. German., III, 725), ebenso das Necrol. s. Petri Erfurdens., das Mort. eccles. colleg. ad Gradus Moguntiae (Schannat, Vindemiae litterariae, II, 19, Correspond.-Blatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, XXI, 1873, 37) (vergl. auch in den Regesta, l. c., über falsche Angaben betreffend Tod und Bestattung).

[4]) Vergl. nach der ersten Erwähnung Adalbert's — Bd. V, S. 285 — über dessen immer nachdrücklicheres Hervortreten seit 1106 z. B. ob. S. 72 in n. 58; wegen des St. Servatius-Stiftes vergl. hier in n. 2, wegen der Propstei Aachen die Urkunde von 1108, wo Albertus prepositus Aquensis ecclesie et cancellarius regis genannt ist (Quix, Cod. diplomat. Aquensis, I, 57), sowie über Adalbert überhaupt Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. (1872). Ferner war schon vorher Adalbert monographisch durch G. Huperz, De Adelberto archiepiscopo Moguntino (Münsterer Dissert.. 1855), Gause, Adalbert I. Erzbischof von Mainz, Theil I (Jahresbericht d. Louisenstädt. Realschule in Berlin, 1866), und K. L. Schall, Erzbischof Adelbert von Mainz (Programm d. Mainzer Gymnas., 1867), behandelt worden (vergl. auch Böhmer-Will, Regesta archiepiscopor. Moguntinensium, I, LIX ff.). Die Annal. Corbiens. schließen gleich an die Erwähnung des Todes des Vorgängers (vergl. in n. 3) an: Pro quo designatur Adelbertus cancellarius (l. c.), ebenso Annal. Rosenveldens.: cui successit Adelbertus (l. c.), Annal. s. Disibodi: Cui successit Adelbertus cancellarius regis (l. c.). Auch das Chron. Lippoldesbergense, c. 6, fügt an die Erwähnung von Ruothard's optabilis finis an: Adelbertus ille qui dictus est senior, vir et honestus et prudens et in diebus suis sanctae Moguntine sedi multum multumque proficiens ei successit (SS. XX, 549).

und durch Suatopluk seinerseits war, nachdem sein erster neuer Vorstoß gegen Coloman durch den Unfall und die heftige Verwundung am Auge mißglückt war, jetzt im Februar, nach seiner Genesung, ein verwüstender beutereicher Vormarsch nach Ungarn, bis vor Neutra, gemacht worden, unter Ausnützung des Umstandes, daß die Gewässer durch den Frost überall überschreitbar geworden waren; die Burg Neutra hatte er allerdings nicht zu nehmen vermocht[5]). Die Zusicherung des Königs an den böhmischen Herzog, Boleslav bestrafen zu wollen, entsprach aber auch überhaupt der Gesinnung, die am deutschen Hof gegen Polen vorhanden war. Die Stellung, die Heinrich V. zu einer Entzweiung im polnischen herzoglichen Hause einnahm, trug ganz besonders zu dieser Feindseligkeit bei. Boleslav's Stiefbruder Zbigniew hatte in seinem schon länger dauernden Streite gegen den Herzog, indem er insbesondere auch sich zu dessen Nachtheil mit den Pommern in deren immerwährenden gegen Polen geführten Kämpfen verband, mit Heinrich V. Anknüpfungen getroffen und diesen für seine Sache zu gewinnen vermocht. Wie vorher mit dem gegnerischen Almus gegen den königlichen Bruder, Coloman von Ungarn, so jetzt wieder mit Zbigniew gegen Boleslav, suchte und fand der deutsche König engen Anschluß, um den Beherrschern der östlich angrenzenden Reiche, durch die Förderung innerer Reibungen, Schwierigkeiten zu bereiten. Zbiegniew war jetzt eifrig in der Anstachelung zum Angriff auf Polen, und er scheint durch seine Heinrich V. gemachten Mittheilungen diesen in der falschen Ansicht, daß er nur auf geringen Widerstand stoßen werde, bestärkt zu haben. So erließ denn der König an Boleslav ein ausdrückliches Begehren, dessen herausfordernder Inhalt durch den polnischen Bericht genannt wird. Es soll eine zwiefache Bedingung gestellt worden sein, entweder Zbigniew wieder aufzunehmen und ihm die Hälfte des Reiches abzutreten, oder an Heinrich V. jährlich dreihundert Mark als Tribut zu zahlen oder aber ihm eben so viele Kämpfer zu kriegerischer Unternehmung zu stellen: im Weigerungsfalle wurde die Entscheidung durch das Schwert angedroht. Auf die durch Boleslav in scharfen Worten ertheilte Zurückweisung, in der besonders das Zugeständniß an Zbigniew, den Aufrührer, verworfen wurde, folgte sogleich Heinrich's V. Angriff[6]).

---

[5]) Vergl. ob. S. 81 ff., besonders in n. 26 die Aussage des Cosmas über die durch Heinrich V. für Suatopluk versprochene Hülfe, woran sich in c. 26 des Lib. III der Chron. Boemorum die Erzählung der A. d. i. 1109, 10. luna mensis Februarii . . . . tribus diebus et tribus noctibus continuo unternommenen Expedition — ad urbem Nitram — des dux Suatopluc jam eruti sanato vulnere oculi — maxima onustati jumentorum et caeterarum rerum copia, hylares ad proprios reversi sunt lares — anschließt, ebenso in c. 27 die abermalige Erwähnung des Versprechens Heinrich's V.: memor pollicitationis quam pollicitus erat compatri suo Zuatopluc juxta urbem Possen (SS. IX, 115).

[6]) Vergl. über Zbigniew schon Bd. V, S. 240, sowie ob. S. 82. In den Chron. Polonorum, Lib. III, ist im Zusammenhang von diesen Dingen die

Der König hatte nämlich seine sorgfältigen Vorbereitungen schon getroffen[7]). Am 1. August weilte er in Erfurt, wo als Fürbitter bei einer Rechtshandlung die Erzbischöfe Bruno von Trier und Friedrich von Cöln, die Bischöfe Erlung von Würzburg und Bruno von Speier, der für Mainz ernannte Adalbert, noch als Kanzler, die Grafen Berengar von Sulzbach und Gottfried von Calw genannt erscheinen[8]). Aus Baiern, Schwaben, dem östlichen Frankenlande, aus den lothringischen Gegenden am unteren Rhein, aus Sachsen, endlich aus Böhmen war das ansehnliche zum Angriff auf Polen bestimmte Heer zusammengesetzt; vom Grafen Wiprecht von Groitsch ist im Besonderen bezeugt, daß er dem Aufgebot mit zweitausend Mann Folge leistete[9]). Der Aufbruch muß ungefähr nach der Mitte des Monats August geschehen sein[10]).

Es war keine Frage, daß es Heinrich V. gelang, Boleslav zu überraschen. Denn dieser war noch unmittelbar vorher selbst nach einer anderen Seite hin kriegerisch bethätigt gewesen. Im Kampfe gegen Pommern hatte der Herzog am 10. August bei Nakel, am oberen Laufe der Netze, einen ansehnlichen Erfolg davongetragen; es war ihm gelungen, ein zahlreiches Heer, das zum Entsatz der durch die Polen belagerten wichtigen Grenzburg herangerückt war und in einem für Boleslav ungünstigen Augenblick dessen Lager überrumpelt hatte, durch geschickte Anordnung in solcher Weise zu schlagen, daß von vierzigtausend kaum der vierte Theil entkommen sein soll und nach Nakel selbst noch sechs Plätze sich an die Polen

---

Rede, nachdem zuletzt noch in Lib. II, c. 50, von Zbignevi milites cum Bohemis . . . depraedantes et concremantes, die aber hiefür gezüchtigt worden seien, gesprochen wurde: c. 2 führt die in der Epistola imperatoris ad regem Bolezlavum aufgezählten Forderungen (die für Zbigniew geforderte regni medietas muß nach Lib. II, c. 8, wo es von der divisio heißt: Zbigneus cum hoc quod habet Mazoviam simul habeat, besonders Masovien gewesen sein) und Boleslav's Antwort auf, und c. 3 schaltet ein: Zbigneus caesarem iratum ex hoc multo magis incitabat, quia paucos de Polonia sibi resistere promittebat (SS. IX, 467). Vergl. Röpell, Geschichte Polens, I, 246 ff., dann wegen der Beziehungen zu Pommern Wehrmann, Geschichte von Pommern, I, 58.

[7]) Vergl. ob. S. 78 in n. 10 wegen St. 3030. Die Einsetzung eines Aufenthaltes Heinrich's V. zu Goslar, zum 4. Juli dieses Jahres, wie das G. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III, 2, 552, that, fällt hinweg.

[8]) St. 3035 betrifft einen fränkischen Ort Schönberg: predium quod legitime Berthulfi fuit, sed injuste et violenter ablatum, juste suis legitimis heredibus Wichmanno et Richart sorori eius reddidimus.

[9]) Cosmas bringt die Angaben über die Zusammensetzung des Heeres, Lib. III, c. 27, wo die Lothringer als ei (sc. Franci) qui sunt circa Renum infra Agripinam Coloniam usque ad occidentales imperii terminos, die Sachsen als saxis rigidiores cum longis hastis bezeichnet werden (l. c.). Dazu kommt die Mittheilung der Annal. Pegaviens., irrig a. 1111, über Heinrich V.: Deinde in Poloniam expeditionem suis indixit et Wicperto, ut simul proficisceretur, imperavit. Qui sumptis duobus milibus, profectus est (SS. XVI, 250).

[10]) Das ist zu schließen theils aus der Zeit des Sieges Boleslav's bei Nakel (vergl. n. 11), theils aus der Zeitangabe der Ueberschreitung der Oder (n. 13). So ist die Aussage der Annal. s. Albani: post pentecosten (l. c.) zu ungenau, die des Cosmas: mense Septembri (l. c.) geradezu unrichtig.

ergaben[11]). Allein nun muß sogleich durch jenen Wechsel von Forderung und Zurückweisung zwischen Heinrich V. und Boleslav die Gefahr des deutschen Angriffs über das polnische Gebiet gekommen sein[12]).

Die von polnischer Seite dargebotene Geschichte des Krieges führt den Anmarsch Heinrich's V. unmittelbar auf den Zorn zurück, der den König bei Empfang der Antwort Boleslav's erfüllt habe; daneben werden die Aufstachelung durch Zbigniew und die Aufforderung von böhmischer Seite — gewohnt an Beutezüge und Raubthaten, hätten die Böhmen sich gerühmt, daß ihnen die Wege und Pfade durch die polnischen Wälder bekannt seien — als Ursachen aufgeführt. Schon die Widerstandsfähigkeit des ersten Platzes, auf den Heinrich V. nach Betretung des polnischen Bodens stieß, zeigte nun aber, daß die Vorspiegelungen Zbigniew's den König irre geführt hatten; denn Beuthen, der Platz an der linken Seite der Oder in Niederschlesien, war so stark befestigt und gerüstet, daß Heinrich V. Zbigniew mit harten Worten schalt, ob nun das die Erfüllung seines Wortes sei, daß die Polen seine Herrschaft annehmen, den Bruder Boleslav verlassen wollten. Der polnische Bericht hebt mit Genugthuung hervor, wie sehr der König, nachdem die Besatzung einen kecken Ausfall gegen das deutsche Heer gewagt hatte, sein Erstaunen darüber ausgesprochen habe, daß die im Gegensatz zu seinen gepanzerten Kriegern fast nackt zu nennenden Polen so muthig sich erwiesen hätten. Boleslav freilich, den der unerwartete Angriff in seinem Kampf gegen Pommern so überraschend getroffen hatte, mußte sich zunächst damit begnügen, die Uebergänge über die Oder und die Furthen zu sperren, einige zuverlässige Leute nach Glogau und an andere Stellen am Flusse vorauszusenden, selbst aber nicht weit von diesem Platze mit einer kleinen Abtheilung seine Aufstellung zu nehmen. Hier erwartete er sein Heer, sammelte Nachrichten und schickte überall hin seine Späher; zugleich sandte er Gesuche um Hülfe an die Seinigen, ebenso nach Rußland und Ungarn. Heinrich V. dagegen vermochte nun am 24. August — wegen der Feier des Tages des heiligen Bartholomäus war die Bevölkerung in den Kirchen und unterließ die Wachsamkeit — bei Glogau über die Oder zu gehen und große Beute in der Umgebung zusammenzubringen; eine der Besatzung zur Hülfe befehligte Schaar, die außerhalb lagerte, wurde aus einander geworfen. Die Einwohner von Glogau stellten Geiseln und verpflichteten sich während eines auf fünf Tage ausgedehnten Waffen-

---

[11]) Diesen Sieg Boleslav's bei dem castrum nomine Nakel in confinio Poloniae ac Pomoraniae paludibus et opere firmum — in die . . . sancti Laurentii sacrosancti — bringt in eingehender Schilderung c. 1: Victoria de Pomoranis von Lib. III der Chron. Polonorum (l. c., 466 u. 467).

[12]) Reedon, Beiträge zur Geschichte Heinrich's V., 61 ff., hat den Umstand, daß Boleslav überrascht wurde, nicht so scharf, wie Giesebrecht, III, 794, herausgestellt.

stillstandes Boleslav zum Abschlusse eines Friedens zu bewegen, gelinge das nicht, sich an Heinrich V. zu ergeben. Boleslav wies diese Zumuthung gänzlich ab; er drohte, die Glogauer an das Kreuz zu schlagen, wenn sie nicht ihr Leben im Kampfe opfern wollten. So mußte sich der König zur ernsthaften Belagerung der Stadt entschließen. In der beredtesten Ausführung spricht nun hier der polnische Bericht von den Kampfanstrengungen, von der Tapferkeit der Vertheidiger, daß diese, als der König Angesehenere aus den Geiseln auf die Belagerungswerkzeuge binden und sie so bis vor die Mauern der Stadt hin zeigen ließ, ihre eigenen Angehörigen nicht verschonten, endlich von der Abweisung eines Sturmangriffes. Auch Boleslav griff in die Kampfentscheidung ein: von dem durch ihn festgehaltenen Posten aus schädigte er das deutsche Heer, indem er die Lebensmittel sammelnden und auf Plünderung ausgehenden Leute belästigte, und auch das königliche Lager selbst hielt er in steter Beunruhigung. Alltäglich verlor Heinrich V. Leute aus seinem Heere, darunter auch Krieger von höherer Geburt, deren Leichen dann zur Bestattung nach Baiern, nach Sachsen gebracht werden mußten. So sah sich der König gezwungen, von Glogau abzulassen, und er bewegte sich nun am Flusse aufwärts gegen Breslau hin und kam, plündernd und beide Ufer verwüstend, bis zur Burg Ritschen, die erheblich oberhalb von Breslau am rechten Ufer der Oder lag, hinauf; die polnische Erzählung meint sogar, er habe bis nach Krakau vordringen wollen. Allein Boleslav folgte unaufhörlich, in immer kühneren Wagnissen, mit wachsender Belästigung für das königliche Heer, dem Marsche und ließ keinen Erfolg für Heinrich V. zur Entfaltung kommen; unausgesetzt sahen sich die Königlichen gezwungen, an Abwehr zu denken, und auch der bei den Polen besonders übel angesehene böhmische Heerestheil konnte nirgends zu seiner räuberischen Bethätigung gelangen. Der polnische Bericht behauptet nun, Heinrich V. habe sich gezwungen gesehen, um Abschluß des Friedens zu bitten, und er habe deßhalb in einem Schreiben an Boleslav sich gewandt, das aber mit einer Zurückweisung irgend einer Zahlung, wie eine solche begehrt war, beantwortet worden sei: so habe Heinrich V. sich entschließen müssen, indem er statt eines Tributs bloß Leichen zurückbrachte, den Rückzug anzutreten. Ganz im Gegentheil wissen die deutschen Mittheilungen von Erfolg und von Zahlung des geschuldeten Tributes zu reden [18]).

---

[18]) Ueber den polnischen Feldzug Heinrich's V. sind die Nachrichten von polnischer Seite weit am einläßlichsten, l. c., cc. 3—15 (dazwischen c. 11 eine Cantilena Allemanorum in laudem Bolezlavi), doch selbstverständlich mit sehr starken Ausschmückungen zur Verkleinerung der deutschen Kampfleistungen — schon die Ueberschriften: c. 9 Vulnera et cadavera Allemauni pro tributo auferunt, c. 10 Terror panicus Allemannorum de capite et cauda lacessitorum, c. 12 Imperator pacem implorare coactus, c. 15 Caesar rediens, ac pro tributo cadavera portans sind bezeichnend — (l. c., 467—471); besonders einläßlich ist nach Erwähnung Beuthen's der Kampf um Glogau (mit der Zeitangabe in c. 5: Erat sancti Bartholomaei apostoli dies festus, quando caesar

Heinrich V. erlitt auch noch darin einen Verlust, daß ihm, während er noch auf dem Boden des polnischen Machtbereiches weilte, ein zuverlässiger Bundesgenosse unerwartet entrissen wurde. Herzog Suatopluk hatte mit seinen Böhmen während des Plünderungszuges durch das Land an der Oder einen mächtigen Bestandtheil des königlichen Heeres gebildet; allein jetzt glaubte Heinrich V. am nächsten Tage diese böhmischen Hülfstruppen entlassen zu können. So brachten König und Herzog den ganzen Tag — es war der 21. September — in Angelegenheiten, die Heinrich V. betrafen, mit einander zu, und beim Einbruch der Nacht wollte Suatopluk zu seinem Zelte zurückkehren, umgeben von zahlreichem kriegerischem Gefolge. Doch da überfiel ihn plötzlich ein Meuchelmörder, der sorgfältig unter einem Buchenbaum an dem Wege, auf dem der Herzog herankommen mußte, gewartet hatte; nach Besteigung seines Pferdes drängte er sich mitten unter den Haufen auf den Herzog los und stieß ihm den Wurfspieß so kraftvoll zwischen die Schultern, daß der Getroffene, schon ehe er vom Pferde zu Boden sank, todt

---

fluvium, sc. die Oder, transiebat) behandelt (zu beachten ist dabei Needon's Einwendung, 63 n. 15, gegen die Darstellung über die Geiseln der Glogauer). Cosmas bringt in c. 27 (vergl. schon n. 5, 9, 10) den Krieg vor: excellentissimus rex Heinricus, memor irae suae et indignationis contra ducem Poloniae Bolezlaum .... iter agens per Saxoniam ... intrat Poloniam, et circa primum eius oppidum Glogov disposita obsidione, devastat eam ex utraque parte fluminis Odrae, a praedicto oppido usque ad castrum Recen, et iterum cum magna praeda reversus est ad castra. Ibi cum jam disposuisset, uti in crastinum ducem Zuatopluk et eius dimitteret exercitum, totam in regalibus negociis usque ad noctem deduxerunt diem (das Weitere geht wegen der Ermordung Suatopluk's ganz auf die böhmischen Angelegenheiten hinüber) (l. c.). Von deutschen Geschichtserzählungen sind Ekkehard: ad Poloniam, gentem longinquam, movit exercitum (sc. Heinrich V.), multoque ibi atque diutino desudans labore, diu negatum a terra illa tributi exegit debitum (l. c., 243) und die Annal. s. Albani: Heinricus ... regem de Bolena bello petit eumque nimis coartat (l. c.) unzutreffend in der Zuschreibung eines Erfolges für den König, und in den Annal. s. Disibodi: Henricus rex Coloniam (Annal. Rosenveldens., Magdeburgens. haben richtig: Poloniam: SS. XVI, 103, 181) ingreditur, eaque praeda et incendio vastata, revertitur (SS. XVII, 20) ist die Erwähnung ganz kurz. Die Annal. Pegaviens., a. 1111, reden von Wiprecht von Groitsch speciell in Beziehung auf die böhmischen Dinge (vergl. in n. 14). Röpell zeigte in Beilage X, l. c., 669 u. 670, wie sehr die späteren polnischen Berichte in ihren sagenhaften Ausschmückungen hinter den Chron. Polonorum (bei ihm noch Gallus genannt) zurückstehen (vergl. auch Zeißberg, Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters — Preisschriften, gekrönt und herausgegeben von d. fürstl. Jablonowski'schen Gesellsch. zu Leipzig, XVII —, 26 ff.). Needon macht mit Recht, 66 n. 19, dafür, daß Heinrich's V. Feldzug nicht ganz ergebnißlos gewesen sei, also die Chron. Polonorum in der Nichterwähnung von Tributzahlung eine Verschweigung begehen, auf den aus der hier stehenden Stelle des Cosmas sichtbar werdenden Umstand aufmerksam, daß Heinrich V. das böhmische Contingent schon mitten in Schlesien am 21. September aus seinem Heere entlassen wollte, was doch nur denkbar gewesen sei, wenn ein Friedensschluß vorangegangen war (auch die Chron. Polonorum sagen in c. 16, allerdings wohl kaum im Ernste: caesar de Polonia rediens triumphavit, da beigefügt wird: videlicet luctum pro gaudio, mortuorum cadavera pro tributo memorialiter reportavit).

war. Der Umstand, daß der Mörder nach der ausdrücklichen Angabe einer geschichtlichen Aufzeichnung, die Wiprecht selbst nahe stand, in dessen Lager entfloh, ließ wohl die Ansicht entstehen, Wiprecht, der ein Gegner Suatopluk's war, sei der Veranstalter der Gewaltthat gewesen; doch gewiß ist die Aussage des böhmischen Geschichtsschreibers Cosmas vorzuziehen, daß, wie das nach der grausamen Vernichtung der Werschowetzen durch Suatopluk so nahe lag, von dieser Seite her, zur Vergeltung, die Ermordung des Herzogs angezettelt worden war. Ueber der Leiche Suatopluk's entstand, was nicht anders möglich war, im böhmischen Lager die größte Verwirrung; im Schrecken rannten Alle hin und her, bis ein Bote Heinrich's V. mit Mühe Ruhe stiftete. Am Morgen des nächsten Tages erschien der König selbst und sprach seine Klage über den Tod des Gevattersmannes aus. Die Böhmen aber verließen jetzt das königliche Heer. Da wandte sich Heinrich V., wie die an Wiprecht sich anlehnende Erzählung berichtet, in seiner Besorgniß eben an den Grafen und bat ihn inständig, daß dieser ihm zur Entfernung über die polnischen Grenzen behülflich sein möge, und auf gegebene Zusicherung hin, die der König gewähren mußte, geschah sogleich, indem Wiprecht vorausging, dieser Abzug[14]).

---

[14]) Die Hauptquelle für die Geschichte der Tödtung Suatopluk's ist selbstverständlich Cosmas, l. c., c. 27: Affuit interim in castris (vergl. in n. 13) quidam miles audacissimis audacior, et, ut post a referentibus audivimus, missus a Johanne filio Csta de gente Wrissovici .... stetit sub patula fago juxta viam qua itur ad regalem curiam, observans reditum ducis, dum rediret de curte regis. Quem ut vidit primo jam noctis in crepusculo stipatum ingenti caterva militum obsequentium ... inter scapulas ducis vibrans jaculum intima fatifero rupit praecordia ferro ... undenis Octobri mense Kalendis (etc.: über die Folgen des Todes) .... a rege missus Purcardus incertos motus plebis vix compescuit. Mane autem facto venit rex ut lugeret super compatre suo (l. c., 115 u. 116). Daneben berichten, über das Motiv der That ganz abweichend, die Annal. Pegaviens., l. c.: Cum propter Borwi (vergl. zu n. 15) regem haberet infensum (sc. Wiprecht), Zuetipolc cum rege plurima de Wicperto clam tractabat consilia, quod illius non diu latuit industriam. Saepius vero Zuetipolco mediae noctis tempore ab huiusmodi consiliis ante Wicperti tentoria transeundo ad sua redeunte, tandem cum suo egit milite quodam, ut transeuntem sicut heri et nudius tertius inprovisum clam perimeret. Cuius transitum idem diligenter explorans, cuspide in eum vibrata inter scapulas ducem transfixit, illoque ruente, ad castra Wicperti miles aufugit. Exorto deinde clamore Boemorum, ubi eis interitus ducis innotuerat, nil morati praecipites aufugiunt, et regem in grandi positum anxietate relinquunt. Vocatus dehinc a rege Wicpertus affuit. Quem rex ut se cum suis a Polonia deduceret, obnixe peciit. Quod se facturum gratanter pollicetur, si Borwi per eum in paternum principatum restitueretur. Cuius peticioni tandem refragari non valens, utpote necessitate ductus annuit, et ut illum in paternam sedem reduceret, imperavit (vergl. wieder zu n. 15). Rex itaque festinus Wicperto praeduce Polonia decessit (l. c., 250 u. 251). Die Chron. Polonorum enhalten in c. 16: De morte Swantopole, wo an einen Rückblick auf frühere Vorgänge für Suatopluk angefügt wird: Deus ad exemplum aliorum sibi dignam pro factis (sc. die aufgezählten Dinge) recompensationem exhibuit, cum securus, inermis, in mula residens in medio suorum, ab uno vili milite venabulo perforatus occubuit, nec alius suorum

Indessen knüpften sich an diesen Todesfall weitere wichtige Folgeereignisse für Böhmen, an denen Heinrich V. lebhaft betheiligt war. Nach den auf Wiprecht bezüglichen Mittheilungen soll nämlich der König dem Grafen, auf dessen Begehren, zugesagt haben, daß er die Herrschaft über Böhmen an den verdrängten Herzog Boriwoi zurückgeben wolle, wonach eben Wiprecht seinen Beistand zum Abzug aus Schlesien lieh. Doch im Gegensatz hiezu sagt Cosmas, daß Heinrich V. schon gleich an Suatopluk's Leiche den Böhmen das Versprechen gegeben habe, es solle ihnen frei stehen, wen sie aus der Reihe ihrer Fürsten zum Herzog erwählen wollten. Da bat die mährische Abtheilung des Heeres, daß Otto, der Bruder des ermordeten Herzogs, ihnen gegeben werden möchte, und der König ertheilte ihm sogleich seine Anerkennung, was im ganzen Lager dreimaligen Zuruf fand. Schon am vierten Tage wurde Otto nach Prag eingeführt. Allein die Böhmen, voran Bischof Hermann von Prag, versagten ihre Einwilligung, und besonders wurden die Eidschwüre wieder betont, die darüber abgelegt worden waren, daß nach Suatopluk Wladislav, der Vetter Otto's, Boriwoi's Bruder, zur Herrschaft kommen solle. So gelangte, ohne weitere Schwierigkeit, da Otto nachgab, Wladislav am 2. October zur Anerkennung seines Rechtes. Jetzt jedoch ging Boriwoi zur Durchführung seines Anspruches vor. Von Polen, wo er bei Boleslav Zuflucht gefunden, begab er sich zunächst zu Wiprecht, seinem Schwager, und mit dessen Beistand drang er nach Böhmen ein und gelangte am Tage vor dem Weihnachtsfest — 24. December — glücklich nach Prag hinein; Bischof Hermann, gänzlich überrascht, wurde seiner freien Bewegung beraubt. Immerhin zog sich Boriwoi, wenn er auch folgenden Tages sich wieder nach Prag begab, in die feste Burg Wissegrad zurück. In der darauf folgenden Nacht legte sich aber Otto mit ansehnlicher kriegerischer Rüstung vor Wissegrad und versperrte Boriwoi sowohl den Austritt, als jegliche Hülfeleistung; ebenso kehrte Herzog Wladislav, der schon auf dem Wege nach dem deutschen Reiche zu Heinrich V. gewesen war, bis zum 27. des Monats zurück, freilich ohne in Prag Aufnahme zu finden. Dazu kam noch, daß Wiprecht's Sohn, der jüngere Wiprecht, eben jetzt mit einer Rüstung herangezogen kam, um Boriwoi Beistand zu leisten; Wladislav wollte zuerst nicht mit diesem Haufen sich in Kampf einlassen, wurde dann aber dennoch in ein Gefecht hineingezogen, in dem er über Wiprecht den Sieg davon trug, so daß dieser nach ansehnlichem Verlust sich in Prag bergen mußte. Auf der anderen Seite hatte auch Herzog Boleslav, um seinem Freunde Boriwoi zu helfen und zugleich an Böhmen Vergeltung zu üben,

---

ad eum vindicandum manus adhibuit (l. c., 471). Von deutscher Seite erwähnen Annal. Corbeiens.: Dux Boemicus Zuetobold occisus est, Annal. Rosenveldens.: In illa expedicione (vergl. in n. 13) dux Boemicus nomine Zuedebolt inter suos furtive occiditur (SS. III, 7, XVI, 103) das Ereigniß in Kürze.

gegen die Grenze Böhmen's sich aufgemacht und mit Glück Kämpfe durchgeführt; dann aber war von ihm der Rückzug angetreten worden, als ihm Boriwoi die Kunde zukommen ließ, daß er sich in Prag festgesetzt habe[15]). Allein die Entscheidung in diesen peinlichen Böhmen zertrennenden Händeln kam hernach vom deutschen Reiche her.

Heinrich V. hatte sich inzwischen aus dem polnischen Feldzuge

---

[15]) Für diese Ereignisse ist wieder Cosmas die Hauptquelle, der in c. 27 folgendermaßen nach dem in n. 14 Mitgetheilten fortfährt: rex ... astantibus universis Boemis concessit, ut quemcumque voluissent suorum ex filiis principum sibi in ducem eligerent. Tunc Wacko, sicut erat lugubris, rogat obortis lacrimis, ut fratrem interfecti principis Ottonem decernat eis ducem (nachher: Ottonem ... Vacko et universi qui erant de Moravia satagebant principalis sedis provehere ad fastigia). Quem ilico rex collaudat (: es folgt Otto's Führung nach Prag quarta die). Quod quia sine consensu Boemorum et episcopi (sc. Hermann) efficere conabantur, frustratur eorum temeritas, et sacramenta olim exhibita in medio concilio recitantur. Nam cum Zuatopluk ducem inthronizarent, cuncti Boemi sacramentis confirmaverant, ut post eius obitum Wladizlaus, si superstes esset, proveheretur ad solium; dann folgt in c. 28, daß Hermann und Graf Fabian — habuit in urbe Wissegrad praefecturam — Wladislav treu blieben, so daß er am 2. October — sole morante in nona parte Librae — erhoben wurde, daß dagegen Boriwoi gegen diesen von Polen aus sich erhob: perrexit in Zribiam ad Wigbertum suum per sororem generum, so daß er — consilio (sc. Wiprecht's) fretus et auxilio — in vigilia nativitatis Domini nach Prag einzubringen vermochte, weiterhin in c. 29 die Ausmalung der Folgen dieses Ereignisses, zumal für Bischof Hermann und für Fabian, dem die Worte in den Mund gelegt sind: Vae tibi Boemia, quae non adeo nimis ampla, cum sis communis dominis subjectaque multis; herili de stirpe sati sexuque virili jam sunt bis deni, nisi fallor ego, domicelli —, während Boriwoi ad tuciora urbis Wissegrad moenia schon am 24. und wieder am 25. December sich zurückzog, endlich in cc. 30 u. 31 die einläßlich anschauliche Erzählung vom Aufrücken Otto's am Morgen des 26. vor Wissegrad, während Wladislav, der zu Heinrich V. nach Regensburg sich aufmachen wollte (vergl. zu 1110 in n. 1), auf die Nachrichten aus Prag dorthin in festo sancti Johannis apostolici et evangelistae (27. December) zurückeilt, aber die Pforten verschlossen findet, ferner vom Erscheinen der longa series armorum, in quibus Wacezlau, filius Wigberti (vergl. n. 22 zu 117, daß Wiprecht wohl bei den Böhmen Waceslav hieß: er gilt bei Cosmas noch als ein juvenis, puer), veniebat in auxilium Borivoy, und von dem zwischen dieser Schaar und Wladislav sich entspinnenden, für diesen siegreichen Kampfe, nach welchem Wladislav in sua castra ad radicem urbis Wissegrad, der Sohn Wiprecht's — quibusdam amissis, quibusdam vero graviter vulneratis — zu den ardua moenia Pragae sich begeben (l. c., 116—118). Ergänzend treten die Annal. Pegaviens., l. c., hinzu: Wicpertus juvenis, filius Wicperti, patre jubente Borwi in principatus sedem Pragam reduxit (l. c., 251); doch ist Cosmas wohl der Vorzug zu geben, so daß dieser Ausmarsch des jüngeren Wiprecht erst die zweite Action zu Gunsten Boriwoi's war. Das Eingreifen Boleslav's in diese böhmischen Dinge bringen die Chron. Polonorum, l. c., c. 17: dux septentrionalis ... super Bohemos equitare non diutius est retardatus. Cogitabat enim et suam injuriam de Bohemis vindicare et suum amicum Borivoy in sede subplantata restaurare. Dum autem iter faciens in medio silvarum cum Bohemis obviantibus proelio commisso victoriam obtineret, jamque pars exercitus in campis Bohemiae resideret, Borivoy a Bohemis jam receptus, grates Bolezlavo pro fide tanta retulit et labore, et sic impiger Bolezlavus dupplici de Bohemia cum honore rediit (l. c., 472).

nach Oberdeutschland begeben und feierte da in Bamberg das Weihnachtsfest [16]).

---

Papst Paschalis II. kehrte am Beginn des Jahres, nachdem er zuletzt noch in Monte Cassino sich aufgehalten hatte, nach Rom zurück [17]), und nun wurde es ihm auch möglich gemacht, den Widerstand, der ihm in der Dauer seiner Abwesenheit in Süditalien während des letzten Jahres entgegengestellt worden war, mit kräftigen Mitteln zu brechen; dazu verhalf ihm der Beistand, den normannische Kriegsmacht ihm leistete, indem der Herzog von Gaeta, Richard von Aquila, ihm voranging. Ueber Albano, das die größte Ehrfurcht bezeugte, gelangte Paschalis II. nach Rom, wo allerdings anfangs noch nicht sicher war, wen er als Feind, wen er als getreu und bundesgenössisch anzusehen habe. Immerhin setzte er sich mit den Seinigen in der Stadt fest und empfing die Besitzthümer des heiligen Petrus wieder in seine Hand. Besonders gewann er, mit vieler Anstrengung und ansehnlichem Blutvergießen, Tivoli, und kurz nachher vermochte er auch über das Capitol die Gewalt aufzurichten. Die Lebensbeschreibung des Papstes legt ihm auf dem Capitol gesprochene Worte des Sieges in den Mund: „Hier sind Montalto (es ist jener feste Platz der Corsi, der zwei Jahre zuvor nicht hatte bezwungen werden können) und die übrigen Güter des seligen Petrus aus den Händen des Abtes Stephanus (vom Hause der Corsi) zu entreißen, und es ist angemessen, wegen seines hartnäckigen Uebermuthes, ohne Milde, über seine eigene Person die Strafe zu verhängen". Ohne heftigen Kampf wurden so die Häuser der Gegner genommen, die Thürme gebrochen, und so sehr wirkte der Schrecken, daß die ungerechterweise mit Beschlag belegten Besitzthümer des seligen Petrus und der übrigen Kirchen herausgegeben und zur Verbürgung künftigen Wohlverhaltens Geiseln gestellt wurden. Noch im August richtete Paschalis II. seine Waffen von Subiaco aus gegen feste Plätze, Pontia, Affile, in der Nähe dieses Klosters; er verlieh darauf, als er in der Sabina bei der Burg Terano weilte, an dessen Abt diese zwei Orte. Ebenso mag er während dieser Unternehmungen auch Ninfa, südöstlich von Velletri, mit Gewalt zum Gehorsam gebracht haben:

---

[16]) Den Weihnachtsaufenthalt erwähnen Ekkehard, a. 1110 (wegen der Meldung aus Böhmen vergl. zu 1110 n. 1) (l. c.), die Annales Patherbrunnenses, a. 1110 (l. c.). Die Annal. Pegaviens., l. c.: Rege vero in partes Teutoniae usque Nuenburc veniente haben augenscheinlich — irrig — Nürnberg im Auge; dagegen weiß auch Cosmas, c. 32, richtig, daß Heinrich V. in urbe Bamberk das Fest beging (l. c., 118). Auch die Angabe der Annal. Blandiniens., a. 1110: Balduinus puer a patre Rotberto (dem Grafen von Flandern) ad curiam Bavenberg mittitur (SS. V, 27) muß hieher gehören.

[17]) Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 33, sagt (vergl. ob. S. 91 in n. 32): apostolicus . . . ad hoc monasterium veniens, Romam reversus est (SS. VII, 777).

die Einwohner mußten im Unterwerfungsvertrage ihre Dienstbarkeit in festgestellten Leistungen, in der Verpflichtung, Bewaffnete zu liefern, anerkennen, und sie sollten die Stadtmauern niederreißen, ohne Erlaubniß der römischen Kirche keine neuen bauen. So konnte gar wohl die Lebensbeschreibung Paschalis' II. dessen Erfolge für den Augenblick in den Worten zusammenfassen, daß der Papst als Sieger der Herr im Ganzen gewesen sei und den Landeseinwohnern einen festen und sicheren Frieden gegeben habe[18]).

Die Beziehungen zu deutschen Kirchen waren in diesem Jahre sehr spärlich[19]). In äußerst nachdrücklicher Weise gab Paschalis II. neuerdings in den Angelegenheiten der Kirche von Verdun seine Entscheidung, indem er strenge verbot, mit dem verurtheilten Bischof Richard, der sich des Stuhles von Verdun bemächtigt habe, irgendwie in Gemeinschaft zu treten, und indem er vorschrieb, daß Abt Laurentius von St. Vannes und der Archidiakon von Verdun, Guido, der in Rom zum Diakon ordiniert worden sei, entgegen der durch Richard geschehenen Absetzung und Beraubung, in ihre Stellungen zurückversetzt werden sollten[20]). Dagegen zeigte sich jetzt der Papst gegenüber dem früher von Urban II. so streng verurtheilten Bischof Walcher von Cambray sehr entgegenkommend, als dieser, der größeren nachher durch Heinrich V. abgeschickten Botschaft voraus, mit geheimen Aufträgen des Königs nach Rom

---

[18]) Hieher gehört, was Petrus Pisanus, Vita Paschalis II., im Anschluß an das ob. S. 89 Vorgebrachte, von dem Satze: Sed Dominus, qui beati Petri fide ecclesiam solet tueri, reditum dedit prosperum an bis zu: Victor igitur in toto domnus papa Paschalis comprovincialibus pacem dedit fidam satis solidamque; suis erat quisque contentus erzählt (Watterich, Pontif. Roman. vitae, II, 7: vergl. nachher zu 1116, l. c., 10, daß Petrus Pisanus einen annus pacis decimus zählt, was freilich nicht dazu stimmt, daß ja dieser Friede nicht vor März 1109 aufgerichtet wurde). Für März und April (J. 6226—6234: Lateran), Mai und Ende Juni (J. 6236—6238: in porticu beati Petri), Ende October und November (J. 6243—6246: Lateran) ist Paschalis II. in Rom nachweisbar. Dazwischen fallen die durch den Codex Cencii camerarii (Muratori, Antiquitates Italiae, I, 619 u. 620: daraus Watterich, l. c., 45 n. 1) und durch das Chron. Sublacense (Muratori, Script. rer. Italic., XXIV, 939: daraus Watterich, l. c., 44 u. 45) zum August und September genannten kriegerischen Ereignisse, mit dem Aufenthalt im Kloster von Subiaco. Vergl. auch Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, IV, 308 u. 309 (hier speciell n. 1 über das pactum cum Ninfesinis), sowie Giesebrecht, III, 1209, in den „Anmerkungen“, über die richtige Lesung der bei Petrus Pisanus stehenden, vom Papst auf dem Capitol gesprochenen Worte.

[19]) Bestätigungen, Schutzbriefe für Abteien sind J. 6230 für St. Lamprecht in Kärnten, J. 6231 für Lambach, J. 6233 für Weißennohe (Bisthum Bamberg), J. 6246 für Siegburg.

[20]) Vergl. ob. S. 48 u. 49 über Richard's Investitur durch Heinrich V., über seine Verurtheilung durch Paschalis II. S. 51, sowie S. 89 in n. 28. Die Gesta episcopor. Virdunens., cc. 15—17 (SS. X, 500—502), berichten sehr einläßlich, unter Einschiebung von J. 6227 und 6228 (vom 18. März), über die durch Richard's Excommunication in der Kirche von Verdun entstehenden Wirren, sowie daß der durch Richard abgesetzte, von Paschalis II. geschützte Archidiakon von Verdun, Guido, zur Entschädigung Nachfolger des Bischofs Richard von Albano geworden, aber vor der Weihe gestorben sei.

kam. Er lieh auch den eigenen Angelegenheiten des vom apostolischen Stuhle aus abgesetzten Bischofs, der ihm seine ganze Leidensgeschichte vorlegte, das Ohr, und wenn nun auch Walcher, da Odo in das Bisthum Cambray an seiner Stelle eingesetzt worden war, in diese seine frühere Würde nicht zurückgebracht werden konnte, so erhielt er doch alle Stellungen, die er vorher inne gehabt hatte, in ausdrücklicher Weisung an die erzbischöfliche Kirche von Reims, zurück, und besonders sollte er auch wieder in den Besitz des Archidiakonates von Brabant gelangen [21]).

Außerdem ließ nun aber der König am Ende dieses Jahres, als Vorbereitung des eigenen Aufbruches nach Rom, eine ansehnliche Gesandtschaft an Paschalis II. abgehen, die mit nicht geringer Prachtentfaltung vor diesem auftreten sollte. Aus den Erzbischöfen Friedrich von Cöln und Bruno von Trier, dem für Mainz bestimmten Kanzler Adalbert, Graf Hermann von Winzenburg und anderen hervorragenden Fürsten war die Botschaft zusammengesetzt. Als ihr Auftrag war bekannt, daß sie zwischen Papst und König die Eintracht herstellen sollte. In Italien faßte man die Sendung zugleich dahin auf, daß sie als Vorbereitung zur Kaiserkrönung zu dienen den Zweck hatte [22]).

---

[21]) Vergl. über Walcher zuletzt ob. S. 70. Die Vita vel actus Galcheri episcopi Cameracensis handeln in c. 38 von Walcher's Sendung nach Rom: rex . . . Alemanniae sub magnae pacis specie decrevit Romam pergere; quare promisit nuntios viros prudentes, optimos, qui de suo negotio loquantur apostolico (vergl. in n. 22). Unus ex illis nuntiis fuit Galcherus nobilis . . . Hic de regis profectibus pre suis consodalibus Pascali papae loquitur (vergl. n. 22: er ging also den anderen zwar vielleicht ihm unmittelbar folgenden Boten voraus) et paterne recipitur. Quem in hac legatione cepit papa diligere, venerari et habere pro sapienti homine. Sed preter secretaria, quae Galcherus contulerat, de se ipso rem intimat, que ipsum deposuerat (: es folgen die ihm jetzt vom Papste gemachten Zugeständnisse, auch mit Erwähnung einer carta, die aber nicht vorhanden ist). Aehnlich heißt es in den Gesta Odonis episcopi Cameracensis, c. 1: Galcherus . . . Romam ire paravit . . . Quem ad se venientem Pascalis paterne recepit atque possessiones et honores, quos ante presulatum (sc. der Bischofswürde von Cambray) tenuerat, sibi per iudicium recognovit. Et inter cetera ei redditum Braibatensem archidiaconatum confirmavit ita libere possidere (SS. XIV, 208 u. 209, 211) (J. 6250, 6251). Höres, Das Bisthum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai von 1092–1191, 31 n. 1, zeigt, daß dann Walcher des Archidiakonats von Brabant doch nicht wieder sich bemächtigen konnte.

[22]) Die Absendung der Gesandtschaft setzt die Hauptnachricht, der Annales Patherbrunnenses (l. c.), noch an das Ende dieses Jahresberichtes, und es ist nicht zu bezweifeln, daß sie der Mittheilung Heinrich's V. an den Reichstag zu Regensburg (vergl. zu 1110 bei n. 4) voranging. Als Auftrag bringt Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, c. 18, v. 1131 ff.: pontifices magnos comites direxit et altos magnificam Romam pro regni quippe corona (sc. Heinrich V.) (SS. XII, 401). Weil in den Annales Patherbrunnenses Walcher nicht als Theilnehmer genannt ist, muß seine Absendung (vergl. n. 21), als ein erster Fühler von Seite des Königs, schon vor dieser größeren Botschaft, immerhin zum Jahre 1109, angesetzt werden (Giesebrecht, III, 800, nennt Walcher als Glied der großen Botschaft).

Allein weiterhin ist nun auch mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß eine eben in diesem Jahre äußerst geschickt und muthvoll abgefaßte Schrift: „Ueber die Investitur der Bischöfe", die wohl in ihrem Ursprung in den Lütticher Sprengel anzusetzen ist — sie lehnt sich in manchen Abschnitten weitgehend an Sigebert von Gembloux an —, als Wegleitung den Gesandten durch den König mitgegeben wurde [23]).

Die Abhandlung beginnt sogleich mit der Sigebert's Chronik entnommenen Geschichte von der, wie da gesagt wird, durch die Erhebung Karl's des Großen vollzogenen Uebertragung der kaiserlichen Würde, von den Griechen auf die Könige der Franken [24]). Dann geht sie an Hand der um die Zeit der Synode von Brixen 1080 gefälschten Verleihung des Papstes Hadrian I., mit der angeblichen Ertheilung der Investitur der Bischöfe an Karl den Großen, geradenweges auf das hier zu beweisende Recht des Königs über, immerhin schon mit einer gewissen Einschränkung gegenüber der früher, zur Zeit der Fälschung jenes Decretes, erhobenen ausgedehnten Forderung [25]). Eben aus dieser Gewährung Hadrian's I.

---

[23]) Die Erwähnung des Tractatus de investitura episcoporum, herausgegeben von Bernheim (Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, II, 498—504), geschieht an dieser Stelle, weil Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, 3. u. 4. Aufl., 896 u. 897, es sehr wahrscheinlich gemacht hat, daß dieses Memorandum als Instruction für die königlichen Gesandten des Jahres diente. Vergl. dazu Bernheim's Abhandlung, Forschungen zur deutschen Geschichte, XVI, 279—295, ebenso in seiner 1878 erschienenen Schrift: Zur Geschichte des Wormser Concordates, 14—16, Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111, 50—53, ebenso Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregor's VII., 74, 516—519. Gegen Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 289 u. 290, der die Abfassung des Tractates erst nach dem Lateran-Concil von 1112 ansetzen wollte, betont insbesondere Bernheim, zur Ausgabe, l. c., 495 n. 1, daß an der Ursprünglichkeit der Zeitangabe am Schlusse des Tractates (vergl. n. 34) nicht zu zweifeln ist. Bernheim stellt in seiner Abhandlung, 290—292, die Argumente zusammen, die für eine Niederschreibung des Tractates im Lütticher Sprengel sprechen — vergl. ob. S. 93 über Heinrich's V. Aufenthalt in Lüttich Ostern 1109 —, ebenso die wörtlichen Anklänge an Sigebert's in Bd. V, S. 188 ff., behandeltes Schreiben an Papst Paschalis II. vom Jahre 1103. Daß von einer Autorschaft des Bischofs Walram von Naumburg keine Rede sein kann, zeigte schon Ewald, Walram von Naumburg, 82—86; dessen Ansicht, daß der Tractat gegen das Ende verstümmelt sei, widerlegt Bernheim, l. c., 294 u. 295.

[24]) Nach Stellen, die fast durchaus Sigebert (SS. VI, 334—336) entnommen sind, folgt: Ex tunc a Grecis in reges Fraucorum translata est imperatoria dignitas (498).

[25]) Das Bd. III, S. 298 u. 299, erwähnte gefälschte Hadriani I. decretum de investituris — ebenso ist ein Anklang an das l. c. genannte Leonis VIII. privilegium minus — ist hier zu Grunde gelegt. Bernheim spricht — l. c., 287 u. 288 — über die als nothwendig erachteten Abweichungen des Tractates von jener Vorlage, entsprechend dem praktisch politischen Geiste der Zeit Heinrich's V., wo, gegenüber der früheren Zeit unter Heinrich IV., nur Erreichbares verlangt werden soll, so in der aufgestellten Ausnahme der Bischöfe des römischen Sprengels und Patrimoniums, quos papa Romanus investire et consecrare

wird die Ableitung versucht, daß Karl langobardische und andere Könige und Gewaltherrscher bekriegt und vernichtet habe, deßwegen weil sie auf Güter und Bisthümer der römischen und anderen Kirchen gegriffen hätten, ebenso, daß andere Könige und Kaiser, Nachfolger Karl's, in ähnlicher Weise den Schutz der Kirchen übernahmen, dabei aber durchaus die Investituren ihrer Bischöfe durchführten und bei den Weihehandlungen für dieselben entweder selbst oder durch ihre Boten mitwirkten, wie ja denn auch durch Gregor I., Johannes X., Leo VIII. — hier bezieht sich der Verfasser auf die unter den Namen dieses Papstes geschobene Fälschung — die königlichen Investituren in verschiedenen Maßnahmen anerkannt und geschirmt worden seien [26]).

Den Widerspruch der gegenwärtigen Zeit mit jener früheren Ordnung will nun der Verfasser hervorheben: „Daher ist es merkwürdig, vielmehr dem Heil der Seele Gefahr drohend, daß, was die heiligen Vorgänger aus großer Nothwendigkeit heraus und aus freier Ueberlegung unter Bannspruch bestätigt haben, das von der Zeit Gregor's, der auch Hildebrand heißt, unter Lösung vom Banne umgeändert wird". Wer von der Zeit Constantin's I. an die Ereignisse verfolgt, findet bezeugt, daß Könige und Kaiser und fromme Laien die römische und andere Kirchen beschenkten und erhöhten, ihnen Schutz und Vertheidigung liehen, daß das königliche Schwert und die Stola des Petrus sich gegenseitig unterstützten, gleich den zwei Cherubim, die auf dem Deckel der Bundeslade ihre Angesichter gegen einander gewendet halten. Päpste und andere Bischöfe errichteten und schmückten aus den von frommen Laien geschenkten und durch die weltliche Gewalt bestätigten Gaben Kirchen, und sie dürfen nun nicht da, wo sie Gunst empfingen, Schmach zufügen. Auch wo bei Investituren Irrungen vorkommen, befolge man nach Gregor's I. Beispiel das Wort des Paulus, daß mit aller Langmuth und Belehrung Vorwürfe zu erheben seien. Das aber geschieht nicht, wenn Excommunicationen verfügt werden: „Für einen jeden Papst ist, nach dem Kern der Schriften, im höchsten Grade Vorsicht nothwendig, damit nicht, wenn er auf Erden bindet, Gott in den Himmeln löst, oder wenn er auf Erden löst, Gott in den Himmeln binde". Denn jetzt sind Anordnungen früherer Päpste ganz umgeändert, und es sind seit Gregor's VII.

---

debet ex antiquo dono regum et imperatorum cum aliis que vocantur regalia, id est a regibus et imperatoribus pontificibus Romanis data in fundis et reditibus (498).

[26]) Die ex hoc constituto (sc. Hadrian's I. Decret) abgeleiteten Vorgänge zeigen den Verfasser als historischer Kunde mehrfach theilhaftig, so — vergl. Bernheim, l. c., 292 — im Satze: Johannes papa investituram Leodicensis episcopatus . . . plane confirmat et invasionem Hilduvini per Gisilbertum comitem de Capremonte (nach dieser Feste Chevremont an der Maas ist Herzog Giselbert von Lothringen benannt) sub anathemate dampnat derjenigen in Angelegenheiten des Lüttticher Landes (vergl. n. 23); dagegen irrt der Tractat, wenn er unter den durch Karl den Großen bello et cede et exilio vernichteten reges et tyranni neben Desiderius auch Aistulfus anführt (498 u. 499).

Zeit Verfügungen umgedreht worden, die eine ganze Reihe früherer Päpste hinsichtlich der Investitur der Bischöfe durch Könige und Kaiser aufgestellt hatte: so entsteht Verwirrung für die Kinder Christi, welchem Theile sie zustimmen sollten, dem alten, oder dem neuen. Vom alten Theile heißt es, er habe in mittelmäßiger und ehrbarer Dürftigkeit verharrt, in Geduld und Belehrung und schonender Gerechtigkeit Höhere, wie niedriger Stehende zur Besserung gebracht, während jetzt der neue, unter dem Schein der Religion, Alles mit ausgestreckten Händen an sich reiße, entgegen der Mahnung des Herrn, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, Gott, was Gottes sei. Auch Gregor, Augustinus und Ambrosius bezeugen, daß besser durch die weltliche Gewalt zurückbehalten werde, was den Kirchen von dieser gegeben und bestätigt worden sei. Dann wird darauf hingewiesen, daß die Bischöfe von Spanien, Schottland, England, Ungarn von Alters her bis zur Gegenwart durch ihre Könige in ihr Amt einträten. Die unter dem römischen Kaiserthum stehenden Bisthümer sind gerade deßhalb durch die Stola des Petrus um so rücksichtsvoller zu behandeln, weil nicht Alle, die den Stuhl Petri inne haben, auch wirklich ein Petrus sind, ganz so wenig, als die Schriftgelehrten und Pharisäer auf dem Stuhle des Moses diesem selbst gleich zu achten waren. Mit dem vernichtenden Weherufe Christi über die Heuchler, die den einen gefundenen Proselyten zum Kinde der Hölle machen, schließt diese Ausführung [27]).

Im Weiteren wird ein Rückblick in die Vergangenheit geworfen, daß nämlich lange vor Hadrian I. Könige, die gar nicht gesalbt waren, von Dagobert an, und Hausmeier Investituren von Bischöfen vollzogen, wofür zum Beweis eine Reihe von Namen fränkischer Bischöfe erwähnt wird; ebenso habe Papst Stephan II. bei der Salbung Pippin's und seiner Söhne Karl und Karlmann die alte Gewohnheit der Investitur der Bischöfe durch die Könige bekräftigt [28]). Aber nachher ist noch weiter zurückgegriffen, bis auf die Zeiten des alten Testamentes, wo von jüdischen und heidnischen Königen Priester im Judenthum Investituren empfingen [29]).

---

[27]) In diesem längeren Abschnitte (499 u. 500) ist das Bild von den Cherubim Exodus, XXV, 20, das erste Citat aus Paulus, II. Timoth., IV, 2, das zweite aus Matth., XXIII, 15. Die Aenderung der precedentium pontificum decreta et excommunicationes wird auf die gloria prelationis nimiique motus animorum zurückgeführt.

[28]) Hier (500 u. 501) ist am Schlusse die Behauptung, daß Stephan II. 754 de investiendis episcopis per reges antiquam consuetudinem bei der Salbung des neuen Königsgeschlechtes bestätigt habe, einzig das Eigenthum des Verfassers.

[29]) In diesem Zusammenhang (501) klingt der Satz: Nil enim refert, sive verbo sive precepto sive baculo sive alia re, quam in manu teneat, investiat aut intronizet rex et imperator episcopum an die in Bd. V, S. 90, in n. 66, herausgehobene Ausführung des Ivo von Chartres an. Aber gerade von diesem wichtigen Abschnitte gilt Bernheim's Hervorhebung (l. c. 287), daß

Zwischen diese geschichtlichen Beweisführungen ist eine für die Auffassung des Verfassers ganz besonders wichtige Beleuchtung des Verhältnisses der Investitur zur Weihehandlung hineingeschoben. Es macht nichts aus — heißt es da —, ob die Form der Uebertragung der Güter und Besitzthümer der Kirche an den Empfänger von Seite des Königs und Kaisers durch mündlichen Befehl oder durch den Stab oder durch irgend etwas von anderer Art geschehe; immerhin ist der Stab, der ja doppelter Geltung ist, der der weltlichen, wie der geistlichen Gewalt als Sinnbild dient, die beste Form für die Belehnung. Jedenfalls aber schützt diese Investitur die Kirche in ihrem Besitz gegen Gewaltherren und gegen Räuber und sichert ihr die Ruhe. Ohne allen Zweifel jedoch soll hiebei die Investitur der Weihe vorangehen, und angemessener ist es, wenn die Leistung von Lehnshuld und Eid an den König vor der Weihe geschieht. Am Tage der Weihe soll der Bischof Ring und Stab vom Altar als von der Machtvollkommenheit des heiligen Petrus dargereicht an sich nehmen: so kommt der bischöfliche zum königlichen Banne hinzu. In diesen Vorschlägen liegt geradezu die Hauptabsicht des Verfassers enthalten[80]).

In höchst nachdrücklicher Weise wird danach im folgenden Theile erörtert, auf welchem Wege die königliche Investitur ganz selbstverständlich aus den gegebenen Verhältnissen erwachsen sei. Es heißt da: „Von Petrus bis zu Silvester, der Constantin getauft hat, waren die römischen Kaiser Heiden und Verfolger der Christen, und die Kirchen waren an Landgütern und kirchlichen Besitzthümern arm, und zu Rom und anderswo wurden die Bischöfe von gottesfürchtigen Christen, die damals in kleiner Zahl waren, bestellt. Nachdem aber von Silvester an die Kirchen durch die christlichen Könige und Kaiser beschenkt und bereichert und erhöht wurden, in Grundstücken und in anderen beweglichen Gütern, und die Rechte der Gemeinschaften an Zöllen, Münzen, Meiern und Schöffen, Grafschaften, Vogteien, Bannsprüchen der Sendgerichte durch die Könige den Bischöfen überlassen wurden, ist es angemessen und folgerichtig gewesen, daß der König, der allein im Volke steht und das Haupt des Volkes ist, den Bischof investire und inthronisire und so entgegen einem Einbruch von Feinden wisse, wem er seine Gemeinschaft anvertraue, da er eben sein Recht in das Haus jener Bischöfe übertragen hat. Gregor I. klagt schmerzlich über einen gewissen Bischof, der so arm war, daß er von seinem Bisthum nicht ein winterliches Kleid gegen die Kälte haben konnte: von einem solchen zwar vielleicht heiligen Bischof Lehnshulde, Eid, Geiseln einzufordern, lag freilich für den König nicht eine Nothwendigkeit vor. Nach all' dem sind also, so wie die Gewohnheiten

---

der Verfasser Bemerkungen, die ihm gerade passend erschienen, auch wo sie nicht eben streng in den Zusammenhang gehören, einreihte.

[80]) Der Verfasser bezieht sich dabei (501) auf die libri **Regum et Machabeorum**.

in den Reichen durch den Erdkreis hin bestehen, die alten Rechte hinsichtlich der Investitur der Bischöfe zu bewahren"[31]).

Daraus zieht die Schrift ihre weiteren Schlüsse. Die Päpste sollen an Gregor's I. Vorbild sich halten und sich hüten, Ärgerniß zu erwecken, die Könige durch Neuerungen gegenüber den alten Rechtsverhältnissen zu betrüben; vielmehr sollen nach jener von Paulus gegebenen Ermahnung Papst und Könige, unter Ausschluß von Uebermuth und Streit, Alles in Liebe und Demuth verrichten. Wollen die Päpste den Königen die alten Rechte über die Investitur entziehen, so gerathen Christi Kinder in Furcht, Zweifel, Kummer. Denn die Könige können, wenn sie bei Investituren von Bischöfen über das Maß hinausgegangen sind, von Gottesfürchtigen und vom Papste selbst getadelt und auf den rechten Weg zurückgeführt werden; bei den Päpsten dagegen liegt das anders. Denn während Christus lehrt: „Wenn ich übel gesprochen habe, so gieb mir Zeugniß über das Ueble!", sagen die Päpste, der Papst könne von niemand beurtheilt werden, so daß, wenn unter dem Schein der Religion auf diesem Wege gegen Gottes Augen Einführungen von Kirchenvorstehern geschehen, dabei Gefahr an Haupt und Gliedern erwächst, denjenigen, die wissentlich dabei wirken und mitwirken. An die Vergleichung, die Jesus anstellt, zwischen den Heuchlern und Habgierigen und den geweißten Gräbern, wird, mit besonderer Hindeutung auf die Priester, erinnert. Petrus und Paulus stimmen hierin dem Herrn Jesus zu, der die Friedfertigen lobpreist; friedfertig aber ist, wer nicht die alten wegen des Friedens festgesetzten Rechte durch neue Erfindungen durchbricht[32]).

Sehr scharf zeigt endlich noch der Verfasser auf Abschnitte der Papstgeschichte hin, die ein peinliches Andenken erwecken mußten, auf Zeiten, wo, was die Päpste und die Bürger von Rom wohl bemerken zu wollen aufgefordert werden, bei Entstehung von Uneinigkeit in den Wahlen für die römische Kirche der Friede einzig durch die Kaiser von Constantinopel und später durch die fränkischen Kaiser, durch diese in ehrbarer und gewissenhafter Weise, hergestellt werden konnte. In Einfügung von Auszügen aus Sigebert's Chronik ist da von Bonifatius I., von Johannes XII., von Benedict V., vom Eingreifen Kaiser Heinrich's III. in die römischen Ärgernisse die Rede, mit der Nutzanwendung: „Daher müssen die

---

[31]) In dieser Ausführung (501 u. 502) kehrt das schon im Zusammenhang bei n. 29 erwähnte Wort hominium — es heißt da: et si episcopis faciendum est regibus hominium et sacramentum de regalibus, aptius est ante consecrationem (501) — wieder: exigere hominium, sacramentum, obsides. Bernheim, l. c., 290, zeigt, daß das Vorkommen dieses erst um die Wende des 11. Jahrhunderts von Westen her nach Deutschland eindringenden Ausdruckes (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., 136 u. 137: Bernheim, 290 n. 1, trägt noch Gregor's VII. J. 5162 nach) ein weiterer Beweis für die Entstehung des Tractates westlich vom Rheine ist.

[32]) Das in diesem Abschnitt (502 u. 503) stehende Wort Jesu ist aus Johann., XVIII, 23.

Hirten der Seelen vor diesen schweren Ärgernissen vor Gott wegen der Kinder Christi in wahrer Einfalt sich hüten"[33]).

Am Schlusse ist bezeichnend genug mit der Zeitangabe der Abfassung: „bald nach Ostern 1109" der Hinweis darauf verknüpft, daß seit der Verkündigung der Kaiserherrschaft Karl's des Großen dreihundert und neun Jahre verstrichen seien[34]).

— Wenn also wirklich, wie das anzunehmen so nahe liegt, den Gesandten an Paschalis II. diese Gedankenreihen als Richtschnur mitgegeben sind, so lag darin eine vorbildliche Feststellung des von Heinrich V. gewollten Planes, die Investitur für sich festzuhalten. Die Streitschrift will beweisen, daß der König oder Kaiser ein Recht auf die Investitur habe, weil sie ihm zukommt, aber auch weil aus äußerlichen Erwägungen, für die Kirche selbst, die Investitur unentbehrlich ist. Die Form, in der sich die Investitur vollziehen mag, ist gänzlich gleichgültig. Aber der Umstand, daß die Kirchen Besitz haben, daß für sie Rechte erwachsen sind, erfordert zu ihrem eigenen Besten die Investitur: hätte die ursprüngliche Armut der Kirchen fortgedauert, so wäre allerdings für die Könige kein Bedürfniß, Lehnshulde zu begehren. Dieses ihr Recht ruht jedoch auf jener — allerdings in Wirklichkeit ja nur angeblichen — Verleihung durch Papst Hadrian I., auf dem Gewohnheitsrecht, auf dem natürlichen Recht der königlichen Krone. Dabei soll diese Leistung der Lehnshulde gegenüber dem Könige für das ganze bewegliche, wie unbewegliche Kirchenvermögen und für den ganzen Inbegriff weltlicher Hoheitsrechte, bei Bisthümern, wie bei Abteien und Propsteien[35]), der kirchlichen Weihe zeitlich vorangehen, wie denn die Investitur überhaupt nicht als geistliche Handlung aufgefaßt wird.

Das Begehren dieser rein auf das Thatsächliche abzielenden Abhandlung war demnach: — auf die Wahl, bei der, wenn nothwendig, der König schiedsrichterlich eingreift, folgen die Bestätigung des Gewählten durch den König, nämlich die Investitur mit den Gegenständen, die der Investitur unterliegen, in beliebiger Form, und der Lehnseid des Investirten, worauf dieser selbst die geistlichen Zeichen — Ring und Stab — vom Altar nimmt und endlich durch den Erzbischof die Weihe empfängt[36]).

---

[33]) Diese Auseinandersetzung (503 u. 504) ist im Eingange an die pontifices Romani et eorum cives gerichtet.

[34]) Die Worte: quando ultimum pascha fuit sind 504 n. 1 erklärt: „bald nach Ostern".

[35]) Bei der ersten Erwähnung des Decrets Hadrian's I. steht ausdrücklich: In hac concessione continentur regales abbatie, prepositure (498).

[36]) Vergl. Mirbt's Zusammenfassung, l. c., 519, wobei besonders auch darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Satz: episcopus . . . anulum et baculum ponit super altare et in curam pastoralem singula suscipit a stola et ab auctoritate sancti Petri (501) die Ueberreichung der Symbole bischöflicher Thätigkeit durch den betreffenden Metropolitan ausschließt.

# 1110.

Die erste unverzüglich an die Hand zu nehmende Pflicht Heinrich's V. war, durch eigenes Eingreifen den argen Wirren in Böhmen Abhülfe zu geben, den inneren Krieg, der durch das Auftreten Boriwoi's gegen seinen Bruder Wladislav hier entstanden war, beizulegen. Schon gleich mit dem Einbruch Boriwoi's gegen Wladislav muß der Bericht über die Vorgänge in Prag das Ohr des Königs erreicht haben. Dieser hatte schon vorher den Herzog zu einer Versammlung nach Regensburg einberufen, und schon war Wladislav mit den in seinem Gefolge befindlichen Grafen bis nach Pilsen gekommen, als ihn die Nachrichten aus Prag zurückriefen, so daß er — eben am 27. December — den Weg dahin eilig wieder antrat. Er hatte jedoch die Grafen Hermann und Zezeman schon nach Bamberg zu dem König gesandt, und durch die Zusage der Entrichtung der dem deutschen Reiche geschuldeten Jahresabgabe von fünfhundert Mark Silbers erlangte er es, daß sich Heinrich V. bereit finden ließ, wie er gebeten worden war, entweder selbst oder durch Beauftragte die Herzogsgewalt für ihn zurückzugewinnen. Ein Heer wurde aufgeboten, eine erste starke Abtheilung desselben unter dem Markgrafen Dietpold vom bairischen Nordgau und dem Grafen Berengar von Sulzbach vorausgeschickt, während Heinrich V. selbst langsamer nachfolgte. Am 1. Januar rückte er über die böhmische Grenze. Er hatte den Befehl vorausgehen lassen, daß sowohl Boriwoi, als Wladislav, sammt Bischof Hermann von Prag, dem jungen Wiprecht, allen böhmischen Großen ihm nach der Besitzung des Bischofs im Dorfe Rokitzan, auf dem Wege von Prag her nicht weit vor Pilsen, entgegenkommen sollten. Hier wurde nun durch die Bestätigung des Rechtes des Herzogs Wladislav die enge Verbindung mit Böhmen, wie sie unter Suatopluk bestanden hatte, für das deutsche Reich erneuert. Daß dagegen die Klage Wladislav's gegen Bischof Hermann, wegen dessen nothgedrungenen Anschlusses an Boriwoi, von Heinrich V. nicht angenommen wurde, wollte man von böhmischer Seite einer Bestechung des Königs zuschreiben. Wohl aber fand im Uebrigen Wladislav's Vergeltungslust volle Befriedigung. Boriwoi selbst und Wiprecht, gegen dessen Vater auch der König damals höchst zornerfüllt war, wurden, ohne daß sie angehört worden wären, festgenommen, als Gefangene nach

der Burg Hammerstein am Rhein gebracht. Alle Anhänger Boriwoi's hatten theils mit ihrem Augenlicht und ihrem Vermögen, theils nur mit ihrem Besitz zu büßen. Der Mörder Suatopluk's verlor Augen und Nase. Besonders wurde auch der Stadtälteste von Prag in der entehrendsten Weise behandelt. Die Uebrigen flohen nach Polen in den Schutz des Herzogs Boleslav, bei dem schon Wladislav's jüngster Bruder Sobieslav seine Zuflucht gesucht hatte [1]).

---

[1]) Da es sich um böhmische Angelegenheiten handelt, steht wieder der Bericht des Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, in erster Linie, zuerst in c. 30: Wladizlaus . . . . quia interim regis Henrici vocatione debuit in octavis Domini (sc. des Festes natale Domini) interesse regali synodo Ratisbonae . . . propter jussum regis accelerans, in civitate Plizen cum caeteris comitibus festis diebus mansit duobus, tercia autem die, ut cognovit ea quae gerebantur in urbe Praga, distulit et postposuit regis jussa, dann in c. 32, wo zuerst Wladislav's Sendung ad regem Henricum, qui forte in urbe Bamberk proximum celebrabat natale Domini, et promittens ei 500 marcas argenti, rogat suplex quo dignaretur, aut per se aut per suos nuncios, a fratre Borivoy instinctu Wiberti sublatum sibi restituere ducatum, mit den Folgeereignissen: Rex autem, licet eo tempore valde iratus esset Wicberto, magis tamen succensus amore denominati census (das ist eine hähmische, böhmisch parteiische Entstellung, da, wie schon Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 625, richtig betonte, die Summe den alten Tribut an das deutsche Reich darstellte), continuo exercitu concitato, inchoante d. i. 1110. anno, in Kalendis Januarii ingressus est Boemiam. Et praemittens duos marchiones Dipoldum et Berngerum, mandat ut interposita pace Borivoy et frater eius Wladizlaus, simul Herimannus praesul atque filius Wicberti caeterique Boemiae majores natu occurrant sibi ad curtem episcopi in villa Rokican, woran sich die Erwähnung der verhängten Strafen anschließt (SS. IX, 117, 118). Die Annal. Pegaviens. fahren nach der Stelle von ob. S. 102 in n. 15 fort, in einer Heinrich V. sehr abgeneigten, mit Cosmas nicht zu vereinigenden Ausführung: Rege vero . . . comperto quod Wicpertus junior Borwi reduxisset et adhuc in Poemia moraretur, Lodeszlav magis favens, fratri scilicet Zuetipolc (falsch: Wladislav ist Suatopluk's Vetter), quem Wicperto inscio pro fratre dolose in principatum subvexerat, eodem instigante seu cooperante Boemiam ingreditur, Wicpertum juniorem et Borwi doli inscios insequitur. Cuius adventu doloque praefati comperto, ad praesidium confugiunt, et Wicpertum quidem in Praga, Borwi in Wissigrat obsedit, eosque per septem dies fortissime reluctantes tandem optinuit et captivos secum abduxit, eosque in Hamerstein custodiae mancipavit (SS. XVI, 251). Die Chron. Polonorum streifen, Lib. III, c. 20, das Ereigniß nur ganz kurz: quia fides Bohemica volubilis est sicut rota, qualiter prius Borivoy expellendo traditorie deceperunt, taliterque iterum decepturi traditorie receperunt. Nam brevi tempore non solum honore caruit a fratre medio (sc. Wladislav) subplantatus, verum etiam acquirendi facultatem amisit, ab imperatore captivatus. Tertium quoque fratrem habebat, aetate quidem minorem, probitate vero non inferiorem, quem dux Bolezlavus in fidelitate fratris persistentem in Polonia retinebat, eique calumpniandi majoris fratris honorem et auxilium impendebat (dazu stimmt die Angabe des Cosmas im Zusammenhang von c. 32: caeteri qui tunc cladem — sc. in villa Rokican — evadere valuerunt, ad Zoblezlaum filium regis — sc. des 1092 verstorbenen Wratislav — in Poloniam fugierunt) (SS. IX, 472). Ekkehard, Chron. univ., knüpft an Heinrich's V. Bamberger Weihnachtsfeier an: nunciis excitatur inopine sinistris, Werinherum (nur in Cod. C, während Cod. D, E den Namen offen lassen) Bragam Boemiae metropolim cum exercitu occupasse ac ducatum illius gentis contra

Danach begab sich Heinrich V. nach Regensburg, wohin schon länger ein Reichstag einberufen worden war[2]), und er blieb da bis in den Anfang des Februar, zu welcher Zeit er auf Ersuchen des Bischofs Hermann von Augsburg den Geistlichen des dortigen Domstiftes den Hof zu Straubing im Donaugau, in der Grafschaft des Grafen Adalbert, bestätigte, sammt Allem, was dahin gehörte, eine Schenkung des Bischofs Bruno, der der Bruder Kaiser Heinrich's II. gewesen war[3]). Der König eröffnete den Fürsten auf der Versammlung seinen Willen, die Romfahrt anzutreten: er habe vor, sich jenseits der Alpen zu zeigen, damit er sowohl in der Stadt Rom, die die Hauptstadt der Welt sei, vom Papste als dem Haupte der Kirche die dem Kaiser gegebene Segnung empfange, als auch die weiten Provinzen Italien's durch brüderlichen Frieden und in alten Rechten und Gesetzen in der Gemeinschaft mit dem deutschen Reiche vereinige, überdies zu Allem, was die Vertheidigung der Kirche erfordere, auf den Wink des apostolischen Vaters sich bereit zeige. Dann betont der über den Reichstag vorliegende Bericht in starken Worten, daß, weil Aller Sinne auf das Gelübde des von frommer Fürsorge und von unbezweifelter Liebe zum Vaterlande erfüllten Königs gerichtet gewesen seien, derjenige nicht als ein Mann anerkannt worden wäre, der versucht hätte, der Betheiligung an einem so mannhaften Unternehmen sich zu entziehen. Also verpflichteten sich die Anwesenden durch einen völlig freiwillig geleisteten Eid zu dem Zuge nach Italien, und erfreut darüber ließ nun Heinrich V. nicht ab, diesen in den einzelnen deutschen Landschaften nachdrücklich zu betreiben[4]).

---

regis voluntatem sibimet usurpasse. Qui mox efferatus animo, principes sibi fidelissimos illo cum manu valida premisit, quae mire et velociter prosperata, civitatem cum hostibus intra deprehensis capit, regique pedetemptim subsequenti cum triumpho occurrit (SS. VI, 243).

[2]) Ekkehard's Angabe, l. c.: In epiphania Domini Ratisponae Heinricus colloquium cum principibus faciens muß in der Aufführung des 6. Januar irren, da unmöglich der König (vergl. in n. 1 die Zeitangabe des Cosmas über den Eintritt in Böhmen) bis dahin schon wieder in Regensburg eintreffen konnte. Augenscheinlich waren nach einander für den Reichstag verschiedene Anfangstage ausgeschrieben, zuerst acht Tage nach dem Weihnachtsfest (vergl. in n. 1), dann eben dieser 6. Januar, bis es noch später wurde. Gernandt, Die erste Romfahrt Heinrich V., 9 u. 10, der Ekkehard's Ansetzung festhalten wollte, übersah, daß ja dieser selbst die böhmische Unternehmung vor dem Reichstage von Regensburg einschaltet.

[3]) St. 3036 trägt das verstümmelte Datum kal. zur genauen Jahresangabe, was Stumpf richtig mit Febr. ergänzte (Gernandt's Vorschlag, l. c., Januar. einzufügen, ist nach dem in n. 2 Gesagten völlig abzulehnen). Vergl. Breßlau, Konrad II., I, 269 (n. 2), über diese Schenkung von Straubing.

[4]) Ekkehard bietet, l. c., den eingehenden Bericht über die Eröffnung des Königs (Reedon, Beiträge zur Geschichte Heinrichs V., 70 n. 27, sagt richtig, die Worte klingen, als wären sie einem Manifest entnommen, und muthmaßt, sie könnten schon der Erzählung des David — vergl. unt. bei n. 23 — entnommen sein) und die nachfolgende sacramento nimis voluntario geschehene Erklärung der Fürsten (auch Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 39, sagt von Heinrich V.: fecit ab universis principibus jurari expeditionem Italicam:

Zunächst suchte aber der König das lothringische Gebiet auf, und hier traf er, etwa im Beginn des Monats März, zu Lüttich, die aus Rom kommende Gesandtschaft[5]). Diese hatte vom Papste als Antwort empfangen, daß er in voller väterlicher Gesinnung, mit aller Milde Heinrich V. bei sich aufnehmen werde, wenn er sich als katholischer König, als Sohn und Vertheidiger der Kirche, als Freund der Gerechtigkeit gegenüber dem heiligen römischen Stuhle erweisen wolle, und als besondere Bedingungen hatten die Boten zu eröffnen, daß Paschalis II. bloß das, was kanonischen und kirchlichen Rechtes sei, fordere, daß er aber von dem, was königlichen Rechtes, dem Herrn Könige nichts abbrechen werde[6]).

---

SS. XXI, 42). Vergl. hiezu Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite (Forschungen zur deutschen Geschichte, VII, 113 ff.), wo, 117, gezeigt ist, daß der Schwur, durch den sich die Fürsten nach der Feststellung der Heerfahrt zu dieser noch besonders verpflichten, vor Heinrich V. sich nicht vorfindet (n. 7 zieht da auch schon aus der Zeit des Kampfes gegen den Vater Heinrich IV. die in Bd. V, S. 300 in n. 39, erwähnte Eidesleistung für die generalis expeditio contra Lotharingiam, von 1106, heran, wozu aber Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II., 23, auch noch auf die Bd. II, S. 512 n. 80, erwähnte accepta a principibus firmissima sponsio, sowie auf den Bd. III, S. 352 in n. 5, gebrachten Ausdruck von St. 2893 über den Markgrafen Ekbert: noster juratus hinweist), sowie Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 99 ff. Die durch Schneider, Der Vertrag von Santa Maria del Turri und dessen Folgen (Rostocker Dissert., 1881), 11 n. 37, gegen Weiland vorgebrachten Einwendungen sind belanglos.

[5]) Daß die ob. S. 105 erwähnte Gesandtschaft an Paschalis II. in Lüttich den König traf, und zwar vor Ostern, geht aus den Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 122): Praedicti legati Leodium ad regem veniunt ganz bestimmt hervor. Ebenso bezeugt der Brief Erzbischof Bruno's an Bischof Otto von Bamberg — er schreibt: memoriam vestri domnum papam tam dulciter retinere. Cum enim domini mei regis legatione functus essem, de obedientia vestrae caritatis mecum contulit vobisque salutem et apostolicam benedictionem per me mandavit —, daß die Gesandten schon erheblich vor dem 27. März wieder zurückgekommen waren: a die dominicae resurrectionis infra quindecim dies — d. h. eben zum 27. März — ad nos Spiram veniatis (nämlich Otto, zur durch Paschalis II. befohlenen Weihe des Bischofs Eberhard von Eichstädt — vergl. Bd. V, S. 69 n. 16 — und des Erwählten von Speier, Bruno — vergl. ob. S. 44 in n. 19) (Codex Udalrici, Nr. 144 — Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 260 u. 261 —: dazu gehört Nr. 145, die dringende Einladung des clerus Spirensis an Bischof Otto, zu der tam diu protracta nostri pontificis ordinatio, mit dem Hinweise: Ipse autem — communi assensu tam cleri quam populi libere electus (nachher steht: legitime a nobis electus) — a metropolitano suo, quoad vixit — sc. Ruothard — promotionem debitam reverenter expetiit nec congruam differendae rei tam debitae causam saltem invenit. Ne igitur negligentiae argueretur, a domno apostolico eiusdem rei licentiam quaesivit et consilium. Qui, ratione perpensa, archiepiscopo Trevirensi injunxit — etc., l. c., 261 u. 262).

[6]) Die Annales Patherbrunnenses, a. 1109 (l. c., 120) geben die Antwort des Papstes, hernach a. 1110 (122) die nach Lüttich überbrachten Bedingungen, in deren Inhalt Waitz, l. c., VIII, 455 n. 1, möglicherweise schon den Kern des 1111 von Paschalis II. an den König gerichteten Vorschlages, Preisgebung der Regalien für den Verzicht auf die Investitur, sehen will. Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, c. 18, läßt in v. 1133 u. 1134 den Papst sagen: Filius esse Petri si vult rex atque fidelis .. dabo Romam . . . eique coronam (SS. XII, 401).

Auf ihrem Rückwege hatten die Boten die Gräfin Mathilde besucht, wo ihnen ein gastlicher Empfang zu Theil geworden war [7]).

Weiter jedoch war dieser Aufenthalt zu Lüttich auch deßwegen für den König von hoher Bedeutung, weil ihm hier die erlesene Braut zugeführt wurde.

Durch Heinrich V. war gegenüber der Königin Mathilde, der Gemahlin des im Jahre 1100 nach dem Tode seines Bruders Wilhelm II. auf den englischen Thron erhobenen Königs Heinrich I., des dritten Sohnes Wilhelm's I., in einem an sie gerichteten Schreiben, eine Anknüpfung geschehen, die ein Zeugniß dafür war, daß der deutsche König ernsthaft gewillt sei, in gute Beziehungen zum englischen Königshofe zu treten. Der König hatte, nach den theilweise nicht genügend erklärbaren Worten des kurzen Briefes zu schließen, von mehreren Seiten vernommen, daß er der Königin für viele Beweise der Güte, der Freundschaft zu Dank verpflichtet sei, dafür daß seine Ehre bei ihr in Werth stehe, daß sie öfters über ihn, sowohl bei ihrem Gemahle, als bei allen ihr Untergebenen, öffentlich und im Besonderen zum Guten gesprochen habe. Dessen will der König, mit Gottes Hülfe und so lange er lebe, eingedenk sein, in Allem ihrem Wohlwollen entsprechen und, soweit es ihm möglich ist, ihr nichts verweigern. Dafür fordert er sie auf, in diesem ihrem stets gegen ihn festgehaltenen Wohlwollen zu verharren, „damit wir — so heißt es da — in diesem Allem, was wir an Deinen Herrn (d. h. an König Heinrich I.) auftragen, durch Erfahrung Deinen Eifer kennen lernen". Aus dem Schlußsatze geht hervor, daß ein englischer Graf nicht nur Heinrich V., sondern auch das englische Königspaar durch Handlungen, die er gegen von Deutschland abgeschickte Boten verübte, beleidigt habe [8]). Mochte nun dieses Schreiben schon länger vor dem Zustandekommen des Verlöbnisses Heinrich's V. mit der Tochter der Empfängerin abgeschickt worden sein, oder erst vor kürzerer Zeit, so geht jedenfalls daraus hervor, daß der deutsche König, bei seiner Werbung um die Hand des Königskindes, vorzüglich auf die Empfehlung durch die ihm wohlgesinnte Königin seine Hoffnung setzte. Bei diesem seinem Entschlusse mochte er in seiner wohl auch hier verständig nüchternen Erwägung davon ausgegangen sein, daß, nachdem seit dem Zwillingspaare, Mathilde und ihrem Bruder, seit 1102 keine ehelichen Kinder mehr für König Heinrich I. geboren worden waren, so daß also die männliche Thronfolge einzig auf diesem Zwillingsbruder Wilhelm stand, für weiter gehende Berechnungen, bei einer ehelichen Verbindung mit Mathilde, die Mög-

[7]) Donizo fährt, v. 1135—1137, fort: Dum redeunt isti seu perrexere, Mathildis ipsos suscepit, dedit illis plurima; laeti ad juvenem regem postremum qui rediere (l. c.).

[8]) Das Schreiben — Codex Udalrici, Nr. 142 (l. c., 259) — ist durch Jaffé zu 1106 bis 1109 angesetzt. Vergl. über dasselbe Rößler, Kaiserin Mathilde, Mutter Heinrichs von Anjou, und das Zeitalter der Anarchie in England (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering, VII, 1897), 9—11.

lichkeit vorhanden war[9]). So war denn schon im vorhergehenden Jahre eine sehr ansehnliche Gesandtschaft Heinrich's V. nach England abgegangen, die König Heinrich I. zu Pfingsten in Westminster empfing; nach günstiger Aufnahme der Werbung von Seite des englischen Königs wurden die Eide zwischen ihm und den Vertretern des Werbers ausgetauscht, und als die Einigung über die Bedingungen erzielt war, kam der Ehevertrag glücklich zu Stande[10]).

Jetzt war im Frühjahr, schon am Beginn der Fastenzeit, am 22. Februar, die jugendliche Braut zu Dover auf das Schiff gebracht worden, das sie nach dem Festland dem deutschen König entgegenführen sollte. Als Begleiter waren ihr Burchard, der später Bischof von Cambray wurde, ferner englische, normannische ritterliche Herren, unter Führung eines Verwandten des Königs, Roger, des Sohnes Richard's, beigegeben, und so kam sie nach dem Hafen von Wissant, in der Grafschaft Boulogne. Zehntausend Mark Silbers als Mitgift — nach einer Angabe eine noch höhere Summe — und noch weitere reiche Geschenke brachte die Königstochter mit sich. Ein Mönch eines normannischen Klosters verräth in seiner Geschichtserzählung ganz offen, daß die adeligen Begleiter des jungen Mädchens mit sehr selbstsüchtigen Absichten an den Hof des deutschen Königs sich auf den Weg gemacht hatten. Sie meinten da Ehren und große Vortheile für sich gewinnen zu können, wie das früher bei ähnlichen Gelegenheiten in England, in Apulien für die Normannen der Fall gewesen war. Aber der listige König Heinrich V. war ihnen an Klugheit überlegen: er erkannte ihre Absicht und ließ sie nicht dazu kommen, ihrer Eigensucht Entfaltung zu geben. Auf den Rath seiner Deutschen entließ er sie, ehe sie irgendwie festen Fuß fassen konnten, indessen reich beschenkt, von seinem Hofe. Hier in Lüttich erschien nun also zum ersten Male Mathilde, das Kind von wenig mehr als acht Jahren, vor den Augen ihres künftigen Gemahles, und mit großen Ehren wurde sie empfangen[11]). Sie hatte aber auch sogleich Gelegenheit,

---

[9]) Vergl. Rößler, l. c., 11 u. 12, sowie den Beweis in Anhang I (417—420), daß das Zwillingspaar Wilhelm (gestorben 1120) und Mathilde den 7. Februar 1102 zum Geburtstag hatten.

[10]) Durch Henrici Huntingdoniens. archidiaconi Historia Anglorum, Lib. VII, wird bezeugt: Missi sunt ab Henrico imperatore Romano nuncii, mole corporis et cultuum splendoribus excellentes, filiam regis in domini sui conjugium postulantes. Tenens igitur curiam suam apud Lundoniam, qua nunquam splendidiorem tenuerat, sacramenta depostulans filiae suae ab imperatoris recepit legatis ad pentecosten, durch die Annal. Anglosaxon., a. 1109: apud Westmonasterium (ante pentecosten hatte Heinrich I. die Hofhaltung da eröffnet) . . . pactiones confectae et juramenta praestita sunt de filia sua (zu 1127 — 119 — heißt sie Athelica) imperatori in conjugem danda (SS. XIII, 151, 118).

[11]) Simeon von Durham, Hist. regum, sagt: Rex Anglorum Henricus filiam suam Henrico imperatori in conjugem dedit (aus Florent. Wigorniens. Historia, a. 1132, resp. 1110: SS. V, 565), et misit eam a Dovere usque ad Witsand in initio quadragesimae (sc. paschae), quod fuit quartum Idus Aprilis, ebenso die Annal. Anglosaxon.: Hoc anno misit rex ante quadra-

in einer nicht unwichtigen lothringischen Angelegenheit vor den König zu treten und ihren Einfluß geltend zu machen. Herzog Gottfried von Niederlothringen war — die Ursache wird nicht genannt: vielleicht daß sein seither mit Heinrich V. ausgesöhnter Vorgänger im Herzogthum, Heinrich, Graf von Limburg, gegen ihn Stimmung gemacht hatte — bei Heinrich V. in Ungnade ge-

---

gesimam suam filiam cum multiplicibus divitiis trans mare eamque imperatori dedit, Heinrich von Huntingdon in Fortsetzung der Stelle von n. 10: Anno sequenti data est filia regis imperatori . . . . sicut decuit. Rex itaque cepit ab unaquaque hida Angliae tres solidos (SS. XIII, 157, 118, 151). Höchst bemerkenswerth ist, was Ordericus Vitalis, Hist. ecclesiast., Lib. X, dann Lib. XI, mittheilt, dort: Henricus rex Anglorum Mathildem filiam suam imperatori in uxorem dedit; quam Rogerius, filius Ricardi, cognatus regis, cum nobili comitatu de Anglia in Alemanniam duxit. Argenti quoque decem milia marcos cum filia sua rex opulentus ei donavit, et regali more munera insignia destinavit. Imperator autem tam generosam conjugem admodum dilexit, hier: Henricus rex Mathildem, filiam suam, dedit in conjugium Karolo Henrici filio, imperatori Alemannorum, quam suscepit a patre et conduxit marito Burchardus, praesul Cameracensium (erst 1114 wurde Burchard Bischof). Rogerius quoque filius Ricardi aliique plures ex Normannis comitati sunt, et per hanc copulam Romanum apicem conscendere putaverunt atque dignitates optimatum audacia seu feritate sua sibi aliquando adipisci cupierunt. Sic nimirum antecessores eorum in Anglia per Emmam, Ricardi ducis filiam, dominati sunt, et in Apulia per Sichelgaudam, Guaimalchi ducis Psalernitani filiam, super genuinos heredes furuerunt. Haec siquidem vafer imperator, qui plura perscrutatus est, agnovit et alienigenas indebiti fastus cervici suae imponere praecavit. Unde consultu Germanorum omnes, datis muneribus, ad propria remisit (SS. XX, 67, 69). Die Continuatio Roberti der Gesta ducum Normannorum, Lib. VIII, c. 10, sagt: virginem vix quinquennem (Irrthum) Henricus . . . in conjugem requisivit et adquisitam per claros viros, episcopos et comites internuncios cum ineffabili munificentia utriusque parentis in suum regnum suscepit (SS. XXVI, 9). Englische Nachrichten sind noch in den Annal. Wintoniens.: misit rex filiam suam Matildem imperatori Henrico desponsandam cum quindecim milibus marcis argenti et aliis donariis . . . . cum esset puella octo annorum et quindecim dierum, bei Guilelmus Neubrigens., Histor. Anglicana: Idem rex . . . . filiam materni nominis jam nubilem (sc. aus der gemina in sexu dispari suboles) . . . . imperatori Romano petenti despondit, weiter verschiedene kurze annalistische Angaben (SS. XXVII, 452, 227, XVI, 481, 482, 483). Deutsche Quellen berichten, die Annales Patherbrunnenses: apud Leodium domnus rex Anglici regis filiam, honorifice ut regem decet, sponsam suscepit (l. c., 122), die Annales s. Albani, schon a. 1109: Heinricus desponsavit filiam regis de Anglia terra (Buchholz, Die Würzburger Chronik, 73), die sogenannten Annal. Ottenbur., schon a. 1108: ei (sc. Heinrich V.) filiola regis Anglorum desponsatur (SS. V, 9), Annal. s. Disibodi, a. 1109: desponsata est ei (sc. regi) filia regis Anglorum (SS. XVII, 20), Annal. Cameracens.: Henricus filius Henrici imperatoris filiam Henrici regis Anglorum duxit uxorem nomine Mahtildam, puellulam circiter octo annorum (SS. XVI, 512). Besonders aber bringt Ekkehard, l. c., in Rec. C, zur Erwähnung der Hochzeit, a. 1114, die Aussage: Imperator Henricus . . . desponsaverat ante triennium Mahtildem, filiam Henrici regis Anglorum, virginem moribus nobilem, venustam quoque et decoram facie, quae habebatur decus et gloria tam Romani imperii quam Anglici regni. Erat enim progenita ex utraque parte ex longa linea magnificae nobilitatis et regalis prosapiae, in cuius loquela et opere resplendebat specimen futurae bonitatis abunde, adeo ut omnibus optaretur Romani imperii heredis mater fore (l. c., 247).

fallen; jetzt trat Mathilde mit ihrer Fürbitte zu seinen Gunsten ein, und er gewann Verzeihung[12].

Danach begab sich Heinrich V. zur Feier des Osterfestes — 10. April — nach Utrecht, und hier fand jetzt erst die feierliche Verlobung mit Mathilde statt, wobei sie königlicher Sitte gemäß reiche Gegengeschenke von ihrem Bräutigam erhielt. Hernach wiederholten jetzt die um den König versammelten Fürsten — es waren nunmehr diejenigen der westlichen Reichstheile, und Graf Robert von Flandern ist besonders unter ihnen genannt — die vorher schon in Regensburg zumal von den oberdeutschen Fürsten gegebene eidliche Zusicherung für den Aufbruch nach Italien. Nachträglich verhängte auch der König über einen Schuldigen, der 1099 in die Ermordung des Bischofs Konrad von Utrecht seine Einwilligung gegeben hatte, die Strafe, die durch Enthauptung vollzogen wurde[13].

Ueber Cöln, wo der König auf das Ersuchen des Abtes Poppo von Stablo diesem Kloster ein in den Wirren der letzten Zeit Heinrich's IV. neuerdings entzogenes Besitzthum nach dem Urtheile der Fürsten zurückerstattete[14]), zog der Hof am Rhein aufwärts.

---

[12]) Gleich im Anschluß an die Stelle in n. 11 melden die Annales Patherbrunnenses: Godefridus dux Lotharingiae gratiam regis ob novae interventum reginae promeruit (l. c.: Scheffer-Boichorst möchte da, in n. 1, statt Gottfried's, den — allerdings ja abgesetzten — Herzog Heinrich von Niederlothringen verstanden wissen).

[13]) Die Osterfeier zu Utrecht erwähnen die Annales Patherbrunnenses, ebenso weiter: Ibi (sc. zu Trajectum) ex jussu regis capite quidam truncatur, quia in necem eiusdem loci episcopi Cuonradi consensit. Ibi rex sponsam suam regio more dotavit . . . Expeditio in Italiam ab universis occidentis principibus Trajecti collaudatur (l. c.). Die in n. 11 citirte Continuatio Roberti hat: virginem . . . . receptam solenniter in proximo pascha apud Ulterius-Trajectum desponsavit (sc. Heinrich V.). Die Annal. Blandiniens. enthalten: Heynricus quartus regis Anglorum filiam Mathildem, admodum parvulam, in matrimonium sortitur. Rotbertus in pascha ad curiam apud Ulterius Trajectum habitam proficiscitur (SS. V, 27).

[14]) St. 3037 — Data Coloniae, mit dem Jahresdatum — ist durch Stumpf wohl richtig hier in das Itinerar, zum April, hineingestellt. Die Bitte Poppo's ging darauf: quod villam unam Wileppe ad praebendam Stabulensem et fratrum pertinentem Warnerus de Kerpenne violenter invaderet, cuius rei proclamationem (hier folgt die Bd. V, S. 181 in n. 15, abgedruckte Stelle) integra veritate subterminabimus. Dann folgt im weiteren Texte, mit den in Bd. I, S. 462 in n. 125, mitgetheilten Worten, der Hinweis auf die 1065 durch Heinrich IV. geschehene Losreißung des an Erzbischof Anno gegebenen Klosters Malmedy von der alten Verbindung mit Stablo, mit der Beifügung: Quae res hoc solum rationis habere videbatur, quod ecclesiarum altera, id est Malmundariensis, intra terminum dioecesis suae (sc. Anno's) inveniebatur, altera vero Leodiensis episcopatus fines limitabat — und der weiteren Erzählung: Posito itaque Malmundarii abbate coepit utraque ecclesia cum totius regni scandalo pro suae partis firmamento vehementer agere, utrobique perturbatis et multis distractis rebus ecclesiae; ita factum est, ut Wilippe, quae in episcopatu Coloniensi erat ad ecclesiam Stabulensem pertinens, ab illo intruso et adulterino Malmundariensi abbate in beneficium daretur, quod dissidium cotidianis incrementis validius eousque progressum est, ut et patris nostri aetas maturior, et apertissima miracula, quae per beatum Remaclum jus suum reposcentem in oculis totius imperii divina

Zuerst ist da zum 27. Mai ein Aufenthalt in Speier nachzuweisen, wo dem Kloster Pfävers eine Bestätigung seiner Rechte gegeben wurde[15]), hernach zum 12. Juni ein solcher in Worms[16]). Dann aber fand am 25. Juli — am St. Jakobs-Tage — in Mainz die Krönung des englischen Königskindes statt. Da der erzbischöfliche Stuhl von Mainz noch nicht wieder besetzt war, besorgte Erzbischof Friedrich von Cöln die feierliche Handlung, in Anwesenheit anderer geistlicher Fürsten, von denen Erzbischof Bruno von Trier noch besonders aufgeführt wird, weil er der Braut, ehrfurchtsvoll hülfreich sie haltend, zur Seite stand. Von einer Vermählung der erst im neunten Jahre stehenden Königin mit Heinrich V. konnte noch keine Rede sein. So blieb Mathilde jetzt nach Anordnung des Königs in der Obhut Bruno's, der ihre Erziehung überwachte,

---

majestas operata est, placato domno Annone archiepiscopo, in antiquum statum ecclesias revocarent (vergl. Bd. II, S. 48—54). Daran schließt sich in nochmaligem Hinweis auf den 1103 in Lüttich gegebenen Entscheid Heinrich's IV. das Weitere: Nec longe post nobis . . . jam adultis, fratres cum abbate suo Fulmaro de villa Wilippe proclamantes, judicio totius curiae eam receperunt, ut quam sine illa infirmatione legitime possederunt, donec factis in regno partibus et quibusdam pro nobis agentibus, pro patre nostro quibusdam, jure regni confuso, rursus per vim praenominata possessione privarentur, qua tempestate per Dei misericordiam sedata et agente nobiscum toto imperio, habita Coloniae curia, spoliati fratres rursus proclamabant, et quia nos ipsos proprium et singularem advocatum ipsius villae Wilippe esse probatum est, juxta formam judicii a patre nostro promulgati, redintegrato judicio universorum principum, fratres in praedium suum per legatum nostrum Ludovicum de Hamrestem introduximus. Vergl. unt. in n. 50 die Erwähnung einer ähnlichen Herstellung einer geschehenen Schädigung durch Heinrich V. für Rheinau, ebenso Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 10: Heinricus V., qui fuit noster adjutor et defensor in omnibus; duo enim restituit nobis predia a raptoribus diu ablata (SS. X, 102).

15) St. 3038 wiederholt — pro eterna memoria patris conjugisque Mathilde (das wäre die erste urkundliche Nennung derselben, wobei aber die Bezeichnung der Braut als conjux, ebenso die Hervorhebung der memoria der lebenden Persönlichkeit auffällig sind) — für Abt Gerold des in pago Retia Curiensi in comitatu Rodulfi liegenden Klosters die Bd. I, S. 567, erwähnten Zusicherungen Heinrich's IV. von 1067; doch wurde 1095 durch Heinrich IV. Pfävers an Bischof Burchard von Basel geschenkt (vergl. Bd. IV, S. 453, mit n. 26). Bemerkenswerth ist die Recognitionsformel: Albertus cancellarius vice Maguntinae ecclesiae, quae nunc archicancellaturam obtinet, recognovit (vergl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I, 323 n. 3). Es ist nur fraglich, ob in der Narratio de libertate ecclesiae Fabariensis, c. 1, das allerdings sich zum Jahre 1114 gültig bezeichnet, in dem Satze: Et rex audiens constantiam ac probitatem et litterarum strennuitatem suorum antecessorum, denuo ipsi praefato abbati (sc. Gerold) ac monasterio suo omnes libertates eorum confirmavit et roboravit, nec non litteras regias praedicto monasterio Fabariensi desuper tradidit (SS. XII, 410, mit n. 4) diese Urkunde St. 3038 gemeint sein könne. Vergl. übrigens auch unt. zu 1114 in n. 12 wegen St. 3109.

16) In St. 3039 ist Heinrich's IV. assensus, des Erzbischofs Bruno von Trier rogatus (vergl. auch Stumpf's Bemerkung zu St. 3039, daß der Kanzler Adalbert auch als Zeuge einer gleichzeitigen Urkunde des Bischofs Arnold von Worms genannt wird) angeführt, für die Schenkung des Richwinus praepositus sancti Martini infra murum Wormaciae an eben dieses St. Martins-Stift.

so daß sie auf solche Weise in deutsche Sprache und Sitte sich eingewöhnte, während Heinrich V. in Italien weilte [17]). Zuletzt war der König, am 16. August, nochmals in Speier, wo die Gründung und Ausstattung des in dem Speirer Sprengel liegenden Klosters Gottesau des Abtes Wolpoto, in einläßlicher Ausführung der Anordnungen des Stifters Grafen Berchtold, ihre Bestätigung erhielt [18]).

In diese Zeit fiel eine Störung des Friedens auf dem Boden des sächsischen Landes, indem slavische Räuberschaaren in die nordalbingischen Gebiete einbrachen. Unter Mord und Plünderung drangen sie in Stormarn bis gegen Hamburg vor, führten Menschen und Vieh hinweg. Graf Gottfried ging mit Leuten aus Hamburg, um das seiner Obhut anvertraute Gebiet zu schützen und Vergeltung zu üben, auf die Verfolgung aus, hielt dann aber inne, um Verstärkung gegen die Uebermacht abzuwarten. Da soll, wie sich in Holstein die Erzählung erhielt, ein Bauer, dem Frau und Kinder gefangen weggeschleppt worden waren, den Grafen heftig gescholten haben, daß er so feige zaudere, da ja nicht ihm die Seinigen gefangen weggenommen worden seien: „Mache schnell, eile, befreie die Gefangenen, wenn Du willst, daß Du auch noch weiterhin im Lande geehrt werdest!“ So aufgestachelt brach der Graf eilig auf und setzte den Feinden nach. Aber sie hatten einen Hinterhalt gelegt, so daß sie, als Gottfried mit seinen wenigen

---

[17]) Ueber die Feier in Mainz ist die Continuatio Roberti, im Anschluß an die Stelle in n. 13, besonders einläßlich: desponsatam (sc. Mathilde) vero archiepiscopus Coloniensis in festivitate sancti Jacobi Maguntiae in reginam consecravit, ceteris coepiscopis assistentibus, et precipue archiepiscopo Treverensi, qui eam, dum consecratur, inter sua brachia reverenter tenuit (vergl. in n. 11, daß da die Braut als ein Kind von fünf Jahren aufgefaßt ist); hernach fährt die Erzählung fort: Deinde consecratam reginam usque ad tempestivum tempus nuptiarum studiose nutriri precepit (sc. Bruno von Trier), in quo nutrimento et linguam addisceret et se secundum Teutonicos mores componeret (l. c.). Die Annales Patherbrunnenses haben: Haec (sc. Mathilde) in festo sancti Jacobi apostoli in reginam Magontiae ab archiepiscopo Fritherico Coloniae consecratur (l. c.).

[18]) Vergl. später zu 1115 bei n. 29, daß St. 3040 mit Weiland (Monum. Germ., Leg. Sect. IV, 1, 156 u. 157 (auch mit Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111, 60 n. 7), zu jenem Jahre zu ziehen ist, nicht mit Stumpf und Giesebrecht, III, 1208 n. 1, in den „Anmerkungen“, zu 1110 (Jaffé, l. c., 305 u. 306 — Codex Udalrici: Nr. 173 — und Schäfer, Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, 154 u. 155, haben die Ansetzung zu 1116). — St. 3041 (vergl. schon Bd. III, S. 620, in n. 140), womit eben St. 3040 — wegen des Aufenthaltes Heinrich's V. in Speier — bei jener Ansetzung verbunden wurde, betrifft das monasterium . . . in provincia quae dicitur Teutonica Francia in episcopatu Spirensi, in pago Albicgouva, in comitatu Vorchheim, in silva quae dicitur Lushart, juxta fluvium, qui dicitur Alba, quod Godeshouva nuncupatum honorifice constructum et Deo dicatum est a quodam comite, nomine Berchtoldo, conjuge ipsius Lutgartha, filio eius Bertholdo et filiabus, et Mathilda sibi in pio hoc negotio consentaneis. — Daß St. 3216 — undatirt, durch Stumpf „1109 Mai — 1110 August“ eingestellt — als Fälschung Bodmann's ganz auszuschalten ist, vergl. Wibel's Beweisführung (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXX, 170—172).

Leuten vorüberzog, aus diesem Versteck ihn überfielen und mit etwa zwanzig Mann erschlugen, worauf sie glücklich ihre Beute davon führten. Die Verstärkung der Landeseinwohner kam zu spät, und diese fanden die Leiche des Grafen verstümmelt, da die Slaven den Kopf abgeschnitten und mitgenommen hatten. Erst später wurde dieser um hohen Preis eingelöst, worauf die Bestattung in heimatlicher Erde geschah. Nun aber vergalt Herzog Lothar den Frevel an dem slavischen Lande, indem er seinerseits plündernd in dasselbe einbrach und neun ansehnliche und besser befestigte Plätze einnahm, worauf er siegreich mit Geiseln, die ihm gestellt werden mußten, zurückkehrte. Dann überwies er die durch Gottfried's Tod erledigte Grafschaft an den von der Weser stammenden edeln Herrn Adolf von Schauenburg [19]).

Inzwischen waren die Vorbereitungen für den kriegerischen Aufbruch des Königs, zum Zuge nach Italien, weiter vorgeschritten: in königlicher Freigebigkeit — so wurde Heinrich V. nachgerühmt — habe er in glänzender Weise überall nicht zu schätzende Summen als Sold ausgetheilt. Ein fast sechs Monate hindurch vom Himmel her die Gemüther in Schrecken setzender Schweifstern, der weithin

---

[19]) Diesen Einbruch bezeugen die Annales Patherbrunnenses: Sclavi regionem Albianorum irrumpunt multisque occisis et captis redeunt. Occiditur ibi comes Godefridus de Hamaburg. Inde dux Saxoniae Liutgerus sive Lotharius permotus terram Sclavorum hostiliter invadit, regionem praedabundus perambulat, novem urbes munitiores et opulentiores capit obsidibusque ab ipsis acceptis victor redit (l. c., 123). Außerdem hat Helmold, l. c., Lib. I, c. 35, die Erwähnung dieser Ereignisse unter der Ueberschrift: De morte Godefridi comitis: — Accidit autem in diebus illis, ut latrunculi Sclavorum venirent in Sturmariam et tollerent predam de jumentis et captiones hominum prope civitatem Hammemburg. Ad vocem autem clamoris surrexit comes provincie illius Godefridus cum aliquantis civium de Hammemburg, et persecutus est latrones. Sentiens autem quia multi sunt, substitit aliquantisper, donec veniret ei majus auxilium, woran sich die anekdotische Geschichte von dem rusticus quidam schließt, weiter vom Tode Gottfried's und der viri quasi viginti mit ihm, durch den Ueberfall aus den insidiae, zuletzt: Provinciales autem pariter insequentes invenerunt comitem interfectum; caput vero eius non repererunt, eo quod desectum Sclavi illud secum duxissent; quod postmodum multo precio redemptum in patriis reconditum est sepulchris. Eine urkundliche Nachricht über Gottfried und dessen Eltern bringt Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, I, 117. Die Angaben des Necrologium Monast. s. Michaelis zu Lüneburg: Godefrithus comes occisus (Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, III, 82), ebenso des Todtenbuchs von Möllenbeck (Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, V, 377): Ob. Godefridus comes occisus setzen den Tod zum 2. November, während die Erwähnung in den Annales Patherbrunnenses (und deren Ableitungen) durchaus das Ereigniß in die Zeit des Jahres vor den 15. August setzt (sollte sich vielleicht diese Tagesangabe erst auf die Beisetzung, als das caput desectum beigebracht war, beziehen?). Helmold fährt in c. 36 fort: Comitiam vacantem dedit Luderus dux nobili viro Adolfo de Scouvenburg (SS. XXI, 38 u. 39). Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 40, hebt hervor, daß hienach diese früher billingische Grafschaft über Holstein und Stormarn also jedenfalls mit dem Herzogthum, nach dem Aussterben des alten Herzogsgeschlechts, auf Lothar durch Heinrich V. übertragen worden war.

südwärts seine Strahlen aussandte und den man auf das Unternehmen in ungünstigem Sinne ausdeuten wollte, vermochte dem Sinne dieses Herrschers nicht Eindruck zu machen; vielmehr gab er den bestimmten Befehl, daß um den Monat August der Aufbruch von allen Seiten geschehe[20]). In einem Schreiben an den im vorhergehenden Jahre nach dem Tode Hugo's erwählten Abt Pontius von Cluny, den er als seinen Verwandten begrüßte, und an die Mönche von Cluny kündigte er auf den 23. August seine Anwesenheit zu Lausanne an[21]).

---

[20]) Ekkehard fährt nach der ob. S. 114, in n. 4, erwähnten Aussage über die per singulas Germaniae provincias geschehenden eifrigen Vorbereitungen fort: hic et terrente quorundam animos ortu cometae sideris infausti per sex fere mensium inducias (auch die Annales Patherbrunnenses: Circa 5. Non. Jun. stella adulta jam nocte apparuit, radios admodum longos versus austrum de se effundens — l. c., 122 — und Sigebert, Chron.: In mense Junio cometes apparuit, radios dirigens ad austrum, multis conitientibus, hoc signo portendi futuram regis Heinrici quinti expeditionem Italiam versus — SS. VI, 372 — erwähnen den Kometen in solchem Zusammenhang mit dem Romzuge), regia munificus liberalitate datis ubique inestimabilis pecuniae stipendiis, circa Augustum moveri undique exercitum imperat (l. c.). Von Betheiligung einzelner Contingente sprechen die Vita Chunradi archiepiscopi Salisburgens, c. 9: Heinricus junior . . exercitu congregato cum valida manu Romam proficiscitur, imperii nomen et dignitatem accepturus a papa Paschali. Interfuit huic expeditioni cum aliis principibus etiam Chuonradus Salzpurgensis archiepiscopus (SS. XI, 68) und Cosmas, l. c., Lib. III, c. 38, mit falscher Jahresangabe: Anno d. i. 1112 . . . . dux Wladizlaus nepotem suum, Bracizlai filium et aequivocum, cum armata 300 clypeis legione misit Romam, in der ingens multitudo diversarum nationum atque linguarum (l. c., 121).

[21]) In diesem Briefe an Abt und Mönche von Cluny (über den Tod des Abtes Hugo vergl. in dessen Biographien, Acta Sanctorum, Aprilis, III — Vita Hildeberti ep. Cenomanens., c. 7, 646—648, Vita Raynaldi abb. Vezeliacens., c. 4, 653, Vita Gilonis mon. Cluniacens., c. 11, 657, Epist. Hugonis monachi ad Pontium abbatem, c. 2, 658, Vita Hugonis monachi, c. 11, 660) stellt Heinrich V. die Erinnerung an die Beziehungen voran, die Heinrich III. und Heinrich IV. zu dem Kloster hatten, daß einerseits die Gebete der Mönche für sie, anderntheils der Schutz der Herrscher für die Klostergüter in Deutschland, wie in Italien, fortwährend gedauert hätten; mit der Empfehlung in die stets noch vorzunehmende Fürbitte verbindet der König den Wunsch, daß diese auch förderlich sein werde. Dann fährt er fort: Bona vestra ubicumque fuerint in nostra potestate, tam circa montes, quam ultra, unde nos rogavistis, diligenter servabimus, et si forte aliquid adversi in eis acciderit, libenter emendare curabimus. Orate, rogamus, pro unitate regni et sacerdotii, quam diligimus et quaerimus, et ut domnus papa cesset contraire nobis de nostra justitia. Voluntas vero nostra esset, si tibi placeret, ut conveniremus, et tu nostram capere notitiam et nos tuam et inde posset oriri magnum bonum, tum quia noster sanguineus es (über diese Verwandtschaft — vergl. auch zu 1115 in n. 30 —, die auf gemeinsame Abstammung von Otto Wilhelm, Grafen von Burgund, Heinrich's V. Urgroßvater, zurückging, vergl. Giesebrecht, III, 870, wozu 1220, in den „Anmerkungen"), tum quia tuum vellemus habere consilium, antequam Romam transiremus. Quod Lausannae posset fieri, si illuc nobis obviam venires octavo die post assumptionem sanctae Mariae, quo tunc ibi erimus (d'Achery, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum, III, 449 u. 450). Ueber die Nachfolge des Pontius handeln auch Simonis Gesta abbatum s. Bertini Sithiensium, Lib. II, c. 89 (SS. XIII, 652 u. 653).

Außerdem hatte aber Heinrich V. auch den Willen, daß ihn auf seinem Wege nach Italien ein Mann begleite, der es verstehe, die von ihm gesehenen Dinge in einer Weise zu schildern, die den Verlauf der Unternehmung würdig dem Gedächtniß bewahren werde. Ekkehard sagt in bezeichnenden Worten: „Der König aber, der keinem der Könige von dem Jahrhundert irgendwie in Voraussicht nachstand, da er wußte, daß das römische Gemeinwesen einst gewohnt war, nicht so sehr durch Waffen, als durch Weisheit, gelenkt zu werden, hatte sich vorgesehen, daß er sich nicht allein mit bewaffneten, sondern auch mit wissenschaftlich gebildeten Männern nothwendigerweise verwahre, mit solchen nämlich, die bereit wären, einem jeden, der es begehre, Rechenschaft zu geben". Dann wird hervorgehoben, daß ein von Irland [22]) gekommener Gelehrter, David — er ist später als Bischof von Bangor genannt —, der in Würzburg Vorsteher der Schulen geworden war und den der König wegen seines sittlichen Rufes und seiner großen Erfahrung in allen freien Künsten als seinen Kappellan erlesen hatte, von diesem selbst aufgefordert worden sei, in die Stellung eines Begleiters nach Italien einzutreten: „Dieser hat also, vom Könige geheißen, den ganzen Zusammenhang dieses Zuges und der dabei geschehenen Dinge mit einem so leichten Griffel, daß er beinahe in nichts von der gemeinen Redeweise sich unterscheidet, in drei Büchern erzählt, indem er dabei auch für die dem Laienstande angehörenden und andere minder gelehrte Leser sorgte, daß deren Verständniß diese Dinge zu fassen vermochte" [23]).

Es ist ein großer Verlust, daß diese drei Bücher des Geschichtschreibers des Romzuges verloren gegangen sind. Aber es läßt sich feststellen, daß wichtige Bestandtheile desselben in Ableitungen, die uns vorliegen, benutzt wurden, und ebenso scheinen Kundgebungen, die sich an die Vorgänge des nachfolgenden Jahres in Rom anschlossen, auf ihn als Verfasser zurückzugehen. Auch über die Art und Weise, wie sein Werk von den Zeitgenossen und nachher beurtheilt worden ist, fehlt es nicht an Zeugnissen.

Ekkehard erklärt ohne Weiteres, daß er an die Erzählung David's sich anschloß. Der englische Geschichtschreiber Wilhelm von Malmesbury weist gleichfalls für Heinrich's V. Romzug auf David's Darstellung hin; aber er findet, daß dieser weit mehr dem Könige zu Liebe, denn als ein Geschichtschreiber, sein Werk verfaßte. Ebenso kann er es nicht billigen, daß David die in Rom dem Papste Paschalis II. zugefügte unerhörte Gewaltthat gebilligt habe, wie denn auch die Investitur Geistlicher durch die Hand von Laien, die weltliche Haltung solcher Bischöfe von ihm

---

[22]) Vergl. die in Excurs I, n. 9, stehende Aussage des Ordericus Vitalis, der am besten wissen konnte, daß hier der Ausdruck Scotus auf Irland zu beziehen sei (vergl. Adam von Bremen, Gesta Hammaburg. eccl. pontif., Lib. IV, c. 10: Hybernia, Scotorum patria, quae nunc Irland dicitur: SS. VII, 372).

[23]) Vergl. Ekkehard's Aussage in Excurs I.

vertheidigt worden seien, ganz im Widerspruch mit der Forderung des Apostels Paulus, daß kein für Gott Streitender in die Geschäfte der Welt sich verwickeln dürfe. Dieses und Anderes bei David wird da als mit dem wahren Ernst nicht verträglich hingestellt, aber damit etwas entschuldigt, daß David nicht ein Geschichtswerk, nur eine Lobrede auf seinen Auftraggeber zu schreiben beabsichtigte [24]).

---

Papst Paschalis II. eröffnete am 7. März in der Kirche des Lateran eine Synode, deren Beschlüsse in ihrer Schärfe an die von der Synode von Troyes 1107 aufgestellten Verordnungen sich anschließen. Erstlich wurde festgesetzt, daß für alle Angelegenheiten der Kirche der Bischof die Sorge und die Verwaltung in der Hand haben solle, wie das durch das Concil von Antiochia vorgeschrieben worden sei und wie es in der — Pseudo-Isidor angehörenden — Vorschrift des Papstes und Märtyrers Stephan stehe: daß den Laien, und wenn sie auch fromm seien, doch keinem jemals eine Möglichkeit irgend einer Verfügung über kirchliche Sachen zugetheilt werden dürfe: — so sei demnach hierüber ein völliges Verbot festzuhalten. Wenn also ein Fürst oder ein anderer Laie eine Verfügung oder eine Schenkung, die kirchliche Dinge oder Besitzungen betrifft, sich angemaßt hat, ist er als ein Tempelräuber zu beurtheilen, und Geistliche oder Mönche, die durch deren Machtvollkommenheit solche Güter erlangt haben, unterliegen der Excommunication. Ebenso sollen diejenigen, die durch Gewalt oder Begünstigung es nicht zulassen, daß Ordinationen für Kirchen in regelrechter Weise geschehen, als Tempelräuber gelten, und die, denen auf solche unregelmäßige Weise Kirchen zu Theil würden, sind zu excommuniciren. Dazwischen folgt in den Beschlüssen eine Verurtheilung von Verübern von Raubthaten an Schiffbrüchigen: sie sollen als Räuber und Mörder von den Schwellen der Kirchen ausgeschlossen sein. Endlich wird der Beschluß der Synode von Troyes hinsichtlich der Investitur wiederholt: welcher Geistliche fortan die Investitur für eine Kirche oder kirchliche Würde aus der Hand eines Laien angenommen hat, und wer ihm die Ordination ertheilte, verliert seine Würde und unterliegt der Excommunication [25]).

Diese auf der Synode so stark betonte Auffassung, daß kein Laie sich anmaßen dürfe, an Ring und Stab zum Behufe der Ertheilung

---

[24]) Vergl. über David und dessen Benutzung durch andere Autoren in Excurs I.

[25]) Die Acten der Synode sind Monum. Germ., Leg., Sect. IV, 1, 568 u. 569, abgedruckt (vergl. auch Annales Patherbrunnenses, 120 u. 121), mit Ausscheidung der bei Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita, II, 197 u. 198, stehenden, auch in den Regesta pontif. Romanorum, I, 740, berücksichtigten Capitel des Concils von Piacenza von 1095 (vergl. Bd. IV, S. 442—444), die allerdings vielleicht jetzt 1110 wiederholt wurden. Vergl. auch Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl., V, 296.

der Investitur zu rühren, ist nun auch noch im Laufe des Jahres in einem längeren Gedichte auf italienischem Boden zum Ausdruck gebracht worden. Jener Bischof Rangerius von Lucca, der im Jahr 1097 in die Leitung seiner Kirche eingetreten war und in der ausgedehnten dichterischen Lebensbeschreibung des Bischofs Anselm von Lucca seine unleugbare Begabung und Gewandtheit zu Tage gelegt hatte, verfaßte ein von Donizo als Widmung an die Gräfin Mathilde erwähntes „Buch über Ring und Stab“, und zwar muß dieses Zeugniß einer ausgeprägt die Gedanken Gregor's VII. aussprechenden Gesinnung in den Wochen geschrieben worden sein, als Heinrich V. sich schon auf dem Boden Italien's befand und Rom sich näherte[26]).

Ein Prolog von vierzig Versen wirft einen Rückblick auf die früheren Kämpfe, die über der Frage der Investitur sich erhoben hatten. Wibert, „der Führer der Untreue und der offenbare Verwüster der Kirche“, wüthete, so lange er es zu thun vermochte; aber er ist darüber gestorben und mit jedem, der ihn vertheidigt, in das Verderben gegeben, und Urban II. ist es, der die beiden Götzenbilder — Heinrich IV. und Wibert — stürzte. Unter solcher bewundernswerther Leitung, wie sie in diesem Papste gegeben war, ließ die rechtgläubige Schaar nicht nach, bis sie die bellenden Mäuler der Gegner gefesselt hielt. Aber schon kehren sie jetzt wieder zurück und springen zum Angriff vor, und um den Stab bricht der Kampf aus, der Kampf, in dem Paulus und Petrus geplündert worden sind, jener Kampf, in dem jetzt König und Gott gleich geachtet werden. Ist diese Hirnwuth nicht eine Ketzerei?

---

[26]) Der Liber de anulo et baculo ist durch Sackur in den Libelli de lite imperatorum et pontificum, II, 508—533, zum ersten Male herausgegeben. Ueber Rangerius vergl. Bd. IV, S. 139—142. Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, c. 3, spricht in v. 391 ff., bei Anlaß der Erwähnung der Vita Anselmi des Rangerius, von diesem Liber: Dictavit pulchrum nuper librumque secundum, qui baculi litem diffinit, misit eique (sc. der Mathilde). Principium cuius sit hic, et non hesitet ullus lector, sed noscat, quod caetera sint metra docta, worauf bis zu v. 434 der ganze Prologus des Liber (508 u. 509) eingerückt ist (SS. XII, 387 u. 388), nur mit dem Unterschied, daß bei Donizo die Eingangsverse lauten: Filiolae Petri violae post lilia dentur; detur ei de fonte Dei ros, unde rigentur, dagegen in der dem Abdruck Sackur's zu Grunde gelegten Handschrift: Eximio Petri socio Paulique Johanni Rangerius jam dimidius sub fauce Alemanni, was durch Sackur, l. c., 506, zutreffend dahin erklärt wird, daß Donizo ein der Gräfin Mathilde gewidmetes Exemplar vor sich hatte, während der dem Abdruck in den Libelli de lite zu Grunde liegende aus einem spanischen Kloster stammende Codex an den Cardinal Johann von Gaeta (den späteren Papst Gelasius II.) gerichtet war. Aus den Worten: jam dimidius sub fauce Alemanni ist zu schließen, der Liber sei etwa im December dieses Jahres, als sich Heinrich V. Tuscien näherte — vergl. unt. bei n. 43 —, verfaßt worden (Rangerius starb 1112). Auch v. 17 des Prologs: Jam redeunt, qua fronte queunt, qui prosiliere und v. 29: De baculo lis est populo cum patribus orta sieht Sackur als Hinweise auf den wieder ausgebrochenen Streit über die Investitur, zwischen Heinrich V. und Paschalis II., an (dahin gehört auch v. 67 des Liber selbst: Sed rex jam pascit — 510). Vergl. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregor's VII., 74 u. 75, 521 u. 522.

Die wir an Christus glauben, wünschen, daß die Gegner fliehen, daß nicht wir durch List umgangen werden. Christus lasse geschehen, was er geschehen lassen will, aus Liebe zum Frieden!

Dann beginnt das Buch gleich mit dem Satze: „Ring und Stab sind zwei heilige Zeichen, und in keiner Weise mögen sie aus den Händen eines Laien entgegengenommen werden" [27]). Der Ring ist das Zeugniß des Verlöbnisses, daß Bräutigam und Braut nur noch ein Leib künftig sein sollen, und der Stab ist das Zeichen des Hirten, daß er die Gefallenen wieder aufhebe, die Trägen gehen mache. Christus aber ist Beides, der Inhaber der bräutlichen Kirche, der Leiter der Heerde in der Hürde — Bilder, die dann mit Liebe weiter ausgeführt werden. Eben deßhalb — meint Rangerius — haben diese Dinge mit dem Kaiser nichts zu thun [28]). Ausgehend vom Worte Jesu an die Pharisäer bei Vorzeigung der Münze — überhaupt knüpft das Buch an manche Bibelstellen an —, will Rangerius sorgfältige Unterscheidung dessen, was Gott, und dessen, was des Kaisers ist. So heißt es da [29]): „Der König hat, was des Königs ist, welche Diener er bestellt, und nichts hat irgend ein Geistlicher zwischen ihnen zu schaffen. Wenn jenen das Ihrige ist, und das nicht gemeinschaftlich mit uns, sollen sie nicht an sich reißen, was ihnen nicht gegeben wird. So sei der König im Purpur, er glänze von Edelsteinen und Gold; aber nicht kann er deßwegen ein Geistlicher sein". Dann durchgeht das Gedicht in mehreren Hunderten von Versen die einzelnen Stufen der zur Kirche zählenden Würden, vom Janitor, Lector, Exorcisten, Akoluthen über den Diakon, Leviten, Presbyter bis zum Bischof hinauf [30]). So sind alle diese Grade gemustert; aber bei keinem war ersichtlich, daß irgend etwas dabei von einem Laien ertheilt worden sei [31]). Die Kraft und die Gnade, die von Christus in diesen geistlichen Verrichtungen herrühren, kann ein Laie niemals empfangen, noch weitergeben [32]). Dann ist in einem späteren Zusammenhang [33]) geradezu die Widerlegung der Beweise angetreten, von denen vorausgesetzt ist, daß sie von Seite des Königs für das Recht auf die Investitur geltend gemacht würden. Die Könige —

---

[27]) Diese Verse vom anulus et baculus stehen als v. 1 u. 2 am Anfang und wieder als v. 1159 u. 1160 am Schlusse (509, 533).

[28]) Mit v. 60 (510) geht nach der Ausführung über anulus et baculus der Zusammenhang auf die Frage über: Aut quid caesarei munera ista tenent, die dann weiter ausgeführt wird (510 u. 511).

[29]) Von v. 127 an (511 u. 512).

[30]) In diesem langen mit v. 109, mit dem janitor, beginnenden Abschnitt streut Rangerius auch Gelehrsamkeit, im Versuch von Worterklärungen, ein, so v. 317 u. 318: Presbiter est, qui prebet iter, si lingua Latina consulitur nostro vel placet ore loqui (515).

[31]) Damit — nec in uno (sc. gradu) cernimus esse datum quidlibet a laico — schließt in v. 599 u. 600 diese Uebersicht (521).

[32]) Das sagen v. 641 u. 642: Sed cum discutitur virtus et gratia Christi, non sunt haec laici vel dare vel capere (522).

[33]) Das geschieht von v. 871 an (527).

heißt es da — sagen aus, daß ihnen früher Ring und Stab zur Austheilung gegeben worden seien: sie mögen das nachweisen, und wenn sie das nicht vermögen, erlösche dieser Mißbrauch und stehe der Stab nicht mehr länger dienend unter dem Schwerte. Daß die Kirchengüter durch die Freigebigkeit vom Throne aus entstanden, ist ein von den Königen betonter Grund für die Ertheilung der Investitur. Allein damit wird der Kirche die Freiheit entzogen, wenn den Königen und Herren von den Investirten der Eidschwur abgelegt wird. So wird das Recht der Kirche dem weltlichen Gebot unterworfen und Christus diesem untergeordnet. Hat vielmehr einmal ein König Burgen und Ländereien einer Kirche übertragen, so hat er sie auch dem Herrn übertragen, und wenn er Dienstleistung dafür begehrt, so sucht er Christus sich zum Dienste zu unterwerfen, während doch Christus frei ist und niemand je unterthan sein kann, und so will er auch von seinen Geweihten, daß sie niemand unterworfen seien. Auch ist, was einmal dargebracht worden ist, sei es ein Stück Vieh oder ein Mensch, ein Haus oder ein Acker, oder etwas Anderes, eine Darbringung, die niemals weiterhin unter irgend einer Bedingung in Anspruch genommen werden darf; denn sonst wäre das ja kein Geschenk, sondern ein aus Berechnung angestelltes Geschäft gewesen, bei dem sehr Vieles empfängt, wer wenig hergegeben hat, etwas, was doch nur habsüchtige Menschen thun. Auch aus der Geschichte, zuerst aus dem alten Testament, dann aus näher liegender Zeit, bis auf die Schenkung Constantin's, werden für alles Gesagte Beweise gebracht[34]), und endlich schließt das Ganze mit der schon anfänglichen Versicherung ab, daß eben Ring und Stab nur als heilige, von Laienhand nicht zu berührende Zeichen anzusehen seien[35]).

Schon die Beschlüsse der Lateran-Synode hatten gezeigt, wie wenig die Auffassung, die in Rom gehegt wurde, mit jenen beruhigenden Zusicherungen zusammenstimmte, die Paschalis II. durch die an Heinrich V. zurückgehende Botschaft hatte aussprechen lassen[36]); denn es konnte doch nicht bezweifelt werden, daß jene auf die Synode von Troyes zurückgreifenden Androhungen gegen die tempelräuberischen Schädiger der kirchlichen Rechte auf die an der Investitur festhaltenden Handlungen des Königs sich bezogen. Jetzt zeigte der Papst in noch höherem Grade, daß er nicht an ein Entgegenkommen Heinrich V. gegenüber denke, indem er nach dem Weggange von Rom sich in Unteritalien nach einer Hülfe umsah, die nur als eine dem Könige gegnerische angesehen werden konnte. Paschalis II. verließ nämlich gegen die Mitte des Jahres

[34]) Mit v. 909: Hoc ita jam priscae docuere traditiones beginnen (528) diese Beispiele.

[35]) Vergl. n. 27. Den Schlußversen geht von v. 1155 an voraus: Hic igitur finis . . . . atque per hoc constet, sicut jam sepe probatum est deprensumque pia cognitione, quia anulus et baculus (etc.).

[36]) Vergl. ob. S. 115.

Rom[37]) und erschien im Juni in Monte Cassino, von wo er weiter nach Benevent sich begab. Er bemühte sich hier, den Beistand der normannischen Fürsten für sich zu gewinnen, für den Fall, daß eine Abwehr gegen Heinrich V. nothwendig würde, von ihnen Versicherungen entgegenzunehmen, wenn sie zur Hülfeleistung aufgerufen würden[38]), und das gleiche eidliche Versprechen erhielt er nach der Rückkehr nach Rom von den dortigen Herren[39]).

Inzwischen war Heinrich V. seit der Mitte des Monats August mit seinem äußerst stattlichen aus verschiedenen Zungen gemischten Heere, das auf dreißigtausend Mann, nach einer Zählung noch abgesehen vom Fußvolk und den Leuten von dem großen Troß, ebenso ohne die noch in Italien, auch aus Böhmen, in der Zahl von dreihundert Bewaffneten, hinzukommenden Verstärkungen, angesetzt wurde, über die Alpen nach Italien eingerückt. Der König selbst hatte den Weg über den Großen St. Bernhard eingeschlagen; die andere Abtheilung kam von Baiern her über die Berge und zog dann an der Etsch abwärts durch das Thal von Trient. An dem Zuzug aus Baiern waren neben Herzog Welf V. Erzbischof Konrad von Salzburg, die Markgrafen Dietpold vom Nordgau und Engelbert von Istrien, die Grafen Berengar von Sulzbach mit seinem Bruder Cuno, Sigbert von Weihern, Otto von Wittelsbach und andere Herren mit ihren Vasallen und Dienstleuten betheiligt. Nach dem Zeugniß des David ging die Ueberschreitung der Berge nicht ohne Beschwerden vor sich; aber der König kam mit den Seinigen unversehrt nach Ivrea[40]). Die be-

---

[37]) Paschalis II. ist bis zum 2. Mai (J. 6273) in Rom nachweisbar, dann zum 15. Juli (J. 6275) in Benevent, zum 4. September in S. Agatha (westlich von Benevent), vom 16. October (J. 6276) an wieder im Lateran.

[38]) Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 35, sagt: Anno d. i. 1110 .... mense Junio .. Paschalis papa secundus Urbem egrediens, ad has partes devenit, et ducem ac principem omnesque comites Apuliae, Calabriae ac Principatus (hiezu vergl. vorher in c. 26 über den 1106 eingetretenen Tod Richard's von Capua, die Nachfolge seines Bruders Robert I.) advocans accepit securitatem ab eis, quatinus illum adjuvarent contra Heinricum imperatorem, si necessitas sibi incumberet, et ad hoc provocati fuissent. His ita peractis (SS. VII, 778). Vergl. über die Verhältnisse in den normannischen Staaten Giesebrecht, III, 807.

[39]) Petrus fährt, l. c., fort: Romam rediit (sc. Paschalis II.) et omnes proceres Romanorum simili sacramento constrinxit.

[40]) Von Heinrich's V. Aufbruch und Uebergang nach Italien reden die Annales Patherbrunnenses: Circa assumptionem sanctae Mariae rex regio apparatu Italiam ingreditur (l. c., 125), Ekkehard: rex moveri .... exercitum imperat, aliis secum per montem Jovis, aliis per vallem Tridentinam Alpes transcendentibus .... juxta testimonium hystoriographi (sc. des David), superata nimis laboriose montium asperitate, rex cum suis laete et incolomis Eborediam pervenit (l. c., 243 u. 244), die Chron. s. Petri Erfordens. mod.: Heinricus rex magno exercitu undique per totum regnum congregato Longobardiam circa nativitatem sancte Marie cum expedicione intravit (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV, 159), dann später —

festigten Orte und die übrigen festen Plätze ergaben sich ohne Ausnahme dem Gebote des Königs. Einzig Novara suchte Widerstand zu leisten und hatte dafür schwer zu büßen; denn mit Feuer und Zerstörung strafte Heinrich V. diesen Trotz, und die Mauern der Stadt wurden gebrochen. Mailand schloß sich zwar von den Leistungen und Geldzahlungen der anderen Städte aus und hielt allein von dem Dienste für den König sich fern; allein diese Weigerung blieb doch weit hinter den früheren in der Vereinigung eines städtischen Bundes sich aussprechenden Feindseligkeiten, wie sie Heinrich IV. in der Lombardei hatte bekämpfen müssen, zurück. Auch das von Trient her kommende fürstliche Heer empfing auf dem Marsch die Uebergabe einiger fester Plätze, und dann vereinigte es sich in froher Stimmung mit der königlichen Rüstung am Po, bei Roncalia, wie es vorher festgesetzt worden war. Wie schon Heinrich III. einmal hier eine große Gerichtsversammlung abgehalten hatte, so veranstaltete jetzt der Enkel eine Heerschau. Noch später ließ sich Bischof Otto von Freising von solchen, die mit Heinrich V. gewesen waren, erzählen, daß der Umkreis des Lagers so ausgedehnt gewesen sei, daß das Auge es kaum über-

---

aber mit Berufung auf Berichte der qui adhuc superstites sunt — Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 14: ex omnibus regni visceribus infinito contracto exercitu, Romam iturus, per montem Jovis Pyrenaeum transit, ac in plano Italiae residens . . . . In comitatu eius 30 milia equitum electorum, exceptis his qui ex Italia ad eum confluxerant (SS. XX, 254), ferner in kurzen oder allgemeinen Erwähnungen die sogenannten Annal. Ottenbur.: Heinrici regis expeditio in Italiam, Annal. Mellicens.: Heinricus rex magnam expeditionem in Italiam movit, Annal. Rosenveldens. (jedenfalls — vergl. n. 41 — sehr verallgemeinernd): Henricus rex Ytaliam valida manu ingreditur, eiusque oppida, castella, municipia ferro igneque depopulatur, und gleichlautend Annal. s. Disibodi, aber mit Beifügung von: In cuius exercitu erant 30 milia armatorum militum, excepta servorum sequentiumque multitudine, quorum non opus videtur numerum describere, auch Annal. Aquenses: Heinricus rex Romam cum exercitu proficiscitur (SS. V, 9, IX, 500, XVI, 103, XVII, 20, XVI, 685). Auch die Casus. monast. Petrishus., Lib. III, c. 39, haben: Heinricus quartus rex magnus maximo cum exercitu Romam gloriosissime perrexit, ut a papa imperator fieret (SS. XX, 658). Ueber die Theilnahme Welf's vergl. die Stelle der Historia Welforum Weingartensis in Excurs I, sowie über diejenige anderer bairischer Herren Riezler, Geschichte Baierns, I, 574, mit n. 1. Ueber den böhmischen Zuzug vergl. in Excurs I die Aussage des Cosmas. Die Stärke des Heeres erwähnen auch Ordericus Vitalis, Hist. ecclesiast., Lib. X: cum 30 milibus militum et ingenti multitudine peditum — und Suger, in der Vita Ludovici Grossi: collecto mirabili triginta milium militum hoste (SS. XX, 66, XXIV, 51). Weitere Nachrichten bieten Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, in c. 18, v. 1138 ff.: Rex . . . . manum fortem coadunans mox . . . . cum multis galeatus in ortu autumni venit (SS. XII, 401), Petrus, im Anschluß an die Stelle in n. 39: Heinricus interea imperator immensum valde exercitum congregans, intravit Italiam, praedecessorum suorum antiquorum videlicet imperatorum dignitates et jura et imperii coronam ab eodem pontifice Romae accipere cupiens, sicque cursum suum cotidie accelerabat, Papst Paschalis selbst in der Relatio Registri Paschalis II.: Henricus Teutonicorum rex cum magno exercitu . . . . venit (Monum. German., Leg. Sect. IV, 1, 147), auch Romoaldi Salernitani Annales: Henricus . . . ingenti cum exercitu Alamannorum et Suavorum Italiam venit (SS. XIX, 414).

schauen konnte, wie denn jeder Ritter des Nachts vor seinem Zelte eine Fackel ansteckte, so daß diese Schaustellung weltlichen Ruhmes den Umwohnern weithin ein nicht zu schildernbes erhabenes Schauspiel bot. Eben bei dieser Musterung wird die Ueberzeugung gewonnen worden sein, daß jene hohe Zahl von dreißigtausend Rittern und noch mehr Volkes beisammen sei[41]).

---

[41]) Diese ersten Thaten des königlichen Heeres in Italien erwähnen die Annales Patherbrunnenses: Omnes civitates munitae, omnia castella regi subduntur. Novaria civitas clara propter quorundam rebellionem diruitur (l. c.), dann Ekkehard: alter vero exercitus, captis antea quibusdam castellis apud Viruncalia, uti condictum fuerat, post expugnatam ab ipso Novariam, ipsum laetanter excepit (l. c., 244), ebenso Otto von Freising, l. c.: in plano Italiae residens juxta Padum militem recensuit (sc. Heinrich V.), woran sich die Schilderung des Lagers in plano Italiae anschließt, und weiter: Novariam Liguriae civitatem, dum per Longobardiam pergeret, ceperat ac igne cremaverat, nur ganz kurz und allgemein die Chron. s. Petri Erfordens mod.: Ubi (sc. in der Longobardia) eciam pene per integrum annum commoratus, qui sibi rebelles extiterant subjecit et magnam cladem populando, vastando, cremando terre illi intulit (l. c.), ebenso Sigebert, Chron., a. 1111: si qui Langobardorum quoquo modo ei resistere volebant, potenter eos proterebat (sc. rex) (SS. VI, 373), mit Nennung Novara's Romoaldi Salernitani Annales: Henricus . . . plurisque rebus sibi compositis Novariam civitatem sibi resistentem cepit eamque depopulatus est (l. c.). Donizo fährt nach der Stelle in n. 40 fort: Longobardos peremit (sc. Heinrich V.), ardens, devastans illorum maxima castra; urbes munitas eius perterruit ira. Urbs ipsi gestit fieri Novara rebellis; flammis succendit quam, muros post quoque fregit. Aurea vasa sibi nec non argentea misit plurima cum multis urbs omnis denique nummis. Nobilis urbs sola Mediolanum populosa non servivit ei, nummum neque contulit aeris (ganz unwahrscheinlich ist die Behauptung des Ordericus Vitalis: In illa expeditione imperator Mediolanum impugnavit, sed repulsus inde nil profecit: l. c., 67 — schon deßwegen, weil durch die Landulfi de s. Paulo Historia Mediolanens., c. 26, wo in den Worten: rex fortissimus Henricus cum ingenti exercitu venit in Ytaliam — SS. XX, 31 — des Zuges Heinrich's V. kurz gedacht wird, Mailand gar nicht erwähnt ist). Sicardi ep. Cremonens. Chron. hat: civitas Novarie destructa est (SS. XXXI, 162). Petrus Pisanus, Vita Paschalis II., spricht in allgemein gehaltener Schilderung, aber aus seiner Gehässigkeit (vergl. in Excurs I.) heraus ganz übertreibend, von Heinrich's V. Schalten: Civitates multas et castra in itinere, dolo pacem ostendendo, subvertit, ecclesias destruere non cessavit, religiosos catholicos viros capere, quos invenire poterat, nullo modo desistebat; quos vero habere non poterat, a propriis sedibus pellere non cessabat. Sic impie agendo per Longobardiam et Tusciam . . . (Watterich, Pontif. Roman. vitae, II, 8). — Zur Lage des Platzes der Musterung ist zu bemerken, daß er, nach dem ausdrücklichen Zeugniß David's (vergl. in n. 42), nördlich, links am Po, anzusetzen ist, da ja nach der Musterung der Fluß überschritten wurde. Vorausgesetzt, daß die Ortsangabe Viruncalia mit Roncalia identificirt werden darf, kann über diesen Localitätsnamen von vorne herein gesagt werden, daß derselbe — abgeleitet von dem spätlateinischen Worte runcare — gleich den deutschen entsprechenden auf Rodung hinweisenden Ausdrücken: „Rod, Reute, Rüti“, ein vielfach in Oberitalien localisirter Gemeinname ist, Ronco, Roncale, Roncalia, so daß also gar nicht die Nothwendigkeit vorliegt, einen einzigen bestimmten Ort bei der Nennung des Namens festzuhalten. So scheint auch Otto von Freising diesen im Chron., l. c., von ihm zu 1110 erwähnten Ort juxta Padum von der in den Gesta Friderici imperatoris, Lib. II, c. 12, in der bekannten Schilderung, genannten mansio in campo Roncaliae super Padum, l. c., 395 u. 396, zu unterscheiden, da er nur hier die namentliche Bezeichnung darbietet.

Nach einem Aufenthalt weniger Tage im Lager von Roncalia und nach dessen Abbruch wurde der Po überschritten und zunächst in Piacenza weiter verweilt. Die Stadt war wohl, entgegen einer abweichenden Angabe, von Anfang an dem Könige offen; denn reiche Geschenke und Zusagen der Treue wurden ihm von den Bürgern entgegengebracht, und ganze drei Wochen blieb er in dieser Gegend. Dann zog das Heer ostwärts nach Parma; aber schon vorher, vom Ufer des Flusses Taro aus, setzte sich der König mit der Gräfin Mathilde in Verbindung. Wie Donizo als der Verherrlicher seiner Herrin gern ausführte, machte die Gräfin eine völlige Ausnahme gegenüber den andern herzoglichen oder gräflichen Häusern in Italien, auf die der König keine Rücksicht nahm, da er sie zu überwinden vermochte. Mathilde dagegen, die bis dahin in Feindseligkeit gegen Heinrich V. beharrte, stand als Herrscherin in ihren erhabenen Burgen, und voll Bewunderung vor der Frau nahten sich ihr auch die Fürsten des deutschen Reichs. Aber ebenso wünschte der König selbst mit ihr im Frieden zu bleiben. Mathilde kam nun selbst von Canossa nach ihrer Burg Bianello den Gesandten des Königs entgegen, und da wurde ausgemacht, daß die Gräfin zwar nicht an einem Unternehmen gegen den heiligen Petrus sich betheiligen wolle, daß sie aber im Frieden des Königs und ihre eigene Ehre aufrecht zu erhalten gedenke. Der an David sich anschließende deutsche Bericht sagt freilich, daß die Gräfin durch die Botschaft sich unterworfen habe und dafür mit der königlichen Gunst und eigenen Gerechtsamen ausgestattet worden sei. Allein die Anknüpfung scheint doch von Heinrich V. aus-

---

Ebenso dürfte die Ansetzung der erstmaligen Aufführung Roncalia's für eine Handlung der Reichsregierung durch einen deutschen Herrscher, 1055 unter Heinrich III. (vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 300—302), und möchten die Bd. II, S. 571, Bd. III, S. 18 u. 19, gebrachten Versammlungen zu Roncalia nicht mehr, mit der früheren Sicherheit, nach dem placentinischen Orte des Namens nothwendig anzusetzen sein (anders liegt das bei dem Bd. I, S. 589 in n. 17, aufgeführten Gerichtstage in urbis Placentinae campestribus). Nun hat Agnelli — Roncaglia, dissertazione storico-topografica sul vero luogo delle diete imperiali (Archivio stor. lombardo, XVIII — 1891 —, 505—561 — die Stelle über das Jahr 1110 ist, 538 u. 539, behandelt) einen auf dem linken Po-Ufer, nördlich von Piacenza, im Gebiete von Lodi, liegenden ganz unbedeutenden Ort Castelnuovo di Roncaglia nachgewiesen, in weiteren Forschungen, so besonders noch in der Brochüre Ancora „Roncaglia", die Identität der Oertlichkeit Corte di Roncaglia mit dem Orte Somiglia festgestellt. Als Platz der Musterung der hier von Heinrich V., vor dem Uebergang über den Po, vereinigten zwei Heere empfiehlt sich dieses links vom Fluß liegende Roncaglia, während freilich das berühmte Roncaglia, mit seinen besonders durch Friedrich I. besuchten Feldern, auf dem rechten Ufer, östlich von Piacenza, zu suchen ist. Vergl. über alle diese Fragen den von Simonsfeld für seine „Jahrbücher" Friedrich's I. ausgearbeiteten Excurs, den der Verfasser für diese Ausführung mitzutheilen die Gefälligkeit erwies. — Daß St. 3043 (gleich der schon unter St. 3042 als gefälscht bezeichneten Urkunde mit dem Datum 28. August Novara) als Fälschung aufzufassen ist — 12. October aus Vercelli, für das St. Ambrosius-Kloster zu Mailand —, erklärt die Berichtigung — Stumpf, Die Reichskanzler, II, 538 — und beweist Giesebrecht, III, 1210, in den „Anmerkungen".

gegangen zu sein, und jedenfalls war es für ihn vortheilhaft, daß die mächtige Gräfin parteilos blieb, nicht mit ihrer Hülfe auf die Seite des Papstes sich schlug[42]).

Ueber all dem war jedenfalls der Monat November eingetreten, und die Ueberschreitung des Appennin stand jetzt für das Heer bevor. Aber diese gestaltete sich nach dem Zeugniß David's, der die Beschwerden des Zuges theilte, sehr schwierig und gefahrvoll. Es war die Zeit unaufhörlich heftiger Regengüsse, sieben ganze Wochen hindurch, mit denen der auch Eis und Schnee bringende Winter sich ankündigte, und an seinen Truppen, besonders am Gepäck und an Pferden, erlitt der König empfindliche Verluste. Bei der Zurücklegung des Monte Bardone, am Uebergange vom Gebiete des Po nach der Abdachung gegen die Meeresküste, bereiteten auf der

---

[42]) Ekkehard, wieder David folgend, sagt über den Weitermarsch des Königs: Paucis ibidem (sc. apud Viruncalia) diebus moratus, Padum prospere transit (eben hieraus folgt die Lage Roncalia's — vergl. n. 41 — nördlich vom Po); Placentiae castra metatus, munera copiosa magnamque fidelitatem a civibus accipiens, et per tres septimanas in his partibus commoratus, Parmamque perveniens, Mahthildem comitissam, per internuncios sibi subjectam, gratia sua propriisque justiciis donavit (244). Wilhelm von Malmesbury, Gesta reg. Anglorum, Lib. V, der zuerst in c. 420 im Allgemeinen Heinrich's V. Zug erwähnt: At vero Henricus, antiquis caesaribus in nulla virtute dejectior, post pacatum regnum Teutonicum praesumebat animo Italicam rebellionem urbium subjugaturus quaestionemque de investitura suo libito recisurus, faßt in c. 438 die Thaten Heinrich's V. zusammen: Ter (unrichtig) in decennio Italiam ingressus, urbium tumorem compescuit primo adventu Novariam, Placentiam, Aretium (SS. X, 478, 484), womit sich aber Ekkehard's Angabe über Piacenza kaum verträgt (vergl. besonders Gernandt, Die erste Romfahrt Heinrich V., 12, über die Unglaubwürdigkeit dieser Angabe Wilhelm's). Sehr eingehend ist hierüber selbstverständlich Donizo's Bericht, l. c., in c. 18, von v. 1149 an: Italiae nulla comitis domus aut ducis ulla repperiebatur, de qua rex pretitulatus multum curaret, quia quibat eas superare. Sola Mathildis erat, quae regem semper habebat exosum multum, certaminibusque repulsum. Arcibus in claris stabat tunc ipsa ducatrix. Ultramontani proceres multi quoque clari ad quam venere, miraturi mulierem, pace laborabat pro cuius rexque flagrabat. Usque Tari ripam venit rex pace petita. Tunc valide docta linquens comitissa Canossam, forte vel excelsum pervenit Bibianellum. Regis cum missis magnis ibi plurima dixit, et de pace loquens, de regis honore suoque, utraque pars tandem pacem laudavit eandem; sed contra Petrum non promisit fore secum (l. c., 402). Ordericus Vitalis hat, Lib. X, bei dem Satze: Quam gravis et periculosa hiemps pluviis et nivibus glacieque tunc fuerit, et quanta discrimina in angustis et inaequalibus viis et in transitu fluminum exercitus pertulerit (etc.), der unrichtigerweise im Zusammenhang zeitlich zu spät gebracht wird, den in n. 43 folgenden Uebergang nach Tuscien im Auge, worauf die wenig wahrscheinliche Mittheilung folgt: Tunc etiam Mathildis, potentis erae, spaciosam regionem devastaverat (sc. Heinrich V.) (die nachherige Erwähnung: quae Ticinum, Placentiam et magnam partem Italiae, quae nunc Lumbardia dicitur, possidebat bezieht sich auf Mathilde und hat keinen Bezug auf Heinrich's V. Zug) (l. c.). Von der Abmachung mit Mathilde sprechen noch die Additamenta der Translatio s. Gemminiani: Rex .... cum Mathilda comitissa nobilissima Mutinensi pacem habuit firmissimam ... et firmata dicta pace deinde transivit Alpes (d. h. den Appennin), intravit Tusciam, ivit Lucam et Florentiam (Muratori, Script. rer. Italic., VI, 92).

sogenannten Frankenstraße die Engpässe, die rauhen Wege, die Flüsse große Beschwerden. Dazu kam, daß jenseits des Passes der den obersten Abschnitt des Thales der Magra sperrende, durch seine Lage und durch hohe Wehrthürme feste Platz Pontremoli Widerstand entgegensetzte und mit kriegerischer Anstrengung aufgeschlossen werden mußte. Mit dem Anfang des December erreichte das Heer den tuscischen Boden und kam das Volk unterwürfig, Abgaben darbringend dem Könige entgegen[43]). Zuerst richtete Heinrich V. seinen Marsch nach Pisa, wo er als Friedensstifter den Streit mit der Nachbarstadt Lucca schlichtete. In heftigem Kampfe hatten die Pisaner drei Male in offenem Felde über Lucca gesiegt, ganz besonders die zwischen den beiden Städten liegende Burg Ripafratta wieder in Besitz genommen. Jetzt verstand es der König, durch seinen Schiedsspruch Pisa sich zu verpflichten[44]). Kurz vor dem Weihnachtsfeste wurde Florenz erreicht, und damit war auch die schlimme Beschaffenheit der Witterung zu Ende gegangen. Nicht genug kann die auf David's Bericht zurückgehende Erzählung hervorheben, mit welchem Jubel die Deutschen das Kirchenfest da begingen, wie bewundernswerth prächtig vor den Bürgern der Stadt, mit noch nie gesehener Zier, die Feier sich vollzog[45]).

---

[43]) Ekkehard fährt nach der Stelle in n. 42 fort: Post haec asperrima nimis afflictus hieme, montemque Pardonis cum maximo exercitus dispendio, rerum et equorum miserabili defectu transcendit, incessanter cadentibus super se juxta qualitatem illius climatis immensis pluviis; hasque per septem septimanas passi tandem Florentiam nimis afflicti pertingunt, instante festo nativitatis Domini (244). Auch Donizo berichtet über den Weg des Königs, l. c., v. 1165 ff.: Francigenam stratam tenuit rex, pace peracta. Transivit certe tunc incipiente Decembre montem Bardonis, Tuscanae fluxit in horis. Gens trepidat cuncta, nummos sibi datque tributa; ceu Longobardi, sic Tusci sunt tremefacti (l. c.). Otto von Freising, Chron., l. c., fährt nach Erwähnung der Lagerung am Po fort: Inde castra movens Appenninum transcendit, oppidumque, quod Pons Tremulus vocatur, natura locorum ac altissimis turribus munitissimum, transitum prohibens, expugnavit et cepit. Petrus, l. c., hat nur ganz kurz nach der Stelle in n. 40 die Andeutung: Erat jam hyemis tempus. Paschalis II. sagt in der Relatio registri: Heinricus Teutonicorum rex cum magno exercitu in Tusciam venit (l. c.). Vergl. zum Mons Bardonis, resp. zur Straße von La Cisa, L. Schütte, Der Apenninenpaß des Monte Bardone und die deutschen Kaiser (Historische Studien, XXVII — 1891), wo — 43 ff. — besonders auch von der Wichtigkeit des durch Otto von Freising so stark betonten Platzes Pontremoli die Rede ist.

[44]) Die Annales Pisani Bernardi Marangonis bringen unter dem Jahre 1107 die durch Gernandt, l. c., 13, kaum mit Recht angezweifelte Angabe: rex Enrigus IV. cum ingenti exercitu venit in Italiam et Pisa, et fecit pacem inter Pisanos et Lucenses (vergl. vorher a. 1105: incepta est lis inter Pisanos et Lucenses). In eadem guerra vicerunt Pisani Lucenses tribus vicibus in campo, et castellum Ripafractam recuperaverunt, et ripam unde lis fuit retinuerunt (SS. XIX, 239). Ripafratta liegt neun Kilometer von Lucca entfernt an der Eisenbahnlinie nach Pisa.

[45]) Von der Weihnachtsfeier spricht Ekkehard, a. 1111: Postquam rex Heinricus, rebus prospere per Longobardiam atque Tusciam dispositis, apud Florentiam dominicae nativitatis gaudia cum ingenti suorum tripudio et

Gleich nach dem Feste ging Heinrich V. weiter nach Arezzo. Hier hatte er in einen Streit der Bürger mit dem Domstifte einzugreifen. Die Städter hatten, weil sie keinen bischöflichen Sitz bei der Kirche des heiligen Donatus haben wollten, dieses außerhalb der Mauern liegende Gotteshaus zerstört, und vertrauend auf die Stärke ihrer Mauern und die Höhe der Thürme leisteten sie dem König Widerstand. So mußte Heinrich V. gewaltsam einschreiten, und er zerstörte, zur Zähmung des Uebermuthes, die Burg mit ihren gegen ihn befestigten Thürmen von Grund aus. Den Geistlichen, die ihn als ihren Helfer von vorn herein wohlwollend empfangen hatten, um gegen die Bürger einen Schutz zu gewinnen, zeigte er das beste Entgegenkommen[46]. Am 27. December wurde aus Arezzo dem in Venedig liegenden Kloster St. Hilarius und Benedict eine Bestätigung früherer königlicher Schutzbriefe durch Heinrich V. gegeben[47].

---

In den Wochen, während deren sich Heinrich V. auf dem Wege nach Tuscien befand, am 12. November, war auf schwäbischem Boden ein geistlicher Fürst gestorben, der noch im Anfang der Regierung des Königs eine besonders hervorragende Stellung

---

mirando ac eatenus illius patriae civibus numquam viso decore et honore percelebravit (244), ferner Donizo, v. 1170 u. 1171: Cum Florentinis celebravit denique Christi natalem; densus plebs haec sibi contulit escas, dann die Annales Patherbrunnenses, a. 1111: Rex natalem Domini apud Florentiam celebrat (l. c.) und die Annal. s. Albani, a. 1111: Rex natale Domini apud civitatem Florentiam celebrat (Buchholz, Die Würzburger Chronik, 74 — auch in den Annal. s. Disibodi, a. 1111: SS. XVII, 22).

[46]) Heinrich's V. Eintritt in Arezzo bringt erstlich wieder Ekkehard, a. 1111: moto inde (sc. von Florenz) versus Ariciam exercitu, illoque perveniens, a clericis benivole, a civibus subdole recipitur; quorum etiam insolentiam satis habundeque perdomuit, scilicet civitate illorum cum turribus, quas ad repugnandum regi preparaverant, funditus eversa; aecclesiae tamen omni sua justicia, quam idem cives violenter abstulerant, juxta clericorum petitionem restituta (vergl. in n. 1 zu 1111) (244). Außerdem sagt Donizo kurz, v. 1172: Urbis Aretinae muros ruit ussit et igne (l. c.), und die ob. S. 130 in n. 41 citirte Stelle der Ann. Salernitani fährt fort: Similiter et Ariciam. Besonders einläßlich ist noch Otto von Freising, Chron., l. c.: Post haec per Tusciam iter agens Ariciam, in robore moenium ac altitudine turrium confidentem, eo quod cives eius urbis ecclesiam sancti Donati (vergl. Bd. III, S. 568, in n. 49) extra muros, ne sedes episcopalis ibi haberetur, destruxissent, ad solum usque prostravit.

[47]) Vergl. zu St. 3044, das als Bestätigung des praeceptum a Karolo vetustissimo imperatore (Kaiser Karl III.: vergl. Ottonis II. diplomata, 269) et primo et secundo (St. 785) et tercio Ottone (vergl. Heinrici II. et Arduini diplomata, 219) nec non Heinrico (St. 1505) et alio Heinrico et tertio Heinrico patre nostro beatae memoriae (St. 2906) corroboratum sich bezeichnet, Bd. IV, S. 333 n. 1, eben über St. 2906, wo sich die Bestätigung auch schon nicht an die letzte Bestätigung Konrad's II. (St. 1899) im Wortlaute anschloß. In St. 3044 ist zum ersten Male Burchardus episcopus (von Münster) et cancellarius vice Alberti archicancellarii Maguntinae sedis electi genannt.

in dessen Umgebung eingenommen hatte, Bischof Gebehard III. von Constanz[48]).

Gebehard ist seit 1107, seit seinem Zusammenstoß mit Papst Paschalis II.[49]), wenig mehr hervorgetreten. Die letzten Jahre seines Lebens zeigen ihn insbesondere noch bei Vollziehung von Weihen von klösterlichen Ansiedelungen und von Kirchen, so im Aargau, dann insbesondere für Kloster Zwifalten; aber auch diese kirchlichen Handlungen sind spärlich an der Zahl. Vielleicht war es das höhere Alter, das diese geringere Thätigkeit bedingte. Ob die Erwägung, das Königthum könne die Investitur nicht entbehren, ihn zu größerer Zurückhaltung veranlaßte, ist eine nicht zu beweisende Annahme. Eher war es eben die größere Nachgiebigkeit der höheren Jahre, noch wahrscheinlicher die Verstimmung, auch wohl der Wille, es nicht auf einen neuen Kampf ankommen zu lassen, was ihn nicht mehr, wie früher, hervortreten ließ. Dazu kommt, daß ja auch Gebehard's weltlicher Bruder, der gegen Heinrich IV. so schlagfertige Herzog Berchtold II., in den gleichen Jahren nicht mehr die frühere Thatkraft zeigte oder wenigstens sich ruhig hielt[50]).

---

[48]) Den Tod des Bischofs erwähnen Ortlieb, Zwifaltens. Chron., c. 18, im Zusammenhang mit der 1109 geschehenen Einweihung des Klosters Zwifalten: Altero post hanc dedicationem anno Gebehardus episcopus 2. Idus Novembris a corporalibus exemptus membris (etc.), Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 39, im Zusammenhang der zu 1111 in n. 82 zu bringenden Aussage, ferner kurz Annal. Corbeiens., Annal. Zwifaltens., Chron. Elwacense a. 1109, Annal. Rosenveldens., Annal. s. Blasii (SS. X, 84, XX, 658, III, 7, X, 55, 36, XVI, 103, XVII, 277). Als Todestag führen Necrol. Ottenbur., Zwifalt., Lib. annivers. eccles. major. Constantiens., Necrol. min. monast. s. Petri Nigrae Silvae, Necrol. Petrishus.: II. Id. Novembr., dagegen Necrol. Wessobrunn., Necrol. monast. s. Udalrici Augustens. civit.: III. Id. Novembr. auf, ebenso Necrol. s. Rudberti Salisburgens. und Necrol. Admunt. den erstgenannten Tag, Necrol. Milstat.: IV. Id. Novembr. (Necrol. German., I, 116, 264, 294, 337, 676, 51, 127, II, 184, 306, 464).

[49]) Vergl. ob. S. 52 ff.

[50]) In den Regesta episcopor. Constantiensium, I, 81, 82, sind, als Nr. 647—654, 662, die wenigen den Jahren 1107 bis 1110 bestimmt einzuordnenden Handlungen Gebehard's, darunter besonders die Zwifalten betreffenden (vergl. n. 48), aufgeführt. Zu der Frage über die Ursachen der Zurückhaltung des Bischofs in diesen letzten Jahren vergl. Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz 1084—1110, 103, aber besonders Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 216 u. 217, doch gegen diesen Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, XLIII, 136. Für eine gewisse Unfähigkeit des Festhaltens früherer Ziele bei dem alternden Bischof, gegenüber seiner 1093 bewiesenen Anstrengung für den Frieden (vergl. Bd. IV, S. 403), könnte sprechen, daß bei dem in dem Treffen bei Jedesheim, am 10. Januar 1109, zwischen den Grafen Rudolf von Bregenz und Hartmann von Kirchberg sich gipfelnden heftigen Streite (Reedon, l. c., 59, möchte ohne Beweis — insbesondere die zwei undatirten Anordnungen für Zurückerstattungen von propter dissensionem, quae temporibus patris mei facta est entfremdeten Gütern an Kloster Rheinau, Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 2, 56 u. 57, erfordern nicht die Annahme persönlicher Anwesenheit des Königs in Schwaben — deßhalb Heinrich V. einen Aufenthalt in Schwaben

in der ersten Hälfte des Jahres 1109 zuweisen) von einem den Frieden für Schwaben schützenden Eintreten Gebehard's nicht die Rede ist (über den Jedesheimer Kampf vergl. Annal. Weingartens. Welfici — am einläßlichsten, mit der Angabe: Anno. d. i. 1109. 4. Idus Januarii —, Annal. Zwifaltens., a. 1108, Bertholdi Zwifaltens. Chron., c. 41: 13. Kal. Februarii, Chron. Elwacense, a. 1107, Histor. monast. Marchtalanens., c. 4: a. 1108 — SS. XVII, 308, X, 55, 116, 35, XXIV, 665: vergl. zu dieser letztgenannten Aussage schon Bd. III, S. 341, in n. 174, über den Antheil der Wittwe des Bd. V, S. 8, erwähnten Grafen Udalrich X. von Bregenz, Mutter des in der Schlacht besiegten Grafen Rudolf, Bertha, am Kampfe).

# 1111.

Die Thätigkeit Heinrich's V. für die Herstellung des Gehorsams der Bürger von Arezzo forderte eine längere Anwesenheit, und so reichte sein dortiger Aufenthalt noch bis in die zweite Hälfte des Monats Januar; denn erst am 19. des Monats gab er den Domherren der bischöflichen Kirche, in fortgesetzter Erweisung seiner Gunst, die Bestätigung und Vermehrung des früher, 1081, durch Heinrich IV. bekräftigten Rechtes, mit Aufzählung der Besitzungen und der daran sich anknüpfenden Berechtigungen[1]).

Aber gleichfalls schon aus Arezzo war eine Gesandtschaft des Königs an Papst Paschalis II. vorausgeschickt worden, von der anzunehmen ist, daß sie aus Männern geistlichen Standes zusammengesetzt war. Diese königlichen Boten kamen nach Rom, und ihre Eröffnungen scheinen hier vom Papste eine allgemeiner gehaltene, jedoch keine einzelnen Vorschläge in sich bergende Antwort erhalten zu haben[2]). Denn zunächst wandte sich jetzt Paschalis II. nach den im letzten Jahre ihm gegebenen Zusicherungen mit dringenden Ermahnungen, um für die römische Kirche Hülfe zu erlangen, an

---

[1]) St. 3045 ist eine zwar die ob. S. 135 berührte Herstellung der Rechte der clerici nur kurz erwähnende Bestätigung — renovavimus et confirmavimus atque augmentavimus — des paternum privilegium .... quod ... Heinricus imperator pater noster beate memorie contulerat, von St. 2835 — vergl. Bd. III, S. 395, mit n. 84 — für die canonici sancte Aretine ecclesie ... in qua pretiosissimum corpus beati Donati humatum requiescit ... (vorher: pro amore beati Donati martiris atque pontificis) nostram adeuntes regiam potestatem, und zwar rogatu seu interventu nostrorum principum. In der Aufzählung der Besitzungen ist gleich im Anfang — bei der plebs sancte Marie in gradibus cum omnibus suis pertinentiis — der omnes terrae gedacht: quas cives retinent sine eorum (sc. canonicorum) voluntate; doch stimmt diese Erwähnung der Besitzungen nur zum kleinsten Theile mit der überhaupt ganz abweichend lautenden Urkunde St. 2835 überein. Der König spricht als Absicht aus: ut .... securi et absque ulla molestatione omnipotenti Deo Deique genitrici ac semper virgini Marie ac protomartiri Stephano beatoque Donato martiri atque pontifici servire ut pro statu nostri imperii valeant exorare (sc. canonici).

[2]) Davon spricht Ekkehard, Chron. univ., in Erwähnung der legati sui (sc. Heinrich's V.) dudum ab Aricia missi, die der König in Acquapendente (vergl. n. 5) vorgefunden habe (SS. VI, 244). Wegen dieser Gesandtschaft vergl. auch nachher in n. 8, sowie n. 66 zu Excurs I.

Normannen und Lombarden. Doch hatte er dabei geringe Aussicht auf Erfolg, wie das nicht anders sein konnte. Den Lombarden hatte Heinrich's V. kriegerischer Durchzug einen solchen Eindruck erweckt, daß sie sich ihm entweder anschlossen oder, wenn sie anders dachten, wenigstens ihre Feinseligkeit hervortreten zu lassen nicht den Muth hatten, und aus den normannischen Gebieten war kein Eingreifen zu erwarten. Der zunächst wohnende Fürst von Capua, seit 1106 Nachfolger Richard's II., dessen Bruder Robert I., dachte nur an Erweiterung seiner eigenen Machtstellung. In Apulien war Herzog Roger durch innere Schwierigkeiten festgehalten, besonders auch durch seinen unruhigen Stiefbruder Boemund, der seinerseits, seit er aus der türkischen Gefangenschaft frei geworden war, einzig daran dachte, sich seines Fürstenthums Antiochia wieder zu bemächtigen, zunächst aber freilich die gesammelten Schaaren, in neuer Betonung der früher durch seinen Vater Robert verfolgten Pläne, gegen Kaiser Alexios, nach Epeiros hin, allerdings ohne Glück, geführt hatte. In Sicilien endlich hatte die Gräfin Adelheid, die Mutter des jungen Grafen Roger, der 1101 auf seinen thatkräftigen Vater gefolgt war, oder vielmehr ihr Günstling Robert von Burgund, genug zu thun, um die für den Knaben ausgeübte Herrschaft zu behaupten[3]).

Neben jener Gesandtschaft an den Papst müssen jedoch auch schon weiterhin Mittheilungen des Königs, an die Römer, vorangegangen sein; denn auf diese Eröffnungen hin war auch schon eine Antwort an den König aus Rom erfolgt, so daß es sich also jetzt für ihn nur um die Fortsetzung schon früher angeknüpfter Verhandlungen handeln konnte[4]).

Heinrich V. war nämlich aus Arezzo südwärts näher gegen Rom hin aufgebrochen, und unterwegs, schon ehe die Hälfte des Weges zurückgelegt war, in Acquapendente, traf er einestheils jene vorher aus Arezzo abgeschickten, von Rom zurückkehrenden Gesandten, andererseits eben Boten der Römer. Die schon berührte von jenen ersten Beauftragten gebrachte Entgegnung Paschalis' II. wurde — nach dem auf David's Bericht zurückgehenden Urtheile zu schließen —

---

[3]) Petrus, Chron. mon. Casin., Lib. III, c. 36, spricht zwischen zum Februar gestellten Ereignissen (Gernandt, Die erste Romfahrt Heinrich V., 32 n. 2, will die päpstliche Anrufung der Normannen, weil Petrus schon in c. 35 die Relatio des Papstes auszupflücken anfängt, nach dem 4. Februar ansetzen; aber bei dem gänzlichen Durcheinander in Petrus' Anordnung ist auf eine zeitliche Anordnung nichts zu geben) hievon: Pontifex autem exortarios ubique dirigens apices, non cessabat Normannos et Langobardos ad Romanae ecclesiae servitium invitare; sed qui verba ferebat, verba recepit (SS. VII, 779). Vergl. auch ob. S. 129.

[4]) Gernandt, l. c., 18 u. 19, macht zutreffend darauf aufmerksam, daß der Ausdruck Heinrich's V. in der Epistola ad Romanos (Leges, Sect. IV, I, 134, als Nr. 82 — St. 3046): legati nostri jussu vestro laudaverunt nosque invitati sumus beweise, daß schon vorher, vor diesem Schreiben, von beiden Seiten Gesandtschaften müssen gewechselt worden sein, vielleicht sogar schon 1109 bei der ersten Gesandtschaft des Königs an den Papst (vergl. ob. S. 105).

in der Umgebung des Königs als eine gute Botschaft aufgefaßt; diese römischen Abgesandten sind als Ueberbringer demüthig flehentlicher Bitten erwähnt [5]).

Der König kündigte jetzt den Römern seine nächstens bevorstehende Ankunft in einem Sendschreiben an. Im Eingang meldete er den Consuln, dem Senat und Volk von Rom, daß er, seit er mit Gottes Gnade in das Reich seiner Väter eingetreten sei, gewünscht habe, Rom als das Haupt und den Sitz der Kaiserherrschaft in frommer Neigung zu besuchen und die Stadt nach der Sitte der großen Vorgänger zu erhöhen, zu ehren und zu bereichern, als Herr gegenüber den Getreuen, als Vater zu den Söhnen, als Bürger zu den Mitbürgern, daß aber bisher nicht nach seinem Willen, sondern durch die verschiedenartigen und lange verwirrten Geschäfte des Reiches die Erfüllung des sehnlichen Vorsatzes verzögert worden sei. „Nachdem endlich diese Angelegenheiten, indem Gottes Milde uns begünstigte, zur Ruhe gebracht, beigelegt, mit Unterwerfung abgeschlossen worden, sind wir unbehindert nach Italien gekommen und haben jenes vor anderen Ländern zwiespältige und zertheilte Gebiet nach den Umständen zur Gerechtigkeit und zur Eintracht vereinigt. Indem wir also zu Euch eilen und das schon lange gewünschte Beginnen zur Durchführung zu bringen versuchen, wie unsere Boten nach Eurem Geheiß gelobt haben und wie wir eingeladen sind, kommen wir friedfertig, um für die Kirche und an der Kirche, für Euch und an Euch Gerechtigkeit zu geben und zu empfangen. Wir wollen, daß Ihr geeignete Boten, die für Euren Nutzen Sorge tragen und für unsere Ehre hingebend sind, uns entgegensendet, mit deren und der Unserigen vereintem Rathe wir ferner, Euch und uns gefällig, zu Euch kommen mögen" [6]).

Außerdem ließ aber Heinrich V. mit den dergestalt wieder nach Hause entlassenen römischen Boten aus Acquapendente auch eine zweite Gesandtschaft an den Papst nach Rom abgehen. Sie bestand, abgesehen von dem Kanzler Adalbert, aus Herren weltlichen Standes, den Grafen Hermann von Winzenburg, Friedrich von Arnsberg, dem Pfalzgrafen Gottfried von Calw, dem Truchsessen Folcmar, und es ist ganz wahrscheinlich, daß jene nach Ostern 1109 gemachte, wohl aus dem Bisthum Lüttich herstammende Aus-

---

[5]) Ekkehard: ad Aquam-Pendentem progressus (sc. Heinrich V.) legatos ... ab apostolico boni nuncii bajulos reperit .... nunciis cum Romanorum, qui supplices illic sibi occurrerant (l. c.).

[6]) Eben weil der Ausdruck supplices, für die bei Heinrich V. ankommenden römischen Boten, nach Empfang des Schreibens Nr. 82 in Rom kaum mehr denkbar wäre, wird mit Gernandt, l. c., diese Epistola hier, als Antwort auf die Botschaft der Römer nach Acquapendente, eingeschoben. Sie geht an consules et senatus, populus Romanus, majores et minores. Schneider — in der ob. S. 115 in n. 4 genannten Dissertation, 16 — läßt im Gegentheil die in Acquapendente vorgefundenen Boten der Römer infolge des Briefes abgeschickt worden sein.

arbeitung im königlichen Sinne, über die Investitur der Bischöfe, wie schon damals, wieder als Richtschnur dienen sollte[7]).

In Heinrich's V. Kundgebung, in der über die Vorgänge im Monat Februar in einer seiner Auffassung entsprechenden Weise nachher berichtet wurde, ist die Mittheilung über die Verhandlungen, die diese Gesandten mit Paschalis II. führten, gebracht. Danach legten die königlichen Boten dem Papste die Frage vor, wie nach der Aufhebung der, wie angenommen wurde, seit den Zeiten Karl's des Großen während der Dauer von dreiundsechszig Papstregierungen als gültig betrachteten Investituren der Bisthümer und Abteien die Dinge sich gestalten würden, was dann, wenn dieses insgesammt weggenommen wäre, dem Könige bleiben würde, worin seine königliche Regierung noch sich darstellen könnte, da ja fast Alles von seinen Vorgängern den Kirchen zugestanden und übergeben worden sei, und darauf habe Paschalis II. geantwortet: „Die Kirchen sind mit den Zehnten und ihren Darbringungen zufrieden; der König aber mag alle Güter und königlichen Rechte, die von Karl und Ludwig, von Otto und Heinrich an und von seinen anderen Vorgängern den Kirchen zusammengebracht worden sind, für sich und seine Nachfolger zurücknehmen und behalten". Darauf erwiderten die königlichen Gesandten, daß von Seite Heinrich's V. keine Gewaltsamkeit gegen die Kirchen beabsichtigt sei und daß dieser nicht durch die Entziehung dieser Dinge in so viele Heiligthumsverletzungen sich stürzen wolle. Allein Paschalis II. leistete dem gegenüber das Versprechen auf Treue und Glauben, und ebenso versprachen die Seinigen für ihn unter dem Eide, daß am Sonntag Esto mihi in Deum — am 12. Februar — der Papst alle diese Güter und Berechtigungen mit der Rechtsübung und der Machtvollkommenheit den Kirchen entziehen und dem Könige und dem Reiche, sammt der Rechtsübung und Machtvollkommenheit, unter Androhung des Bannes, bestätigen und bekräftigen werde. Darauf gaben ebenso die königlichen Boten die bestimmte Versicherung, daß, wenn der Papst, was hier versprochen wurde, erfüllt haben werde, Heinrich V.

---

[7]) Von der Absendung (vergl. in Excurs I) spricht Ekkehard: remissisque aliis nunciis cum Romanorum (vergl. n. 5). Die Namen kennt man aus dem Juramentum procerum regni, Nr. 84 (Leges, l. c., 138); Folcmar dapifer imperatoris ist der Bd. V, S. 194, für Heinrich IV. zu 1109 erwähnte Truchseß, der wieder in St. 2976 — vergl. l. c., S. 251 n. 61 und S. 314 in n. 66 — erscheint, so daß Giesebrecht, III, 1211 n. 1, in den „Anmerkungen", schließt, hier sei der gleiche in Heinrich's V. Dienst übergetretene Folcmar zu verstehen. Daß die ob. S. 106 ff. behandelte Schrift De investitura episcoporum den Gesandten wieder als Instruction mitgegeben war — vergl. S. 106, mit n. 23 —, dürfte auch noch darin eine Bestätigung finden, daß der Satz der Encyclica Heinrici V. (Nr. 100, l. c., 150), der die Geschichte der Gesandtschaft darbietet: Regno nostro jam a Karolo trecentis et eo amplius annis et sub sexaginta tribus apostolicis investituras episcopatuum et abbatiarum, eorumdem auctoritate et privilegiorum firmitate tenenti, absque omni audientia volebat auferre (sc. Paschalis II.) ganz an die Beweisführung jenes Tractates sich anlehnt.

seinerseits die Investituren, so wie Paschalis II. das anstrebte, von sich zurückweisen werde. Nach dieser für die Öffentlichkeit bestimmten, die Dinge nach dem Sinne des Königs erzählenden Berichterstattung sollte demnach am Tage der Erfüllung des Vertrages zuerst Paschalis II. seinen Verzicht leisten, dann daran sich anschließend Heinrich V. die Investitur aufgeben[8]).

Der Papst stand, als er diesen Vorschlag hervorbrachte, auf der Grundlage von Erwägungen, die auch von anderen maßgebenden Stimmen in Rom getheilt wurden, die seinen aufrichtig priesterlichen Auffassungen, von seiner Pflicht als oberster Leiter der Kirche, sicher entsprachen, die aber eine geringe Einsicht in die eigentliche thatsächliche Lage der Dinge verriethen. In seinem der Widerlegung der Laieninvestitur gewidmeten Buche hatte Deusdedit die schlimmen Folgen, die sich nach seiner Ansicht aus den Beziehungen der Bischöfe, infolge ihres fürstlichen Standes, zu den Angelegenheiten des Reiches ergaben, die Zeit raubende, von den kirchlichen Aufgaben abziehende Fesselung an die Dienstleistungen für den König und dessen Hofeinrichtungen, scharf hervorgehoben: während in Wahrheit niemand, der für Gott streite, sich in weltliche Geschäfte mische, gebe es jetzt gewisse Bischöfe, die nicht nach den Kirchengesetzen eifrig sind, sondern der Jagd ihre Anstrengungen darbringen und andere Ueppigkeit der Welt treiben. Von ganz ähnlichen Gedanken aus hatte Paschalis II. selbst schon im Jahr 1102 an Erzbischof Anselm von Canterbury geschrieben, daß nach der Forderung des Apostels Paulus die Kirche frei sein müsse, daß es also für einen Geistlichen unwürdig sei, für weltliche Vortheile einem Laien Lehnshulde zu leisten; denn während er in solcher Weise sich nach der weltlichen Seite binde, stehe seine Kirche durch ihn unbesorgt, oder sie werde gar beschwert, da ja geschrieben sei, es könne Keiner, der Gott diene, sich mit weltlichen Geschäften bemengen. So konnte ein streng denkender und nach solchen Auffassungen urtheilender ehemaliger Mönch, wie Paschalis II. war, gar

[8]) Die Verhandlungen bringt die in n. 7 erwähnte Encyclica vor, über die aber — unt. bei n. 100 — die bei der Versendung vorliegende Absicht des Königs zur Beurtheilung durchgängig herangezogen werden muß. In der Encyclica ist zu den Worten über Heinrich V.: nostris ibidem firmantibus, si hoc, uti praemissum est, complesset (sc. Paschalis II.) . . . me quoque investituras ecclesiarum . . . . refutaturum, eben nach: complesset, der Einschub gemacht: quod tamen nullo modo posse fieri sciebant (sc. nostri: daß papa et sui als Subject zu denken sei, wie Schum, Jahrbücher der kglch. Akad. gemeinnütz. Wissensch. zu Erfurt, N. F., VIII, 197 n. 3, vorschlägt, ist vollkommen, schon in Anbetracht des grammatikalischen Zusammenhanges, ausgeschlossen: vergl. auch Zöpffel, Histor. Zeitschrift, XLV, 510), und hernach wird auf die carta conventionis (l. c., Nr. 85, 138 u. 139 — vergl. in n. 12) hingewiesen. Die als vom Papste in directer Rede gesprochen eingefügte Äußerung muß gleich kurz vor dem 12. Februar gefallen sein, da auf diesen Tag im ganzen Zusammenhang hingewiesen wird; aber mit der hier vorangestellten Anrede: Fratres kann sie nicht eröffnet worden sein, da ja diese Gesandtschaft ganz überwiegend aus Weltlichen zusammengesetzt war (in der Anrede ist wohl eine Reminiscenz an die erste aus Arezzo abgeschickte Gesandtschaft zu erblicken).

wohl das als das einzig richtige Mittel zum Abschluß des trennenden Gegensatzes auffassen, daß eben die Kirche jene Güter und Rechte, an denen diese Lehnspflicht hänge, aufgebe, und er mochte hoffen, einen Kampf, der voraussichtlich mit dem gegen Rom machtvoll heranrückenden König ausbrechen würde, vermeiden zu können, wenn er einfach alle jene Fäden durchschneide, die die Leiter der Kirchen mit der Welt, in der Verwendung der äußerlichen Machtmittel, verbanden, und dafür, als Gegengeschenk des Königs, den Verzicht auf die verabscheute Laieninvestitur als Bedingung aufstelle. Daß er auf seine Hülferufe nach dem Normannenreiche hin keine Unterstützung gefunden hatte, daß die Römer mit Heinrich V. in enge Verbindung sich setzten, mochte ihm eine solche reinliche Scheidung der gegenseitigen Begehren, die den Frieden mit dem Könige zu verheißen schien, als den rathsamsten Ausweg erscheinen lassen. Der Hinblick auf die letzten Lebenserfahrungen Gregor's VII., als dieser der Schützling des Normannenherrschers geworden war, empfahl weit eher, in Rom auszuharren, mit Heinrich V., wenn er, wie die Hoffnung bestand, auf diese Lösung sich einließ, sich durch festen Vertrag zu einigen, die begehrte Kaiserkrönung dem Könige zu ertheilen. Allein dabei übersah der Papst in seiner nicht genügenden Erkenntniß der Sachlage das, was den königlichen Boten gleich bei der ersten Anhörung seiner Vorschläge sich aufdrängte, daß ein solcher Schritt, die Preisgebung der Güter und der königlichen Rechte, die nun seit einer Dauer mancher Menschengeschlechter in der Hand der geistlichen Fürsten sich befunden hatten, sich in den Augen der davon Betroffenen als ein großartiger Raub an der Kirche darstellen müsse, daß infolge der mannigfachen seither erwachsenen und fest gewordenen Rechtsbeziehungen zwischen den Kirchen und den von ihnen Lehen tragenden weltlichen Gliederungen auch die weltlichen deutschen Fürsten in weit reichendem Umfang in diese nothwendigen Verschiebungen hereingezogen werden mußten. Den ganzen weit greifenden Bereich der von ihm dem deutschen Reiche zugemutheten Umwälzung, die Wucht des nothwendig daraus sich ergebenden Widerspruchs hat Paschalis II. nicht vorher hinreichend überlegt [9]).

Die auf diesen Besprechungen, die zwischen Paschalis II. und dem königlichen Boten stattgefunden hatten, aufgebauten entscheidenden Verhandlungen geschahen am 4. Februar in der Kirche St. Maria in Turri, die am Eingange in den Vorhof der St. Peters-Kirche lag [10]). Für den noch abwesenden König

---

[9]) Vergl. in Excurs I. Ueber Deusdedit's Ausführungen vergl. Bd. V, S. 17 u. 18; auf die Stelle in J. 5909, von 1102, macht Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, 3. u. 4. Aufl., 901 n. 2, aufmerksam.

[10]) Ueber die Lage dieser Kirche, die am 29. Juli 1167 bei dem Kampfe Friedrich's I. um die Leo-Stadt durch Brand zu Grunde ging, bietet die Anonymi Laudensis Continuatio, wo sie jenen Kampf erzählt, die beste Auskunft: infra ecclesiam beatissime virginis Marie, que etiam de Laborerio dicebatur et que sita fuerat supra scalam sancti Petri ante atrium ipsius ecclesie sancti Petri (SS. XVIII, 654). Vergl. auch schon Bd. IV, S. 185, in n. 39.

Heinrich V. gestanden seine beauftragten Boten, in der mit Petrus, Leo's Sohn, und anderen durch Paschalis II. Ermächtigten vorgenommenen Berathung, dem Papste zu, daß der König jegliche Investitur aller Kirchen in die Hand des Papstes, vor Geistlichkeit und Volk, am Tage seiner Kaiserkrönung schriftlich aufgeben werde, ebenso, daß, so bald der Papst, so wie das in der anderen folgenden Urkunde enthalten sei, in Hinsicht auf die vom Reiche bisher den Kirchen ertheilten Güter und Rechte, gehandelt haben werde, der König eidlich bekräftigen werde, daß er niemals weiter Investituren an sich ziehen, vielmehr alle Kirchen mit jenen Schenkungen und Besitzungen, so weit sie offenbar nicht zum Reiche gehören, frei entlassen und die Völker von den Eiden, die gegenüber den Bischöfen geschworen worden sind, lösen werde. So wird demnach Heinrich V. die Gebietsstücke des päpstlichen Hoheitsbereiches und die Besitzungen des heiligen Petrus zurückstellen und einräumen, so wie das durch Karl, Ludwig, Heinrich und andere Kaiser geschehen ist, und er wird nach seinem Vermögen zu deren Festhaltung Beistand leisten. Er wird nicht thätlich oder mit Rath beistehen, weder selbst, noch durch eine untergebene Person, daß der Papst seine römische Papstwürde oder das Leben oder die Glieder verliere oder in übler Festnahme gefangen gelegt werde, weder der Papst selbst, noch die Getreuen desselben, die für ihn Bürgschaft übernommen haben, nämlich Petrus, Leo's Sohn, mit seinen Söhnen, wie auch deren Güter, nicht Schaden erleiden sollen, oder Andere, die der Papst dem Könige bezeichnet haben wird; sollte etwas der Art geschehen sein, so wird der König die Geschädigten getreulich unterstützen. Zur Sicherheit hiefür wird der König als Mittelspersonen die Fürsten, die der Papst erbeten hat, diesem stellen, nämlich den Sohn seiner Schwester, Friedrich, die Markgrafen Engelbert und Dietpold, den Grafen Hermann, den Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, den Grafen Berengar aus Baiern, den Grafen Gottfried, den Sachsen Friedrich, den Kanzler Adalbert, Cuno, den Bruder Berengar's, Sigebot aus Baiern, den Herzog Heinrich von Kärnten, Berchtold, den Sohn des Herzogs Berchtold, die sämmtlich dem Papst Sicherheit für Leben, Glieder, die päpstliche Würde, die Gefangensetzung schwören werden. Sie werden, wenn der König all das nicht beobachten wird, sich und ihre Ehrenrechte dem Papste und der römischen Kirche zur Verfügung stellen. Als Geiseln für des Papstes Sicherheit wird der König am nächsten Donnerstag — am 9. Februar — den Herzog Friedrich, seinen Neffen, den Bischof Bruno von Speier, Konrad, den Neffen des Grafen Hermann, sowie dessen Sohn, endlich Heinrich, den Bruder des Grafen Friedrich[11]), geben und sicher in die Gewalt des Papstes an die Insel im Tiber stellen, und wenn er vom Papste Geiseln empfangen haben wird, wird er sie nach

---

[11]) Die Annales Patherbrunnenses: Obsidum autem, qui tradebantur ex parte regis, praecipuus erat Heinricus frater Fritherici comitis Westfaliae, vir militaris (ed. Scheffer-Boichorst, 123) heben diesen Namen besonders hervor.

Ueberschreitung der Brücke am Tage seiner Krönung zurückgeben. Wenn aber etwa die Krönung nicht geschehen sein oder wenn er den Fluß nicht überschritten haben wird, wird er sie gleicher Weise bei der Engelsburg zurückgeben. Die königlichen Boten jedoch wird der Papst im Gehen und Zurückgehen vor sich und vor den Seinigen sicher stellen und ihnen getreulich zur Schadloshaltung verhelfen, wenn ihnen ohne sein Wissen Unbill zugefügt sein würde. Ebenso legten aber auch diese königlichen Gesandten, die eben von Acquapendente gekommen waren, einen Eid im Namen des Königs ab, dahin, daß, wie es in dem hier mitgetheilten Vertragsentwurfe stehe, der König am Donnerstag — oder schon am Mittwoch — schwören, seine Fürsten schwören lassen, die Geiseln stellen werde, sowie daß er ohne Trug und schlimmen Gedanken für den Papst das Zugesicherte aufrecht erhalten werde, wenn nämlich dieser am Sonntag danach — am 12. des Monats — für den König werde erfüllt haben, das was er in dem andern, eben in seinem Entwurfe habe niederschreiben lassen.

Diesen Erklärungen von königlicher stehen die von päpstlicher Seite gegenüber.

Die erste ist die durch den Mund des Petrus, Leo's Sohn, gegebene Zusicherung Paschalis' II. Sie lautet dahin, daß, wenn der König das in seiner Verpflichtung Ausgesprochene werde erfüllt haben, der Papst den am Tage der Kaiserkrönung anwesenden Bischöfen vorschreiben werde, an den König und an das Reich die königlichen Güter und Rechte aufzugeben, die in der Zeit Karl's, Ludwig's, Otto's, Heinrich's und anderer seiner Vorgänger zum Reiche gehörten, und daß er schließlich, unter dem Banne, nach seiner Machtvollkommenheit und Rechtsbefugniß bekräftigen werde, daß kein Bischof, weder von anwesenden, noch von den abwesenden Vertretern der bischöflichen Würde, oder dessen Nachfolger eben diese königlichen Gerechtsame an sich ziehen oder in sie einbrechen werde, das heißt, in Städte, Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Münzrechte, Zoll, Markt, Vogteien des Reiches, niedere Gerichtsbarkeiten und Höfe, die offenbar des Reiches waren, mit ihren Zubehörden, in das Wehrwesen und in die Kriegslager. Ebenso wird zugesichert, daß der Papst den König und das Reich über alle diese Dinge nicht weiter beunruhigen, sondern durch Ertheilung eines Vorzugsrechtes, unter dem Banne, darin bestätigen werde, damit nicht seine Nachfolger den König darin zu stören sich anmaßen. Er wird auch den König gütig und ehrenvoll aufnehmen und ihm die Krönung ertheilen, ohne wissentliche Verminderung der für dessen rechtgläubige Vorgänger gültigen Gewohnheit; ebenso wird er mit Hülfe seiner Amtsgewalt ihm darin beistehen, das Reich festzuhalten. Petrus selbst verheißt für den Fall, daß der Papst diese Verpflichtungen gegenüber dem König nicht erfüllen würde, mit seiner ganzen Macht sich auf die Seite des Königs hinüber zu halten. Die Geiseln werden, falls sie nicht entflohen sind, am Tage nach der Krönung dem Könige zurückgegeben werden, und wenn

es durch die Schuld des Papstes dahin kommt, daß die Krönung nicht stattfindet, soll das in gleicher Weise geschehen. Ferner verspricht Petrus, zum Sonntag auf den Empfang Heinrich's V. zur Krönung — also für den 12. Februar — als Geiseln, entweder selbst, oder durch seinen Boten, seinen Sohn Gratianus und den Sohn seines Sohnes Ugizo oder, wenn er ihn dafür haben könne, den Sohn seiner Schwester, für des Königs Sicherheit, falls es nicht am König liegen sollte, damit er ungekränkt an der Engelsburg vorbei über die Brücke gehen könne. Eine Eidformel des Petrus, dafür daß Paschalis II. an diesem Sonntage, wenn es nicht am Könige liege, diesem das Verheißene erfüllen werde, wenn von Seite des Königs das Gleiche gegenüber dem Papste geschehen sei, schloß sich noch hieran an[12]).

Heinrich V. war inzwischen von Acquapendente langsam südöstlich in der Richtung gegen Rom weiter gezogen und hatte dabei Sutri erreicht[13]). Dorthin verfügten sich jetzt zu ihm sammt seinen eigenen an den Papst abgeschickten Gesandten päpstliche Legaten, um die am 4. Februar festgesetzten Vertragsstücke zu eröffnen[14]). Da legte vor ihnen am 9. Februar der König den nach-

---

[12]) Die hier behandelten Stücke Nr. 83—86 (Leges, l. c., 137—139 — Nr. 83 gleich St. 3047) sind in Nr. 99, der Relatio registri Paschalis II., durch die Worte: missis (sc. durch Heinrich V.) Romam in porticum sancti Petri nuntiis cum Petro Leonis et aliis domni Paschali papae nuntiis, et consilio habito ...... Finis autem qualis fuerit in consequentibus enarrabitur. Hoc pactum inter eos deliberatum est (: hier folgen die Promissio regis und das Juramentum procerum regis) eingeleitet, woran sich anschließt: Cartula alia sic se habet (mit der Promissio papae per Petrum Leonis dicta und dem Juramentum Petri Leonis) (l. c., 147). Ebenso enthält Nr. 100 — die Encyclica Heinrici V. (l. c., 151) —, aber mit unt. bei n. 100 zu erörternden absichtlichen Verkürzungen, nach einander Nr. 85, 86, 84, mit den Einleitungsworten: Haec est carta conventionis eius (sc. Paschalis' II.) ad me und: Haec sunt sacramenta und: Haec sunt sacramenta ex nostra parte; die sehr wesentlichen Abweichungen der königlichen Fassung bei Nr. 84 und 85 kommen in n. 100 zur Erwähnung (weniger wichtig sind einige Beifügungen: z. B. tempore Ottonis — nach Lodoici —, et villicorum — nach jure centurionum —, et villas — nach curtes —). — Auf Nr. 83—86 zusammen geht das am Ende von Nr. 86 stehende: Actum II. Nonas Februarias in atrio beati Petri in ecclesia beatae Mariae quae dicitur in Turri. — Vergl. die vorher in n. 6 genannte Dissertation von G. Schneider und dazu in Excurs I. — Die in Nr. 83 — und wieder in Nr. 88 — genannten Grafen Berengar und Sigebot sind ob. S. 129 zuerst genannt.

[13]) Ekkehard: paulatim Sutriam processit (l. c.). Sutri ist auch für den Weg des Königs in dem in Excurs I erwähnten Briefe des Bischofs Johannes, sowie in dem unt. bei n. 56, behandelten Gedichte, Str. 5: Cum pervenisset Sutrium urbis Rome confinium (sc. Heinrich V.), papa premisit nuncios (etc.) genannt.

[14]) Die Relatio registri Paschalis II. sagt zwei Male nach einander in fast gleichen Worten: domnus apostolicus misit ad eum (sc. Heinrich V.) suos legatos Sutrium (nämlich: ut finem imponerent discordie et liti, que a tempore beate memorie septimi pape Gregorii inter regem et pontifices Romanos de investituris exorta fuerant), und: Post haec domnus papa nuntios suos Sutrium misit (l. c., 147). Ebenso wird bei Ekkehard bezeugt: Ibi (sc. zu Sutri) legati apostolici cum missis regiis advenientes, promptum esse papam ad consecrationem et omnem regis honorem et voluntatem, si tamen ipse

folgenden Eid ab: „Ich, König Heinrich, werde von dieser Stunde inskünftig nicht bei einer That oder in einem Rathschlage sein, daß der Herr Papst Paschalis II. die römische Papstwürde oder sein Leben oder seine Glieder verliere, oder daß er in übelm Betrug gefangen gesetzt werde, entweder durch mich, oder durch eine mir untergebene Person, weder er selbst, noch seine Getreuen, die für ihn mir Sicherheit geleistet haben oder geleistet haben werden, das ist Petrus, Leo's Sohn, mit seinen Söhnen und Walfredus, deren Güter geflissentlich nicht Schaden leiden sollen, oder Andere, die der Herr Papst mir bezeichnet haben wird. Und wenn jemand dem Herrn Papst oder ihnen solches gethan haben wird, werde ich ihnen getreu Hülfe leisten. Die Gesandten, die der Herr Papst an mich geschickt hat, werde ich sowohl von mir aus, als von den Meinigen, im Gehen und Zurückgehen, sicher halten. Und wenn ihnen unwissentlich eine Unbill wird zugefügt worden sein, werde ich getreu zur Vergütung beistehen. So werde ich dem Herrn Papst ohne Trug und bösen Sinn Achtung erweisen, wenn der Herr Papst am nächsten Sonntag so mir wird Erfüllung gegeben haben, wie es in der schriftlichen Ausfertigung des Vertrages niedergelegt ist. So wahr Gott mir helfe". Im Anschluß hieran leisteten jene zwölf weltlichen Herren, nebst dem Kanzler Adalbert, die am 4. Februar als Bürgen genannt worden waren, eine in kürzeren Worten gehaltene entsprechende eidliche Versicherung mit der Erklärung, sie würden, wenn der König diesen seinen Eid und das im Vertrage Enthaltene nicht beobachte, zum Papste und zur römischen Kirche hinüber sich schlagen. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß, was eine deutsche Nachricht ausdrücklich beifügt, der König seine Bestätigung der Verständigung mit Paschalis II. an die Zustimmung der geistlichen und weltlichen Großen knüpfte[15]).

---

sibimet annueret libertatem aecclesiarum, laicam ab illis prohibens investituram, recipiendo nichilominus ab aecclesiis ducatus, marchias, comitatus, advocatias, monetas, thelonea, caeterorumque regalium quae possideat summam (l. c.). Gernandt, l. c., 31 n. 2, meint, Ekkehard verlege die „Verhandlungen" nach Sutri, was irrig wäre; allein dieser sagt doch nur, daß die Gesandten dem König über schon Geschehenes berichteten. — Der Tag in Sutri, 9. Februar, war nun also die quinta feria, wie die päpstliche Form von Nr. 84 angekündigt hatte.

[15]) Die in n. 14 citirte Relatio, die schon gleich im Beginn die Tagesangabe: mense Februario die nona bringt, fährt alsbald fort: coram quibus rex in hec verba juravit (l. c., 147), mit Anfügung von Nr. 87: Juramentum regis (St. 3047) und Nr. 88: Juramentum procerum regni, zu welchen beiden gehört: Actum Sutrii in burgo, quinto Idus Februarias (l. c., 139 u. 140). Die Nachricht Ekkehard's: Prebuit rex assensum, sed eo pacto, quatinus haec transmutatio firma et autentica ratione, consilio quoque vel concordia totius aecclesiae ac regni principum assensu stabiliretur; quod etiam vix aut nullo modo fieri posse credebatur (vergl. die ähnliche schon ob. S. 142 in n. 8 erwähnte Wendung in dem in die Encyclica eingesetzten Einschub) (l. c.) ergänzt die Mittheilung der Relatio. Obschon Giesebrecht, III, 1211, in den „Anmerkungen", die Nachricht auf David zurückführen will, möchte er dennoch ihr die Glaubwürdigkeit bestreiten; aber mit Hauck, l. c., 899 — mit n. 1 — ist sie aus dem ganzen Verhältniß der Fürsten zum Könige heraus als sicher anzunehmen.

In der schon erwähnten nachherigen Kundgebung sprach sich nun aber Heinrich V. in den einleitenden Sätzen über die Haltung des Papstes in diesen Fragen dahin aus, daß dessen Vorschlag nicht als ernsthaft gemeint habe betrachtet werden können. Der König ließ da nach einer vorausgeschickten Einleitung die Erzählung von den Verhandlungen zwischen Paschalis II. und der aus Acquapendente abgeschickten königlichen Gesandtschaft folgen, wobei er indessen nicht versäumte, bei Erwähnung der durch die Gesandten gegebenen Zusicherungen einzuschieben, daß diese, hinsichtlich der völligen Rückgabe aller früher den Kirchen übertragenen Güter und Rechte an den König, davon überzeugt gewesen seien, es lasse sich das auf keine Weise zur Durchführung bringen[16]). So vollkommen richtig diese Auffassung der Sachlage, an sich selbst und vollends nach dem danach am 12. Februar in Rom eingetretenen Ereignisse, sich darstellt, so kann doch davon keine Rede sein, daß, wie das dort angedeutet werden soll, Paschalis II. etwa in trügerischer Weise an die dergestalt von ihm versuchte Lösung der Streitfrage herangetreten sei. Vielmehr mußte diese Lösung, bei der ungeheuren Tragweite der Wirkung eines derartigen Verzichtes von Seite der Reichskirchen, in nothwendiger Weise mißlingen; dem Könige aber konnte es nachträglich nur dienlich sein, die Schuld an diesem Mißlingen, als sei ein solches vom Papste von vorn herein gewollt gewesen, diesem zuzuschieben. Denn allerdings hat ohne Zweifel Heinrich V., als er nun nach den letzten Festsetzungen von Sutri gegen Rom heranrückte, klar vorausgesehen, was geschehen werde, wenn diese Verhandlungen zwischen ihm und Papst Paschalis II. zur öffentlichen Vernehmung gelangen würden. Aber in seiner harten Rücksichtslosigkeit, aus jener vor keiner Folgerung nach der vorliegenden Thatsache zurückschreckenden Willenskraft, der sittliche Bedenken wenig wogen, wenn ein großer Erfolg in Aussicht stand, ließ er ohne Weiteres den Papst in jene Gefahr hineingleiten, die eintreten mußte, wenn diese vorangegangenen Verhandlungen am Krönungstage sich zerschlagen würden. Am Ende des Jahres 1105 hatte der König, um den kaiserlichen Vater unschädlich zu machen, diesen unter falschen Vorspiegelungen nach Bingen verlockt und dort seiner Freiheit beraubt. Jetzt hatte ihm Paschalis II. in seiner mangelnden Einsicht geradezu den Boden selbst für sein Vorgehen geebnet. Von Rom aus war dem Könige, im festen Glauben des Papstes, so den Frieden schaffen zu können, eine Bedingung dargeboten, an deren Durchführung weder er selbst, noch seine Rathgeber glaubten, da ihnen die wahre Sachlage bekannt vorlag. Wenn nun der Papst gutgläubig genug war, auf die Möglichkeit der Durchführung der Auskunft zu vertrauen, so wollte ihn Heinrich V.

---

[16]) So steht im ersten Theile der mit den Worten: Notum esse volumus dilectioni et discretioni vestrae eingeleiteten, an omnes Christi et ecclesiae fideles gerichteten Encyclica Heinrici V. (Nr. 100, l. c., 150). Wegen des Wortlautes des eingeschalteten Satzes vergl. ob. S. 142, in n. 8.

darin nicht stören. Der Augenblick sollte ja kommen, wo sich Alles enthüllen würde. Dann jedoch mußte der Papst, infolge der Undurchführbarkeit des Vertrages, als der Theil erscheinen, der den Vertrag nicht erfüllt hatte, und Heinrich V. hatte freie Hand, gegen ihn vorzugehen, ihn die Früchte seiner ungenügenden Erkenntniß der Verhältnisse kosten zu lassen. Ohne alle Frage hatte dann also der König mit voller Absicht, in diesem seinem am 9. Februar abgelegten Schwur, die Frage der Investitur gar nicht mit hereingezogen, sondern einzig die persönliche Sicherheit des Papstes erwähnt und auch diese Zusage an die Bedingung gebunden, daß Paschalis II. am Krönungstage die von ihm ausgesprochenen Verpflichtungen zur Erfüllung bringe [17]).

Nach den zu Sutri festgesetzten Verabredungen, als auch die Geiseln von beiden Seiten ausgetauscht waren, schienen nunmehr äußerlich die letzten Schwierigkeiten beseitigt zu sein, und der König zögerte nicht mehr länger, sondern beeilte den Vormarsch gegen Rom, während Paschalis II. seinerseits sich zum würdigen Empfange, mit der gesammten Geistlichkeit, ja mit ganz Rom, wie der Begleiter Heinrich's V., David, geradezu sich ausdrückt, vorbereitete [18]). Am 11. Februar war der König unmittelbar vor

---

[17]) Vergl. auch in Excurs I. Hauck, l. c., 899 n. 1, weist darauf hin, daß in dem Umstande, daß Heinrich V. in seinem Eide den auf die Investiturfrage bezüglichen Theil der Verabredungen von St. Maria in Turri nicht beschwor, nur am Schlusse sich auf die Convention kurz bezog, sich wohl auch ein Mißtrauen gegen Paschalis II. aussprach.

[18]) Ekkehard sagt, im Anschluß an die Stelle von n. 14: Qua conventione facta, dimissis legatis et obsidibus utrimque (Rec. C. E: missis), rex hilariter ad Urbem properat; domnus apostolicus cum omni clero, immo tota Roma se in eius occursum adornat (l. c.). Bei der ausdrücklichen sicher auf David zurückzuführenden Versicherung, daß schon vor dem Aufbruch nach Rom die Geiseln gegeben wurden, von beiden Seiten, nicht bloß durch Heinrich V., sondern auch durch den Papst, ist, trotz der durch Gernandt (l. c., 33 u. 34) geäußerten Zweifel, daran festzuhalten; denn auch die unabhängig neben David stehenden Annales Patherbrunnenses haben das gleiche Zeugniß (vergl. in Excurs I), und zwar so, daß nicht nothwendig, mit Gernandt, deren Aussage auf eine Uebergabe erst am Krönungstage zu beziehen ist. Daß, ganz im Einklang mit seiner Verpflichtung (vergl. ob. S. 144), Heinrich V. die Geiseln seinerseits schon am 9. Februar gab — und also auch die vom Papste gestellten empfing —, geht hier aus Ekkehard's Aussage bestimmt hervor. Auf die ganz verwirrte Behauptung des Petrus in der Chronik von Monte Cassino (vergl. Excurs I, n. 19), wonach anzunehmen wäre, der Austausch der Geiseln sei erst beim Einzug in Rom geschehen, ist kein Gewicht zu legen; auch Petrus Pisanus ist in seiner Darstellung, der zwar Giesebrecht, III, 816, und Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111 (Leipziger Dissert., 1883), 68 n. 28, folgen — Schneider, l. c., 40 n. 155, wollte die ganze Frage wegen der Geiseln unentschieden lassen —, so parteiisch gefärbt, daß auf seine Einordnung der Geiselstellung — nur durch den König allein (vergl. in Excurs I: unter den Geiseln ist der Geistliche, Bischof Bruno, neben den barones, übergangen) — in den Verlauf des Einzugs ebenso wenig zu geben ist. Ist bei den am 26. October in J. 6305 — vergl. unt. bei n. 192 — durch Paschalis II. aufgeführten dati a nobis obsides an diese Geiseln des Papstes zu denken?

Rom, auf dem am rechten Ufer des Tiber nördlich vom Vatican sich erhebenden Monte Mario, angelangt[19]). Da wurde ein Lager aufgeschlagen, in dem ein beträchtlicher Theil des Heeres stehen bleiben sollte[20]). Am folgenden Tage, dem Sonntag vor den großen Fasten, sollte dann, nach den geschehenen Verabredungen, die Verkündigung der gegenseitig festgesetzten Verträge in der St. Peters-Kirche und im Anschluß daran die Kaiserkrönung stattfinden.

An diesem Tage, 12. Februar, geschah die feierliche Einholung des Königs, wie sie Papst Paschalis II. selbst nachher beschrieb und wie andere Berichte noch im Einzelnen sie ausmalten. Eine große Menge Volkes zog mit Zweigen, mit Blumen und Palmen hinaus, die Vornehmen, die päpstlichen Amtsleute und Bediensteten, die Richter, die Körperschaften, darunter die Träger von Fahnen und von Kreuzen, von an den Stangen befestigten Thierbildern, von Leuchtern, Alles voller Jubel, mit dem Ausrufe: „Den König Heinrich hat der heilige Petrus erwählt", während Geld unter die Menge geworfen wurde[21]). Vor dem Thore standen die Juden, um den König mit Gesängen zu begrüßen, und im Thore thaten die Griechen das Gleiche[22]). Heinrich V. seinerseits schwur zwei Male, zuerst an der kleinen Brücke vor dem Thore, dann vor dem Thore selbst, dem römischen Volke den von den früheren

---

[19]) Die Relatio (l. c., 147) nennt den Tag der Ankunft: tertio Idus, id est XI. die Februarias, in sabbato videlicet ante quinquagesima und im nächsten Satze den Mons Gaudii, qui et Mons Malus dicitur (vergl. andere Erwähnungen der Oertlichkeit — Fundatio monast. Brunwilarens., c. 10: a Teutonicis mons Gaudii, a Romanis autem mons Malus vocatur, SS. XIV, 131, und in der in Excurs I stehenden Erzählung Suger's: in Mons Gaudii loco, ubi primum adventantibus limina apostolorum beatorum visa occurrunt — in der von Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., gegebenen eingehenden, frühere und spätere Vorgänge heranziehenden Schilderung des Hergangs bei der Krönung, 240 n. 3, wo auch zu einer Stelle die Erklärung: i. e. prato Neronis, nämlich zu den Worten: collem qui prominet Urbi praeteriens, ubi se prato committit amoeno —: vergl. zu der pseudonymen späteren Volksbezeichnung für die als „Ebene des Nero" bekannte Niederung an der Nordseite der Engelsburg — vergl. auch schon Bd. I, S. 256 ff., Bd. III, S. 388 — Jordan, Topographie d. Stadt Rom im Alterthum, II, 430).

[20]) Gernandt, l. c., 34 n. 3, äußert sich mit Recht gegen den aus den Worten Otto's von Freising: multis de exercitu . . . in agro manentibus (diese und alle hier im Weiteren kurz citirten Stellen der Annalen sind in Excurs I enthalten) gezogenen zu weit gehenden Schluß Peiser's, l. c., 72, mit n. 35.

[21]) Neben der Relatio (l. c.), wo von den signiferi cum bandis, scriniarii, judices et stratores, der maxima populi multitudo . . . cum ramis die Rede ist, kommen besonders Petrus Pisanus, Petrus von Monte Cassino (n. 20 zu Excurs I, wo auch Verse aus dem Klagegedicht), Donizo, auch Suger (aber mit Irrthümern), für diesen Empfang des Königs in Betracht. Vergl. über den feierlichen Einzug eines Königs in Rom Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. (Historische Abhandlungen, herausg. von Heigel und Grauert, IV), 51 ff.

[22]) Das sagt die Relatio aus. Waitz, l. c., 241 n. 1, verweist auf die Aussage Benzo's, Ad Heinricum IV. imperatorem, Lib. I, c. 9, über die processio Romani imperatoris, wo gesagt wird: Singule nationes secundum ritum patriae prorumpunt in suas vociferationes (SS. XI, 603).

Kaisern her gewohnten Eid[23]). Allein auch erste Spuren von Widersetzlichkeit von Seite der Römer müssen schon jetzt sichtbar geworden sein, in Gewaltthaten gegen einzelne königliche Krieger, die neben dem königlichen Einzuge in die Stadt eingetreten sein mußten und da sich zerstreut haben mochten; indessen ließ sich Heinrich V. dadurch nicht stören und setzte seinen Weg in feierlicher Weise zu dem Eingang der St. Peters-Kirche hin fort[24]).

Von dem Thore an, wo Heinrich V. die Stadt betreten hatte, war nämlich nach der Weisung des Papstes die ganze Geistlichkeit Rom's in ihren unteren Graden aufgestellt, um den König, der vom Pferde gestiegen war, mit Lobgesängen zu den Stufen der St. Peters-Kirche zu begleiten[25]). Hier erwartete Paschalis II., zwischen einer Mehrzahl von Bischöfen, Cardinalpriestern und Cardinaldiakonen, den Subdiakonen und der Sängerschule, mit den Kreuzen, den Weihrauchfässern, in vollem kirchlichem und weltlichem

---

[23]) Wieder die Relatio setzt diese duo juxta priorum imperatorum consuetudinem juramenta, zu den von ihr genannten Oertlichkeiten, an. Das zuerst porta porticus, dann zwei Male nur porta von der Relatio genannte Thor kann nur die von Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, IV (3. Aufl.), 56 (n. 2), erwähnte Porta Castelli nahe bei der Engelsburg, wo eben die zur St. Peters-Kirche hin führende Porticus begann, gewesen sein. Den Inhalt der Schwüre nennt die Relatio nicht; doch ist er wohl mit Waitz, l. c., 240 n. 1, auf die Aufrechterhaltung der bonae consuetudines der Römer zu beziehen. Die zwar von Giesebrecht, 815, als glaubwürdig angenommene Aussage des Petrus von Monte Cassino, daß Heinrich V. diese Beschwörung der Ehre und der Freiheiten der Stadt in deutscher Sprache vollzogen und so den ersten Argwohn der Römer geweckt habe, ist sicher abzulehnen, schon deßwegen, weil das in der Relatio sicher hervorgehoben worden wäre. Die Erinnerung an deutsche Worte in kriegerischen Befehlen, wie sie gewiß im Verlaufe der Ereignisse des 12. Februar vorgekommen waren — vergl. in n. 50 von Excurs I. die Erwähnung des voce Teutonica den Kriegern in der St. Peters-Kirche vom König gegebenen signum, auch den durch Suger betonten Alemannorum cantantium terribilis clamor —, mag den Anlaß zu dieser Anekdote gegeben haben (vergl. auch Gernandt, l. c., 34 u. 35).

[24]) Die Encyclica spricht das — 150 u. 151 — in bestimmtester Weise aus: De traditione vero in nos et in nostros sic se res habet. Vix portas civitatis ingressi sumus, cum ex nostris infra menia secure vagantibus quidam vulnerati, alii interfecti sunt, omnes vero spoliati aut capti sunt, fährt aber fort: Ego tamen quasi pro levi causa non motus, bona et tranquilla mente usque ad ecclesiae beati Petri januas cum processione perveni. So ist denn auch jedenfalls die Aussage des Petrus Pisanus, daß Heinrich V. nicht in die St. Peters-Kirche habe eintreten wollen, ehe ihm die Besetzung der St. Peters-Kirche durch seine Krieger vom Papste zugesichert worden sei — eine Nachricht, die auch Giesebrecht, l. c., 816, annimmt (ähnlich Schneider, l. c., 41 u. 42, während Gernandt, l. c., 35 u. 36, sich mit Recht dagegen erklärt) —, abzulehnen, da ja Heinrich V. durch eine solche Forderung von vorn herein den größten Argwohn geweckt, eine Störung der vom Papst beabsichtigten feierlichen Maßnahmen, die ja auch er beginnen lassen wollte, zu befürchten gehabt hätte: der König durfte sich durch seine bewaffnete Begleitung sicher genug gedeckt fühlen und die nachher ohne Zweifel geschehene Sammlung seiner Truppen vor der Kirche (vergl. n. 38) wohl abwarten.

[25]) Zu dieser Schilderung der Relatio bringt Petrus Pisanus die genauere Angabe, daß unter dem omnis Romanae urbis clerus hier erst die clerici minores zu verstehen sind.

Gepränge, den König, und als dieser den oberen Theil der Stufen hinangestiegen war, warf er sich zu den Füßen des Papstes nieder, küßte dessen Füße und wurde von ihm zum Kusse des Mundes emporgehoben. Drei Male umarmten sie sich, und drei Male wechselten sie die Küsse. Unter dem lauten freudigen Zuruf der Menge des Volkes schritten danach Beide, indem der König die Rechte des Papstes hielt, durch den Vorhof zu der silbernen Pforte, dem Haupteingange der Kirche. Hier las Heinrich V. das Gelübde ab, den Papst in seinen kirchlichen Rechten und Besitzungen zu schützen: „Gott und dem heiligen Petrus, allen Bischöfen, Äbten und allen Kirchen bestätige ich Alles, was die Könige und Kaiser, meine Vorgänger, ihnen zugestanden oder übergeben haben. Und was jene vermöge ihrer Hoffnung auf eine ewige Wiedervergeltung Gott dargebracht haben, will ich Sünder gemäß der Furcht vor dem schrecklichen Gerichte nicht in irgend einer Weise entziehen". Darauf erklärte ihn der Papst der Kaiserkrone würdig, und abermals empfing er dessen Kuß. Alsbald sprach der Bischof von Labico über den König das erste Gebet, wie das der Krönungsordnung entsprach [26]). Nachdem so die Kirche selbst betreten worden war, gingen Papst und König bis zu der durch den kreisrunden dem Boden eingefügten Porphyrstein bezeichneten Stelle vor, wo Sitze für sie bereit standen, auf denen sie sich niederließen [27]).

---

[26]) Wieder ist die Relatio die Grundlage des Berichtes (dazu kommen einzelne Züge aus den Geschichtschreibern, z. B. Donizo, oder Otto von Freising, Wilhelm von Malmesbury: vergl. die Bemerkungen Diemand's, l. c., 68 u. 69). Die Relatio gedenkt in den Worten: ad portam argenteam . . . ex libro professionem imperatoriam fecit unzweifelhaft der in die Encyclica eingeschobenen Nr. 89 (St. 3050): Decretum de bonis ecclesiarum (140), auf die sich dort die einleitenden Worte: Ubi (sc. ad ecclesiae beati Petri januas: vergl. n. 24), ut ostenderem, nullam ecclesiarum Dei disturbationem ex nostro velle procedere . . . hoc decretum promulgavi beziehen. Ohne Grund haben Schneider, l. c., 56 u. 57, und Gernandt, l. c., 36 u. 37 (letzterer besonders auch gegen Peiser, l. c., 73 u. 74: — wenn er an den allerdings auf den ersten Blick auffälligen Eingangsworten von Nr. 89: Ego Heinricus Dei gratia Romanorum imperator augustus Anstoß nimmt, so übersieht er, daß ja auch Paschalis II. in der Relatio in diesem gleichen Zusammenhang: professio imperatoria und a pontifice imperator designatus est von König Heinrich V. als einem Kaiser redet, ebenso in Nr. 90 — vergl. n. 30 — als vom nunc per officium nostrum Dei gratia Romanorum imperator), hier eine absichtliche Fälschung Heinrich's V. sehen wollen (vergl. Hauck's Widerlegung dieser Auffassung, l. c., 901 n. 5). Da die Relatio den Lavicanus episcopus als Sprecher des Gebetes nennt, während sonst — vergl. Diemand, l. c., 63, Waitz, l. c., 244 n. 3 — der Bischof von Albano diese Function hat (Wilhelm von Malmesbury nennt den Bischof von Ostia als Stellvertreter), schloß Wattenbach: Lavicanus episcopatus tunc jam cum Albanensi conjunctus fuisse videtur (SS. VII, 780, n. 49). Daß vom Steigbügelhalten des Königs für den Papst, wie Petrus von Monte Cassino behauptet, keine Rede sein kann, vergl. in n. 20 zu Excurs I.

[27]) Die Relatio sagt das: positis utrimque sedibus consederunt (sc. Papst und König) (148), mit deren Nennung der Rota porfiretica David bei Ekkehard und Wilhelm von Malmesbury übereinstimmen: per Argenteam portam usque ad mediam Rotam . . . deductus.

Hier sollte nun die am 9. Februar zu Sutri festgesetzte Uebereinkunft zur Vollziehung gebracht werden. Zuerst verkündigte Heinrich V., obschon er nachher hierüber in seinem Rundschreiben über die Vorgänge in Rom mit Stillschweigen hinwegging, durch eine Urkunde, die den Verabredungen vom 4. Februar, dem Vertrag von St. Maria in Turri, entsprochen haben muß, daß er auf die Investitur Verzicht leiste, und zwar war vor der Verlesung das Schriftstück dem Könige vorgelegt, die bejahende Frage von ihm eingeholt worden, daß er und daß sein Kanzler Adalbert dessen Gültigkeit anerkenne[28]). Danach wurde, nach Vollziehung der gleichen Maßregel, an die Verlesung des von päpstlicher Seite aufgestellten Privilegiums geschritten[29]). Es lautete in seinen Eingangsworten: „Sowohl durch die Anweisung des göttlichen Gesetzes ist es unverbrüchlich festgestellt, als durch die geheiligten Vorschriften untersagt, daß Priester mit weltlichen Sorgen sich beschäftigen, und daß sie nicht an den gräflichen Amtskreis herantreten, außer für Befreiung Verurtheilter oder für Andere, die Unrecht erleiden. Daher sagt auch der Apostel Petrus: „Wenn Ihr weltliche Gerichts-

---

[28]) Heinrich V. fährt in seiner Encyclica (151) nach Einschaltung der Nr. 89 wörtlich fort: Hoc decreto a me lecto et subscripto, petii ab eo (sc. vom Papste), ut sicut in carta conventionis eius scriptum est, mihi adimpleret. Haec est carta conventionis eius ad me (Einschaltung von Nr. 85: vergl. ob. S. 145). Haec sunt sacramenta (ebenso Nr. 86: ob. S. 146). Haec sunt sacramenta ex nostra parte (ebenso Nr. 84: ob. S. 145), schweigt aber davon, daß er selbst hier am 12. Februar in der St. Peters-Kirche, nach dem Wortlaute des Vertrages vom 9. Februar, zuerst eine Urkunde verlesen ließ, in der er den Verzicht auf die Investitur aussprach. Daß das aber wirklich geschehen war, sagt David bei Ekkehard: lectis publice privilegiis (also das königliche, wie das päpstliche) und betont ausdrücklich besonders auch Donizo, daß Heinrich V. zusicherte: ecclesias nummis quod nunquam venderet ulli, non investiret. Der Inhalt dieses königlichen Privilegiums ist freilich nicht bekannt, wie Gernandt, l. c., 38 u. 39, richtig aus einander setzt (er weist auch auf den Satz des gleich danach vom Papste verkündigten Privilegiums Nr. 90 hin: Porro ecclesias (etc.) liberas manere decernimus, sicut in die coronationis tuae — d. h. eben an diesem hiezu in Aussicht genommenen 12. Februar — omnipotenti Domino in conspectu totius ecclesiae promisisti). Gerhoh betont die Ausführung der Formalitäten vor Verlesung der königlichen, wie nachher der päpstlichen Urkunde (in n. 47 von Excurs I).

[29]) Die Encyclica läßt auf die in n. 28 aufgeführten Schriftstücke gleich folgen: Cum ergo supradictae postulationi insisterem, scilicet ut cum justitia et auctoritate promissam mihi conventionem (entsprechend Nr. 85) firmaret, universis in faciem eius resistentibus et decreto suo planam heresim inclamantibus, scilicet episcopis, abbatibus, tam suis quam nostris, et omnibus ecclesiae filiis, hoc, si salva pace ecclesiae dici potest, privilegium proferre voluit, woran sich Nr. 90 schließt, mit der dann die Encyclica abbricht. Doch kann das nicht richtig erzählt sein, da ja erst auf die Verlesung des päpstlichen Privilegiums die große Ueberraschung der Zuhörer und ihr lauter Widerspruch folgen konnten (vergl. Gernandt's ganz richtige Ausführung, l. c., 39). Wenn Heinrich V. mit den Worten proferre voluit etwa, allerdings in nicht geschickter Form, sagen wollte, Paschalis II. habe seine Absicht, die Verkündigung des Privilegiums, nicht durchführen können, so ist das wohl zutreffend; denn ganz gelang die Verlesung sicher nicht, da der Widerspruch sich schon während der Verkündigung einstellen mußte.

händel haben werdet, so setzet jene zum Richten ein, die in der Kirche verächtlich sind". Aber in den Gegenden Eures Reiches werden die Bischöfe und Aebte so sehr durch die weltlichen Sorgen beschäftigt, daß sie gezwungen werden, in fleißiger Weise mit der gräflichen Amtsübung häufig sich zu befassen und Kriegsdienst zu thun. Das aber wird doch jedenfalls entweder kaum oder ganz und gar nicht ohne Raubthaten, Heiligthumsschändungen, Brandlegungen oder Mordthaten geleistet. Denn die Diener des Altars sind zu Dienern der Hofhaltung gemacht worden, indem sie Städte, Herzogthümer, Markgrafschaften, Münzrechte, Höfe und weitere zum Dienste des Reiches gehörige Dinge von den Königen angenommen haben. Daraus ist auch die für die Kirche unerträgliche Sitte erwachsen, daß die gewählten Bischöfe in keiner Weise die Weihe empfingen, wenn sie nicht vorher durch die Hand des Königs investirt wurden. Aus diesem Grunde hat manchmal theils die Verdorbenheit der simonistischen Ketzerei, theils der Ehrgeiz in so hohem Grade vorgeherrscht, daß, auch wenn keine Wahl vorangegangen war, bischöfliche Sitze gewaltsam besetzt wurden. Zuweilen sind auch, während Bischöfe noch lebten, Investituren geschehen. Durch diese und andere sehr viele Uebel, die durch Investituren mehrerentheils eingetreten waren, erregt, haben die Päpste glücklichen Andenkens, unsere Vorgänger Gregor VII., Urban II., nachdem häufig Concilien von Bischöfen versammelt worden waren, jene Investituren von Laienhand verdammt und das Urtheil abgegeben, daß die, welche durch Investituren Kirchen erhalten hätten, abzusetzen seien, daß auch die Schenker der kirchlichen Gemeinschaft verlustig erklärt würden, nach jenem Capitel der apostolischen Rechtssätze, das so lautet: „Wenn ein Bischof unter Benutzung von Mächten der Welt eine Kirche durch solche inne haben sollte, so soll er abgesetzt und ausgeschieden werden, und Alle, die mit ihm verkehren". Indem wir den Spuren jener Päpste folgen, haben auch wir ihren Spruch durch ein Concil von Bischöfen bestätigt". Gestützt hierauf, gebot nun also Paschalis II., an den König Heinrich V. und an das Reich alle jene vom Reiche kommenden Güter und Rechte aufzugeben, die in der Zeit Karl's des Großen und der anderen königlichen Vorgänger offenbar zum Reiche zählten. Ebenso verbot er unter Androhung des kirchlichen Fluches allen jetzigen und künftigen Bischöfen und Aebten, irgend eine derartige Zuwendung von königlichen Gütern und Rechten, wie sie da einzeln aufgezählt erscheinen, zu empfangen; inskünftig sollte nur noch durch königliche Gnade ein Genuß solcher Güter und Rechte eintreten. Ebenso wenig sollte auch ein künftiger Papst in einem solchen Geschäft Heinrich V. und das Reich behelligen dürfen. Dagegen sollten die Kirchen mit ihren Zuwendungen und erblichen Besitzungen, die offenbar nicht zum Reiche gehörten, frei bleiben, wie das Heinrich V. vor der ganzen Kirche versprochen habe. Nochmals wiederholte der Papst am Schlusse, daß die Bischöfe, frei von weltlichen Sorgen, nur der Sorge für ihre Völker sich annehmen und nicht von ihren Kirchen länger ab-

wesend sein sollten, da sie für die anvertrauten Seelen verantwortlich seien[80]).

Aber die Verkündigung dieses Privilegiums rief nun, jedenfalls schon während seiner Verlesung, so daß diese wohl kaum zu Ende geführt werden konnte, in der Versammlung den wildesten Sturm hervor. Geistliche, wie weltliche Fürsten sahen sich, falls diese Grundsätze des Papstes wirklich zur Durchführung gebracht wurden, in der Grundlage ihrer ganzen Stellung bedroht. Die Bischöfe verloren durch die Zurückstellung der früher von den Königen den Kirchen zugewiesenen Güter und Rechte an das Reich ihre bisherige Macht als Fürsten des Reiches, ihre Theilnahme an dessen staatlichen Angelegenheiten, und nicht mehr sollte einfach durch den Eintritt in das geistliche Amt auch der Genuß dieser nun wieder dem Reiche verbleibenden Regalien verliehen, sondern nur ausnahmsweise durch die Gnade des Königs ein solcher ermöglicht sein. Und ebenso mußten die weltlichen Fürsten erwarten, so die in ihrer Hand liegenden Lehen, die sie von Kirchen trugen, einzubüßen, also gleichfalls in ihrer Macht vermindert zu werden. Auch daß Paschalis II. für die römische Kirche eine Ausnahme begehrte, so daß für ihn das frühere Verhältniß, die Verbindung der priesterlichen Stellung mit derjenigen der auf weltlicher Grundlage ruhenden Macht, fortdauere, das will sagen: eben das, was er den Bischöfen des Reiches verbot, konnte die Aufregung nur noch steigern. Ueber Beraubung der Kirchen, Entziehung ihrer Lehen schrieen die Fürsten und warfen dem Papste vor, sein Vorgehen sei ketzerisch; die Bischöfe riefen, sie dürften nicht für den König die kaiserliche Krone mit einer solchen Schädigung ihrer Kirchen erkaufen[81]).

Darüber war nun die ganze durch die vorangehenden Festsetzungen in Aussicht genommene Vorbereitung zur Kaiserkrönung jäh unterbrochen, und das machte sich vorzüglich auch darin geltend, daß, wie Paschalis II. in seiner nachher ausgegebenen Berichterstattung mit besonderem Nachdruck hervorhob, der König mit seinen Bischöfen und den Fürsten sich vom Papste hinweg innerhalb der Kirche zur Seite begab. Augenscheinlich wurde da zunächst eine längere Berathung darüber begonnen, was jetzt zu thun sei. Auch drei lombardische Bischöfe, die ganz auf der Seite des Papstes standen, nahmen daran Theil, Bernhard von Parma, Bonussenior

---

[80]) Dieses Privilegium primae conventionis (141 u. 142) (Nr. 90 — J. 6289) stimmt, wie Schum, Kaiser Heinrich V. und Papst Paschalis II. im Jahre 1112 (l. c., 205 u. 206), zeigt, mit dem Bd. V, S. 254 u. 255, behandelten Schreiben Paschalis' II. von 1105 (J. 6050), das, an Erzbischof Ruothard von Mainz gerichtet, die Investituren verbot, vielfach überein. Das in Nr. 90 citirte Wort des Paulus steht I. Cor., VI, 4.

[81]) In der Encyclica ist in der in n. 29 eingerückten Stelle von der Aufregung der Zuhörenden die Rede; daneben steht die Aussage Ekkehard's, diejenige Gerhoh's (in n. 47 von Excurs I). Otto von Freising nennt die episcopi als reclamantes.

von Reggio, Aldo von Piacenza. Als dann diese Verhandlung sich immer länger hinzog, schickte Paschalis II. Boten hinzu, um zum Abschluß zu gelangen[32]). Da näherten sich deutsche Bischöfe dem Papste, fielen vor ihm nieder und erhoben sich zu seinem Kusse. Aber diese Anzeichen der Unterwürfigkeit wurden alsbald zurückgedrängt, als die Anhänger des Königs mit neuen stürmischen Reden auf Paschalis II. eindrangen. Wieder wurde der Vorwurf laut, daß die von ihm verkündigte Urkunde in gültiger und rechtlicher Weise nicht zur Vollziehung gelangen könne. Da wurde den Sprechenden entgegengehalten, daß es in der Bibel heiße: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist!" und daß gesagt sei: „Keiner, der für Gott streitet, mischt sich in Geschäfte der Welt," wie denn nach dem Ausspruch des heiligen Ambrosius der Gebrauch der Waffen dem bischöflichen Amte fremd sei. Aber diese Vorstellungen prallten am Widerstand der sich weigernden Gegner der päpstlichen Auffassung völlig ab[33]).

Inzwischen müssen sich in diesen lebhaften Vorgängen innerhalb der St. Peters-Kirche noch weitere Dinge zugetragen haben, die Paschalis II. in seinem späteren Berichte zu erwähnen nicht für gut fand. Heinrich V. sah sich dadurch, daß die eingetretene Störung den Vollzug dessen, was in der päpstlichen Erklärung verheißen worden war, zur thatsächlichen Unmöglichkeit gemacht hatte, nach seiner Auffassung der Rechtslage in den Stand gesetzt, auch seinerseits auf das zurückzugreifen, was für ihn als nothwendige Grundlage der Verhältnisse des Reiches zu den geistlichen Fürstenthümern gelten mußte. Mochte er zwar erklärt haben, er werde gegenüber der Gegenleistung des Papstes hierauf Verzicht leisten, so war nun jene Einräumung von Seite Paschalis' II. eben dahingefallen, und dergestalt begehrte jetzt der König schlechtweg wieder

---

[32]) Paschalis II. verschleiert hier in seiner Relatio den eigentlichen Vorgang, die Verlesung beider Erklärungen, der königlichen, die ja allerdings auch Heinrich V. in seiner Encyclica verschweigt, und seiner eigenen päpstlichen Nr. 90, indem er nach dem in n. 27 stehenden Satze gleich fortfährt: Pontifex refutationem investiturae et cetera, quae in conventionis carta scripta fuerant, requisivit, paratus et ipse que in alia conventionis carta scripta fuerant adimplere und dann hinzusetzt: Ille (sc. Heinrich V.) cum episcopis suis et principibus secessit in partem juxta secretarium. Was dann folgt, ist, besonders wegen der genauen Anführung der Namen der drei Bischöfe, gewiß wieder glaubwürdig, während dagegen mit den Worten: missis nuntiis pontifex conventionis supradicte tenorem repetiit adimpleri einfach wieder auf den vorhin eingerückten Satz zurückgegriffen wird (vergl. Gernandt, l. c., 43, daß in der Relatio hier absichtlich eine dunkle Darstellung obwaltet, um die offenbare Niederlage des Papstes zu verhüllen).

[33]) Die Relatio stellt in diesem Zusammenhang, wie Gernandt, l. c., 43 n. 1, richtig betont, die episcopi transalpini und die familiares regi(s) einander gegenüber, während Giesebrecht, III, 818, diesen Gegensatz nicht hervortreten läßt. Von seinem Standpunkte aus konnte der Papst in den Aeußerungen dieser Königlichen nur Trug erblicken: post paululum .... dolos suos paulatim aperire coeperunt .... illi tamen in dolositate sua et pertinacia permanebant.

die Genehmigung der Investitur durch den Papst. Das aber mußte Paschalis II. nothwendigerweise zurückweisen[84]). Doch auch andere Reden und Gegenreden werden jetzt, wo die Leidenschaften sich immer mehr erhitzten, gewechselt worden sein. Der König ergriff die Gelegenheit, den Papst wegen des Stephanus vom Hause der Corsi, der als ein Anhänger des Gegenpapstes Maginulf schon mehrfach sich auf der gegnerischen Seite hervorgethan hatte, darüber daß er mit diesem vornehmen Römer in Zwietracht lebe, zur Rede zu stellen, ihn aufzufordern, diesem Streit ein Ende zu setzen[85]). Aus der Mitte des um den König versammelten bewaffneten Gefolges wurde der Ruf laut, wie es noch so großer Worte bedürfe: so wie einst Karl und Pippin und Ludwig, so wolle ihr Herr jetzt die Krone empfangen[86]).

Ueber all dem war es Abend geworden. Da wurde nochmals von Seite der Umgebung des Papstes ein Versuch gemacht, die völlig hoffnungslos sich gestaltende Lage dennoch zu ordnen. Es wurde aus den Cardinälen der Rath gegeben, den König noch an diesem Tage zu krönen, die Behandlung aller übrigen Fragen auf die nächste Woche zu verschieben. Aber auch hiegegen erhoben die Anhänger des Königs ihre scharfe Weigerung[87]). Das stand nun wohl auch damit im Zusammenhang, daß, wie eine deutsche Nachricht meldet, inzwischen schon die Kunde in die Kirche gedrungen war, es sei durch die Römer an den zum Vorhofe emporführenden Stufen ein Angriff auf die Deutschen gemacht worden, wobei mehrere Krieger verwundet, einige getödtet wurden[88]). Jetzt wurde, da jede Hoffnung auf eine Erfüllung der Vertragsbedingungen aufgehoben war, vom König der offenen Gewalt Raum gegeben[89]).

---

[84]) Mit Hauck, l. c., 902 n. 1, ist sicher hier das bestimmte Zeugniß Donizo's, v. 1199—1202, einzufügen (vergl. in n. 12 zu Excurs I).

[85]) Die Mittheilung des Petrus von Monte Cassino, in c. 38: Imperator ... ait: Discordiam quae inter te et Stephanum Normannum usque nunc fuit, volo ut jam finem accipiat findet hier sehr gut Platz (vergl. über Stephanus Bd. V, S. 273 u. 277, in n. 96, sowie ob. S. 58 u. 103), ebenso die nachher in n. 36 angemerkte im Texte des Petrus gleich folgende Nachricht. Es sind nicht, wie Schneider, l. c., 60, der den in n. 22 zu Excurs I bezeichneten Umstand nicht beachtete, es annahm, unannehmbare Mittheilungen. Peiser zeigt, l. c., 78 n. 46, richtig, daß Giesebrecht, III, 817 u. 818, diese von Petrus erzählten Scenen zu früh, schon in den Tumult bei Verlesung des päpstlichen Privilegiums wegen der Regalien, verlegt.

[86]) Petrus spricht das als Ausruf von unus ex his qui cum imperatore venerant aus.

[87]) Die Relatio fügt das an die Angabe: Cum jam dies declinaret in vespera an.

[88]) Diese Aussage der Annales Patherbrunnenses betont ausdrücklich, daß der König in der Kirche die Kunde von dem tumultus vernahm. Dabei ist vorauszusetzen, daß eben inzwischen (vergl. in n. 24) sich vor den Zugängen deutsche Krieger zur Bewachung aufgestellt hatten.

[89]) Gernandt stellt, l. c., 48—50, die in Excurs I gesammelten Zeugnisse — dazu kommt noch die an den Abdruck von Nr. 90 durch Weiland angehängte kurze Angabe des Codex Vaticanus, daß Paschalis II., sicut indutus erat ut missam celebraret et eum — sc. Heinrich V. — coronaret, cum episcopis

Der Bericht des Papstes meldet in kurzen Worten, was hienach geschah. Schon während der letzten Verhandlungen wegen der beabsichtigten Vornahme der Krönung wurden Paschalis II., der Präfect und Alle, die mit ihm waren, von bewaffneten Kriegern bewacht. Kaum vermochten sie noch zum Altar des heiligen Petrus hinaufzusteigen, um die Messe zu hören, und mit Mühe konnten sie zur Verrichtung der heiligen Handlung das Brod, den Wein und das Wasser finden. Nach der Messe wurde der Papst gezwungen, herabzusteigen, und so setzte er sich mit den Cardinälen unterwärts vor dem Grabe des heiligen Petrus. Da blieb er bis zum Einbruch des nächtlichen Dunkels, von den Bewaffneten behütet[40]).

Indessen waren diese Vorgänge doch nicht ohne Reibungen auch unter den Begleitern Heinrich's V. geschehen. Erzbischof Konrad von Salzburg hatte zuerst an den Papst die Frage gerichtet, wie er etwas versprechen möge, was gegen alle Gerechtigkeit gehe, aus der Ueberzeugung heraus, daß dadurch ein Umsturz der ganzen bisherigen Grundlage der geistlichen Fürstenthümer sich ergeben müsse; dann aber, als sich das gewaltthätige Vorgehen des Königs gegen Paschalis II. offen herausstellte, wandte er sich hiegegen, in Mißbilligung des Geschehenen. Da jedoch gerieth der Erzbischof selbst in größte Gefahr, indem einer aus dem dienenden Gefolge des Königs, Heinrich mit dem Beinamen Haupt, gegen ihn als gegen einen Hochverräther das Schwert zückte, worauf auch Andere sogleich auf ihn sich stürzen wollten. So mußte der König sich für den Erzbischof dazwischen legen, wobei ihm die Worte: „Nicht, nicht, Heinrich! Noch ist es nicht Zeit!" in den Mund gelegt werden[41]). Im Gegensatz zu dieser Haltung des Erzbischofs

---

cardinalibus, diaconis, archipresbyteris, presbyteris et omni clero, judices ac notarii, nobilibus etiam civitatis et suburbanis gefangen gesetzt wurde (l. c., 142) — nach den bei Heinrich V. bestimmend wirkenden dort genannten Motiven für die Gefangennahme zusammen. Richtig ist hier zurückgewiesen, daß der König entweder wegen der vorangegangenen Erhebung der Römer, oder einfach in Treubruch und Gewaltthat gehandelt habe. Die Ursache war, daß der Papst den Vertrag vom 4. Februar nicht hatte zur Erfüllung bringen können, daß das Versprechen von dessen Seite nicht gehalten worden war.

[40]) So fährt die Relatio nach der Stelle von n. 37 fort.

[41]) Während aus der Vita Chunradi weniger klar hervorgeht, weßwegen der Angriff auf den Erzbischof geschah, wird das aus Otto von Freising und Gerhoh (in n. 47 zu Excurs I) ganz deutlich (vergl. ferner Riezler, Geschichte Baierns, I, 575 n. 2, der auch glaubt, daß Konrad zuerst der Erklärung des Papstes widerstrebte, dann über das Verfahren gegen den Papst seinen Unwillen aussprach, ebenso Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 139 n. 2). Ueber den Heinricus cognomine Caput vergl. Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode (Sitzungs-Berichte der philosoph.-histor. Classe d. kslchn. Akad. d. Wissensch., XL), der zeigt, 458, wie die Stellung des in der Zeit Heinrich's VI. als Marschall thätigen Heinrich von Pappenheim oder von Kalden, wie er auch heißt, war, und dazu Töche, Kaiser Heinrich VI., 148 n. 1, über die Identität dieses Marccalchus de Bappenheim mit dem Heinricus Testa: so ist mit Giesebrecht, III, 1212, in den „Anmerkungen", auch dieser Heinrich Haupt des Jahres 1111 als ein Pappenheimer aufzufassen, wie denn das alte Wappen des Geschlechtes ein Haupt zeigt.

von Salzburg richtete sich auf einige Männer aus der Umgebung des Königs nachher der Hauptvorwurf, daß sie die eigentlichen Urheber der ganzen in den Augen der da Sprechenden frevelhaften That gegen Paschalis II. gewesen seien. Das waren insbesondere der Kanzler Heinrich's V., Adalbert, und Bischof Burchard von Münster[42]). Dagegen wollte man auf der anderen Seite wieder späterhin den Herzog Welf V. von der Theilnahme durchaus ausgenommen wissen[43]). Ganz gewiß hat aber der König vollkommen aus eigenem Entschlusse gehandelt, nachdem die ganze Sache zu dem Ende gekommen war, das er vorausgesehen hatte.

Das Schicksal des Papstes und der Cardinäle theilte jedoch auch eine größere Zahl von Geistlichen und Laien, wobei der päpstliche Bericht Diakone und Notare besonders hervorhob. Von Anderen sagt er, sie seien entkommen, dabei zum Theil zwar nur geplündert, theils jedoch in schwerer Weise geschlagen worden[44]). Als solche Flüchtige sind in einer anderweitigen Nachricht die Bischöfe Johannes von Tusculum und Leo von Ostia genannt — sie entkamen, als sie den Papst als Gefangenen erblickten, in geringe Kleider gehüllt unbemerkt in die Stadt —, und hier und in weiteren Erzählungen werden die Leiden, die von der Wuth der königlichen Krieger, als sie alle Eingänge zur Kirche nunmehr besetzt hielten und bewachten, über die Verhafteten verhängt worden seien, ausführlich erzählt, daß Geistliche und römische Bürger gleichmäßig harte Behandlung zu erfahren hatten. Es wird da ausgeführt, daß es durch die rauhen Kriegsleute zur Wegnahme von Kreuzen und anderen heiligen Geräthen gekommen sei; den Geistlichen wurden nicht nur die priesterlichen Gewänder, sondern auch die Unterkleider ausgezogen; in roher Weise schleppten die Reiter vielfach die Gefangenen davon. Allerdings wird auch der schon bis dahin sichtbar gewordene, in erbitterten Angriffen empfundene Widerstand von Seite der Römer diese Mißhandlungen hervorgerufen haben[45]).

---

[42]) Otto von Freising klagt insbesondere Adalbert an (vergl. n. 41 zu Excurs I), Petrus von Monte Cassino — in c. 38 über Heinrich V.: caesar iratus et seductus consilio Alberti archiepiscopi Maguntini et Bruchardi episcopi Saxonum — noch außerdem den Bischof Burchard von Münster (vergl. auch in n. 47 zu Excurs I Adalbert's Erwähnung durch Gerhoh, sowie die eigenthümliche Nachricht des Ordericus Vitalis, daß Paschalis II. die Entfernung von vier optimates augusti, quos nominatim anathematizaverat, gefordert habe, ferner über Bischof Burchard in n. 27 zu 1114).

[43]) Vergl. die Aussage der Historia Welforum Weingartensis.

[44]) Die Relatio hält sich über diese Dinge sehr kurz, so daß wohl die in n. 45 angeführten Aussagen vielfach als Ausschmückungen angesehen werden dürfen (vergl. auch Gernandt, l. c., 51 u. 52).

[45]) Petrus von Monte Cassino nennt die zwei Bischöfe und spricht daneben sogar von noch weiter gehender Verfolgung (alios detruncavit, sc. Heinrich V.). Petrus Pisanus berichtet: clericos, archipresbyteros, presbyteros omnes expoliavit, planetas, timiamateria eis auferendo et proprias vestes, ex quibus vestiti erant, minime dimittebat; nec etiam subtellaria atque foemoralia eis habere permittebat. Ebenso läßt Gerhoh von Reichersberg, in



Inzwischen war die Nacht ganz eingebrochen, und nunmehr ließ der König Paschalis II. und die Cardinäle in ein der Kirche benachbartes Hospiz, unter strenger Bewachung, führen, indessen so, daß keine des Papstes unwürdige Behandlung eintrat. Die Obhut war dem Patriarchen Udalrich von Aquileja anvertraut, der schon von seiner Thätigkeit als Abt von St. Gallen her, wo er dem päpstlichen Legaten, Bischof Gebehard von Constanz, so thatkräftigen Widerstand geleistet hatte, allerdings ein durchaus getreuer Anhänger der kaiserlichen Sache war[46]). Heinrich V. selbst hatte jedenfalls die St. Peters-Kirche gleichfalls verlassen und in der Leo-Stadt, möglichst nahe an der Stelle, wo der Papst in Haft saß, um ihn im Auge zu behalten, seinen Aufenthalt gewählt[47]).

---

c. 25, besonders einläßlich: captivi .... trahuntur aliusque clerus intra ambitum ecclesie beati Petri inventus. Omnia siquidem ostia ecclesiae observata fuerant, ne quis libere effugere potuisset. Episcopi videntes que fiebant gemere ac facinus detestari, sacrilegium clamare. Multa et inenarrabili cede in cives perpetrata (da ist an den Kampf in den Straßen zu denken) ... Erat videre miseria. Cardinales aliique clerici tenere educati funibus trahebantur ab equitibus, quos illi, ut poterant, sequebantur per plateas luto profundo ac tenaci vix emergentes. Dumque pedites equitibus coambulare non possent, astis transversis eorum dorsum et latera pungentes ad currendum cogebant, ita ut aliqui inter manus trahentium vitam exalarent. Qui vero supervixissent hos per nocturna tempora vel saccis inclusos vel catenis aut aliis vinculis, ne fuga laberentur, astrictos servabant, donec forte eis pecunias, quas vel per se vel amicos habere poterant, extorsissent. Nec mirum hoc de vivis, siquidem et cadavera victis civibus mortua pro captivis redimendis pleraque etiam pro pecuniae precio venditaverant. Andere kürzere Erwähnungen stehen bei Donizo, in der in n. 50 von Excurs I aufgenommenen Stelle der Gesta abbatum Trudonensium, auch bei Helmold. Schneider, l. c., 51 n. 208, macht darauf aufmerksam, es sei auffallend, daß bei Bewachung der Thüren eine Anzahl Geistlicher entkommen konnte, so daß man schließen möchte, daß die Römer mit zeitweiligem Erfolg Angriffe auf die Eingänge gemacht hätten.

[46]) Die Relatio sagt nur ganz kurz: Inde ad ospitium extra aecclesiae atrium cum fratribus deductus est. Donizo betont ausdrücklich den Einbruch der Nacht. Bischof Johannes von Tusculum und Petrus Pisanus sprechen von captio arctissima und multi cruciatus, Cosmas sogar von einem adactus ensis jugulo (ähnlich Suger, oder vollends die an das Handeln des Petrus am Oelberg erinnernde Scene bei Ordericus Vitalis) (über unzutreffende Behauptungen betreffend nachherige üble Behandlung des Papstes bei Petrus von Monte Cassino vergl. in n. 53). Nicht so sehr das ja auf David zurückgehende Zeugniß bei Ekkehard: pater apostolicus ab episcopis et aliis fidelibus regis ... custoditus und: eo quo potuit honore tenuit (sc. der König den Papst), sowie bei Wilhelm von Malmesbury: quamvis libere custodierit (sc. Heinrich V.: vergl. in n. 8 zu Excurs I), sondern daß die Relatio von Weiterem, das den Papst beträfe, nicht redet, zeugt für eine verhältnißmäßig milde Haft. Udalrich ist als Wächter durch die Vita Chunradi und Otto von Freising genannt, welcher letztere übrigens da auch die Gefangenschaft als eine cum magna reverentia angeordnete Haft bezeichnet.

[47]) Da auf die in n. 31 zu Excurs I beleuchteten anekdotenhaften Erzählungen des Landulfus de S. Paulo in der Hauptsache Verzicht zu leisten ist, fällt auch die Nothwendigkeit fort, annehmen zu müssen, der König habe die Nacht in der St. Peters-Kirche zugebracht, so daß er ganz früh am Morgen des folgenden Tages schon in deren atrium erscheinen konnte. Vergl. Gernandt, l. c., 52 u. 53, wo nur nicht richtig Otto von Freising als Urheber einer

Die beiden Bischöfe, die aus der St. Peters-Kirche nach Rom hinüber hatten fliehen können, Johannes von Tusculum und Leo von Ostia, mögen die ohne dies erregten Leidenschaften der Römer, die in einzelnen Gewaltthaten ja schon an diesem Sonntage zu Tage getreten waren, noch mehr aufgereizt haben[48]). Jene im Laufe des Tages geschehenen Zusammenstöße wiederholten sich am Abend, als die Nachricht von den Vorgängen in der St. Peters-Kirche sich verbreitet hatte. Es kam zu Tödtungen einzelner deutscher Leute, die eines Geschäftes wegen oder aus Neugierde, andere aus Andacht in die jenseits des Tiber liegende Stadt gekommen waren; dagegen war die Leo-Stadt von den Römern geräumt worden[49]).

Allein auf den frühen Morgen des 13. Februar kam der während der Nacht schon gerüstete allgemeine Angriff zum Ausbruch. Seit dem Abend des vorhergehenden Tages waren in der Stadt links vom Tiber die Vorbereitungen zum Kampf im Gange gewesen, so daß gleich in den ersten Stunden, als sich Heinrich V. mit den Seinigen der Gefahr noch nicht versah, der Fluß überschritten werden konnte. Anfangs waren die Königlichen entschieden in der Minderzahl; ein wesentlicher Theil des Heeres stand ja im Lager außerhalb der Mauern, und anderentheils waren auch in der Leo-Stadt dem Anschein nach nicht alle Bewaffneten um die Stelle, wo der König weilte, vereinigt. So vermochten die Angreifer von der Brücke her, indem sie die ihnen in der Straße zur St. Peters-Kirche entgegentretenden Gegner rasch zurückdrängten, bis an die Stufen vor der Kirche vorzuprallen. Hier kam es zu einem erbitterten Zusammenstoß. Obschon völlig überrascht, warf sich Heinrich V. selbst hoch zu Roß mitten in den Kampf; aber er gerieth dabei in große Gefahr. Verwundet sank er vom Pferde, und einzig die hingebende Treue eines vornehmen Mailänders, des Vicegrafen Otto, der dem König sein eigenes Pferd anbot und dafür sein Leben hingab, rettete den Bedrohten vor der Wuth der Feinde. Ueberhaupt wird der ehrenvolle Antheil der Lombarden an den Siegen dieses Tages, auch von Seite eines päpstlich gesinnten italienischen Erzählers, gelobt, daß sie den König mit ihren Waffen umgebend schützten und die Römer zerfleischten; so war es aber auch begreiflich, daß diese noch an der Leiche des tapferen Helden,

---

unrichtigen Nachricht, daß Heinrich V. am 12. Februar spät Abends noch aus der Stadt gezogen sei, hingestellt wird (die Worte vom Weggang beziehen sich erst auf den 16.: vergl. n. 52); dagegen ist zutreffend, daß der in der Stadt herrschende Aufruhr es dem König unmöglich gemacht hätte, Rom mit seiner Beute zu verlassen.

[48]) Allerdings erwähnt Petrus von Monte Cassino die ortatio des Bischofs Johannes erst für einen etwas späteren Zeitpunkt (vergl. n. 51). Dagegen bezeugt die Relatio schon für die Nacht vom 12. zum 13. Februar: Factus est in Urbe tota repentinus tumultus, dolor et gemitus.

[49]) Das sagt die in n. 23 in Excurs I stehende Stelle des Petrus von Monte Cassino (vergl. dort n. 22, daß diese Quelle für die Kämpfe vom 13. bis 16. Februar ganz voran steht). Die Räumung der Leo-Stadt bezeugen die Annales Patherbrunnenses: Romani trans pontem ultra Tiberim diffugiunt.

der für Heinrich V. in den Tod gegangen war, die scheußlichste Rache vollzogen. Doch waren nun inzwischen für den König Verstärkungen herangezogen worden, und er selbst erwies sich als ein erfahrener Kriegsmann, der seine Leute wohl zu ermuntern und zu führen verstand. Freilich dauerte das Kampfgetümmel in der Leo-Stadt viele Stunden lang, mit wechselndem Erfolge, jedenfalls längere Zeit hindurch mit Vortheil für die Angreifer. Denn sie vermochten, die Leichen der nach der ersten Zurückdrängung den Platz des Gefechtes bedeckenden Gegner auszuplündern und reiche Beute vielfach zu sammeln, mit der sie sich nach der jenseitigen Stadt zurückbegeben wollten. Das jedoch schlug ihnen zum Verderben aus. Denn jetzt — schon brach der Abend herein — rief Heinrich V. seine zu ansehnlicherer Zahl gesammelten Truppen zur kräftigen Verfolgung auf. So kam es bei der Brücke an der Engelsburg zu nochmaligem heftigem Kampfe, in dem die Römer arge Verluste erlitten. Viele wurden erdrückt, Andere in den Tiber gestoßen, der sich vom vergossenen Blute ganz roth färbte. Die Verfolger waren wohl sogar im Begriffe, über den Fluß den fliehenden Römern zu folgen, als von der Höhe der Engelsburg herab in den Kampf eingegriffen wurde. Denn als von den Zinnen der Festung entsandte Spieße die Verfolger trafen, fühlten sich die Flüchtigen gedeckt und wagten es nochmals, sich gegen die Feinde zu wenden. So mußten die Königlichen, von der Brücke hinweg, in die Leo-Stadt und nach dem Lager zurückkehren. Groß war auf beiden Seiten die Zahl der Gefallenen, und deßhalb schrieb sich, bei den wechselnden Erfolgen des Tages, wie wohl begreiflich war, ein jeder Theil den Sieg zu[50]).

---

[50]) Die Relatio fährt fort: Postera die Romani adversus Teutonicos acrius pugnaverunt, adeo ut eos ex porticu (das sagt auch der Brief des Bischofs Johannes: vergl. über die Porticus ob. S. 151 in n. 23) pene propulerunt; ex qua pugna plures ex utraque parte mortui fuerunt, set plures ex parte Teutonicorum. Am einläßlichsten ist Petrus von Monte Cassino (Gernandt bringt, l. c., 53 u. 55, ohne Grund Anzweifelungen, so auch wegen des Otto von Mailand, dessen Leichenentehrung — vergl. n. 32 zu Excurs I — bei der herrschenden Kampfwuth ganz wahrscheinlich ist: er übersieht auch, 55, daß die von der Engelsburg geworfenen Geschosse die Umkehr der Königlichen am Abend bedingten), zu dem die glaubwürdigen Abschnitte des Landulfus de S. Paulo (vergl. n. 47) die Bestätigung geben. Andere gute, besonders über die Ueberraschung der anfangs zu wenig zahlreichen Deutschen sich aussprechende Nachrichten geben David bei Ekkehard (Romani tota nocte congregati — summo mane der Angriff — Bewährung Heinrich's V. und Sieg nach schwerer Niederlage der Feinde), die Annales Patherbrunnenses (beste Nachricht von deutscher Seite über den Angriff der nocte tota sich rüstenden Lateranenses: doch unrichtige Zusammendrängung der Begebenheiten bis zum 16. in einen einzigen Kampf), Otto von Freising (erster Kampf ante gradus ecclesiae sancti Petri — diese bezeichnen auch die Gesta Alberonis des Balderich als Kampfplatz —, zweiter in ponte juxta castrum Crescentii), Donizo (starker Antheil der Longobardi am Kampf für den König und dessen Sieg über die ihres Vortheils durch Plünderung verlustig werdenden Römer), auch die Vita Chunradi. Daß je nach dem Standpunkte der Berichterstatter der einen oder anderen Partei mehr Verluste zugeschrieben werden, der Sieg oder die Niederlage zugemessen wird, versteht sich von selbst.

In der Nacht vom Montag zum Dienstag — vom 13. zum 14. Februar — trat Bischof Johannes von Tusculum vor den Römern auf, um sie zur Fortsetzung des Kampfes zu entflammen. In der Rede, die er vor dem versammelten Volke hielt, wies er auf die gegen alles Recht in den Fesseln des Königs liegenden Söhne der Stadt, auf die von Waffen, von Leichen und Blut erfüllte, in der ganzen Welt so verehrungswürdige St. Peters-Kirche hin. So sollen sich die Römer ermannen, ihre Hand bewaffnen, zur Bestrafung des geschehenen Frevels sich aufmachen. Im Vertrauen auf Gottes und der Apostelfürsten Petrus und Paulus Barmherzigkeit verhieß er den Kämpfern Lossagung von allen Sünden. Darauf leisteten die Angeredeten den Schwur, wie ein Herz und eine Seele zusammenzuwirken und Alle, die sich ihnen zur Hülfe anschließen wollten, als Brüder zu betrachten[51]). Zwei Tage, Dienstag und Mittwoch, der 14. und der 15. des Monats, vergingen jedoch ohne größere Ereignisse. Die Königlichen standen ohne Zweifel im Lager und in der Leo-Stadt, eines voraussichtlichen Angriffes fortwährend gewärtig, wachsam Tag und Nacht, in den Waffen; die Römer waren nach ihrem eifrigen Entschlusse in voller Rüstung begriffen und bereiteten sich darauf vor, wieder, gedeckt durch die Engelsburg, den Tiber zum Behufe des Ansturms zu überschreiten. Heinrich V. mußte demnach in den engen Straßen der Leo-Stadt ein neues Blutvergießen befürchten, das ihn vielleicht sogar in die Gefahr brachte, die hier in der Leo-Stadt noch liegenden Geiseln, besonders aber den Papst und die Cardinäle aus der Hand zu verlieren. So entschloß er sich, in der Nacht vom 15. zum 16. Februar, wo das unbemerkt geschehen konnte, diesen von ihm besetzten rechtstiberinischen Theil von Rom zu räumen; er hatte zu dem Behufe, um nicht an den engen Thoren vielleicht in einen Kampf verwickelt zu werden, ein Stück der Stadtmauern niederlegen lassen und sich dadurch einen breiten Ausgang geöffnet. Allerdings ließ er, damit nicht sein Weggang zu früh jenseits des Flusses bekannt werde, in der Leo-Stadt einzelne Leute, die nicht mitgenommen werden konnten, und Gepäck zurück, und damit hatte später Paschalis II. ein gewisses Recht, diesen Abzug als ein Zeichen der Furcht und als einen Beweis, daß sich der König als besiegt erkläre, auszulegen[52]).

---

[51]) Petrus von Monte Cassino stellt den Wortlaut der theilweise aus Sallust genommenen Anrede in seinen Text. Vergl. auch den Brief des Bischofs Johannes.

[52]) Die Relatio fährt nach der Stelle in n. 50 fort: Unde tantus eos (sc. Teutonicos) terror invasit, ut per totum sequens biduum die hac nocte in armis essent. Porro, cum se Romani die tertio cominus pugnaturos pronuntiassent, illi nocte ipsa tanto metu ex porticu profugerunt, ut non solum sarcinas set multos etiam socios (da wird an die in der Leo-Stadt liegenden Verwundeten gedacht werden müssen) in ospitiis reliquissent —, in einer jedenfalls die Dinge zu sehr dem König völlig ungünstig gehaltenen Darstellung. Auch David bei Ekkehard läßt Heinrich V. post triduum abziehen, und Petrus von Monte Cassino hat wenigstens die Erwähnung von zwei Tagen

Heinrich V. nahm bei seinem Ausmarsch den Papst und die Cardinäle, aber auch die anderen Gefangenen, Geistliche und Laien, mit sich, und bei diesem Anlaß scheinen nun freilich, nicht gegenüber Paschalis II., aber gegen geringere Leidensgenossen schärfere Maßregeln ergriffen worden zu sein, indem sie gebunden von den Reitern mitgeschleppt wurden, wie verschiedene Erzählungen kläglich genug ausmalen. Dagegen hatte der König zwei lombardische Bischöfe, von den dreien, mit denen er am 12. Februar in der Sonderberathung zusammen gewesen war, Bernhard und Bonussenior, schon alsbald, nachdem sich die Gräfin Mathilde durch einen eigenen Boten für sie verwandt hatte, freigelassen[53]). Der Weg, den der königliche Zug nahm, ging gegen den Berg Soracte hinaus; dann wurde unweit desselben beim St. Andreas-Kloster auf das linke Ufer des Tiber übergesetzt, und von da begab sich Heinrich V. durch die Landschaft Sabina wieder rückwärts in größere Nähe von Rom, um sich unterhalb Tivoli, am Ponte Lucano, wo die von Rom kommende Straße den Anio überschreitet, zu lagern. Den Papst, nebst den Bischöfen der Sabina und von Porto und vier Cardinälen, legte der König in die feste Burg Trevi in Haft, und die übrigen Cardinäle wurden in Corcolle, in nicht großer Entfernung vom königlichen Standorte, festgehalten[54]). Der König durfte sich hier sicher fühlen; denn eine Hoffnung, die in Rom gehegt worden war, hatte sich nicht erfüllt. Durch Bischof Johannes von Tusculum waren mit großem Fleiß Aufrufe zur Hülfe hinausgesandt worden — ein solches Schreiben an den Bischof Richard von Albano berichtete über die Vorgänge zu Rom und forderte zu Gebeten für die Befreier des Papstes auf —, und so erwartete

---

(vergl. zu n. 53). Zweifel in die Aussage des Otto von Freising: angustias portarum suspectas habens muros Urbis rupit (gerade bei einem nächtlichen Auszuge war das sehr gerathen) zu setzen, wie Gernandt, l. c., 56, will, ist gar nicht nothwendig (Gernandt bezieht da auch die allerdings undeutliche Angabe des Briefes des Bischofs Johannes: post alterum diem unrichtig auf den 15. Februar, statt auf den 13.: die nachherige Erwähnung des Schwures der Römer, in diesem Briefe, führt ja auf die nachfolgende Nacht, vom 13. zum 14.).

[53]) Die Relatio sagt an dieser Stelle: Traebantur inter haec et clericorum et laycorum nonnulli funibus alligati. Auch einige schon in n. 45 angeführte Stellen über üble Behandlung der Gefangenen sind wohl in diesen Ausmarsch aus Rom hineinzuziehen. Dagegen ist das, was in n. 27 zu Excurs I aus Petrus von Monte Cassino über Mißhandlung des Papstes gesagt ist, gewiß zu verwerfen; denn auch Gerhoh sagt in dem in n. 45 herangezogenen Zusammenhang bloß: rex abit et domnus papa Pascalis cum eo, sed cinctus ab alio et ductus quo nolebat ... Et papa quidem ducebatur ac servabatur in custodia; honorabant vero eum nichilominus episcopi atque alii timentes Deum. Von den Mathilde zu Liebe freigelassenen Bischöfen spricht Donizo in der in n. 13 von Excurs I aufgenommenen Stelle.

[54]) Alle näheren Angaben über den Weg, die Nennung der Localitäten (über Corcodilus vergl. Gregorovius, l. c., 327, in n. 3) bringt die Relatio (den Lucanus pons setzt der Papst in die ulteriores Romanae urbis partes). Die Annales Patherbrunnenses dagegen lassen den König versus Albam civitatem ziehen und da sein Lager für die ganze Fastenzeit aufschlagen (Suger nennt die civitas Castellana).

man auch von Seite der Normannen bewaffneten Beistand. Wirklich hatte auf die Aufforderung hin Fürst Robert von Capua dreihundert Mann in der Richtung gegen Monte Cassino bis zu einem Hofe des Klosters, Patenaria, vorgeschickt, und diese rückten hernach bis Ferentino vorwärts; allein als sie nunmehr den Grafen Ptolemäus von Tusculum und alle Herren jener Gegend als Anhänger Heinrich's V. fanden und erfuhren, daß dieser schon mit dem ganzen Heere den Tiber überschritten habe, so daß er Rom aus großer Nähe beobachten konnte, war für sie keine Rede mehr davon, daß sie in die Stadt hineintreten konnten, und so wichen sie nach Capua zurück [55]).

Dieser nächsten Zeit nach den Vorgängen vom 12. Februar gehört auch eine Kundgebung an, die die Stimmung in der päpstlichen Anhängerschaft bezeichnet.

Jedenfalls noch unter dem ganz frischen Eindruck des erschütternden Ereignisses entstand das neunundzwanzig sechszeilige Strophen umfassende rhythmische Gedicht über die Gefangenschaft des Papstes Paschalis, in dem der ohne Zweifel Italien angehörende Schöpfer mit wärmster Theilnahme das Schicksal des Gefangenen beklagte [56]).

Der Dichter beginnt mit dem Hinweise, wie der Süden im Frühling erblühte, als vom Norden ein Skorpion [57]) mit raschen Pferden herankam, Ligurien unterjochte, Tuscien durchzog, unter Trugwerk in Rom einrückte und es mit Blut beschmutzte, den heiligsten Papst aus der Stadt verbannte: völlig unerhört sei diese That, und wer möchte so herzenshart sein, sie nicht zu beklagen! Der Papst hatte dem Skorpion, als er nach Sutri gekommen war, zur Feststellung des Friedens Bischöfe als Boten entgegengeschickt, worauf jener auf heilige Ueberreste den Schwur ablegte, die Kirchen frei zu lassen und Ring und Stab fürder nicht mehr zu ertheilen, und noch weitere Versprechungen gab. An eine anschauliche Schilderung der Einholung bei der Ankunft in Rom, danach, wie der Fußkuß dem Papste dargebracht wurde, wie dieser hinwider den Kuß zurückgab und wie darauf die St. Peters-Kirche betreten wurde, fügt sich die nachdrückliche Betonung des weiteren Vor-

---

[55]) Das erzählt Petrus von Monte Cassino (über den Hof Patenaria vergl. Bd. I, S. 554). Den Brief des Bischofs Johannes erwähnt Excurs I. Ganz irrig ist natürlich die Aussage des Ordericus Vitalis von normannischer Hülfe, bei Heinrich's V. Kampf mit den Römern.

[56]) Zuerst in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XVI, 576—579, durch Dümmler herausgegeben, wurde dieser Rhythmus de captivitate Paschalis papae von demselben in den Libelli de lite, II, 673—675, wieder zum Abdrucke gebracht. Er ist von einem Zeugen der Vorgänge, wohl einem Italiener, gedichtet, nach dem 12. Februar und vor dem Abschluß am 12. April.

[57]) Strophe 1, v. 5, bezeichnet den scorpio, eine Beschimpfung gegen Heinrich V., die noch mehrmals wiederkehrt, als natus ex adulterio. In Strophe 24 ist der König der vexillifer et principalis armiger des Antichrist.

gangs, daß die gotteslästerliche Hand an den Papst gelegt und der wilde Angriff von den Deutschen auf die Schaar der Bischöfe und auf das römische Volk verübt wurde[58]). Laute Klagen über die Frevelthat schließen sich hier an, und die nichtswürdige Germania wird angerufen, wie sie aus Wahnsinn erwiesene Gunst mit Verbrechen vergolten habe. Aber durch das Heer des Petrus möge der Skorpion zu Grunde gehen! Paschalis jedoch soll sich in seinem Kerker freuen, da er im Himmel gekrönt werden wird. Zuletzt noch ruft der Dichter die Fürsten von Apulien an, daß sie nach Rom ziehen, die Deutschen niederschmettern möchten[59]).

Der Bericht, den später Paschalis II. veröffentlichte, verbreitet sich eingehend über die Vorgänge während der Fastenzeit. Obschon Heinrich V. jeden Tag das Gefilde der Römer ausplündern ließ und durch List und Lohn ihre Gemüther zu versuchen gedachte, verlieh ihnen Gott — so rühmt der Papst das römische Volk — eine so große Beständigkeit, daß sie versicherten, sie würden, wenn nicht der Papst und die Cardinäle befreit würden, in keine Verhandlung eintreten. Da gerieth der König in verschiedenartige Erwägungen: er sei — meint Paschalis II. —, seines Frevels bewußt, von der Ansicht erfüllt gewesen, daß für ihn weiterhin keine Sicherheit bei dem Papste zu gewinnen sei, habe aber, wenn er nur bei diesem zukünftig eine solche wieder erlangen könnte, durch seine Fürsten, durch Geistliche, durch Laien, durch die römischen Bürger in besorgterer Weise Versuche gemacht, unter der anerbotenen Bedingung der Freilassung aller seiner Gefangenen. Der Papst versichert dagegen, daß er lieber sein Leben in Gefahr setzen, als in die Investituren der Bisthümer und Abteien einwilligen wollte, wiewohl der König ausführte, daß er durch die Investituren ja nicht die Kirchen, nicht die geistlichen Ämter, sondern einzig die königlichen Güter und Rechte verleihe. Da wurden Paschalis II. — so fährt er selbst fort — die Leiden der gefangenen Römer vorgestellt, daß sie ferne von ihren Frauen und Kindern in harten Fesseln lägen, und die Vereinsamung der römischen Kirche, die beinahe alle Cardinäle verloren habe, weiter die sehr ernste Gefahr einer Kirchen-

---

[58]) Die Schilderung des Angriffs der sacrilegi Teutonici, homines diabolici auf das römische Volk, in Strophe 15—17, scheint den Augenzeugen zu verrathen: catervam presulum vulnerant et expoliant ac verberibus cruciant. Manum mittunt in pueros — das sind die vorher in Strophe 9, bei Schilderung des Einzugs: Pueri ei cum avibus occurrunt atque laudibus, tribuni atque proceres et post juvenes veteres erwähnten Knaben — membris, etate teneros denudant et paludibus lincunt tantis frigoribus; nam hiemis in tempore hoc sunt abusi scelere. Natos stirpe nobilium in vinculis custodiunt. Captivi essent proceres, nisi caute afugerent. Auch in Strophe 18 scheinen die Worte: Contorquebantur viscera videncium hec scelera auf Augenzeugenschaft zu weisen.

[59]) Eben Strophe 27, v. 3, an Paschalis: Letare nunc in carcere, und Strophe 29, an die principes Apulie, orti stirpe Neustrie, daß sie die bellica arma ergreifen möchten, ist das Zeugniß für die Abfassung vor dem 12. April

trennung, die drohend bevorstehe. Endlich brach dadurch der von dem Elend seiner Söhne Bedrängte in Thränen aus und sagte: „Ich bin gezwungen, für die Befreiung in diesem Frieden das zu dulden, das zu gestatten, worin ich für mein Leben ganz und gar nicht einwilligen möchte". — So suchte der Papst seine nun alsbald folgende schließliche Einwilligung zu erklären[60]).

Die Lage der Dinge war jedoch auch für Heinrich V. während dieser Wochen in der zweiten Hälfte des Februar und durch den Monat März eine keineswegs völlig abgeklärte. Allerdings war die Hoffnung auf eine von den Normannenfürsten zu bringende Hülfe, nachdem schon die Erwartung auf den Zuzug aus Capua getäuscht worden war, für die Römer vollends erloschen, als ganz kurz nach einander, am 21. Februar Herzog Roger, am 7. März dessen Bruder Boemund, die beiden hochbegabten, thatkräftigen Söhne Robert Guiscard's gestorben waren. Im Gegentheil fürchteten jetzt die Normannen einen Angriff von Seite des Königs, dessen Muth und der seines Heeres, vorzüglich der lombardischen Zuzüger, durch die Nachricht von dieser Schwächung der normannischen Staaten mächtig, wie jene meinten, gehoben worden war. Sie sahen sich vor, um nicht selbst in ihrer Machtstellung bedrängt zu werden, und verstärkten ihre festen Plätze gegen einen Anmarsch der deutschen Streitkräfte, und Fürst Robert von Capua, der eben noch nach Rom seine Leute hatte vorschieben wollen, schickte Boten an den König und erbat sich von ihm Frieden und Sicherung[61]). Ebenso hatte Heinrich V. gegenüber dem Papste jedenfalls ein ausreichendes Zwangsmittel dadurch in der Hand, daß sich der früher gegen Paschalis II. als Gegenpapst Silvester IV. aufgestellte Maginulf in sein Lager begeben hatte und ohne Zweifel auch jetzt in seiner Nähe war, so daß er jeden Augenblick neuerdings hervorgezogen werden konnte[62]). Aber anderentheils mußte der König wünschen, wohl schon im Hinblick auf das bevorstehende hohe Kirchenfest, mit dem Papste in das Reine zu kommen. Ein deutscher Bericht bietet da die eingehendsten Nachrichten. Durch angesehene Männer aus des Königs Umgebung wurde Paschalis II. besucht, dringend gebeten, das ihm zugefügte Unrecht zu vergessen, auf mildere Ge-

[60]) Die Relatio (148 u. 149) ist hierüber besonders einläßlich. Daß Paschalis II. auch propter cives nachgab, bezeugt Donizo; von wilden Drohungen Heinrich's V. gegen den Papst und die Gefangenen will Petrus von Monte Cassino wissen (n. 29 zu Excurs I).

[61]) Das bezeugt Petrus von Monte Cassino (vergl. dazu die noch im Rhythmus de captivitate Paschalis papae ausgesprochene Hoffnung auf Hülfe aus Apulien: die Stelle in n. 59).

[62]) Die Annal. Romani fahren nach der Bd. V, S. 277, in n. 98, aufgenommenen Stelle fort: Maginulfus . . . mansit ibi (sc. zu Osimo, bei dem Herzog und Markgrafen Werner) usque ad adventum regis . . . ipse Maginulfus tunc erat in castra (SS. V, 478). Auf diesen Gegenpapst bezieht sich auch in der Relatio, in dem in n. 64 erwähnten Zusammenhang, jedenfalls die Wendung: gravissimum scismatis periculum, quod pene universae Latinorum ecclesiae immineret.

sinnung gegenüber dem König sich einzulassen, einen Vertrag mit ihm einzugehen: diese Unterhändler versprachen, daß Heinrich V. treu und gehorsam sein werde, und sie beschworen den Papst in jeder Weise, er möge durch die Großen des Reiches, was zum Frieden und zur Eintracht führen könne, anordnen lassen. So wurden immer neue Versuche angestellt, das Herz des Papstes zu erweichen, damit er dem Könige das Recht der Vorgänger auf dem Throne einräume[63]).

Endlich kam man sich von allen Seiten näher. Auch die Römer waren bei der Hoffnungslosigkeit der Lage, da das Heer des Königs aus der Nähe so schwer auf sie drückte, nun bemüht, den Papst zum Friedensschluß zu bewegen, und zwischen ihnen und dem König wird eine Annäherung eingetreten sein[64]). Allerdings dauerte es bis über das Osterfest — 2. April — hinaus, und die Dauer der Haft des Papstes stieg bis auf zwei Monate[65]), ehe der Vertrag zu Stande kam. Das geschah am Dienstag, 11. April, in dem königlichen Lager, das bis nahe vor Rom, an den Ponte Mammolo, auf dem die Straße von Tivoli über den Anio nach der Stadt hinein führt, verlegt worden war; der Fluß trennte das deutsche Lager von den jenseits stehenden Römern[66]). Auch hier wieder

---

[63]) Die Annales Patherbrunnenses haben da zwischen ihren wohl zutreffenden eingehenden Ausführungen auch die Erwähnung von der persönlichen Zusammenkunft des Königs mit dem Papste (Giesebrecht, III, 822, verlegt, ohne daß es gesagt ist, den Vorgang „in das deutsche Lager") und den Fußfall des ersten, was doch recht unwahrscheinlich ist, zumal in der Relatio kein Wort davon gesagt wird (vergl. auch Gernandt, l. c., 59). In bemerkenswerther Weise führt Romoald von Salerno die Nachgiebigkeit des Papstes auf den suasus zurück, den vorzüglich die qui sibi fideliores quidem esse videbantur ausübten (in n. 34 von Excurs I).

[64]) Gernandt hat, l. c., 60 u. 61, diese Fragen gut beurtheilt. Er verwirft mit Recht die Angabe der Annales Patherbrunnenses, daß der König den Papst nach Rom hinein entlassen habe, worauf die Römer durch ihn vermocht worden seien, von weiterem Widerstand abzulassen, wie denn ja auch Otto von Freising sagt, daß die Römer den König zurückriefen, und die Entlassung des Papstes ausdrücklich erst auf das extortum .... de investitura episcoporum privilegium folgen läßt. Auch die Aussage der Relatio (vergl. schon S. 166): rex .... per cives Romanos .... satagebat (sc. einen Vertrag mit dem Papste) weist auf das Vorstelligwerden der Römer vor dem Papste.

[65]) Petrus von Monte Cassino rechnet genau: diebus 61.

[66]) Die Relatio schweigt von der Entlassung des Papstes aus Trevi, seiner Ueberführung in das königliche Lager in agro juxta pontem Mammeum: III. Idus April. tertia feria post octavas pasche, was Alles bloß aus dem Actum von Nr. 95 hervorgeht (daß der Anio zwischen beiden Lagern floß, sagt die Relatio: qui — sc. pons Mammeus — Romanos a Teutonicis dirimebat — das Feld, auf dem das königliche Lager stand, heißt da nachher campus qui Septem Fratrum dicitur: Gregorovius, l. c., 329 n. 1, setzt doch wohl diese Stelle zu weit vor Rom hinaus, wenn er dazu Castell' Arcione nennt); Paschalis II. selbst sagte am 8. März 1116 in seinem Bekenntniß vor dem Concil: malum scriptum, quod in tentoriis factum est (SS. VI, 250): vergl. ferner die Erwähnung dieser „Zelte" in der Aussage von 1112 bei n. 34. Doch scheint Heinrich V. schon vorher juxta Romam gewesen zu sein (Ekkehard sagt: pascha non longe ab Urbe in castris celebravit, was sich auf Heinrich V. be-

bietet die päpstliche Berichterstattung die einläßlichste Auskunft. Danach waren nunmehr die Bischöfe und die bis dahin in Gefangenschaft gehaltenen Cardinäle ersucht, die Verhandlung zu führen; denn nur so ließ sich die Freilassung der Gefangenen und der Friede für die Kirche erhoffen. Da die Unterhändler von Seite Heinrich's V., der lombardische Graf Albert von Biandrate und die übrigen königlichen Gefolgsleute, nicht zulassen wollten, daß eine Bedingung von königlicher Seite in eidlicher Weise schriftlich festgesetzt werde, sagte Paschalis II.: „Wenn Ihr nun einmal nicht leiden wollt, daß die Forderung schriftlich ausgefertigt werde, so werde ich sie wenigstens in Worten hinzusetzen" —, und dann wandte er sich ganz zum Könige hin und fuhr fort: „Diese Eide leisten wir also der Art, daß Ihr jene Zusagen, über die Ihr mit uns übereingekommen seid, haltet und beobachtet". Das gab Heinrich V. mit allen Seinigen ganz froh und gern zu[67]).

So wurden an diesem Tage diese Zusagen gegenseitig beschworen[68]).

Die Zusicherung des Papstes[69]) hatte den nachfolgenden Wortlaut: „Der Herr Papst Paschalis wird den Herrn König Heinrich und dessen Reich zugestehen und durch sein Privileg unter Ankündigung des Bannes bestätigen und bekräftigen, für einen frei ohne Simonie mit Zustimmung des Königs erwählten Bischof oder Abt, daß der Herr König ihn mit Ring und Stab investire. Der frei investirte Bischof oder Abt aber mag frei die Weihe von der Hand dessen, zu dem er gehört, empfangen. Wenn aber jemand von Geistlichkeit und Volk erwählt wird, wenn er nicht vom König

---

zieht, nicht auf den Papst, wie das in den Regesta pontificum Romanorum, I, 775, steht); denn St. 3053, vom 23. März, ist so mit dem Actum bezeichnet. Diese Bestätigung der Rechte und Besitzungen für die Abtei St. Maria de Serena (bei Chiusdino, Provinz Siena) nennt als Urheber des vorgelegten preceptum den avus noster pie memorie dominus Henricus imperator, während vielmehr Heinrich II. 1014 St. 1604 dem Kloster gegeben hatte (vergl. Diplomata regum et imperatorum Germaniae, III, 352, wo das Verhältniß von St. 3053 zu St. 1604 erörtert ist: das Verzeichniß der Güter ist großentheils St. 1604 entnommen). Als Zeugen für diese reformatio precepti nennt St. 3053 die Bischöfe von Regensburg, Bamberg, Würzburg, Speier (alle ohne Namen), dux Guelfo, marchio Engilbertus, dux Henrigus.

[67]) Dieser Abschnitt der Relatio schließt sich gleich an denjenigen bei n. 64 an.

[68]) Die Relatio des Papstes und die Relatio caesarea altera (Nr. 101) enthalten beide gemeinsam Nr. 92: Juramentum in anima papae; dagegen stehen Nr. 91 und 93: Promissio papae und: Nomina cardinalium jurantium bloß in der kaiserlichen Relatio, hinwider Nr. 94: Juramentum in anima regis (St. 3054) und der Schluß von Nr. 95: Formula juramenti regis bloß in der päpstlichen Relatio: — vergl. hiezu auch unt. bei n. 99 und 101.

[69]) Nr. 101, über deren Autor in Excurs I gehandelt wird, beginnt (151) mit den Worten: Haec est conventio inter domnum papam Paschalem et Heinricum imperatorem, inter regnum et sacerdotium de confirmatione et conservatione pacis et amicitiae (und bringt dann eben diese Nr. 91), hernach: Istud est sacramentum per quod confirmata est inter papam P. et imperatorem H. superius perscripta conventio.

investirt wird, mag er von niemand geweiht werden. Und die Erzbischöfe und Bischöfe sollen die Freiheit haben, die vom Könige Investirten zu weihen. Ueber diese Dinge wird Papst Paschalis den König Heinrich und dessen königliche und kaiserliche Regierung nicht beunruhigen". Dazu fügte Paschalis II. den Schwur: „Der Herr Papst Paschalis wird den Herrn König Heinrich und dessen Reich hinsichtlich der Investitur der Bisthümer und Abteien und in einer ihm und den Seinigen an der Person oder den Gütern zugefügten Kränkung nicht beunruhigen, noch ihm oder irgend einer Person irgend ein Uebel hiefür zufügen, und gänzlich wird er niemals auf die Person des Königs das Anathem legen. Und es wird nicht an dem Herrn Papst als Schuld verbleiben, daß jener nicht gekrönt werde, so wie das in der Ordnung enthalten ist. Und er wird ihn nach seinem Vermögen durch die Hülfe seiner Dienstleistung unterstützen, die Herrschaft als König und als Kaiser festzuhalten. Und all das wird der Herr Papst ohne Trug und üble Sinnesweise erfüllen". Sechszehn Namen von Bischöfen und Cardinälen — die Bischöfe sind Petrus von Porto und Centius der Sabina — sind danach genannt, als solche, die nach Geheiß des Papstes für Heinrich V. das Privileg und die Freundschaft durch ihren Eid bekräftigten [70]).

Darauf folgte Heinrich's V. Schwur: „Ich, König Heinrich, werde am nächsten Mittwoch oder Donnerstag den Herrn Papst und die Bischöfe und Cardinäle und alle Gefangenen, die mit ihm oder für ihn gefangen gesetzt worden sind, und die Geiseln entlassen und sie sicher führen lassen bis innerhalb der Thore der transtiberinischen Stadt, und ich werde sie nicht weiter gefangen setzen oder es erlauben, daß das geschehe. Denen, die in der Treue gegenüber Papst Paschalis verharren, und dem Volke der römischen und der transtiberinischen Stadt und der Insel werde ich den Frieden und die Sicherheit bewahren, sowohl durch mich, als durch die Meinigen, wie in Personen, so auch in Sachen, denen, die mir den Frieden werden bewahrt haben. Den Herrn Papst Paschalis werde ich treu unterstützen, daß er sein Papstthum ruhig und sicher festhalte; die Güter und Besitzungen der römischen Kirche, die ich weggenommen habe, werde ich zurückstellen und in gutem Glauben nach der Gewohnheit meiner Vorgänger helfen, daß er das Uebrige, was er mit Recht haben muß, wieder gewinne und festhalte, und ich werde dem Herrn Papst Paschalis gehorsam sein, vorbehalten die Ehre des Königthums und des Kaiserthums, so wie die katholischen Kaiser den katholischen römischen Päpsten. Dieses Alles werde ich in guter Treue, ohne Trug und üble Gesinnung, beobachten". Als die Fürsten, die auf das Evangelium das für den König beschworen, sind fünf geistliche — der Erzbischof Friedrich von Cöln, die

[70]) Das sind Nr. 92 und 93 (142 u. 143). Balderich hebt in den Gesta Alberonis ganz besonders den Schwur des Papstes hervor: quod numquam in eum (sc. Heinrich V.) excommunicationis sententiam proferret.

Bischöfe Gebehard von Trient, Burchard von Münster, Bruno von Speier, Adalbert der Kanzler — und neun weltliche, nämlich Graf Hermann, Pfalzgraf Friedrich, die Grafen Berengar und Friedrich, Markgraf Bonifacius, Graf Albert von Biandrate, die Grafen Friedrich, Gottfried, Werner aufgeführt: „So wird der gegenwärtig anwesende König Heinrich für den gegenwärtigen Herrn Papst Paschalis ohne Trug und üble Gesinnung thun. So wahr mir Gott helfe!“ [71]).

Der von Paschalis II. abgelegte Bericht enthält nun wieder, was nach diesem Austausch der gegenseitigen Zusicherungen geschah. Am Tage darauf, am 12. April, mußte die vom Papste versprochene Urkunde abgefaßt werden. Denn Heinrich V. und seine Gefolgsleute hatten nicht abwarten wollen, bis das in Rom zurückgebliebene Sigel des Papstes zur Stelle war, so daß die vorläufige Abfassung nicht bis zur Ankunft innerhalb der Stadt aufgeschoben werden durfte. So kam es denn eben auf dem gleichen Felde, während das da stehende Lager abgebrochen wurde, zur Durchführung des begehrten Entwurfes. Nachdem darauf in der Nähe des über den Anio führenden Ponte Salario der Tiber überschritten worden war, schlug der König bei dem achten Meilenstein sein Lager auf. Ein Schreiber wurde aus der Stadt geholt, der noch spät in dem Dunkel der Nacht die eigentliche schriftliche Ausfertigung besorgen mußte, und der Papst sah sich, zwar gegen seinen Willen, dazu gebracht, die Urkunde zu unterschreiben [72]).

Dieses Privilegium beginnt mit dem Gruß und apostolischen Segen des Papstes für Heinrich V., der schon nicht nur König, sondern auch Kaiser genannt ist, und fährt dann fort: „Daß Euer Reich mit der heiligen römischen Kirche in einziger Weise im Zusammenhang stehe, hat die göttliche Anordnung festgestellt. So haben Eure Vorgänger wegen ihrer größeren Rechtschaffenheit und Klugheit die Krone und die kaiserliche Herrschaft über die Stadt Rom erlangt. Zu der Würde dieser Krone und der Kaiserherrschaft nun hat die göttliche Majestät auch Deine Person, mein theuerster

---

[71]) Nr. 94 und 95 (143 u. 144) sind der Eid des Königs, mit der Formula. Die Nomina juratorum regis stehen in Nr. 95 in theilweise etwas anderer Reihenfolge, als in der Relatio, die noch die Beifügung hat: posita super evangelium huius sacramenti cartula (zu der Bezeichnung comes Frisingensis in der Relatio, zum bloßen Namen Fredericus von Nr. 95, vergl. Riezler, l. c., I, 576 n. 1; Godefridus heißt in der Relatio: de Suevia).

[72]) Die Relatio beginnt hier mit den Worten: Restabat illa exactionis et extorsionis (vergl. Otto von Freising: extorto . . . per vim de investitura episcoporum privilegio) portio, ut de investiture permissione privilegium regi personaliter scriberetur. An diesem 12. April muß zuerst, noch auf dem linken Tiber-Ufer, der erste Entwurf des Privilegs rasch schriftlich niedergelegt worden sein: illud dictari oportuit, worauf nach Ueberschreitung des Flusses die Niederschreibung des Documentes wirklich geschah: accitus ab Urbe scriniarius scriptum illud .... exaravit. Den pons viae Salariae nennt auch Florentius, doch in irrigem Zusammenhang (in n. 52 von Excurs I). Daß der König am 12. April zuletzt auf den prata Neronis (vergl. ob. S. 150 in n. 19) lagerte, sagen die Annales Romani (vergl. in n. 74).

Sohn Heinrich, durch den Dienst unseres priesterlichen Amtes emporgehoben. Jenes Vorrecht der Würde also, das unsere Vorgänger Euren Vorgängern, den katholischen Kaisern, zugestanden und durch die Blätter der Privilegien bestätigt haben, bewilligen auch wir Deiner Liebe und bestätigen es durch das Blatt des gegenwärtigen Privilegiums, daß Du den Bischöfen und Aebten Deines Reiches frei, mit Ausschluß von Gewalt und Simonie, nach ihrer Erwählung die Investitur mit Stab und Ring übertragest. Nach der Investitur aber mögen sie in kanonischer Weise die Weihe vom Bischof, zu dem sie gehören, empfangen. Wenn aber jemand ohne Deine Zustimmung von Geistlichkeit und Volk gewählt ist, soll er von niemand, wenn er nicht von Dir investirt wird, geweiht werden. Gewiß sollen die Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, die von Dir investirten Bischöfe oder Aebte kanonisch zu weihen. Denn Eure Vorgänger haben die Kirchen ihres Reiches mit so großen Beneficien ihrer königlichen Güter und Rechte bereichert, daß es nothwendig ist, daß das Reich selbst zumeist durch die Hülfskräfte der Bischöfe und Aebte befestigt werde und daß die im Volke sich regenden Uneinigkeiten, die bei Wahlen oft sich zutragen, durch die königliche Majestät beruhigt werden. Deßwegen muß Deiner Klugheit und Macht die Sorge dafür um so angelegentlicher nahe liegen, daß die Größe der römischen Kirche und das Heil der übrigen Kirchen mit Gottes Beistand durch Deine Beneficien und die ihnen entsprechenden Dienstverpflichtungen bewahrt werde. Wenn also irgend eine kirchliche oder weltliche Person, die dieses Zeugniß unserer Bewilligung kennt, gegen dasselbe in frechem Wagniß aufzukommen den Versuch macht, soll sie, wenn sie nicht zur Besinnung kommt, durch die Fesseln des Bannes verstrickt werden und für ihre Ehre und Würde Gefahr leiden. Die das jedoch bewahren, möge das göttliche Erbarmen bewachen, und dieses möge auch gestatten, daß Deine Person und Deine Macht zur Ehre und zum Ruhme Gottes glücklich die kaiserliche Herrschaft ausüben" [73]).

Dieser Unterwerfung des Papstes unter das Begehren des Königs stand dagegen an diesem gleichen Tage ein Zugeständniß gegenüber, das eine von Paschalis II. nochmals hervorgekehrte Gegnerschaft entfernte. Jener Maginulf — als Gegenpapst unter dem Namen Silvester IV. — wurde nämlich — auf den sogenannten Wiesen des Nero, nahe dem Thor, das in die Leo-Stadt führte — dazu bewogen, auf seinen Anspruch gänzlich Verzicht zu leisten, mit der Formel: „Ich Monögealdus entsage allem Irrthum, vorzüglich dem, den ich auf den apostolischen Stuhl mir angemaßt

[73]) Diese Nr. 96 (J. 6290) hat wieder einzig die Relatio caesarea altera, eingeleitet durch die Worte: privilegium . . . in quo sibi et regno suo quod scriptum est concessit et ibidem anathemate confirmavit (sc. Paschalis II.) (152), womit dieser Bericht abschließt. Der Zusatz: exceptis nimirum illis qui vel in archiepiscoporum, vel in Romani pontificis solent dispositione consistere zu dem Satze: Si quis autem a clero et populo preter assensum tuum (etc.) ist nicht allgemein überliefert.

habe, und verspreche Treue und Gehorsam dem würdigen Gott und dem katholischen Papste Paschalis." Maginulf fand danach wieder bei seinem Beschützer, dem Markgrafen Werner, Zuflucht und blieb bei diesem bis zu seinem Tode[74].

So stand jetzt nach diesen Vorgängen des 12. April[75]) der Durchführung der am 12. Februar nicht geschehenen Kaiserkrönung nichts mehr im Wege. Ebenso konnte nun endlich die Freilassung des Papstes und der anderen Gefangenen alsbald folgen[76]). Dergestalt rückte am Donnerstag, 13. April, der König mit seinen bewaffneten Begleitern in die Leo-Stadt ein. Aber von dem festlichen Gepränge, dem jubelnden Empfange, wie er zwei Monate zuvor bei dem Eintritt ihm entgegengebracht worden, war jetzt nichts zu sehen. Alle Thore der Stadt Rom waren verschlossen, so daß die Bürgerschaft der feierlichen Handlung gänzlich fern blieb. Zudem waren die Zugänge zur St. Peters-Kirche von Bewaffneten bewacht, um jede Störung der Krönung zu verhüten. Der wohl erst unmittelbar zuvor der freien Bewegung wieder theilhaft gewordene Papst empfing jetzt den König mit der Geistlichkeit, das von der Krönungsordnung vorgeschriebene Gebet darbringend, an

---

[74]) Nr. 98 (147) enthält die abrenuntiatio qua papatum refutavit qui injuste rapuit (sc. Maginulf). Die Annales Romani bezeugen in dem in n. 62 erwähnten Zusammenhang: Qui rex postquam finem fecit cum Paschali pontifice, eum in prata Neronis deposuit . . . . Post hec dictus marchio (sc. Werner) pietateque commotus et in tali necessitate nec eum relinquere voluit, duxit secum, et mansit aput eum usque dum ex hac vita subtractus est (l. c.).

[75]) Nach der Relatio caesarea altera: Hac conventione (der in Nr. 91, 92, 93 ausgesprochenen Vertragsschließung) expleta et cardinalium sacramento confirmata et osculo utrimque dato, domnus papa P. insequenti die, scilicet II. Idus Aprilis, sollempniter missam dominicam Quasimodogeniti celebravit (d. h. also an diesem Tage die Messe, die eigentlich schon auf Sonntag den 9. April gefallen wäre). In qua post communionem suam et ministrorum altaris domno H. imperatori corpus et sanguinem domini nostri Jesu Christi dedit in hec verba (: es folgt Nr. 97 a). Et in hec verba, papa exigente, in ipsa communione invicem se osculati sunt wäre schon am 12. April nach einer feierlichen Messe das Abendmahl genommen worden. Aber das stimmt so durchaus nicht zur päpstlichen Relatio, so wie besonders zu den Zeugnissen der Quellen (vergl. n. 77), wonach das Abendmahl erst am 13. April nach der Krönung genommen wurde, daß mit Gernandt, l. c., 67 u. 68, der sich besonders auch gegen Peiser, l. c., 85, wendet, am besten hier ein Irrthum des kaiserlichen Berichtes angenommen und diese Handlung vom 12. April ganz ausgeschaltet wird.

[76]) Auch hier ist Gernandt's Ausführung, l. c., 69 u. 70, ganz zuzustimmen. Ausdrücklich sagt Paschalis II. in der Relatio zum 13. April: Pontifex tunc tandem cum episcopis et cardinalibus liber in Urbe egrediens, und die 61 Tage von n. 65 führen auch erst zu diesem Tage, ebenso Heinrich's V. Ankündigung in Nr. 94: quarta vel quinta feria proxima dimittam domnum papam (etc). Der König durfte es nicht wagen, dem Papste freie Bewegung zu gönnen, bis hart vor Vollziehung der Krönung. So zog wohl der Papst mit Heinrich V. am 13. April in die Leo-Stadt ein und wurde dann vor der St. Peters-Kirche entlassen, damit er scheinbar in voller Freiheit den König empfangen könne (auch Otto von Freising erwähnt wenigstens — et sic dimisso — die Entlassung erst nach der Erpressung des Privilegiums).

der silbernen Pforte. Dann wurde der König zu der vom Porphyrstein bezeichneten Stelle weiter geführt und nach Vollendung des zweiten Gebetes mit Gesängen zum Grabe der Apostel Petrus und Paulus geleitet und da unter Gesängen durch den Bischof von Ostia gesalbt. Der Papst führte darauf Heinrich V. zum Altar der Apostel, und da setzte er ihm die Krone auf und weihte ihn zum Kaiser. Daran schloß sich eine feierliche Messe. Die Urkunde des Privilegiums über die Investitur aber hatte der Papst aus der Hand des Königs in Empfang nehmen müssen, und nach der Kaiserkrönung empfing Heinrich V. sie von Paschalis II. zurück, damit die Uebergabe als eine Handlung des Papstes gegenüber dem Kaiser erscheine. Weiter geschah jetzt die Ueberreichung der Hostie und des Kelches durch den Papst an Heinrich V., mit den Worten: „Diesen Körper des Herrn, den die geheiligte Kirche in sich schließt, geboren aus Maria der Jungfrau, erhöht am Kreuze zur Erlösung des Menschengeschlechtes, geben wir Dir, theuerster Sohn, zur Vergebung Deiner Sünden und zur Bewahrung des zu befestigenden Friedens und der wahren Freundschaft zwischen mir und Dir und zwischen dem Königthum und dem Priesterthum, damit unser Herr Jesus Christus, dessen Körper und Blut dieses ist, zwischen mir und Dir, dem Königthum und dem Priesterthum, sein soll, als ein Bewahrer und Befestiger der wahren Eintracht und des Friedens". Danach wurden Küsse zwischen Papst und Kaiser ausgetauscht. Außerdem jedoch gingen, wofür das Zeugniß David's vorliegt, Papst und Kaiser Hand in Hand zur Kammer vor dem Grabe des heiligen Gregor, wo Paschalis II. die priesterlichen, Heinrich V. die königlichen Gewänder ablegte. Beim Heraustreten wurde dem Kaiser mit einem goldenen Reife das Abzeichen des römischen Patriciates durch die Vertreter der römischen Großen übergeben [77]).

---

[77]) Ueber den Vorgang der Krönung und die daran sich anschließende Messe, mit der Ueberreichung der Hostie, ist die Relatio des Papstes (149 u. 150) nur äußerst kurz: Porro cum ibidem (am 12. April noch außerhalb Rom's) cartam ipsam (nämlich Nr. 96) rex accepisset, postmodum tamen cum in beati Petri ecclesiam pervenisset post corone acceptionem, eam ad manum pontificis retulit. Nec solum contra eius voluntatem, sed etiam contra omnem consuetudinem de manu eius accepit (diese wichtige Nachricht, daß das Privileg am 13. April in St. Peter dem Kaiser vom Papste eingehändigt wurde, ist durch David, bei Ekkehard, bestätigt: dato ... in presenti per manum apostolici ... privilegio investiturae aecclesiasticae). Coronatus est autem idem rex portis omnibus Romane urbis, ne quis civium ad eum accederet, obseratis. Post coronae acceptionem finitis misse solempnibus ... Actum Idibus Aprilis, quinta feria post octava pasche. Die Relatio caesarea altera fährt nach der Stelle in n. 75 fort (152): His feliciter et gaudio diu expectato expletis, Romam exultantes pervenerunt (sc. König und Papst), worauf die im Texte gegebene Schilderung folgt, die aber sorgfältig Alles verschweigt, was die thatsächlich sehr unfeierliche Vollziehung der Handlung andeuten könnte (auch Ekkehard spricht nach David von dem nimium populi Romani tripudium: vergl. auch in n. 34 zu Excurs I die als ausgeschlossen zu betrachtende Angabe der Nota Romana); am Schlusse folgt eben, eingeleitet durch die Worte: In qua (sc. missa) ante communionem sub testimonio astantis ecclesiae tam clericorum quam laicorum domnus apostolicus privilegium domno H. imperatori propria manu dedit

Dann aber begab sich Heinrich V. sogleich in sein Lager außerhalb der Stadt zurück[78]). Hieran schloß sich indessen noch, am folgenden Tage, die Zusendung von Geschenken des Kaisers an den Papst und an die Cardinalbischöfe, ebenso an höhere und niedere Geistliche, deren unglaubliche Größe und Schönheit David nicht genug preisen zu können glaubte[79]).

Allein sogleich zog danach Heinrich V. mit seinem Heere ab; er war aus der Leo-Stadt gar nicht in die eigentliche Stadt Rom gelangt[80]). Paschalis II. dagegen fühlte sich endlich mit den Cardinälen in seine volle freie Bewegung zurück versetzt, so daß er über den Tiber nach Rom zurückzukehren im Stande war. Als er die Stadt betrat, war das Gedränge der ihm entgegen ziehenden und Gott ihr Lob spendenden Menge so dicht, daß er mit Mühe in den Abendstunden zum Lateran zu kommen vermochte[81]).

---

(hier folgt der Satz von n. 73), das Privileg Nr. 96. Nr. 97 enthält die Confirmatio pacis per Paschalem II — und zwar in communicatione corporis et sanguinis — (146), in drei Formeln, wozu noch die in n. 29 vom Excurs I aufgenommene des Petrus von Monte Cassino kommt; die in den Text gestellte vollständigste ist Formula a) (vergl. n. 75 darüber, wo sie in Nr. 101 eingeschoben erscheint). Die Ertheilung des summus patriciatus Romanae urbis bringt allerdings einzig Wilhelm von Malmesbury; aber durch diesen berichtet David, der hier auch sonst noch zur Schilderung der Krönung einige Ergänzungen hinzubringt, so daß die Nachricht nicht mit Gernandt, l. c., 73 u. 74, kurzer Hand abgelehnt werden darf (daß die Relatio caesarea altera davon schweigt, paßt gerade zu Gernandt's Ansicht, daß die ganze Sache bloß „einen leeren Titel" verlieh). Die Darreichung der Hostie an den Kaiser setzen übereinstimmend Petrus von Monte Cassino und Landulfus de S. Paulo, auch die Annales Patherbrunnenses (vergl. auch die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi) nach der Kaiserkrönung an. Während die eben genannten Annales sagen, die Krönung sei cooperantibus episcopis ad hoc opus constitutis, praesulibus Romanae aecclesiae cardinalibus, Theutonicis episcopis assistentibus geschehen, will Balderich, Gesta Alberonis, wissen: prelati ecclesiarum . . . a communione imperatoris abstinuerunt. Vergl. auch Diemand, l. c., der an verschiedenen Stellen auf Heinrich's V. Krönung eintritt, dabei aber Zeugnisse, die sich auf den 12. Februar beziehen, zur definitiven Krönung mit hereinnimmt. Im Wesentlichen kam der durch Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und Römischen Kaiserkrönung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert (Abhandlungen der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, XVIII—1873), 62—64, abgedruckte erste Ordo zur Anwendung; doch macht Schwarzer, Die Ordines der Kaiserkrönung (Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 195) darauf aufmerksam, daß bei dieser Krönung manche Veränderungen und Abweichungen eingetreten sein mögen, die durch den Druck der Verhältnisse herbeigeführt wurden.

[78]) Das sagt die päpstliche Relatio ausdrücklich: ipse statim ad castra in campum egreditur (149 u. 150).

[79]) Diese Geschenke erwähnt besonders eingehend David bei Ekkehard, ferner die Annales Patherbrunnenses, Otto von Freising, Donizo, Cosmas. Da auch bei Ekkehard steht, daß erst kurz nach der Krönung dieses geschah, kann Cosmas mit seinem altera die Recht haben.

[80]) Was beschönigend Ekkehard beifügt, über den Abschied vom Papst und den Römern: prospera sibi imprecantibus et nimio amoris vinculo eum aliquandiu deducentibus, verträgt sich kaum mit der Wirklichkeit (ebenso in den Annales Patherbrunnenses: a domno apostolico tamquam filius a patre salutatur, dimittitur).

[81]) Damit schließt die Erzählung der päpstlichen Relatio.

Aus dieser Zeit der Anwesenheit Heinrich's V. in Rom ist wenigstens auch die Besetzung eines erledigten deutschen bischöflichen Sitzes bekannt, und zwar völlig aus eigener Verfügung des Königs; denn nach der ausdrücklichen Angabe geschah sie noch während der Haft des Papstes, also vor der Ertheilung des Rechtes der Investitur und vor der Kaiserkrönung. Erst auffallend spät, nachdem ja Bischof Gebehard III. schon am 12. November des vorhergehenden Jahres gestorben war, kam mit der Ueberreichung von Ring und Stab des erledigten Bisthums Constanz die Nachricht vom Tode des bisherigen Inhabers an den König, und dieser bezeichnete jetzt sogleich als neuen Bischof den Sohn des Grafen Hartmann von Dillingen-Kiburg, Udalrich. Allein auch Paschalis II. hatte, wie ein Schreiben an die Constanzer Geistlichkeit zeigt, eine von ihm ausgehende Bestellung für die leer gewordene Kirche in Aussicht genommen. Der Tod Gebehard's — heißt es da — bewegt den Papst, die Geistlichen des Domstiftes zu ermahnen, als gute Söhne in den Einrichtungen des guten Vaters zu verharren; freilich hat er mit Kummer vernommen, daß die Beobachtung der geistlichen Zucht vielfach bei ihnen sich verringert habe. Nun aber ist durch ihn an den Decan, der kürzlich nach Rom kam, die Leitung und Besorgung der Constanzer Kirche übertragen worden, nach der Vorschrift des Papstes Martin, daß in Abwesenheit eines Bischofs der Erzpriester, der Archidiakon oder der Primicerius die Stellvertretung zu übernehmen haben. So ist, wie schon in einem früheren Schreiben vom Papste ausgesprochen wurde, demnach vom Decan mit dem Rathe der Brüder das Bisthum zu verwalten. Angesichts dieser von Heinrich V. ganz unbeachtet gelassenen Anordnung erschien es völlig begreiflich, daß Paschalis II. von einer Weihe Bischof Udalrich's nichts wissen wollte[82]).

---

[82]) Die Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 39, knüpfen an die in Excurs I eingerückten Angaben an: dum rex apostolicum in custodia haberet, venit nuntius, qui regi obitum Gebehardi episcopi nuntiavit et ei virgam pastoralem et anulum detulit. Quae ille continuo Uodalrico filio Hartmanni comitis de Dilingin prebuit et Constantiensibus episcopum designavit .... Uodalricus ipsum papam infestissimum habuit, eo quod interim, dum ipse captus tenebatur, a rege investitus erat, nec umquam, dum ipse vixit, consecrationem impetrare potuit, ac propterea octo annis, quibus Paschalis superfuit, episcopatum absque consecratione tenuit (SS. XX, 658). Ueber den Vater Grafen Hartmann I., einen Gegner Heinrich's IV., vergl. Bd. II, S. 671, Bd. III, S. 31, 197. Weitere Angaben über Udalrich sind in den Regesta episcopor. Constantiensium, I, 84, zusammengestellt; doch fehlt da der durch Hauck, l. c., 1. Aufl., 972, in den „Beilagen", mitgetheilte Brief des Papstes Paschalis' II. an die dilecti filii Constantiensis aecclesiae canonici, dessen Datum Laterani VIII. Id. Mar(cii) nur nicht richtig sein kann, da Paschalis II. ja erst nach dem 13. April wieder in den Lateran kam. In dem Briefe, den Bischof Wido von Cur zu Gunsten Udalrich's an Paschalis II. schickte, steht: Scimus electum, qui nunc se omnimodis in tuo arbitrio ponit, non arroganter electioni concessisse, sed si quid in hac re in illa inaudita delictum est rerum varietate, quasi in extasi aecclesia adhuc obstupescente, nihilque retractante, variantibus quoque decretis tuis (das bezieht sich auf Paschalis' II. Haltung gegenüber

Der Kaiser muß auf seinem Wege abermals Arezzo berührt haben; denn Papst Paschalis II. hatte sich in einem Schreiben an Heinrich V., worin er ihn ermahnte: „Liebe die, welche wir lieben, damit wir zu hassen vermögen, die Ihr hasset, und lieben, die Ihr liebet" —, darüber zu beklagen, daß die der Kirche von Arezzo entzogenen Besitzungen zurückbehalten würden und der Bischof auch noch in den übrigen Angelegenheiten unaufhörlich Beunruhigungen erfahre, so daß er weit davon entfernt sei, in sicherer Stellung sich zu befinden: so möge der Kaiser, wie der Papst übrigens die feste Ueberzeugung habe, dem Bischof seine Gunst wieder erweisen und für Zurückgabe des Entzogenen Sorge tragen, ebenso den Angehörigen des Bisthums einschärfen, daß sie sich nicht weiter dem Dienste des Bischofs entziehen möchten[83]). Aber auch noch über Anderes glaubte der Papst, in Schreiben, die er jetzt Heinrich V. nachsandte, sich beschweren zu müssen. Am 3. Mai meldete er aus dem Lateran, nach einer Einleitung, in der er sich beklagt, seit dem Weggange des Kaisers über dessen Wohlbefinden nichts vernommen zu haben, während er doch wünsche, solche gute Nachricht zu erhalten und sie in ähnlicher Weise beantworten zu können, daß Weisungen des Kaisers gegenüber den Besitzungen des heiligen Petrus nicht nachgelebt worden sei: die Einwohner von Civita Castellana, von drei weiteren Plätzen[84]), ferner von Narni wollen in Ungehorsam das, was sie der römischen Kirche zurückstellen sollten, nicht erstatten. Denn der Papst erwartet, infolge der Befehle des Kaisers nicht nur diese Besitzungen, sondern auch die Grafschaften Perugia, Gubbio, Todi, Orvieto[85]), Bagnorea, Citta di Castello,

---

dem Investitur-Privilegium, 1112), tunc pro rerum necessitate Romanae auctoritatis cauterio non dubitamus curari posse. Huc accedit, quod ad resistendum illi qui eandem ecclesiam prius adulterare presumpsit et adhuc oportunitatem invadendi querit (der kaiserliche Gegenbischof von Constanz, Arnold), nullum tam viribus, quam religionis gratia, aptiorem eligere potuimus (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, III, 171). Vergl. auch Fickler, Odalrich II. Graf von Dillingen und Kiburg, Bischof von Constanz (Mannheimer Lyceums-Programm, 1856).

[83]) J. 6293 erwähnt dieses sinistrum (sc. quiddam de vobis sinistrum audivimus — post parvi temporis spacium, d. h. nach dem Abschied von Heinrich V.), quod nos valde conturbat, nämlich die vera relatio: quod ad perturbationem quietis ecclesiasticae H. apud Ariciam dimittere disponitis, ut ablatas possessiones ecclesiae retineat et reliqua inquietare non desinat .... frater noster Aretinus adhuc inter procellas quatitur et longe portum videt. J. 6294, gleich dem vorigen ohne Datum, ist dann an clerus et cives Aretini gerichtet und ermahnt sie, quia nec debita eum (sc. episcopum) veneratione tractatis nec debitam illi obedientiam persolvatis, unter Androhung des Interdicts im Fall des Ungehorsams: ut usque ad proximam Domini nativitatem ad confratris nostri episcopi vestri obedientiam redeatis eumque sicut patrem ac magistrum et Dei vicarium affectione debita diligatis et debita reverentia veneremini.

[84]) Ist Castrum Corcolli mit dem in der Relatio registri Paschalis II. (vergl. ob. S. 164) genannten Corcodilus als identisch aufzufassen? Ueber Mons Altus vergl. ob. S. 58, mit n. 35. Mons Acutus heißt der dritte Ort.

[85]) So mit Weiland, l. c., 570 n. 6: Urbevetanum (statt Urbenetum).

das Herzogthum Spoleto, die Mark Fermo und andere Besitzungen des heiligen Petrus zu behaupten. Weiter wird die Bitte beigefügt, daß Heinrich V. dafür sorgen möge, daß der Sohn eines der päpstlichen Getreuen, des Grafen Rusticellus, der von einem Anhänger des Kaisers gefangen gehalten werde, als ein auf römischem kirchlichem Besitz wohnender Getreuer des heiligen Petrus, wieder in Freiheit komme[86]). Aber auch für ein schon jenseits des Appennin liegendes Bisthum, Rimini, brachte Paschalis II. noch ein weiteres Begehren vor. Diese, wie es ganz offen vorliege, zu dem Rechte des heiligen Petrus näher zugehörige Kirche sei fast aller ihrer Güter beraubt und auf ganz geringe Reste davon eingeschränkt worden: so ersuche er Heinrich V. um Zurückerstattung dieser Besitzungen[87]).

Denn am 2. Mai erscheint auch Heinrich V. schon nach Uebersteigung des Appennin in der Uferlandschaft des adriatischen Meeres, landeinwärts zu Forlimpopoli, mit Erzbischof Friedrich von Cöln, den Bischöfen Hartwig von Regensburg, Otto von Bamberg, Erlung von Würzburg, dem sächsischen Grafen Hermann, dem bairischen Berengar und vielen anderen italienischen und deutschen Getreuen in seinem Gefolge; er bestätigte da dem Kloster Camaldoli die Rechte und Freiheiten[88]). Dann aber begab sich der Kaiser nach der Bergfestung Bianello, nahe nördlich an Canossa, wo die Gräfin Mathilde zur Zeit weilte. Vom 6. bis zum 8. Mai war er ihr Gast[89]).

Schon gleich nach der Gefangensetzung des Papstes und der hohen Geistlichen in Rom, am 12. Februar, hatte Heinrich V. be-

---

[86]) J. 6295 — Datum Laterani 5. Non. Maji — (auch Leges, Sect. IV, I, 569 u. 570) nennt zuerst als Zweck des Schreibens: nostrae voluntatis ... nostram (sc. prosperitatem) vobis ad invicem intimare, de nobis excellenciae vestrae litterarum praesentium relatione significamus und schließt: Ad haec serenitatem vestram plurimum et plurimum commonemus, ut semper justiciam diligatis eamque totis viribus et toto conamine amplectamini, quatenus, qui verus rex imperator et judex est, in regni et imperii sui perpetuitate coronam vobis et gloriam largiatur.

[87]) J. 6296 bezieht sich auf den Ariminensis episcopatus .... omnibus fere bonis suis denudatus et in minimas reliquias redactus.

[88]) St. 3055 — pro salute ... nostrorum parentum — nennt den interventus der Genannten, nebst den multi ... fideles tam Latini quam Theuthonici und ist dem Gamalduliense monasterium et heremus sancti Salvatoris et sancti Donati (mit Erwähnung einer Reihe damit verbundener Klöster und Kirchen, von denen zwei in und bei Pisa liegen) gegeben. Vielleicht gehört auch St. 3225a, für das Capitel von Fermo (in St. 4014, Friedrich's I., von 1164, wo die Kanoniker des Domes zu Fermo und ihre Besitzungen einen Schutzbrief erhalten, erwähnt), in dieses Jahr.

[89]) Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, schildert zuerst, v. 1242 ff., Heinrich's V. Weggang von Rom: gaudens sed fessus, nec non exercitus eius exiit a Roma; Tuscanas transiit horas recte frena regens equitans, non extrahit enses. Longobardorum regnum petiit spaciosum, dann v. 1250 u. 1251 die Anwesenheit bei Mathilde: Cum jam caepissent transire dies Madii sex (v. 1257: Tresque dies secum faciens), ipsemet accessit; scit eam fore Bibianelli (SS. XII, 403).

wiesen, einen wie hohen Werth er auf gute Beziehungen zu der Gräfin Mathilde lege; denn auf deren erste Fürsprache, die sie durch ihren Capitan, Arduin de Palude, hatte vorbringen lassen, waren jene zwei lombardischen Bischöfe, deren Entlassung sie wünschte, aus der Haft frei geworden. Jetzt hatte der Kaiser seine Fürsten, zur Begrüßung der Gräfin, voraufgehen lassen, und dann stellte er sich selbst, eben in der Burg Bianello, bei ihr ein. Da traten sie, indem sie sich der deutschen Sprache bedienten, so daß kein Dolmetscher zwischen ihnen nöthig war, in engen Verkehr mit einander. Der Kaiser erklärte, niemals jemand gefunden zu haben, der mit Mathilde sich vergleichen lasse; er begrüßte sie als seine Mutter und übertrug die Reichsverweserschaft in Ligurien an die Gräfin. Nach drei Tagen schied er von Bianello, um seinen Weg nordwärts fortzusetzen. Aber er hatte in einem Vertrag, dessen Bedingungen allerdings nicht bekannt sind, sich, wie kaum zu bezweifeln ist, die Zusicherung für die erbliche Nachfolge im Eigengute der Gräfin erworben[90]).

Der nächste Aufenthaltsort des Kaisers, nach Zurücklegung des Po, war Verona, wo die Hofhaltung vom 18. bis zum 22. Mai bezeugt ist; am 21. des Monats wurde da das Pfingstfest gefeiert. Nachweislich war Heinrich V. von dem Erzbischof Friedrich von Cöln, von dem Kanzler Adalbert, von den Bischöfen Hartwig von Regensburg, Otto von Bamberg, Bruno von Speier, Udalrich von Constanz, Erlung von Würzburg, Petrus von Padua, weiter von Herzog Friedrich von Schwaben, von den Markgrafen Werner und Bonifacius, den Grafen Hermann aus Sachsen, Friedrich von Arnsberg, Berengar von Sulzbach, Gottfried von Calw, Friedrich von Zollern, Albert von Biandrate umgeben. Er schützte die Domgeistlichkeit von Cremona in ihren Besitzungen und Rechten, nahm

---

[90]) Vergl. ob. S. 164 (vergl. die Stelle in n. 13 von Excurs I). Ausdrücklich sagt Donizo, v. 1246—1249: Illustresque duces ipsum regem preeuntes, valde nutriti resalutavere Mathildim. Pergere nec cesar sapiens usquam cupiebat, respiceret faciem nisi jam dictae comitissae (l. c.). Dann folgt in v. 1252—1257, zuletzt mit Erwähnung des firmum foedus, die Schilderung des Zusammenseins, wobei nicht nothwendig ist, mit Giesebrecht, III, 1212, in den „Anmerkungen", den Worten des Erzählers zu mißtrauen: Heinrich V. wird in wohl berechneter Weise die ihm hier zugeschriebene Rolle gespielt haben. Ueber dieses foedus vergl. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften, I, 95 u. 96, sowie Giesebrecht, III, 1224, l. c., auch Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 44. Das Verhältniß dieser Verständigung zu der Bd. III, S. 259 (mit n. 47), und Bd. V, S. 171 u. 172 (mit n. 31), besprochenen Schenkung an die römische Kirche steht dadurch, daß der Inhalt des Abkommens nicht gemeldet wird, nicht fest, ob nämlich Heinrich V. schlechthin als Inhaber des ihm zustehenden Erbrechtes, ob nur für sich oder auch für weitere Erben nach ihm, eintrat, ob auf die Rechte der römischen Kirche Bezug genommen wurde (Scheffer-Boichorst schließt, 96, aus nachherigen Schenkungen Mathilde's 1112 und 1114 — bei Overmann, Nr. 128 u. 135, l. c., 185 u. 187, wo das eine Mal steht: salva reverentia Romanae ecclesiae —, daß ihrer Ansicht nach die Schenkung von 1112 in aller Kraft fortbestehe, wenn jetzt auch der Kaiser in den Besitz eintrete). Das ist sicher, daß 1116 (vergl. in Bd. VII), ohne daß die Kirche sich dagegen erhob, Heinrich V. die Hauptgüter der Gräfin nach deren Tod sich aneignete.

die unmittelbar der römischen Kirche unterstellte Kirche St. Agatha in der Vorstadt von Cremona unter seinen Schirm, bestätigte, in ausdrücklicher Betonung der engen Beziehungen zu Cluny, das unter dessen Abt stehende Kloster San Benedetto di Polirone, am Po, in seinen Besitzungen und Rechten, ertheilte in zwei Malen, wobei an der einen Stelle die in Rom geleisteten Dienste ganz besonders hervorgehoben wurden, italienischen Getreuen seinen Schutz [91]). Am letzten Tage erneuerte er noch mit dem Dogen von Venedig, Ordelafo Falieri, als dessen Vertreter dessen Vetter Vitalis Falieri, der Kappellan und Kanzler des Dogen Stephan Morecenus, und Urso Justinianus gehandelt hatten, die älteren Verträge aus Otto's II., Otto's III. Zeit und den zuletzt von Heinrich IV. eingegangenen Vertrag, wobei er seine freundschaftlichen Beziehungen zum Dogen in ausgezeichneter Weise zur Geltung zu bringen suchte [92]). Hernach erscheint der Kaiser noch zum 24. und 26. Mai

---

[91]) St. 3057 nimmt Jacobus und Haramon und ihre Brüder mit ihren namentlich aufgeführten fünf Burgen, die sämmtlich nordwestlich von Vercelli liegen, in den kaiserlichen Schutz und ertheilt ihnen propter fidelitatem eorum retinendam et bonum servitium remunerandum, quod nobis Rome sepe fecerunt et in aliis locis, dreißig Pfund alter Mailänder Münze in Portu Sicide Pallestrensi (Palestro, an der Sesia) zu Lehen. St. 3058 gedenkt des remedium nostre genetricis beate nomine Berte und bestätigt den canonici der Kirche von Cremona eine größere Zahl einzeln aufgezählter Besitzungen: terras suas, quas prefate canonice presules eiusdem ecclesie vi et injuste olim tulerant —, et ceteras terras, quas canonici in Cremonensi episcopatu vel alicubi . . . detinere videntur. St. 3059 ist dem domnus Nicolaus prepositus venerabilis ecclesiae sanctae Agathae in suburbio Cremonensis civitatis sitae, quam eiusdem civitatis cives Dei timore et animarum suarum remedio de suis propriis aedificaverunt et aedificatam beatorum apostolorum principibus per cartam oblationis tradiderunt, gegeben und bestätigt die aufgezählten Besitzungen der Kirche. St. 3060 nimmt den Cristallus fidelis noster de Premeriaco (östlich von Udine) et omnes coheredes ipsius et consanguineos universos in den Schutz des Kaisers. St. 3061 bezieht sich auf die exaudibilis petitio Cluniacensis ecclesiae, cuius fraternitatem diligimus et habemus und ist — ob . . . nostrorum parentum perpetuam salutem — für Albericus abbas sancti Benedicti (di Polirone, südlich von Mantua, auf der rechten Po-Seite) juxta Padum eiusque successores per ordinem abbatis Cluniacensis ibidem constituendi in perpetuum, als Bestätigung des in langer Aufzählung genannten Besitzes und der Rechte, ausgestellt. In St. 3057, 3059, 3060 — am zahlreichsten, sechszehn Namen, eingeleitet durch: nostri principes tam Theotonici quam Italici regni atque Lombardici (St. 3059 führt am Schluß auch die cives Cremonenses auf) — ist Heinrich's V. fürstliche Umgebung in ihren Vertretern erwähnt. Von dem Aufenthalt in Verona am Pfingstfeste spricht neben den Annales Patherbrunnenses (l. c., 125) noch die allerdings sonst irrthümlich eingeordnete, in Excurs I mitgetheilte Stelle aus Cosmas (daraus geht hervor, daß jedenfalls auch dieses böhmische Contingent den Kaiser von Rom bis Verona zurückbegleitete: trennte sich hier vielleicht Bretislav von Heinrich V., so daß dieser Aufenthalt in Verona den Böhmen besonders im Gedächtniß blieb? — Gernandt, l. c., 76 n. 3, nimmt dagegen an, die Böhmen seien erst jetzt, also wirklich zu spät, gekommen). — Daß vielleicht Heinrich V., als er Mantua auf dem Wege berührte, den Bischof Manfred investirte, vergl. zu 1112 in n. 46.

[92]) St. 3062 (abgedruckt Leges, l. c., 152—156) schließt sich ganz an St. 2924 (vergl. Bd. IV, S. 454, mit n. 26) in den ersten siebzehn Capiteln

an der Ostseite des Gardasees, in Garda und einem benachbarten Ort, genannt, begleitet vom Kanzler Adalbert, von Friedrich von Cöln, den Bischöfen Burchard von Münster, Bruno von Speier, Gebehard von Trient, dem Herzog Heinrich von Kärnten, dem Grafen Berengar und vielen anderen Getreuen. Der Abt Benedict des Klosters San Nazario e Celso bei Verona erbat sich eine Bestätigung, und die Domgeistlichen von Parma hatten die Fürbitte des Kanzlers, um die Ertheilung des Schutzes vom Kaiser zu erlangen, angerufen[93]).

Als so Heinrich V. aus Italien nach dem deutschen Reich zurückkehrte, ließ er die von ihm dort betretenen Gebiete in einer Abhängigkeit von seinen Befehlen zurück, wie das ohne Frage in der Zeit Heinrich's IV. nie erreicht worden war. In sprechendem Zeugniß urtheilte ein italienischer Bischof, Azo von Acqui, als er nicht lange nach der Rückkehr den Kaiser aufforderte, neuerdings in Italien zu erscheinen, darüber in den Worten: „Ihr habt kein großes Heer nöthig. Denn Euer ist noch die Lombardei, so lange der Schrecken, den Ihr einjagtet, in ihren Herzen lebt" [94]). Zwar war

---

an, hernach (cc. 18—28) und im Schluß theils an Otto's II. St. 847, theils an Otto's III. St. 970. Bemerkenswerthe Beifügungen in St. 3062 sind: im Eingang die Worte consilio nostrorum principum, dann in Bezug auf den Dogen: non ut istorum (sc. der vorgenannten internuntii) gratia vel cuiuslibet alterius hoc faceremus, sed solummodo dulci karitate ducis karissimi nostri, cui indissolubiliter uniti sumus; in der Aufzählung der viciui populi, die den Vertrag beobachten sollen, sind insbesondere Lucenses, Pisani, Genuenses, Placentini, Florentini beigefügt; zu den alljährlich von Venedig dem Kaiser zu entrichtenden Gaben ist noch hinzugesetzt: et libras totidem (sc. quinquaginta) piperis. Vergl. zu diesen Kaiserpacta jetzt auch Kretschmayr, Geschichte von Venedig, I, 431 ff. (daß Heinrich V., wie Giesebrecht, III, 826, sagt, den Zwist Venedig's mit den Paduanern durch sein Machtwort geschlichtet habe, wird da, 221, als nicht erweislich hingestellt).

[93]) St. 3063 ist dem monasterium extra muros civitatis Veronensium non longe positum in honore sanctorum martyrum Nazarii et Celsi constructum zum Schutz — ad .... parentum nostrorum remunerationem — für quicquid in monasterio constat esse traditum sive applicatum a Johanne bonae memoriae civitatis episcopo (etc.) gegeben, mit Specification der Besitzungen, der Rechte und Leistungen, z. B. für Reisen des Bischofs an den kaiserlichen Hof; unter den Intervenienten ist der Kanzler Burchard fidelissimus atque dilectissimus ganz besonders hervorgehoben. St. 3064 ist apud Maringam (Marciaga, nördlich von Garda) ausgestellt, interventu ac peticione Alberti canzellarii fidelissimi nostri, für die canonici sancti Parmensis ecclesiae; unter den bestätigten Besitzungen und Rechten sind auch decimae omnium hominum habitantium Parmae laborantium suburbanas terras quae dividuntur a plebibus (diese waren vorher genannt), nec non etiam duae partes telonei eiusdem civitatis genannt; der dux Heinricus nostrae marchiae (der Markgrafschaft Verona: die Markgrafen nannten sich nach ihrem herzoglichen Hauptlande — vergl. Ficker, Forschungen z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, I, 265) ist Heinrich von Kärnten.

[94]) In dem Briefe, den Jaffé zu Ende März 1112 (vergl. n. 17 zu 1112) stellt (Nr. 161 im Codex Udalrici: Biblioth. rer. German., V, 288). Sehr bezeichnend ist die Aussage des Wilhelm von Malmesbury, Gesta reg. Anglor., Lib. V, c. 438: Sedato itaque tum veterno morbo, qui ecclesiae statum conturbaverat, magnum gaudium quisquis christiane sapuit accepit, quod is

ja Mailand, das gerade zu dieser Zeit, wo Heinrich V. durch Verona nordwärts zog, ganz auf eigene Faust wieder gegen eine seiner Nachbarstädte — am 24. Mai erfuhr Lodi eine völlige Zerstörung — vorgegangen war, unbekümmert um die kaiserliche Obergewalt, entfernt davon, sich zu unterziehen[95]). Aber sonst durfte sich der neu gekrönte Kaiser, an den sich der Papst mit unterwürfigen Bitten für Beachtung seiner Ansprüche wandte[96]), als Gebieter in Italien ansehen, und das bewies er auch dadurch, daß in der Kanzlei ein Unterschied zwischen dem deutschen Reich und Italien nicht von ihm gemacht wurde[97]).

Aber auch im Allgemeinen wurde Heinrich's V. Gewalt, als er so nach Deutschland zurückkam, hoch angeschlagen. Ekkehard faßte seinen Eindruck von der Lage der Dinge nach der Wiederankunft des Kaisers in die frohen Worte zusammen: „Als so Christus von seinem heiligen Himmel auf die Erde hinschaute, so begann, so wie überall die Andacht und die christliche Religion, der Art auch die glückliche Beschaffenheit der Angelegenheiten und die Fülle der Früchte und ganz ringsum eine neue Fröhlichkeit zu wachsen". Doch auch noch später blickte Bischof Otto von Freising mit großer Befriedigung auf diese Zeit nach Heinrich's V. Kaiserkrönung zurück[98]).

---

imperator, qui proxima fortitudinis gloria acriter Karoli Magni invaderet vestigia, etiam a devotione ipsius in Deum non degeneraret; qui praeter Teutonici regni nobiliter sopitas rebelliones etiam Italicum ita subegit, ut nullus adeo (SS. X, 483 u. 484). Vermuthungsweise ist wohl auch mit Jaffé, l. c., 284, hierher und nicht, wie auch Giesebrecht, III, 961, ansetzt, zu 1122, das in den Leges, l. c., 656, neu abgedruckte Juramentum Italorum et promissio imperatoris zu stellen. Bemerkenswerth ist da die Einschränkung für die Verpflichtung des Schwörenden — er versichert: Italicum regnum et suam rectam potestatem infra regnum adjutor ero — im Schlußsatz der Allocutio eius qui juravit regi vel imperatori: Si beneficium de regno aut de ecclesiis non habueris et legem et justitiam ante missum mei senioris feceris, non te distringet ad curtem venire senior meus, nisi tua sponte volueris.

95) Landulfus de S. Paulo, Hist. Mediolanens., der schon in c. 25 von der guerra . . inter Mediolanenses et Laudenses, Papienses quoque et Cremonenses handelte, sagt in c. 28: Mediolanenses, quando iste inperator per Veronam a Roma in Germaniam properabat, gladiis et incendiis diversisque instrumentis funditus destruxerunt Laude in Longobardia, civitatem alteram (SS. XX, 30, 32). Vergl. auch die kurzen Erwähnungen mit der Tagesangabe: 9. Kal. Juniis in den Notae s. Mariae Mediolanens., den Annal. Mediolanens. breviss., den Annal. Cremonens. (mit der Zeitangabe: in ultima ebdomada Madii, quadam die Mercurii), Sicardi ep. Cremonens. Cron. (SS. XVIII, 385, 391, XXXI, 3, 162).

96) Vergl. ob. S. 177 u. 178.

97) Hierauf weist Giesebrecht, III, 827 (vergl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 353). Vom 27. December 1110 an (St. 3044: vergl. ob. S. 135) bis 26. Mai 1111 (St. 3064: vergl. S. 181) ist der deutsche Kanzler Adalbert für Italien als Erzkanzler, Bischof Burchard neben ihm als Kanzler thätig.

98) Neben Ekkehard (245) stehen die Aussagen des Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 15: Imperator ab Urbe regressus ad Transalpina revertitur. Ergo non tantum finitimis sed et caeteris gentibus ob eius metum trepidantibus, cunctis ad imperium et voluntatem suam inclinatis . . . ., und Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 10: Heinricus . . . armis strenuissimus

— Indessen ließ nun die Kette von Ereignissen, die im Februar und wieder im April zwischen Papst und Kaiser sich zugetragen hatten, noch eine Reihe ausdrücklich die Einwirkungen aufweisender Erklärungen folgen, die auf die Aufmerksamkeit der Mitlebenden berechnet waren.

Ganz voran stehen da die Kundgebungen der in erster Stellung handelnden Persönlichkeiten, die beiden Rundschreiben Heinrich's V., die eingehende Berichterstattung des Papstes Paschalis II., auf deren Aussagen ja die ganze Darstellung jener Vorgänge aufzubauen war. Allein sie tragen, alle drei, auch unverkennbar den Stempel einer ausgesprochenen Absicht an sich.

Wie der Schlußsatz der päpstlichen Berichterstattung es ausspricht: „Das haben wir, so wie wir gelitten und es mit unseren Augen gesehen und unseren Ohren gehört haben, in lauterer Wahrheit geschrieben" —, wollte Paschalis II. die Ereignisse, die sich seit dem 9. Februar und bis zum 13. April zwischen ihm und Heinrich V. zugetragen hatten, erzählen, so wie sie in seiner Auffassung sich darstellten, unter Einschaltung einer Reihe von urkundlichen Stücken, die sich auf diese Vorgänge bezogen, Beweise, die dagegen Heinrich V. in seinem Rundschreiben mehrfach absichtlich ausließ. Anderntheils ist auch Paschalis II. in seiner Erzählung der zwar recht einläßlich, aber doch absichtlich mit Lücken vorgebrachten Vorgänge in der Schilderung der stürmischen Verhandlungen in der St. Peters-Kirche von den ausgesprochensten vorgefaßten Gedanken geleitet. Davon, daß nach der Verlesung der königlichen Erklärung, über den Verzicht auf die Investitur, die Verkündigung seiner eigenen, über die Rückgabe der königlichen Güter und Rechte durch die Kirchen an das Reich, in der Verlesung wenigstens begonnen wurde, daß aber darüber der jeden Fortgang der Angelegenheit, so auch die Krönung verhindernde Lärm entstand, ist in seiner die Dinge verdunkelnden Berichterstattung nichts zu finden. Ebenso verschiebt der Papst am Schlusse auch noch Einiges in der Rechenschaft über das im April Geschehene. Das Versprechen, das er am Ponte Mammolo dem Könige in der Zwangslage, um die Freiheit zu erlangen, hinsichtlich der Genehmigung der Investitur geben mußte, und vollends die darüber ausgestellte förmliche Urkunde haben hier in ihrem Wortlaute keine Aufnahme gefunden. Die erlittene Niederlage wird eben nicht eingeräumt [99]).

---

totum imperium ita in brevi suae subjecit dicioni, ut et omnes in Romano orbe positi subjectionis jugum humiliter portarent, et vicini dominationem eius suspectam habentes metu obrigiscerent (SS. XX, 255, 358).

[99]) Bei der Beurtheilung der Relatio registri Paschalis II. — Nr. 99 — trifft (vergl. auch in Excurs I), gegenüber Peiser, l. c. (besonders 67, n. 26), Gernandt, l. c., 20—28, 40—43, im Wesentlichen das Richtige. Vergl. weiter auch ob. S. 156, in n. 32, wie der Papst in der Erzählung der Vorgänge in der St. Peters-Kirche mit Stillschweigen seine vollständige Niederlage zu übergehen suchte. So fehlt auch bei ihm ganz besonders das vom Könige in der Encyclica gebrachte, an diesem 12. Februar verlesene, aber allerdings wohl durch den Tumult in der Bekannt-

Dieser Darstellung von päpstlicher Seite steht das Rundschreiben gegenüber, das Heinrich V. ausgehen ließ, das sich aber weit kürzer hält und, abgesehen davon, daß der Schluß fehlt, nur bis in die Vorgänge des 12. Februar hinein reicht. Als die Absicht, die ihn bei der Kundgebung leitete, gab der Kaiser an, daß deren Empfänger über die Ereignisse, die zwischen ihm und „jenem Herrn Paschalis" sich zutrugen, wie sie begonnen, verhandelt, vollführt worden seien, unterrichtet werden solle, in Hinsicht auf den zwischen ihm und dem Papste aufgestellten Vertrag, in Betreff der Uebergabe der aus den Römern genommenen Bürgen an ihn und an seine Leute: der Leser soll das Gehörte verstehen, das Verstandene prüfen, das Geprüfte beurtheilen. Dann fährt Heinrich V. fort: „Als ich demnach durchaus darin aufging, daß ich mich zum Nutzen der Kirche nnd nach dem Wunsche des Papstes, wenn dieser gerecht wäre, geschickt halten möchte, begann dieser die Erweiterung und Erhöhung der königlichen Herrschaft, über alle seine Vorgänger hinaus, zu versprechen; aber er strebte ränkevoll danach, zu betreiben, wie er Reich und Kirche aus ihrem Stande heraus zu zerreißen vermöchte. Das zu thun, schickt er sich folgendermaßen an". So tritt denn das Nachfolgende in die Schilderung der im Februar gepflogenen Verhandlungen ein. Es ist klar, daß der deutliche Wunsch vorwaltet, die ganze Schuld an dem Mißlingen einseitig auf die Schultern des Papstes abzuwälzen. Schon in der Aufführung jener dem Eintreffen in Rom vorausgehenden Verhandlungen wird eine einseitige Auswahl des zur Mittheilung gebrachten Stoffes sichtbar, und weiter findet sich, wo noch die Vertragsurkunden eingerückt stehen, deren Inhalt mehrfach durch Auslassungen oder Abänderungen umgewandelt. Den König belastende Verpflichtungen oder Einschränkungen fallen aus; Verschärfungen zu Ungunsten des Papstes, des von ihm mit dem Abschluß beauftragten Petrus, Leo's Sohn, sind durch solche Abänderungen entstanden; an einer wichtigen Stelle will der König nicht ersichtlich werden lassen, daß von ihm selbst, nicht bloß von seinen Vertretern geschworen worden sei. In der Auskunft über die Vorgänge in der St. Peters-Kirche hält sich das Rundschreiben vollends dürftig und kurz. Wenn da dem Papste die vorhin erwähnte Verschweigung vorzuwerfen ist, so hat auch der Kaiser kein Wort davon gesagt, daß er doch wirklich, seiner vorher eingegangenen Verpflichtung gemäß, seinen Verzicht auf die Investitur hatte verlesen lassen [100]).

---

machung unterbrochene päpstliche Privilegium Nr. 90. Ueber die Abweichungen der Relatio von der Relatio caesarea altera vergl. Gernandt, l. c., 61 u. 62. Da läßt Paschalis II. die eigenen Zusagen am Ponte Mammolo (Nr. 91), aber hauptsächlich das von ihm gegebene, aber bald als pravilegium angeklagte, schließlich von Heinrich V. empfangene Privilegium Nr. 96 gänzlich aus.

100) Auch für die Encyclica Heinrici V. — Nr. 100 — ist auf die in n. 99 erwähnte Erörterung Gernandt's hinzuweisen. Von den Actenstücken fehlt gegenüber der Relatio Nr. 83, die Urkunde, die die Verpflichtungen des Königs enthält, wie er sie am 4. Februar übernahm, während Nr. 85, über die Ver-

Dann aber ließ Heinrich V. noch einen zweiten kurzen Bericht über den Vertrag mit Paschalis II., wie er am 11. April festgestellt wurde, und die daran sich anschließende Kaiserkrönung folgen. Auch hier wollte er wieder selbstverständlich hervortreten lassen, was den Papst in der Frage der Investitur schließlich verpflichtet habe, und so ging er über seinen eigenen dem Papste abgelegten Eidschwur mit Stillschweigen hinweg, nahm dagegen die von jenem in seinem Berichte unterdrückten Urkunden auf. Daß er den Vorgang bei seiner so wenig feierlich geschehenen Krönung in ein weit helleres Licht setzte, war für die Wirkung, die mit dieser Kundgebung wieder sich verbinden sollte, unerläßlich [101]).

— Neben diesen als amtlich sich darstellenden Auskündigungen stehen aber auch von Einzelnen ausgehende Aeußerungen über die in der Frage der Investitur geschaffene Sachlage.

Wohl dieser gleichen Zeit, nicht lange nach Ausstellung des Privilegiums vom 12. April, entstammen nämlich auch vier Briefe, die Bruno, Bischof von Segni, ausgehen ließ, der Verfasser des Buches „Ueber die Simonisten“, der in Monte Cassino Mönch geworden war und den 1107 das Kloster zum Abte erhoben hatte [102]).

---

pflichtungen des Papstes (ob. S. 145 u. 146), zwar aufgenommen ist, aber mit wesentlichen Abweichungen von der Form der Urkunde in der Relatio. Erstlich fehlt da der Anfang: Si rex adinpleverit domno papae, sicut in alia conventionis cartula (eben Nr. 83) scriptum est, dann in dem Relativsatz: quae regni erant nach der langen Aufzählung der regalia das Wort: manifeste; weiter stehen in der Verpflichtung des Pierleone nach obsides dabo nicht die Worte: aut per me aut per nuntium meum, sowie am Schluß der Satz: nisi per regem remanserit, pro securitate regis, ut secure transeat castellum et pontem (ebenso ist da die Wendung: cum rex ad processionem receptus fuerit zu: venerit abgeschwächt); aber auch in Nr. 86, dem Eide Pierleone's, ist zuerst: nisi in rege remanserit, dann: si rex observaverit domno papae, sicut in alia conventionis carta scriptum est in der königlichen Fassung ausgelassen. Doch wohl noch stärker fällt in das Gewicht, daß in Nr 84, dem Eide der königlichen Beauftragten, an die Stelle von: domnus rex . . . ita jurabit et principes jurare faciet in der königlichen Fassung getreten ist: domnus rex . . . ita principes jurare faciet. Gernandt, 27, macht ferner mit Recht darauf aufmerksam, daß auch die chronologische Reihenfolge, wo die erst zum 12. Februar in der Encyclica eingestellten Nr. 85, 86, 84 einzuordnen seien, aus diesem königlichen Berichte nicht hervorgehen könnte. Weiter fehlen ganz in der Encyclica Nr. 87 u. 88, die in Sutri abgelegten eidlichen Zusicherungen des Königs. Vergl. ferner ob. S. 153, in n. 28, daß Heinrich V. hier gänzlich zum 12. Februar darüber hinweggeht, daß er, vor dem Papste, seine Verzichtleistung auf die Investitur ausgesprochen hatte.

[101]) Die Relatio caesarea altera — Nr. 101 — ist besonders darin gefärbt, daß sie Nr. 94 (mit Nr. 95), den am Ponte Mammolo abgelegten Schwur des Königs, nicht aufnimmt. Vergl. weiter ob. S. 173 u. 174, in n. 75 u. 77.

[102]) Vergl. über die ob. im Texte genannte Schrift Bruno's Bd. V, S. 92—96. Ueber dessen Thätigkeit als Abt von Monte Cassino vergl. Petrus, Chron. monast. Casinens, Lib. IV, cc. 31 (dieses wirft einen Rückblick auf Bruno's Leben) — 42 (SS. VII, 776—783). Die vier Briefe gab Sackur, Libelli de lite, II, 563—565, heraus. Bruno nennt sich peccator episcopus beati Benedicti servus. Sackur, l. c., 563, und Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 75, setzen die Briefe unrichtig schon in den Februar, während sie erst nach dem 12. April geschrieben sein können. Vergl. auch

In diesem Schreiben zeigte Bruno seine bis zur Leidenschaft sich steigernde Abneigung gegen die Unterwerfung des Papstes unter die kaiserlichen Gebote.

Im ersten Briefe wandte sich Bruno an den Bischof Petrus von Porto und beklagte sich darüber, daß einige der Brüder das gegen die heilige Kirche Geschehene nicht nur nicht verdammten, sondern sogar in ziemlich schamloser Weise zu entschuldigen suchten. Aber jeder sei ein Ketzer, der eine Ketzerei vertheidige, und daß das, was die apostolische Kirche auf vielen Concilien Ketzerei genannt und mit seinen Urhebern verdammt und excommunicirt habe, Ketzerei sei, könne niemand leugnen, wie denn ja auch Wibert nicht unverdient ein Ketzerhaupt geheißen und mit seinen Anhängern so verurtheilt worden sei. So gelte das für Alle, die die katholische Kirche verlassen haben und auf Wibert's Seite getreten sind, dessen gottlose Ketzerei sie vertheidigen und festhalten. Wer aber excommunicirt und gebunden ist, kann weder sich selbst, noch Andere weder binden, noch lösen [108]).

Der zweite Brief ist an Papst Paschalis II. selbst gerichtet. Er beginnt mit dem Vorwurfe gegen die Feinde des Schreibers, daß sie Lügen aussprächen, wenn sie sagen, er liebe den Papst nicht und spreche übel von ihm: vielmehr liebe er ihn als Vater und Herrn und wolle bei seinem Leben keinen anderen Papst haben. Aber allerdings liebe er nach den Worten der Bibel den Herrn Jesus, der Paschalis und ihn selbst geweiht habe, noch mehr. Doch den Vertrag, den so abscheulichen, so gewaltsamen, mit so viel Verrath geschlossenen, der so aller Frömmigkeit und Religion widerspreche — das kürzlich geschehene Zugeständniß an Heinrich V. ist selbstverständlich gemeint —, lobe er nicht: allein wie Bruno von Mehreren vernahm, thue auch der Papst selbst das nicht: „Denn wer kann jene Uebereinkunft loben, in der die Treue verletzt ward, die Kirche ihre Freiheit verliert, das Priesteramt aufgehoben, die einzige und ausgezeichnete Thüre zur Kirche verschlossen wird und viele andere Thüren geöffnet werden, wobei jeder, der durch sie eintritt, ein Dieb und Räuber ist?" Von Verordnungen und Kirchengesetzen der heiligen Väter, die von den Zeiten der Apostel an bis auf Paschalis II. gültig geblieben sind, dürfe man nicht abgehen; denn die Apostel verdammen Alle und schließen sie von der Gemeinschaft der Getreuen aus, die durch die weltliche Gewalt eine Kirche

Gigalski, Bruno Bischof von Segni, Abt von Monte Cassino (1049—1123), sein Leben und seine Schriften (Kirchengeschichtliche Studien, III, 4. Heft), wo 184 ff. die Streitschrift über die Gültigkeit der simonistischen Weihen (mit zeitlicher Ansetzung zu 1097 oder 1098: 192), 88 ff. die Briefe behandelt werden.

[108]) Eine Beifügung zu diesem Briefe, beginnend: Has litteras misi ego Portuensi episcopo — enthält die Bemerkung: Dictum fuerat nobis, quod illi qui impii regis proditione capti fuerant, omnes preter paucissimos una et consona voce dicebant: Quod predicavimus predicamus; et quod damnavimus damnamus (das Gleiche enthält Petrus, l. c., c. 42—782). Eos autem qui hoc dicunt quis dubitat esse catholicos?

inne haben, und mögen auch Laien fromme Leute sein, so haben sie doch kein Recht, über die Kirche zu verfügen. Dann bezieht sich das Schreiben weiter auf eigene, bisher abgegebene Erklärungen Paschalis' II., die in diesem Sinne geschehen seien, über Verdammung und Excommunication aller Geistlichen, die aus Laienhand die Investitur empfangen, und Aller, die ihnen die Hand auflegen [104]). Katholisch ist nur diese von den Aposteln und von Paschalis II. ausgegangene Festsetzung, und wer ihr widerspricht, ist nicht katholisch, und ein Ketzer ist, wer harten Sinnes dem katholischen Glauben und seiner Lehre widerspricht. Aber eben diese seine Verordnung soll nun auch der Papst selbst aufrecht erhalten, wiederum bestätigen, in seiner Kirche, die aller Kirchen Haupt ist, öffentlich vor Aller Ohren verkündigen, dagegen eben jene Ketzerei, die er selbst öfters als solche bezeichnet habe, mit apostolischem Machtspruch verurtheilen, und dann werde er bald die ganze Kirche ihm selbst gegenüber in Frieden gebracht sehen. So soll er sich denn der Kirche Gottes erbarmen. Sehr deutlich schließt das Schreiben mit der Mahnung an den Papst: „Durch Deine Klugheit wird die Kirche, die Braut Christi, ihre Freiheit wieder erlangen, die sie jetzt durch Dich verloren zu haben scheint. Ich aber schätze jene Verpflichtung und jenen Eid, von dem wir schon weiter oben gesprochen haben [105]), gering, und ich werde nicht in Hinsicht auf eine Verletzung desselben jemals Dir um ein Wenigeres gehorsam sein". Dergestalt ist bestimmt in Aussicht gestellt, daß der Briefschreiber im gegebenen Falle sich vom Papste trennen, gegen den von ihm mißbilligten Vertrag vorgehen werde.

Ebenso äußerte sich Bruno in einem dritten längeren Schreiben [106]), das als Antwort auf eine Anfrage der Bischöfe Rangerius von Lucca und Bernardus Uberti von Parma, sowie des Guido I., des Meisters der Vereinigungen von Camaldoli und Vallombrosa, dienen sollte, die sich erkundigten, wie Bruno über die Ketzerei der Investitur sich auszusprechen gewillt sei und ob Paschalis II. seinen Rath hierin angenommen habe oder annehmen werde. Er glaubt sagen zu müssen, der Papst liebe weder ihn selbst, noch seinen Rath; doch vermöge die gute Willensmeinung dadurch nicht verändert zu werden. Er selbst will in Gregor's VII. und Urban's II. Ansicht fest verharren, und er vertraut, daß der allmächtige Gott sich hierin seiner erbarme. Bruno will, daß die Empfänger des Schreibens, wie die früheren, auch dieses den Bischöfen und übrigen Getreuen Christi vorweisen.

Der vierte Brief endlich richtet sich an die Bischöfe und Car-

---

104) Diese constitutio tua, quae de apostolico fonte manavit, bezieht sich auf das Concil von Guastalla (vergl. ob. S. 29, sowie auch S. 90).

105) Die obligatio und das juramentum de quo jam superius diximus, ist eben das im Anfang des Briefes erwähnte fedus illud tam fedum, tam violentum, cum tanta proditione factum.

106) Dieser dritte Brief ist an den dilectissimus frater B. praepositus sancti Georgii et cuncti fratres, qui cum eo sunt gerichtet.

dinäle der römischen Kirche. Er beginnt mit einem Rückweis auf den ersten Brief, mit der Verwerfung Wibert's und seiner Anhänger. Doch werden dabei diejenigen ausgenommen, die dessen Ketzerei niemals billigten und vertheidigten, sondern nur zur Zeit unter dem Drucke der Nothwendigkeit zuzustimmen schienen. Diese Ketzerei der Investitur gehörte eigens Wibert und Heinrich IV. an, weil jener von Heinrich IV., oder vielmehr vom Teufel selbst, als Papst bestellt wurde, damit durch ihn der König das festzuhalten vermöchte, wovon er behauptete, daß es ihm von seinen Vorfahren überlassen worden sei, nämlich eben die Investitur und die Besetzung der Kirchen. In diesen Fragen lag ja der Unterschied zwischen Wibert und Heinrich IV. einestheils, den katholischen Rechtgläubigen andererseits; denn in Anderem schien keine große Trennung zwischen ihnen zu bestehen, da jene gleichfalls die Simonisten verdammten und andere Laster verwarfen, gleich Bruno: — „Aber sie suchten die Knechtschaft, wir die Freiheit der Kirche", so daß eben doch, wer leugnet, daß Wibert ketzerisch gewesen sei, zugleich bestreitet, daß Bruno rechtgläubig sei. Im Folgenden wollte dann Bruno noch nachweisen, wie Wibert und Heinrich IV. böswillig gegen den kirchlichen Glauben und die Lehre gekämpft hätten. Aber dieser Schluß des Briefes fehlt [107]).

— In scharfem Gegensatz zu dieser ausdrücklichen Anfechtung der Einräumung der Investitur an die weltliche Gewalt steht dagegen die Schrift, die sich als „Rechtgläubige Vertheidigung des Kaisers" ankündigt. Ein wohl geschulter Kämpfer trat hier für die Gültigkeit der kaiserlichen Investitur ein, und dadurch, daß die Reichsabtei Farfa der Platz war, von dem diese Streitschrift ausging, erwies sich von neuem die enge Beziehung derselben zur kaiserlichen Sache. Wie Farfa schon in der Zeit Heinrich's IV., zumal während seines Romzuges, entschieden zu dieser Seite sich gehalten hatte [108]), so dauerte diese kaiserliche Gesinnung auch für Heinrich V. fort. Ein nicht dem Namen nach bekannter Angehöriger der klösterlichen Gemeinschaft hat, mit großer Gewandtheit, mit Aufbietung aller Mittel, diese Beweisführung zu Gunsten des Kaisers verfaßt [109]).

Die Schrift beginnt mit einer Vergleichung: — es sei alte Ge-

---

[107]) Der vierte Brief ist am Schluß nicht vollständig erhalten.

[108]) Ueber die Haltung Farfa's gegenüber Heinrich IV. vergl. Bd. III, S. 440 u. 441, 474, 523, 543.

[109]) Dafür, daß die Schrift — Orthodoxa defensio imperialis (Libelli de lite, II, 535—542, herausgegeben durch L. von Heinemann) — erst nach dem 13. April geschrieben sein kann, zeugt die in n. 118 abgedruckte Stelle (vergl. Kayser, Placidus von Nonantula: De honore ecclesiae — Kieler Dissert., 1888, 41, n. 3). Ueber die Frage, wer die Schrift verfaßt habe, vergl. in Excurs II, wo, entgegen Bethmann und von Heinemann, in Uebereinstimmung mit der dort herangezogenen 1904 erschienenen Untersuchung Heinzelmann's: Die Farfenser Streitschriften, die Zuweisung der Verfasserschaft an Gregor von Catino bestritten wird. Den Gedankengang der Schrift hat Mirbt, l. c., 519—521, ausgeführt.

wohnheit der Aerzte, verschiedene Mittel bei allen Krankheiten zu deren Heilung zu sammeln und zu verarbeiten, so daß es also auch verständigen Männern zukomme, zu allen verschiedenartigen Fragen die maßgebenden Aussprüche heiliger Väter aufzusuchen und diesen Vorbildern zu folgen. Dann führt der Verfasser sich und andere Mönche seines Klosters als Beweis dafür an[110]), daß sie auf solche Weise sich rüsteten, großsprecherischen Verleumdern entgegenzutreten. Denn diese werfen gegen die Angehörigen von Farfa die Beschuldigung auf, sie stünden wegen ihrer dem Kaiser erwiesenen Treue außerhalb der katholischen Kirche. Sie vielmehr wollen zufrieden auf den Wegen ihrer Väter gehen und die den Aposteln von Jesus Christus übergebene Lehre befolgen. So soll demnach in dieser „Vertheidigung" zuerst den dreisten neuen Ansichten, die jene Gegner äußern[111]), widersprochen werden. Diese meinen, die königliche und kaiserliche Macht habe in der heiligen Kirche keinen hohen Platz und ihre Zustimmung sei bei der Wahl des Papstes nicht mehr zu suchen, auch keinem Vorsteher einer Kirche Ring und Stab in alter Weise nach der Gewohnheit der Investitur zu ertheilen. Anstatt dessen wollen der Verfasser und seine Gesinnungsgenossen die unlösliche Verbindung von Haupt und Gliedern beibehalten.

Im Weiteren geht nun die Ausführung vom Opfertode Jesu Christi und der daran sich anschließenden Gestaltung der Kirche aus; doch habe der Herr für diese seine auserlesene Braut, neben Aposteln, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrern für den Gottesdienst und für die Erbauung des Leibes Christi auch Fürsten und angesehenere Inhaber der weltlichen Macht aufgestellt, und durch den Apostel Paulus sei geboten worden, auch für diese immer Gebete zu verrichten; und fernerhin wird auf Isidor verwiesen, der hervorhebe, daß die weltlichen Fürsten die Zucht in der Kirche zu schirmen und durch die vor ihrer Unterweisung bestehende Furcht da zu befehlen hätten, wo der Priester durch das Wort der Lehre nicht ausreiche, und ebenso auf Stellen des alten Testaments, durch die gezeigt werde, daß unter dem Könige das Haupt der Kirche verstanden werden soll[112]). Die heilige Kirche hat nämlich ihre Glieder für ihre eigenen Dienste zugetheilt, für die Linke, wie für die Rechte[113]), das heißt jene für die weltliche Herrschaft, diese für

---

[110]) In c. 1: nos calogeri divino munere haud ignari cenobii plurimorum sententias catholicorum pariter collegimus (etc.) (535).

[111]) Die Schrift nennt diese von ihm bekämpften Ansichten in c. 1 (l. c.) presumptivas novitates sive subrectiones und stellt ihnen die auctentica consuetudo im nächsten Satze gegenüber.

[112]) Die Stelle — in c. 2 — ist I. Timoth., II, 12 (536), und Isidor's Ausführung ist dem Sententiarum Lib. III, c. 51, entnommen. Die letztere schließt mit: ut qui intra ecclesiam positi contra fidem et disciplinam ecclesiae agunt, rigore principum conterantur, ipsamque disciplinam, quam ecclesiae utilitas exercere non valet, cervicibus superborum potestas principalis imponat.

[113]) In c. 3 (l. c.) schließt sich diese Ausführung an Cant., VIII, 3: Leva eius sub capite meo et dextera illius amplexabitur me an. In c. 2 ging dem

das Priesterthum. So wie der Körper ein aus vielen Gliedern bestehendes einziges Ganzes ist, an dem den einzelnen Gliedern die verschiedenartigen Verrichtungen zukommen, so ist es mit Königreich und Priesterthum beschaffen. Arbeiten die Glieder einander zuwider, so vernichten sie sich, und stehen Reich und Kirche in Zwietracht, so wird die Zier der ganzen Christenheit verwirrt. Demnach ist das Bibelwort zu befolgen: „Was des Kaisers ist, ist dem Kaiser, was Gottes, Gott zu erstatten", und zwar in der genauen Reihenfolge des Spruches, dem Kaiser vor Gott [114]). Dem Kaiser ist also vorher die schuldige Unterwerfung zu leisten, den Priestern hernach die Gabe der Ehrerbietung darzubringen; dem Kaiser sind die irdischen, den Priestern die geistlichen Vortheile zuzuwenden. So widerspricht es auch nicht der Anordnung des Herrn, wenn die Vorsteher der Kirche vorher vom Kaiser durch die Investitur mit Ring und Stab dessen Zustimmung zu ihrer eigenen Ehrenstellung erhalten, früher, als sie vom Papste geweiht werden, weil, wenn nämlich der Fürst wirklich als das Haupt der Kirche bezeichnet wird, er in keiner Weise von der schöpferischen Begründung eben des Amtes und Dienstes der Glieder der Kirche zurückgedrängt werden darf.

Das will der folgende Abschnitt nachweisen, und dabei wird nun von der für den Papst Silvester I. behaupteten constantinischen Schenkung ausgegangen. Wenn Constantin, der ohne Frage nur Herr irdischen Rechtes war, mit seinen Händen auf den Scheitel des Papstes die kaiserliche Mitra setzte und der Papst es nicht verschmähte, diese von ihm in Empfang zu nehmen, wie soll es dem rechtgläubigen Kaiser untersagt sein, Ring und Stab Bischöfen und kirchlichen Vorstehern, die sicherlich geringeren Ranges, als der Papst, sind, zu geben? Offenbar entsteht der hiegegen geführte Kampf nicht aus Eifer für Gott, sondern aus Mißgunst und großer Ehrbegierde, zur Verdunkelung der Kirche und zur Zerstörung der kaiserlichen Amtsgewalt. Hieran knüpft der Verfasser die Frage, ob es nicht zweckdienlicher sei, den kaiserlichen Schutz zu genießen und diesem in schuldiger Hingebung sich zu unterwerfen, als Neues und Unerhörtes zu ertrotzen, wodurch nur alle schlimmen Folgen herbeigerufen werden. Wer so handelt, hat, wie ein grausamer Wolf, statt sein Amt als Hirt zu verrichten, den verabscheuungswürdigen Mord von Christenmenschen angestrebt [115]).

Daß die Investitur eine wünschenswerthe Einführung in das

---

eine vom Herausgeber von Heinemann bei Johannes Chrysostomus, dem sie zugeschrieben wird, nicht nachweisbare Aussage: Habet sancta eclesia caput quod est regnum, habet cor quod est sacerdotium (etc.), voraus.

[114]) Matth., XXII, 21, in c. 3 (537), der Spruch, der schon in c. 1 (535) mit der festzuhaltenden doctrina domini nostri Jesu Christi apostolis tradita gemeint war. Zwischen prius — Investitur — und deinde — Consecration — ist also bestimmt zu unterscheiden.

[115]) Hievon handelt c. 4 (l. c.).

geistliche Amt sei, wird noch weiter betont. Dabei ist nun auch bestimmt ausgesprochen, was die Schrift unter der Investitur verstehen will: „Nicht eine Stufe geheiligter Ehrenstellung, nicht ein Amt heiliger Vorstandschaft, nicht der geistliche Dienst, nicht die Weihen der Kirchen oder der Geistlichen, noch irgend ein göttliches Sacrament, sondern vielmehr die Vertheidigung des zugehörigen Amtes, der weltlichen oder zeitlichen Dinge und der zum Körper gehörenden Besitzungen und die Bekräftigung des Rechtes auf alle Güter der Kirche sind darin inbegriffen". Es soll hier untersucht werden, ob denn etwas Unvernünftiges, dem Glauben Widersprechendes in der Investitur liege, und diese Frage wird verneint: „Es scheint also die Art und Weise der Investitur, als etwas Gesundes, dem Weisen nicht gegen den Glauben zu gehen, weil das den Königen und Kaisern in jeglicher Weise von Alters her zugestanden ist, während noch beständig die Käuflichkeit dadurch verhütet werden mag". Nirgends vermag der Verfasser zu finden, daß die Investitur von irgend einem heiligen Rechtgläubigen untersagt worden sei, wie denn auch Paulus lehrt, daß, was immer im wahren Glauben geschieht, durch das Gericht Gottes keineswegs verdammt wird. Die Lügner und unwissenden Schwätzer sollen demnach davon ablassen, die Kraft der Gewalt des Kaisers zu schwächen und die Kirchen Gottes durch Spaltungen zu zerfleischen[116]).

Ferner haben die heiligen kirchlichen Gesetze und die älteste gewohnte Einrichtung zum Inhalt, daß bei der Bestätigung der Wahl des Papstes die Eintracht der Fürsten und das kaiserliche Decret mitwirken müssen, so daß, wer hiegegen eintritt, Trennungen und Zwietracht in der Kirche zu bewirken scheint und die linke Hand Christi vom Haupte der Kirche grausam abzuschneiden sucht. Nach der Anführung verschiedener maßgebender Zeugnisse darüber, daß das Volk bei der Ordination eines Bischofs betheiligt sein müsse, wird als Folgerung festgestellt, daß um so mehr das Haupt des Volkes, der Fürst, nicht davon entfernt bleiben dürfe. Und wie könnten Reich und Priesterthum Einigung und Eintracht bewahren, wenn sie schon im Anfang der Ordination der Bischöfe aus einander gingen? Könige und Kaiser heißen wegen der heiligen Salbung Gesalbte und sind auf diesem Wege mit der Kirche auf das engste verbunden, wie denn ja auch Christus selbst Reich und Kirche untrennbar mit einander verknüpfte. Deßwegen wird der Papst in Eintracht mit dem Fürsten ordinirt, damit die Kirche sich in weltlichen Dingen auf dessen Willfährigkeit stützen könne; denn die Kirche verlöre mit der Dienstleistung der Fürsten, der Diener des Herrn, für ihre weltliche Herrschaft gegenüber den Gewaltsamen und Gottlosen die Vertheidigung. Allerdings verbietet das kirchliche Gesetz den Geistlichen die Ablegung des Eides vor weltlichen Personen;

---

[116]) Dieses c. 5 will die pseudoloqui et rudiloqui imperii zum Schweigen bringen (538). Die Bibelstelle ist Roman., XIV, 23.

aber da muß die Mutter der Tugenden, die wahre Unterscheidung, geübt werden[117]).

In Wiederholung eines in diesen Jahren auch sonst aufgestellten Satzes, daß die Kirchen anfangs arm gewesen seien, wird dem der gegenwärtige Stand gegenübergestellt. Jetzt haben sie Krieger, Grafen und angesehene Persönlichkeiten, denen sie befehlen, unter sich, und müßten jetzt König oder Kaiser in diesen Männern Verächter ihrer Befehle vor sich sehen, so würde das Reich großen Schaden davon nehmen. Also muß der Vorsteher einer Kirche, der aus der königlichen oder kaiserlichen Herrschaft heraus den Eid der Treue von seinen Kriegern erhalten hat, auch selbst die Treue seiner Kriegsleute nebst der seinigen dem Könige oder Kaiser geloben. Mit einem sehr anerkennenden Rückblick auf Kaiser Heinrich IV., den getreuesten, wohlwollenden, frömmsten, äußerst kriegerischen, rechtgläubigen Herrn, kommt dann der Verfasser wieder darauf zu sprechen, daß königliche und kaiserliche Gewalt von Gott eingesetzt seien, daß deren Träger niemand verachten oder verurtheilen solle, wie denn die Heiligen, die Propheten, Apostel, die übrigen Rechtgläubigen es niemals wagten, auch einen ungerechten, gottlosen, ketzerischen König oder Kaiser zu verurtheilen oder abzusetzen. So wird denn auch als Voraussetzung angefügt, niemand werde es jetzt wagen, den Sohn Heinrich's IV., den ganz Unbesiegten, der die dem Vater zugefügte Unbill mit Gottes Hülfe räche, zu verachten, ohne daß ihn das Gericht Gottes träfe. Denn habe dieser einmal irgendwo gefehlt, so sei er da durch die Störer des Friedens der Kirche Gottes gleichsam unverständig gemacht, dazu gezwungen worden. In lebhaften Worten wird danach ausgemalt, wie sehr sich die kirchlichen Vorsteher versündigen, die in Verachtung des von Gott eingesetzten Kaisers in Eigennutz den Frieden vernichten, Uebelthaten aller Art hervorrufen[118]).

Im folgenden Theile wendet sich dann die Schrift noch im

---

[117]) Das ist der Inhalt von c. 6 (538 u. 539). Mirbt, l. c., 520 u. 521, macht hier darauf aufmerksam, daß der Verfasser nicht scharf die Frage wegen des Verbotes des Eides der ecclesiastici viri gegenüber dem secularis abwickelt. Die theilweise Beantwortung, daß nur bei einem Meineid schädliche Folgen dem Eide der Geistlichen zugeschrieben werden, ist erst in c. 7 — nach dem hier, S. 192, im Texte gegebenen Satze über das Geloben der Kriegsleute — eingeschoben: Quoniam sacramentum licet interdicatur in canonibus, prebenti tamen officere non legitur, nisi forte incurrat perjurium.

[118]) Hier in c. 7 (539) steht der Satz: quis olim catholicum nostrum dominum et imperatorem H(einricum), Dei fidelissimum, benivolum, piissimum, bellicosissimum, quoquo modo ausus fuit condempnare? Quis eciam nunc invictissimum eius filium Deo auxiliante patris injurias vindicantem spernere audebit et evadet judicium Dei?, auf den bei der Datirung des Tractates abgestellt werden muß (vergl. ob. in n. 109), zusammengehalten mit dem folgenden Satze: Ipse vero piissimus augustus si in aliquo deliquit aliquando, quasi insipiens factus a Dei eclesiae pacem perturbantibus nimis est coactus. Den Satz im Anfang von c. 7: In principio fidei eclesie possessiones non habebant, sed tantum victum et vestitum, hicque contente erant ist ganz ähnlich im Tractatus de investitura episcoporum ausgesprochen (vergl. ob. S. 109).

Besonderen den Fragen zu, die sich auf die Möglichkeit einer Excommunication eines Königs oder Kaisers beziehen [119]).

Die Schrift will „über den mit der heiligen Salbung gesalbten Kaiser oder König" noch einiges Nützlichere vorbringen. Der Verfasser fand nämlich, wo er in den Schriften nachlas, theils gute, theils schlimme Herrscher vor, nirgends aber, daß sie durch den schriftlich niedergelegten Urtheilsspruch eines der Heiligen verdammt worden seien. Einzig durch Christus, der sagt: „Durch mich regieren die Könige" [120]), kann eine solche Verurtheilung geschehen, und strafwürdig ist, wer an das, was nur Gott vorbehalten bleibt, den Finger rührt. Das soll im Weiteren an Saul, den nicht Samuel, und David, den nicht Nathan aus sich zu verurtheilen wagte, bewiesen werden, und so war es zu allen Zeiten. Auch Christus selbst, der nicht kam, das Gesetz zu lösen, sondern es zu erfüllen, verdammte, als er im Fleische war, niemanden. Und so blieb es seit Einführung der christlichen Kirche: weder häretischen Kaisern oder Abtrünnigen — Julian ist zuerst genannt —, noch anderweitigen Verfehlungen gegenüber — die Ausschließung des Kaisers Theodosius durch Ambrosius dient als Beispiel, oder das Verhalten angesichts der ikonoklastischen Verfolgung — gingen die Häupter der Kirche mit Mitteln der Verdammung vor; sondern sie ertrugen mit Geduld solche Nichtswürdigkeiten, oder sie suchten mit herzhaftem Wort mahnend einzuschreiten [121]). All das soll zeigen, daß die heiligen Väter Eintracht, Frieden, Duldsamkeit in Wort und That verkündigten, so daß es geboten ist, sich an ihr Vorbild zu halten, daß dagegen, wer hier, statt anstößige Dinge zu ertragen, zu Verurtheilungen vorschreitet, gegen die Gebote des Herrn handelt. Wer also die Königsherrschaft dem Könige, die Kaisergewalt dem Kaiser zu entreißen sucht, anstatt lieber die rechte und geschuldete Ehre auch einer unbilligen Gewalt zu erweisen, so daß er also in gottloser Weise den Frieden der Kirche Gottes verwirrt, der handelt gegen die rechtgläubigen Gesetze [122]).

Gott allein — das soll im Vorhergehenden dargelegt worden sein — ist der allmächtige Ordner, Verleiher und Uebertrager aller weltlichen Herrschaftsübung. Hat Christus befohlen, dem Kaiser das Seinige zu entrichten, wer möchte erhabener oder heiliger, als er, sein, so daß er den, der von Gott ertragen wird, in schwerer Beleidigung gegen Gott verdammen möchte? Und auch deßwegen sollen Fürsten, wenn sie sich verfehlen, ertragen werden, weil, wenn die einzelnen Glieder der Kirche sich gegenseitig ertragen, man um so mehr den Fürsten als das Haupt aushalten soll, wie ja ge-

[119]) Das beginnt mit c. 8 (540).

[120]) Anklang an Roman., V, 17.

[121]) Neun Beispiele in c. 8 (540 u. 541) bezeichnen das Verhalten gegenüber solchen Herrschern, qui de christianis effecti sunt heretici.

[122]) Am Ende von c. 9 (541) wird wieder auf die Erklärung des Königs als caput gegriffen: wer mit Verurteilung gegen weltliche Herrscher einschreitet, caput, quod non sequitur, offendit, ideoque precidi videtur de corpore Christi.

schrieben steht: „Richtet nicht, und Ihr werdet nicht gerichtet werden. Verdammet nicht, und Ihr werdet nicht verdammt werden“ [123]).

Den letzten Abschnitt eröffnet die Erklärung, daß die Mönchsgemeinde von Farfa einmüthig solche Ansicht von Anfang an über die höchste kaiserliche Gewalt festgehalten habe und stets festhalten werde, im Vertrauen auf die Worte Gottes und bereit, auch Verfolgung zu erleiden, so daß sie weder zur Rechten, noch zur Linken abweichen wolle. Die Schrift schließt mit dem Satze: „Den Schutz der Kaiser haben wir niemals verlieren wollen, und wir verlassen auch nicht irgend einmal die Treue dem Kaiser gegenüber, weil, wie nach unserem Wissen die älteren Männer voraus verkündigt haben, so oft die kaiserliche Herrschaft an dieser Stätte fehlt, sicher auch ihr Ansehen überhaupt vermindert wird und, so stark hier die kaiserliche Würde in Kraft steht, ebenso sehr das Leben in diesem heiligen Kloster zunimmt“ [124]).

— Abermals von einer hievon gründlich abweichenden Anschauung geht die umfängliche Schrift aus, die, wohl erst gegen das Ende des Jahres, unter vielfacher Beziehung auf die eben behandelte Farfenser Streitschrift, der Mönch Placidus des in dem Sprengel von Modena liegenden Klosters Nonantula ausgehen ließ, unter der Ueberschrift: „Buch über die Ehre der Kirche“. Dabei ist der Umstand bemerkenswerth, daß, so sehr die zuvor im Februar zwischen König und Papst verhandelten Fragen selbstverständlich zu dieser längeren Ausführung den ersten Anlaß geboten hatten, doch in deren Inhalt der damals geschlossene Vertrag gar nicht erwähnt erscheint [125]).

Placidus schickt eine Einleitung voraus, in der er zuerst zeigen will, daß Jesus Christus durch das Licht der wahren Weisheit seine Kirche immer gegen alle Ketzereien zu erleuchten würdige: so wolle nun auch er sie in diesen Tagen gegen die Vertheidiger einer verdrehten Lehre bewaffnen und schützen. Solche ketzerische

---

[123]) Mit diesem Spruch — Matth., VII, 1 — beginnt der Abschluß von c. 10 (542).

[124]) Am Ende von c. 11 (542). Heinzelmann, l. c., 83, bezeichnet diesen Schlußsatz zutreffend als das eigentliche Bekenntniß des Klosters Farfa, daß mit der kaiserlichen Macht in Italien die Unabhängigkeit des Klosters stehe und falle.

[125]) Die Schrift: Liber de honore ecclesiae, von L. von Heinemann und E. Sackur herausgegeben (Libelli de lite, II, 568—639) ist der Gegenstand der in n. 109 genannten Abhandlung von Kayser, die — „Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites“ — diese Schrift im Zusammenhang des ganzen Investiturstreites behandelt. Daß die Verhandlungen vom Februar durch Placidus nicht erwähnt werden, führt Kayser, 29 u. 30, aus. Derselbe handelt, 42 ff., von der Beschaffenheit des in doppelter Gestalt erhaltenen Textes, von der Sackur — 567 u. 568 — die jüngere vollständigere Recension, gegenüber der im Codex Venetus vorliegenden, zu Grunde legte; eine gedrängte Übersicht des ganzen Werkes ist, 46—48, geboten. Ebenso enthält Mirbt, l. c., 524—528, eine Übersicht des ganzen Gedankenganges. Vergl. auch Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordates, 19—21.

Äußerungen von Gegnern[126]) werden nun angeführt: die Kirche sei geistlicher Art, und deßwegen sei ihr von irdischen Dingen nichts angehörig, die einzige Stelle abgerechnet, die nach gewohntem Namen als Kirche bezeichnet werde, und weiter: nach dem Rechte der Kirche vermögen ihre Diener, wenn sie irdische Dinge wünschen, diese nicht für sich zu behaupten. Placidus läßt danach diese Feinde selbst weiter sprechen: die Bischöfe und Aebte und Geistlichen könnten, wenn sie ihre Besitzungen nicht — von den dergestalt redend Eingeführten — empfangen hätten, außer den Gaben an den Altar und den Zehnten gar nichts inne haben; wenn sie also das, was einmal der Kirche gegeben worden ist, zu haben begehren, so vermögen sie das nur durch jene Geber zu behaupten. Aber alle Rechtgläubigen — so fährt Placidus selbst fort — verwerfen vielmehr diese Behauptung. Denn der heilige Geist schenkt nicht bloß Geistliches, sondern auch Körperliches seiner Kirche, und er will, daß durch ihn die Bischöfe diese Dinge inne haben, so daß, wer geweiht ist, große und kleine Gott geweihte Besitzungen in seiner Gewalt habe. Demnach will Placidus hierüber, zur Ehre und Vertheidigung der rechtgläubigen Kirche, dieses Buch schreiben, nämlich zuerst über den Vorrang des heiligen Petrus über der ganzen Kirche, dann, was die Kirche sei, und in welchem Werthe sie bei Gott stehe. Weiter soll bewiesen werden, daß die heilige Kirche nicht bloß durch geistliche, sondern auch durch körperliche Gaben zu ehren sei, und daß deßwegen die richtig handeln, die aus ihrer Berechtigung etwas an die Kirche schenken und ihr so, an Stelle Christi, Ehre erweisen. Was also der Kirche ertheilt wird, ist jedenfalls an Christus selbst gegeben; was aber der Kirche ist, muß in der Gewalt ihrer Vorsteher, nach den Worten der heiligen Väter, bleiben, wie denn auch für die Kirche die Hirten nicht von irgend einer weltlichen Gewalt, sondern durch gemeinsame Wahl der Geistlichen und Laien gesetzt werden. Diese Erwählung aber ist durch das Urtheil der Bischöfe zu bestätigen, und die heilige Kirche schuldet den Königen nichts, außer dem Tribut. Wer also von den Besitzungen der Kirchen wegnimmt, handelt tempelräuberisch. Auch hinsichtlich der Investituren ist es klarer, als das Licht, daß kein Bischof einem Manne, der nicht seines Standes ist, seine Kirche unterwerfen darf[127]). Am Schlusse dieses einleitenden Vorwortes verbreitet sich der Verfasser noch darüber, wie er aus dem alten und neuen Testamente, aus dem Kirchenrecht und den Worten der heiligen Väter seine Beweise gesammelt habe und diese

[126]) Sackur macht da — 568 n. 2 — zu den mit: Dicebant enim quidam eingeleiteten Worten auf den Bd. IV, S. 149 u. 150, behandelten Zusammenhang in Wido's De scismate Hildebrandi aufmerksam.

[127]) An dieser Stelle — 569 — ist mit: Quod vero sanctus Adrianus vel alii sancti pontifices dicuntur huic rei (sc. der Investitur) assensum dedisse, si verum est, quomodo intelligendum sit docentes, hac occasione contra jus divinum fieri non debere monstravimus auf die Bd. III, S. 298 u. 299, besprochene Fälschung, das dem Papste Hadrian I. untergeschobene Decret, hingewiesen.

wörtlich, unter Angabe seiner Quellen, einzuflechten gedenke [128]). Er verschmäht es nicht, sogar den Tod für seine Ueberzeugung zu erleiden, und so will er seine Arbeit für die Vertheidigung und Ehre der heiligen Mutter Kirche hinausgehen lassen.

Zuerst erscheint die Uebersicht der hundertundsiebzig Capitel, in denen die angedeutete Beweisführung gebracht werden soll, eingefügt.

Placidus behandelt da zunächst die für den Anfang angekündigten Fragen, daß dem heiligen Petrus durch Jesus Christus die besondere Sorge für die Kirche überbunden wurde, daß die Kirche Christi Braut und sein Körper und Christus ihr Haupt sei, daß sie nicht nur durch geistliche Gaben, sondern auch durch körperliche Dinge geehrt werden müsse, aber in der Art, daß ihr für ewige Zeiten unentfremdbar angehöre, was ihr einmal gegeben ist, so daß nicht einmal der Erbauer einer Kirche, sobald sie geweiht ist, noch ein Recht auf sie hat, weiterhin, daß das Kirchengut nicht von Laienhand, die die Bischöfe hindern könnte, berührt werden darf, sondern daß der geweihte Vorsteher dieses in seiner Verfügung hält, endlich, daß die Wahl der Bischöfe in einer der kirchlichen Gesetzgebung entsprechenden Weise vor sich gehen solle und nicht irgendwie dem Kaiser zustehe, ebenso daß ordnungswidrig Ordinirte nicht als Bischöfe anzuerkennen seien [129]). Dann aber beginnt ein weniger in sich geschlossener Theil des Werkes [130]). Daß die Sorge für die kirchlichen Angelegenheiten den Bischöfen obliege und diese auch die irdischen Dinge in ihrer Pflicht inbegriffen haben, ist wieder ausgesprochen, dann aber sogleich in überraschender Weise, trotz der Anknüpfung an die Farfenser Streitschrift, eine Einräumung angefügt, daß nämlich bei Bischofswahlen der Kaiser oder sein fürstlicher Stellvertreter, zwar nicht als Herr, sondern gleich einem Sohne, für Kirchen, zu denen er in engerer unmittelbarer Beziehung steht, anwesend sein darf [131]). Dann wird im Folgenden ausgeführt, daß, wie Kirche und Kirchengut gleich Seele und Leib zusammengehören, zum Besitz der Kirche Alles gehöre, was der Kirche geschenkt ist, nicht bloß Zehnten, Erstlinge, Oblationen,

---

[128]) Placidus sagt — 569 — hierüber: Ex quo autem doctore verba protulimus, eius et nomen et librum deforis annotavimus. Nostra vero, quae nobis gratia divina collata sunt, „ex ratione“ esse signavimus.

[129]) Das ist der Inhalt von cc. 1—27 (575—582).

[130]) Kayser's Urtheil, l. c., 48, man merke es der Schrift an, daß sie in kurzer Zeit entstanden sei und, nicht ein systematisch angelegtes Werk, den Zwecken des Augenblicks dienen sollte, ist besonders durch die lose und willkürliche Fügung des Theiles von c. 28 an, mit seinen zusammenhangslos verschiedenerlei Erörterungen, bewiesen.

[131]) Hier bezieht sich Placidus in c. 37: De eo, quia ab electione pontificum non segregantur principes, sed a dominatione (585) auf c. 6 der Orthodoxa defensio (vergl. ob. S. 191). Mirbt, l. c., 528 n. 1, erklärt die Worte: in eis dumtaxat aecclesiis, quarum specialius filii deputantur (sc. tam reges quam principes) in Bezug auf Kirchen, wo solche Fürsten als Grundeigenthümer oder Patrone Parochialglieder seien.

sondern auch alle unbeweglichen Güter, Burgen, Güter, Ländereien [182]). Mehr wieder in einem inneren Zusammenhang kommen hierauf Aussagen darüber, daß es ein kirchenschänderisches Verbrechen sei, den Kirchen ihr Gut zu entziehen [183]), sowie die längere Erörterung über die Investitur [184]). Placidus geht da neuerdings von der Farfenser Schrift aus, von deren Frage, weßhalb denn die Väter nicht ausdrücklich die Investitur durch Laienhand verboten hätten. Diese beantwortet er, daß erstlich etwas von der Art in ihrer Zeit unerhört war, daß sie nicht glaubten, es werde jemals ein solcher Frevel in der heiligen Kirche aufkommen, auch daß sie der Verheißung Jesu Christi gedachten, er werde zu allen Tagen bis an das Ende der Dinge mit den Seinen sein, sowie, daß Gott selbst, wenn etwas Neues eintrete, seinen Rath geben werde, was ja 1078, im Investiturverbot der römischen Synode, wirklich eingetreten sei. Freilich verwahrt sich dann Placidus dagegen, daß er, wie man ihm vorwerfe, so die Ehre der königlichen Herrschaft verringern wolle: nur müsse, was Gott sei, ihm zurückgegeben werden, und Handlungen früherer kaiserlicher Regierungen sollen den Herrschern der Gegenwart als Vorbild dienen [185]). Zuletzt kommt hier noch das Decret Papst Hadrian's an die Reihe, an dessen Inhalt, daß die Investitur durch Laien vom Papste zugestanden worden sei, außer etwa zum Zeichen der Obhut, der Verfasser nicht glauben kann [186]).

Ein längeres Stück des Werkes behandelt im Ferneren, ohne Zusammenhang unter sich, oft eigenthümlich von einer Sache zur anderen überspringend, verschiedene Dinge, die Placidus der Erörterung werth schienen [187]).

---

[182]) In diesem Zusammenhang geht c. 41 (586) mit Sunt qui dicunt auf c. 5 der Orthodoxa defensio (vergl. ob. S. 191). Gleich danach ist c. 42 (587) überschrieben: Gratia Dei non solum spiritualia, sed etiam terrena donari. Zu c. 43: De possessione sanctae ecclesiae, wo wieder mit Sunt qui dicunt begonnen wird, vergl. auch Schum, in der ob. S. 155 in n. 30 genannten Abhandlung, 201 n. 1, sowie Ficker, Über das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengut (Sitzungs-Berichte d. philosoph.-histor. Classe d. kirlch. Akad. d. Wissensch., LXXII, V. Zum Investiturstreite, 417 ff., besonders 424).

[183]) Das enthalten cc. 45—52 (588 u. 589).

[184]) In cc. 53—66 (589—595) ist davon die Rede.

[185]) Die Orthodoxa defensio, c. 5 (vergl. ob. S. 191), wird im Beginn, in c. 53, angerufen (vergl. dazu Bd. III, S. 165). In c. 55 werden die Symbole gedeutet: — vom baculus ist gesagt: ut bene populum regat (sc. episcopus) und: ut noverint se terrenarum rerum, quae aecclesia possidet, de manu Domini veraciter tunc accepisse dominium, vom anulus: ut signum aeterni misterii se percepisse cognoscat und: misterium sacratissimae conjunctionis, Christi videlicet et eius aecclesiae, designari certissimum est. In c. 56: Contra eos qui dicunt ideo nos hoc docere, ut honor regni minuatur steht — in Rec. B — eingeschoben: De nostro (sc. aus dem Gute der Kirchen) etiam ei (sc. christiano cesari) superaddimus, quia, cum necesse fuerit, carititatis subsidium illi impendimus. Von c. 57 an folgen die vorbildlichen Handlungen — c. 65: Admonitio imperatorum, ut sequantur praecedentium imperatorum exempla — der Kaiser, von Constantin bis auf Karl den Großen.

[186]) In c. 67 (596) soll die Frage beantwortet werden: Quare sanctus Adrianus investiri aecclesias permittere imperatoribus potuit.

[187]) Mit c. 68 beginnt der bis über c. 167 reichende Theil des Buches, von dem Kayser, l. c., 47, richtig urtheilt, daß theils Wiederholung von Früherem,

Zuerst ist wieder von der Investitur, die sich als schweres Verbrechen darstelle, und anderen damit in Verbindung stehenden Fragen die Rede, hernach von der Excommunication[188]. An die Abweisung der Ansicht, daß der Papst das Recht der Investitur habe dem Kaiser übertragen können, schließen sich weitere Ausführungen, die nun unmittelbar an Paschalis II. sich wenden, darüber, daß Urban II. Kauf und Verkauf kirchlicher Aemter mit schwerem Fluch belegt habe; denn hier liegt nach der Ansicht des Placidus simonistische Ketzerei vor, mit der die Bewerbung um eine geistliche Würde wegen des damit verbundenen weltlichen Vortheils und Ruhmes auf das engste sich berührt. Diese Dinge lassen sich nicht trennen. Alle der Kirche geweihten körperlichen Besitzthümer sind durch den heiligen Geist geheiligt, und so ertheilt, wer das vom geistlichen Wesen nicht abtrennbare Kirchengut überträgt, auch die Weihe; beide Handlungen bedingen sich gegenseitig. Eben deßwegen ist die Investitur, in der Besitzergreifung und Herrschaft in gleicher Weise zum Ausdruck kommen, ein Raub an der Kirche, weil aus ihr ein Eigenthumsrecht des investirenden Fürsten am Gute der Kirche, mit dem investirt wird, als Anspruch herauswächst. Dabei weist Placidus den Einwand zurück, daß die Könige, mit dem heiligen Oel gesalbt, dadurch selbst gewissermaßen zu priesterlichen Handlungen berechtigt erscheinen: eben deßwegen sollen sie nicht über Bisthümer und Abteien verfügen, sondern nur, durch die Gnade des heiligen Geistes, für die Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit Gottes und für den Schutz der Kirche sorgen. Ebenso werde gesagt, daß sich in alter Zeit Viele durch die Könige haben mit Kirchen investiren lassen, und ob diese so Investirten deßhalb nicht heilig seien. Placidus leugnet das nicht; aber jenen hat Gott es verziehen, weil sie das in einfältiger Weise thaten, und wegen ihrer übrigen heiligen Handlungen. Auch das durch das schon mehrfach behandelte Decret Hadrian's der kaiserlichen Gewalt gemachte Zugeständniß kommt da nochmals zur Behandlung, und es wird behauptet, daß die Aufstellung dieser Verordnung nur geschehen sei, um durch die königliche Macht die bei Wahlen oft eintretende Zwietracht zu vermeiden, und da nun daraus der Kirche doch schädliche Verletzung entstanden sei, habe man zur Ehre Gottes diese Einräumung aufgehoben und an ihre Stelle das Verbot der Investitur gesetzt. Und auch das will die Schrift nicht gelten lassen, daß um der weltlichen Güter der Kirche willen die Investitur geschehen müsse; denn die Apostel nahmen ohne Befehl und Investitur eines weltlichen Fürsten, was man ihnen darbrachte, und lehrten das auch ihren Jüngern, zwar mit dem Vorbehalte, Zoll, Abgabe, Ehre darzubringen, wohin sie gehörten, während dagegen, nachdem

---

theils ohne irgend eine Anknüpfung erörterte neue Gedanken darin enthalten sind. So steht hier gleich im Beginn als c. 74: Exempla, quibus probatur sanctam Romanam majores Dei aecclesias semper ordinasse (600).

[188]) In cc. 75—77 kommt die Excommunication zur Behandlung (600—602).

Christus den Tribut entrichtete, den christlichen Fürsten von der Kirche bloß Gebet und Predigt geschuldet werde, deren Besitz jedoch den Armen gehöre[139].

Im Weiteren[140]) schließen sich Abschnitte verschiedenartigsten Inhaltes an, über die Simonie, über die Würde des priesterlichen Amtes und daß die Kaiser den Priestern Ehre erweisen sollen, über das Verbrechen der Kirchenberaubung, und Anderes. Mitten dazwischen läßt Placidus eine Einräumung zu Gunsten der weltlichen Gewalt stehen, die gegenüber den anderen geäußerten Grundsätzen ganz überraschend wirkt; denn es heißt da, daß ein im Glauben aufrichtiger Kaiser oder ein Fürst durch die Investitur das ertheilen dürfe, was ihm nach Recht zusteht, nur nicht mit den bischöflichen Abzeichen, Ring und Stab[141]). Ebenso soll ein in kirchenrechtlich geordneter Weise Erwählter nach der in kirchlicher Weise geschehenen Investitur und Weihe selbst oder durch seine Getreuen sich an den Kaiser wenden und von ihm die Uebertragung der dem Reiche zustehenden Rechte und Güter, wie dessen Vorgänger sie der betreffenden Kirche offenkundig gestattet haben, erbitten dürfen[142]). Hinwider[143]) ist, wo davon die Rede ist, daß in gewissen Dingen die

---

[139]) Im Anfang von c. 78 ist wieder auf die Farfenser Streitschrift, c. 5, wegen der Behauptung: posse Romanum pontificem vicem suam in praerogativa investiendorum episcoporum imperatori tribuere verwiesen, und daran fügen sich die folgenden Capitel, wo in c. 80 (am Anfang) unter den summae sedis apostolici beatissimi patres eben Paschalis II. zu verstehen ist. Besonders enthalten die cc. 81 u. 82 (603—605) mehrere höchst bezeichnende Aussagen (so über quaedam privilegia sanctorum apostolicorum, d. h. eben jenes gefälschte Decret Hadrian's), zu denen einige aus cc. 71 u. 73 heranzuziehen sind (von der da besprochenen Salbung der Könige handelte die Orthodoxa defensio in cc. 6 u. 8: vergl. ob. S. 191, 193). Aus c. 82 macht Mirbt, l. c., 528, noch auf die Stelle über die disciplina Spiritus sancti aufmerksam: unumquemque pastorem . . . simpliciter ab omnibus clericis uniuscuiusque aecclesiae eligi. Quibus consentire omnes filii eius aecclesiae, quae ordinanda est, et obedire . . . devotissime debent, so daß also den Laien nur der consensus zur Wahl zustünde.

[140]) Zunächst folgt hier in c. 83: Vera et certa comprobatio, quia sicut symoniacus est ille qui per avaritiam pecuniarum ordinatur, ita et ille, qui per avaritiam sublimitatis, symoniacus certissime comprobatur (605—609) der längste Abschnitt des ganzen Werkes.

[141]) Auch auf diese in c. 86 (612) enthaltene Aussage macht Mirbt, l. c., speciell aufmerksam. Placidus betont sie auch ganz besonders mit den Worten: Nota istud et bene. Es handelt sich um die Ertheilung des quod sibimet jure competit durch den imperator fidelis vel aliquis princeps.

[142]) In c. 93 ist für den piissimus imperator gestattet: quod sui praedecessores illi aecclesiae concessisse manifestum est; es handelt sich um das de rebus aecclesiae sibi commissis imperiale praeceptum (615).

[143]) In diesem Zusammenhang steht c. 95: De eo, quia privata lex communem legem facere non potest (616), mit dem Satze: Praecepit (sc. Gregor I.), ut eiusdem monasterii abbas numquam ad episcopatum eligeretur, ne forte occasione episcopatus abbatia aliquod detrimentum pateretur. Kayser, l. c., 37 (mit n. 4), 40 u. 41, sowie von Heinemann, zur Ausgabe, 566 (mit n. 6) u. 567, beziehen das auf die Entfernung Bruno's von der Leitung von Monte Cassino (vergl. unt. bei n. 189) und ziehen daraus den Schluß, daß Placidus erst nach dem September 1111 geschrieben haben kann. Kayser sieht auch in

weltlichen Fürsten in der Kirche Machtbefugniß ausüben sollen, gefordert, das möge geschehen, wenn, wie das gewöhnlich sei, zwischen den Theilen der Wähler bei einer Neubesetzung einer Kirche Zwietracht ausbreche[144]). Eine längere Reihe kurzer Abschnitte verbreitet sich dann wieder über allerlei Fragen, zumeist unter Anlehnung an die Aussprüche von Päpsten, zumal Gregor's I.[145]).

Aber nachher beginnt eine Auseinandersetzung, die ganz unverkennbar, oft deutlicher, oft mehr verdeckt, gegen Papst Paschalis II. sich richtet und worin die Nichtübereinstimmung des Verfassers mit dessen Handlungsweise gegenüber Heinrich V. zum Ausdruck gelangt. Gleich das erste dieser Capitel ist überschrieben: „Wie große Uebel der Kirche aus der Macht der Laien erwachsen seien", und da betont Placidus, daß die Priester der gegenwärtigen Zeit lieber den Tod hätten erwählen, als der Ertheilung des Investitur-Privilegiums, wenn sie sie hätten voraussehen können, irgendwie zustimmen sollen. Im nächsten Capitel, das die Ermahnung bringt, im begonnenen Guten auszuharren, wird gesagt, ob, wer zwar nicht Geld verspricht, aber mit dem Schwerte droht — Heinrich V. —, nicht für einen Simonisten zu halten sei, und dann fortgefahren, daß Paschalis II. unter diesem Zwange nichtswürdiger Gewalt, aus Mitleid für seine gefangenen Brüder und Söhne, zum Investitur-Privilegium eingewilligt habe. Daß das Volk zur Erfüllung des Willens Gottes gezwungen werden muß, daß man mit großem Eifer den Schlechten widerstehen und Gott mehr, als den Menschen, fürchten muß, wird eingehend dargelegt. Daß die weltlichen Mächte über Wahl und Investitur der Kirchenvorsteher gebieten, wie es jetzt wieder festgestellt sei, geht offenbar gegen das Evangelium und gegen die Apostel und gegen die Einrichtungen der heiligen Väter. Auch die Absicht, die in den nachfolgenden Capiteln hervortritt, daß nichts kostbarer sein dürfe, als die Wahrheit, daß Andere vom Irrthum zurückzurufen seien, daß ein eidlich versprochenes Böses nicht zu vollführen sei, daß man nicht für seine Ehre dem heiligen Stande einen Flecken anheften dürfe, mit Aufwerfung der Frage, was zu thun bleibe, wenn die Kirche verwirrt werde, der Betonung, daß auf einer verderbten Meinung nicht zu verharren sei, ist unverkennbar. Weiterhin geht Placidus unmittelbar gegen Heinrich V. vor: „Nicht nur für uns, sondern auch für den Kaiser stehen wir ein, wenn wir ihm bei einem Fehler nicht zustimmen" — „Die Kirche Gottes, das ist das Erbtheil Christi, soll nicht dem Kaiser übergeben werden" — „Gegen die, welche sagen, daß wir gegen den Kaiser handeln, indem wir verkündigen, daß die Hirten die Dinge der Kirche ohne dessen Investitur inne haben sollen" — „Gegen die, welche sagen, daß es in der Machtbefugniß des römischen Papstes

---

der Äußerung der Schrift einen der Beweise, daß Placidus mit der Handlungsweise des Papstes nicht einverstanden gewesen sei.

[144]) Das steht in c. 99 (617).

[145]) Das sind cc. 100—116 (618—622).

steht, die Kirchen Gottes den Kaisern zu überliefern" — „Falsch ist, was Gewisse sagen, Alles auf der Erde sei des Kaisers". Aber auch das Folgende ist ähnlichen Inhaltes. Unter Benutzung eines Briefes des heiligen Ambrosius wird gezeigt, daß zwar von priesterlicher Seite eine Bewegung im Volke nicht aufgereizt werden müsse, daß aber eine solche, wenn sie um der Gerechtigkeit willen, die die Priester predigen, entstanden ist, nicht diesen zugeschrieben werden dürfe, und ebenso, daß in göttlichen Dingen der Kaiser kein Recht haben könne; denn dem Kaiser ist nur so zu dienen, daß Gott nicht beleidigt wird [146]).

Bunt durch einander, mit mehrfachen Wiederholungen schon gebrachter Erörterungen, folgen dann wieder die weiteren Gegenstände, die Placidus bespricht. Gleich zuerst ist neuerdings verkündigt, daß Alles, was die Kirche besitzt, heilig sei, nicht nur, was durch den gemeinen Gebrauch allgemein als geheiligt bezeichnet werde, nämlich Gefässe und Kirchengebäude und andere geheiligte Gegenstände, sondern auch Ländereien, Weinberge, Menschen, Thiere, Gelder, und überhaupt Alles und Jedes, was dem Herrn geweiht wird, und etwas weiter ist auch einem Einwand in dieser Richtung widersprochen. Denn die Nothwendigkeit der königlichen Investitur für kirchliche Besitzthümer, wie Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Vogteien, Münzrechte, Städte und Burgen, Landgüter und Grundstücke, konnte daraus abgeleitet werden, daß bei dem Antritt jedes neuen Kaisers eine Wiederholung der Verleihung stattfinden müsse; aber das leugnet Placidus, weil, was als Gut der Kirche einmal Gott dargebracht worden ist, einer solchen erneuerten

[146]) Die ganze Reihe von cc. 117—148 (622—633) steht unter sich hierin in einem gewissen Zusammenhang. Gleich in c. 117 steht — zwar gewissermaßen schüchtern angedeutet — über die Ertheilung des Investitur-Privilegiums: Emendandum est quod contra canones et decreta sanctorum patrum eis (sc. imperatori vel aliis principibus) concessum fuisse (sc. in electione alicuius pastoris sanctae aecclesiae . . . jus vel dominium, vel investiendo vel alio aliquo modo se ingerendo) a quisbusdam asseritur, und dann folgt jene Ermahnung: potius eligere mortem. In c. 118 ist bei Erwähnung des Investitur-Privilegiums irrig als Inhalt noch hinzugefügt: ut . . . papa sine permissu regis pastorem non eligat (625). Die scharfe Verurtheilung dessen, quod nunc (d. h. seit April 1111) in Domini aecclesia iterum revocatum est, steht in c. 127, unter Hinweis auf zahlreiche Bibelstellen (627 u. 628). Die unter der Hand gegen Paschalis' II. Verhalten im April gehenden Vorwürfe stehen in cc. 128—137 (in diesem letzten, 629, ist der Satz enthalten: In hoc, quod vel ad horam surrepsit — das April-Privilegium —, perseverandum non est, sed magis bonum, quod ceptum fuerat, firmius est retinendum). Den imperator erwähnen cc. 138—143 (630—632): — in c. 143 wird den contra veritatem Sprechenden der Satz zugeschrieben: Ideo quae aecclesia possidet imperatoris sunt, quia omnia terrena eius sunt; aber auch bis zum Schluß dieses Abschnittes — c. 148 — bleibt der gleiche Gedankengang maßgebend. Schum, l. c., 210, n. 1, ist hinsichtlich c. 142 (631): Contra eos, qui dicunt in potestate Romani pontificis esse aecclesias Dei imperatoribus tradere der Ansicht, es sei im Besonderen gegen die, die bei Paschalis II. der Säcularisation des Reichskirchengutes das Wort geredet hatten, und gegen die Vertheidiger des kaiserlichen Investiturrechtes gerichtet.

Uebertragung gar nicht bedarf[147]). Dazwischen aber steht auch wieder ein Zugeständniß: Bischöfe und Aebte müssen durch ihre Getreuen von den großen Besitzungen, die sie inne haben, den Kaisern dienen[148]).

Allein zuletzt erscheint, ganz am Schluß des Buches, noch eine Erledigung des letzten schon in der Einleitung angekündigten Gegenstandes, nämlich der Hinweis auf die Vorbilder der Heiligen, die für die Wahrheit bis zum Tode kämpften. Von Moses und Elias und den Makkabäern bis auf Gregor VII. und Urban II. werden da die Beispiele aufgeführt, und mit der Mahnung, unter Gottes Beistand so zu streiten, schließt das ganze Werk unverkennbar wieder nicht ohne einen Vorwurf gegenüber der nicht erprobten Standhaftigkeit des jetzt lebenden Papstes[149]).

Placidus hat in seinem Werke auf der einen Seite ein großartiges Gebäude von Gedanken ausschließlichster Art aufzurichten gesucht; aber daneben muß er doch inmitten seiner Forderungen an den thatsächlichen Stand der Dinge Einräumungen zugestehen. Zur Bischofswahl durch die Geistlichkeit, mit Zustimmung der Laien, will er das Recht einer Anwesenheit dem Kaiser doch nicht ganz absprechen, und neben der Investitur, für den bestätigten und geweihten Bischof mit dem Kirchengut, das nicht zum Reichsbesitz gehört, mittelst Ring und Stab, durch den ordinirenden geistlichen Vorgesetzten, schließt er eine Belehnung mit den vom Königthum kommenden Gütern und Rechten durch den Kaiser nicht völlig aus[150]).

— Weit schärfer und unmittelbarer, in einem eigentlichen Angriff auf die Haltung des Papstes Paschalis II. in seiner Zulassung des Investitur-Privilegiums, lautet eine aus Frankreich, gleichfalls in diesem Jahre, eingelaufene Aeußerung[151]). Sie kam von jenem

[147]) Mit jener Aufzählung beginnt c. 149 (633), woran c. 151 über das Thema: sic ut minima, ita et majora quae Deo offeruntur sich anschließt (634 u. 635). Wie dieses, ist auch c. 154: Contra eos qui dicunt ideo imperatores aecclesiam investire quia sacrati sunt (635) eine Wiederholung.

[148]) In c. 153 (635).

[149]) Das in der Einleitung mit den Worten: exempla sanctorum, qui pro justitia mori maluerunt quam flecti Angekündigte ist hier in c. 168 (637 u. 638) enthalten. Kayser, l. c., 37 (mit n. 2), zieht wohl richtig, als einen Vorwurf gegen Paschalis' II. Verhalten im Jahre 1111, schon im April und weiterhin (vergl. unt. bei n. 180), die Erwähnung Urban's II. in diesem Capitel herbei: Urbanus . . . pro Domini sponsa multa pericula sustinere non renuit. Sciendum enim, quia eius temporibus in tantum scismaticorum persecutio crevit, ut in quodam tempore in tota urbe Romana consistere non auderet. Qui tamen non cessit, sed patienter ferens, Christo pro se optinente, omnis hereticorum vis destructa, et ipse sanctae aecclesiae redditus apud beatum Petrum in sua sede beato fine quievit Das letzte c. 169 (638 u. 639) fügt noch die adhortatio an.

[150]) Vergl. Mirbt, l. c., 528.

[151]) Diesen Libellus I. unter den Schriften des Abtes Goffrid (edirt durch Sackur, Libelli de lite, II, 680—683) behandelte Schum, im Anhang: Abt Gottfrieds von Vendome Stellung zur Investitur-Frage und zu den Ereignissen der Jahre 1111 und 1112, zu der ob. S. 155 in n. 30 genannten Schrift, 281 ff., sowie Sackur selbst, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche

gleichen Abte Goffrid von Vendome, der in der Zeit ärgster Bedrängniß des Papstes Urban II., im Jahre 1094, sich für jenen hülfreich erwiesen hatte [152]). Auch mit Paschalis II. war Goffrid schon von Anfang in Verbindung gewesen, und noch kurz vor den Ereignissen dieses Jahres hatte er die Absicht geäußert, nach Rom zu kommen [153]). Jetzt aber verwarf er völlig, was der Papst im April Heinrich V. gegenüber nachgegeben hatte.

Die Schrift Goffrid's beginnt damit, daß Paschalis II. daran erinnert wird, daß das Schiff des Petrus neben diesem auch den Judas in sich geschlossen habe, und daß erst, als Judas hinausgeworfen war, für das Fahrzeug der Sturm aufhörte und die Ruhe einzog. Ein neuer Judas ist jetzt, da der Teufel ihn gebar, gegen die heilige Kirche entstanden, der versucht, den katholischen Glauben, dessen Freiheit und selige Keuschheit in jeder Weise in verabscheuungswürdiger Frechheit zu seinem Vortheil hinwegzuräumen. So ist es dem gegenüber — Heinrich V. ist selbstverständlich darunter gemeint — nothwendig, daß auch jetzt dieser Glaube des heiligen Petrus eben in Rom selbst, an seinem Sitze, der niemals zu irren gewohnt war, kräftig bleibe, damit nicht der Satan siege und die Menge der Gläubigen in die Klippen der Skylla und Charybdis gerathe und die Meinung entstehe, der heilige Petrus, der einst über die Wellen wandelte, liege unter diesen Wogen begraben. Dann verbreitet sich der Verfasser darüber, wie Christus im Besonderen an Petrus und Paulus die Herrschaft über die Kirche gegeben habe. Ihrem Haupte Christus treu anhängend, wählten sie lieber als Märtyrer für ihn den Tod, als daß sie gegen ihn gelebt hätten, und so hat, durch ihr siegreiches Blut mit dem Lorbeer gekrönt, die römische Kirche über ihre Feinde triumphirt. Dann folgt ein dem Papste gegebener Wink: „Wer, am Sitze der beiden Märtyrer thronend und anders handelnd, von ihrem seligen Loos sich abgetrennt hat, der mag selbst, was er gethan hat, aufheben und gleich einem zweiten Petrus in Thränen verbessern, was er begangen hat".

Der Gedanke, daß in der Furcht vor dem Tode sich die Schwäche des Fleisches erweise und eben deßwegen die Reinheit der Gesinnung sich in der Verbesserung dieser Werke des Fleisches darstellen müsse, und daß sie nicht erröthen dürfe, diese Besserung zu vollziehen, daß mit keinem Deckmantel eine offene Wunde verborgen werden dürfe, die dadurch entstand, daß aus Todesfurcht zu einer übeln Handlung die Zustimmung gegeben wurde, wird dann wieder eingehend ausgeführt. Keine Beispiele von Heiligen lehren, daß der Tod, der die bessere Frucht bringt, aufzuschieben und so den zum ewigen Leben Bestimmten dieses von Gott bereitete Leben zu

---

Geschichtskunde, zuerst XVII, 327—347, dann, mit Berichtigungen dazu, betitelt: Die Briefe Gottfried's von Vendome, XVIII, 666—673. Vergl. auch Bernheim, l. c., 17—19.

[152]) Vergl. Bd. IV, S. 418 u. 419, 421 u. 422.

[153]) Vergl. Sackur, Neues Archiv, XVIII, 667.

entziehen sei. Und so war es — da zielt Goffrid unmittelbar auf die Verhandlungen im April ab — nicht ein Rathschlag der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit, sondern einfach ein Antrieb des Satans, daß jene — die in der Gefangenschaft Heinrich's V. Liegenden sind gemeint — dem Tode entzogen worden sind, die zum Nutzen der ganzen Kirche sogleich dem ewigen Leben hätten zugesellt werden können. Auch weiterhin ist dann von der Bedeutung des Martyriums die Rede. Um so mehr ist, nachdem nun die gesammte Kirche das Zeugniß des Glaubens, der Reinheit und Freiheit verlor, da diese nicht zu rechtfertigende Schuld durchaus nicht bezweifelt wird und durch eine Entschuldigung nur noch vermehrt, nicht verringert werden kann, ohne Verzögerung, da der Irrthum wissentlich begangen worden ist, die Verschuldung — darunter ist das Investitur-Privilegium zu verstehen — zu verbessern, damit nicht die Mutter Kirche, die gewissermaßen in den letzten Zügen liegt, gänzlich sterbe. Glaube, Reinheit, Freiheit, in denen die Kirche lebt, gehen zu Grunde, wenn die Kirche die Laieninvestitur, die nach der Ueberlieferung der heiligen Väter als Häresie erwiesen wird, vorschreibt und ihr nicht widerspricht, wenn sie durch Geschenke verdorben wird, der weltlichen Macht unterworfen ist, und den Urheber eines solchen Todes soll man nicht mehr als Glied der Kirche, auch nicht als das letzte, anerkennen[154]). Zuletzt kommt Goffrid noch auf die Bischöfe zu sprechen, die weder die Geistlichkeit, noch das Volk erwählte, sondern nur eine Laienperson investirte. Diese, die gegen die Gesetze der heiligen Väter und besonders gegen die wahrhafte Stimme des Papstes Gregor VII. die Investitur vorspiegeln, möchten wohl leugnen, daß das Ketzerei sei, wenn sie es nur vermöchten; aber sie sind eben nicht, was sie von sich ausgeben, Hirten der Schafe, sondern Wölfe[155]).

---

[154]) Unverkennbar geht eine Reihe von Anspielungen Goffrid's in diesem Zusammenhang (681) auf das Verhalten Paschalis' II. im April gegenüber Heinrich V.: metu mortis titubavit ad horam carnis infirmitas — timore mortis filiorum suorum potius quam suae ea fecisse vel facientibus assensum dedisse, quae Christus per semet ipsum correxit et beatus Petrus abhominatus est atque sacri canones penitus execrantur — nec justitiae nec misericordiae fuisse consilium veraciter agnoscitur, daß der Papst aus Angst für sich und für die anderen Gefangenen nachgegeben habe (dagegen ist Gregor VII., qui pro defensione huius fidei mortuus est in exilio, gepriesen). Die Teutonici regis impietas ist nachher (682) erwähnt, und da ist eben der Satz: Huius mortis (sc. der laica investitura) auctorem vel novissimum aecclesiae membrum credere, etiamsi pastor videatur, errare est ganz besonders ein Angriff auf Paschalis II., ebenso der weiterhin folgende: Tolerandus quidem est pastor, ut canones dicunt, pro reprobis moribus: si vero exorbitaverit a fide, jam non est pastor, sed adversarius, a quolibet peccatore tantum catholico detestandus.

[155]) Eine Streitschrift, deren Inhalt: Epistola de vitanda missa uxuratorum sacerdotum (edirt durch Sackur, Libelli de lite, III, 2—11) den in diesem Jahre 1111 verhandelten Gegenständen ferne liegt, sei hier kurz erwähnt, weil sie nach dem Satze: . . . nolunt orare pro defunctis in excommunicatione, quorum absolutio post mortem contra canones extorta est Paschali pape (vergl. unt. bei n. 159) . . . nolunt communicare viventibus, qui perjuriis et injuriis emancipaverunt aliquas dignitates eidem Paschali pape (8) eben diesem Jahre

— Schon ließen solche gegnerische Stimmen den Sturm vorausahnen, der sich wegen des Investitur-Privilegiums gegen Paschalis II. und die in ihm sich darstellende Kirche erheben sollte.

---

Kaiser Heinrich V. weilte nach dem Weggang aus Italien [156]) zunächst auf bairischem Boden. Da gab er am 24. und am 26. Juni zu Passau der dortigen Kirche die Bestätigung einer Schenkung, die ihr Bischof Udalrich auf dem Altar des heiligen Stephanus dieses seines Gotteshauses aus seinem Erbgute vollzogen hatte, und dem St. Nikolaus-Kloster in der Vorstadt von Passau ebenso die Bestätigung der früher dieser Stiftung des Bischofs Altmann durch Heinrich IV. ertheilten Zusicherung [157]). Dann begab er sich weiter nach Regensburg, wo am 4. Juli Bischof

---

1111 — nach dem 7. August — angehört. Den archangelus Germaniae et Illirici, constantissimus veritatis propugnator . . . presul excellentissimus, an den die Schrift gerichtet ist, möchte Sackur (l. c., 1 u. 2), eher als mit dem ersten Herausgeber Sdralek — Wolfenbüttler Fragmente, 107 — in Bischof Richard von Albano, dem Hauptbetheiligten an Heinrich's IV. Entthronung und Heinrich's V. Erhebung (an den Cardinal Johannes von Tusculum den Bericht über die römischen Ereignisse richtete), in Erzbischof Konrad von Salzburg erblicken, weil von ihm die Annales Reicherspergenses, a. 1110, berichten: Circa haec tempora . . . Chuonradus archiepiscopus Salzburgensis cupiens promovere et dilatare in ecclesiis sibi commissis vitam canonicam, misit nuncios suos in Saxonia ad cenobia, quae erant ibi, et adduxit plures regularis vitae viros bene religiosos et nobiles valdeque litteratos, quos in cenobiis sibi subditis locavit (SS. XVII, 451): wegen der Zugehörigkeit Noricum's zur alten römischen illyrischen Provinz einerseits, weil der Codex der Streitschrift aus dem sächsischen Kloster Lamspringe stammt, anderntheils könne diese Beziehung geschlossen werden, und der als uterque Gamaliel sich bezeichnende Autor sei vielleicht der in den gleichen Annalen, a. 1110 und 1116, genannte Sachse Berwin gewesen, der, durch Konrad zum Propst von Reichersberg ernannt, 1116 nach Sachsen zurückging, als er den von ihm bekämpften Uebeln nicht länger zu widerstehen vermochte (l. c., 451, 452).

156) Heinrich's Weggang aus Italien ist durch Landulfus de S. Paulo, Hist. Mediolanens., c. 27: Deinde imperator in Germaniam festinavit — angemerkt, und Donizo, l. c., v. 1259, sagt: Ivit cum magnis ultra montes Alemannis (SS. XX, 31, XII, 403). Ebenso steht bei Ekkehard: per Longobardiam ad Alpes, indeque ad terras Germanicas feliciter est reversus (245).

157) St. 3065 betrifft das praedium et hereditas quae sibi (sc. Uodalrico) in loco qui dicitur Mardingen (Märtingen, auf der Südseite der Donau) in provincia Suevia in pago Ougesgouve majorum suorum successione pervenerat. St. 3066 (auch im Urkundenbuch des Landes ob der Enns, I, 136—139) sagt: in suburbio Pataviensis ecclesiae, in transitu Eni fluminis piae memoriae Altmannus eiusdem aecclesiae episcopus favente et cooperante dignae memoriae avia nostra Agnete imperatrice monasterium fundavit et ad sanctae et individuae Trinitatis honorem Andreae apostoli et Pantaeleymonis martyris et beati Nicolai pii pontificis nominibus attitulavit (vergl. Bd. II, S. 388, mit n. 106) und gedenkt des privilegium patris nostri (St. 2777, von 1074: vergl. l. c.); in der langen Aufzählung der Besitzungen des Klosters stehen voran erwähnt: quae praedicta avia nostra piaeque memoriae pater meus illuc tradiderunt, dann Altmann's Schenkungen (etc.). Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 38, sagt von Heinrich V.: reversus est imperator in Bawariam (SS. IX, 121).

Hugo von Brixen eine Bestätigung der Immunität seiner Kirche erhielt[158]). Von da ging die Hofhaltung an den Rhein, um in Speier einen wahrscheinlich etwas längeren Aufenthalt zu nehmen.

Zu den in Rom gegenüber Paschalis II. durch Heinrich V. errungenen Erfolgen hatte auch gehört, daß der Papst jetzt seine Einwilligung dazu hatte ertheilen müssen, die Leiche des in der Excommunication verstorbenen Kaisers Heinrich IV. endlich an geweihter Stätte zur Beisetzung zu bringen. Die Bischöfe, die in Rom vor dem Papste Zeugniß von der Reue des Kaisers abgelegt hatten und die jetzt diese Bezeugung wiederholten, gestanden dem Verstorbenen nach fünf Jahre dauernder Verweigerung Gebet und Begräbniß zu, und so geschah am Todestage selbst, am 7. August, in feierlichster Weise, nachdem mit größter Prachtentfaltung das Jahresgedächtniß begangen worden war, mit einer Zubereitung, wie sie nach Ansicht der Zeit keinem Kaiser großartiger gewidmet worden war, vor einer großen Zahl von durch Heinrich V. geladenen Bischöfen, Aebten, auch einigen Fürsten, dieses Begräbniß. Es war die dem Sinne des Kaisers, der in der Investiturfrage den Sieg in Rom davon getragen hatte, ganz entsprechende Bestätigung seiner befestigten Herrschaftsübung, daß er nunmehr dem Andenken des Vaters, den er vor einem halben Jahrzehnt im Bunde mit dem jetzt durch ihn gedemüthigten Papstthum bekämpft und erniedrigt hatte, diesen Triumph verschaffte[159]). Im Königschore des Domes

[158]) St. 3067, mit Erwähnung des Andenkens Heinrich's IV. und der Kaiserin Bertha, bezieht sich auf ein vorgelegtes praeceptum, das auf Karl den Großen, Ludwig den Frommen, König Ludwig (den Deutschen), Arnolf, Ludwig das Kind zurückweist. Hugo ist da — nach dem Bd. V, S. 9, genannten Anzo — zum ersten Male genannt.

[159]) Das Hauptzeugniß über das Ereigniß zu Speier hat Ekkehard (doch fehlt der ganze Abschnitt in Rec. C): Igitur imperator Heinricus mense Augusto quam plurimos episcopos atque abbates, nonnullos etiam principes Spiram convocat; quorum assensu et cooperatione patris sui anniversarium permagnifice celebrat. Nam toto quinquennio suspensa communio sepulturae et orationum apostolica auctoritate ab eisdem sacerdotibus, qui et Romae coram papa poenitentiae illius testimonium reddiderant, tunc testificantibus conceditur; et quibus nulli unquam inperatorum augustiores impensae sint exequiis juxta majores suos in aecclesia sepelitur (245). Die Annales Patherbrunnenses sagen kürzer: 7. Id. Aug. cum frequentissimo episcoporum aliorumque principum conventu patrem suum regio more Spirae sepelit (l. c., 125). Ganz kurz berichten Annal. Corbeiens. (mit der Beifügung: demum permissu papae), Elwangens. (collecta magna multitudine principum . . . pater . . . excommunicationis vinculo auctoritate pape absolutus . . . magno honore) (SS. III, 7, X, 19). Die Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 36, knüpfen an die Erwähnung des Todes Heinrich's IV. (mit irriger Angabe: vergl. Bd. V, S. 315, in n. 68) gleich an: filio apud Paschalem papam impetrante, aecclesiasticam sepulturam promeruit propter satisfactionem, quam prostratus publice coram clero et populo facere non erubuit (SS. XX, 657). Wegen der Paschalis II. abgenöthigten Zustimmung vergl. auch in n. 155. In der allerdings vielfach verwirrten Theoderici aeditui Tuitiensis Summa Chronicorum, wo von Heinrich IV. gesagt wird: a filio et a regni primoribus desertus, tandum apud Leodium moritur vel, ut quidam dicunt, interficitur, ist besonders hervorgehoben, daß die Beisetzung des Leibes durch den Sohn zu Speier non sine apostolici permissu et consilio geschehen sei (SS. XIV, 572).

erhielt Heinrich IV. neben dem Grabe seines Vaters Heinrich III. seine Ruhestätte[160]). Allein außerdem war es nun besonders auch ein Ausdruck der Auffassung seiner Stellung, wie sie den Kaiser an diesem Tage erfüllte, daß er in einer allerdings erst am 14. August ausgefertigten urkundlichen Zusicherung die schon am 7. des Monats der Stadt Speier gegebenen Freiheiten feierlich niederlegte. Er wollte darin „am Tage selbst der Bestattung unseres theuren Vaters, des Kaisers Heinrich glücklichen Angedenkens" den Bewohnern von Speier eine Befreiung von einer empfindlichen Belastung, der Abgabe des „Butheils" von Erben aus ungenoßsamen Ehen in der Stadt, indem Bischof Bruno selbst anwesend war und einwilligte, zuweisen. Dazu fügte er die Bedingung, daß die Empfänger dieser Begünstigung sämmtlich am Jahresgedächtnißtage Heinrich's IV. feierlich zu den Vigilien und der Seelenmesse zusammenkommen, Kerzen in den Händen halten und von den einzelnen Häusern je ein Brod zum Almosen geben und den Armen ausrichten sollten. Damit aber dieses Privilegium zu allen Zeiten unverbrüchlich bleibe, sollte zu dessen stetem Gedächtniß, zugleich zum Zeugniß der besonderen Liebe Heinrich's V. zu den Bürgern von Speier, dessen Eingrabung in goldenen Buchstaben, mit dem dazwischen gestellten Bilde des Kaisers, an der Vorderseite des Domes geschehen. Aber auch noch weitere wichtige Begünstigungen und Befreiungen kamen für die Bürger von Speier in einer zweiten Erklärung des Kaisers hinzu, wobei er in der Einleitung sagte, daß er die Stadt Speier wegen des ausgezeichneten Gedächtnisses seiner Vorfahren und wegen der ihm selbst durch die Bürger erwiesenen ganz beständigen Treue vor den übrigen zu erhöhen gewillt sei[161]). Weiter jedoch gab der

[160]) Vergl. die Bd. IV, S. 175, in n. 24, genannte Abhandlung Grauert's, Die Kaisergräber im Dome zu Speyer (in den Sitzungsberichten d. philosophisch-philologischen u. historischen Classe d. königl. bayrischen Akad. d. Wissensch., 1900), 548, sowie 546 n. 2, daß Heinrich's IV. Grab sich nordwärts an das Grab Heinrich's III. anschließt und etwa zwanzig Centimeter höher liegt, als die ältesten drei Gräber, in der Mitte der Salierreihe.

[161]) St. 3071 ist vom 14. Aug. datirt, St. 3072 ohne Daten. Jene befreit die Bewohner der Stadt von der lex nequissima et nefanda, nämlich der pars illa quae vulgo budel vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annihilabatur; diese ertheilt den cives eine Reihe weiterer Befreiungen: ab omni theloneo, von den nummi quos vulgo banphenning, cum illis quos appellaverunt schotzphenning, piper quoque quod de navibus exactum est, ferner: ut nullus civium nostrorum extra urbis ambitum advocati sui placitum cogatur requirere (in einem Einschub: ut nullus civium alicui exactioni extra civitatem facere de rebus suis mobilibus vel immobilibus subjaceat) und: ut nullus praefectus aut alicuius domini nuncius suo serviturus domino a panificibus vel a macellariis seu ab aliquo genere hominum in civitate suppellectilem aliquam praesumat illis invitis accipere, weiter die Befreiung von der Abgabe des Weinbannes und von dem Heranziehen der Schiffe zum Herrendienste ohne Willen des Besitzers, und: ut nichil exigatur ab hiis qui res proprias propriis sive conductis navibus transvehunt, woran sich noch die Bestimmungen anschließen: Monetam nulla potestas in levius aut in deterius imminuat aliqua racione, nisi communi civium consilio, permutet — Nullus ab eis theloneum in toto episcopatu aut in locis fiscalibus, id est ad utilitatem

Kaiser am ersten und am zweiten Tage nach der Bestattungsfeier dem Abte Meingaud von Weißenburg, der zu ihm nach Speier sich begeben hatte, und den Geistlichen des St. Peters-Domes zu Worms Zeichen seiner Gunst. Jenem Kloster, das durch den Träger der Vogteigewalt in schweren Schaden gekommen war, wurde Herstellung der gestörten Berechtigung gewährt, wobei die im Dienstverhältniß stehenden Pflichtigen unter Ablegung eines Eides über ihre Leistungen Auskunft zu ertheilen hatten. Den Wormser Domherren wurde eine von Heinrich IV. mit gewissen Bedingungen gemachte Schenkung bestätigt [162]). Daß dabei der Sohn das Andenken seiner Eltern bei

---

imperatoris singulariter pertinentibus, extorqueat — Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat — Causam in civitate jam inceptam non episcopus aut alia potestas extra civitatem determinari compellat (vergl. zu dem Inhalte dieser Freiheiten Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, I, 189—194, wo auch — 179 — auf das Privilegium der Königs Philipp vom 21. Januar 1198 verwiesen wird, in dem — Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, I, 137 — der auf Heinrich V. bezügliche Satz enthalten ist: Praeterea secundum ordinacionem Heinrici felicis memoriae imperatoris augusti civitati tam authoritate domini quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat duodecim ex civibus eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut universitati, prout melius possint et sciant, provideant et eorum civitas gubernetur). Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, II, 2. Aufl., sieht (154) in Heinrich's V. Maßregel die Absicht, durch solche Entlastung die Hof- und Heersteuer für des Königs Dienst, die die Handel treibenden Censualen an den Bischof zahlten, zum eigentlichen Mittelpunkt der städtischen Leistungen zu erheben. Die beiden Stücke sind neuerdings wieder mitgetheilt in Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, 17—19, mit Ausführungen über die monumentale Anbringung des ersten Privilegiums am Dome (vergl. die Worte Friedrich's I., in St. 4341, vom 27. Mai 1182: nos privilegium antecessoris nostri Heinrici imperatoris quinti . . . in fronte majoris templi aureis literis sollempniter depictum, expressam et prominentem continens imaginem, renovamus — vergl. l. c., zu 19, die Abbildung der Ueberreste der über dem mittleren Domportal angebrachten Inschrift, nach der 1755 gemachten Aufnahme des damaligen Zustandes des nach dem großen Münsterbrande von 1450 über dem mittleren Domportal innerhalb der Porticus angebrachten Textes, wie er aus allen Privilegien durch den damaligen Stadtrath nach 1450 compilirt wurde).

[162]) St. 3068 (vom 8. August) tritt den calamitates et oppressiones, quas servientes et familia aecclesiae (sc. Wizenburgensis) . . . sustinuit ab his praecipue, qui sub advocati nomine eandem ecclesiam deberent defendere, et maxime ab Ecberto tunc temporis advocatiam a duce Frederico in beneficium retinente, qui fregerunt statuta et decreta, quae eadem ecclesia accepit a fundatore suo Dagoberto rege, compellentes eos injuste non reddenda reddere; auch hier gedenkt der Kaiser des Seelenheils seiner Eltern. St. 3070 (vom 9. des Monats) bestätigt den Besitz von fünfzehn Hufen Landes an zwei genannten Orten, die Heinrich IV. unter der Bedingung geschenkt hatte: ut eius vivi seu defuncti elemosinis et orationibus semper celebris ibi existat memoria, und: ut calicem novem talenta auri ponderantem ecclesiae sancti Petri Wormatiensi restituant. — St. 3069 fällt als eine der schon ob. S. 41 in n. 16 erwähnten Fälschungen des Mönches Benzo außer Betracht (mit dem Jahresdatum 1112, doch hieher zu ziehen). Breßlau ist in der l. c. citirten Abhandlung, 55 u. 56, immerhin der Ansicht, daß Heinrich V. am 8. August 1111 in Speier habe für St. Maximin, über die Vogteiverhältnisse und das Dienstrecht, urkunden können, und es würden im Fall der Glaubwürdigkeit, wofür das anscheinend

solchen urkundlichen Handlungen — neben Heinrich IV. auch die Mutter Kaiserin Bertha — erwähnte, war in diesem Jahre der Herstellung der Ehre des Vaters von sich aus gegeben[163]). Zumal aus den Namen der Fürsten, die für die Begünstigung der Stadt Speier ihren Rath und ihre Bitte eintreten ließen, erscheint, aus wie zahlreichen Theilnehmern die Hofhaltung des Kaisers in diesen Tagen zusammengesetzt war; nicht wenige von ihnen hatten schon von Italien her ihn begleitet. Es waren die Erzbischöfe Friedrich von Cöln und Bruno von Trier, die Bischöfe Bruno von Speier, Cuno von Straßburg, Udalrich von Constanz, Otto von Bamberg, Burchard von Münster, Hermann von Augsburg, Erlung von Würzburg, Otbert von Lüttich, Burchard von Utrecht, Eberhard von Eichstädt, die Herzoge Friedrich von Schwaben und Theoderich von Oberlothringen, die Grafen Gottfried von Calw, Friedrich von Zollern, Hartmann von Dillingen, Berengar von Sulzbach, Gerhard von Geldern, Heinrich, Duodo, Stephan, Gerung, Walther[164]).

Von Speier zog der Kaiser stromabwärts nach Mainz, wo am 15. August an den Kanzler Adalbert Ring und Stab übergeben wurden. So hatte der Erwählte, wenn er auch noch der Weihe entbehrte, durch die Investitur jetzt die erste Kirche des deutschen Reiches inne. Heinrich V. hat selbst später, als die Beziehungen zu dem Erzbischof von ihm hatten abgebrochen werden müssen, sich ausgesprochen, wie er jetzt vollends der Dienste Adalbert's sicher zu sein glaubte: „Damit aber die Kraft seiner Treue und die Verbindungen gegenseitiger Schätzung durch die Vermehrungen der Würden hinzugefügt werden möchten und die erregtere Zuneigung zu uns und seine Liebe noch wüchse, haben wir ihm den Bischofssitz zu Mainz, den an Reichthümern mächtigsten, durch eine Fülle von Kriegern umringten, unterbreitet und trotz des starken Grolles

echte Siegel sprechen würde, noch die Namen der Bischöfe Rudolf von Basel, Wido von Cur, Richard von Verdun, Richwin von Toul hinzukommen; doch steht derselben für das Jahr 1111 die Erwähnung des interventus Mathildis regine dilectissime conjugis nostre ganz entgegen. — Von den gefälschten St. 3073—3075 (26., 27. August, Worms), für Reinhardsbrunn, ist ganz abzusehen (vergl. Bd. IV, S. 257 n. 18). Endlich ist vermuthungsweise St. 3217 zum August 1111 angesetzt, für das St. Laurentius-Kloster zu Lüttich, mit Anführung der testes ingenui: Bischof Erlung von Würzburg et frater eius, der Kanzler Adalbert, die Grafen Wibert, Hermann, Heinrich, Arnulf, und weiterer Namen, mit der Angabe: Conradus imperator noster atavus precatu Stephani abbatis sancti Laurencii advocatiam praedii quod habebat sanctus Laurencius in Wasegga dedit Alberto Namurcensi comiti und der Aufführung der Bedingungen, mit der Beifügung, daß dieser und sein Sohn Albert multis annis diese Feststellung beobachtet habe, bis jetzt dessen Sohn Gottfried sich darüber hinwegsetze und das Kloster schädige, so daß nunmehr Heinrich V. eben diesen zur Verantwortung zieht und zum Versprechen gesetzlichen Verhaltens bringt (die Angabe: ex quo fundata est ecclesia sancti Laurencii per annos ferme LXVIII paßt zur Ansetzung zu 1111: vergl. Breßlau, Konrad II., I, 88 n. 2, II, 380 n. 1).

[163]) Vergl. auch schon ob. S. 178 in n. 88, S. 180 in n. 91, S. 181 in n. 93.

[164]) In St. 3068 und 3071 sind die meisten Namen aufgeführt.

Vieler ihn inthronisirt". Auch darin gab der Kaiser zunächst Adalbert nach, daß er ihn in der Führung der Kanzlei als Erzkanzler, ohne Beigabe eines Kanzlers, ließ[165]).

In diesen Aufenthalt zu Mainz fällt wohl auch die Vorrufung des Erzbischofs Konrad von Salzburg, der sich vor Heinrich V. wegen einer zu Salzburg geschehenen Gewaltthat verantworten sollte. Der Erzbischof fand nach der Rückkehr aus Italien in seinem Sprengel eine sehr heftige Entzweiung vor, die wohl mit dem Auftreten, das er selbst in Rom, in den Ereignissen des Frühjahrs, gezeigt hatte, in Zusammenhang stand. Wie die allerdings einseitig gehaltene Darstellung in der Lebensbeschreibung Konrad's behauptet, war nämlich der Propst Albuin, der aus einem Ministerialengeschlecht stammte, eigens deßhalb gleichfalls nach Rom gegangen, um hier gegen seinen Erzbischof zu wirken, dann aber nach Salzburg zurückgekehrt. Hier scheute er sich nun vor Konrad, der auf der Burg seinen Sitz hatte, und gedachte, bei nächtlicher Weile, wo er es ungesehen könnte, die Brücke über die Salzach zu überschreiten. Aber der Befehlshaber in der Burg, Friedrich von Haunsberg, hatte hievon gehört; er stieg in die Stadt hinunter und ließ alsbald dem Propste, als einem Aufrührer, die Augen ausstechen. So klagten Albuin's Standesgenossen vor dem Kaiser, froh, gegen Konrad die Möglichkeit einer Anschuldigung gefunden zu haben. Nun soll der Erzbischof sich vor der Reichsversammlung zu Mainz äußerst herausfordernd gezeigt haben: eine anstandsvolle und gewichtige Erscheinung, wie er war, so sei er, bloß im Reisegewande, wie er angeritten gekommen war, mit dem Bischofsstab in der Hand, vor dem Kaiser aufgetreten, habe alle Anwesenden gemustert und dann sich an den Kaiser mit den Worten gewandt, er sehe da keinen Menschen, von dem er Anklage oder Urtheil über seine bischöfliche

---

[165]) Vergl. schon ob. S. 94. Mit besonderer Wärme berichten die Annales Patherbrunnenses über Adalbert's Einsetzung: In assumptione sanctae Mariae apud Magontiam Athelbertus, omnium cancellariorum, qui ante eum fuerant in aula regis, celeberrimus, praesente imperatore et consentiente, unanimi aecclesiae electione Magontinus archiepiscopus constituitur (l. c., 125), kürzer Ekkehard: Habita post haec Mogontiae curia, Adelbertum, cancellarium suum, dudum ad eandem kathedram electum, baculo et anulo investivit (245), sowie die Chron. s. Petri Erfordens. moderna, a. 1112 (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 160). Ueber die Stellung, die Adalbert als Kanzler bis zu diesem 15. August eingenommen hatte, handelt Breßlau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, 83, daß Adalbert seit 1110 in den italienischen Urkunden durch den Kanzler Bischof Burchard von Münster vice Alberti archicancellarii Maguntinae sedis electi recognosciren ließ, während die deutschen Diplome, ohne Nennung eines Erzkanzlers und mit Verschweigung des Umstandes, daß Adalbert Erwählter für Mainz sei, einfach die Recognition: Adalbertus (Albertus) cancellarius recognoscit zeigten; vom September (St. 3076) an heißt es: Adalbertus (Albertus) Moguntinus archiepiscopus et archicancellarius recognovit, so daß also augenscheinlich das Amt des Kanzlers nicht besetzt war, Adalbert als Erzkanzler die Leitung in den eigenen Händen hatte. Die Worte Heinrich's V. stehen in dem Giesebrecht, III, 1268—1270, in den „Documenten", abgedruckten Manifest von 1113 (St. 3093).

und priesterliche Amtsführung vernehmen möchte, und darauf sei allgemeines Stillschweigen entstanden, weil weder Heinrich V., noch sonst jemand gegnerisch sich gegen Konrad äußern wollte und sie Alle nicht wußten, was sie antworten sollten; so seien Konrad und mit ihm seine kriegerische Begleitung, diese voll Stolz auf die Festigkeit ihres Herrn und dadurch noch weiter bestärkt, mit großer Freude nach Hause zurückgekehrt. Allein vielmehr erwies wohl ohne Zweifel der Kaiser dem Erzbischof nicht, wie dieser wahrscheinlich gewünscht hätte, den Vorzug, daß er ihn durch den Befehl, eine Verfolgung zu verhängen, auszeichnete und ihm so den Ruhm verschaffte, für seine Ueberzeugung leiden zu müssen, und ebenso wenig wurde er von des Kaisers Seite entlassen; vielmehr sah sich der Erzbischof veranlaßt, noch einige Zeit am Hofe zu bleiben und den Kaiser zu begleiten[166].

Wohl in diese Zeit der Anwesenheit des Kaisers in den mittelrheinischen Landschaften trifft ein an ihn aus einem Kloster des Mainzer Sprengels gerichtetes Klagegedicht. Aus Lorsch waren die bisherigen einheimischen Insassen, indem Mönche aus Hirsau mit der von ihnen gebrachten neuen Ordnung eindrangen, vertrieben worden, und so richteten die Verfolgten und in die Zerstreuung Geworfenen ihre Beschwerde an „den nach dem Herrn höchsten König, der voll von Verdiensten ist, dessen kaiserliches Recht weithin sich ausdehnt". Gleich den nach der Futter bringenden Henne in Sehnsucht hinblickenden hungrigen Küchlein — so heißt es — harrten die Vertriebenen auf die Rückkehr Heinrich's V., damit sie ihm ihre Beschwerden vorbringen könnten. Die heftigsten Klagen über die „Hirsenleute", die Hirsauer, werden dabei ausgesprochen:

---

[166]) In diesen Aufenthalt des Kaisers in Mainz ist wohl auch zu stellen, was die Vita Chuonradi archiepiscopi, c. 10, einläßlich erzählt, mit der ausdrücklichen Hervorhebung, daß Konrad Maguntiam vocatus vor den Kaiser gekommen sei, woneben auch die omnes in circuitu residentes für eine größere Versammlung zu zeugen scheinen (SS. XI, 69); doch stimmt in diesem Falle der Umstand, daß St. 3078 nachher am 24. September zu Straßburg u. A. consilio . . . archiepiscopi . . . Cunradi Salceburgensis gegeben ist (vergl. n. 170) und daß Konrad auch noch in das Jahr 1112 hinein den Kaiser begleitete (vergl. dort bei n. 57), nicht gut zu der stolzen Beifügung des Biographen: Milites qui cum eo venerant . . . sequebantur eum, cum ingenti gaudio et exultatione domum reversi sunt (Konrad muß also entweder den Kaiser rheinaufwärts begleitet oder sich wieder von Salzburg abermals nach Straßburg verfügt haben). Mayer, in dem ob. S. 158, in n. 41, erwähnten Buche, 141, macht mit Recht darauf aufmerksam, daß Konrad wohl vielmehr, allerdings ganz entgegen der die Dinge entstellenden Darstellung des Biographen, zwar nicht als Gefangener, aber doch am Hofe verweilte (allerdings deutet c. 11 etwas der Art unbestimmt an: cum diebus multis detineret (sc. Heinrich V.) eum (sc. Konrad) apud se in curia sub specie captivitatis) und erst nach einiger Zeit, etwa im Frühjahr 1112, in sein Erzbisthum wieder zurückkehren konnte. Vergl. auch Meiller, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium inde ab anno MCVI usque ad annum MCCXLVI, 3 u. 4, 567, ebenso 416, in n. 8, ob der in Erzbischof Konrad's Urkunden allerdings häufig (Register, 389) genannte Friedrich von Haunsberg wirklich Burggraf von Salzburg war, als welcher er urkundlich nicht erscheint.

als Lehrer, dem Scheine nach, die durch die Länder laufen und die Sinne der Einfältigen in verschlagener Art täuschen, werden sie dargestellt, wie sie die schwersten Irrthümer verbreiten, die Leiter der Kirchen verachten, die vom Abte Benedictus gelehrten alterprobten Gesetze und Gewohnheiten hintansetzen, heuchlerisch in ihrem Gebaren sich so recht als listige Wölfe erweisen. Besonders bemerkenswerth ist außerdem noch, was diesen Hirsauern in ihrem Auftreten gegenüber Heinrich V. und Paschalis II. zugleich vorgeworfen wird und woraus die Stimmung, die in diesen Kreisen der gregorianisch denkenden deutschen Mönche gegen den Papst nach der Bewilligung des Investitur-Privilegiums herrschte, hervorgeht. Die Hirsauer verkünden — so heißt es da —, daß der Name des Papstes nichts mehr bei ihnen gelte, und schmähen die kaiserliche Rechtsübung, schuldigen Kaiser und Papst der Ungerechtigkeit an: alle Beide seien zu verdammen und aus der Kirche zu entfernen, und alle dem Kaiser getreuen Diener, mit denen er verkehre, müßten den Flammen der ewigen Verdammniß zur Qual übergeben werden, wenn sie nicht schnell Reue zeigen und den Kaiser verlassen würden. Aber in dem Klagegedichte werden fast noch heftiger, als die Mönche selbst, die Bärtigen, die den Hirsauer Mönchsgemeinschaften beigesellten Laien, angegriffen. So rufen denn die deßwegen, weil sie diesen Eindringlingen sich anzuschließen verweigerten, aus ihrem Kloster Verjagten den Kaiser an, weßwegen er es dulde, weßhalb er zögere, diese Sache zu Ende zu bringen. Ihm, dem Unbesiegten, wird vorgestellt, daß er Gefahren erleiden werde, wenn nicht sogleich diese Ketzerei in sich zusammenstürze. Er soll den Bittstellern befehlen, eilig an ihre Stätte zurückzukehren, wo sie in Ruhe dem Herrn dienen können, wie die deutsche Sitte und der Vater Benedictus es gebieten; dann wollen sie jetzt und in alle Zukunft für Heinrich V. beten. — Diese so eindringlich vorgebrachte Forderung hatte Erfolg. Heinrich V. trug dem Vogte des Klosters auf, dieses wieder an die alten Mönche zu übergeben; die Hirsauer wurden ausgewiesen, doch, wie man ihnen in Lorsch vorwarf, nicht ohne in Heimlichkeit den Reliquienschatz und die Bücherei erheblich beraubt zu haben[167]).

---

[167]) Im Chron. Laureshamense — vergl. ob. S. 43, in n. 19 — geht einleitend voraus: patres Laureshamenses gravem justamque in presentia (Heinrich's V.) querimoniam deposuerunt, tam pro sua dispersione, tam pro Hirsaugiensium invasione . . . epistola plena lacrimarum, ab eisdem fratribus ad hunc ipsum regem, necdum imperatorem, metrico stilo directa, worauf das 143 Verse enthaltende Gedicht selbst folgt (SS. XXI, 430—433). Aus v. 5—7: Plaudentes manibus, in laude Dei jubilamus (sc. die grex expulsorum de sede sua monachorum: — vergl. auch v. 121 ff.: Nos quoque jam canos aetate laboreque tardos, in claustri alitos per viginti quater annos, antiquas leges patrum ritusque sequentes, fecerunt profugos, nativo limine pulsos, dum dedignati sumus illis — sc. den Hirsauern — associari), prosper et incolomis quia redditus es modo nobis, spretis et profugis und v. 10 u. 11: nostra tuum sitientia corda recursum vix expectabant ist zu schließen, daß die Anfertigung des Gedichtes in die Zeit gleich nach der Rückkehr Heinrich's V.

In Mainz bestätigte Heinrich V. noch am 4. September dem Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen die Freiheiten und Besitzungen, und da waren die Erzbischöfe Adalbert, Bruno, die Bischöfe Burchard von Münster, Udo von Hildesheim, Eberhard von Eichstädt, Bruno von Speier, Cuno von Straßburg, Herzog Friedrich, die Grafen Hermann von Winzenburg, Berengar von Sulzbach, die Markgrafen Dietpold und Hermann in seiner Umgebung [168]). Dann zog er wieder am Rhein hinauf, zunächst bis Worms. Hier aber wurde er durch eine schwere Erkrankung zurückgehalten, und es hatte eine Zeit lang den Anschein, daß die Kraft durch den schweren in Fiebern sich darstellenden Anfall werde gebrochen werden, wie der Kaiser selbst, nach seiner Genesung, in einem Schreiben den Papst benachrichtigte. Jedenfalls glaubten auch seine

---

aus Italien (doch ist er da schon Kaiser, im Gegensatz zu: necdum imperator) und vor der schweren Erkrankung (vergl. bei n. 169) fiel. Die Hirsauer werden als dicti de milio (Hirse) Milienses nomine digno bezeichnet, einmal — v. 67 u. 68 — als semiviri, turpes, molles, vice plumbi, dissimiles auro fornacis in igne probato geschildert, dann wieder — v. 79 ff. — als laudis . . . percupidi popularis, dilatant tunicas sibi, magnificantque cucullas, tristes, pannosi, pallore superstitiosi, demissa fronte . . . novi sicophantae, per caput abrasi, terratenus et manicati; von v. 89 an wird der rex insignis noch auf die barbati . . . laici Miliensibus associati aufmerksam gemacht: prolixis barbis, ad pectora pexis, deformes, hirti, revera moribus hirci, barbis hircorum, similes larvis tragicorum aufmerksam gemacht; die Stelle über Papst und Kaiser steht v. 48 ff. An die Verse ist (433 u. 434) noch eine Epistola Laurissensium ad papam et imperatorem angefügt, die mit einem Rückblick auf die gute alte Zeit, bis auf Karl's des Großen Gunstbezeugung, anhebt und dann mit dem Satze: Ex inproviso quidam monastici nominis de Hirsaugia ad nos, quasi ad auxilium nostri collegii, venerunt, non sicut in Christo fratres, non ut humiles, set sicut depredatores et vastatores auf die schlimme Gegenwart übergeht, besonders mit schwersten Anklagen gegen Erminold: unus ex eis . . . depredator et vastator . . . prius incipiens gerere magistratum quam sciret, non prius furorem suum mitigavit, quo usque sine precepto abbatis omnes nos exheredes nostri claustralis consortii effecit, et sua vilentia unum post alium de claustro detrusit (in der allerdings erst im 13. Jahrhundert geschriebenen Vita Erminoldi erscheint Erminold in ganz anderem hellen Lichte, wenn es heißt — in c. 4 —, daß er tam fratrum electione communi quam Heinrici imperatoris . . . consensu atque favore ad Lorsacensis ecclesiae regimen gerufen worden sei: Hic itaque fidelis iste servus et prudens super familiam Domini constitutus, subjectis non tam preesse studuit quam prodesse, nichil subditis faciendum injungens, quod ipse exempli causa non primitus pretulisset — SS. XII, 483). Daß Heinrich V. die Bitten erhörte und dato ad Bertholfum advocatum aecclesiae huis executionis precepto für die Herstellung der früheren Ordnung sorgte, ist schon (430) vorausgeschickt.

[168]) St. 3076 nennt die von Abt Adalbert dem Kaiser vorgelegten privilegia quorundam venerabilium Romanorum pontificum, Gregorii videlicet septimi, Urbani (J. 5457, 5580: vergl. Bd. IV, S. 382 n. 23, S. 457 n. 33, dagegen Bd. III, S. 330 n. 167, daß J. 5167, Gregor's VII., nachgefertigt ist) atque Paschalis (nicht vorhanden) und schließt sich im Wesentlichen an Urban's II. Verfügungen an. St. 3076 ist, Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, Tafel 23 (vergl. dazu Breßlau's Text, 79, wo gezeigt ist, daß die gefälschte Urkunde St. 3077 auf Grund von St. 3076 in Allerheiligen angefertigt wurde). Giesebrecht, III, 828, macht auf den Umstand aufmerksam, daß ein Kloster von der strengsten Richtung, wie Allerheiligen, gerade jetzt bittend vor den Kaiser trat.

Begleiter, als die Krankheit am heftigsten zum Ausbruch gekommen war, daß eine Herstellung ausgeschlossen sei, und so drang die Nachricht aus dem Kloster Neuhausen, wo der Kranke lag, auch in die nahe Stadt Worms. Da brach ein Haufe aus den Bürgern auf und drang aus der Stadt hinaus; sie wollten sich des Kreuzes und der Lanze, der geweihten Abzeichen des Reiches, die ja jetzt bald herrenlos zu werden schienen, bemächtigen. Das Nähere des Vorganges liegt im Dunkeln, so geflissentlich sich das Gerede über die Sache verbreitete, wie das eine eigenthümlich ausschmückende in Mailand niedergelegte Erzählung darthut, die nur wieder beweist, welche Willenskraft und wie große Verachtung aller Gefahr man dem Kaiser zuzuschreiben gewillt war. Noch weniger ist irgendwie ersichtlich, ob Heinrich V. nach dem Bruch mit Erzbischof Adalbert richtig urtheilte, wenn er auf diesen einen Antheil an dieser Gewaltthat der Wormser wälzte [169]).

---

[169]) Von Heinrich's V. Krankheit spricht zuerst Paschalis II. in J. 6305, vom 26. October: In litteris, quas a tua dilectione suscepimus — daraus citirt der Papst die Worte: In ipso tempore gravissimae nostrae egritudinis, cum vita nostra esset in dubio, cum dissolutionis nostrae tantum haberetur expectatio —, diu te graviter infirmatum fuisse, cognovimus. Sed sicut nos infirmitatis rumor affecerat, ita rursus sospitatis exhilaravit auditio. De prosperitate, quam nobis significasti, Deo gratias agimus, qui providentia inestimabili omnia disponit. 1113 äußerte sich dann auch der Kaiser selbst in dem in n. 165 genannten Manifest darüber (vergl. dazu zu 1112 bei n. 79): Preterea, dum infirmitate valida Wormacie prerepti essemus, in ipso vite nostre articulo loricata manu crucem et lanceam nobis insidiose temptat preripere (sc. Adalbert); episcopum ibidem clerus et populus, me summotenus valente, cogitur eligere, ut sic conventiculis factis in mortem meam irruerent (l. c., 1269). Seit dem Tode Bischof Adalbert's — 6. Juli 1107 (vergl. Schannat, Histor. episcopatus Wormatiensis, I, 347: II. Non. Julii ob. Adelbertus episcopus, mit Angabe von Schenkungen, im Nekrologium des Stiftes Wimpfen) — scheint die Kirche von Worms unbesetzt geblieben zu sein (vergl. Hauck, l. c., 992). Landulfus de S. Paulo, Hist. Mediolanens., berichtet in c. 27 über Heinrich V.: Deinde idem imperator in Germaniam festinavit; ubi vix requiem ullam habuit. Quia cum in promuntorio, quod secus Guarmatiam continet abatiam, ipse imperator torqueretur acutissimis febribus, Guarmatini, qui magis de morte quam de eius vita sperabant, ut regalia sibi vindicarent, armati exierunt et conclamando ad ipsum montem appropinquaverunt. Quod cum ipse quasi moriens persensit, sub tenore jurate fidelitatis circumstantibus sibi ministris precepit, ut se a lecto erigerent et levarent atque induerent et super equum ponerent atque armarent (vergl. im Excurs I die ganz ähnliche Geschichte von Heinrich V., wie er im Kampf mit den Römern, ganz unerwartet durch eine Gefahr überrascht, muthig zu Pferde steigt und siegt, aus c. 26). Hiis peractis, sudor ab ipso, ceu aqua de fonte, exivit; et stipatus a paucis Guarmatinis obvius fuit, atque in primo congressu Guarmatinorum vexiliferum in mortem projecit, ipsamque civitatem in ore gladii et combustione ignis delevit. Illam tantum turbam eiusdem civitatis, que ad ecclesiam sancti tunc consurgit, inlesam servari precepit (SS. XX, 31 u. 32). Vergl. Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V., 41 u. 42, ebenso Giesebrecht, III, 1213, in den „Anmerkungen", daß dieser Aufenthalt zu Worms jedenfalls in den September, zwischen Mainz und Straßburg, anzusetzen ist und daß Heinrich's V. spätere haßerfüllte Aussage gegen Adalbert nur mit großer Vorsicht aufgenommen werden darf (Giesebrecht, III, 829, folgt zu sehr den doch auch sehr zweifelhaften Aussagen der Mailänder Quelle, deren Bericht von

Nach seiner Herstellung setzte Heinrich V. den Weg nach Straßburg fort, und hier weilte er am 24. September und 2. October. Die Erzbischöfe Adalbert und Bruno, außerdem Konrad von Salzburg, die Bischöfe von Münster, Speier, Straßburg und Eichstädt, aber weiter Adalbero von Metz, Richard von Verdun, Richwin von Toul, Rudolf von Basel, Udalrich von Constanz, Herzog Friedrich, Markgraf Hermann, die Grafen Gottfried von Calw, Friedrich von Zollern, Wilhelm von Lützelburg, Gottfried von Castel waren um ihn versammelt. Am ersten Tage erhielt die Abtei Senones im Sprengel von Toul die Bestätigung ihrer Freiheiten, und am 2. October folgte für das Kloster Einsideln die Wiederholung der früher von Heinrich IV. ertheilten Bekräftigung der Rechte [170].

In diesen oberrheinischen Gegenden war schon im Frühjahr, am 12. April, Herzog Berchtold II. von Zähringen, kein volles Jahr nach seinem Bruder, Bischof Gebehard, gestorben. Während sein Sohn, Berchtold III., mit Heinrich V. nach Italien gegangen war und da noch im Februar unter den für den König in den Verhandlungen mit Paschalis II. thätigen deutschen Fürsten genannt wurde, war der Vater in der letzten Lebenszeit, wahrscheinlich infolge der Beschwerden des Alters, wenig mehr hervorgetreten. Seine Leiche wurde unter Betheiligung der Wittwe Agnes, zahlreicher Grafen und Herren an der Bestattungsfeier — der Neffe, Markgraf Hermann II. von Baden, stand unter ihnen voran —, in seiner Stiftung, dem Kloster St. Peter im Schwarzwald, zur Ruhe gebracht. Hier blieb sein Andenken in hoher Ehrung: als einen Vater der Armen Christi in schwerer Zeit priesen ihn die Mönche. Aber noch mehr fällt das Urtheil in das Gewicht, das

---

einer Zerstörung von Worms vollends ganz allein steht). Daß das Kloster, wo der Kaiser krank lag, das nördlich von Worms liegende Neuhausen war, das Heinrich V. später gegen die Wormser befestigte (vergl. Annales Patherbrunnenses, zu 1124: imperator . . . munitionem in Nuehuson ad nocendum eis — sc. Wormatiensibus — aedificat, l. c., 144, sowie in St. 3204, von 1125: apud Nuhusen in obsidione Wormatiae), ist nicht zu bezweifeln.

[170]) St. 3078 schließt sich im Wortlaut nicht der letzten Bestätigung Heinrich's II. (oder Heinrich's III.), St. 1830, an, sondern bestätigt dem Abte Anton, quicquid venerabilis episcopus et abbas Gondelbertus in Vosago laboravit, acquisivit et possedit, ecclesiam sanctae Mariae sanctique Petri et sociorum eius, quam ipse a novo fundavit (der in der Reihe der Grafen aufgeführte Godefridus de Castro ist der im Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, II, LVII, erwähnte Graf Gottfried von Castel, dem heutigen Bliescastel in der bairischen Rheinpfalz). St. 3079, für Einsideln, schließt sich ganz genau an den Wortlaut von St. 2762, Heinrich's IV. von 1073 (vergl. Bd. II, S. 224, in n. 62), an. St. 3080 — für Ettenheimmünster, auch aus Straßburg, 2. October — fällt dagegen, als Fälschung Grandidier's, außer Betracht (vergl. Bloch's Abhandlung, Die Urkundenfälschungen Grandidier's, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, LI, 495, 509 u. 510, daß Grandidier nach einer Notiz bei Guillimann, De episcopis Argentinensibus, 219 ff. — Heinrich V. habe zu Straßburg ad supplicationem monachorum Ettenheimensium, qui possessiones suas injuste ab quibusdam retineri conquerebantur, ein edictum bekannt gemacht —, diese Fälschung nach St. 3068 ausführte).

Bischof Otto von Freising später über ihn ablegte, obschon dieser Zeuge, als Gesinnungsgenosse des staufischen Hauses, den Zähringern entgegengesetzt war. Er lobt Berchtold als einen sehr tüchtigen und tapferen Mann und legt ein von den Aelteren überliefertes Wort des Herzogs in sein Buch nieder: — wenn eine schlimme Botschaft hätte gebracht werden sollen und der Bote zu sprechen zögerte, habe Berchtold gesagt: „Sprich, sprich! Denn ich weiß, daß immer frohe Dinge den traurigen und traurige den frohen vorausgehen. Deßwegen ist es mir ebenso viel, zuerst Umwölktes zu vernehmen, wenn mir nachher Heiteres zu hören bevorsteht, als wenn ich, nachdem ich vorerst Heiteres gehört habe, nachher von Wolken Umhülltes als Nachricht bekomme". Otto hielt dieses erhabene Wort für das Zeichen eines Mannes, der, ohne gelehrte Bildung, mit seinem natürlichen verständigen Sinne die Richtigkeit der Dinge dieser Welt erfaßte. Die Gemahlin des Verstorbenen machte noch für St. Peter, mit ihren Söhnen, eine Schenkung. Allein sie lebte nur kurze Zeit darüber hinaus; denn sie starb schon am 19. December dieses gleichen Jahres und wurde ebenfalls in St. Peter bestattet. In ihr war der letzte Sproß des Hauses des Gegenkönigs Heinrich's IV., Rudolf's von Rheinfelden, erloschen[171]).

Auch auf dem Boden Lothringen's trugen sich im Laufe des Jahres einige Vorgänge zu, bei denen Heinrich V. zwar nicht selbst wesentlich in erheblicherem Grade betheiligt war.

Graf Robert von Flandern, der in den Angelegenheiten des Bisthums Cambray Heinrich IV. und ebenso noch im Jahre 1107 Heinrich V. so scharf schädigend entgegengetreten war[172]), stellte noch am 27. Mai, gemeinsam mit den Großen seines Landes, eine Friedensverordnung für Flandern neuerdings auf, in der im Einzelnen vorgeschrieben wurde, mit welchen und wie vielen Eideshelfern die Reinigung im Schwure zu geschehen habe, und die aus-

---

[171]) Die Todestage Berchtold's und der Agnes — ductrix, uxor ducis Berchtoldi et filia Ruodolfi regis de Arle — bringen die Todtenbücher von St. Peter: Berchtoldus II. dux de Zaeringen, qui primus huius loci fundator extitit et pater pauperum beati Petri devotus, Zwifalten, jenen zu II. Id. April. (andere Angaben in Necrol. Ottenburanum: III. Id., in Necrol. Petrishusanum: Id.), diesen zu XIV. Kal. Dec. (Necrol. Germaniae, I, 335 u. 338, 249 u. 267, 105, 669). Vergl. auch Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 218—220, wo besonders auch aus dem Rotulus Sanpetrinus (herausgegeben von Fr. von Weech, Freiburger Diöc.-Archiv, XV), 138 ff., die Eintragungen über die Beisetzungsfeier in St. Peter benutzt sind. Ueber das Kloster St. Peter vergl. Bd. IV, S. 398 u. 399. Das Urtheil Otto's von Freising steht an der schon Bd. V, S. 24, in n. 4, angemerkten Stelle der Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 8 (SS. XX, 357 u. 358). Die Genealogia Zaringorum, die in St. Peter verfaßt wurde, enthält in c. 3: [Confrater . . . huius fundator loci, post digne decursam vitam ante altare sancte Crucis honestissimam sibi et successoribus suis sortitus est sepulturam.] Ibi et Agnes, uxor eius, sepulta est anno ab incarnatione Domini 1111 (SS. XIII, 735).

[172]) Vergl. besonders Bd. IV, S. 525, Bd. V, S. 127 u. 128, 153—155, 170, 188 ff., 288, sowie ob. S. 66 ff.

gesprochen selbstherrlich mit den Worten schloß: „Diesen Frieden wird Graf Robert durch sein ganzes Land bewahren, und ebenso die Seinigen anderentheils, aus Liebe zu Gott, so aber, daß, wenn eine Burg in seinem Gebiete übergeben oder ohne seine Erlaubniß erbaut wird, im Frieden oder Krieg, er sie mit Waffen in Empfang nehmen oder zerstören mag"[173]). Für Heinrich V. dagegen konnte es, angesichts der früher so gespannten Beziehungen zu dem wider Bischof Walcher auf den Sitz in Cambray erhobenen Gegenbischof Odo, als ein erwünschtes Ergebniß angesehen werden, daß, nach dem ihm gemachten Zugeständniß der Investitur, Papst Paschalis II., der früher ganz hauptsächlich den Grafen Robert in seiner Befeindung der königlichen Rechte in Cambray bestärkt hatte, nunmehr selbst in Rom an ihn die Bitte richtete, er möge Odo die Investitur geben und ihn in seine Gunst als Lehensträger aufnehmen; das erfüllte dann der Kaiser nach seiner Heimkehr, und so wurde Odo durch kaiserliche Boten nach seiner Bischofsstadt geführt und da würdig empfangen[174]).

Aber noch in diesem Jahre starb Graf Robert, am 5. October, als er dem Rufe des französischen Königs Ludwig zum Kriegszug gegen den festen Platz Dammartin gefolgt war, wobei er wieder durch Tapferkeit sich hervorthat, jedoch eine schwere körperliche Verletzung sich zuzog; der Tod erfolgte zu Chelles, an der Marne, nach einer Krankheit von nur drei Tagen, und die Leiche wurde in ehrenvollster Weise durch den König und die Großen des französischen Reiches zur Bestattung in das Kloster St. Vaast bei Arras gebracht. Weithin, bis nach Arabien, wie erzählt wurde, fand der Hinschied des berühmten Kreuzfahrers schmerzerfüllte Theilnahme. Auf ihn folgte sein Sohn Balduin, der aber erst in ganz jungen Jahren war[175]).

---

[173]) Diese Pax Roberti II. comitis Flandriae ist Leges, l. c., 617, abgedruckt, wozu Weiland, 616, in n. 3, die Zeugnisse über derartige Friedensvorschriften für Flandern schon seit dem Jahre 1030 zusammenstellt. Am Schluß der Pax steht: et profectiones ad regem et suas expeditiones super terram cognati sui B. (Graf Balduin von Hennegau) faciat (sc. Robert).

[174]) Vergl. über Odo Bd. V, S. 288, ob. S. 67 ff., 105. Die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi, c. 39, berichten in Str. 585—588, im Anschluß an die in Excurs I mitgetheilte Erwähnung des Investitur-Privilegiums: Quo taliter composito, fit prima haec petitio regi ab apostolico, ut bono eius animo Odonem, virum simplicem, quem fecerat pontificem, reciperet in hominem atque in suam gratiam. Hoc primum apostolicum rex diligens obsequium, dat Odoni presulatum statim post suum reditum. Qui regi fide subditus cum legatis regalibus Cameracum regreditur et decenter recipitur, und in den Gesta Odonis steht, c. 3, im Gegensatz hiezu: quod de manu imperatoris excommunicati (unrichtig: die Excommunication war nicht vorangegangen) virgam suscepit pastoralem et coram episcopis et principibus regni fecit sibi fidelitatem, quasi primus prevaricator summum offendit sacerdotem (sc. Odo) (SS. XIV, 209, 211). Die Continuatio der Gesta episcopor. Cameracensium, c. 14, sagt: mediante summo pontifice, imperator Henricus per virgam et anulum, sicut ipsi papa concesserat, Odonem de episcopatu liberaliter investivit (SS. VII, 506).

[175]) Robert's Tod und Balduin's Nachfolge ist besonders nachdrücklich in Herimanni Liber de restauratione s. Martini Tornacensis, c. 20: cum a

— Am 22. October hielt sich Heinrich V. wieder in Mainz auf, wobei Erzbischof Bruno von Trier und Abt Eberhard, des dortigen St. Eucherius-Klosters, an seiner Seite genannt sind[176]), und von da machte er sich auf den Weg nach dem sächsischen Lande, wohin ihn die Schlichtung eines ausgebrochenen Streites rief.

---

rege Francorum Ludovico, sororis sue filio, ad expugnandum quoddam castellum, quod vocatur Domni-Martini, fuisset evocatus, dum more suo fortiter certat in prelio et longius fugat regis adversarios, laboris nimietate defessus, ad lectum portatur, et post triduum ibidem defunctus, ab eodem rege regnique principibus cum magno luctu Atrebatum defertur et in ecclesia sancti Vedasti sepelitur. Quo sepulto, statim rex Balduinum, filium eius adolescentulum necdum militem factum, cum matre sua vocavit totamque terram paternam ei reddidit et optimatibus Flandrie, ut ei coram se hominium facerent, precepit, etwas kürzer in Simonis Gesta abbatum s. Bertini Sithiensium, Lib. II, c. 86: De obitu Roberti, erwähnt: Robertus junior, regnante in Francia Ludovico, regis Philippi filio, in expeditione eiusdem regis positus, Cellis moritur. Cuius corpus rex idem cum multa procerum Francigenarum caterva Atrebatum transtulit ibidemque sepelivit. Filiusque eius Balduinus Flandris comes constituitur, vix puericiae etatem excedens (SS. XIV, 283, XIII, 652). Vergl. Luchaire, Louis VI. le Gros, Annales de sa vie et de son règne, 64 u. 65. Weitere Nachrichten bietet noch einläßlich Ordericus Vitalis, Hist. ecclesiast., Lib. XI: in pagum Meldensem rex ... irruit et Rodbertum Flandrensem satrapam cum aliis nobilibus secum habuit. Tunc ibidem a consulari familia forte inpetitus est et majori virorum copia praevalente in fugam versus est. Rege nimirum cum suis fugiente, Flandrensis marchisus in arcto tramite cecidit (Wilhelm von Malmesbury, Lib. II, c. 257, hat: in quodam quod vocant torniamento ad mortem laesus — SS. X, 473), et ferratis equorum ungulis conculcatus, resurgere nequivit; sed membris male confractis difficulter sublatus, post paucos dies expiravit. Pro cuius obitu reges et principes et multi homines ploraverunt, et usque in Arabiam christiani atque gentiles casum bellicosi Ierosolimitae planxerunt. In Atrebatensem vero urbem, quam ipse paulo ante contra Henricum imperatorem muniverat et insigni ex albo lapide muro undique cinxerat, corpus eius a Morinis cum magno luctu delatum est, et in aecclesia sancti Vedasti presulis .... sepultum est. Balduinus autem puer, filius eius, ei successit (SS. XX, 67 u. 68), kürzer, im Wesentlichen übereinstimmend, Walteri Vita Karoli comitis Flandriae, c. 4 (SS. XII, 541). Von kurzen Angaben, über Robert's Tod, Balduin's Nachfolge, sind Annal. Elnonens. major., Annal. Blandiniens.: Rodbertus secundus in expeditione Ludewici regis Francorum mortuus, Atrebati sepelitur, Annal. Formoselens. (mit der Tagesangabe: III. Non. Oct.), Lamberti Audomarens. Chron.: Chelis obiit, miles probus, Annal. Anglosaxon., Henric. Huntingdon. Hist. Anglorum, Lib. VII (da steht von dem Antheil Robert's am Kreuzzug: memoria eius non pertransiet in aeternum, von Balduin: juvenis omnino strenuus armis) zu nennen, auch die Angaben in den Genealogiae comit. Flandriae (SS. V, 14, 27, 36, 66, XIII, 118, 151 — IX, 307, 323, 334).

[176]) St. 3081, in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, Tafel 24, und durch Breßlau, Text, 79 u. 80, abgedruckt, ist — vergl. Text zu Liefer. II, 26—28 — die Bestätigung von St. 2442, Heinrich's III. von 1053 (St. 2441 ist eine Fälschung): carta, qua avus noster beatae memoriae II. imperator Heinricus curtem quandam nomine Vilmar in Lggonahi (Lahngau) sitam pro salute animae suae sancto Euchario Treveri in proprietatem donavit et confirmavit, mit wörtlicher Einrückung derselben (Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 312, zeigt, daß diese — übrigens nicht gänzlich unveränderte — Inserirung nicht, wie Stumpf, zu St. 3081, annahm, das älteste Beispiel einer solchen Behandlung einer Vorurkunde ist).

Unterwegs bestätigte er am 9. November in Hersfeld dem Abte Wolfhelm die Immunität seines Klosters Fulda [177]). Der in Sachsen ausgebrochene Zwist waltete zwischen Herzog Lothar und dem Markgrafen Rudolf der Nordmark, wurde aber zu Goslar schon vor dem Weihnachtsfeste, das dann gleichfalls in Goslar gefeiert wurde, von dem Kaiser in Ordnung gebracht [178]). In ähnlicher Weise gelang auch auf den Rath der Fürsten die völlige Versöhnung mit dem Pfalzgrafen Siegfried, den der Kaiser im zweitvorangehenden Jahre zur Gefangenschaft verurtheilt hatte. Es scheint, daß der Gefangene schon vorher, wohl auf gewisse Bedingungen hin, entlassen worden war, so jedoch, daß eben jetzt erst die gänzliche Entfernung der Gegnerschaft eintrat; der Kaiser hob dann, zum Zeugniß dafür, den Sohn Siegfried's aus der Taufe. Aber ebenso geschah nunmehr wahrscheinlich auch die Entlassung des jungen Grafen Wiprecht aus der Haft, in die er im vorhergehenden Jahre gelegt worden war; in der Gunst des Kaisers hergestellt, erlangte er alsbald die wichtige thüringische Burg Eckardsberga als Lehen [179]).

---

[177]) St. 3082, gleichfalls l. c., als Tafel 25, aufgenommen, zum Andenken Heinrich's III. und der Eltern, beruft sich auf Vorurkunden Pippini, Karoli, Ludewici, Cuonradi nec non trium Ottonum, Henrici et Cuonradi imperatoris und wiederholt St. 2508, Heinrich's III., von 1056 (vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 343, aber außerdem I, 371 u. 372, über das von Steindorff sogenannte, hier in St. 3082 — irrig steht dort: 3079 — vorkommende Signum speciale).

[178]) Die Annales Patherbrunnenses sagen: Seditio inter ducem Liutgerum et marchionem Ruodolfum oritur; set ante natalem Domini (vergl. gleich darauf, a. 1112, über die Weihnachtsfeier, die auch in den Annal. s. Albani, a. 1112 — Buchholz, Die Würzburger Chronik, 74 —, und in den Annal. s. Disibodi, a. 1112, SS. XVII, 22, erwähnt ist) coram imperatore Goslariae pacificantur (l. c.).

[179]) Vergl. über Siegfried ob. S. 92. Die Annales Patherbrunnenses sagen kurz: Palatinus comes Sigifridus solutus honori sui restituitur (l. c.), eingehender Ekkehard, a. 1112, in Rec. C (in Rec. D E fast gleichlautend): Sigifridum comitem, diutina satis afflictum custodia, juxta principum consilium atque petitionem sibi reconciliatum dimittens, benigne tractare cepit, adeo ut eius filium de baptismate susciperet et injuriarum preteritarum oblivisci se facturum sponderet (245). Aber Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen, macht, 43 u. 44, 78, auf Urkunden des Jahres 1110 aufmerksam, in denen — Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, I, 478, 479 u. 480 — comite palatino Sigefrido datirt wird und Sigefridus comes palatinus et Trevirensis ecclesiae principalis advocatus als Zeuge erscheint, so daß anzunehmen wäre, Heinrich V. habe während seiner Abwesenheit in Italien seinen Gefangenen gegen Bürgschaft oder Eid entlassen, vielleicht mit der Bedingung, nachher sich wieder zu stellen, so daß er sich dann nach der Rückkehr mit ihm endgültig versöhnte. — Von Wiprecht, dessen Gefangensetzung ob. S. 111 u. 112 erwähnt wurde, sagen die Annal. Pegaviens., a. 1112: Wicpertus senior ... graviter doluit (vergl. l. c., in n. 1), nulloque alio pacto filium redimere potuit, donec urbem Liznich et pagos Nisen et Butdessin una cum urbe Morunge regi tradidit; quae omnia statim Hogero comiti de Manesfelt, sibi familiarissimo, in beneficium rex concessit. Wicpertus junior relaxatus, non multo post cum rege in Thuringiam devenit, ubi eum municipio quodam Ekehardberc dicto inbeneficiavit (SS. XVI, 251).

So schien, wie in Italien, auch im deutschen Reiche Heinrich's V. Herrschaft befestigt zu sein. Allein gerade auf dem Boden Sachsen's, wohin er zum Jahresschlusse die Hofhaltung verlegt hatte, traten sehr bald neue Gefahren zu Tage.

---

Papst Paschalis II. war durch die Rückkehr in den Lateran wieder gänzlich in die freie Verfügung über seine Maßnahmen und Entschlüsse zurückversetzt, und so nahm er auch in den nächsten Tagen die Angelegenheiten der kirchlichen Leitung wieder völlig in die Hand. Gleich am 15. April gab er auf der Insel im Tiber dem Bischof Otto von Bamberg für sich und seine Nachfolger das Recht des Gebrauchs des Palliums und die Vergünstigung, unbeschadet des Vorrechtes des Mainzer Erzstuhls, das Kreuz sich vortragen zu lassen, und ebenso erhielt auf die Fürbitte des Abtes Reginhard das Kloster Hersfeld die Bestätigung seiner Güter und Rechte. Augenscheinlich war also Otto nicht mit dem Kaiser hinweggegangen, wenn er ihn auch nachher, noch in Italien, wieder einholte und wohl mit ihm nach dem deutschen Reiche zurückging; sondern er war zunächst noch einige Tage bei dem Papste in Rom geblieben, was für seine besondere Vertrauensstellung demselben gegenüber zeugt [180]). Ebenso stand aber Paschalis II. auch mit Heinrich V., über dessen Krönung hinaus, wie die an ihn mehrfach schriftlich

---

Vergl. Giesebrecht, III, 1213, in den „Anmerkungen", daß — entgegen Flathe, Archiv für die sächsische Geschichte, III, 111 — die Zeitangabe 1112 für richtig anzusehen sei, sowie Dobenecker, Regesta diplomat. necnon epistol. historiae Thuringiae I, 228.

[180]) J. 6291 — in insula Lycaonia — für Otto (Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto von Bamberg, des Pommern-Apostels (1102—1139), macht, 125, aufmerksam, daß schon Leo IX. 1053 in J. 4287 dem Bischof von Bamberg den Gebrauch des Palliums an drei Tagen im Jahre — jetzt geschah die Erweiterung auf sechs Tage und die Kirchweihehandlungen — ertheilt hatte), und J. 6292 (gleichfalls von der Insel) für Hersfeld zeigen (vergl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 199) die Nennung des Cölner Erzbischofs als Erzkanzler: vice domni F(riderici) archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi, was unter dem Druck der deutschen Gewalt herbeigeführt worden war, dann aber sogleich und für alle Zukunft aufhört. Von dieser Begünstigung Otto's spricht auch, in Uebereinstimmung mit der Relatio de piis operibus Ottonis episcopi Bambergensis, c. 2 (SS. XV, 1157), die Vita Ottonis episcopi Bambergensis des Monachus Prieflingensis, Lib. I, c. 7 (mit der Beifügung: quae nimirum insignia — sc. crucem et pallium — jam olim sedes apostolica cunctis sibi in ipsa ecclesia canonice succedentibus perpetualiter destinavit), doch in irriger Verbindung mit den ob. S. 22 ff. behandelten Vorgängen von 1106 (SS. XII, 885). Ebenso setzen Ebo, Vita Ottonis episcopi Babenbergensis, Lib. I, c. 11 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 601), und Herbord, Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis, Lib. I, c. 8 (l. c. 711), irrtümlich die Ertheilung des Palliums zu 1106. Juritsch, l. c., 127, will in Bischof Otto den Kirchenfürsten erblicken, der den Papst zur Rücknahme des gegen die Bestattung Heinrich's IV. ausgesprochenen Fluches bewogen habe (vergl. ob. S. 206 in n. 159 die Aussage Ekkehard's über die in Rom Zeugniß ablegenden sacerdotes).

gerichteten Bitten zeigen, in stetem Verkehr[181]). Noch dankte er auch dem Kaiser dafür, daß er — jedenfalls während seines Zuges nordwärts — den Geistlichen von Padua und einem Richter die entrissenen Güter habe zurückerstatten lassen, und er empfahl ihm außerdem schutzbedürftige Laien. Ebenso sprach er in einem anderen Schreiben den Wunsch aus, immer Gutes über Heinrich V., als einen Sohn der Kirche, den die göttliche Vorsehung zum Fürsten und Vertheidiger der Kirche eingesetzt habe, zu vernehmen, wie er ihn denn auch ermahne, in der Furcht Gottes, der Verehrung für die Kirche, dem Schirme der Gerechtigkeit zu verharren, so daß nicht nur er selbst, sondern die ganze Kirche aus dem glücklichen Vorschreiten des Kaisers Ruhm gewinne. Dabei bedauerte er, daß der von ihm dem Kaiser nachgeschickte Bote nicht über Ravenna hinaus vordringen konnte[182]).

Allein schon mit der Mitte des Jahres erwuchs für Paschalis II. aus seinem im April geschehenen Zurückweichen vor den Forderungen Heinrich's V. eine große eigene Gefährdung. Seine dem Drucke ausweichende Haltung wurde ihm zum schweren Vorwurf gemacht, und der Papst besaß abermals auf die Länge nicht die Fähigkeit, um bei der allerdings nur mit Widerstreben eingenommenen Stellung gegenüber dem Kaiser auszuharren.

Jene Aeußerungen in den Briefen des Bischofs Bruno von Segni, der das aller Frömmigkeit, aller Religion widerstreitende Investitur-Privilegium so scharf verwarf, die ähnlichen auch gegen den Papst selbst sich richtenden Angriffe des von Placidus von Nonantula rasch ausgearbeiteten umfangreichen Buches zeigten deutlich die Stimmung, die in den in Italien an der Auffassung Gregor's VII. festhaltenden Kreisen die Geister fesselte und zum Widerstand gegen den Papst trieb[183]). Innerhalb des deutschen Reiches war allerdings, unter dem Eindruck des durch den Kaiser in Rom gewonnenen Sieges, und da es im Augenblick der streng gesinnten Partei an einer Führung fehlte, wie sie lange Zeit hindurch in Bischof Gebehard von Constanz dargeboten gewesen war, ein ernsterer Widerspruch im Augenblick nicht zu erwarten, wenn es auch jedenfalls an Aeußerungen der Abneigung gegen das Investitur-Privilegium im Einzelnen nicht fehlte. So ist es bezeichnend, daß in einer wahrscheinlich an Erzbischof Konrad von Salzburg gerichteten Streitschrift der heftige Aerger über die „eselhafte" aushaltende Geduld gewisser aufrichtiger Rechtgläubiger ausgesprochen wird, und daß deren Verfasser sich nicht verhehlt, es müsse, wenn die römische Leitung der Kirche sich durch den Trug der Ketzerei umgarnen lasse

---

[181]) Vergl. wegen J. 6293—6296 ob. S. 177 u. 178.

[182]) Diese zwei Schreiben J. 6299 und 6300 setzt Jaffé wohl richtig in den Juni, schon weil im zweiten gesagt ist, daß der abgeschickte Bote propter perturbationes itinerum, quae post transitum exercitus fiunt, sich nicht getraute, über Ravenna weiter zu ziehen, was den Rückmarsch der Theilnehmer des Romzuges über die Alpen nach dem 26. Mai (vergl. ob. S. 181) voraussetzt.

[183]) Vergl. ob. S. 186—188, 194—202.

und den Verkehr und die Gehorsamsleistung gegenüber solchen bösen Kräften geradezu vorschreibe, mehr der von den Frommen erkannten Wahrheit, als einer solchen betrogenen geistlichen Obrigkeit, Folge geleistet werden [184]). Auch war es in Deutschland wohl bekannt, daß Paschalis II. schon schwere Anfechtungen dafür zu erleiden habe, daß er gegen die Ordnung der in der Kirche geltenden Zucht Heinrich V. nachgegeben habe, diesem gewaltthätigen Verwüster des Gemeinwesens und Zerstörer der Kirchen, dadurch, daß er ihm die Kaiserkrönung ertheilte, das tempelschänderische Privilegium zuerkannte [185]). Allein die stärksten und weittragendsten Gegenerklärungen folgten bald aus Frankreich, wie schon, als ein erster Vorläufer, der von Abt Goffrid von Vendome abgeschickte Brief bewies [186]).

Paschalis II. verließ um die Mitte des Jahres Rom und begab sich nach Terracina, von wo er am 5. Juli eine Kundgebung ausgehen ließ. Nach seinem Weggange muß nämlich mit Bischof Johannes von Tusculum, der schon in den Kämpfen des Frühjahres, als er die Kampfbegier der Römer anfeuerte, sich als ein Führer der streng denkenden Cardinäle erwiesen hatte, und mit Leo, dem Bischof von Ostia, ein Theil der Bischöfe sich vereinigt haben, um gegen die Haltung des Papstes sich auszusprechen. An diese Gruppe von Tadlern richtete Paschalis II. sein Schreiben, in dem schon eine gewisse Unsicherheit der Auffassung unleugbar zu Tage tritt. Allerdings mißbilligte er das Auftreten dieser ehrwürdigen Brüder: „In dem, was Ihr gegen unsere Person, vielmehr gegen Euren Vater, der Entscheidung der Kirche selbst zuwider und ohne deren Gegenwart, gehandelt habt, seid Ihr, obschon es Euch aus dem Eifer für Gott gethan zu sein schien, doch nicht, wie mir scheint, auf dem Wege des kirchlichen Rechtes gewandelt; denn es ist deutlich, daß nicht die Liebe, sondern der blinde Eifer Euch das geboten hat". Doch lenkte dann der Papst im Weiteren alsbald ein und ließ errathen, daß auch er schon im Innern erwäge, von dem bisher beschrittenen Pfade sich zu entfernen. Denn im Folgenden schrieb er:

---

[184]) In der ob. S. 205 in n. 155 erwähnten Streitschrift steht schon gleich im Eingang, in c. 1, der Satz: Tanta . . . commovemur indignatione super vulpina hereticorum illusione et asinina quorundam catholicorum supportatione, ut vix turbatis pre ira oculis videamus quid dicere valeamus, dann hernach in c. 2: Preterea notandum est in hac epistola, quod, etiamsi Romana auctoritas circumveniatur aliqua hereticorum fraudulentia eisque reddi jubeat indebitam communionem vel dignitatem, magis nos sequi debere cognitam veritatem, quam deceptam auctoritatem (l. c., 2, 7).

[185]) Ekkehard berichtet, allerdings erst a. 1112: Eo tempore domnus apostolicus multas a Romana aecclesia passus est injurias, obicientibus ei, quod contra instituta totius aecclesiasticae disciplinae regem Heinricum, tyrannicum rei publicae vastatorem et aecclesiarum destructorem, imperiali benedictione sublimasset, insuper privilegio sacrilego condonasset (245 u. 246) (es ist der erste Satz, der nicht mehr in Rec. C, sondern nur in Rec. D E steht).

[186]) Das geht schon aus dem ob. S. 202—204 behandelten Briefe des Abtes Goffrid von Vendome an Paschalis II. hervor. Vergl. die weiteren unt. von n. 193 an folgenden Zeugnisse.

„Wie immer nun das geschehen sein mag, so denken wir doch, im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, auf das Heil unserer Seele, und wir werden Sorge tragen, das Begangene, worin wir für die Brüder und Söhne, für die Abwendung der Vernichtung der Stadt und des gesammten Landstriches eingetreten sind, zu verbessern". Damit war schon angedeutet, daß ein Zurücknehmen des Investitur-Privilegiums als im Bereich der Möglichkeit liegend von dem Papste erachtet werde, und der Schlußsatz war vollends eine Ermuthigung an die Empfänger des Schreibens, in ihrem Thun fortzufahren: „Ihr aber handelt für die Kirche in der Kirche, so daß die Kirche selbst jenem Eifer der Kirche Gottes, den Ihr habt und zu haben beweiset, erfahre" [187]).

Immerhin ging Paschalis II. wenigstens gegen den hauptsächlichen Wortführer des gegen die Einräumung der Investitur erhobenen Tadels, gegen Bruno von Segni, vor. Dieser hatte in einem seiner heftigen Briefe, in dem an Bischof Petrus von Porto abgefaßten Schreiben, die Aufstellung des Investitur-Privilegiums geradezu als eine ketzerische Handlung bezeichnet und mit schwerem Vorwurf belegt; zwar stand dann daneben wieder die Einräumung Bruno's, er habe vernommen, daß auch der Papst selbst das von ihm gegebene Privilegium nicht billige [188]). Aber Paschalis II. griff jetzt mit scharfen Maßregeln gegen Bruno ein. Wie später in der Klostergeschichte von Monte Cassino erzählt wurde, sagte der Papst, als er über die Gesinnung Bruno's genaueren Bericht erlangt hatte: „Wenn ich mich nicht beeilen werde, ihm die Abtei abzunehmen, so wird es dazu kommen, daß er selbst mit seinen Beweisführungen mir die römische Papstwürde wegnimmt" —, und infolge dessen ließ er nach Monte Cassino den Befehl abgehen, daß Bruno nicht länger Bischof und Abt zugleich bleiben dürfe — denn als Vorsteher des Klosters habe dieser die Kirche von Segni beibehalten —, da es dem apostolischen Stuhl unerträglich erscheine, daß ein Bischof einer so berühmten Abtei vorstehe. Ebenso ließ der Papst durch Bischof Leo von Ostia und einen Mönch von Monte Cassino selbst ein Schreiben an das Kloster abgehen, worin er verbot, Bruno länger Gehorsam zu erweisen, und er schrieb vor, daß in regelrechter Weise durch die Mönche ein neuer Abt erwählt werde; würden diese anders handeln, so würde der Papst in allen Monte Cassino untergeordneten Zellen eigene Aebte ordiniren. Bruno berief nun die Mönche, wollte aber einen von ihm erlesenen Nachfolger ihnen aufnöthigen, wogegen sie die Erklärung abgaben, daß sie im Fall seines Verzichtes vielmehr ihr Wahlrecht in alter Weise selbst auszuüben gedächten, und auch einem Versuche, mit Gewalt auf sie

---

[187]) J. 6301 ist aus Terracina an Johannes, Leo et cardinales in unum congregati gerichtet.

[188]) Das Wort Bruno's in dem zweiten, an Paschalis II. selbst gerichteten Schreiben — vergl. S. 186 — lautet: Foedus illud ... neque tu (sc. laudas), sicut a pluribus referentibus audivi (vergl. n. 105).

einzuwirken, widerstanden sie kräftig. So gab Bruno nach, indem er erklärte, es sei nicht sein Wille, daß seinetwegen zwischen der römischen Kirche und den Mönchen von Monte Cassino Hader und Aergerniß walte: „Nehmet deßwegen den Hirtenstab, den Ihr mir übergeben habt, zurück!“ So legte er den Abtstab auf den Altar und kehrte, nachdem er den Brüdern Lösung von ihren ihm geleisteten Gelübde gegeben, nach Segni in sein Bisthum zurück[189]). Allein sogar hier soll Paschalis II., während Bruno noch in Monte Cassino war, Anstrengungen, um Bruno unschädlich zu machen, eingesetzt haben, indem die Mahnung an die Kirche von Segni gerichtet worden sei, an Stelle Bruno's einen anderen Bischof zu erwählen, was freilich entschieden abgewiesen wurde[190]).

---

[189]) Petrus, Chron. monast. Casinens., Lib. IV, c. 42, schließt an die ob. S. 186 in n. 103 erwähnte Aussage unmittelbar an: Alii non solum non dampnabant ea quae contra apostolicam et universalem ecclesiam facta fuerant (sc. die Aufstellung des Investitur-Privilegiums), verum etiam satis impudenter defendere conabantur. Igitur dum istius modi dissensionibus apostolica ecclesia quateretur, relatum est pontifici, quod supradictus vir (sc. Bruno) illius dissidii et scandali dux et signifer esset. Quod ubi praefatus abbas audivit, temporis opportunitate reperta dixit ad eum (hier folgt ein großes Stück aus dem zweiten Briefe Bruno's — vergl. ob. S. 186 u. 187 —, dann noch ein Satz aus dem Briefe an Bischof Petrus von Porto — S. 186). Talis allocutio inter pontificem et abbatem invidiae et odii fomitem ministravit: — hernach folgt der ob. im Texte gegebene Zusammenhang (doch hat Paschalis kaum ab Urbe den Befehl an Bruno, auf Monte Cassino zu verzichten, abgehen lassen); im Weiteren ist dann der Versuch Bruno's, die Nachfolge in der Abtei zu beeinflussen, stärker betont: Erat tunc in hoc monasterio frater quidam Peregrinus nomine, natione Ligur, saeculari astutia callidus, cui eandem abbatiam dare decreverat (sc. Bruno), und daß dann armati milites ad monasterium custodiendum aufgerufen worden seien, welche diversis armata telis multitudo furentium durch die Brüder jedoch am folgenden Tage aus dem Kloster geworfen wurde (SS. VII, 782 u. 783). Vergl. zu diesen Vorgängen Gigalski, l. c., 95 ff. besonders 99 n. 2, daß bei dem Versuch, durch Gewalt einzuwirken, Bruno als die handelnde Persönlichkeit anzusehen ist, sowie 96 n. 4 über die Zeit, in der Paschalis' II. Schreiben nach Monte Cassino abgingen.

[190]) Die insbesondere den Mönchen von Monte Cassino sehr abgeneigt gesinnte Vita s. Brunonis episcopi spricht in c. 24 (die Schrift ist im Uebrigen in fünf Tage von je sechs Lectiones eingetheilt: vergl. über diese Vita des Anonymus Gigalski, l. c., 14—24) über sie als über einen conventus malignantium monachorum, die — c. 25 — diabolicis suggestionibus instigati . . . scientes eum (sc. Bruno) indignationem domini papae Paschalis graviter incurrisse, pro eo quod beatus Bruno ipsum publice reprehenderat, de privilegiis Henrico regi contra libertatem ecclesiae atque canonica statuta concessis, dicens illa irritari debere penitus et cassari — ihren Abt beim Papste verklagten, worauf das von Petrus Erzählte geschehen sei (doch verschärft die Vita die Sache wesentlich: monachi . . . illum non solum contumeliis, verum etiam verberibus animo irreverenti et infrunito afficientes de monasterio ejecerunt, zwar nicht einstimmig: Plerique tamen ex monachis, qui spiritu Dei agebantur . . . ipsum libenti animo revocassent, nisi timuissent mandatis apostolicis obviare); in c. 27 folgt der freudige Empfang des heimkehrenden Bischofs in Segni, in c. 28: Non est silentio transeundum, qualiter populus eius et oves pascuae eius, ipso in monasterio permanente, scriptis apostolicis eos ad electionem alterius invitantibus, responderunt, worin es z. B. heißt: sciatis, nos ipso vivente alium nullatenus recepturos (Acta

Doch muß nun der Papst noch zaghafter in der nächsten Zeit geworden sein; denn er verließ das Festland von Italien und begab sich nach den der Küste beim circeischen Vorgebirge vorgelagerten Ponza-Inseln, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er sogar daran dachte, völlig aus der Leitung der Kirche zurückzutreten. Fern von Rom wollte er sich gänzlich in die Einsamkeit begeben, frommen Uebungen in Abtödtung des Fleisches sein Leben widmen, und kräftige Anstrengungen der Cardinäle und des römischen Volkes waren nothwendig, um ihn hievon abzubringen, zur Rückkehr nach Rom und zur fortgesetzten Uebernahme der päpstlichen Verpflichtungen zu vermögen[191]).

Am 26. October war Paschalis II. wieder im Lateran. Da antwortete er Heinrich V. auf dessen Brief, in dem dieser über die schwere Krankheit Bericht gegeben hatte. Er äußerte zuerst seine lebhafte Freude über die Herstellung der Gesundheit des Kaisers und sprach Gott seinen Dank dafür aus. Dann aber fuhr er über die harte Bedrängniß, in die er in Rom selbst versetzt sei, fort: „Was Du jedoch über die Bischöfe klagst, bedrängt heftig unser Herz. Denn seitdem wir mit Euch jenen Vertrag, den Ihr kennt, geschlossen, haben nicht nur die weiter Entfernten, sondern auch selbst, die um uns sind, den Nacken gegen uns erhoben, und sie zerfleischen in inneren Kriegen unsere Eingeweide und übergießen vielfach unser Antlitz mit Schamröthe. Ueber sie nun stellen wir auf das Urtheil Gottes ab, weil wir das Urtheil nicht verfolgen können, damit wir nicht ernsthafter die Kirche Gottes verwirren". Im Ferneren führte der Papst noch Klage über einen nicht genannten Mann, der auf die Kirchen so große Bedrückungen wälze, durch feindliche Besitznahme und Plünderung, und der, des gegenseitigen Vertrages nicht eingedenk, gewaltsam in das Recht des Papstes einbreche. Ebenso hatte er sich darüber zu beschweren, daß, nach dem, was er höre, von ihm gegebene Geiseln hart, schimpflich, gewaltthätig behandelt werden, was auf den Kaiser den Vorwurf der Ungerechtigkeit ziehe. So wurden schließlich dringende Mahnungen an den Kaiser gerichtet, daß er der Zeit eingedenk bleibe,

---

Sanctorum, Julii IV, 483 u. 484). Gigalski, l. c., 97 in n. 4, bezweifelt, daß der Papst daran gedacht habe, Bruno zur Resignation auf sein Bisthum zu zwingen.

[191]) Von dem Plane Paschalis' II. zurückzutreten spricht Bischof Hildebert von Le Mans in dem Briefe an einen unbekannten Geistlichen — zuerst: ad extremum signa relinquere, detrectare miliciam, arma proicere, fugere et latere, dann: . . . renuntians domo, patria, rebus, officio, mortificandus in carne, Pontianam in insulam commigravit . . . si populi vocibus et cardinalium lacrimis revocatus in cathedram, apostolici culminis iterum moderatur habenas, vices exercet, si sanctorum synodum cogit, aecclesiam convocat, coetum facit (das bezieht sich auf das Lateranconcil von 1112) et a domo Dei omnium vult assensu falce judicii scandala resecare (etc.), si se cleri plebisque judicio sic commisit, ut ex eorum sententia pendeat, an nova capitula cudat, an vetera destruat, aut que constituit roboret, aut temporum ratione sic inconvulsa pertranseat, in cathedra commoretur aut deportetur

wo er seinen Zustand mit den Worten schilderte: „In der Zeit unserer schwersten Krankheit, wo unser Leben im Zweifelhaften stand, als nur noch die Erwartung unserer Auflösung gehegt wurde" —, so daß er Gott zu gefallen sich bestrebe und dadurch dessen zeitlichen Segen und ein ewiges Reich erwerbe[192]).

Auf das greifbarste geht aus diesen offenherzigen Eingeständnissen hervor, daß Paschalis II. auch nach seiner Rückkehr nach Rom heftigen Angriffen ausgesetzt blieb, und jetzt war eben das französische Reich, außerdem das burgundische Gebiet, hauptsächlich die Ausgangsstelle von solchen geworden.

Schon als Gesinnungsgenossen Bruno's, die mit ihm gemeinsam ihre laute Mißbilligung gegenüber dem Papste nicht zurückgehalten hatten, waren Bischof Walo, des bretonischen Sprengels St. Pol de Léon, sowie Robert von Paris, aber auch Abt Pontius von Cluny genannt worden[193]). Doch ganz besonders schritt der Erzbischof Joscerannus von Lyon zu weitgehenden Vorschlägen gegen

---

exilio: numquid hoc quoque lingua pravorum sermonis aculeis non formidabit incessere, persequi, condempnare? (Libelli de lite, II, 670, 671). Ebenso erwähnen Suger, Vita Ludovici Grossi: cum fratres aecclesiae columnas ad tuitionem et aecclesiae reparationem quomodocumque solvi fecisset pacemque aecclesiae qualemcumque reformasset, ad heremum solitudinis confugit moramque ibidem perpetuam fecisset, si universalis aecclesiae et Romanorum violencia coactum non reduxisset (irrthümlich ist da dieser Vorgang erst nach dem Lateran-Concil eingerückt) und die Gesta episcoporum et comitum Engolismensium, c. 35 (im Anschluß an die in Excurs I aufgenommene Stelle): Quia vero papa rem illicitam fecerat, deponere se a papatu promiserat et ad Poncianas insulas habitu religioso exulire disposuerat, si investituras salvo sacramento ad pristinam libertatem non restitueret (SS. XXVI, 52, 823). Vergl. dazu besonders Schum, l. c., 221, wo nur nicht richtig über das hier letztgenannte Zeugniß gesagt ist, man könne daraus schließen, daß Paschalis II. mit seinem Entschluße erst auf dem Concil gedroht habe (dabei ist das Plusquamperfect der Verba nicht beachtet).

[192]) J. 6305, das schon ob. S. 214 in n. 169 herangezogen wurde. Zu den Klagen des Papstes über die auf ihn geschehenden Angriffe vergl. in dem in n. 195 erwähnten Zusammenhang Ivo's Erwähnung der laceratio domini papae (er sagt: linguas nostras reprimimus).

[193]) Petrus nennt am Beginn des in n. 189 herangezogenen c. 42 Guala Legionensis episcopus et Robbertus Parisiensis, nebst alii cardinales, als Gesinnungsgenossen Bruno's: coepit omnimodis instare pontifici, ut privilegium quod imperatori fecerat disrumperet, eumque anathematis vinculo innodaret (l. c., 782). Auch Ordericus Vitalis, Hist. ecclesiast., Lib. X, sagt ähnlich: papa . . . multis postmodum vilior extitit. Nam Rodbertus Parisiensis, Gualo episcopus Leoneusis et Poncius abbas Cluniacensis aliique plures de cardinalibus et praelatis aecclesiarum papam redarguebant, et quicquid imperatori verbo seu scripto concesserat, irritum esse debere, indubitanter censebant. Asserebant enim, quod pro veritate et justicia debuisset optare mori et usque ad mortem innocenter Christum sequi satisque malle vincula et flagra perpeti, quam aliquid contra jus et statuta patrum potestati annuere saeculari. Ille vero reprehensiones sophistarum patienter tolerabat et assertiones eorum legitimas ac veraces esse allegabat (SS. XX, 67). Von Cluny sprechen auch Simonis Gesta abbatum s. Bertini Sithiensium, Lib. II, c. 97: Hoc (sc. die Vorgänge zu Rom im April) vero Cluniacenses detestantes, potius ex superbia quam ex justicia Romanis verba scripsere ignominiosa (SS. XIII, 654).

Paschalis II. vor, die in ihrer Folge eine Abtrennung von dem Zusammenhang der durch den Papst geleiteten römischen Kirche oder eine Absetzung Paschalis' II. befürchten ließen. Nach dem ihm durch den Primat zustehenden Rechte berief Josceramus ein Concil nach der unweit nördlich von Lyon, in seinem engeren Sprengel, liegenden Stadt Anse, wo, nach dem Wortlaute der Einladung, über den Glauben und über die Laieninvestitur verhandelt werden sollte. Freilich hatte dabei Josceramus auch die Absicht, den schon durch seinen Vorgänger, Erzbischof Hugo, von Lyon aus erhobenen Anspruch auf Unterwerfung des erzbischöflichen Stuhles von Sens unter den Primat von Lyon, in welcher Frage Bischof Ivo von Chartres bereits 1099 sich gegentheilig geäußert hatte, neuerdings geltend zu machen. Josceramus erfuhr deßwegen nunmehr in einer durch Ivo für Erzbischof Daimbert von Sens und dessen Sprengelbischöfe verfaßten Antwort eine entschiedene Abweisung [194].

Dann aber fügte Ivo in diesem Schreiben im Weiteren auch seine abweichende Ansicht über ein Einschreiten gegen Paschalis II. an. In sehr bezeichnenden Worten verwahrt er sich gegen den von Josceramus vorgebrachten Vorschlag. Er will nicht, daß die Verfehlungen des Papstes an den Tag gerissen werden; denn dieser hat, um die Vernichtung seines Volkes zu vermeiden, aus väterlichen Erwägungen den Vorwurf sich zugezogen: er hat nicht aus freiem Willen, sondern unter schwerer Nöthigung gehandelt. Durch eine Reihe angeführter Beispiele, zuerst durch dasjenige des Petrus, der seine dreimalige Verleugnung drei Male eingestand und ein Apostel blieb, soll bewiesen werden, daß die gegenüber Heinrich V. gezeigte Schwäche des Papstes entschuldbar erscheine. So möge erwogen werden, daß, wenn da gegen den deutschen König die nothwendige Strenge nicht geübt worden sei, das aus einem wohl überlegten Zögern geschah, nach dem Rathe gewisser Weiser, die lieber einige Gefahren zulassen wollen, damit größere vermieden werden könnten, und so sei es kein guter Rathschluß, zu Versammlungen zusammenzutreten, wie eben Josceramus zu einer solchen einlud, auf denen gegen Personen Urtheile und Verdammungen gefällt werden müßten, die weder dem Spruche der Versammelten, noch irgend eines

[194]) Ivo spricht in dem durch Erzbischof Daimbert von Sens, von ihm selbst als Bischof von Chartres, von den Bischöfen Walo von Paris, Johannes von Orleans cum ceteris coepiscopis Senonensis provinciae an Josceramus gerichteten Schreiben (Libelli de lite, II, 649—654) gleich im Eingang von der Einladung ad concilium apud Ansam celebrandum (Sackur, in der Einleitung, 648 u. 649, möchte nicht entscheiden, ob das Concil gehalten wurde, oder nicht, ist aber eher der letzteren Ansicht), hinsichtlich dessen gesagt ist: Ad quod venire minime contempnimus; sed terminos, quos posuerunt patres nostri, terminos antiquos transgredi formidamus. Nusquam enim reverenda patrum sanxit auctoritas, nusquam hoc servare consuevit antiquitas, ut primae sedis episcopus episcopos extra provinciam propriam positos invitaret ad concilium, nisi hoc aut apostolica sedes imperaret, aut una de provincialibus ecclesiis pro causis, quas intra provinciam terminare non poterat, primae sedis audientiam appellaret (vergl. schon Bd. V, S. 88 ff.).

Menschen glaublich unterliegen könnten: selbstverständlich ist auch da wieder Paschalis II. in das Auge gefaßt. Und so äußert sich Ivo auch im Weiteren behutsam und schonend über das Verhalten des Papstes. Aehnlich hält er am Schluß des Schreibens seine schon 1099 gegenüber Hugo ausgesprochene Auffassung der Investitur fest. Eine Häresie ist die Investitur nicht; niemals hätten hochstehende Bischöfe in Deutschland und in Frankreich aus der Hand der Könige die Investitur genommen, wenn sie diese als eine solche und als eine Versündigung gegen den heiligen Geist angesehen hätten. Erst wenn ein Laie so sinnverwirrt wäre, daß er meinen würde, in Ertheilung und Hinnahme des Stabes ein kirchliches Sacrament zu geben, wäre er als ein völliger Häretiker zu betrachten, nicht wegen der durch seine Hand geschehenden Investitur, sondern wegen der teuflischen Anmaßung. Immerhin ist die Laieninvestitur ein Eingriff in ein fremdes Recht, und sie sollte, da sie der Freiheit der Kirche widerstreitet, wo das in Frieden geschehen kann, ganz ausgerottet werden. Nur darf kein Schisma daraus entstehen, und wo ein solches droht, ist mit einer zweckdienlichen Verwahrung ein Einschreiten zu verschieben[195]).

Aber Bischof Ivo hat diese seine Auffassung der Dinge auch noch außerdem in diesen aufgeregten Zeiten zum Ausdruck gebracht.

[195]) In diesem weiteren auf Paschalis II. bezüglichen Verlaufe seines Schreibens (l. c., 650 ff.) wehrt Ivo es ab, die pudenda patris nostri (sc. des Papstes) zu entblößen: deridenda exponetis, quam post dorsum ea velando benedictionem paternam vobis acquiratis, und: hoc constare videtur, quatinus feminalia sacerdotalia pudendis superponamus, ne verecunda nostra deridenda insidiatoribus nostris exponamus et unde querimus reformare ecclesiae fortitudinem, inde majorem incurramus debilitatem. Wegen der 1099 gegenüber Hugo geschehenen Äußerungen Ivo's über die Investitur vergl. Bd. V, S. 90 u. 91 (vergl. auch Mirbt, l. c., 513 u. 514, sowie 398): — zu dem Satze Ivo's (l. c., 653 u. 654): si haec investitura heresis esset, ei renuncians sine vulnere ad eam redire non posset. Videmus autem in partibus Germaniarum et Galliarum multas honestas personas purgato isto nevo per quamlibet satisfactionem pastorales virgas reddidisse et per manum apostolicam refutatas investituras recepisse macht der Herausgeber Sackur (654 n. 1) auf die Stelle des Gerhoh von Reichersberg, Comment. in psalmos aufmerksam: Vidimus nos oculis nostris quosdam episcopos a simoniacis regibus investitos, qui penitentia seu vera seu falsa ducti retulerunt pretium sanguinis, id est ipsum episcopatum, ad domnum apostolicum, abrenuntiantes tali administrationi, ad quam non erant canonice promoti (Libelli de lite, III, 414). Ivo schließt mit der Ausführung: Nichil tali pervasione (sc. alieni juris: die Laieninvestitur) demitur sacramentis ecclesiasticis, quominus sancta sint, quia apud quoscunque sunt ipsa sunt, sive apud eos, qui intus, sive apud eos, qui foris sunt (l. c., 398). Aus der Antwort des Joscerannus an Ivo (l. c., 654—657), die auch noch vor das Lateran-Concil von 1112 fällt, ist nur noch der — 656 u. 657 stehende — Abschnitt hier von Wichtigkeit, wo Joscerannus zwar Ivo zustimmt, daß auf die von Laien geübte Investitur als äußere Handlung die Bezeichnung einer Häresie nicht anzuwenden sei, während das dagegen von der Billigung und der Vertheidigung der Laieninvestitur ganz zutreffe; ebenso beweise die zeitweilig geschehene Duldung dieser Investitur nicht deren Zulässigkeit, sondern zeige vielmehr, daß sie an sich verboten sei.

Denn er schrieb auch an den Abt Heinrich des Klosters St. Angel über die Laieninvestitur, daß er zwar hinsichtlich derselben ganz Gregor's VII. und Urban's II. Beurtheilung zustimme, jedoch diese seine Ueberzeugung nicht zu einer Waffe gegen Paschalis II. verwenden wolle. Vielmehr müsse — so meint Ivo — der Papst durch vertrauliche und liebreiche Schreiben ermahnt werden, daß er gegen sich das Urtheil spreche oder sein Thun rückgängig mache. Wird er das gethan haben, so mag sich die ganze Kirche mit Ivo und Heinrich freuen, da sie allerdings jetzt dadurch schwer erschlafft ist, daß ihr Haupt unter so großem Unwillen geschwächt liegt, und dann mag Gott Dank gespendet werden. Aber es ist nicht die Sache Ivo's und Heinrich's, über den Papst ein Urtheil zu fällen, auch wenn er unheilbar an dieser Erschlaffung krank liegt. Unter Hinweis auf ein Wort des Evangeliums, das vorschreibt, auch den Schriftgelehrten und Pharisäern, wenn sie auf Moses' Stuhl sich gesetzt haben, gehorsam zu sein, ohne aber ihre Werke zu befolgen, wird der Satz aufgestellt, daß nicht in herrschsüchtiger Verschwörung auf eine Entfernung von ihren Sitzen gegenüber solchen Vorgesetzten hingearbeitet werden dürfe; nur sei ihnen nicht Folge zu leisten, wenn ihre Befehle gegen die evangelische oder apostolische Lehre lauten. Das will Ivo ausgesprochen haben, zum Frieden und zur Erbauung der Kirche[196]).

Allein eben in diesem Schreiben ist auch bestimmt angedeutet, daß Papst Paschalis II. an Bischof Ivo selbst geschrieben und sich hinsichtlich seiner Nachgiebigkeit gegenüber Heinrich V. angeklagt hatte, schon als Ivo an Josceranus schrieb. Denn es heißt da: „In einem gewissen Schreiben ließ mich der Papst wissen, gezwungen habe er gethan, was er gethan hat, und jetzt noch verbiete er, was er verboten habe, wenn er auch gewisse heillose Dinge schriftlich gewissen Ruchlosen gestattet habe" [197]). Außerdem aber muß der Papst auch Anderen gegenüber ähnlich sich ausgesprochen haben, wie abermals Ivo bezeugt[198]). Ebenso schrieb Paschalis II. an Bischof Gerhard von Angoulême: „Durch den Kuß des Verraths, durch Trug, List, Meineide, Tempelschändungen und andere Ruchlosigkeiten sind die gesammte Geistlichkeit und das Volk der Stadt und fast der ganzen Provinz von Rom im Tempel Gottes vor dem

---

[196]) Es ist die Epistola CCXXXIII Ivo's, mit der ausdrücklichen Versicherung: Nec ista contra domnum papam dico, und der Bibelstelle Matth., XXIII, 2 u. 3 (Migne, Patrol. Latin., CLXII, 235 u. 236).

[197]) Der Ausdruck in dem in n. 196 erwähnten Briefe: quibusdam litteris mihi scripsit (sc. Paschalis II.) bezieht sich selbstverständlich, wie Sackur, l. c., 647 n. 4, richtig sagt, auf ein Geständniß des Papstes schon aus dem Jahre 1111, vor der Synode von 1112, so daß also J. 6326 zu spät — erst zu 1112 — angesetzt ist.

[198]) Die Worte im Briefe Ivo's an Josceranus: postquam evasit periculum, sicut ipse quibusdam nostrum scripsit, quod jusserat jussit, quod prohibuerat prohibuit, quamvis quibusdam nefandis urgente periculo quedam nefanda scripta permiserit (l. c., 650) zeigen, daß Paschalis II. auch an Andere, als an Ivo, diese Entschuldigung seines Handelns vom April richtete.

Körper des heiligen Petrus dem Joche der barbarischen Beherrschung gottlos von König Heinrich und dessen Mitschuldigen unterworfen worden, denen wir auch in der gleichen Freiheitsentziehung Gewisses, Ruchloses an die Ruchlosen, gestattet haben, was aber, in Befolgung der Einrichtungen der heiligen Väter, so wie sie es untersagt haben, wir gleichfalls untersagt haben und untersagen und, so wie sie es verboten haben, ebenfalls verboten haben und verbieten"[199]).

— Nach diesen allerdings mit den noch Ende October Kaiser Heinrich V. gemachten Eröffnungen in schroffem Widerspruch stehenden Aeußerungen war schon vor Ende des Jahres sicher vorauszusehen, daß Paschalis II. völlig Willens sei, sich von seinen Zusicherungen vom April loszusagen, und es stand ernstlich bevor, daß auf die Länge sogar das Versprechen, daß der kirchliche Bann das Haupt des Kaisers nicht treffen werde[200]), nicht aufrecht bliebe. Die Reue über das Geschehene beherrschte den Papst, und er bot Hand zur Einberufung einer Versammlung, von deren besonders unter dem Einfluß der französischen hohen Geistlichkeit stehenden Zusammensetzung die weitgehendsten Abweichungen von den Heinrich V. zugestandenen Einräumungen sich erwarten ließen.

---

[199]) Dieser durch Schum, l. c., 279, mitgetheilte und dort ganz richtig zu Ende 1111 angesetzte Brief Paschalis' II. an Bischof Gerhard von Angoulême ist als J. 6327 gleichfalls nicht zutreffend zu 1112 eingereiht.

[200]) Vergl. ob. S. 170 das Versprechen, nicht über Heinrich V. den Bann zu verhängen.

# 1112.

Vom 18. bis zum 23. März war in der Basilika des Lateran das Concil versammelt, dessen Verhandlungen die im April vorhergehenden Jahres zwischen Paschalis II. und Kaiser Heinrich V. festgesetzten Ordnungen zur Auflösung brachten, so weit das überhaupt von Rom aus erreicht werden konnte [1]).

---

[1]) Die Acten des Concils veröffentlichte aus der Vita Paschalis II. Boso's — nach Muratori, Script. rer. Italic., III, 1, 363 u. 364 — Duchesne, Le libre pontificalis, II, 369—371, diejenigen des 23. März, des letzten Tages, Leges, Sect. IV, I, 571—574 (und zwar Nr. 399 Gesta dampnationis Pravilegii, die auch in Florentii Wigornens. Chron. und in Wilhelm von Malmesbury, Gesta reg. Anglorum, cc. 427—429 — SS. V, 566 u. 567, X, 480 u. 481 — übergingen, und Nr. 400 Breviarium gestorum). Ekkehard, Chron. univ., knüpft an die ob. S. 222 in n. 185 mitgetheilte Stelle mit den Worten: Inde coactus in concilio 15. Kal. Apr. habito Lateranis in aecclesia Constantiniana ultima die concilii, facta coram omnibus professione catholicae fidei, ne quis de fide ipsius dubitaret, dixit die in Nr. 399 stehenden Reden, mit Erwähnung der zwei ersten Unterschreibenden und der alii fere 100 episcopi am Schlusse, an (SS. VI, 246: in der daraus gemachten Ableitung redet Annalista Saxo von 125 episcopi et alii catholici, SS. VI, 749). Die Annal. Rosenveldens. sagen: Paschalis papa coadunata concione plurimorum catholicorum et favore ipsorum promulgavit edictum, ne aliqua spiritualis dignitas regali manu investiretur, cassans omnia edicta scriptaque privilegii prioris, dicens, privilegium ab imperatore per violenciam extortum non debere dici privilegium set pravilegium, quod noscitur ad redempcionem captivorum factum fuisse, et ne quid auctoritatis et efficacitatis haberet, penitus excommunicavit (SS. XVI, 103). Weiter erwähnt Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 45, zuerst die Anwesenheit des Nachfolgers Bruno's in der Abtwürde, des Girardus, in Rom, auf das Geheiß des Papstes: quatinus praeparatis omnibus ad Urbem pergat, videlicet ut proximo mense Martio abbatiae consecrationem accipere debeat: — Praeparatis igitur necessariis iter arripiens, Romam advenit, ibique consecrationem indeptus privilegium ab eo de omnimoda monasterii huius libertate recepit (J. 6310, vom 4. Februar) und dann die Synode, in kurzer Ausführung der Vorgänge des fünften und sechsten Versammlungstages, mit dem Schlußsatze: Hoc episcopi audientes, illud scriptum privilegium, si privilegium vocandum, audierunt, et omnino in perpetuum condemnaverunt (SS. VII, 784 u. 785). Die Annal. Benevent., Cod. 1, enthalten: Paschalis papa fecit synodum Romae mense Martio, infringens pactum quod fecerat cum rege, sicut praecedenti anno juraverat cum cardinalibus, et confirmato decreto pontificum praedecessorum suorum de investiendis pontificibus Germaniae (SS. III, 184). Ordericus Vitalis, Hist.

Die Versammlung zeigte eine höchst ansehnliche Zusammensetzung, die aber beinahe nur Vertreter italienischer Kirchen aufwies — aus Frankreich waren einzig die Bischöfe Gerhard von Angoulême und Walo von St. Pol de Léon, als Legat der erzbischöflichen Kirchen von Bourges und Vienne —, dagegen gar keinen deutschen Namen zeigte. Unter den ungefähr hundert Bischöfen, neben denen zahlreiche Aebte, unter diesen Suger von St. Denis, andere Geistliche, eine große Menge von Laien anwesend waren, stand der Patriarch Johannes von Venedig voran[2]).

---

ecclesiast., Lib. X, fährt nach der ob. S. 226 in n. 193 mitgetheilten Stelle fort: Non multo post concilium episcoporum Romae congregavit, et omnia testamenta, quae coercitus imperatori sanxerat, consilio juris peritorum palam damnavit (sc. papa), ipsumque pro violatione domus Dei et captione sacerdotis Christi et effusione sanguinis christianorum excommunicavit, worauf dann erst nach Hervorhebung dessen, daß Heinrich V. das Laciale decus frevelhaft befleckt habe, die ob. S. 133 in n. 42 stehende, zu 1110 gehörende Stelle sich anschließt (SS. XX, 67). Weitere Erwähnungen kurzer Art bieten Suger, Vita Ludovici Grossi: suprepticium privilegium .... quod idem dominus papa in magno concilio trecentorum et eo amplius episcoporum judicio aecclesiae, nobis audientibus, conquassavit et perenni anatemate in irritum duxit, sowie Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 14: Hoc privilegium, quod a Romano pontifice minis extorsit (sc. Heinrich V.) postmodum synodo congregata, episcoporum auctoritas tanquam pravilegium reprobavit (SS. XXVI, 51, XX, 255). Besonders schiebt aber auch Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, in c. 40, eine längere Erwähnung der sinodus centum viginti patrum ein: ubi domnus papa acrius incusatus est pro eo, quod regem sacrilegum, capto summo pontifice, tractis cardinalibus, fuso sanguine cleri et civium, ad imperiale culmen provexerit, insuper constitutiones episcoporum, quas patres sui ecclesiastico juri usque ad mortes et exilia defensaverint, huic omnium indignissimo etiam privilegio stabilierit. Ille pretendere cepit necessitatis articulum maximaque pericula minori dispendio intercepta, strages plebium, incendia Urbis non posse aliter restringi, se quidem peccasse, sed inpulsum: emendaturum se hanc noxam secundum quod imperaret sanctum concilium. Accepta igitur satisfactione, incusantium refriguit fervor, definitoque consilio, extortum illud privilegium non privilegium, immo pravilegium vocitandum, ideoque anathemate rescindendum sanxerunt, ipsum preterea imperatorem a liminibus sancte ecclesie sequestrandum censuerunt (SS. XXI, 43). Die Aussage der Gesta episcopor. et comitum Engolismens., c. 35, über Bischof Gerhard, vergl. bei n. 4. Petrus Pisanus, Vita Paschalis II., spricht gar nicht von dem Concil, sondern deutet nur in den Sätzen, die auf den in Excurs I eingerückten Zusammenhang folgen, den Verlauf der Dinge an: Discedente ... Henrico Romam pax rediit, non illa quam insimul composuerant (sc. Papst und Kaiser), quia minus boni continens erat; sed terrae pax est reddita (mit weiterem Preise dieses — posteris vix credenda — annis plus minus novem dauernden Friedens) (Watterich, Pontif. Roman. vitae, II, 9). Dagegen enthält Falconis Benevent. Chron. die sehr ausdrückliche Angabe: mense Martio papa Paschalis faciens Romae synodum fregit pactum, quod fecerat cum Henrico rege (Muratori, Script. rer. Italic., V, 83).

[2]) Boso spricht von episcopi complures ex Italicis provinciis ... transalpini duo, das Breviarium von episcopi Italiae, Langobardiae, Galliae, Venetiae, Apuliae, Calabriae, Siciliae CXXX et abbates et clerici innumerabiles. Eine Liste enthält Nr. 399, wobei bei einigen Namen — besonders auch bei Bruno von Segni und Johannes von Tusculum — steht: cum essent Rome, illa die (23. März) concilio non interfuerunt, qui postea lecta dampnatione privilegii consenserunt et laudaverunt.

Von den Verhandlungen der drei ersten Tage liegt keine Kunde vor. Am 21. März, dem vierten Tage, kam es zur Behandlung der Frage, daß die Anhänger des verstorbenen Gegenpapstes Wibert, als wären sie durch eine Erlaubniß des Papstes dazu in den Stand gesetzt, die ihnen untersagten geistlichen Verrichtungen vollzögen. Da antwortete Paschalis II., daß die Excommunicirten durchaus nicht im Allgemeinen von ihm absolvirt worden seien; denn bloß die Reuigen und Genugthuung Leistenden erlangten die Gnade der Absolution, und den Wibertisten seien die untersagten Amtshandlungen nicht zurückgegeben, vielmehr die von den Vorgängern auf dem päpstlichen Stuhle gefällten Urtheile ihnen gegenüber ganz anerkannt und bestätigt[8]). Am fünften Tage erzählte dann der Papst den Versammelten, wie er durch Heinrich V., mit einigen Bischöfen und weiteren Cardinälen und einer großen Menge von Römern und anderen Begleitern, gefangen gesetzt worden sei und in dieser Zwangslage gegen seinen Willen, um dem Volke den Frieden, der Kirche die Freiheit zu erringen, dem Könige über die Investituren eine schriftliche Einräumung gegeben und ihm durch die Bischöfe und Cardinäle habe eidlich feststellen lassen, ihn hinsichtlich der Investituren künftig nicht zu beunruhigen und niemals den Bannspruch über ihn auszusprechen. Dazu fügte Paschalis II. bei, daß er, obschon die unter dem Eide stehenden Bedingungen von Heinrich V. und den Seinigen weniger erfüllt würden, dennoch niemals das Anathem über ihn verhängen und niemals ihn in den Investituren benachtheiligen werde. Dagegen anerkannte der Papst offen, daß die von ihm über die Investituren in der Noth, nicht um seinetwillen, sondern einzig zur Rettung der Kirche, aufgestellte schriftliche Urkunde, die ohne den Rath und ohne die Unterschriften der Brüder gegeben wurde, eine unrechte Handlung gewesen sei, und er wünschte gänzlich mit Hülfe Gottes diese zu verbessern. Die Art und Weise dieser Verbesserung stellte er dem Rathe und Urtheil der Versammlung anheim, damit nicht durch einen der Kirche zugefügten Schaden seine eigene Seele der Verurtheilung verfalle. Darauf wurde beschlossen, daß nach gemeinsamem Rathschlage am folgenden Tage durch Eingebung des heiligen Geistes eine Antwort ertheilt werden solle.

So war der letzte Tag des Concils, der 23. März, herangekommen.

Wie in der Geschichte der Bischöfe und Grafen von Angoulême nachher gerühmt wurde, war der Bischof Gerhard der kluge Auffinder des Mittels, das zwischen den für den Papst gegenüber Heinrich V. bestehenden Verpflichtungen hindurch es ermöglichte, daß die an den Kaiser gegebene Einräumung geleugnet und dennoch dem

---

[8]) Giesebrecht, III, 834, zeigt, daß hier Paschalis II. sich mit seiner 1106 zu Guastalla auf der dortigen Kirchenversammlung aufgestellten milderen Handlungsweise (vergl. ob. S. 29) in Widerspruch setzte. Uebrigens hat Nr. 400 am Schluß: Item aliud capitulum das c. 6 der Beschlüsse von Guastalla angefügt.

Papste die Aufrechthaltung seiner eidlichen Zusicherung, den Kaiser nicht excommuniciren zu wollen, bewahrt wurde. So war der Papst aus der peinlichen Angst, in der er sich befand, sein Wort nicht brechen zu wollen und doch gegen das Investitur-Privilegium aufzutreten, gerissen, und die Versammlung pries den gegebenen Rath, daß der heilige Geist durch Gerhard's Mund gesprochen habe[4]). Die gleiche Schwäche, durch die der Papst im April des vorhergehenden Jahres sich zu dem Zugeständniß an Heinrich V. hatte leiten lassen, zeigte sich jetzt wieder, indem er, um nicht seine Stellung aufgeben zu müssen und sich mit dem Concil in Einklang zu bringen, sein Wort gegenüber dem Kaiser zurücknahm, immerhin mit der Tröstung, daß das eidliche Versprechen doch nicht völlig aufgehoben wurde.

Infolge dessen sprach Paschalis II. an diesem sechsten Tage vor der Versammlung zuerst ein Bekenntniß seines Glaubens aus: „Ich halte die ganze göttliche Schrift, nämlich des alten und des neuen Testamentes, das von Moses und von den heiligen Propheten geschriebene Gesetz fest. Ich halte die vier Evangelien, die sieben kanonischen Briefe, die Briefe des ruhmreichen Lehrers, des seligen Apostels Paulus, die heiligen Kanones der Apostel, die vier allgemeinen Concilien, wie die vier Evangelien, das nikänische, das ephesische, das constantinopolitanische, das chalkedonische und das antiochenische Concil und die Decrete der heiligen Väter, der römischen Päpste, und besonders die Decrete meines Herrn des Papstes Gregor und des Papstes Urban seligen Angedenkens fest. Was diese gut geheißen haben, heiße ich gut; was sie gehalten haben, halte ich; was sie bestätigt haben, bestätige ich; was sie verdammt haben, verdamme ich; was sie abgewiesen haben, weise ich ab; was sie untersagt haben, untersage ich; was sie verwehrt haben, verwehre ich in Allem und durch Alles; und in diesem werde ich immer verharren". Darauf erhoben sich Alle von ihren Sitzen und brachten Gott und dem Papste den Dank dafür dar, daß durch Aufdeckung der Wahrheit die Ursache des Aergernisses und der Entzweiung entfernt sei[5]).

---

[4]) An der in n. 1 bezeichneten Stelle heißt es von Gerhard: Qui cum Romam tenderet, audito quod Paschalis papa concilium congregasset, maximis dietis ad Urbem tetendit; in quam quamvis tarde venit, tamen residentes episcopos cum domino papa in concilio invenit (hieran schließen sich die in Excurs I und ob. S. 226 in n. 191 aufgenommenen Stellen). Dann steht von Gerhard's Rathschlag: In qua re nullum remedium a toto concilio inveniri poterat. Girardus episcopus exquisitus tandem tale consilium dedit, quod investiturae revocari poterant salvo sacramento, ita tamen quod imperator dans investituras non excommunicaretur. Quod consilium omne concilium laudans, dixit: „Non tu locutus es, sed Spiritus sanctus in ore tuo" (SS. XXVI, 823).

[5]) Das Breviarium fügt zur Erwähnung des Widerrufs des Investitur-Privilegiums bei: Hocque factum est auctoritate beati Innocentii pape (Innocenz I.), qui quod necessitate imminente male factum est, cessante necessitate mutandum precipit, et decretis felicis memorie Gregorii VII. atque Urbani Romanorum pontificum observatis (l. c., 573).

Jetzt stand Bischof Gerhard, in seiner Eigenschaft als aquitanischer Legat, auf und las mit allgemeiner Zustimmung des Papstes und des ganzen Concils vor der Versammlung die festgestellte Erklärung vor: „Jenen Gnadenbrief, der nicht ein Gnadenbrief, sondern in Wahrheit ein Schandenbrief [6]) genannt werden muß, der zum Behuf der Befreiung der Gefangenen und der Kirche von dem Herrn Papst Paschalis durch die Gewaltthat des Königs Heinrich erpreßt worden ist, verdammen wir Alle, die in diesem heiligen Concil mit dem Herrn Papst versammelt sind, nach kanonischer Prüfung und kirchlicher Machtvollkommenheit, durch das Urtheil des heiligen Geistes, und wir entscheiden, daß er ungültig sei, und erklären ihn gänzlich für nichtig und erklären ihn durchaus in den Bann, damit er kein Ansehen und keine Wirksamkeit habe. Und er ist deßwegen verdammt, weil in diesem Schandenbrief enthalten ist, daß ein durch Geistlichkeit und Volk kanonisch Erwählter von niemandem geweiht werde, wenn er nicht vorher vom Könige investirt ist, was gegen den heiligen Geist und die kanonische Institution verstößt". Nach Verlesung dieses Schriftstückes stimmte die ganze Versammlung im Ausrufe überein: „Amen, Amen! Es geschehe, es geschehe!" [7])

Paschalis II. gab an Guido, den Erzbischof von Vienne, Kunde von den Beschlüssen des Concils, mit dem Hinweise, daß dieser von den Theilnehmern an der Versammlung ausführlichere Nachricht erhalten könne. Er wiederholte nur kurz, daß er die Beschlüsse seiner Vorgänger, besonders Gregor's VII., befolge, und daß er verdamme, was sie verdammten, bestätige, was sie bestätigten, was sie festsetzten, festsetze, und er ermahnte Guido, das Amt seiner Legation mit Eifer zu erfüllen [8]).

Aber ganz vorzüglich galt es auch, den Kaiser selbst von den Verhandlungen der Versammlung in Kenntniß zu setzen. Eben jener Bischof Gerhard, dem so lebhafter Dank für seinen feinen Rathschlag bezeugt worden war, sollte mit einem Cardinal zu Heinrich V. sich begeben, mit der weislich gegebenen Vorschrift, zuerst den Willen des Kaisers zu erkennen, dahin gehend, daß er die Investituren an die heilige Kirche zurückstelle, ansonst ihm der in Rom aufgestellte Rathschlag kund gethan würde. Als nun Gerhard, wie in der in Angoulême verfaßten Erzählung gerühmt wurde [9]), in bewunderns-

---

[6]) Diese sehr gut gewählten Uebersetzungen der sich entsprechenden Ausdrücke schlägt Giesebrecht, III, 830, vor.

[7]) Am Ende von Nr. 399 steht: Hec carta dictata est a Girardo Engolismensi, Leone Ostiensi, Gregorio Terracinensi, Gualone Leonensi episcopis, a Roberto cardinali tituli sancti Eusebii (sollte das der ob. S. 226 in n. 193 gleichfalls neben Gualo genannte Robbertus Parisiensis sein?), Gregorio tituli Sanctorum apostolorum, communi aliorum consilio (l. c., 573).

[8]) Dieser Brief ist durch Schum, als Beilage II zu der ob. S. 155 in n. 30 genannten Schrift, 278 u. 279, mitgetheilt.

[9]) Die in n. 4 citirte Erzählung fährt fort: Placuit itaque papae et toti concilio, quatinus Girardus episcopus, per quem Deus ecclesiae suae tale consilium revelaverat, cum quodam cardinali Diviciaco (n. 1 zur Ausgabe möchte

werther Weise, vor Heinrich V. gesprochen hatte und durch den kaiserlichen Kanzler, als Dolmetscher, das Einzelne vorgetragen wurde, erhob sich ein heftiger Lärm in der Versammlung, und Erzbischof Friedrich von Cöln, der den französischen Bischof bei sich gastlich empfangen hatte, weil er früher Gerhard's Schüler gewesen war[10]), gerieth in Besorgniß für das Leben des Bedrohten, so daß er sagte: „Meister, ein sehr großes Aergerniß hast Du an unserem Hofe erregt". Doch Gerhard antwortete entrüstet: „Dir sei es ein Aergerniß; mir ist es ein Evangelium". Aber dessen ungeachtet wurde der Bischof mit reichen Geschenken vom Kaiser entlassen.

Indessen hatten nunmehr auch diese Verhandlungen des Lateran-Concils wieder ihr Nachspiel in von beiden Seiten gewechselten Schriften.

Aus dem auch jetzt wieder treu in kaiserlicher Gesinnung verharrenden Kloster Farfa[11]) wurde, durch den Abt Beraldus, Heinrich V. über den Verlauf der Verhandlungen der Synode klarer Aufschluß ertheilt[12]), nachdem schon vorher Erkundigung von Seite des Kaisers bei dem Briefschreiber geschehen und von diesem durch die an ihn geschickten Boten die Antwort ertheilt worden war[13]).

Schon gleich der Eingang zeigt die zuverlässige Gesinnung des Abtes: „In allen Dingen zweifeln wir nicht, daß sowohl vor Zeiten Euer Vater, als jetzt Ihr die Treue unserer Kirche erfahren habet. Denn unsere Kirche schützt die Unversehrtheit der Erhabenheit Eures Reiches, wie ihr eigenes Leben. Vielmehr läßt, eben weil die Ruhe verdrängt wird, in angestrengtem Eifer unsere Besorgniß nicht nach".

---

an einen Ortsnamen denken, etwa Deutz? — doch ist Jaffé, Regesta pontif. Roman., I, 702, zur Zeit Paschalis' II. ein Cardinal Diviso genannt) ad imperatorem dirigeretur, qui voluntatem imperatoris consulerent, quatinus ecclesiae Romanae investituras reponeret, alioquin habitum consilium revelaretur, woran sich die Schilderung der bewegten Scene anschließt (l. c.: unter dem cancellarius imperatoris, qui illius interpres erat, möchte Giesebrecht, III, 1214, in den „Anmerkungen", nicht Adalbert verstehen, und Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V., 44, ist auch der Ansicht, es sei entweder Bischof Burchard von Münster, als italienischer Kanzler, oder der seit 26. März — vergl. n. 59 — für die deutsche Kanzlei genannte Arnoldus unter diesem Dolmetscher zu verstehen).

[10]) Friedrich war in Galliis Gerhard's Schüler gewesen (vergl. im Eingang zur Geschichte Gerhard's, daß er in civitate Engolisma et Petragorica (Perigueux) et in quibusdam castellis circumadjacentibus die regimina scolarum gehabt hatte).

[11]) Vergl. schon ob. S. 188 ff., sowie in Excurs II und die dort genannte Dissertation Heinzelmann's: Die Farfenser Streitschriften, 81 u. 82.

[12]) Diesen Brief des B(eraldus) Farfensis abbas an Heinrich V. — purissimae fidelitatis obsequium — enthält der Codex Udalrici als Nr. 162 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 289 u. 290, wo er zu Mai oder Juni gesetzt wird).

[13]) Der Satz: Placuit vestrae excellentiae nos consulere super negotiis istarum partium vestri imperii. Quorum nonnulla jam per vestros legatos vobis intimavimus et . . . . juxta nostram scientiam et intellectum intimare fidelissime curamus (289) beweist solchen schon bisher geschehenen Verkehr.

Berald weiß nach sicherer Ueberzeugung, daß der Papst dahin arbeitet, Heinrich V. einen nicht herstellbaren Schaden zu bereiten. Er wird zuletzt einen unwiderruflichen Urtheilsspruch gegen den Kaiser fällen, aber inzwischen in schlauer Weise durch geheime Veranstaltungen ihn unvorsichtig und minder aufmerksam machen wollen. Berald kennt zwar die von Paschalis II. in seinem Schreiben an den Kaiser gebrauchten schmeichlerischen und ganz friedfertigen Worte nicht selbst; aber er ist überzeugt, daß sie voll von Trug seien, um die Ankunft des Kaisers in Italien aufzuschieben, während der Papst vielleicht sich den Anschein verleiht, in eben diesen Worten seiner Schreiben die Ankunft dringend zu verlangen.

Berald hat bei Anlaß der Lateran-Synode, weil er, damit nicht die Ehre des Kaisers Verlust erleiden möchte, dorthin zu gehen Furcht empfand [14]), ganz treue und einsichtige Boten nach Rom geschickt, um durch den zuverlässigen Bericht zur Meldung an den Kaiser in den Stand gesetzt zu werden. Danach wies Paschalis II., als er von den Bischöfen und einigen Geistlichen gedrängt wurde, mit Nennung des Kaisers diesen der Excommunication zu unterstellen, diese Zumuthung ab — Berald nimmt an, aus der vorhin bei dem Papste vorausgesetzten Erwägung —; geradezu sind dann Worte erwähnt, die Paschalis II. gesprochen habe: „Ich verkündige nichts — und ich verdamme oder excommunicire nicht irgend jemand —, als was mein Vater Urban und Gregor angeordnet haben. Aber ich gestehe, das Privilegium, das ich dem Kaiser zu bestätigen gezwungen worden bin, gegen meinen Willen in das Werk gesetzt zu haben, und ich erkenne mich hierin schuldig". Daran schließt Berald die Mittheilung, daß darauf vom Papste und den Bischöfen beschlossen worden sei, das Privileg sei für nichts zu erachten und fortan nicht zu beobachten.

Um so mehr spricht das Schreiben den Wunsch aus, der Kaiser möge seine Ankunft beschleunigen, um eine Bestärkung der gegen seine Krone gerichteten schon älteren Hinterlist zu vereiteln: er solle Hindernisse, die in Deutschland [15]) oder in den lombardischen Gebieten seinem Eintreffen entgegenstehen könnten, zu beseitigen suchen. Daß Heinrich V. bei seinem Weggange aus Italien im vorhergehenden Jahre für Farfa nicht so, wie man da hoffte, seiner wohlwollenden Gesinnung Erfüllung geben konnte, bringt das Schreiben nicht in Anrechnung; denn Berald weiß, daß damals der Kaiser in größter Drangsal sich befand. Um so mehr hofft der Abt, daß mit Gottes Hülfe Farfa zukünftig noch Alles von Heinrich V. ge-

---

[14]) Die Worte: cum ad synodum ob vestri honoris defectionem ire trepidarem (289) sind wohl so zu erklären, daß Berald fürchtete, es möchte ihm in Rom eine Schmach zugefügt und so, in diesem seinem Anhänger, auch Heinrich's V. Ehre geschädigt werden.

[15]) Mit den Worten: Si quid in illis partibus ubi moramini . . . secus ab aliquibus agitur, quam congruum videtur, pro tempore sedare curatote, ne vestro adventui fiat impedimentum (290) bezieht sich Berald wohl auf die Vorgänge in Sachsen (vergl. unt. bei n. 69 ff.).

winnen werde, und aus dieser Erwägung äußerte er am Ende nochmals den Wunsch, daß der Kaiser ja nicht versäume, zu kommen[16]).
— Aber ebenso dringlich war der Anruf aus Italien, der durch Bischof Azo von Acqui an Heinrich V., dem er selbst durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden war, gerichtet wurde[17]).

Azo hat von der Synode, die zu Rom gehalten wurde, gehört. Aber er glaubt melden zu sollen, daß da davon die Rede gewesen sei, den Papst abzusetzen und einen Anderen an seine Stelle zu wählen, der den Rathschlag des Friedens, so wie ihn der Kaiser mit jenem bestätigt habe, auflöse, deßwegen weil Paschalis II. nicht den Muth habe, Heinrich V. wegen dieser zwischen ihnen aufgestellten Zusicherungen zu excommuniciren. Dann schreibt der Bischof weiter von den Vorgängen in Mailand, die des Kaisers Anwesenheit in Italien erheischen[18]). Ueberhaupt ertheilt Azo den Rath, daß sich Heinrich V. beeile, nach Italien zu kommen, um die Rathschläge seiner Feinde in ein Nichts sich verwandeln zu lassen, und er glaubt da ihm die beste Hoffnung machen zu können[19]): „Leichter könnet Ihr mit einer Hand voll Wasser ein Feuerfünkchen auslöschen, als mit einer Fülle von Wasserströmen eine Masse von Flammen. Kommt also nur mit Vertrauen! Denn mit Hülfe Gottes wird der Rathschluß, der in Rom und in Mailand gegen Euch betrieben wird, bevor er stärkere Kräfte heranziehen kann, durch unseren und den Rath anderer Getreuer auf das leichteste zerstört werden".

Eine andere für Heinrich V. eintretende Schrift ist nur aus der Antwort bekannt, die ihr aus dem Gegnerlager zu Theil wurde[20]). Danach bezog sich ein erster Theil der Schrift auf die Investituren, auf die sie das Anrecht des Königthums vertheidigte. Im zweiten Theil war ausgeführt, daß Paschalis II. nicht mehr Papst heißen und nicht als solcher festgehalten werden könne, wenn er, seinem Versprechen entgegen, Heinrich V. excommunicirt haben werde[21]).

---

[16]) Dazwischen nennt das Schreiben noch die nomina praecipuorum euntium ad Constantinopolitanum regem, vier an der Zahl, praeter aliorum plurimorum, quae ignoramus (290) (vergl. unt. bei n. 53).

[17]) Auch diesen Brief (vergl. schon ob. S. 181) enthält der Codex Udalrici, Nr. 161 (l. c., 287—289). Jaffé datirt ihn: Mart. ex. Azo bezeichnet sich als majestatis suae (sc. Heinrich's V.) et Aquensis ecclesiae servus.

[18]) Ueber diese Mailänder Fragen, die hier Azo berührt (288), vergl. unt. bei n. 91.

[19]) Vergl. eben die ob. S. 181 eingefügten Worte aus dem Briefe.

[20]) Die Antwort auf diese litterae ist die unt. von n. 39 an behandelte, zuerst durch Schum, l. c., 257—278, hernach Libelli de lite, II, 659—666, edirte und hier als Disputatio vel defensio Paschalis papae bezeichnete Schrift.

[21]) Schum spricht, l. c., 238 u. 239, von der Beschaffenheit dieser vom Vertreter der kaiserlichen Rechte abgeschickten litterae, daß das Schriftstück wahrscheinlich ein kleines Buch in Briefform war (vergl. ferner Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 78). Schum's Vermuthung, Bischof Azo von Acqui sei der Verfasser, ist kaum anzunehmen; dagegen schließen Sackur, zur Ausgabe, l. c., 658 (mit n. 1), und Mirbt, aus der unt. in n. 47 hervorgehobenen Stelle, auf einen der Gallicana ecclesia angehörenden Autor.

— Weiterhin fällt ein mit dem Namen des französischen Bischofs Hildebert von Le Mans in Verbindung stehender Wechsel von schriftlichen Ausführungen in Betracht.

Eine in heftigen Worten niedergelegte Klage über die Geschicke des Papstes, der Stadt Rom bei Heinrich's V. Romzug, mit leidenschaftlichen Ausfällen über den „mörderischen Trabanten" — Heinrich V. ist gemeint —, über das Schwert der Gottlosen, die „unreinen Hunde", die grausame Barbarei der Deutschen, eröffnet eine kurze Schrift [22]), die sich zum Ziel setzt, das Leiden des Papstes vor und während seiner Gefangenschaft zu schildern. In immer neuen Wendungen ist das Geschick des „Herzogs des Heeres Christi", des „Lenkers und Meisters der Kirche" ausgemalt, und dabei wird Heinrich V. auch als der hinterlistige Verfolger des eigenen Vaters gebrandmarkt [23]). Paschalis II. aber ist glücklich gepriesen, weil er gewürdigt wurde, ein Nachfolger in den Leiden der Apostel zu werden. Geschlossen wird mit der Versicherung, daß, wer nicht gleich dem Papste fühlt, mit ihm den Schmerz theilt, wer spotten könnte, nicht ein Sohn dieses Vaters sei.

Auf diese Schrift ließ Bischof Hildebert nicht sogleich seine Antwort folgen [24]). Denn bei einer sofortigen Erwiderung hätte er, wie er einleitend sagt, entweder, was er nicht wollte, Heinrich V. [25]) mit dem Verfasser der Klage anschuldigen oder gegen diesen, was er nicht dürfe, die Freundschaft verletzen müssen. So schwankte er längere Zeit und blieb die Entgegnung schuldig. Erst nach dem Lateran-Concil ging er an die Arbeit [26]). Da führt er nun zuerst die Tadelsworte derjenigen auf, die über die Haltung des Papstes im vorhergehenden Jahre laut ihre Unzufriedenheit aussprachen, daß er feig vor der Kampfentscheidung sich gezeigt, die Uebergabe bewerkstelligt, mit dem Feinde gegen Gesetz und Recht

---

[22]) Dieses erste Stück ist die durch Sackur, l. c., 668 u. 669, herausgegebene Lamentatio pro captione pape Paschalis. Mirbt, l. c., 79 n. 5, weist mit Recht auf den Satz: Germanorum cruda barbaries (eigenthümlich ist auch die Aussage über die Vorgänge vom Februar 1111: apostolici sedes fastigii cruentis Saxonum direptionibus profanatur) divine legis jugulat simul et captivat ministros hin, der gegen Sackur's Ansicht — l. c., 667 —, ein Deutscher habe die Schrift verfaßt, spricht.

[23]) Das ist in dem Satze über die duo flagitia, qualia nec in gentibus sunt audita, gesagt: Quis enim potest preter eum inveniri, qui patres suos, spiritualem (Paschalis II.) pariter et carnalem, subdola ceperit factione?, was dann noch weiter ausgeführt wird.

[24]) Die Excusatio dispensationis pape pro captione sua Hildebert's (l. c., 669—673) beantwortet die lamentatiuncula, und zwar, wie der Zusammenhang — 672 — zeigt, nach dem Lateran-Concil.

[25]) Hildebert spricht vom rex Saxonum (vergl. in n. 22 die Erwähnung der Saxones).

[26]) Es ist — 671 — davon die Rede, daß der Papst sanctorum synodum cogit und — 672 — gestabat in manibus gratiam, quam vocis officio filiis erogabat universalis aecclesiae, vel commeandi, vel commorandi, seu rescindendi quod fecerat, seu confirmandi publicam monet certamque sententiam, equi bonique consuluit.

einen Vertrag geschlossen habe, statt sich bis auf das Blut zu wehren, daß er danach sein Feldzeichen verlassen, die Waffen hingeworfen habe, um zu fliehen und sich zu verbergen[27]): „Ein tapferer Ringkämpfer, der auch nicht in der Schlachtordnung zu stehen, zu kämpfen, zu siegen gewohnt war! Und diesen rufst Du zum Siegespreise und zur Krone!" Gegen diese Vorwürfe nimmt Hildebert den Papst in Schutz. Paschalis II. konnte, indem er für Recht, Vaterland, für die Gemeinschaft Jesu Christi freiwillig sich den Feinden hingab, nicht besser, nützlicher, ehrenwerther handeln. So mahnt der Verfasser zu gemäßigter, billiger Beurtheilung des Papstes, der ja auf der neulichen Kirchenversammlung den besten Willen gezeigt habe, nach dem Willen Aller die Aergernisse abzuschneiden, das Billige und Gute aus der Gerechtigkeit heraus zu bestätigen, und er bittet dringend, von den stürmischen Anschuldigungen abzulassen, nicht gegen die Einrichtungen der Kirche, gegen ihren Leiter leidenschaftlich anzukämpfen. Nochmals kommt dann die Schrift auf die Ereignisse von 1111, wo der Papst nicht anders handeln konnte, auf die Lateran-Synode, wo er die besten Vorsätze verkündigte, zu sprechen, und der Verfasser will, daß den Verhältnissen bei der Beurtheilung der Thatsachen Rechnung getragen werde.

— Gegen die südfranzösischen und burgundischen hohen Geistlichen und ihren Eifer war diese Schrift des Bischofs Hildebert hauptsächlich gerichtet[28]). Allein gerade von ihnen aus ging nun im Herbst des Jahres ein neuer Vorstoß gegen Heinrich V. Das Lateran-Concil hatte noch nicht ganz die Wünsche dieser in die Führung der Abwehr gegen die Investituren eingetretenen Träger gregorianischer Ansprüche erfüllt. Zwar war ja die Investitur aus Laienhand da in Rom schon von der Kirche als eine gottlose Sache verworfen worden; aber bis zu dem letzten Ziele hatte der Papst sich noch nicht mitreißen lassen, so daß insofern das im vorhergehenden Jahre dem Kaiser gegebene Wort noch nicht gebrochen erschien, als die Excommunication gegen ihn noch nicht ausgesprochen war. Das aber geschah nun, wenn auch nicht in Rom selbst. Jener Kirchenfürst des mit der deutschen Krone in Verbindung stehenden burgundischen Reiches, Erzbischof Guido von Vienne, an den Paschalis II. schon gleich nach dem Concil vom März geschrieben hatte[29]), stand hier in der Führung.

Guido[30]) war der Sohn des 1087 verstorbenen Grafen Wilhelm

---

[27]) Vergl. ob. S. 225, die Schlußworte in n. 191.

[28]) Darauf weist Sackur, l. c., 670 n. 1 u. 5, 671 n. 3, 672 n. 1, nachdrücklich hin.

[29]) Vergl. ob. S. 235.

[30]) Ueber Guido handelt M. Maurer, Papst Calixt II., I. Theil: Vorgeschichte (Inaug.-Dissert., München, 1886), wo — 26 ff. — Guido's Thätigkeit als Erzbischof von Vienne bis zum Tode Gelasius' II. behandelt ist (vergl. auch über die Verwandtschaftsbeziehung Guido's zu Heinrich V. die Stammtafel, 74, wo auch der Aledramide Bischof Azo — vergl. über denselben auch Breßlau, Konrad II., I, 398 — erscheint).

von Burgund[31]) und im Jahre 1088 gleich nach der Papstwahl Urban's II. als Erzbischof an die Spitze der Kirche von Vienne gestellt worden[32]). Abgesehen von dem Ansehen des Vaters sprach wohl auch für Guido, daß er dem kaiserlichen Hause verschwägert war. Aber erst zu Paschalis II. trat Guido in nähere Beziehungen, und von diesem Papste war er zum Legaten ernannt worden. Jetzt jedoch, nach den Vorgängen des Jahres 1111, war eben der Erzbischof von Vienne der entschlossene Träger der Richtung, die über den Willen des Papstes hinauszugreifen nicht zögerte[33]).

Paschalis II. gab indessen an Guido noch einen zweiten ausführlicheren Bericht über das Lateran-Concil und zeigte in dessen Inhalt dem Empfänger ein noch weiter gehendes Entgegenkommen, als schon in dem ersten weit kürzeren Briefe. Im Eingang bittet der Papst den Erzbischof, seine Festigkeit weder durch Drohungen, noch durch Schmeicheleien oder auf andere Weise, wie das die grausam barbarische Rohheit versuchen möchte, erschüttern zu lassen, sondern in seiner Klugheit unbeweglich zu verharren. Denn wenn das am grünen Holze geschehen ist, wie erst sonstwo, und wenn es am Haupte verübt wurde, wie erst an den Gliedern! Guido's heilsame Standhaftigkeit soll Anderen als Muster dienen. Dann wird Auskunft über das ertheilt, was der Erzbischof zu wissen wünschte. Da schreibt der Papst: „Die Schriftstücke, die in den Zelten, in denen wir mit der Menge der Geistlichen und der Bürger der Stadt Rom und der ganzen Provinz bewacht wurden, für die Freiheit der Kirche, für die Lösung aller Gefangenen und für den Untergang, der der Kirche, der Stadt und der ganzen Provinz, da überall das Schwert darüber lag, zu drohen schien, hinsichtlich der Erwählung und der Investituren der geistlichen Personen aufgestellt worden sind, nämlich daß nach geschehener freier Wahl, ohne Gewalt und irgendwelche Simonie, mit Zustimmung des Königs, der König das Recht habe, durch Stab und Ring zu investiren, und daß der von Geistlichkeit und Volk Erwählte nicht geweiht werde, wenn er nicht vom König investirt wird, hebe ich nach kanonischem Urtheil gänzlich auf und erkläre sie für ungültig und beschließe, daß sie auf immer unter Anathem und Verdammung bleiben sollen, so daß sie von keiner Rechtskraft und von keiner guten Erinnerung jemals seien. Das aber, was die heutigen Kanones der Apostel und das antiochenische und die allgemeinen Concilien und unsere Vorgänger und vorzüglich glücklichen Andenkens der Herr Gregor und Urban in diesen Dingen verboten, verdammt, festgesetzt und bestätigt haben, das verbiete,

---

[31]) Vergl. über den Grafen Wilhelm Testardita Bd. II, S. 341 ff., 742 u. 743 (da ist auch noch eine zweite Verwandtschaft Guido's, als Sohn Wilhelm's, mit Heinrich V., als Enkel der Kaiserin Agnes, angedeutet).

[32]) Urban II. schrieb in J. 5350 mit der Anzeige seiner eigenen Wahl, daß endlich der erzbischöfliche Stuhl von Vienne wieder besetzt werden möge.

[33]) Es ist wohl Schum, l. c., 224—226 (gegen Giesebrecht, III, 835), zuzugeben, daß Guido ohne päpstliche Ermächtigung die Synode nach Vienne einberief.

verdamme, bestimme und bestätige auch ich, und ich bekenne öffentlich, daß ich ihre Gesetze bewahren werde" [34]). — So faßte Paschalis II. das, was auf dem Lateran-Concil beschlossen worden war, in der bindendsten Form nochmals Guido zu Liebe zusammen.

Wenn diesem Schreiben die Absicht zu Grunde gelegt war, zu beschwichtigen, Guido über den Stand der Dinge genügend aufzuklären und zu beruhigen, so daß weitere Schritte verhütet würden, so war der Zweck durchaus nicht erreicht. Vielmehr ging jetzt der Erzbischof von Vienne von sich aus vor, und mit Unterstützung des Königs Ludwig [35]) geschah die Ausschreibung einer Synode an den Sitz Guido's selbst.

Am 16. September trat die Versammlung in Vienne, unter Leitung Guido's, in dessen Eigenschaft eines päpstlichen Legaten, zusammen; als Anwesende unterzeichneten sich nach dem Erzbischof Benedict von Embrun noch siebzehn französische und burgundische Bischöfe, als erster der schon mehrfach in dieser Zeit thätig betheiligte Bischof Walo. Drei Beschlüsse wurden da gefaßt. Erstlich sprach sich die Synode dahin aus, daß die Investitur der Bisthümer und Abteien und alle kirchlichen Angelegenheiten aus Laienhand durch die Versammelten, die dem Vorgang der heiligen römischen Kirche folgen, für Darlegungen einer Häresie erachtet werden. Zweitens wurde das Privilegium, das König Heinrich dem Papste Paschalis gewaltsam, nicht mit dessen freiem Willen, hinsichtlich der Investituren und des gegen ihn nicht zu verhängenden Anathems, entwunden habe, in Kraft des heiligen Geistes verworfen und als ungültig erklärt, daß es keines seligen Andenkens sein dürfe. Aber ganz besonders ging nun diese Synode auch gegen den Kaiser selbst unmittelbar vor: „Den König der Deutschen, Heinrich, der in vorgeschütztem Frieden nach Rom kam und nach Ablegung von Eiden für den Herrn Papst Paschalis, für sein Leben, seine Glieder, hinsichtlich übler Gefangensetzung, des Verzichtes auf die Investituren, diesen gleichen Herrn Papst auf dem apostolischen Stuhle vor dem Leibe des seligen Petrus, nach dem Kuß des Fußes, des Mundes und des Antlitzes, in Verrath, Meineid und Tempelentweihung, als wie ein zweiter Judas, mit Cardinälen und Bischöfen und Erzbischöfen und vielen Edeln aus den Römern übergab, gefangen setzte und in das Lager entführt der apostolischen Abzeichen entkleidete und unter Hohn unwürdig und unehrenhaft behandelte und ihm

[34]) J. 6325 ist mit Giesebrecht, III, 1214, in den „Anmerkungen", zur Mitte des Jahres 1112 gestellt.

[35]) Die Aussage Suger's, l. c., über Ludwig lautet: dominus Jhesus Christus .... nec eam (sc. aecclesiam suam) diutius conculcari nec imperatorem impune ferre sustinuit. Qui etenim nec tenti nec fide obligati fuerunt, causam aecclesiae fluctuantis suscipientes, domini designati Ludovici suffragio et consilio, in Gallicana celebri concilio collecta aecclesia, imperatorem tirannum anatemate innodantes, mucrone beati Petri perfoderunt (: das Folgende gehört zum Jahre 1115: vergl. dort bei n. 12) (SS. XXVI, 52). Vergl. Luchaire, Louis le Gros, Annales de sa vie et de son règne, 78, Nr. 147, über die Bezeichnung domini designati.

mit Gewalt das verruchteste und verabscheuungswürdige Schriftstück abpreßte, excommuniciren wir, belegen ihn mit dem Anathem und schließen ihn vom Schoß der heiligen Mutter Kirche aus, bis er, nach Preisgebung aller dieser Dinge, völlige Genugthuung der Kirche darbringt"[36]). Umsonst hatte Heinrich V. Boten nach Vienne geschickt, die ein Schreiben des Papstes, das dieser erst nach der Kirchenversammlung vom Monat März an ihn hatte abgehen lassen, mit dem Ausdruck der friedlichen und einträchtigen und freundschaftlichen Gesinnung, überbrachten und vorwiesen[37]). Es war der feste Wille Guido's und der um ihn vereinigten geistlichen Vertreter, nachzuholen, was nach ihrer Ansicht im Lateran versäumt worden war.

In einem Schreiben der zu Vienne Versammelten wurde Paschalis II. Bericht über die Verhandlungen gegeben und dabei eben der Gesandtschaft Heinrich's V., mit einem gewissen Befremden, Erwähnung gethan, daß diese frecher Weise das Schreiben, als sei es vom Papste an den Kaiser abgeschickt, vorgezeigt hätte, von dem Heinrich V. bezeuge, es sei erst nach dem in der letzten Fastenzeit abgehaltenen römischen Concil an ihn abgegangen: — große Verwunderung sei darüber unter ihnen entstanden, worauf sie sich jedoch der Schreiben des Papstes an Guido und an Bischof Gerhard von Angoulême, mit ihrer Betonung des guten Ausharrens in der Gerechtigkeit, erinnert hätten, so daß sie dennoch frischen Muth faßten und zur Vermeidung des Untergangs der ganzen Kirche und des Glaubens ihre Beschlüsse aufstellten. Jetzt bitten sie den Papst flehentlich, daß er diese zu Gottes und seiner Ehre gefaßten Beschlüsse bestätige und das ihnen in offenem Schreiben bezeuge, das von dem einen an den anderen Empfänger gerichtet werden könne. Weil nun der größte Theil der Fürsten der Erde und die Menge fast allen Volkes hierin mit ihnen gleicher Ansicht sei, solle Paschalis II. diesen auferlegen, daß sie, wenn es nothwendig erscheine, einmüthig ihnen und dem Vaterlande Hülfe brächten. Fast drohend schließt dann diese Mittheilung an den Papst, daß die Absender zwar ihm als Söhne einmüthig getreu sein wollten, wenn er zu

---

[36]) Die Acten des Concils stehen bei Mansi, Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio, XXI, 73—78. Bemerkenswerth ist, wie Ekkehard die Sache vorbringt: Ex hac occasione (sc. dem Lateran-Concil) Viennensis archiepiscopus cum suis complicibus novum scisma nostras in partes seminare et gladium anathematis in imperatorem molitur extendere; sed quia coeptum eius apostolica indeque omni aecclesiastica auctoritate videbatur carere, parum interim potuit vigere (l. c., 246). Ohne die Versammlung selbst zu erwähnen, haben doch Laurentii Gesta episcopor. Virdunens., c. 19, sie im Auge, wenn es da heißt: principes in exercitu Domini Richardus Albanensis et Guido, post papa, tunc archiepiscopus Viennensis, aliaeque similes columpnae transalpinae ecclesiae contra caesaris iniquitatem simul collecti conclamaverunt . . . violatores Romanae ecclesiae anathematizaverunt, data privilegia pravilegia rectius vocantes dampnaverunt, ipsum papam, qui violentiam passus dederat, in suam sententiam cogentes, ea dampnare et anathematizare compulerunt (SS. X, 502).

[37]) Diese litterae bullatae sind in dem in n. 38 citirten Schreiben erwähnt.

ihnen stehe und die übersandten Beschlüsse bestätige und wenn er sich inskünftig vom Kaiser, diesem grausamsten Tyrannen, und seinen Boten in Schreiben, Worten, Geschenken ferne halte, daß sie dagegen, was sie zwar nicht glauben, das Gegentheil thun würden, wenn er einen anderen Weg einschlüge und die vorgenannten Beschlüsse nicht bestätigen wollte: „Gott sei uns gnädig, daß Ihr uns von der Unterwerfung und dem Gehorsam Euch gegenüber zurückstoßet" [38]).

— In die nächste Zeit nach der Synode von Vienne fiel wohl die Erwiderung, die, wahrscheinlich aus Rom selbst, aus dem Kreise der Cardinäle, auf jene Schrift gegeben wurde, in der angedeutet worden war, daß Paschalis II. der Absetzung zu unterwerfen wäre, wenn er den Kaiser excommuniciren würde [39]).

Als „Unterredung oder Vertheidigung gewisser rechtgläubiger Cardinäle gegen gewisse Unverständige und Schismatiker, vielmehr Ketzer, die zu behaupten versuchten, der Herr Papst Paschalis solle nicht Papst genannt werden, der den Kaiser Heinrich für den kirchenschänderischen Verrath excommunicirt hat, den dieser in der Kirche des seligen Petrus verübte, als er den Papst selbst und die Bischöfe und Cardinäle in trügerischer Weise angriff und in Gefangenschaft legte" — bezeichnet sich diese Entgegnung.

Der Verfasser geht von Briefen aus, die an ihn gerichtet worden seien, eben von jener für Heinrich V. eintretenden Schrift eines nicht genannten Verfassers: „Wir haben sie gesehen und uns darüber verwundert". Die Verwunderung sei daraus entstanden, daß ein so von Wissen reich erfüllter Mann habe eine so sehr Sturm erregende Frage unvernünftigerweise aufwerfen können, daß nämlich Paschalis II. nicht mehr als Papst gelten und als solcher genannt werden dürfe, falls er Heinrich V., nachdem er ihm die Investitur der Bisthümer gestattet habe, nachher nun doch noch mit der Excommunication belege. So will diese Antwort den Schreiber jener Schrift zur Wahrheit zurückrufen [40]).

---

[38]) Das Schreiben Guido's und der caeteri omnes episcopi et abbates qui Viennensi adfuimus concilio ist durch Mansi, l. c., 75 u. 76, mitgetheilt. Bezeichnend ist darin die Wendung über das Investitur-Privilegium: quod rex a vestra simplicitate extorsit.

[39]) Diese Disputatio vel defensio Paschalis papae (Libelli de lite, II, 659—666, herausgegeben durch Sackur, nach der früheren Edition durch Schum, l. c., 257—278, als Beilage I) wird wohl richtig durch Schum, 228, der im Anschluß daran eine eingehende Würdigung der Schrift folgen läßt, zwischen den 15. September und October, als es noch zweifelhaft war, wie sich Paschalis II. zu den Forderungen der Versammlung zu Vienne stellen werde, angesetzt. Dagegen ist es gewagt, diese Entgegnung einer bestimmten Persönlichkeit, dem Cardinal-Bischof Lambert von Ostia, dem späteren Papste Honorius II., zuzuschreiben (so Schum, 233 — dagegen Mirbt, l. c., 78, der den Verfasser überhaupt im Kreise der römischen Cardinäle sucht).

[40]) Der hier sich anschließende Satz: Fraterne siquidem mortis incurrit crimen, quisquis cum potest fratrem a morte minime revocat entspricht fast durchgängig dem Anfangssatze des Schreibens des Mönches Wido an Erzbischof Heribert von Mailand (Libelli de lite, I, 5).

Von der Frage der Investitur seinen Ausgang nehmend, wirft der Verfasser zunächst einen Rückblick auf die Zeit Heinrich's IV. und auf die bisher verflossene Regierungszeit Heinrich's V.: denn um jener Angelegenheit willen sei Heinrich IV. von Gregor VII. vier Male excommunicirt worden. Darauf habe Heinrich V. — er ist bezeichnet als „gleichsam von der Liebe Gottes berührt, aber mehr noch berührt von der Begierde nach dem Reiche" — die Erklärung abgelegt, daß die Investitur ein Verbrechen sei, und in die Hände der Bischöfe Richard von Albano und Gebehard von Constanz für alle Zukunft gänzlich darauf Verzicht geleistet und dafür, daß er mit dem excommunicirten Vater verkehrt hatte, Buße abgelegt, ebenso diesen selbst bei einer Zusammenkunft fleißig ermahnt, sich von der Excommunication zu lösen und die Investitur preiszugeben, und darauf folgt eine kurze Erwähnung der Lebensschicksale Heinrich's IV. vom December 1105 bis zu dessen Tode. Aber dessen ungeachtet vollführte hernach Heinrich V. seinen Romzug, um eben die Investitur wieder zu gewinnen und sie festzuhalten, in trügerischer Weise, woraus viele Uebel entstanden sind. Daran schließt sich eine nicht selbständig verfaßte, sondern an andere Schriftstücke sich anlehnende, dem Kaiser sehr abgeneigt klingende Erzählung der Vorgänge in Rom des Jahres 1111[41]). So steht die Einräumung der Investitur gegen die kirchlichen Rechtsgrundsätze, gegen die Decrete der Väter, gegen die allgemeinen Kirchenversammlungen. Das soll aus einer Reihe von Zeugnissen bewiesen werden. Es sind zuerst drei Stücke aus Pseudo-Isidor, dem Papste Calixtus I. beigelegte Aussagen, die bezeugen sollen, daß die über die Laieninvestitur gemachten Aufzeichnungen aus dem Buche des Gedächtnisses zu tilgen seien, weiter Beweise aus Concilsacten und aus Aussprüchen von Päpsten[42]).

Indem dann die Schrift sich weiter über die Investitur verbreitet, daß eine solche an den Bisthümern vollzogene Handlung dem Könige gar nicht zugehöre, folgt sogar der Ausspruch: „Wenn ein Erwählter nicht geweiht wird, falls er nicht vorher vom Könige investirt wird, so sagen wir in wahrhafter Erwägung, daß niemand in der Kirche zu erwählen sei, niemand in der Kirche zu weihen, von dem es feststeht, daß er durch die Hand des Königs zu investiren sei. Denn wer durch die Hand des Königs in das Haus Gottes eintritt und als Verwalter einer Kirche bestellt wird, der wird dazu befördert, daß er ein Häretiker werde". Im Ferneren werden einige Beispiele aus dem alten Testament aufgezählt, die hiefür sprechen sollen[43]).

---

[41]) Wie Sackur, 660 n. 12, betont, folgt hier der Verfasser im Wesentlichen dem in Excurs I behandelten Briefe des Bischofs Johannes von Tusculum; am Schlusse (661) ist die Ausführung über das Investitur-Privilegium ganz aus dem ob. S. 241 u. 242 eingerückten Inhalt von J. 6325 genommen.

[42]) Diese exempla und documenta erstrecken sich 661—663.

[43]) L. c., 663.

Und jetzt wendet sich der Verfasser zu einem Satze der aus den Händen seines Gegners empfangenen Ausführung[44]), daß Paschalis II. nicht mehr Papst sein könne, wenn er Heinrich V. excommunicirt habe. Allein vielmehr ist der Kaiser nicht geweiht, sondern verflucht, nicht gebannt, sondern verdammt. Er, der das Gesetz hätte schirmen sollen, ist außerhalb des Gesetzes stehend und hat sich durch eine Gewaltthat die Krone verschafft. Im Anschluß daran wird Paschalis II. vertheidigt. Nur dem rauhen Nordwind ist der verrätherisch Gefangene, nicht aus Todesfurcht, sondern um aus dem Schiffbruch der gefährdeten Kirche der Stadt und dem Vaterland Hülfe zu bieten, dem Willen des Königs gewichen. Ein längeres Stück aus dem Schreiben Gregor's VII. an Bischof Hermann von Metz, von 1081, darüber, daß die Ansicht irrig sei, der Kaiser könne vom Papst nicht excommunicirt werden, ist hernach hier eingeschoben[45]), und Beispiele von Urtheilsprüchen, gegen König Lothar II., in neuerer Zeit gegen König Philipp I. von Frankreich, sind als Belege angehängt. Denn die römische Kirche hat das Vorrecht, Verkehrtes zu bessern, das Rechte zu befestigen, Unvollendetes zu vollenden, Unerlaubtes zu hindern, und daß sie als höchster kirchlicher Sitz von keiner Seite gerichtet werden darf. Hat Paschalis II. gefehlt, so hat er bereut und durch seine Reue die Söhne der Kirche fröhlich gemacht. Denn das unkanonische Privilegium, jene verruchte Urkunde, hat er in öffentlicher Versammlung verurtheilt und, daß es nichts gelte, es in apostolischer Enderklärung excommunicirt[46]). Auf Heinrich V. dagegen werden im Weiteren noch die heftigsten Vorwürfe und Anklagen gehäuft. Er ist ein Feind der Kirche, seiner Mutter, die er beschimpft und ins Antlitz bespeit, deren Freiheit er zerstört, da er nicht weiß, was zum göttlichen Rechte gehört; er sündigt gegen den heiligen Geist, da er die Investituren, die dessen Geschenke sind, für sich heranzureißen sich anstrengt. Dabei wird, wie Heinrich V. gegen seinen Vater Heinrich IV. sich versündigte, herangezogen, daß er diesen zwang, vom Reiche zu weichen: so habe er den geistlichen Vater, den Papst, gleichfalls genöthigt, von der Gerechtigkeit abzugehen. So sind denn Ring und Stab geistliche Abzeichen, und die mit Blut befleckten

---

[44]) Nunc transeamus ad ea quae nobis proposuistis eröffnet den Abschnitt 663 ff. Gleich im Beginn sind die Heiligthümer der St. Peters-Kirche, die von Heinrich V. geschändet worden seien, genau aufgezählt, was Schum, 232, als ein Hauptzeugniß dafür, daß ein Glied der römischen Curialgeistlichkeit das geschrieben habe, betrachtet.

[45]) J. 5201: vergl. Bd. III, S. 368 ff.

[46]) In diesem Zusammenhang steht der Satz: Domnus quoque Paschalis recta firmare studet et studuit, cum Mantuanum electum noverit a rege investitum, sicut excommunicatum ab electionis prelatione deposuerit et cum jurejurando, ne ulterius se intromitteret, abjurare fecerit (665). Vergl. hiezu Schum, l. c., 273 n. 4, daß hier wohl der durch Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, v. 1303 (SS. XII, 404) genannte presul Manfredus gemeint ist, der, 1109 gewählt, wohl 1111, als Heinrich V. von Rom zurückkam, die Investitur erhielt (vergl. ob. S. 180, in n. 91).

Hände des Königs sollen nicht daran rühren. Dagegen ist das Scepter der Stab des Kaisers und Königs, womit das Reich regiert wird, Herzogthümer, Grafschaften und andere königliche Rechte ausgetheilt werden. Durch dieses also mögen die Regalien zur Zutheilung gelangen[47]).

— Wenn nun die zu Vienne versammelten Vertreter einer gegen Heinrich V. angriffslustigen Richtung den Papst unmittelbar in dessen Befehdung hatten hineinziehen wollen, so bereitete ihnen seine Erwiderung insofern wohl eine gewisse Enttäuschung, indem sie ganz kurz und allgemein gehalten war und die Angelegenheit der kirchlichen Verdammung des Kaisers nicht in der Schärfe hervorhob, wie das in dem Schreiben der Synode der Fall gewesen war. Immerhin begann diese Antwort mit dem Zugeständniß: „Wenn das Haupt durch die Fesselung infolge irgend einer Krankheit berührt wird, sollen alle Glieder gemeinsam und mit höchster Anstrengung dahin wirken, daß diese von ihm gänzlich ausgetrieben werde", und dann heißt es von den Verhandlungen der durch Guido geleiteten Synode: „Ihr habt über die Stärkung der Religion, über die Anordnung der Kirche und der kirchlichen Dinge und die Besserung verderbter, gegen die heilige Kirche sich auflehnender Menschen verhandelt". Darüber wird der Dank ausgesprochen, mit der Bestätigung und der Hoffnung, daß das Festgestellte mit Gottes Hülfe dauernd bleibe, und zuletzt ist noch Guido's Eifer zur Fortführung seines Legatenamtes ermahnt[48]). Immerhin anerkannte Paschalis II. damit auch das gegen Heinrich V., entgegen der Zusicherung vom April 1111, gefällte Urtheil, und andererseits entsprach es abermals der schwächlich unentschiedenen Haltung des Papstes, daß er dessen ungeachtet den Verkehr mit dem Kaiser nicht völlig abbrach[49]).

Dagegen bewies Heinrich V. gegenüber dem Veranstalter der Versammlung zu Vienne alsbald, daß er dessen Feindseligkeit voll-

---

[47]) Der Schluß der Schrift scheint nicht vollständig erhalten zu sein. Zuerst folgt da noch ein Ausspruch des Kaisers Theodosius de libertate ecclesiae, wo am Schlusse der Satz steht: De excommunicatione vel reexcommunicatione, quam dixisti in vestrum Romanum imperatorem, unde tota Gallicana ecclesia conqueritur, nec privatim nec publice eum fecisse adhuc audivimus; sed ut fiat, omnis Gallicana ecclesia supplicando deprecatur, und danach ist ein Abschnitt: Ex legibus Justiniani nur noch lückenhaft vorhanden (666).

[48]) J. 6330 ist datirt: Laterani, XIII. Kal. Novembris. Gerichtet ist das Schreiben an Guido et caeteri archiepiscopi, episcopi et abbates seu Domini sacerdotes Viennae congregati. Bemerkenswerth ist über die Haltung des Papstes gegenüber der Synode von Vienne die Aussage der Gesta abbat. Trudonens., Lib. XI, c. 2 (nach Erwähnung der Gallicana aecclesia, des factus conventus, der Excommunication Heinrich's V., der Nichtigerklärung des Investitur-Privilegiums): Domnus vero papa quod in reconciliatione imperatori promiserat non violavit, sed aecclesiam Gallicanam omnesque filios Romanae aecclesiae pro injuria summo pontifici facta clavibus beati Petri apostoli uti non prohibuit (SS. X, 298).

[49]) Vergl. bei n. 8 zu 1113, ebenso die zu 1116 und 1117 zu behandelnden Briefe des Codex Udalrici, Nr. 175 u. 178.

kommen zu vergelten gedenke. Er schrieb nämlich an Bischof Gerold von Lausanne, an den Grafen Rainald von Burgund und dessen Mutter Beatrix und noch an zwölf weitere einzeln angeführte Herren des Landes, sowie an alle Vassallen der erzbischöflichen Kirche St. Stephan zu Besançon und forderte sie zum Vorgehen gegen Erzbischof Guido von Vienne auf, von dem er vernommen, daß er diese Kirche durch Angriffe bedrängt habe. Dabei wird Guido als Feind des Friedens und der Eintracht, als Verächter der apostolischen und der kaiserlichen, vielmehr der göttlichen, Machtvollkommenheit, der der obrigkeitlichen Gewalt, der Ordnung Gottes widerstehe, bezeichnet, als ein Ungehorsamer und Aufrührer gegenüber den Festsetzungen der heiligen Väter, und da er nun eben in dieser Gewaltsamkeit auch die von jeher durch Kaiser und Päpste begünstigte und beschützte Kirche von Besançon zu schädigen sich erfrecht, werden die Empfänger des kaiserlichen Schreibens zur Beschirmung der bedrohten Rechte aufgerufen[50]).

Im November verließ Paschalis II. Rom und begab sich nach Unteritalien[51]), und es ist anzunehmen, daß diese Reise auch mit gewissen schon vorher begonnenen Anknüpfungen nach Constantinopel hin in Verbindung stand, auf die sich dann ein aus Troja in Apulien abgeschicktes Schreiben des Papstes bezieht[52]).

Schon in seinem im Frühjahr an Heinrich V. gerichteten Schreiben hatte Abt Beraldus den Kaiser darauf aufmerksam gemacht, daß römische Gesandte nach Constantinopel aufgebrochen seien, und ihm, so weit sie ihm bekannt waren, auch deren Namen aufgeführt[53]). Wirklich hatte Kaiser Alexios durch Gesandte ein Schreiben nach Rom abgeschickt und darin seine Geneigtheit zu erkennen gegeben, mit den Römern, für sich und für seinen Sohn Johannes, in engere Verbindung sich zu setzen, worauf theils diese Boten mit den weitgehendsten gutwilligen Anerbietungen zurückgesandt wurden, theils — im Mai — eine eigene römische Gesandt-

---

[50]) St. 3218 a (edirt durch Stumpf, Acta imperii adhuc inedita, 468) ist ohne Zweifel mit Giesebrecht, III, 1214, in den „Anmerkungen", hieher zu ziehen, nicht zu 1115 bis 1116, wie Stumpf das Schreiben ansetzt (Maurer, l. c., 52, mit n. 3, zog es gleichfalls zu 1115, wegen der speciellen Nennung der Angelegenheiten der Kanoniker des Stiftes St. Stephan zu Besançon, in die Guido eingegriffen habe, in ihrem Streite mit dem dortigen Stifte St. Johann; aber Heinrich V. spricht nur allgemein vom Erzstift Besançon, ohne Erwähnung der localen Streitsache).

[51]) J. 6332 und 6333 zeigen den Papst zum 15. November schon außerhalb Rom's. Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 48, sagt von Paschalis II. zum Jahre 1112, daß er iterum ad has partes deveniens hernach mit Abt Girardus gemeinsam weiter thätig gewesen sei.

[52]) J. 6334 ist Troje datirt, doch ohne zeitliche Angabe. Indessen ist das Schreiben mit Giesebrecht, III, 1215, in den „Anmerkungen", ohne Frage hier — zu dem Ende des Jahres 1112 — nicht, wie Jaffé in der ersten Auflage es einstellte, zu 1115 — einzuordnen.

[53]) Vergl. ob. S. 238, mit n. 16.

schaft nach Constantinopel, die aus sechshundert Personen bestanden haben soll, an den Kaiser in Bewegung gesetzt wurde. Diese berührte das Kloster Monte Cassino, von wo auch Abt Girardus seine Aufträge an Alexios ihnen mitgab. Diese Anknüpfung war ein Beweis für die Aufmerksamkeit, mit der von Constantinopel aus die Angelegenheiten in Italien stets im Auge behalten wurden. Kaiser Alexios fühlte sich durch die Todesfälle, die im vorhergehenden Jahre im normannischen Reich eingetreten, vorzüglich durch den Hinschied des so thatkräftig stets von neuem die Feindseligkeiten nach dem griechischen Machtbereiche hin aufgreifenden Boemund, erleichtert; die Ereignisse des Jahres 1111, das Auftreten Heinrich's V. gegen den Papst, dessen erzwungener Anschluß an den Kaiser, die wieder sich anmeldende Lösung der Beziehungen der Beiden zu einander mußten die Hoffnung stärken, daß eine Annäherung des Kaisers des Ostens an Rom möglich sein werde, eine Vereinigung der beiden getrennten Kirchen des Abendlandes und des Morgenlandes, eine Einnistung des Einflusses von Constantinopel in Italien. So war man schon in Monte Cassino bereit, wenn Alexios, oder dessen Sohn Johannes, zur Kaiserkrönung nach Rom käme, durch den Abt des Klosters die dienstbereite Begleitung nach der Krönungsstadt übernehmen zu lassen[54]).

Dergestalt kam es, daß nun auch — eben aus Troja — Paschalis II. ein langes Schreiben an Kaiser Alexios abgehen ließ. Der Papst sprach da vorerst der Barmherzigkeit Gottes den Dank dafür aus, daß er das Herz des Kaisers zur Herstellung der kirchlichen Einheit belebe und stärke, so daß, wie er in den Aposteln die Verschiedenheiten aller Völker vereinigte, er auch in Papst und

---

[54]) Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 46, sagt: Eodem anno (1112) Alexius imperator strenuissimos de suo imperio viros cum litteris Romam direxit, per quas significabat se idem imperator primitus de injuria et captivitate summi pontificis a Romanorum imperatore sibi illata nimium dolere; deinde gratias agens collaudabat illos, quod viriliter contra eum stetissent nec illi ad votum cessissent, atque ob id, si animos illorum promptissimos ac paratissimos inveniret, prout sibi ab istis partibus jam dudum mandatum fuerat, vellet ipse, vel Johannes filius eius, secundum morem antiquorum fidelium videlicet imperatorum a summo pontifice Romae coronam accipere. Romani autem se omnino paratissimos fore secundum voluntatem illius, per eosdem nuntios mandaverunt. Mense autem Magio elegerunt de suis ferme sexcentos et direxerunt imperatori ad conducendum eum. Qui venientes Casinum, honorabiliter a nostro abbate recepti sunt, itaque cum illis legatos ad imperatorem direxit, per quos servitium et orationem ei spopondit: hier folgt die Ausrichtung dieser Aufträge an den Kaiser, deren Beantwortung durch Geschenke an Monte Cassino, mit Bericht an den Abt: ut cum ipse Romam coronandus veniret, obviam ei usque Dirachium exiret atque cum eo usque ad Urbem in eius servitio permaneret (l. c.). Das hier erwähnte kurze Schreiben des Kaisers Alexios, das aber an den Abt von Monte Cassino gerichtet ist, dessen Inhalt nicht genau bei Petrus wiedergegeben erscheint, ist durch Muratori, Antiquitates Italiae medii aevi, V, 389, mitgetheilt: es enthält Lobsprüche für den Abt und seine Mönche, die Ankündigung von Geschenken und spricht den Kummer des Kaisers über die (im Februar 1111) durch Heinrich V. in Rom ausgeführten Gewaltthaten aus.

Kaiser die Wirkung dieser Einheit herstellen wolle; doch fügte Paschalis II. bei, daß eben diese Verschiedenheit für jetzt eine große Schwierigkeit darbiete, da die Völker auf beiden Seiten nicht leicht in Uebereinstimmung gebracht werden könnten, obschon insofern für den Kaiser durch Gottes Gnade eine Erleichterung darin gegeben erscheine, daß Geistliche und Laien gleichmäßig von ihm abhängig seien. Der Papst freut sich, theils durch das Schreiben des Kaisers, theils durch dessen Gesandten hievon unterrichtet zu sein. Dann wirft er den Blick in die Zeiten zurück, wo der Patriarch von Constantinopel dem römischen Bischof Ehrfurcht und Ergebenheit entgegenbrachte. Hätte nunmehr nicht die Weisheit des Kaisers hierin andere Wege gewählt, so würde die Trennung auch weiterhin fortbestehen. Der erste Schritt zur Einigung scheint nun darin zu liegen, daß der Patriarch den Vorrang des apostolischen Stuhles anerkennt, den früheren Trotz bessert, daß die Gebiete, die ehemals Rom's Anordnungen untergeben waren, zum Gehorsam zurückkehren und der frühere Stand zwischen dem alten und dem neuen Rom hergestellt wird; denn die Glaubensabweichungen zwischen Lateinern und Griechen sind nur so in Ordnung zu bringen, daß alle Glieder dem einen Haupte sich unterordnen. So sollen denn die Vorsteher der apostolischen Sitze an einem festgestellten Orte zu angesetzter Zeit zusammentreten, um in gemeinschaftlicher Berathung nach dem Wortlaute der heiligen Schriften die Aergernisse hinwegzuräumen. Auf den October des nächstfolgenden Jahres ist diese Versammlung in Aussicht genommen. Zur Verhandlung über alle diese Fragen werden vier im Schreiben genannte Boten, deren erster Bischof Maurus von Amalfi war, an den Kaiser vom Papste abgeordnet[55]).

Am 2. December traf dann Paschalis II. in Benevent ein[56]).

---

Heinrich V. begab sich mit dem Beginn des Jahres nach Merseburg, wo am 11. Januar die Erzbischöfe Bruno von Trier, Adelgoto von Magdeburg, Konrad von Salzburg, die Bischöfe Burchard von Münster, Reinhard von Halberstadt, Albuin von Merseburg, die Markgrafen Dedo und Hermann, sowie mehrere Grafen am Hofe anwesend waren, als dem Abte Reginhard von Hersfeld die durch König Karl dem Großen dem Kloster bei seiner Gründung gegebenen Freiheiten bestätigt wurden[57]).

---

[55]) Das ist eben das Schreiben J. 6334 (wo der ganze Wortlaut eingestellt ist): vergl. n. 52.

[56]) Falconis Benevent. Chron., a. 1113: Apostolicus . . . secundo die intrante mensis Decembris advenit Beneventum (l. c.).

[57]) St. 3083 lehnt sich in den von Abt Reginhard vorgelegten conscripta privilegia an den Wortlaut der cc. 16 u. 19 der Vita Lulli archiepiscopi auctore Lamperto (ed. Holder-Egger Lamperti monachi Hersfeldensis opera, 329, 332 u. 333 — vergl. 333, n. 1) an, besonders in Erwähnung der Verordnungen Karl's des Großen auf dem Reichstag zu Kiersy im Januar 775, mit Anfügung der Schenkung von drei genannten aecclesiae dominicales.

Dann aber brach alsbald ein aus anscheinend geringfügiger Ursache entstehender Zwist aus, der zu einem in seinen weiteren Folgen verhängnißvollen Bruch zwischen dem Kaiser und Herzog Lothar von Sachsen führte.

Durch das gräfliche Haus von Stade war die Verwaltung der Grafschaft an den durch treue Hingebung gegenüber seinen Herren und durch Tüchtigkeit wohl empfohlenen Friedrich übergeben worden, obschon dieser nicht freier Geburt war; denn er stammte von einer Schiffbrüchigen ab, die, von England gekommen und an der Küste der Grafschaft Stade gestrandet, so nach dem alten Rechte dem Gebieter des Landes als unfrei verfallen war. Ein zahlreiches Geschlecht war aus der ehelichen Verbindung der Frau erwachsen, und die Söhne waren von ihren Herren einer guten Erziehung theilhaftig geworden, sodaß ihnen eben Aemter übertragen wurden. Auch Friedrich war in solcher Weise nicht nur zu Ansehen, sondern auch zu beträchtlichem Vermögen gelangt. Nun aber strebte er, zur Zeit, als der junge unmündige Sohn des 1106 verstorbenen Markgrafen Udo unter der Vormundschaft seines Oheims Rudolf stand, danach, von seinem unfreien Stande entbunden zu werden, und zu diesem Zwecke anerbot er vierzig Mark Goldes, die er allerdings auf verbrecherischem Wege gewonnen haben sollte, Kaiser Heinrich V., damit eine Rechtsverhandlung über die Frage veranstaltet werden möchte. Aber Herzog Lothar war Friedrich feindlich gesinnt, weil dieser früher im Dienste Udo's ihm kriegerisch entgegengetreten war. So beredete er den Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen, daß dieser selbst auf Friedrich als auf einen Hörigen seiner Kirche den Anspruch erhebe, aus dem Grunde, weil jener Schiffbruch am Strande einer Grafschaft der Bremer Kirche geschehen sei. Dergestalt kam es in dem Orte Rahmstorf zur Abhaltung eines Gerichtstages, an dem auch der Kaiser durch einen Boten vertreten war; aber während Friedrich mit Zeugen niedrigen Standes erschien, die nach seinem Belieben für ihn die Sache beschwören sollten, hatten sich anderentheils Lothar, Erzbischof Friedrich, weiter Markgraf Rudolf mit seinem Neffen, jenem jungen Heinrich, Udo's Sohn, eingestellt. Rudolf wollte auf das von ihm als geringfügig aufgefaßte Zeugniß hin auf die Dienstbarkeit des als unfrei betrachteten Friedrich nicht verzichten, und so nahm er ihn durch die starke ihn begleitende Mannschaft gefangen und führte ihn nach Salzwedel in Haft ab. Durch diese Gewaltthat wurde Heinrich V. in heftigen Zorn gebracht, und er entschloß sich, mit dem Rechtsspruche der Fürsten gegen Lothar und Rudolf einzuschreiten [58]).

---

Heinrich V. erklärt, der Bestätigung der antecessores nostri Karolus, Liudewicus et alii reges et imperatores, atavus, avus et pater noster (vergl. Bd. I, S. 612 n. 12) zu folgen (könnte in diese Zeit des Aufenthaltes in Merseburg fallen, was unt. zu 1113 in n. 5 erwähnt wird, da das Merseburg benachbarte Groitsch dabei zu jener Unternehmung Heinrich's V. genannt erscheint?).

[58]) Die Annales Patherbrunnenses enthalten kurz: Dissensio ducis Liutgeri et marchionis Ruodolfi cum imperatore. Inde imperator commotus;

Eine Reichsversammlung wurde nach Goslar einberufen und da, wohl Ende März, gegen die fehlbaren Friedensstörer das Urtheil gefällt. Zum 26. des Monats, an welchem Tage Heinrich V. dem Kloster der Schottenmönche zu Regensburg eine Bestätigung ertheilte, sind da an seiner Seite die Erzbischöfe Adalbert von Mainz und Adelgoto von Magdeburg, die Bischöfe Otto von Bamberg, Udalrich von Constanz, die Grafen Hermann aus Sachsen, Gottfried von Calw, Markgraf Hermann genannt[59]). Hier wurde nach dem Spruche der Fürsten die herzogliche Würde Lothar, die markgräfliche Rudolf entzogen. An Stelle Lothar's wurde Otto von Ballenstedt, der Gemahl der billingischen Erbtochter Eilika, als Herzog von Sachsen ernannt. Die Nordmark erhielt Graf Helperich von Plötzke übertragen; als ein mit den Grafen von Stade verschwägerter angesehener Mann empfahl er sich zu dieser Nachfolge[60]).

---

principum sententia utrique dampnantur (ed. Scheffer-Boichorst, 125), die Annal. Corbeiens.: Discessio Liutgeri ducis et Routhulfi marchionis a rege, die Annal. Rosenveldens.: Commocio adversus imperatorem concitata est a duce Ludero et marchione Rudolfo propter Fredericum comitem, quem captum vinculis mancipaverunt. Quod imperator graviter accepit, wozu der Annalista Saxo hinzufügt: Pro qua dissensione imperator principes Goslariam convocat (SS. III, 7, XVI, 103, VI, 749). Der Ausführung über die Ursachen des Streites, die in der Person des Friedrich gegeben waren, ist die allerdings spätere, aber volle Auskunft bringende Erzählung der Annal. Stadens. (SS. XVI, 320 u. 321) zu Grunde zu legen (zu dem Satze: mortuo secundo Udone, relictus est puer Heinricus, sowie zu: Rodolfus comes cum filio fratris, Heinrico puero, vergl. ob. S. 15). Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, III, 233, erklärt Radolvesthorpe als Raddersdorf im Amte Stolzenau (von Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra (etc.), 242, als Rahmstorf im Amte Moisburg) und bezieht die Aussage des Annalisto Saxo, a. 1087, l. c., 724: quem habuit quadraginta annis (sc. Friedrich den comitatus Stadhe) auf das Todesjahr des Markgrafen Heinrich II., 1128, so daß also 1087 als Anfangsjahr der Verwaltung der Grafschaft anzusetzen ist.

[59]) St. 3084 (vergl. darüber schon Bd. IV, S. 247, in n. 3) ist pro remedio animae patris nostri Henrici III. imperatoris, rogatu Scotigenarum, gegeben, für die ecclesia Ratisponae quae jacet ante portam occidentalem (mit noch genauerer Namensbezeichnung des Thores), mit Aufführung von Zeugen für die Schenkung eines Gutes: assensu des Bischofs Hartwig von Regensburg, des Vogtes Friedrich und von drei genannten Grafen; unter den Zeugen steht Otto Ritinburgensis urbis praefectus Ratisponae (vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 871—873: nach dieser Urkunde erschiene also ein Graf von Riedenburg schon vor 1171 als Burggraf in Regensburg — der Domvogt Friedrich ist ein Herr von Falkenstein) voran, worauf die Namen von cives folgen. St. 3084 zeigt zum ersten Male die Recognition: Arnoldus vice Adalberti archiepiscopi et archicancellarii, doch ohne den Kanzlertitel, den er nur in St. 3090 (vergl. unten n. 76) als Recognoscent in Vertretung des Erzbischofs Friedrich von Cöln trägt (vergl. Breßlau, Text zu Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, 84, wo Arnold als Propst des St. Marien-Stiftes zu Aachen — in St. 3092, von n. 78, als capellanarius noster et praedictae ecclesiae, sc. sanctae Dei genitricis Mariae, prepositus —, Nachfolger Adalbert's in dieser Würde, nachweisbar bis zum Jahr 1138, erwähnt ist).

[60]) Die Annales Patherbrunnenses fahren nach der Stelle in n. 58 fort: Ducatus Ottoni de Ballenstad committitur, marchia Helperico (l. c.). Die

Zur Feier des Osterfestes — 21. April — verlegte der Kaiser seinen Aufenthalt nach Münster. Am 25. und 27. des Monats ist seine Hofhaltung hier nachweisbar, das zweite Mal mit einem sehr ansehnlichen Gefolge, als dem Bischof Otto von Bamberg, in Anerkennung seiner treuen Dienstleistung, die allerdings schon nahezu fünf Jahre zuvor geschehene Schenkung der Burg Albuinstein, mit der anstoßenden Ortschaft, durch den Schenker Heinrich V. bestätigt wurde. Da waren die Erzbischöfe Adalbert von Mainz, Bruno von Trier, Friedrich von Cöln, die Bischöfe Burchard von Utrecht, Burchard von Münster, Godschalk von Minden, Godschalk von Osnabrück, Erlung von Würzburg, Udalrich von Constanz, Mazo von Verden, Herzog Friedrich von Schwaben, Markgraf Hermann von Baden, die Grafen Balduin von Flandern, Hermann von Winzenburg, Berengar von Sulzbach, Gottfried von Calw, Friedrich von Arnsberg anwesend [61]).

---

Beziehungen Helperich's zu den Stader Grafen gehen aus der in n. 58 herangezogenen Stelle des Annalista Saxo, a. 1087, hervor: Huic Udoni (sc. dem ob. S. 14 genannten Markgrafen) erat uxor Irmingardis, soror Helperici comitis de Ploceke, habuitque ex ea filium nomine Heinricum (sc. den in n. 58 genannten Neffen Rudolf's) et duas filias.

[61]) St. 3085, vom 25. April (so ist wohl auch die Osterfeier nach Münster anzusetzen) — in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, Taf. 26 — ist mit verfälschtem Inhalte (Bestätigung der Stiftung des Klosters Laach) die Nachzeichnung eines Originaldiploms, eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts (vergl. Breßlau, Text, 81—83 — die da genannte Schenkung Bendorf's an Siegburg ist Bd. V, S. 251 in n. 61, erwähnt, wozu noch aus St. 3375 — Konrad's III., von 1138 — die Stelle heranzuziehen ist: Sigefridus palatinus (sc. comes) . . . quaedam patrimonia sua . . . avo nostro Heinrico divae recordationis imperatori augusto (Heinrich IV.) in proprium tradidit et . . . unam curtim quae est in Betthendorph aecclesiae b. Mariae apud Lacum, semper aecclesia reclamante, cum omnibus appendiciis suis violenter abstulit et imperatori, tamquam sua esset, inter caetera, donavit). Daß ein echtes Diplom Heinrich's V. für das Protokoll für den Anfertiger von St. 3085 vorlag, beweist die Uebereinstimmung der Namen der bei der Handlung anwesenden Fürsten (allerdings von siebzehn Namen aus St. 3086 bloß sechs) mit St. 3086, vom 27. des Monats (vergl. Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg 1050—1515, I, 5, daß hier bei Hermannus marchio de Baduon zum ersten Male die Benennung nach Baden ersichtlich wird). Diese Urkunde ist pro remedio anime patris nostri beate memorie Heinrici tercii Romanorum imperatoris augusti . . . ob fidele servitium Ottonis Babenbergensis venerabilis episcopi, als Schenkung des castrum quod Albwinistein dicitur et villa sub castro sita ausgestellt, mit Nennung von zweiundzwanzig testes Bawarico more per aurem tracti, des Burggrafen Otto von Regensburg als des erstgenannten, die Zeugen der Rechtshandlung gewesen waren und deren Namen jetzt nachträglich in Münster bei der vollzogenen Beurkundung aufgenommen wurden. Vergl. Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels (1102—1139), 98 n. 43, daß in der ob. S. 89, in n. 28, erwähnten Bestätigung Paschalis' II., J. 6191, schon am 4. März 1108 Albeguinstein oppidum in Bauguarie provincia in pago Nortgue in Ottonis comitis comitatu ab Heinrico quinto rege traditum Babinbergensi ecclesiae genannt ist, so daß angenommen werden muß, die wahrscheinlich als Lohn für den Feldzug nach Flandern Ende 1107 (vergl. ob. S. 67 ff.) gemachte Schenkung sei damals nur mündlich ausgesprochen worden, oder aber, daß die ursprüngliche Schenkungsurkunde von 1107 jetzt 1112 durch eine neue ersetzt wurde. Auch Herbord, Dialogus de vita Ottonis episcopi

Die beiden verurtheilten Fürsten, Lothar und Rudolf, hatten Rüstungen in das Werk gesetzt, und so schien, als Heinrich V. seinerseits mit Waffengewalt heranrückte, um Salzwedel, wo Friedrich gefangen lag, zu belagern, ein Kampf in sicherer Aussicht zu stehen. Allein es blieb bei der gegenseitigen Beobachtung, und dann suchten, unter Stellung von Geiseln, die Ungehorsamen die Gnade des Kaisers nach und erhielten, nach geschehener Unterwerfung, die ihnen entzogenen Ehren und Rechte zurück. Am 16. Juni, eine Woche nach dem Pfingstfeste, war da Heinrich V. in Salzwedel selbst, in Bestätigung eines Gütertausches zwischen den Kirchen von Mainz und Magdeburg, von einer großen Zahl von Fürsten umgeben, anwesend. Als Zeugen der zwischen Adalbert und Adelgoto vollzogenen Rechtshandlung sind Erzbischof Bruno, die Bischöfe Otto von Bamberg, Erlung von Würzburg, Reinhard von Halberstadt, Udo von Hildesheim, Mazo von Verden, Dietrich von Naumburg, dann Pfalzgraf Friedrich, die Grafen Hermann, Dedo, Wiprecht, Sizzo, Heinrich, Hermann, Erpho, Emicho und sein Bruder Gerlach, Werner, Heinrich, Adalbert und Adalbert, Erwin und noch sieben weitere Namen aufgezählt[62]). Auch der Zweck, um dessen willen der ganze Streit begonnen worden war, die Befreiung Friedrich's, war somit erreicht; doch konnte dieser noch längere Zeit nicht nach Stade zurückkehren, so daß er in der Umgebung des Kaisers blieb[63]).

---

Babenbergensis, Lib. I, c. 26, nennt als erstes der durch Otto für Bamberg erworbenen sex castella das castrum Albuinestein, quod etiam dicitur Botenstein, fere in meditullio situm episcopatus (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 724): es ist Pottenstein, südöstlich von Bamberg. — Der unter den Intervenienten erscheinende Bischof Godschalk von Osnabrück war Nachfolger des am 13. Juli 1110 (Todtenbuch des Doms, Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, IV, 122, Necrol. Moguntin., Jaffé, Biblioth. rer. German., III, 722, 726, Osnabrücker Annalen in Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 2) verstorbenen Bischofs Johannes. In den Randnotizen Ertmann's zu der Reimchronik steht: Godescalcus Myndensis prepositus Osnabruge episcopus constitutus, antequam rex Heinricus IV. de itinere a Romana curia reverteretur (Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 184).

[62]) Die Annales Patherbrunnenses bezeugen: Imperator Saltwidele obsidet; ipsi (sc. Lothar und Rudolf) non longe, cum imperatore pugnaturi, cum exercitu manent. Set misericordia Dei omnis illa bellorum rabies dissipatur; praedicti principes gratiam imperatoris obtinent, honoribus suis restituuntur (l. c., 126 u. 127). Weiter sagen die Annal. Elwangens.: Heinricus imperator Saxoniam cum exercitu petiit, rebellantibus contra eum Luothero duce et Ruodolfo marchione; sed apud civitatem Salzwita se in potestatem regis dederunt, die Annal. Rosenveldens.: tandem post plura discrimina datis obsidibus pacificantur (sc. Lothar und Rudolf) (SS. X, 19, XVI, 103). Die Zeit geht aus St. 3087 hervor, Heinrich's V. Bestätigung des zwischen den Erzbischöfen Adalbert von Mainz und Adelgoto von Magdeburg zu Salzwedel vollzogenen Tausches von Gütern, wobei Mainz den Ort Bennungen in Thüringen, Magdeburg Oberwesel am Rhein, mit dazu gehörenden Gütern, gaben. Der hier zuerst genannte Bischof Dietrich war der Nachfolger des 12. April 1111 verstorbenen Bischofs Walram (Kalendar. necrol. canonicor. Babenbergens.: II. Id. Apr. Walramus Cicensis episcopus — Böhmer, Fontes rer. German., IV, 505).

[63]) Von Friedrich sagen die Annal. Stadens.: Comes Rodolfus . . . Fredericum . . . Saltwedele incarceravit, donec imperator, ne ignominiose

Während dem Anschein nach hier der Friede, besonders zwischen Herzog Lothar und dem Kaiser, hergestellt war, dauerte für zwei andere jüngere Fürsten, aus Sachsen und Thüringen, die ausgesprochene Feindseligkeit Heinrich's V. fort. Die Schwester des gleichfalls mit dem Kaiser wieder ausgesöhnten Markgrafen Rudolf, Adelheid, war nach dem frühen Tode ihres ersten Gemahls, des Friedrich von Putelendorf, mit dem Grafen Ludwig von Thüringen in eine zweite Ehe getreten. Aus der ersten Vermählung hatte sie einen nachgeborenen Sohn, Friedrich, aus der zweiten einen Sohn Hermann. Friedrich stand mit seinem Stiefvater Ludwig, aber ebenso mit seinem Oheim, dem Grafen Friedrich von Somerschenburg, der die Verwaltung der sächsischen Pfalzgrafschaft an sich gezogen hatte, in heftigem Zwiste, da er sie beschuldigte, ihn aus seinen Rechten verdrängt zu haben; besonders war er gegen den zweiten Gemahl seiner Mutter auch deßwegen erbittert, weil dieser als der Mörder des Friedrich von Putelendorf galt, und so hatte er ihn zu einem Zweikampf nach Merseburg entboten, den aber König Heinrich V. verbot, was jedoch nicht hinderte, daß danach Friedrich doch gegen den Stiefvater die Waffen zu einer verwüstenden Fehde ergriff. Dann aber scheint Friedrich vollends zur weiteren Bekämpfung des Grafen Ludwig am Kaiser einen Rückhalt gesucht zu haben. Um so überraschender erscheint jetzt, zur Zeit der Waffenergreifung gegen Salzwedel und kurz danach, Friedrich's Waffenerhebung gegen Heinrich V. Vielleicht, weil seine Ansprüche auf die sächsische Pfalzgrafschaft bei dem Kaiser nicht Beachtung fanden, oder im Anschluß an den Widerstand des mütterlichen Oheims, des Markgrafen Rudolf, trat Friedrich gegen den Kaiser auf, wobei ihm sein Stiefbruder Hermann, der Sohn des Grafen Ludwig, zur Seite stand. Allein der Versuch der beiden Aufständischen mißlang durchaus. Im Auftrage Heinrich's V. legte sich Graf Hoier von Mansfeld, der durch die ihm zu Lehen gegebenen vom Grafen Wiprecht an den Kaiser abgetretenen Besitzungen — die Gaue Bautzen und Nisani, sowie die Burgen Leisnig und Morungen — völlig gewonnen worden war, vor die von Friedrich und Hermann besetzte Burg Teuchern, in der Mark Zeiz. Am 6. Juni mußten sie sich hier ergeben, und der Kaiser verurtheilte sie, als sie vor ihn geführt wurden, zu schwerer Haft[64]).

---

frustra datum aurum haberet, eum a carcere absolvit, et multo tempore, quia reditus ad propria non patuit, secum detinuit (l. c. 321).

[64]) Vergl. über Adelheid und deren Verehelichungen Bd. IV, S. 48, 230. Das Chron. Gozecense spricht in der l. c., S. 231 in n. 55, eingerückten Stelle von den Versuchen Friedrich's, zu seinem Rechte zu kommen, und fährt dann Lib. II, c. 2, fort: Quam (sc. die palatina comitia), quia alio ingenio non potuit, ferro expetere disposuit (sc. Friedrich), sed sano amicorum consilio ab hac intentione se abstinuit, worauf in c. 3 von dem tam pro sui injuria quam pro patris interfectione gegen den vitricus angesagten duellum apud Merseburg, gegen das jedoch imperatoris Heinrici auctoritas eintrat, die Rede ist, weiter von den neu ausbrechenden homicidia, rapinae, worauf folgt: Unde palatinus (d. h. Friedrich) habito consilio ad regem se contulit, cuius

Vom sächsischen Lande kam der Kaiser im Sommer an den Rhein, wo am 16. Juli in Mainz dem Kloster St. Georgen im Schwarzwald die Bestätigung der Rechte und von übertragenem Besitze ertheilt wurde. Neben dem Erzbischof Adalbert waren Friedrich von Cöln und Bruno von Trier, ferner Bischof Bruno von Speier, die Markgrafen Liupold, Otakar, Hermann — von Baden —, die Grafen Wilhelm von Lützelburg, Gottfried von Calw, Berchtold von Nüring bei der Handlung anwesend[65]).

Dann aber nahm abermals eine Angelegenheit, die auf die östlichen Gebiete, zumal auf Thüringen und die anstoßenden Theile des sächsischen Landes, sich bezog, alle Aufmerksamkeit für sich in Anspruch.

Am 13. Mai war nämlich Graf Udalrich von Weimar, der Sohn des 1070 verstorbenen Markgrafen Udalrich von Krain und Istrien, gestorben[66]) und in ihm das Haus Weimar-Orlamünde, das unter den weltlichen Großen Thüringen's längere Zeit hindurch den ersten Platz eingenommen hatte[67]), erloschen. Jetzt zog der Kaiser die Reichslehen aus dem Nachlaß Udalrich's als für das Reich erledigt an sich, während Pfalzgraf Siegfried, mit dem die Versöhnung am Ende des abgelaufenen Jahres geschehen war, darauf glaubte Anspruch erheben zu können; seine Abstammung, durch die Mutter Adelheid, von dem Grafen Otto von Weimar, der der Großoheim des jetzt verstorbenen Udalrich gewesen war, ließ ihn als berechtigten Seitenverwandten erscheinen[68]). So begab

---

auxilio vitricum principesque Saxoniae plurimum infestavit. Siquidem eo tempore graves inter eos excreverant inimicitiae, Angaben ziemlich unbestimmter Art, die sich schwerlich klar in ihrem Zusammenhange erkennen lassen (SS. X., 152). Gervais, Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen, bei Förstemann, Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen (V—1841—II, 37 ff.), ebenso, Politische Geschichte Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III., I, 82—86, behandelt diese Dinge einläßlich (das Merseburger Ereigniß möchte er mit dem Band V, S. 227, erwähnten Aufenthalt Heinrich's V. 1105, im ersten Jahre der Mündigkeit Friedrich's, in Verbindung bringen), irrt aber, wenn er in den Widerstand Friedrich's und Hermann's auch den Grafen Ludwig hineinzieht. Denn die Chron. s. Petri Erfordens. mod.: Hermannus Ludewici comitis, filius et Fridericus frater illius uterinus in castello Thuchure obsidentur et VIII. Idus Junii dedicioni se cuidam Hogeri (vergl. über diesen ob. S. 219 in n. 179) tradentes, captivi abducti sub potestate regis Heinrici in vincula detruduntur (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV, 160) erwähnen durchaus nur den Sohn Hermann, nicht den Vater als betheiligt.

[65]) St. 3088 wiederholt im Rechtsinhalt die ob. S. 75 (mit n. 2) erwähnte Bestätigung von 1108.

[66]) Den Todestag enthält das Todtenbuch von St. Michael zu Lüneburg (Wedekind, Noten — etc. —, III, 26). Vergl. die Erwähnung Udalrich's Bd. II, S. 34.

[67]) Vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VII, 57.

[68]) Das Hauptzeugniß bietet Ekkehard: Moritur his temporibus quidam de Saxoniae principibus nomine Uodalricus (Annalista Saxo: de Wimmar), Ludewici comitis (Ann. Saxo: de Thuringia) dudum gener, sed jam propter eiusdem filiae repudium invisus. Cuius possessiones predictus (vergl. ob. S. 92, 219) Sigifridus (Ann. Saxo: palatinus comes) hereditaria sibi vendicabat successione;

sich Siegfried nach Sachsen und brachte seine lauten Klagen über das ihm dergestalt zugefügte Unrecht vor; die Haft, die der Kaiser über ihn verhängt hatte, war durch diese erneuerte Unbill in erhöhtem Grade ihm in das Gedächtniß zurückgerufen. Es gelang dem Pfalzgrafen, unter den ohnehin schon durch die bisherigen Vorgänge erregten sächsischen und thüringischen Fürsten eine größere Zahl zur Waffenerhebung gegen Heinrich V. mitzureißen. Herzog Lothar und Markgraf Rudolf, die kaum erst mit dem Kaiser ihren Frieden gemacht hatten, aber ferner der sächsische Pfalzgraf Friedrich von Somerschenburg, Graf Wiprecht, Graf Ludwig von Thüringen schlossen sich Siegfried an. Auch Bischof Reinhard von Halberstadt und die mächtige Markgräfin Gertrud, seit 1103 Wittwe Heinrich's von Eilenburg, der die Marken Meißen und Lausitz unter sich gehabt hatte, meinten durch Heinrich V. in ihren Gütern geschädigt zu sein und betheiligten sich gleichfalls an dem Aufstande[69].

Verschiedene Ursachen wirkten bei den Theilnehmern an der gegen den Kaiser feindseligen Verabredung wohl zusammen. Bei Lothar war es die Erinnerung an den zwar beseitigten, aber doch in seinen Erwägungen nachwirkenden Streit, aber überhaupt schon vom Vater her übernommene Ueberlieferung der gegen die Herrscher aus dem fränkischen Königshause abgeneigten Stimmung; außerdem war der Herzog durch seine Gemahlin Richenza, die Schwester der Gertrud, der Gemahlin Siegfried's, mit dem Klage führenden Fürsten verschwägert[70]. Mit ihm einig ging jetzt eben seine Schwiegermutter Gertrud[71]) gegen Heinrich V. vor. Graf Ludwig war in der Zeit Urban's II. ganz entschieden auf die Seite der gregoria-

---

sed domnus imperator easdem in jus regni conabatur attrahere (l. c. 246—750) (vergl. Bd. IV, S. 461, daß Siegfried ein Bruder Otto's von Ballenstedt war, sowie über seine von der Mutter Adelheid her stammenden Erbansprüche Bd. I, S. 565 in n. 32, S. 619 in n. 28, wozu die Stammtafel bei Posse, Die Markgrafen von Meißen, 154). Mit Giesebrecht, III, 1215, in den „Anmerkungen" (gegen von Heinemann, Albrecht der Bär, 35), ist gewiß anzunehmen, daß die Worte Heinrich's V. in St. 3112 (vergl. unt. zu 1114 bei n. 14): nos ... ad quos allodia Uolrici (bonae memoriae de Winmar) communi judicio principum nostrorum devenerunt nur auf bei dem strafenden Einschreiten gegen Siegfried an den Kaiser gefallene Eigengüter bezogen werden können.

[69]) Ekkehard fährt nach der Stelle in n. 68 fort: Quae causa recidivae discordiae fomitem coepit ministrare. Nam idem comes priores miserias suas sequentibus exaggerans totam pene Saxoniam, suam videlicet patriam, tantis implevit querimoniis, ut tam ducem Lotharium, quam Ruodolfum marchionem, Fridericum palatinum comitem, Wigbertum atque Ludewicum nonnullosque alios ab obsequio traheret imperatoris. Sed et episcopus Halberstatensis, necnon Gerdrudis, illa prepotens per Saxoniam vidua, violentiam pati ab imperatoris prejudiciis invasione prediorum suorum, clamitabant. Haec et his similia scandalorum zizania murmur infinitum in nuper pacato regno suscitant (l. c., 246 u. 247).

[70]) Vergl. die Bd. III, S. 503, in n. 48, mitgetheilte Aussage des Annalista Saxo.

[71]) Vergl. ob. S. 16.

nischen Auffassung — er gründete das an Hirsau sich anschließende Kloster Reinhardsbrunn — von Heinrich IV. hinweg getreten, und als König Heinrich V. sich gegen den Vater auflehnte, zählte er zu den an dessen Seite sich stellenden Fürsten; bei seinen durch das ganze thüringische Land hin sich erstreckenden Besitzungen war er eine durch seinen Beitritt Ausschlag gebende Macht[72]). Jetzt war er wohl auch durch das seinem Sohn Hermann bereitete Schicksal Heinrich's V. Feind geworden. In ähnlicher Weise war sehr wahrscheinlich Graf Wiprecht, dessen Sohn noch vor kurzem in der Haft des Kaisers gewesen war, bewogen, sich den Unzufriedenen anzuschließen; aber außerdem stand er auch durch seine zweite Gemahlin Kunigunde — sie war in ihrer dritten Ehe mit ihm verbunden —, die die ältere Schwester der Adelheid, der Mutter Siegfried's, war, dem Pfalzgrafen gleichfalls nahe, und ebenso andererseits, weil Kunigunde in ihrer zweiten Ehe mit Konrad von Beichlingen, dem väterlichen Oheim der Herzogin Richenza, vermählt gewesen war, dem Herzog Lothar[73]). Alle diese engen Beziehungen mußten bei den ohnehin schon zum Abfall geneigten Fürsten die Abneigung gegen den Kaiser noch vermehren. Auch Pfalzgraf Friedrich war durch gemeinsame Angelegenheiten wohl besonders mit dem Grafen Ludwig verknüpft, möglicherweise auch noch durch anderweitige Erwägungen gegen Heinrich V. eingenommen[74]). Von Bischof Reinhard wurde später in Halberstadt ausgesagt, er habe alle Fürsten des Landes gegen Heinrich V. als gegen einen Feind Gottes und der Kirche in Bewegung gesetzt[75]).

Der Kaiser blieb im Herbst am Rhein, wo er am 8. October zu Speier, umgeben vom Patriarchen Udalrich von Aquileja, von Erzbischof Bruno von Trier, den Bischöfen Bruno von Speier, Erlung von Würzburg, Burchard von Münster, dem Kloster Fruttuaria die früher durch Heinrich III. und Heinrich IV. bestätigten Besitzungen neu zusicherte[76]). Von Frankfurt aus gab er

---

[72]) Vergl. über Ludwig „den Springer" Knochenhauer, Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses, 45 ff., sowie Bd. IV, S. 354, 437—440, Bd. V, S. 219.

[73]) Vergl. die Stammtafeln bei Flathe, Wiprecht von Groitzsch (Archiv für die sächsische Geschichte, III — 1865 —, 116 u. 127). Wohl wegen der ob. S. 60 erwähnten Verwandtschaft Erzbischof Adelgoto's rechnet Giesebrecht, III, 862, 863, auch diesen zu den Verschworenen (von Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, I, 351, rechnet Adelgoto nicht mit ein).

[74]) Vergl. die in n. 64 genannte Abhandlung von Gervais, l. c., 38 ff., wo insbesondere auch auf die ob. S. 144 erwähnte Betheiligung Friedrich's an der Handlung des 4. Februar 1111 hingewiesen wird, sowie das größere Buch des gleichen Autors, 82 u. 83, daß Ludwig und Friedrich neben einander dem jungen Friedrich von Putelendorf die von ihm geforderten Ländereien und ererbten Rechte abgeschlagen hatten.

[75]) Von Reinhard sprechen die Gesta episcopor. Halberstadens.: Verum domnus Reinardus episcopus Halberstadensis imperatori tanquam Dei et ecclesie inimico civiliter resistit, et adversus ipsum omnes terre principes animavit (SS. XXIII, 104).

[76]) St. 3090 schließt sich genau an St. 2725a (vergl. Bd. I, S. 627, n. 49), mit nur einer kleinen Beifügung zur Erwähnung des Besitzthums Villanova, an.

danach am 16. des gleichen Monats den Bürgern von Worms, in Anerkennung der festen und unverletzlichen Treue, die sie Heinrich IV. erwiesen hatten und nun auch ihm erzeigen sollten, ihnen und den da wohnenden Juden, eine noch etwas erweiterte Bestätigung der 1074 durch den Vater ertheilten Zollbefreiung, mit Hinzufügung des Erlasses der bisher jährlich errichteten Abgabe für den Wachtdienst; in ausdrücklichen Worten wurde noch die gleichfalls schon damals in allerdings viel breiterer Ausführung ausgesprochene Anerkennung der Stadt Worms, als der würdigsten im Reiche, wiederholt. Dabei wurden Erzbischof Adalbert von Mainz, wieder Bischof Burchard, ferner Herzog Friedrich, Graf Gottfried von Calw, Hermann von Winzenburg, der hier zum ersten Male den Titel eines Markgrafen trägt, Gerhard von Wassenberg als die für Worms eintretenden Fürsten genannt[77]). Endlich weilte der Kaiser am 30. November in Worms selbst. Da bestätigte er, auf die Bitte des Erzbischofs Bruno von Trier, der Bischöfe Hartwig von Regensburg, Otto von Bamberg, Erlung von Würzburg, Burchard von Münster, des Kappellans und Propstes des St. Marien-Stiftes zu Aachen Arnold, des Grafen Gottfried von Calw, des Markgrafen Hermann, die schon mehrfach durch Heinrich IV., für den hier eine Stiftung vorgeschrieben wurde, ausgesprochene Schenkung des Hofes Walhorn sammt der Vogtei über denselben[78]).

Während dieses Aufenthaltes in den Städten des Rheinlandes muß, schon vor Ende November, der gefährliche Bruch der bisher so engen Beziehungen zwischen dem Kaiser und seinem Erzkanzler Adalbert, dem Erzbischof von Mainz, eingetreten sein. So

---

Erzbischof Friedrich von Cöln erscheint hier zum ersten Mal — neben ihm Arnoldus cancellarius — als Erzkanzler für Italien. St. 3089 dagegen, von Speier: 6. October, ist nach Bd. II, S. 224, in n. 62, nicht als echt anzusehen (für Kloster Disentis, mit den gleichen Intervenienten, wie in St. 3090, noch außerdem Herzog Friedrich).

[77]) St. 3091 (auch im Urkundenbuch der Stadt Worms, I, 52 u. 53) wiederholt, in wörtlichem Anschluß in den Anfangs- und Schlußformeln, hinsichtlich des Erlasses des Zolls — zu den 1074 genannten sechs Zollstätten kommt als siebente hier Nuerenberc hinzu — den Inhalt von St. 2770 (vergl. Bd. II, S. 312—314), fügt aber bei: Insuper etiam censum, quem pro vigiliis omni anno soliti erant (ergänze: solvere), salva tamen custodia civitatis, ut nobis perpetuam fidelitatem conservent, eis condonamus (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 155), sowie — durch eine andere, aber gleichzeitige Hand — ganz am Ende (vergl. Breßlau, Diplomata centum, 187, die Annotatio): Et ut omnes horum imitacione regibus et dominis suis discant servare fidelitatem, nos eos omnibus cuiuslibet urbis civibus digniores judicamus et eis maximam tocius justiciae dignitatem, quam apud praedecessores meos et mecum habuerunt, in aeternum firmam concedimus. Wegen des markgräflichen Titels Hermann's vergl. zu 1113 in n. 14.

[78]) St. 3092 wiederholt die schon in St. 2756, 2790 und 2943 (vergl. Bd. V, S. 369 u. 374) gemachte Schenkung, mit besonderer Betonung des exemplum predecessorum nostrorum et precipue parentum nostrorum imperatorum qui decorem ecclesiae quam plurimum dilexerunt und mit Hervorhebung der Verpflichtung: ut singulis annis in exequias patris nostri Heinrici pii augusti ad refectionem fratrum libra una de supradicta curia (sc. Harne) persolvatur. Wegen der Recognition: Bruno cancellarius recognovit vergl. in n. 79.

hoch bisher der Erzbischof im Vertrauen Heinrich's V. gestellt gewesen war, um so schärfer kam jetzt der Zorn über den Rathgeber, dem der weitgehendste Verrath zum Vorwurfe gemacht wurde, zum Ausdruck. In der kurz darauf erlassenen öffentlichen Erklärung, in der er, in glühenden Worten, die Anklagen gegen Adalbert aufzählte und sein eigenes Vorgehen zu rechtfertigen sich bemühte, legte der Kaiser, aus seiner Auffassung heraus, die Ursachen des Abfalls des Erzbischofs vor.

Das Schreiben des Kaisers beginnt, in der Aufregung fast in abgebrochenen Sätzen, mit der lauten Klage: „Seit wie langer Zeit gebrochen durch eine große und unerhörte Beschwerde — wie viele Male durch den Friedenskuß des Judas Verkauf und im eigenen Hause geschehener Verrath an allen Dingen, in deren Gefühl das Herz die Herzen zu bewegen vermag, in denen Gott lebt und das Urtheil der göttlichen Liebe erweichen mag — so soll über so große teuflische Untreue eine treue Seele, wenn es eine solche giebt, selbst in gewissenhafter Weise erstaunen. Wir wissen, daß unsere kaiserliche Würde es nicht zuläßt, in irgend welche Klagen sich zu erniedrigen; aber die grausame und unvermuthete Unbill zwingt endlich dennoch, auszusprechen, was wir in grausamer Weise leiden und gelitten haben". Jetzt tritt der Inhalt auf Adalbert selbst ein und bringt nun hier allerdings Mehreres vor, was sich mit den thatsächlichen Verhältnissen, der ansehnlichen Abstammung, der wichtigen Stellung, die der Angeschuldigte schon vor der Erhöhung auf den Stuhl von Mainz einnahm, kaum verträgt. Heinrich V. sagt: „Wie ich den Kanzler Adalbert von einem Niedrigen zu einem Erhabenen, wie ich ihn von einem Mittellosen zu einem Reichen, wie und wie sehr ich ihn von einem Armen zu einem Fürsten gemacht habe, das ist keinem Menschen unbekannt; sondern der ganze Erdkreis selbst schreit auf mich ein". Von den früheren guten Beziehungen zu Adalbert ist weiter die Rede: „Die voraus ihm gegenüber gehegte innige und treue Freundschaft unterwarf ihm nämlich das gesammte Reich, so daß unsere einzige und außerordentliche Würde ihm darüber hinaus bloß den Namen der königlichen und kaiserlichen Herrschaft nicht zuließ. Denn das Ganze ordneten wir mit ihm, nichts ohne ihn; er war der Mitwisser der Geheimsachen des Reiches, bei keinem Rathschlag ohne Kunde; die ganze Hofhaltung, alle Kriegsmacht haben wir ihm unterworfen; nicht bloß zum Zweiten nach uns, sondern zur Halbscheid unseres Geistes haben wir ihn gemacht". So ist Adalbert Erzbischof von Mainz geworden. „Aber er, wie er sich in so hohem Ruhm so glorreich über sich erhöht sieht, leidet nicht, indem er sogleich unsere Würde beneidet, einen Gleichen neben sich. Er erhebt sich gleichsam zum Herrn des Reiches; erstickt durch die unsagbaren Haufen von Reichthümern, umringt von der großen Fülle von Kriegern und Waffen, zieht er seinen Menschen aus, wirft die Treue hin, schreitet über die Grenzen der menschlichen Dinge hinweg; weder Gott, noch den Menschen fürchtend, bricht er in lasterhafter Sünde

in die göttlichen Gesetze; er trinkt das tödtliche Gift der Zwietracht und eines jeglichen Uebels zu, das er zum Verderben unseres Lebens und des Reiches und zum Tode unserer Getreuen ausspeien will. Wer aber einen so übeln Irrthum zugetrunken hat, der verletzt als ein Sohn Belial's nach Vernichtung des Friedens, nach Zerschlagung der Einheit der Kirche die Eide, durch die er vielfach sich vor unseren Getreuen verpflichtete, gleich wie leere Worte; er besetzt für sich seiner Treue übergebene, auch gewisse nicht ihm eingeräumte Burgen, die uns angehören; die Erbschaft unserer Väter, die Ländereien der Kirchen, die Besitzungen des Reiches, kurz alle königlichen Güter jenseits des Rheines, Bisthümer, Abteien nimmt er für sich in Beschlag; durch Zusammenkünfte und Verschwörungen bewaffnet er von Allen, die er durch Gold oder Kunstgriff zu verderben vermag, die Hände gegen uns und zu unserm Verderben; sogar gegen den Namen der Kaisergewalt sich zu wenden, scheut er sich nicht. Außerdem, während wir zu Worms durch schwere Krankheit hingerissen waren, sucht er mit bewaffneter Hand in eben diesem Augenblicke unseres Lebens uns das Kreuz und die Lanze hinterlistig zu entreißen; dort wird Geistlichkeit und Volk, während ich in allen Stücken in der Kraft stand, gezwungen, einen Bischof zu erwählen, damit sie so durch Veranstaltung von Versammlungen zu meinem Tode anstürmen könnten. Weil er aber sah, daß er, da Gott ihm nicht Gelingen gab, auch dergestalt nicht Vortheil gewann, sucht er den Sohn meiner Schwester, den Herzog Friedrich, mit aller List des Scharfsinns zu umgarnen, damit dieser gegen uns sich erheben und seiner Veranstaltung sich beigesellen wolle. Da er auf diesem Wege, zu nichte gemacht, nicht gut vorrückte, greift er nach anderen Einfällen von Nachstellungen. Er bietet Ludwig und Wiprecht die Veranlassung zu einem Wagnisse gegen uns und sät die Samen der Zwietracht, so weit er vermag, durch ganz Sachsen. Auch die Lehre dieses so großen Uebels genügt ihm nicht. Gegen die göttlichen Festsetzungen der Unverletzlichkeit, gegen die gesetzlichen Rechte, gegen die apostolischen übergebenen und unter dem Anathem bestätigten Vorschriften redet er dem Burgunder von Vienne zu einem Schisma zu, fällt in solcher Anstrengung beinahe die ganze Lombardei an. Seine Verräthereien, Meineide, Uebelthaten im Einzelnen aufzuführen, das zwar ist zum Hören und für das menschliche Herz unanständig; aber das Meiste ist offen und bekannt, so daß wir nicht glauben, es sei jemand unbekannt. Endlich, da er kein Ende noch Maß so großer Uebel steckt, sondern Verrath an Verrath anfügte, werden wir nach dem Rathe unserer Getreuen, denen unser Leben und die Treue am Herzen liegt, und weil es sich bei der Sache um das Leben handelt, ermahnt, einer so boshaften Anstiftung uns entgegenzustellen. Vorgerufen an den Hof, meldet jener zurück, er käme nirgends hin, außer nach Worms. Indem er dann endlich mit einer ansehnlichen Schaar von Bewaffneten dahin kam, hatte er die Bürger beinahe der ganzen Stadt gegen uns in die Waffen gebracht, sie, die schon früher zu unserer

Tödtung sich verschworen hatten. Danach habe ich, indem ich mit Wenigen mich in gefährlicher Art der Gefahr entgegenwarf, ihn vor uns in vertrauter Weise gerufen. Er jedoch, von einer so großen Menge von Kriegern umdrängt, hat im Geheimen unsern ganzen Hof mit Bewaffneten umringt, so daß keinem Menschen die gegen uns bewerkstelligten Nachstellungen und Verschwörungen verborgen blieben. Dennoch beachtete ich, obschon nicht gelassenen Gemüthes, die Sache nicht und forderte einzig, mit den Bischöfen und anderen Fürsten, die Burg, die er uns und der Kirche von Speier vorweg entrissen hatte, zurück. Um seine eigenen Worte zu wiederholen, erwiderte er: „Weder werde ich die Burg, so lange ich lebe, zurückgeben, noch werde ich ohne Gegenlohn Dienste leisten, und Euch und das Eurige würde ich, wenn ich irgendwie es entbehren könnte, gänzlich verschmähen". In dieser Entrüstung, durch diese Krankheit des Geistes von uns geschieden, geht er von uns weg, um nach Mainz zurückzukehren; doch verspricht er, mit uns bei dem nächsten Marsch nach Sachsen zu kommen. Also ist der nackte und offene Verrath uns und Allen recht bekannt geworden, und schon wird nicht geheim die Art der Verschwörung, sondern ganz offenbar der Ort Erfurt für den Verrath an uns und für unseren Tod angesagt. Zu diesem so verdammenswürdigen und so unerhörten Frevel werden die Verschworenen namentlich und, so viel sie nur konnten, die Gehülfen des Irrthums gerufen".

Durch diese Anklage vor aller Welt war demnach Adalbert als der Urheber aller Gefahren und Schwierigkeiten, die in Sachsen und Thüringen, in Burgund — in der Synode von Vienne —, in der Lombardei, aber ganz besonders auch in den Landschaften am Rhein sich gegen den Kaiser erhoben, von diesem hingestellt. Vorzüglich erscheint da in diesem Berichte auch der letzte, am Ende des November von Heinrich V. gewählte Aufenthalt in Worms, während dessen der Name Adalbert's aus der Leitung der Kanzlerthätigkeit verschwindet, als eine Zeit ernstlicher Gefährdung des Kaisers, durch den offen hervortretenden Ungehorsam des Erzbischofs[79]).

---

[79]) Das Rundschreiben Heinrich's V. (St. 3093) ist durch Giesebrecht, III, 1268—1270, als A. Nr. 14, unter den „Documenten", neu herausgegeben und dadurch — vergl. Kolbe, l. c., 47 u. 48, wo überhaupt, 45 ff., die ganze Reihe von Ereignissen eingehend erörtert ist — die Anzweifelung der Glaubwürdigkeit des Manifestes durch Luden, Geschichte des deutschen Volkes, IX, 638 u. 639 (in den „Anmerkungen"), widerlegt. Allerdings enthält das Schreiben Behauptungen des Kaisers, die, wie das im Texte hervorgehoben wird, auffällig sind; allein sie erklären sich durch die heftig leidenschaftliche Aufregung, in der sich Heinrich V. befand (vergl. einen Satz aus der Proclamation schon ob. S. 209 u. 210). Die Zeit der Abfassung ist durch die Erwähnung der Gefangensetzung Adalbert's (vergl. bei n. 81) bezeichnet; auch aus der Nennung der regalia transrenina geht deutlich hervor, daß der Kaiser schon auf dem Wege vom Rhein hinweg war. Daß Adalbert schon in St. 3092 in der Recognition nicht mehr erscheint und jetzt Bruno, Dompropst von Straßburg, als Kanzler ernannt worden sein muß (vergl. in n. 78, sowie ob. S. 210), spricht dafür, daß Heinrich's V. Bruch mit Adalbert am 30. November schon eingetreten war.

Mochte nun die Schuld Adalbert's so groß sein, wie sie hier vom Kaiser dargestellt wurde, oder der Verdacht nicht so begründet erscheinen, jedenfalls war Heinrich V. gewillt, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln Adalbert zu zwingen und unschädlich zu machen. Dabei konnte die Erwägung bei ihm gleichfalls in das Gewicht fallen, daß eine Ausnutzung des reichen Kirchenbesitzes von Mainz, wie sie Heinrich IV. nach dem Weggang des Erzbischofs Ruothard für längere Zeit ermöglicht worden war[80]), von großem Vortheile auch für seine Machtübung sein werde.

Heinrich V. war, um die Ordnung im sächsischen Lande herzustellen, auf dem Wege nach den östlichen Gebieten des Reiches; da gelang es ihm, Adalbert in seine Hand zu bringen. Der Erzbischof war, nach seinem Versprechen, auch nach Sachsen zu kommen, doch ohne sich mit dem Gefolge des Kaisers vereinigt zu haben, dorthin unterwegs. Da geschah, was der Kaiser am Schlusse seines Ausschreibens nachher über Adalbert mittheilte: „Auf diesem gleichen Marsch aber weigert er sich, obschon er kam, gerufen zu uns zu stoßen, seiner so großen Bosheit bei sich eingedenk. Doch durch einen Zufall geschieht es, während er an uns vorüberziehen wollte, daß er, ohne von uns zu wissen, auf dem Wege auf uns traf und, da keine günstige Gelegenheit eintrat, nicht vorbeigehen konnte. Wie um mit uns zu sprechen, tritt er ein. Ich forderte, wie früher, in freundlichem Begehren, die Madenburg, die er mit Gewalt inne hatte, zurück. Als er aber versicherte, daß er bei seinem Leben sie niemals zurückgeben werde, habe ich die übrigen ihm anvertrauten Burgen, nicht wenig aufgeregt, von ihm zurückverlangt, und ich würde ihn festhalten und nicht entlassen, wenn ich nicht das Unserige, er möchte wollen, oder nicht, zurückholen könnte. Die gesegnete göttliche Macht, die das Streben der Uebermüthigen und Hochstrebenden niedertritt, die dem Uebermüthigen widersteht, hat auch diesen bei dem Verbrechen so heilloser Böswilligkeit Ergriffenen und Ueberwiesenen überliefert". So war Adalbert von dem Kaiser gefangen genommen worden[81]).

---

[80]) Vergl. Bd. V, S. 29, 70 n. 18.

[81]) Zu diesem Berichte Heinrich's V. bringen Annal. Corbeiens. die genaue Angabe: Adelbertus designatus Moguntiae, capitur a rege in Langesdorp (SS. III, 7). Kolbe, l. c., 51 n. 2, möchte die Örtlichkeit eher auf Langendorf, am Unterlauf der fränkischen Saale, wenig oberhalb Hammelburg, beziehen; doch spricht für Langsdorf (in Oberhessen, südöstlich von Gießen), wohin Giesebrecht, III, 1216, in den „Anmerkungen", mit Schenk zu Schweinsberg, Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, XXII, 62, den Platz ansetzt, Mehreres in den von diesem Artikel vorgebrachten Erwägungen: danach wäre der Kaiser, von Frankfurt kommend, auf den von Mainz aufbrechenden Erzbischof auf einer Straße gestoßen, die — in der winterlichen Jahreszeit — es ermöglichte, nordwestlich um den Thüringerwald herum Erfurt zu erreichen, wobei außerdem Heinrich V. Besitzungen von Hersfeld und Fulda, Adalbert reichlichen Mainzer Besitz in der Wetterau und in Hessen berühren konnte. Die Burg der ecclesia Spirensis, castrum beate Marie, ist jedenfalls die schon Bd. II, S. 727 (mit n. 178), zu 1076 erwähnte Madenburg.

Diese That machte weithin das größte Aufsehen. So nahm Ekkehard sie mit bezeichnenden Worten in sein Buch auf. Nach Erwähnung der durch Erzbischof Guido nach Vienne einberufenen Kirchenversammlung fuhr er fort: „Doch aus der Aussaat eben dieser Zwietracht begann ringsum das Uebel überhand zu nehmen, so sehr, daß Einige, die etwas gegen den Staat zu betreiben gedachten, sich vorbereiteten, den Gegenstand dieser Angelegenheit als Schild für ihre Bewegung an sich zu reißen. Unter diesen nun wird auch der als Bischof von Mainz designirte Adalbert, der in allen Dingen immer der zweite nach dem Könige gewesen war, ohne dessen Rath dieser nichts zu thun pflegte, verdächtigt, gegen den Kaiser, was kaum irgend jemand glauben mochte, mit gewissen Fürsten sich zu verschwören, und er wird nach Untersuchung der Sache von jenem in Gewahrsam übergeben" [82]). Aber auch außerdem ist die Gefangensetzung des Erzbischofs vielfach bezeugt [83]).

---

[82]) Diese Aussage Ekkehard's (l. c.) steht gleich im Anschluß an die ob. S. 243 in n. 36 aufgenommene Stelle.

[83]) Weitere Quellenaussagen bieten die Annales Patherbrunnenses: Athelbertus dudum Magontinis constitutus episcopus regiae custodiae mancipatur (l. c., 126), die Annales s. Albani: Adalbertus Magontiacensis archiepiscopus capitur (Buchholz, Die Würzburger Chronik, 74), Annal. Corbeiens.: Adelbertus . . . capitur (vergl. in n. 81), convictus conspirasse contra eum (sc. regem), die sogenannten Annal. Ottenbur.: Domnus Adelbertus Mogontie episcopus, summus et famosissimus cancellarius, ab imperatore captus est, Annal. Elwangens.: Heinricus imperator Adalbertum cancellarium et episcopum Magontiensem impia machinantem contra eum cepit et vinculis impositum in carcerem trusit, Additament. et Contin. prima der Gesta Treverorum, c. 19 (in dem ob. S. 20, in n. 28, berührten Zusammenhang): . . . cum Adalbertus . . . Mogontiensium jam novus electus, ob illatas regi molestias a rege captus et in carcerem retrusus, Anselmi Gemblacens. Contin. Sigeberti (zu 1115): Henricus imperator . . . superioribus annis Albertum cancellarium et alios quosdam regni principes insidiose ceperat et sine audientia et judicio custodiae mancipaverat, Annal. Rosenveldens.: Adelbertus Magontinus episcopus capitur ab imperatore et custodie mancipatur, Annal. s. Disibodi: Adelbertus episcopus capitur, Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 14 (im Anschluß an die Stelle in Excurs I, n. 41): Quem (sc. den Adalbert) tamen post reditum rex captivatum et in carcere positum diversis tormentis et incredibili famis inedia afflixit, ipsumque de amicissimo in inimicissimum ac regni sui pestiferum hostem divino judicio usque ad vitae terminum sensit, Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 43: His temporibus rebellabat regi Mogontinensis electus Adilbertus (hier folgt die in Excurs I, n. 41, eingeschobene Stelle) . . . . set tunc eum (sc. Heinrich V.) regno privare conabatur, quasi pro vindicta apostolici (sc. Paschalis' II.), set verius pro ambitione magis quam pro justicia. Quem imperator captum in carcerem posuit et multis diebus acerrime afflixit, Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 40 (mit gewissen Anklängen an Ekkehard): Currit hec fama (vergl. ob. S. 232 in n. 1) per orbem universum, omnesque quos novarum rerum cupido trahebat, accepta quacunque occasione rebellionis aggressi sunt molimina. Inter quos precipuus erat famosus ille Adalbertus, Mogontinus episcopus, sociatis sibi quam pluribus, maxime vero Saxonum principibus, quos ad defectionem partim necessitas, partim etiam rebellionum vetus consuetudo illexerat . . . Sentiens imperator, omnem jam Saxoniam a se deficere et conspirationum virus latius serpere, primo omnium ipsum auctorem rebellionis Moguntinum cepit episcopum, Gesta episcopor. Halberstadens.: . . . unde ab eodem imperatore captivatus est (in den Ekkehard entlehnten Text eingeschoben) (SS. III, 7, V, 9, X, 19, VIII, 193, VI, 376, XVI, 103, XVII, 22, XX, 255,

Dabei ist wohl nicht zu bezweifeln, daß Heinrich V. den in solcher Weise völlig überraschten Gegner nicht einem rechtlichen Urtheil, vor einem Fürstengerichte, unterwarf, sondern gleich, nach der Verhaftung, den Gefangenen, nachdem er wohl mit seiner nächsten Umgebung die Anklagen zu erhärten gewußt hatte, an seinen Haftort abführen ließ [84]).

Dann begab sich der Kaiser nach Erfurt, wo er das Weihnachtsfest feierte [85]).

Allein noch ein zweiter geistlicher Fürst des deutschen Reiches, gegen den Heinrich V. schon länger offenbar Abneigung im Herzen trug, mußte, wohl um diese Zeit, die Folgen seiner feindseligen Haltung gegen den Kaiser auf sich nehmen und seinen erzbischöflichen Sitz flüchtig verlassen. Erzbischof Konrad von Salzburg, der schon in Rom gegen Heinrich V. aufgetreten war, den dann der Kaiser nach seinem herausfordernden Auftreten in Mainz längere Zeit am Hofe festgehalten hatte, fühlte sich nicht mehr sicher und verließ seinen Sprengel. Er hatte da, nachdem er des von kaiserlicher Seite aufgestellten Erzbischofs Berchtold Herr geworden war, auf das eifrigste die Thätigkeit seiner Vorgänger Gebehard und Thiemo, zur Verschärfung der kirchlichen Zucht, in den Klöstern und bei der Weltgeistlichkeit, aufgenommen, ganz besonders die Einwirkungen der Hirsauer Vorschriften gefördert. Der Flüchtige suchte nunmehr bei der Gräfin Mathilde seine Zuflucht, und er blieb in ihrer Umgebung bis zu ihrem Tode [86]).

---

659, XXI, 43, XXIII, 103). Adalbert selbst sagte in seinem den Mainzern ertheilten Privilegium: In medio etenim meae prosperitatis cursu, Heinricus quintus, ut nostis, imperator post multa beneficia, non nisi propter Romanae ecclesiae obedientiam, carceris etiam mihi captivo tenebras intulit et latibula (Abdruck Hegel's, Forschungen zur deutschen Geschichte, XX, 442). Die Annal. s. Petri Erphesfurtens. major. geben a. 1112 die bemerkenswerthe Nota: Iste (sc. Adalbert) spoliavit monasterium Erphesfurtense sancti Petri et omnibus temporalibus privavit, dicens inconveniens fore abbatem superhabundare archiepiscopo (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 51).

[84]) Dieser Ausführung Kolbe's, l. c., 52 u. 53, ist wohl, gegen Giesebrecht, III, 1216 (in den „Anmerkungen"), zuzustimmen, zumal im Hinblick auf das in n. 83 aufgeführte Zeugniß des Anselm von Gembloux, wie denn ja der Kaiser selbst in seiner Proclamation sicher einen regelrecht gefällten Rechtsspruch eines ordentlich eingesetzten Fürstengerichtes nicht verschwiegen haben würde. Der Ort der Haft ist nicht bekannt. Gegen die Annahme von Trifels, das aus einem in die Annales Hildesheimenses hinein gelegten, durch die Sächsische Weltchronik (Monum. German., Deutsche Chroniken, II, 190), cc. 218 u. 220, verbreiteten Irrthum als Gefängniß des Erzbischofs angesehen wurde (vergl. die Abweisung bei Giesebrecht, l. c., Kolbe, l. c., 52 n. 1), spricht die richtige Fassung der Annales Patherbrunnenses, a. 1113 (aus diesen fließt die Angabe der mißverstandenen Hildesheimer Annalen): Triveles imperatori reddit (sc. Adalbert) (l. c., 127), wonach also Trifels 1112 noch gar nicht in Heinrich's V. Hand lag.

[85]) Diese Begehung des Festes in Erfurt erwähnen Ekkehard, a. 1113 (l. c., 247), die Annales Patherbrunnenses, a. 1113 (l. c.), Annal. s. Albani, a. 1113 (l. c., 75).

[86]) Die Vita Chuonradi archiepiscopi, c. 11, erzählt im Anschluß an den Satz: Multis preterea sermonibus frequenter, jocalariter maxime, vulnerabat

— Indessen fand auch außerdem eine Reihe von neuen Besetzungen bischöflicher Sitze im deutschen Reiche statt.

Schon ganz früh im Jahre, am 6. Januar, war, und zwar weit von seinem Sprengel, zu Quedlinburg, Bischof Eberhard von Eichstädt nach dreizehn Amtsjahren, obschon erst 1110 geweiht, gestorben; sein Nachfolger wurde Udalrich II.[87]). Am 16. Mai folgte in Utrecht Bischof Burchard, der 1100 dort eingetreten war, im Tode nach, und, dann ist, allerdings erst 1114, Godebald in seiner Nachfolge genannt[88]). Merseburg verlor seinen Bischof Albuin, der noch am Beginn des Jahres den Kaiser bei seiner Kirche empfangen hatte, nach einer Amtsdauer von über fünfzehn Jahren am 23. October; danach folgte bis zum nächsten Jahre eine Unterbrechung der Besetzung des bischöflichen Sitzes[89]). Außerdem starb am 15. December der im Jahre 1105 gegen den kaiserlich gesinnten

---

iniquam quam adversus se portabat conscientiam imperatoris, ut nonnunquam plus joco quam serio exasperaret — ein Geschichtchen, wie Heinrich V. den vir constantissimus, das impavidum cor, den justus, prudentissimus sacerdos zu schrecken versucht habe, weiter in c. 11: Sane cum infinitis affligeretur pressuris, foris habens pugnas, tutus timores, cogitare coepit qualiter inveniret requiem saltim ad tempus aliquod Spiritui sancto. Audiens itaque . . . de nobilissima quoque et potentissima muliere Mathilda, cuius ditioni tota Tuscia serviebat, ad eam se contulit et apud eam quinque ferme annis (das ist schon in c. 2, wo von diesem Weggang des fugere potius quam repugnandi presidium querens auch die Rede war, irrig behauptet gewesen, da ja Mathilde schon 1115 starb) commoratus est (SS. XI, 69 u. 70, mit n. 25 — 64). Vergl. über Konrad's reformirende Thätigkeit Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, 144, sowie über Konrad's Exil von Meiller, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium inde ab anno MCVI usque ad annum MCCXLVI, 416, in n. 10.

[87]) Von Eberhard (vergl. Bd. V, S. 69, mit n. 16) sagt der Lib. pontif. Eichstetens. in den Continuationes: In viciis tardus fuerat vivens Eberhardus. S. a. 13. 1112 8. Id. Jan. ob. (SS. VII, 250). In den Annales Patherbrunnenses steht: Eistatiensis episcopus Everhardus Quidilingaburg obiit (l. c., 125). Den Todestag — VII Id. Jan. — enthält auch das Necrol. s. Emmerammi (Monumenta Boica, XIV, 366). Bischof Udalrich (II.) erscheint urkundlich am 17. Januar 1114 (vergl. dort in n. 1).

[88]) Vergl. über Burchard Bd. V, S. 68. Die Annal. s. Mariae Ultrajectens. und Annal. Egmundani geben nur kurz die Todesangabe (SS. XV, 1302, XVI, 450). Den Todestag enthalten der von Böhmer, Font. rer. German., III, XV, in n. 1, mitgetheilte Straßburger Todten-Calender: XVII. Kal. Jun. Burchart Trajectensis episcopus, ebenso Notae s. Mariae Ultrajectens. (SS. XV, 1304), sowie abweichend das Necrol. Egmundense (Oorkondenb. van Holland en Zeeland, I, 1, 333: Anno 1112 ob. Burchardus episcopus Trajectensis XV. Kal. Julii). Zu 1114 haben die Annal. s. Mariae (l. c.): Godeboldus episcopus successit.

[89]) Vergl. über Albuin Bd. V, S. 3 (mit n. 4). Die Chron. episcoporum Merseburgens., c. 12, erzählen ausführlich von seinem Lebensende, daß er anno episcopatus sui decimo sexto febre correptus et usque ad denas Kalendas Novembris corpore vexatus lebte (SS. X, 186 u. 187: vergl. nachher zu 1113 bei n. 11 über das in c. 13 Erzählte). Den Todestag setzt das Calendar. Merseburg. (Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, I — Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, XXXVI) zu XI. Kal. Novembr.: Albiwinus episcopus Mersburgensis.

Bischof Widelo von Minden im apostolischen Auftrage durch den Legaten Bischof Gebehard eingesetzte Godschalk[90]).

---

Heinrich V. war, als er neuerdings sich den sächsischen Fragen zugewandt hatte, in sehr nachdrücklicher Weise auf dem Boden Italien's abermals erwartet; das war aus den Schreiben, die ihm von dort zugeschickt worden waren, sowohl des Abtes Berald von Farfa, als des Bischofs Azo von Acqui, sehr bestimmt hervorgegangen. Ganz besonders war durch Azo auf die Nothwendigkeit einer Ankunft des Kaisers, aus den Mailänder Angelegenheiten, hingewiesen worden, über die in dessen Schreiben in den folgenden Worten berichtet wurde: „Dazu haben auch die Mailänder einen gewissen Erzbischof erwählt und ihn von gewissen Zugehörigen seines Sprengels weihen lassen. Weil ich sah, daß das gegen die Ehre Eurer kaiserlichen Herrschaft geschehe, habe ich es gänzlich untersagt und, obschon von jenen vielfach gebeten, dieser Weihe beizuwohnen, meine Zustimmung nicht gewähren wollen. Vielmehr habe ich mir Mühe gegeben, eine große Scheidewand im Volk gegen das Volk aufzurichten, in Anlehnung an den gewissen andern Erzbischof, den ein Theil jener Leute abzusetzen sich bestrebte, eines Mannes nämlich, der im vollendetsten Grade gebildet und dem Geiste nach sehr listig und höchst beredt ist, außerdem für Eure Hofhaltung als sehr nothwendig sich erweist. Um Eurer Ehre willen habe ich dessen Anhang so sehr vermehrt, weil die Hälfte des Volkes gegen die Hälfte des Volkes kämpft. Jetzt also möge Eure Liebe sehen, wenn Ihr wollt, daß ich hiezu mich anstrenge, daß auch jenes Volk getheilt bleibe und jener frühere Erzbischof von Eurer Hoheit unterstützt werde. Ordnet das durch Euer Schreiben an! Denn ich werde mich bemühen, getreu zu erfüllen, was immer Ihr sowohl hierüber, als über andere Dinge aufgetragen haben werdet". Und hieran knüpft eben der Bischof die Aufforderung, daß Heinrich V. sich beeile, nach Italien zu kommen[91]).

In Mailand war nämlich, nachdem Erzbischof Anselm, als Theilnehmer an der Kreuzfahrt von 1101, in Constantinopel gestorben war, dessen Vicar, Grossolan, Bischof von Savona, in geschickter Ausnutzung der Lage der Dinge zum apostolischen Sitze gelangt. Aber aus der Geistlichkeit und anderen Kreisen von Mailand wurden bei jenem Priester Liutprand, der schon in der Zeit

---

[90]) Vergl. über Godschalk Bd. V, S. 223, 255, sowie Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 65. Den Tod erwähnen die Annales Patherbrunnenses (l. c., 126), den Todestag — XVIII. Kal. Jan. — Necrol. monast. Visbeccens. (Böhmer, Font. rer. German., IV, 500), Necrol. Mollenbeccense (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, II, 102: — 15. December).

[91]) Vergl. ob. S. 238.

der früheren heftigen Kämpfe in Mailand ein Opfer seines leidenschaftlichen Eintretens für die Pataria geworden war, gegen Grossolan Klagen laut, so daß an Paschalis II. nach Rom die Bitte abging, den Erzbischof nicht zu bestätigen, bis näherer Bericht eingelaufen sei. Hieraus erwuchs in Mailand ein heftiger, die innere Ordnung störender Zwist, in dem Liutprand in Feindschaft gegen Grossolan verharrte, bis dieser, im Jahre 1103, die Stadt verlassen mußte. Dagegen blieb er in der Gunst des Papstes, so daß er bei diesem Zuflucht suchen konnte; aber auch eine für Grossolan 1105 geschehene Synodalentscheidung führte ihn nicht nach Mailand zurück. So war die Kirche von Mailand Jahre hindurch ohne oberste Leitung, und die Wirren nahmen immer größeren Umfang an. Dergestalt wurde im October des Jahres 1111 beschlossen, daß ein Schiedsgericht entscheiden sollte, und bis zum 1. Januar 1112 kam es, nachdem Grossolan, der eine Wallfahrt zum heiligen Grabe angetreten hatte, seines Ranges als verlustig erklärt worden war, zur Erwählung des Jordanus de Clivi, eines der Geburt nach Mailand angehörigen Priesters. Freilich stellten sich seiner durch die anderen Sprengelbischöfe vollzogenen Weihe die Bischöfe von Acqui — eben Azo — und von Lodi, Arderich, entgegen, und es erfolgten, da ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung dennoch zu Jordan hielt, während dessen Ordination wieder blutige Zusammenstöße. Eben jetzt schrieb Azo jene Aufforderung an Heinrich V., selbst nach Italien zu kommen, und bei der Entzweiung in Mailand wäre es nicht ausgeschlossen gewesen, daß die übermüthige Stadt, die erst kürzlich, 1110, Cremona besiegt, 1111 Lodi völlig niedergeworfen hatte, zur Unterwerfung hätte gebracht werden können. Dagegen suchte jetzt Jordan sich durch eine feste Anlehnung gegen Kaiser und Papst zugleich zu schützen. Es waren — und wohl deßwegen wandte sich auch kurz vor seinem Hinschied Liutprand von Jordan ab — nicht mehr die alten patarinischen Berechnungen, sondern ausgesprochener weltliche Erwägungen, die Jordan bewogen, in Verbindung mit dem Bischof Bernhard von Pavia einen auf bindende Verpflichtung beschworenen Bund der Städte Mailand und Pavia in das Leben zu rufen [92]).

---

[92]) Landulf von St. Paulus in Compito, Histor. Mediolanens., knüpft in c. 7 an das Bd. V, S. 149, in n. 69, Erwähnte an, mit der Erhebung Grossolan's als Erzbischof; dann folgen von c. 8 an die Anfechtungen gegen Grossolan bis in das Jahr 1103, wo — in c. 18 — dessen Weggang von Mailand erzählt wird, bis 1105 (in c. 20 die restitutio a synodo celebrata) (dazwischen ist von Anderem, so in c. 21 von Heinrich's IV. Ende, das die egregia stela, que dicebatur cometa — vergl. Bd. V, S. 283 n. 5 — voraus verkündigt habe, die Rede); in cc. 25 (wo auch Grossolan's Wallfahrt nach Jerusalem) und 28 schließen sich die schon ob. S. 182 behandelten siegreichen Kämpfe der Mailänder, der Jahre 1110 und 1111, an; mit c. 29 wird Yordanus de Clivi eingeführt, dessen Erwählung in c. 31 steht, worauf c. 32 den episcopus Astensis unter den Jordanus entgegentretenden sufraganei et comprovinciales episcopi nennt; c. 33 spricht von den durch die — Bernardo episcopo Papiensi et Yordano Mediolanensi consentientibus — Papienses et

Heinrich V. war nicht in der Lage, den nach den Versicherungen der Auffordernden beste Hoffnung gebenden Einladungen nach Italien zu folgen. Die sächsischen Verwicklungen hielten ihn in den niederdeutschen Landschaften fest, und es vergingen noch mehr als drei Jahre, ehe er seinen zweiten Zug über die Alpen anzutreten vermochte [98]).

---

Mediolanenses beschworenen federa, que nimium quibusdam videntur fuisse imperatorie majestati et apostolice auctoritati contraria (SS. XX, 23--34): Landulf ist als Neffe des Priesters Liutprand, der — in summa sua senectute positus — zu Landulf sagte: ut participationem mense Yordani eiusque beneficia, que potes tenere propter electionem et investituram diaconatus capelle eius, quam ab eo suscepisti me nesciente, quam citius vales, et tamen honeste dimittas; nec umquam per illum proficere speres (c. 35), Jordanus feindselig gesinnt gewesen, wie er denn von ihm nicht zum Subdiakon geweiht sein wollte, so daß der neue Erzbischof ihn verfolgte (cc. 35, 37 — l. c., 35 u. 36), und dadurch berichtet er aus eigenster Anschauung. Im Catalogus archiepiscopor. Mediolanens. kommt die Abneigung gegen Grossolan zum vollen Ausdruck: Grosolanus hanc sedem a. 9 et m. 4 perturbavit (SS. VIII, 105).

[98]) Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 281 ff., wollte die falschen Privilegien Hadrian's I. und Leo's VIII., die Bd. III, S. 298 u. 299 (mit n. 115), in das Jahr 1080, der Synode von Brixen, angesetzt erscheinen, in die Wirkung des Synodalbeschlusses von 1112 hineinstellen, daß aus den regalistischen Anhängern Heinrich's V., die sich durch Paschalis' II. Widerruf des Privilegiums von 1111 empfindlich getroffen fühlten, ein Fälscher, gegen diesen Vorgang, sich erhoben habe. Dabei ist übersehen, daß schon Wido, De scismate Hildebrandi, im Jahre 1086 die Fälschung kannte (vergl. Bd. IV, S. 150 n. 78).

---

# 1113.

Heinrich V. hatte nach Erfurt die den Gehorsam weigernden Fürsten, den Herzog Lothar, den Pfalzgrafen Siegfried, den Markgrafen Rudolf, den älteren Grafen Wiprecht, den Pfalzgrafen Friedrich und den Grafen Ludwig, zur Verantwortung vorgeladen. Allein sie setzten sich über diese Einladung an den kaiserlichen Hof hinweg, und so ging jetzt Heinrich V., von sehr großem Unwillen erfüllt, mit kriegerischer Gewalt, augenscheinlich schon gleich nach dem Weihnachtstag, gegen sie vor. Er gab den Befehl, ihre Güter zu plündern, ihre Besitzungen mit Feuer zu verwüsten, die Burgen zu zerstören, und betheiligte sich selbst an diesen Thaten der Vergeltung [1]). Ganz vorzüglich hatte Bischof Reinhard von Halberstadt für seinen Anschluß an die Gegner des Kaisers zu büßen, unter denen er besonders mit dem Grafen Wiprecht gemeinsame Sache gemacht zu haben scheint. Heinrich V. rückte selbst, während Reinhard abwesend war, gegen dessen Bischofsstadt heran, und nachdem Halberstadt gewaltsam aufgeschlossen worden war, wurde mit allen Mitteln des Schreckens gegen den Platz vorgegangen, damit er nicht zu einem festen Anhaltspunkt durch den Bischof, in fortgesetztem Widerstand, gestaltet werden könne: durch den Bruch der Mauern und Häuser, durch Plünderung und Brandlegung in der Stadt und den angrenzenden Ortschaften wurde die Strafe an dem Bischof vollzogen, und späterem Gedächtnisse wuchs in Halberstadt die kaiserliche Niederlage am Welfesholze zum unmittelbaren Folgenereignisse, zur Strafe für die feindliche Raserei, für die unerträgliche Mißhandlung von Wittwen und Waisen, die bei dieser Niederwerfung von Halberstadt

---

[1]) Ekkehard, Chron. univ., berichtet in einer zwischen den Rec. DE und C etwas abweichenden Gestalt über diese Dinge, insofern als Rec. C die Fürsten hier aufzählt: rebellationem contra imperatorem parant, während Rec. DE von den prescripti Saxoniae principes sagt: Illuc (sc. nach Erfurt) cum . . . curiam non adissent, und als ferner nach Rec. DE Heinrich V. — indignatione nimia commotus — noch inter ipsa festa (gemeint ist wohl die Zeit zwischen den Weihnachtstagen und Epiphania) den Befehl zum feindlichen Vorgehen gab, während Rec. C. sagt: quos (sc. die Fürsten) ipse sine mora cum exercitu petens incendiis (etc.) infestare non cessavit (SS. VI, 247). Die Annal. Elwangens. fügen a. 1112 kurz hinzu: ac statim Saxoniam hostiliter invadit (sc. Heinrich V.) (SS. X, 19).

geschehen sei, in einem einzigen Vorgange, zusammen. Dann wurde außerdem noch die wohl befestigte Burg des Bischofs, die nordwestlich von Halberstadt am unteren Lauf des Flusses Ilse liegende Hornburg, nach langer Belagerung genommen und zerstört [2]). Bischof Reinhard hatte sich augenscheinlich, nachdem von ihm Halberstadt geräumt worden war, zu seinen Verbündeten begeben, und sie waren, Pfalzgraf Siegfried, die Grafen Wiprecht und Ludwig, mit ihm in einem nicht weit von Heinrich V. entfernten Lager vereinigt und zum Kampfe entschlossen gewesen; dann aber scheint ihnen der Muth dafür entfallen zu sein, und so ließ sich der Kaiser, als Halberstadt in seine Hände übergegangen war, dazu herbei, Reinhard einen Tag festzusetzen, an dem er sich stellen und hinsichtlich des Geschehenen sich verantworten könne. Dergestalt ruhte zunächst der Kampf: Heinrich V. glaubte annehmen zu dürfen, daß er in Sachsen seinen Zweck erreicht habe, und so kehrte er nach dem Rhein zurück [3]).

Allein während so der Kaiser den sächsischen Boden verlassen hatte [4]), nahmen hier die Ereignisse erst den vollen Ernst an. In die festen Plätze waren Besatzungen aus zuverlässigen Leuten gelegt worden; doch außerdem hatte der tapfere Vorfechter der kaiserlichen Sache, der schon im vorhergehenden Jahre die beiden jungen

---

[2]) Diesem Kampfe gegen Reinhard wenden die Quellen ihr Hauptaugenmerk zu. Ekkehard erwähnt zwar in Rec. DE nur: nec multo post (sc. nach den festa: vergl. in n. 1) castellum adprime munitum Hornburg longa obsidione delevit (l. c.), ähnlich Annal. Corbeiens.: Imperator Horneburg obtinuit (SS. III, 8). Dagegen enthalten die Annales Patherbrunnenses: Reinhardus episcopus Halverstadensis et Wicbertus infidelitatis apud imperatorem secundo denotantur. Imperator absente episcopo Halverstad venit, castellum eius Horneburg obsidet (ed. Scheffer-Boichorst, 126). Die Mittheilungen des Annalista Saxo: Quo tempore rex civitatem Halberstad violenter intravit, et timens ab episcopo in illa poni presidium, fractis muris ac domibus, ipsam et adjacentes villas predis et incendiis vastavit; quod ei nequaquam inpune cessit (SS. VI, 750) finden sich in den Gesta episcopor. Halberstadens. wieder, die aber außerdem noch vorher die ob. S. 258 in n. 75 eingerückte Stelle enthalten und dann anschließen: Quod audiens imperator, cum valido exercitu Saxoniam intravit, et fines eius depopulando rapinis et incendiis pertransivit . . . Et quia precipue Halberstat offensus fuit (hier folgt die mit: vastavit schließende Stelle aus dem Annalista). Hanc igitur hostilem rabiem, hanc intollerabilem orphanorum et viduarum opressionem, nec non totius terre desolationem memoratus episcopus et sui non pacienter ferentes (: hier schließt sich gleich die Erwähnung des erst 1115 geschehenen Kampfes am Welfesholz an) (SS. XXIII, 104).

[3]) Die Annales Patherbrunnenses sind hier die Hauptquelle und bezeugen von Reinhard, Siegfried, Wiprecht und Ludwig: Cum imperatore pugnaturi, castris haud longe fixis, manent; sed deditione urbis facta ipsique episcopo die statuta, ut se, si posset, de objectis excusaret, bellicus inde tumultus solutus est. Imperator vero versus Rhenum vadit (l. c.).

[4]) Den Aufenthalt in Worms bezeugt nicht schon — zum 25. Januar — die von Stumpf, im „Nachtrag", zu 1113 angesetzte St. 3093a (so: statt 3039a, wie irrig auch Stumpf, II, 484, durch einen Druckfehler gesetzt ist), da diese Urkunde zu 1114 (vergl. dort in n. 7) zu setzen ist: aber außerdem fällt St. 3093a völlig außer Betracht, da diese Urkunde als St. 3103 schon in die Reihe aufgenommen ist. Es wäre kaum denkbar gewesen, daß der Kaiser schon im Laufe des Januar hätte seine Aufgaben im Halberstädtischen beendigen können.

Friedensstörer, die Stiefbrüder Graf Friedrich und Graf Hermann, gefangen genommen hatte, Graf Hoier von Mansfeld, auch genügend Bewaffnete zur Verfügung, um im freien Felde einen entscheidenden Schlag ausüben zu können. Die Hauptfeinde Heinrich's V. aus der Reihe der weltlichen Fürsten in Sachsen und Thüringen, Pfalzgraf Siegfried, die Grafen Ludwig und Wiprecht, waren zu einer gemeinsamen Verhandlung nach Warnstädt, einem Orte westlich unweit Quedlinburg, gekommen, was Hoier in Erfahrung gebracht hatte. So machte er mit dreihundert Mann einen wohl berechneten Ueberfall, so daß er die Versammelten, die den Angreifern in keiner Weise gewachsen waren, ganz unversehens überraschte und ihnen eine volle Niederlage beibrachte. Graf Ludwig vermochte sich durch die Flucht zu entziehen. Dagegen empfing Graf Wiprecht eine schwere Verwundung und fiel in Gefangenschaft; für den Anfang wurde er in Leisnig, der von Heinrich V. an Hoier übergebenen Burg, in Haft gebracht. Pfalzgraf Siegfried endlich wurde zum Tode verwundet und erlag dieser Verletzung sehr kurz nach dem Tage des Ueberfalles, am 9. März. Er war, wie ihm nachgerühmt wurde, ein Mann höchsten Adels gewesen, der zu seiner Zeit in aller Tüchtigkeit keinem Anderen nachstand, so daß gerade seine Niederwerfung dem Grafen Hoier am kaiserlichen Hofe zur höchsten Anerkennung gedieh. Es ist ausdrücklich bezeugt, daß Heinrich V. die größte Freude über die Nachricht von Hoier's Sieg empfand[5]).

---

[5]) Eine größere Zahl von Zeugnissen liegt hiefür vor. Ekkehard berichtet — gegen das Ende mehr zusammenfassend — über Heinrich V. in Rec. DE: Deinde (sc. nach Zerstörung Hornburg's) relictis per presidia fidelibus suis, contemptores suos insidiis et congressibus afflixit, inter quae sepedictus Sigifridus palatinus comes, vir nobilissimus et suo in tempore nulli in omni probitate secundus, occubuit (vergl. dazu a. 1115: Hoger, qui dudum inter multa quae bellicose egerat, Sigifridi palatini comitis nece se famosissimum in aula regis effecit — l. c., 248), Wigbertus capitur, Ludewicus ad deditionem compellitur; sicque rebus interim quies, licet modica, conceditur, während Rec. C, im Anschluß an die Worte in n. 1, nachdrücklicher sagt: donec ab eius (sc. Heinrich's V.) fidelibus Sigifrido perempto, Lothario et Ruodolfo reconciliatis, Friderico, Wigberto seniore juste captis et custodiae deputatis, fortuna, immo Christi gratia rebus finem dedit (l. c.). Auch die Annales Patherbrunnenses sprechen ganz im Sinne des Kaisers: Dum haec aguntur (sc. das in n. 3 Erwähnte), Wicbertus ab amicis imperatoris capitur; Sigifridus palatinus comes occiditur. Quae res imperatori non modicam laetitiam contulit (l. c., 127). Scheffer-Boichorst stellt, l. c., 20 u. 21, die unter einander übereinstimmenden Nachrichten des Annalista Saxo, der Annal. Magdeburgens. (SS. XVI, 182) — diese beiden schöpften aus den Annal. Rosenveldens. —, der Recensio II, der Cölner Annalen (Chronica regia Coloniensis, rec. Waitz, 52), a. 1112, die auf St. Albaner Annalen zurückgehen, zusammen: sie besagen, daß in der werra inter imperatorem et principes Saxoniae Graf Wiprecht und Pfalzgraf Siegfried — perdita regis gratia — fugientes ab eo (sc. Heinrich V.) ab Hogero de Mannesfeld deprehensi und Wicbertus capitur et regi offertur, Sigefridus vero vulneratur, ex quo vulnere non multo post moritur. Ganz kurz erwähnen Annal. Corbeiens.: Sifridus palatinus occisus. Wigbertus comes captus (l. c.) und die sogenannten Annal. Ottenbur.: Sigefridus palatinus comes occisus est (SS. V, 9) den Vorgang, ebenso Annal. Aquenses: Sigefridus comes palatinus interficitur (SS. XVI, 685). In den Chron. s.

Es sollte sich denn auch bald herausstellen, daß zunächst der Widerstand in Sachsen dadurch beseitigt war.

Der Kaiser feierte das Osterfest — 6. April — in Worms. Schon am 20. März waren da, als er der zum Kloster Lorsch gehörenden im Odenwald liegenden Zelle Michelstadt die Besitzungen bestätigte, Erzbischof Bruno von Trier, die Bischöfe Burchard von Münster, Erlung von Würzburg, Cuno von Straßburg, Rudolf von Basel, Herzog Friedrich, Markgraf Hermann, Graf Gottfried, Abt Benno von Lorsch neben Heinrich V. genannt, und am Ostertage war der Hof noch zahlreicher besucht; denn da waren neben den schon genannten Bischöfen noch Bruno von Speier, Udalrich von Constanz, Ebbo von Novara, Adalbero von Metz, sowie die Aebte Udalrich von Reichenau, Erlolf von Murbach und die Pfalzgrafen Gottfried und Manegold aufgeführt[6]). Zufolge des Todes

---

Petri Erfordens. mod. steht: Sigefridus palatinus comes interfectus occubuit, et Wigbertus a quodam Hogeri captivatus regie custodie servandus mancipatur (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 161). Höchst eingehend ist die Erzählung der Annal. Pegaviens. über diese Dinge (vergl. zuletzt ob. S. 219 in n. 179, woraus auch hervorgeht, daß für Wiprecht ein directer Grund der Feindseligkeit gegen den Grafen Hoier vorlag), doch irrig zu a. 1114: Wicpertus denuo (vergl. nachher die Stelle zu 1113) regis adventum praecavens, amiciciam cum Sigefrido palatino comite de Orlamunde et cum Luodowico comite de Thuringia pepigit. Qui ob huiusmodi placitum apud Warrenstede condixere colloquium. Quorum contra regem conventione Hogerus comperta, cum trecentis insperatus advenit. Illi cum impares armis ac militum numero ad resistendum essent, Lodewigus fugiens evasit, Sigefridus palatinus occiditur, Wicpertus multis vulneribus sauciatus et captivus abducitur, et in Liznich custodiae mancipatur (voran geht zu a. 1113: Rex manifesto jam odio Wicpertum seniorem insectatus, Lodeszlav — sc. Herzog Wladislav von Böhmen — auxilium sibi ferente Groisca deliberavit invadere. Wicpertus quoque junior Nuenburc urbe se sperans inbeneficiari, regi contra patrem fuit auxilio; Wicpertus autem senior electissimos quosque milites cum apparatu bellico et militaribus instrumentis in munitionem urbis aggregavit — vergebliche Belagerung durch Wladislav, mit einem Verlust von über 500 Mann, und Rückzug Heinrich's V. nach einer Woche — Nuenburc urbe quendam sibi familiarem inbeneficiavit, sicque Wicpertus ab eo deficiens, ad patrem rediit — ein Vorgang, den Flathe in dem ob. S. 258 in n. 73 genannten Aufsatz, 113, einzureihen sucht; doch ist das Ereigniß wohl nur von unbedeutenderem Gewichte gewesen und vielleicht in der ob. S. 251 n. 57 genannten Weise einzufügen) (SS. XVI, 251). Siegfried's Todestag — VII. Id. Mart. — ist durch das Necrol. s. Maximini (Hontheim, Prodromus histor. Treverens., II, 972: Sigifridus comes palatinus) bezeugt; jedenfalls fiel er nicht auf den Tag des Gefechtes selbst (vergl. Giesebrecht, III, 1216, in den „Anmerkungen“, sowie Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen, 44 u. 45).

[6]) St. 3094 ist für Michelstadt ausgestellt (vergl. Chron. Laureshamense, daß Michelstadt, das 815 durch Ludwig den Frommen an Einhard gegeben worden war, 1056 nach 253 Jahren der Verödung als cella hergestellt wurde, SS. XXI, 357 ff., 413 — von Abt Benno ist, l. c., 434 die Rede: vergl. ob. S. 43 in n. 19). St. 3095 gehört in die Reihe der ob. S. 41 in n. 16 erwähnten Fälschungen des Mönches Benzo für St. Maximin und muß schon deßwegen verworfen werden, weil der Inhalt zu dem echten Stücke St. 3212, Heinrich's V. von 1125, nicht stimmt, während — vergl. Breßlau's Erörterung in der l. c. citirten Abhandlung, 56 u. 57 — die Intervenientenliste (der zwischen den

des Pfalzgrafen Siegfried war nämlich alsbald, noch vor dem Ostertage, Graf Gottfried von Calw, der besonders seit 1111, zumeist neben Herzog Friedrich, in Heinrich's V. Umgebung häufig erschien, wie er ihn denn nach Italien begleitete und an den Verhandlungen im Februar jenes Jahres gegenüber Paschalis II. betheiligt war, zur pfalzgräflichen Würde emporgehoben worden, so daß er eben am 6. April in dieser höheren Stellung genannt werden konnte. Jetzt vollends nahm er als Rathgeber des Kaisers einen sehr ansehnlichen Platz ein, wie er denn auch, als alleiniger Erbe der Hausmacht nach dem Tode des Vaters, Adalbert's II., der 1099 gestorben war, als ein sehr reicher Fürst betrachtet wurde [7]).

Außerdem kam aber hier in Worms am Ostertage auch die Angelegenheit Erzbischof Adalbert's zur Behandlung. Für diesen hohen geistlichen Gefangenen war inzwischen eine am 25. Januar aus Benevent gegebene Fürbitte des Papstes bei dem Kaiser eingelaufen, der da, trotz Allem, was im vorhergehenden Jahre schon geschehen war, noch mit Segenswunsch als „der in Christo geliebte Sohn" angeredet wurde. Paschalis II. hatte geschrieben: „Wenn zwischen Freunden eine große Liebe besteht, so ist gewiß noch größer unter den Menschen die väterliche Liebe. Deßwegen, was immer um Dich herum Andere sprechen mögen, was sie schmeicheln, es ist unsere Pflicht, Dir die Wahrheit klarer zu zeigen und wahrhaftig für Deine Ehre und Dein Heil Sorge zu tragen. Wir haben nämlich gehört, daß Dein Kanzler Adalbert von Dir gefangen gesetzt worden sei. Ueber diesen geben wir, so viel wir wissen, so viel wir in Erfahrung gebracht haben, das Zeugniß aus, daß er Dich über

---

Bischöfen von Novara und von Metz genannte Geraldus Rifensis scheint nicht nachgewiesen werden zu können: Professor Simonsfeld verdanke ich den Aufschluß, daß Bischof Geraldus von Sisteron, 1110 bis 1124, in Forcalquier residirte und Chevalier, Repertoire — Topo-Bibliographie —, I, 1144, eine Verweisung auf Raffins — II, 2497 — enthält, was vielleicht mit Rifensis zusammenhängt) an der Existenz einer echten Vorlage gleichen oder ähnlichen Datums — VIII. Id. April . . . in ipso die Pasche — keinen Zweifel gestatten. Die Osterfeier zu Worms erwähnen ausdrücklich die Annales Patherbrunnenses (l. c.).

[7]) Das geht aus St. 3095 hervor. Gottfried's Abstammung ist durch die Stammtafel bei Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte, II, 367 (vergl. die Regesten, 377—379), beleuchtet; vergl. über Adalbert's II. Tod Bd. V, S. 70 (Giesebrecht, III, 848, weist darauf hin, daß sich Gottfried durch die Abstammung seiner Mutter Wiltrud, Tochter — nicht Schwester — Herzog Gottfried's des Bärtigen — vergl. Bd. I, S. 489 n. 3 —, für die lothringische Pfalzgrafschaft eignete). Gottfried heißt in der Historia Welforum Weingartensis, c. 20, Gotefridus ditissimus palatinus de Kalwe (SS. XXI, 465). Vergl. auch später zu 1116 bei n. 12. Giesebrecht, III, 855, äußert, die Bewegung unter den lothringischen Großen gegen Heinrich V. 1114 sei vielleicht auch durch diese Ernennung eines fremden Grafen zur Pfalzgrafenwürde genährt worden. — Die undatirte Urkunde St. 3218, für Burkardus, venerandus abbas de Erphesfort (vom Kloster St. Peter und Paul in Erfurt), über die Restitution von duo mansus in Bebingen a palatino comite Godefrido prenominato monasterio ac fratribus ibidem Deo famulantibus injuste usurpati, muß, eben weil sie Gottfried als Pfalzgrafen nennt, nach März 1113 angesetzt werden.

Alles liebte. Und in dieser Sache sprechen wahrlich Viele, sowohl Freunde, als Feinde, gegen Dich. Also ermahnen wir Dich, wie der Vater den Sohn, daß Du mit dem Heil für das Reich hierüber einen solchen Rathschluß erlangest, daß Deine Person und das Reich in keine Schande gerathe und jener die Gnade der Befreiung gewinne"[8]). So ließ denn nun auch wirklich an dem hohen Festtage der Kaiser den Gefangenen vor sich führen, und dieser mußte die Burg Trifels an Heinrich V. zurückgeben. Allein augenscheinlich verharrte der Erzbischof im Uebrigen in seiner widerspenstigen Gesinnung, so daß es zu keiner Aussöhnung mit dem Kaiser kam, wie denn dieser vielleicht gerade durch die Fürsprache des Papstes in seinem Argwohn gegen Adalbert noch bestärkt worden war. Der Erzbischof wurde von Worms in seine Haft zurückgebracht[9]).

Von Worms scheint sich der Kaiser nach Würzburg begeben zu haben; denn hier kam es zur Verhandlung über den aus seinem Haftort herangeführten Grafen Wiprecht auf einer dorthin einberufenen Fürstenversammlung. Ueber den Angeklagten wurde hier das Todesurtheil ausgesprochen; doch kam es nicht zur Vollführung der schon angeordneten Enthauptung. Der gleichnamige Sohn des Grafen wurde durch die Fürsten dazu gebracht, Groitsch mit allen Besitzungen des Vaters an den Kaiser zu übergeben, um so die Begnadigung zu erkaufen. Allein immerhin wurde eine dreijährige Gefangenschaft über den Grafen verhängt, die er auf der in den Besitz des Reiches überantworteten Burg Trifels abzubüßen hatte. Das bewog den jüngeren Wiprecht und seinen Bruder Heinrich, sich vom Kaiser hinweg auf die Seite der sächsischen Gegner zu schlagen, und so blieben sie, so lange der Vater in Haft lag, heimathlos, so daß sie mit ihren Leuten in Schlupfwinkeln der Wälder sich bergen mußten[10]).

Vielleicht auf dem Wege nordwärts durch Thüringen traf der

---

[8]) J. 6339 ist Nr. 163 des Codex Udalrici (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 290 u. 291).

[9]) Die Annales Patherbrunnenses sind hiefür das Zeugniß: eo (sc. nach Worms) adducitur Magontinus episcopus; Triveles imperatori reddit; denuo custodiae mancipatur (l. c.). Es ist bemerkenswerth, daß in der in n. 7 genannten Urkunde St. 3218 unter den Zeugen erwähnt ist: Heinricus de Trivels.

[10]) Die Annales Pegavienses fahren nach der in n. 5 aufgenommenen Stelle (zu 1114) über Wiprecht zu erzählen fort: Dein Wirciburc in curia coram principibus habita regi repraesentatus, ab omnibus capitali sententiae adjudicatur. Traditus est ergo ad decollandum cuidam militi de Plisna Cuonrado nomine — Verzögerung der Ausführung des Todesurtheils — interea cuncti principes Wicperto juniori suggesserunt, ut Groiscam cum omnibus paternis praediis ad revocandam mortis sententiam pro patris scilicet redemptione regi devotus offerret — Begnadigung Wiprechts's zum Leben durch Heinrich V.: doch dreijährige Gefangenschaft in munitissima urbe sua Drivels — Abfall Wiprecht's des Jüngeren und seines Bruders Heinrich ad Saxones und Hochverrathsanklage gegen sie cum Luodowigo comite — silvarum latibulis, hominum destituti solatiis, instar ferarum se suosque tuebantur (sc. die beiden Brüder) (l. c.). Flathe, l. c., 117 n. 65, will, doch ohne Grund, dieses Todesurtheil und das Folgende als „pathetische" Ausschmückung verwerfen.

Kaiser ferner Fürsorge für die Wiederbesetzung des Bisthums Merseburg. Seit dem Tode des Bischofs Albuin war diese Kirche noch erledigt, und so geschah, als sich zu Erfurt die Fürsten um Heinrich V. versammelten — von geistlichen Erzbischof Adelgoto von Magdeburg, Bischof Dietrich von Naumburg, mit noch weiteren Bischöfen —, durch Geistlichkeit und Volk die Wahl Gerhard's, der sich später bei Paschalis II. darauf berief, daß er in regelrechter Weise gewählt und ordinirt worden sei. Es ist kein Zweifel, daß die nachher gegen ihn sich erhebenden Anfechtungen daraus erwuchsen, daß er zum Anhang Heinrich's V. zählte [11]).

Weiter aber verlegte Heinrich V. seinen Aufenthalt eben wieder nach dem sächsischen Lande [12]). In Goslar erlangte Bischof Reinhard von Halberstadt die Gnade des Kaisers zurück, auf Fürsprache der Fürsten; allein die Hornburg wurde jetzt durch Feuer gänzlich zerstört [13]). Graf Ludwig von Thüringen kam hernach, am 15. August, zu Dortmund, vor Heinrich V., um sich zu unterwerfen, und er vermochte sich aus der Haft, in die er gelegt wurde, nur so zu befreien, daß er die Wartburg an den Kaiser übergab. Scharf ging

---

[11]) Die Chron. episcoporum Merseburgens., c. 13, reden von Gerhardus intrusus: In moerore decessus patris nostri Albuini pene annum inconsolata nostra ecclesia manebat propter commotionem regni excitatam contra imperatorem Heinricum V. Tandem rex quampluresque principes regni (daß unter diesen ausdrücklich archiepiscopus Magdeburgensis Adelgotus genannt ist, erscheint insofern wichtig, als dadurch bewiesen ist, daß Adelgoto in dieser Zeit sich nicht vom Kaiser fern halten wollte) Erphordiam conveniunt, woran sich die einläßliche Mittheilung über Gerhard's Erwählung — datur nobis Gerhardus rector — anschließt: Habetur ut dominus — sed modicum temporis (SS. X, 187). Weiter ist in zwei Schreiben des Papstes Paschalis II., die aber Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 38 n. 2, sehr richtig von 1113, wo Jaffé sie ansetzt (J. 6355 u. 6356, entsprechend der im Codex Udalrici, Nr. 164 u. 165, l. c., 291 u. 292, gegebenen Datirung), zu frühestens 1115, spätestens 1117 hinwegrückt, von Gerhard die Rede: — zuerst im Schreiben an Erzbischof Adelgoto: Veniens ad apostolorum limina confrater noster Merseburgensis electus suam apud nos querelam exposuit, quod videlicet a clero et populo Merseburgensis ecclesiae electus sit praesentibus et collaudantibus vobis, et in ea sacerdotis officium vestra ordinatione susceperit, dann in dem an den clerus et populus Merseburgensis: Lator praesentium G(erhardus) confrater noster, cum duobus ecclesiae vestrae clericis et totidem laicis ad nostram praesentiam veniens, se a vobis communi consensu electum asseruit, praesentibus et collaudantibus metropolitano Magdeburgensi et suffraganeis eius. Benz unterwarf, l. c., 30—34, diese Berichte einer näheren Untersuchung und ist der Ansicht, daß Gerhard, was zwar die Chronica nicht erwähnen, auch die bischöfliche Weihe empfangen habe, woneben wohl Heinrich V. seinen Antheil an der Auswahl der Person des Gewählten hatte (Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, 3. u. 4. Aufl., 906 n. 4, schließt aus der Ausdrucksweise der Merseburger Erzählung geradezu auf die Investitur durch den Kaiser).

[12]) St. 3096 — zum 25. Mai, Merseburg — gehört in die Reihe der Bd. IV, S. 257 n. 18, besprochenen Fälschungen für Reinhardsbrunn.

[13]) Die Annales Patherbrunnenses sagen: Post pascha imperator Goslariam regreditur; Reinhardus episcopus interventu principum gratiam imperatoris obtinet, castro Horneburg igne cremato (l. c.).

Heinrich V. weiterhin gegen die hinterlassenen Söhne des Pfalzgrafen Siegfried vor. Nicht nur war dessen Hochverrath, außer mit Einziehung der Reichslehen, sehr wahrscheinlich mit Beschlagnahme des Eigengutes, wenigstens eines Theiles, bestraft worden; sondern durch die Zuweisung der lothringischen Pfalzgrafenwürde an Gottfried von Calw war auch die Nachfolge dem Geschlechte Siegfried's verweigert. Ferner stand schon seit dem vorhergehenden Jahre Graf Hermann von Winzenburg in der Würde eines Markgrafen dem Kaiser zur Seite; es scheint, daß ihm seit dem Erlöschen des Weimar'schen Hauses unter dieser Bezeichnung die Vertretung der Rechte des Reiches in Thüringen, zur Aufrechthaltung des Landfriedens, zustand. Endlich setzte Heinrich V. den Heinrich Haupt, der am Tage des Streites in der St. Peterskirche so gewaltsam die königliche Sache vertreten hatte, als Burggrafen von Meißen ein[14]).

Durchaus nicht unwahrscheinlich ist es, daß Heinrich's V. Durchzug durch Westfalen zum Rheine auch einem Bischof zu Gute kam, der ursprünglich Heinrich IV. das Bisthum Minden zu verdanken gehabt hatte und deßwegen 1105 durch den päpstlichen Legaten als abgesetzt erklärt und durch den von Heinrich V. bevorzugten Godschalk ersetzt worden war. Dieser aus dem apostolischen Auftrag eingetretene Bischof war nun gestorben, und so vermochte der seit

---

[14]) Heinrich's V. weitere Maßregeln gegenüber den sächsischen Fürsten sind theils durch Ekkehard's in n. 5 stehende Angaben bezeugt; theils finden sie sich in den Chron. s. Petri Erfurtens. mod.: Ludewigus comes die assumpcionis sancte Marie in villa Truotmundi in potestatem Heinrici imperatoris pro acquirenda gracia illius sponte se contradidit; quem aliquandiu sub custodia servando tenuit, donec castrum quod dicitur Wartberg in sua suscepit; postea eum in dolo, ut postmodum claruit, abire permisit (vergl. darüber zu 1114 bei n. 4) (l. c., 160 u. 161), sowie in urkundlichen Zeugnissen angedeutet. Die Zurücksetzung der Söhne des Pfalzgrafen Siegfried erhellt aus der Erhebung Gottfried's zur pfalzgräflichen Würde (vergl. n. 7), sowie aus den schon ob. S. 257, in n. 68, erwähnten Worten von St. 3112 (freilich lassen Annal. Rodenses: obiit Sigefridus comes palatinus, cui successit Willelmus gleich den Sohn auf den Vater folgen, SS. XVI, 697). Daß der 1114 in St. 3110, 3111 genannte Hermannus marchio de Saxonia der Graf Hermann von Winzenburg sei, nimmt Giesebrecht, III, 1216, in den „Anmerkungen", mit Stumpf (Forschungen zur deutschen Geschichte, XIV, 621 u. 622) und Waitz (Deutsche Verf.-Gesch. VII, 58 n. 2), bestimmt an. Während aber Giesebrecht vermuthet, daß die Markgräfin Gertrud zur Strafe für ihre Gehorsamsweigerung die von ihr verwalteten Marlen verloren habe und Hermann in diese Stellung, für Meißen oder für die Lausitz, eingetreten sei, bringt von Uslar-Gleichen, Geschichte der Grafen von Winzenburg, 269—279, die Erklärung, die sich auf die Vertretung der kaiserlichen Autorität in Thüringen bezieht; doch dauerte diese markgräfliche Stellung bloß bis 1114, worauf Hermann bis 1123 stets einfach als comes erscheint, erst von diesem Jahre an als Markgraf von Meißen (vergl. die ähnliche Beantwortung der Frage durch Posse, Die Markgrafen von Meißen, n. 172 zu 265). Daß der vom Annalista Saxo, a. 1116, als Heinricus cum Capite de Misna (l. c., 753) bezeichnete treue Anhänger Heinrich's V. Nachfolger des in Gefangenschaft gefallenen Burggrafen Burkhard von Meißen geworden war, nimmt Posse, l. c., 270, an. Vergl. auch zu allen diesen Fragen Giesebrecht, III, 848 u. 849.

acht Jahren von seiner Kirche ausgeschlossene Widelo nach Minden zurückzukehren [15]).

Am Rheine hielt sich der Kaiser am 29. August zu Speier auf, wo die Erzbischöfe Bruno von Trier und Friedrich von Cöln, vier namentlich aufgezählte Vertreter des Speirer Domstiftes, Markgraf Hermann, Pfalzgraf Gottfried, nebst weiteren Fürsten, für einen durch Heinrich V. bestätigten Tausch zwischen Bischof Bruno von Speier und dem Propste des Stiftes und den anderen Domherren Zeugniß ablegten [16]).

Nachdem in solcher Weise Heinrich V. den Boden des sächsischen Landes verlassen hatte, das er als durch seine eingreifenden Maßregeln im Wesentlichen zur Ruhe gebracht ansehen durfte, kam es zu einer ernsthaften Bedrohung Sachsen's von außen her. Die inneren Wirren hatten augenscheinlich die an der Reichsgrenze sitzenden slavischen Nachbarn ermuthigt, eine Ausnützung dieser Störungen, durch einen erneuten Angriff, zu versuchen, um so mehr, als bei den Reibungen im sächsischen Gebiete selbst ihre Hülfe schon geradezu von einem Theile gegen den anderen herangezogen worden war. Für den Kaiser freilich war diese äußere Gefährdung insofern von Vortheil, als die noch nicht zur offenen Unterwerfung herangezogenen Fürsten, Herzog Lothar, Markgraf Rudolf, dadurch zunächst abgehalten waren, etwa an neue Abfallsversuche sich heranzuwagen.

Sicher gehört in dieses Jahr eine Waffenerhebung der, zunächst jenseits der Elbe, stets zumeist zu Feindseligkeiten geneigten Liutizen, die eben schädigend in das sächsische Grenzgebiet eingriff; aber freilich war sie im Zusammenhang mit einer inneren sächsischen Fehde, als Hülfe für den Markgrafen Rudolf, als dieser den Grafen Milo von Ammensleben bekämpfte, geschehen. Ob nun damit in Verbindung auch ein Kampf um Havelberg stand, in dem die christlichen Slaven des Abodriten-Landes, unter der Führung ihres Fürsten Heinrich, des Sohnes des 1066 gestorbenen Godschalk, sich mit ihren heidnischen Volksgenossen und Nachbarn maßen, ist bei der geringen Verwendbarkeit der zwar sehr anschaulich und eingehend erzählenden späteren Darstellung nicht festzustellen. Ueberhaupt tritt in dieser Erzählung wohl Heinrich, der sogar als mit dem Königsnamen geschmückter Herrscher über slavische Völker an der Ostsee entlang bis zum Lande der Polen gerühmt wird, zu sehr

---

[15]) Die Annales Patherbrunnenses haben als letzte Nachricht dieses Jahres: Withelo episcopus Mindensis restituitur (l. c.). Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 65 u. 66, hält es für wahrscheinlich, daß Heinrich V., der Mitte August in Westfalen war, sich mit Widelo's Wiedereinsetzung selbst befaßte. Vergl. Bd. V, S. 59, 223, ob. S. 266 u. 267.

[16]) St. 3097 ist von Breßlau, Diplomata centum, 177 u. 178, als ein mehrfach von der gewohnten Form abweichendes Diplom bezeichnet, das wahrscheinlich nicht in der kaiserlichen Kanzlei, sondern vom Notar des Bischofs oder des Domcapitels von Speier geschrieben wurde.

in den Vordergrund, und so ist anderentheils der Antheil der sächsischen Hülfe bei dem bis zur Insel Rügen hinaus durch jenen Bericht ausgedehnten Kriege schwer abzumessen, abgesehen davon, daß die zeitliche Einreihung dieser Ereignisse sich dem Urtheil im Wesentlichen entzieht [17]).

Jedenfalls wandte Heinrich V. diesen Vorgängen im Nordosten kein Augenmerk von eingreifender Art zu; vielmehr warf er seine nächsten Anstrengungen westwärts.

Bischof Richard von Verdun, der zur Sache Heinrich's V. hielt, war mit dem Grafen Raynald von Bar und Mousson aus Angelegenheiten, die die Stadt Metz betrafen, in heftigen Streit gerathen, indem er gegen den Grafen die Klage glaubte vorbringen zu können, dieser habe ihm in diesem Streite nicht Beistand geleistet.

---

[17]) Bloß der Annalista Saxo: Barbari qui dicuntur Liutici, consilio Rodolfi marchionis propter odium quod habebat adversus Milonem (vergl. dazu a. 1040, wo von Amulrada, der Gemahlin des Grafen Theoderich von Ammensleben — westlich von Wolmirstädt —, die Rede ist: genuit ex eodem Theoderico Milonem comitem: 685), multas strages patrie intulerunt (l. c.) und übereinstimmend die gleichfalls aus den Annal. Rosenveldens. schöpfenden Annal. Magdeburgens. (l. c.) reden von diesem Angriffe. Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, enthält in c. 36 De interfectione Rugianorum (am Schluß steht von dem Bd. IV, S. 416, erwähnten sogenannten „Slaven-Heinrich": Servieruntque Ranorum populi Heinrico sub tributo, quemadmodum Wagiri, Polabi, Obotriti, Kicini, Cyrcipani, Lutici, Pomerani et universe Sclavorum nationes, que sunt inter Albiam et mare Balticum et longissimo tractu portenduntur usque ad terram Polonorum. Super omnes hos imperavit Heinricus, vocatusque est rex in omni Sclavorum Nordalbingorum provincia), c. 37 De victoria Mistue (sc. filii Heinrici) — speciell Heinrich's Zug gegen die Brizanorum et Stoderanorum populi, hii videlicet et qui Havelberg et Brandenburg habitant und Belagerung Havelberg's, sowie Mistue's Sieg über die Sclavi dicti Lini sive Linoges (gens quedam . . . e vicino — sc. von Havelberg —, fertilis omnibus bonis, habitatoresque eius quieti et nullius turbulentie suspecti), c. 38 Expeditio Sclavorum in terram Ruianorum (Kriegszug Heinrich's wegen der Tödtung seines Sohnes Woldemar durch die Rani, auch unter Theilnahme der Saxones . . . qui de Holzatia et Sturmaria sunt: Vordringen bis Wolgast und Erkaufung eines Friedens durch die Rugiani, hernach zweiter aber wegen eintretenden Thauwetters, das die Eisbrücke nach der Insel Rügen zerstörte, vergeblicher Feldzug gegen sie: accito duce Lindero, proxima hieme — das wäre bei Combination mit dem zu 1114 bei n. 19 erwähnten Feldzug Lothar's der Winter von 1113 auf 1114 — que mare pervium reddidit — Henricus modico supervivens tempore) (SS. XXI, 39—42). Bei dem Mangel aller Zeitangaben — Heinrich starb erst 1127 — ist diese Reihe von Aussagen, die außerdem das Verhältniß Heinrich's zu den sächsischen Gewalten, in einer den ersteren überschätzenden Weise, wesentlich verschiebt, schwer zu verwenden (noch Jaffé, Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar von Sachsen, 9 n. 45, zog die Aussage des Annalista Saxo, a. 1114, die dort in n. 19 zu erwähnen ist, gleich zur Erzählung von c. 38 heran; doch Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 19 n. 50, erklärt das nach der an der Darstellung Helmold's durch Schirren, Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen, 114 ff. — IV. Der Slavenheinrich — überhaupt geübten Kritik für ganz zweifelhaft). Vergl. auch L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, II, 192 ff., Giesebrecht, III, 849 u. 850, wogegen eben Schirren's Ergebnisse in Betracht fallen.

Als sich Raynald auf die Vorforderung hin nicht verantwortete, berief der Bischof eine Versammlung der Edeln und überwies die Grafschaft Verdun, unter Aufhebung jeglichen Rechtsanspruchs Raynald's, an den Grafen Wilhelm von Lützelburg. So erwuchs zwischen Raynald auf der einen, Bischof Richard und Wilhelm auf der anderen Seite, über den Besitz der streitigen Grafschaft, ein heftiger vernichtender Krieg, mit allen Leiden, die auf solche Weise über das Land kommen mochten. Raynald verlor die Burg St. Michel, die zerstört wurde, beim ersten Angriff. Dagegen vermochten seine Feinde gegen andere von Natur und durch Kunst feste Plätze nichts auszurichten. So rief der Bischof die Hülfe des Kaisers an. Heinrich V. fühlte sich durch diese Angelegenheit augenscheinlich stärker berührt. Daß der den Gehorsam verweigernde Graf ein Neffe des Erzbischofs Guido von Vienne war, daß er in ihm also jene südfranzösische und burgundische geistliche Gegnerschaft zu treffen vermochte, kam ohne Zweifel in Betracht, und der Umstand, daß Raynald auch in seine eigene Verwandtschaft gehörte, verminderte seinen Zorn über das Ereigniß und seine Kampflust nicht. So brach er mit Heeresmacht nach dem lothringischen Westen des Reiches auf. Er legte sich vor Bar, und es gelang ihm, gegen die Erwartung Vieler, diesen festen Platz, trotz der tapferen durch den Grafen geleiteten Vertheidigung, durch Sturm zu gewinnen, Raynald selbst, mit vielen Großen seines Landes, gefangen abzuführen; die Burg wurde durch Feuer zerstört. Dann legte sich das kaiserliche Heer vor die Festung Mousson, um auch diese zu bezwingen. Allein dieser feste Ort war durch seine Lage, auf einer das Thal der Mosel beherrschenden Bergkuppe, so stark, daß Raynald auf ihn sein ganzes Vertrauen gestellt hatte, so daß auch seine Gemahlin dort geborgen worden war, und wirklich vermochte Heinrich V. durch kein Mittel der Kunst und Gewalt die Festung zu bezwingen. Da ließ er angesichts der Vertheidiger Mousson's einen Galgen aufrichten, mit der Drohung, dem gefangenen Grafen hier den Tod zu geben, wenn die Burg nicht rasch ausgeliefert werde. Die Besatzung erbat sich Bedenkzeit bis zum folgenden Tage, und in der dazwischen liegenden Nacht gab die Gräfin einem Sohn das Leben. Da trat die Vertheidungsmannschaft sogleich zusammen und legte für das Kind den Eid der Treue ab. Am folgenden Tage wiederholte der Kaiser sein Begehren; aber von der Burg kam die Antwort, obschon die Besatzung sah, daß ihr Herr, der vorgeführt wurde, in Todesgefahr stand, sie würden, auch wenn er sterben sollte, die Feste nicht übergeben, zumal da sie einen neuen Herrn, der ihnen in dieser Nacht geboren sei, besäßen. Darüber gerieth der Kaiser in hellen Zorn, und er war im Begriff, an dem unter den Galgen gebrachten Grafen sein Urtheil vollziehen zu lassen. Die anwesenden Fürsten legten sich dazwischen und baten ihn, seinen Entschluß zu ändern; aber Heinrich V. verharrte in seiner heftigen Vergeltungslust, und als ihm vorgestellt wurde, daß er im Hinblick auf die göttliche Strafe von seinem Beginnen ablassen

möge, soll er mit vor Wuth ganz gestörtem Auge das Psalmwort dagegen geworfen haben: „Der Himmel dem Herrn des Himmels! Die Erde aber hat er den Söhnen der Menschen gegeben!" Endlich ließ er doch von der unvernünftigen Aufregung ab und verzichtete auf die Bitten Aller auf die Hinrichtung Raynald's; doch führte er ihn als Gefangenen hinweg. Nachher aber gab er noch weiter nach und entließ den Grafen aus der Haft, nachdem dieser die Huldigung geleistet hatte; mit allen seinen Leuten konnte er zurückkehren [18]). Als die Zeit dieser Ereignisse wird

---

[18]) Die den Ereignissen am nächsten stehenden Laurentii Gesta episcopor. Virdunens. geben, c. 22, den einläßlichsten Bericht, dem hier der Text folgt, über die Causa bellorum ab initio principatus (sc. Richard's: in c. 19 steht ein leiser Tadel des Bischofs: regno atque inde ecclesia suas partes tota vi fulcientibus, cum Richardus et clerus Virdunensis regias partes plus justo defensarent) (SS. X, 503 u. 504); nur ganz kurz sagen Annal. s. Vincentii Mettens., a. 1114: Castrum a rege Heinrico expugnatum capitur, capto simul comite Rainaldo (SS. III, 158). Das Eingreifen Heinrich's V. dagegen ist von Ekkehard hervorgehoben, in Rec. C, deren erste Hand hier beginnt (vergl. ob. S. 7, Anm. 1 zu n. 2): imperator impatiens aliquid discordiae oriri in regno suo, invadit cum exercitu quendam Regenoldum de Munzun sibi repugnantem et bona episcopatuum suorum devastantem, quem aput Bar castellum suum obsedit, et eum se et castellum viriliter defendentem virilius ipse coepit cum multis primatibus eiusdem patriae, et ipsum castellum igne concremavit, in Rec. D E: Reginoldus, provinciae Burgundiae comes, et ut ajunt imperatoris consanguineus, tyrannidem juvenili actus insolentia contra rem publicam orditur: qui tamen, superveniente sibi cum manu valida Heinrico augusto, munitionem, in qua maxime confidebat, Monzun, ipse captus, amisit; sicque lite cito dirempta, custodiae traditur (l. c.) (—: doch bietet auch der hier am Anfang benutzte Laurentius am Schlusse der Erzählung: Qui — sc. Heinrich V. — moto exercitu Raynaldum intra Barrum obsedit, et castro diruto eum captum abduxit. Demum intervenientibus pro eo de toto regno nobilissimis consanguineis, custodia solvit cum omnibus suis, ut sibi cognatum ad propria remisit, tantummodo hominium sibi ab eo suscepit). Allein ganz besonders durch Otto von Freising wurde noch später dieser Feldzug nachdrücklich betont, Chron., Lib. VII, c. 15: Imperator . . . Belgas ingressus, Reginaldum comitem hostem judicans, bello petiit. Quem in castro Barro in termino regni sito obsidione clausum ad ultimum cum expugnato castro in deditionem accepit et captivum abduxit, aber auch vorzüglich in Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 11, wo der Autor zeigen will, was der Kaiser — in summo statu positus, omnibus Gallicanis trepidantibus — geleistet habe: cum . . . . castrum Barrum contra opinionem multorum assultu cepisset ibique comitem Reginaldum comprehensum captivum abduxisset, juxta eiusdem comitis arcem Munzun dictam castra posuit, worauf die eingehend vorgebrachte Erzählung der Vorgänge vor Mousson folgt (das Psalmwort steht CXIII, 16 — der Zusammenhang schließt mit: praedictum comitem secum captivum ducens ad familiaria domicilia rediit) (SS. XX, 255, 358). Ganz kurz sagen die Annal. Corbeiens.: Expeditio adversus Reinholdum (SS. III, 8) (Sigeberti Contin. Praemonstratens. hat die Einnahme von Mousson und Raynald's Gefangensetzung erst a. 1124, SS. VI, 449). In eigenthümlicher Weise, mit Irrthümern, flocht Balderich den Vorgang in seine Gesta Alberonis, c. 8, ein: (Rainaldus) defecit ab amicicia domini Alberonis (er war primicerius Metensis aecclesiae). Quod ipse dominus Albero indigne ferens . . . ad regem properando pervenit Heinricum . . . . et multa loquendo effecit, quod ipse rex Monzon pervenit; et cum illud obsedisset, noctanter, fugiens comes Baris evasit. Rex autem Monzon relinquens, Barim multo milite circundat, et dum comitem ad dedicionem compulisset, captivum eum abduxit. Sed tandem

durch einen für Metz zum 11. November bezeugten Aufenthalt[19]) der Spätherbst des Jahres klar gestellt.

Ohne Frage stand Heinrich V. jetzt auf der Höhe seiner Erfolge, und mit Recht wurde noch später dieser Feldzug auf lothringischen Boden als der höchste Punkt seiner Machtfülle aufgefaßt[20]).

Von diesen Kampfthaten kehrte der Kaiser sogleich über den Rhein zurück. Das Weihnachtsfest feierte er zu Bamberg, indem er zugleich auch seine Vermählung mit der ihm schon seit dem Jahre 1110 verlobten Braut, der Prinzessin Mathilde, auf das nächste Epiphanienfest ankündigte. Die kirchliche Feier beging Heinrich V. in größter Pracht und umgeben von zahlreichen Fürsten, und zwar geschah das, wie das ja der in Bamberg genauer bekannte Berichterstatter Ekkehard wohl wissen konnte, weil der Kaiser Argwohn gegen Bischof Otto hegte und diesen einschüchtern wollte. Otto sollte sich — so wurde er bei Heinrich V. wahrscheinlich angeklagt — vom Hofe absichtlich fern gehalten haben und so in Verdacht gerathen sein. Vielleicht blickte der Bischof mit Besorgniß auf das Schicksal des Erzbischofs Adalbert; wenigstens gab er sich alle Mühe, durch Opfer, die er den Forderungen des Kaisers brachte, dessen Heftigkeit zu beschwichtigen, und das scheint ihm gelungen zu sein[21]).

---

multis precibus flexus dominus Albero, eum liberum et absolutum reduxit (SS. VIII, 247). Raynald's Verwandtschaftsbeziehungen zu Erzbischof Guido von Vienne und zu Heinrich V. gehen aus der ob. S. 240, in n. 30, erwähnten Stammtafel hervor. Munzun ist nicht etwa Mouzon (an der Maas), auf das die Beschreibung Otto's: in altissimo monte situ naturaque locorum munitissima absolut nicht passen würde, sondern Mousson rechts von der Mosel, der die Stadt Pont a Mousson hoch überragende Platz.

[19]) St. 3095 — zwar mit der Jahreszahl 1114 — ist — Actum est Mettis — jedenfalls hier einzurücken. Es ist ein Schreiben des Kaisers an die cuncta congregatio sancti Gislani (Kloster St. Ghislain, im Bisthum Cambray), mit der Beruhigung gegenüber gehegten Befürchtungen: Pervenit ad nos, vos esse sollicitos super bonis aecclesiae vestrae vel minorandis vel alieno dominio mancipandis. Quam sollicitudinem omnino a vobis proicite, quia vita nobis comite nos solliciti simus omnia vestra ibi servare, mit Hinweis auf Verfügungen Konrad's II. (St. 2059) und Heinrich's III. (St. 2182), ebenso mit der Zusicherung: Abbatem vestrum nulla alia persona nisi a manu regia recipietis et nulli hominum more servili nisi regibus obediatis.

[20]) Eben durch Otto von Freising (vergl. in n. 18).

[21]) Die Weihnachtsfeier in Bamberg ist bezeugt durch Ekkehard, die Annales Patherbrunnenses, a. 1114 (l. c.), die Annales s. Albani, a. 1114 (Buchholz, Die Würzburger Chronik, 75). Doch fügt Ekkehard, a. 1114, während Rec. C einfach die Weihnachtsfeier, mit der Beifügung: dispositis nuptiis suis Maguntiae in proxima epiphania erwähnt, in Rec. D E erstlich die Worte: cum summa magnificentia copiosaque principum multitudine hinzu, dann aber weiter: et hoc non simpliciter, quia virum Dei Ottonem ibi episcopum, propter quaedam jam orientia in regno scandala curiam frequentare renuentem, ex parte suspectum habebat. Ipse vero rebus transitoriis pro concordia aecclesiastica non parcens, beneficiis indefessis animositatem regis gloriose devicit (l. c.). Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels, 157 u. 158, führt aus, daß vielleicht Otto's nähere Beziehungen zu Wiprecht dem Argwohn Heinrich's V. Recht zu geben schienen. Eine erst 1903 durch Manitius (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche

Denn er begleitete gleich darauf den Hof zur Hochzeitsfeier nach Mainz [22]).

Noch trifft auch in dieses Jahr der Tod eines geistlichen Fürsten, dessen Geschicke sich vielfach mit den Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und der römischen Kirche, seit der Erwählung im Jahre 1106, verflochten hatten. Damals war für Cambray Odo als Gegenbischof gegen Heinrich's IV. Schützling Bischof Walcher erhoben worden; aber 1111 hatte Heinrich V., auf Paschalis' II. Bitte, Odo die Investitur ertheilt, und so war dieser, mit dem Willen des Kaisers, nach Cambray zurückgekehrt. Allein seither waren neue Veränderungen für ihn eingetreten. Zunächst traf die Gesinnungsänderung des Papstes in Betreff des Investitur-Privilegs auch Odo. Als die Einräumung der Investitur durch Paschalis II. zurückgezogen wurde, erklärte er Odo als abgesetzt. Doch war dieser schon krank, als ihn die Verfügung aus Rom erreichte. Sogleich legte er seine Würde nieder und begab sich nach dem Kloster Anchin, wo er in das klösterliche Leben eintrat. Hier starb er am 19. Juni. In Cambray dachte man nunmehr daran, Walcher, der in Tournay sich aufhielt, an die verwaiste Kirche zurückzurufen, und Heinrich V. zeigte sich bereit, den an seinen Hof gebrachten Bischofsstab an ihn zu übergeben, und lud Walcher zu sich ein. Dieser aber fühlte sich einerseits nicht kräftig genug, die Aufgabe nochmals zu übernehmen; hauptsächlich jedoch scheute er sich vor der Gefahr, bei Paschalis II. in Ungnade zu fallen. So wies er das Angebot des Kaisers zurück [23]).

---

Geschichtskunde, XXVIII, 235—237) aus einer Dresdner Handschrift publicirte allerdings nur fragmentarisch erhaltene Urkunde, die dem Kloster St. Michelsberg zu Bamberg angehörte, ist wohl hier einzureihen, schon weil ein großer Abschnitt des erhaltenen Bruchstücks dem Formular von St. 2785 — Bd. II, S. 526 u. 527 —, Heinrich's IV. für Kloster Hirsau, entspricht und Bischof Otto 1112 die Hirsauer Regel für St. Michelsberg eingeführt hatte (vergl. Juritsch, l. c., 132 ff.): interventu dilectissimae consortis nostre regine . . . . et fidelissimi nostri Ottonis episcopi hat Heinrich V. gehandelt.

[22]) Vergl. zu 1114, n. 1.

[23]) Vergl. Bd. V, S. 287 u. 288, ob. S. 217. Die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi, c. 39, fahren nach der dort, n. 174, mitgetheilten Stelle von Str. 589 fort, indem sie die heftige Aufregung über das Investitur-Privilegium ausmalen, daß alle geistlichen Grade den Papst ersuchen: quem alloquuntur duriter et reprehendunt graviter de hoc pacto mirifico, terribili, sacrilego, quod fecit cum diabolo pro timore corporeo. Dehonestant papam multum, totum damnant eius pactum, dirumpunt privilegium, quod vocant pravilegium. Est itaque deposita haec pactio mortifera, et item excommunicat regem omnis aecclesia. Ecce papa digno jure cohercetur deponere episcopos qui de rege virgas ausi sunt sumere, und von Str. 596 an ist von Odo die Rede: Non multo post hunc terminum deposuit episcopum Odonem propter baculum a rege sibi traditum. Deposuit per litteras quem tenebat infirmitas; cuius complet humilitas quicquid jubet auctoritas. Dimittens episcopium, perrexit Aquicinium; ubi reddens se monachum, per tempus vixit modicum. Defunctus enim citius, sic totus est depositus, quod non vocatur amplius nec abbas nec episcopus —; darauf

folgt in c. 40: Quod Cameracenses Galcherum in episcopatu restituere voluerunt post mortem Odonis — von Str. 600 an — ein Abschnitt über Walcher, wo es Str. 604 heißt: Revocatur hinc Galcherus; regi refertur baculus; rex vero favet citius factis petitionibus. Morabatur in Tornaco Galcherus . . . Cui fecit rex cognitum, ut veniat apud eum, recepturus presulatum urbis Cameracensium. Verum Galcherus pessimam sciens esse discordiam inter papam et cesarem, se ipsum vero debilem, immo timens de gratia perdenda apostolica, quam stulte jam amiserat pro inobedientia, ad hoc illius animum nullum flexit consilium, ut ultra per regis donum offendat magisterium (SS. XIV, 209 u. 210). Die Gesta Odonis, c. 3, stimmen hiemit überein und schließen: Et quoniam iste Odo episcopus humilis et incautus sacratas manus manibus heretici et anathemate sacrilegi polluit, hoc utique papa pro gravi tenens excessu, episcopalia sibi cuncta prohibuit. Infirmus morti proximus tunc ipse jacebat, quando in eum apostolica supervenit sententia; qui obediens Deo et apostolico, defunctus est in obedientia, sepultus honorifice in Aquicinensi ecclesia (l. c., 211). Ebenso berichten ähnlich über Walcher's Ablehnung die Gesta Burchardi episcopi Cameracensis, c. 1 (l. c., 220). Sehr wenig Thatsächliches bietet die Todtenklage des Amandus de Castello: De Odonis episcopi Cameracensis vita vel moribus, wo aber der Todestag: XIII. Kal. Jul. genannt ist (SS. XV, 942—945). Die Bestattung erwähnt der Liber de restauratione s. Martini Tornacensis in der Continuatio, c. 11: in ecclesia Aquicinensi coram Crucifixo cum magno honore sepelitur, et de candido marmore ymago eius super sepulchrum eius sculpitur (SS. XIV, 322). Im Chron. s. Andreae Castri Camerac., Lib. III, c. 28, ist auch von Odo's Tod — aegritudine gravi preventus, ad monasterium Aquicinense se deferri fecit, ibique defunctus — und — entsprechend — vom Begräbniß die Rede (SS. VII, 546). Die Continuatio der Gesta episcopor. Cameracensium hat in c. 11: revocato privilegio talis concessionis, quod contra canones domnus papa imperatoribus indulserat, Odo episcopus propter formam et modum suae investiturae depositus, Aquicinctum perveniens sub obedientiae mandato dormivit in Christo (SS. VII, 506). Die Annal. Cameracens. geben nur kurz den Tod an (SS. XVI, 512). Vergl. auch Höres, Das Bisthum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai von 1092 bis 1191, 31 u. 32, über erneuerte Ansprüche Odo's auf das Bisthum Arras (vergl. Bd. IV, S. 408—410), worauf sich Paschalis' II. J. 6317—6319, vom 6. April 1112, an Erzbischof Radulf von Reims, Geistlichkeit und Volk von Arras, den Grafen Balduin von Flandern und dessen Mutter Clementia, beziehen, die sämmtlich die Selbständigkeit des Bisthums gegenüber der Kirche von Cambray zu schützen bestimmt sind.

# 1114.

Nach Mainz, der von ihrem gefangen liegenden geistlichen Fürsten verlassenen ersten deutschen Bischofsstadt, deren sich also Heinrich V. absichtlich zur Veranstaltung einer außerordentlich großen und umfassenden fürstlichen Versammlung bedienen wollte, war auf den Tag der Erscheinung, 6. Januar, in bindender Art, so daß kaum jemand und wenigstens von den Großen des Reiches, wie ausdrücklich bezeugt ist, keiner fehlen sollte, ein Reichstag einberufen, und am folgenden Tage, 7., fand die Vermählnng des Kaisers mit Mathilde statt, die im Alter von noch nicht zwölf Jahren stand. Nach dem Willen des Kaisers gestaltete sich die Feier zu einer großartigen Vereinigung von Vertretern der hohen Geistlichkeit und der weltlichen Machthaber des Reiches. Kein Greis — so wurde versichert — vermochte sich zu erinnern, zu seiner Zeit jemals vernommen oder gar gesehen zu haben, daß eine solche Zahl Vornehmer, von Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Pröpsten, von angesehenen Geistlichen und von Herzogen und Grafen beisammen gewesen sei. Die höchststehenden Persönlichkeiten, die fünf Erzbischöfe, dreißig Bischöfe, fünf Herzoge vermochte man noch zu zählen; aber auch der scharfsinnigste Rechner war nicht im Stande, die Menge der Aebte und Pröpste und der Grafen festzustellen. Die Pracht, den Aufwand konnten die zeitgenössischen Zeugen nicht hoch genug anschlagen. Vollends die Geschenke, die an Heinrich V. von verschiedenen Königen, von unzähligen Fürsten zu seiner Vermählung geschickt wurden, oder die Gaben, die er selbst an die zahllose Menge der zusammenströmenden fahrenden Leute, der Gaukler und Schauspieler, und an die vielerlei Zeugen zahlreicher Völker austheilte, zu beschreiben, war, wie man meinte, keinem Zeitbuchschreiber möglich, so wenig einer der Kämmerer des Kaisers, was er empfing, und was er ausgab, zu zählen im Stande war[1]). Besonders in der

---

[1]) Das Hochzeitsfest erwähnt insbesondere Ekkehard, Chron. univ., kürzer in Rec. D E, mit den Worten: Hinc (voran geht die ob. S. 282, in n. 21, stehende Stelle) indicto conventu Mogontiae, nuptias post epiphaniam Domini augustissime instituit; ubi etiam vix aliquem aut certe nullum de magnatibus abesse voluit; quorum consilio vel consensu regis Angliae filiam, Mahthildem nomine, dudum desponsatam, legitime sibi conjungens, regni consortem constituit, dagegen sehr einläßlich in Rec. C, wo an die schon ob. S. 118 in

Fünfzahl der anwesenden Herzöge erwies sich die allgemeine Betheiligung. Denn zu Friedrich von Schwaben, Welf von Baiern,

---

n. 11 eingerückte längere lebhafte Aussage (vergl. nachher bei n. 6) die ob. im Texte aufgenommene Ausführung über den Besuch und die Großartigkeit der Versammlung sich anschließt (SS. VI, 247 u. 248). Die Namen der anwesenden Fürsten enthalten St. 3099, vom 13. Januar, für die ecclesia beati Deodati in Villa Galilaea (St. Dié en Vosges, im Sprengel von Toul), eine Bestätigung der Besitzungen mit specieller Aufführung der domini Leonis papae quondam Tullensis episcopi, Paschalis quoque privilegia, mit Nennung der Erzbischöfe Bruno von Trier, Friedrich von Cöln, des Bischofs Burchard von Münster, des Abtes Archilf von Murbach, aber besonders St. 3101, vom 17. des Monates, die Bestätigung — Confirmata est autem haec traditio apud Moguntiam in universali curia, presentia et nutu et auctoritate Heinrici imperatoris quarti augusti testimonio istorum principum: die ersten drei Namen von St. 3099, die Bischöfe Erlung von Würzburg, Udalrich von Eichstädt, Hartwig von Regensburg, Otto von Bamberg, Hermann von Augsburg, Heinrich von Freising, Gebehard von Trient, die Herzoge Welf von Baiern, Lothar von Sachsen, Friedrich von Schwaben, Pfalzgraf Gottfried, die Markgrafen Hermann, Liupold, Dietpold, Graf Berengar — für die durch Herzog Heinrich II. von Kärnten erneuerten Schenkungen an das von ihm in der Begründung vollendete Kloster St. Lamprecht (vergl. Bd. IV, S. 479 n. 27: — Heinrich sagt in der Urkunde: pater meus Markwardus pro remedio animae suae necnon et dilectae conjugis matris meae, videlicet Liutpirge, et omnium parentum suorum . . . in solo proprietatis suae . . . edificare cepit) (St. 3100, vom gleichen Tage, mit der nicht ganz vollständigen Zeugenliste von St. 3101, auch Bestätigung der Gründung Heinrich's und der darauf bezüglichen Bulle Paschalis' II. J. 6230, ist — vergl. J. von Zahn, Urk.-Buch des Herzogth. Steiermark, I, 119 u. 120 — eine auf St. 3101 gesetzte Fälschung). Weitere geschichtschreiberische Zeugnisse enthalten die Annales Patherbrunnenses: Altera die post epiphaniam, collectis totius regni principibus, nuptias filiae regis Anglici ingenti cum gloria consummat, quales ante eum nemo regum longo ex tempore disposuit (ed. Scheffer-Boichorst, 127), Chron. s. Petri Erfordens. mod.: proxima die post epiphaniam Domini nupcias suas Mogoncie constituit, in quibus sibi filiam regis Anglorum Machthildam nomine copulavit, cui copule multi de principibus regni sine leticia interfuerunt, quorum plurimi eciam sine licencia illius discesserunt (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 161), ferner fast durchaus ganz kurz Annal. Corbeiens. — cum maximo regni tripudio —, Annal. Einsidlens., Annal. Leodiens. Contin., Annal. Elwangens., Annal. Rosenveldens.: Henricus associatus est regi Anglorum, ducens Machtildam uxorem, celebrans nupcias apud Magonciacum magnifice (SS. III, 8, 146, IV, 30, X, 19, XVI, 103), ebenso Annales s. Albani (Buchholz, Die Würzburger Chronik, 75); auch Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 15 — regio apparatu, magnifice nuptias celebravit, und Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 12 — nuptias cum multorum principum adstipulatione magnifice celebrante (SS. XX, 255, 358), bezeugt im Wesentlichen einzig die Thatsache der Vermählung. Anselmi Gemblacens. Continuatio Sigeberti setzt unrichtig in die cum magna optimatum suorum et totius regni gloria zu Mainz begangene Weihnachtsfeier die Hochzeit ein (SS. VI, 375); ebenso sagt Hermanni Liber de restauratione s. Martini Tornacensis, c. 85, von Heinrich V., im directen Anschluß an die in Excurs I, n. 50, aufgenommene Stelle: in terram suam, id est in Lotharingiam, rediit filiamque Henrici regis Anglorum Leodii, sibi a patre cum multis divitiis presentatam uxorem duxit (SS. XIV, 315). Die ob. S. 118 in n. 11 aufgeführten englischen Quellen sprechen fast durchaus nur vom Ereigniß von 1110, der Verlobung; dagegen haben Florentii Wigorniens. Historia, a. 1136, resp. 1114: Henrico Romanorum imperatori Matildis, filia regis Anglorum Henrici, 8. Idus Januarii, Moguntiae desponsata, et in imperatricem est consecrata, und Annal. Winchecumbens., a. 1114: Matildis . . . desponsatur Henrico . . . (SS. V, 567, XVI, 481).

Heinrich von Kärnten, Wladislav von Böhmen, der das Ehrenamt des Schenken besorgte[2]), war auch Lothar von Sachsen gekommen, dieser freilich am Hochzeitstage in seinem ersten Auftreten in erniedrigendster Gestalt. Denn um für das abgelaufene Jahr zu büßen, nahte er sich Heinrich V. barfuß und in einem ärmlichen Mantel; dadurch, daß er sich dem Kaiser zu Füßen warf und sich ihm übergab, erlangte er die Gnade zurück[3]).

Ganz anders erwies sich dagegen Heinrich V. gegenüber dem Grafen Ludwig von Thüringen. Auch dieser war nach Mainz gekommen, in der Erwartung, in der Gunst des Kaisers zu stehen; allein er wurde auf dessen Befehl festgenommen und in Gewahrsam gelegt[4]). Das aber machte den schlimmsten Eindruck auf die Versammelten. Gerade der Umstand, daß sie in so großer Zahl vereinigt waren, erleichterte geheime Einverständnisse und bald auch offene Verabredungen gegen den Kaiser. Das gewaltsame Vorgehen Heinrich's V., wie gegen Erzbischof Adalbert, so gegen hohe weltliche Herren, mußte neben dem Schrecken, der hervorgerufen wurde, auch Mißtrauen und Haß erwecken. So entfernten sich manche Theilnehmer von dem Feste, ohne sich den Abschied erbeten zu haben, und Anschläge zu neuen Verschwörungen erwuchsen mitten im Glanz der Feier, durch die Heinrich V. seine Erfolge vollends bestätigt zu haben glaubte[5]).

---

[2]) Von Herzog Wladislav hebt Ekkehard in der Stelle der Rec. C über die Versammlung (vergl. n. 1) besonders hervor: duces quinque, de quibus dux Boemiae summus pincerna fuit. Vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., 334 u. 335, daß die Function des Oberschenken, wie sie hier an Böhmen übertragen erscheint, wohl eine Neuerung Heinrich's V. war (indessen hängt das nicht damit zusammen, daß Herzog Welf II., der sonst für Baiern das Amt in Anspruch genommen habe, fern gewesen sei, da er ja in St. 3101 — vergl. n. 1 — genannt erscheint: vergl. Weiland, Forschungen zur deutschen Geschichte, XX, 318, wo die Ansicht vertreten ist, das Schenkenamt sei von Schwaben auf Böhmen übergegangen, ebenso A. Schäfer, Staatsrechtliche Beziehungen Böhmens zum Reiche in der Zeit Karls des Großen bis zum Jahre 1212 — Jenaer Dissert., 1886 —, 22 ff.

[3]) Von Lothar, der am 17. Januar — vergl. in n. 1 — am Hofe genannt ist, bezeugt Otto von Freising, Chron., l. c.: In ipsa nuptiarum sollempnitate Lotharius dux Saxonum, nudis pedibus sago indutus coram omnibus ad pedes eius (sc. imperatoris) venit, seque sibi tradidit, mit Beifügung von: Tantus enim usque ad id temporis timor omnes principes invaserat, ut nullus rebellare auderet; vel rebellans cum maximo dampno sui vel etiam vitae detrimento in gratiam eius non rediret (l. c.).

[4]) Die Annales Patherbrunnenses sagen: Ibi Lothowicus, qui se putabat bene in gratia imperatoris esse, jussu eius comprehenditur et custodiae mancipatur (l. c.), Chron. s. Petri Erfordens. mod.: Affuit et Ludewigus comes, cui cum omnia bona paulo ante imperator promisisset, in ipsis nupciis in vincula conjectus est (l. c.), das Chron. Gozecense, Lib. II, c. 5: comes Ludewicus necessitate ductus imperatori Heinrico traditur, captivatur, incarceratur (SS. X, 152), Annales s. Albani: Ludewicus de Turingia capitur (l. c.).

[5]) Neben der Andeutung durch die Chron. s. Petri Erfordens. mod. (in n. 1) sprechen sich über die gegen Heinrich V. wachsende Mißstimmung auch die Annales Patherbrunnenses: Quae res (sc. die Gefangensetzung des Grafen Ludwig) multos principum contra imperatorem exacuit, Otto von Freising,

Außerdem aber verband sich mit der Hochzeit Heinrich's V. und der englischen Königstochter auch noch die Ueberreichung eines werthvollen schriftstellerischen Denkmals.

Bischof Erlung von Würzburg übergab dem jungen Ehepaar als Hochzeitsgeschenk ein Geschichtswerk, das unter seinen Augen entstanden war. Dessen Verfasser war der Abt des durch Bischof Otto von Bamberg im Sprengel von Würzburg im Jahre 1108 gegründeten Klosters Aura, der vom Kloster St. Michelsberg aus Bamberg in diese Stellung als Leiter der neuen Stiftung berufen worden war. Nach seiner Rückkehr von der Pilgerschaft zum heiligen Grabe hatte Ekkehard in St. Michelsberg das Werk des gelehrten Mönches, des um die Vermehrung der Klosterbücherei verdienten, 1103 verstorbenen Priors Frutolf, die große Weltchronik, indem er in dessen bis 1101 reichende Handschrift die Fortsetzung eintrug, weiter geführt und dann eine Abschrift des ganzen so entstandenen Schriftwerkes mitgenommen, als er St. Michelsberg verließ und in seinen neuen Kreis des Wirkens eintrat. Bis dahin war durch ihn die Weiterführung der Chronik in jener Form geschehen, die eine zum Jahre 1105 gestellte an Heinrich V. gerichtete, außerordentlich warm gehaltene Vorrede enthält, worin sich Ekkehard selbst als Verfasser nennt. Diese hier gegebene Widmung war noch so recht aus der hoffnungsvollen Stimmung herausgeflossen, in der am Ende des Lebens Heinrich's IV. nach den Jahren des Unheils, die man überwunden glaubte, die goldenen Zeiten des jungen Königs begrüßt wurden, Zeiten, die jetzt schildern zu können der Schreiber sich so lebhaft freute, um dabei über seine Kräfte hinaus Heinrich V. preisen zu können: „Dich, Herr der Völker, begleitet, als das mit vielem Wehklagen jetzt endlich und mit Mühe vom Vater der Geister erlangte Haupt der in Traurigkeit sitzenden Kirche, nicht unverdient ein jedes treffliche und rechtgläubige Glied dieser Kirche, mit aller und jeder Gunst, wie es nur vermag; Dir bringt der vom Staube jetzt neu erwachende römische Erdkreis von Meer zu Meer, ja vielmehr die ganze Welt vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergang, in nicht erzählbarem Jubel Glückwünsche dar" —, und wie wieder am Schlusse steht: „Glücklich und selbst über die Herrlichkeit Deiner Vorfahren von väterlichem und mütterlichem Stamme ruhmvoller wird Dein Zeitalter sich ausdehnen, wenn in Deiner hochehrwürdigen Brust der heilige Geist Wohnung genommen haben wird, den bei

---

Chron., l. c.: Verum in hac curia, quia pene omnes regni principes confluxerant, conspirationes fiunt, ac ex hinc non solum occulta consilia sed et publica contra eum machinamenta disponuntur. Hinc iterum miserum imperium, quod per paucos vix quieverat annos, scinditur, ac tam in transalpinis quam in cisalpinis regionibus intra se colliditur. Auch die allerdings erst a. 1115 gebrachte Aussage in Anselmi Gemblacens. Continuatio Sigeberti bezieht sich hierauf: Henricus imperator, dum quicquid libet, licere putavit, magnas regni pene totius inimicitias comparavit. Etenim quia superioribus annis Albertum cancellarium et alios quosdam regni principes insidiose ceperat et sine audientia et judicio custodiae mancipaverat, aliis similia timentibus suspectus erat (l. c., 376).

Tag und bei Nacht alle Gelübde derer, die Gott gefallen, für Dich verlangen und erflehen". Als nunmehr danach Ekkehard, wohl um das Jahr 1112, in seiner Stellung als Abt von Aura, von Bischof Erlung den Auftrag erhielt, ein neues Werk auszuarbeiten, benutzte er für dieses die von ihm bisher verfaßte Fortsetzung, änderte aber zugleich, wie sich von selbst verstand, im mildernden Sinne, den Inhalt von Stellen seiner Erzählung, die dem Bischof ungünstig gelautet hatten. Auch hier gab Ekkehard dem neuen Buche eine Vorrede an Heinrich V. und entwickelte darin die Absicht, die er bei dessen Zusammenstellung zu erreichen gedachte. Wieder pries er da die nach den vorangegangenen Stürmen gedeihliche Regierung, daß Heinrich, der fünfte als König, der vierte als Kaiser, der Mann von vielfacher Tugend, tapfer im Kriege, liebreich und mild im Frieden, mit seiner großen Weisheit und emsigen Hingebung so über die römische und deutsche Welt gebiete, daß nach Gottes Oberordnung überall ihm Beifall gespendet werde. Dabei gedenkt er des Auftrages, der ihm vom Kaiser selbst gegeben worden war, von den Zeiten Karl's des Großen bis auf die Gegenwart ein Geschichtswerk der Wahrheit gemäß zu verfassen, den er aber in seiner ungenügenden Erfahrung abgelehnt habe: dann aber habe ihn Heinrich's V. Wohlwollen doch bewogen, die Arbeit zu übernehmen, die er jedoch so ausgeführt habe, daß er, in Erwägung der nothwendigen Vorbereitung auf Karl's des Großen Zeit, ein erstes Buch über den Ursprung der Franken voraussende, dem ein zweites, von Karl dem Großen an über seine Nachfolger, also eine eigentliche Kaiserchronik, sich anschließe, während ein drittes die Thaten Heinrich's V. beginne. Das war nun das bis in das Jahr der Ueberreichung, mit Einschluß einer eingehenden, von Freude über den Glanz des Mainzer Reichstages erfüllten Vorführung der Vermählung selbst fortgesetzte Werk, in das Ekkehard auch eine von inniger Verehrung erfüllte Lobpreisung der kaiserlichen Braut einflocht. Mathilde's adelige Sitten, ihre Schönheit, ihr ausgezeichnetes Thun und Reden werden als der sichere Beweis für ihre hochedle Abstammung von Vater und von Mutter her erkannt, so daß sie als Zierde und als Ruhm, wie des römischen Kaiserthums, so des englischen Reiches, gelte. Mit hoffnungsvollem Blick in die Zukunft begrüßt Ekkehard in der Jungfrau die Mutter der kommenden Erben des kaiserlichen Thrones [6]).

---

[6]) Vergl. ob. S. 7 die Anm. zu n. 2, sowie Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels (1102—1139) 97—100, 142, über das Kloster Aura. Die in Rec. DE stehende Vorrede, in der im Eingange: Aureis tuis, o rex in aeternum victure, temporibus ego tantillus homuncio Ekkehardus post annosas miserias redditus, ac post deflorata diversorum chronographorum opuscula ab ipso temporum exordio temporum decursus ferentem carinam per multimodas Charibdis atque Scillae comminationes tandem gloriosi tui imperii jam portui delatam speculando, ultra omnem humanae estimationis modum letificatus, non inconvenienter, ut arbitror, stilo libertatis premium, quod oppido jam lassus exoptat, denego; immo

Von Mainz zog der kaiserliche Hof stromaufwärts. Noch am 17. Januar hatte Heinrich V. in Mainz geweilt; am 23. und wieder am 25. des Monats ist Heinrich's V. Aufenthalt in Worms nachzuweisen. Für die da getroffenen Verfügungen, unter denen die Ertheilung von Schutz an die Aebtissin Gisla des im Sprengel von Toul liegenden Klosters Remiremont und die Bestätigung der Privilegien für Bischof Gumpold von Treviso von größerer Bedeutung sind, treten neben der Kaiserin Mathilde die Bischöfe Burchard von Münster, Erlung von Würzburg, Otto von Bamberg, Adalbero von Metz, Richwin von Toul, Pfalzgraf Gottfried, die Grafen Berengar, Volmar, Hugo als Fürbitter ein [7]). Am 6. Fe-

ipsum tuis amodo preconiis pro viribus ac ultra vires inserviturum, quamdiu his regitur artubus, devotissime subjugo — Ekkehard sich so nachdrücklich als Autor einführt, ist SS. VI, 231 u. 232, vorangestellt. Die Vorrede zu Rec. C dagegen steht in der Einleitung zur Waitz'schen Ausgabe, l. c., 8 u. 9 (sie schließt nach Erwähnung des in der Ausgabe 115 ff. abgedruckten Buchs, des primus liber: De origine Francorum, sowie des secundus liber: ab imperio Karoli Magni cunctorum successorum eius regimina actusque breviter atque annos includit — vergl. schon vorher: necessarium duximus . . . qualiter deinde, sc. nach Karl, Romanum imperium per successiones regum istius gentis excellentissime gubernaretur, ceteris chronicis relationibus exclusis, competenti brevitate usque ad haec tempora digerere —, mit dem Satze: Tercius autem liber orditur acta atque agenda huius quinti Henrici; que utinam non possent terminari aliquo fine, aut saltim terminentur post multa curricula annorum, in bona et Deo bene complacita senectute!). Die auf die Kaiserin Mathilde bezügliche Stelle ist ob. S. 118 in n. 11 aufgenommen (zu deren Schlußworten bemerkt Rößler, Kaiserin Mathilde, Mutter Heinrich's von Anjou und das Zeitalter der Anarchie in England, 17, daß wohl durch den vorzeitigen Entschluß, die Ehe einzugehen, Heinrich's V. Hoffnung zerstört worden sei). Im Augenblicke der Ueberreichung schloß ohne Zweifel Rec. C mit der Schilderung des Mainzer Tages ab; erst nachträglich fügte dann zum Jahre 1114 die dritte Hand noch das unt. in n. 17 (und weiter) Erwähnte an. Auf die Hochzeitsfeier bezieht sich auch das dritte der der Handschrift — Codex Cantabrigensis — beigegebenen Bilder (auf Tab. I zu SS. VI: Tab. II zeigt die zweite am Anfang des dritten von Heinrich V. handelnden Buches stehende Zeichnung: Ueberreichung des Reichsapfels durch Paschalis II. an Heinrich V.): das kaiserliche Paar an der reich besetzten Tafel zwischen zwei durch die Tonsur als Geistliche bezeichneten Männern sitzend (verg. Pertz, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, VII, 494).

[7]) In den Aufenthalt in Worms fallen erstlich St. 3102, vom 23. Januar — ein Ehepaar und je drei Brüder mit ihren Frauen und Erben werden mit ihrem Besitze, specialiter castrum quod vocatur a Carraria, insuper monasterium sancti Stephani, in den kaiserlichen Schutz genommen, und es wird jenen gestattet, ut molendina in fluminibus terris illorum adjacentibus licenter edificent —, zweitens St. 3103 (mit der Jahresangabe 1113, doch sicher zu 1114 zu ziehen, so daß Rößler's auf das frühere Jahr abgestellte Combination, l. c., 14, dahinfällt), vom 25. Januar (vergl. auch S. 271 in n. 4) — ob salutem patris nostri, für das monasterium in honore beati Petri apostoli . . . in loco qui Mons Romarici appellatur, mit der Ausführung im Anfang, sicut ex scriptis antiquorum accepimus, über die Gründung durch Romaricus und mit der Erwähnung, daß Gisla abbatissa cum sororibus suis vor Heinrich V. Klagen vorbrachte, daß ihr Kloster Schädigungen erfuhr, durch die negligentia quarundam nimis simplicium abbatissarum et invasio advocatorum, quorum rapina et injusta exactio in tantum creverat, ut praebendae sororum fere adnihilarentur et possessiones a suis colonis denudarentur, so daß Heinrich V.

bruar wurden in Speier, wo wieder die Bischöfe Burchard und Erlung genannt erscheinen, an den gleichen Bischof Gumpold ein Erlaß von Reichsabgaben und eine Bestätigung früher schon ertheilter Vorrechte gegeben [8]).

Dann aber wurde in den ersten Tagen des März Basel zum Aufenthalt Heinrich's V. erwählt. Am 4. des Monats ertheilte er, in einer an Heinrich's IV. Bekräftigung der Anordnungen für Hirsau, vom Jahre 1075, sich anlehnenden Form, eine Bestätigung für das, im Sprengel von Constanz, im Aargau in der Grafschaft Rore liegende Kloster Muri. Bis 1064, wo die Kirche geweiht wurde, und bis zum darauf folgenden Jahre war das mit Mönchen aus Einsideln besetzte Kloster, als Stiftung des gräflichen Hauses von Habsburg, zur Selbständigkeit gelangt, ganz besonders durch die Fürsorge des Grafen Werner, der dann seine eifrige kirchliche Gesinnung theils durch die Einführung der Hirsauer Regel, von St. Blasien her, theils durch die Verzichtleistung auf die Vogtei bewies. Aber 1086 wurde, da unterdessen zwischen Werner und seinen kaiserlich gesinnten Neffen, den Grafen von Lenzburg, ein auch auf die Fragen über Muri sich ausdehnender Streit ausgebrochen war, auf einer öffentlichen Versammlung das Verhältniß so neu geregelt, daß künftig Werner's ältester Sohn die Vogtei vom Abte empfangen solle, doch nicht zu eigenem Rechte, wie denn ferner Werner den Auftrag gab, das Kloster und dessen Besitz zu Rom dem Schutz des heiligen Petrus überantworten zu lassen. Jetzt aber hatte sich Graf Albrecht, der seit dem Tode des älteren Bruders Otto der einzig überlebende Sohn des 1096 verstorbenen Werner war, in Basel eingestellt, um vom Kaiser das durch den Vater Festgesetzte bekräftigen zu lassen, wobei die Bischöfe Burchard

---

anordnet, ut praebendam de Vinciaco quae injuste diu ablata fuerat, ecclesia rehabeat, mit weiteren ähnlichen Verfügungen, besonders auch gegenüber Ausschreitungen der advocati (bemerkenswerth ist vorzüglich auch die Vorschrift: Praecipimus, ne in Vosago sit advocatus forestarius nec aliquis minister nisi de familia aecclesiae, mit weiteren durch Waitz, l. c., VIII, 265 n. 5, erwähnten Ausführungen) —, drittens St. 3103a, vom 25. Januar — für Bischof Gumpold von Treviso, eine Wiederholung der 1070 durch Heinrich IV. dem Bisthum, in St. 2733 (vergl. Bd. II, S. 8 n. 18) gegebenen Bestätigung — felicis memorie patris nostri Henrici consuetudinem eiusque predecessorum regum videlicet et imperatorum sequentes —, aber mit Einschiebung der ob fidelem devotamque servitutem Gunboldi . . . episcopi zugefügten Verfügung: plenum illud servicium, quod nos Verone inde (von Treviso) debuimus accipere, in proprium dedimus atque tradidimus, mit völliger Befreiung von dieser servicii exactio et exibicio auf alle Zukunft für den Bischof und dessen Nachfolger: ut . . . ad suam ipsius quam voluerint utilitatem idem servitium potestative convertant. Die Intervenienten stehen in allen drei Urkunden genannt, die dilecta conjunx Mathildis regina bloß in St. 3103.

[8]) St. 3104 und 3105, vom gleichen Tage, enthalten die erste Urkunde genau nur die in n. 7 hervorgehobene Erweiterung, wegen des servitium, aus St. 3103a, und die zweite eine nach Ughelli, Italia sacra, 2. Ed., V, 518, genau mit früheren kaiserlichen Diplomen übereinstimmende Bestätigung der Privilegien für die Kirche von Treviso (vergl. auch Breßlau's Notiz, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, III, 85).

von Münster, Rudolf von Basel, Wido von Cur, die Herzoge Friedrich und Berchtold, Pfalzgraf Gottfried, Markgraf Hermann, die Grafen Arnold von Lenzburg und sein Bruder Rudolf, Adalbero von Froburg, neben Albrecht von Habsburg selbst, als Zeugen genannt sind [9]). Dann waren die gleichen Fürsten, aber außerdem noch bei den Bischöfen Udalrich der Erwählte von Constanz und Gerold von Lausanne, und bei den Grafen neben Arnold einzig noch Rudolf von Thierstein, am 7. März die Fürbitter für die Propstei St. Felix und St. Regula in Zürich, als Heinrich V. Rechte, von denen er sagte, sie seien der Kirche schon von seinen Vorfahren gegeben gewesen, bestätigte, betreffend die freie Wahl des Propstes, die Beschwörung der Rechte des Vogtes, den Rechtszustand der Königsleute [10]). Indessen hatte, wie der kaiserliche Spruch, der auf ein Urtheil des Hofgerichtes am 10. März erfolgte, darthut, Graf Arnold von Lenzburg auch in einem eigenen Rechtshandel sich zu verantworten. Es waren nämlich, gleichfalls nach Basel, Abt Gero des Klosters Einsideln und der Stiftsvogt Ulrich gekommen, um Klage vorzubringen, daß die Grafen Rudolf und Arnold von Lenzburg und die Leute des Dorfes Schwyz die festgestellten Grenzen des klösterlichen Gutes verletzt hätten, unter der Behauptung, daß

---

[9]) Zu St. 3106 — auch abgedruckt in den Acta Murensia, Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 2, 41—44 — vergl. Excurs III. Ueber den Grafen Werner I. vergl. Bd. III, S. 30 n. 42, S. 615 n. 132, Bd. IV, S. 524, zu der ganzen Reihe der auf Muri bezüglichen Vorgänge Steinacker, Regesta Habsburgica, I, 3—12.

[10]) St. 3107 (auch im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, 143 u. 144) bezieht sich auf nicht mehr vorliegende jura et leges, quas predecessores nostri reges et imperatores Karolus et Otto, Cuonradus et Heinricus avus noster praeposituraе nostrae . . . dederunt et privilegiis suis confirmaverunt, und bestätigt u. a., ut regii fiscalini Turegienses justiciam, quam ab antecessoribus nostris antiquitus habuerunt . . . teneant, et ut nulli liceat aliquem de familia illorum tributarios sive beneficiarios alicui in servitutem dare vel aliquomodo subjugare (vergl. über diese fiscalini im castrum Zürich Fr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, 348 ff.). — Von Stumpf nicht aufgenommene, auch in dem Nachtrag nicht berücksichtigte undatirte Urkunden Heinrich's V., für Rheinau, aus dem Urbar — Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 2, 55—57, in das hier citirte Urkundenbuch, 137, 157 u. 158, hinübergenommen —, sind der Befehl an Renaugensis advocatus, servientes ac familia — Quoniam propter dissensionem, quae temporibus patris mei facta est, multa inordinata, injusta et noxia pene ubique perpetrata sunt, nos, quia Deo protegente regnum patrum nostrorum cum pace possidemus, volumus, ut aecclesiae Dei, quae nostrae ditioni ac defensioni subjacent, legitima jura sua habeant et, quae per surreptionem utilitati earum contraria facta sunt, corrigantur —, ut quicquid in tempore bellorum de monasterio Renaugia nomine beneficiorum distractum et ablatum est, Ottoni abbati et fratribus restituatur, ferner der Befehl, daß eine gewisse genannte Hube ad servitium monachorum de Rinouva zurückkomme, endlich die Gewährung der pristina libertas an Abt und tota congregatio (Heinrich V. gesteht: crebra peticione episcopi divae memoriae E., ut fit, devicti erga vos vestramque aecclesiam fecimus, quod nec Deo nec bonis hominibus placere scimus —: sollte Bischof Erlung gemeint sein, so wäre das Stück nach dessen Tod anzusetzen, also 1122 bis 1125 — doch setzt das Urkundenbuch, l. c., 158 n. 1, Zweifel in die Echtheit).

da Erbeigenthum für sie vorliege. So kam es durch die zum Hofgericht versammelten Fürsten zur Untersuchung der Sache, worauf Graf Rudolf nach alamannischem Gesetze des Unrechtes überführt und zur Rückerstattung der widerrechtlich angeeigneten Besitzungen, sowie zu einer Buße von hundert Pfund verurtheilt wurde. Außerdem jedoch verlieh Heinrich V. nach Otto's I. Beispiel, da die unbebaute Einöde nach der Aussage der Urtheilssprecher ihm zur Verfügung stehe, an das als frei erklärte Kloster die Stätte, auf der es gegründet war, mit dem ganzen umliegenden Walde, mit Festsetzung namentlich bezeichneter Grenzen, als Eigenthum auf alle Zeit. Als fürstliche Theilnehmer an der Handlung sind wieder vier der schon genannten Bischöfe, dazu noch der erwählte Bischof Ebbo von Novara, die zwei Herzoge, Pfalzgraf Gottfried, Markgraf Hermann, von Grafen Arnold von Lenzburg, Adalbero von Froburg, Albrecht von Habsburg, Berchtold von Nüring, Friedrich von Zollern aufgeführt [11]). Am gleichen Tage, 10. März, erhielt endlich auch noch der Bischof der Stadt, in der der Kaiser Hof hielt, einen Gnadenbeweis. Die schon durch Heinrich IV. zu Gunsten Bischof Burchard's vollzogene Schenkung der Abtei Pfävers wurde jetzt, für Bischof Rudolf, mit Hinzufügung eines weiteren Gutes, bestätigt; dagegen hatte der Bischof, auf den Wunsch des Kaisers, die früher gleichfalls durch Heinrich IV. an die Kirche von Basel gegebene feste Burg Rapoltstein, die Heinrich V. als sehr nothwendig für die eigene Machtstellung im Elsaß erachtete, tauschweise herauszugeben [12]).

---

[11]) St. 3108 (auch Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte, XLIII, 326—328) ist wegen der Wichtigkeit des Inhaltes für die Geschichte des Landes Schwyz viel behandelt, zuletzt besonders durch Öchsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, 109 ff., und P. Odilo Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benedictinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, I, 69 ff. (vergl. dazu die Karte, Geschichtsfreund, l. c., wo — 199 ff. — Ringholz diesen Marchenstreit auch schon behandelte). Franklin, Das königliche und Reichshofgericht in Deutschland (Forschungen zur deutschen Geschichte, IV, 528), zeigt, daß dieser kaiserliche Schutzbrief für die Erkenntniß der processualischen Verhandlungen vor dem Vollzug der königlichen Anordnung besonders belehrend ist. Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgang des Mittelalters (St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, XXVII), 381 n. 1, schließt richtig daraus, daß nur Graf Rudolf verurtheilt wird, Arnold aber im Spruch selbst unter den astantes et collaudantes genannt ist, es sei zwischen den Brüdern kurz vor 1114 die Theilung des Hausgutes erfolgt, so daß die Lenzburger Höfe zu Schwyz jetzt allein Rudolf angehörten (vergl. Fr. von Wyß, l. c., 234, daß die Lenzburger Grafen lediglich als Inhaber dieser grundherrlichen Höfe hier im Streite auf Seite der Schwyzer sich betheiligten). Die cartae Otto's I. und Herzog Hermann's sind wohl St. 151, von 947, da dort Otto I. — Herimannus dux deprecatus est nostram clementiam — an Einsideln die Immunität verlieh. Unter den Namen der astantes stehen am Schlusse zwischen fünf unleugbar gräflichen noch Uolricus, wohl der advocatus cellae sancti Meginradi (von Rapperswil?) und Rodulfus de Fricca (vergl. Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, I, 194 u. 195, daß das Dienstmannengeschlecht von Frick erst im 13. Jahrhundert hervortritt).

[12]) St. 3109 erinnert nachdrücklich an die früher angesichts der afflictio der pro fidelitate sua ab insidiatioribus regni ecclesia Basiliensis distracta

Von Basel setzte Heinrich V. seinen Weg wieder thalabwärts, zunächst nach Straßburg, fort. Hier weilte er am 18. März, umgeben von den Bischöfen Burchard von Münster, Cuno von Straßburg, Richwin von Toul, dem Erwählten Ebbo von Novara, dem Markgrafen Hermann von Sachsen, dem Pfalzgrafen Gottfried, dem Grafen Amadeus von Burgund, dem lothringischen Grafen Volmar. Die beiden Klöster Estival und Moyen-Moutier, im Sprengel von Toul, erhielten da ihre Besitzungen und Rechte bestätigt[18]).

Hieran schloß sich ein abermaliger längerer Aufenthalt in Worms. Hier bestätigte Heinrich V. am 14. April die Schenkung einiger Höriger, die der verstorbene Graf Udalrich von Weimar früher gegenüber der Kirche von Mainz vollzogen hatte; dabei sagte er ausdrücklich, daß er nach dem gemeinsamen Urtheil der Fürsten in den Besitz von Eigengütern jenes Grafen gekommen sei, was wohl auf dem Wege geschehen war, daß bei der Bestrafung des solchem Urtheil wegen seines Abfalls unterworfenen, seither verstorbenen Pfalzgrafen Siegfried derartige Güter aus dem Besitz des erloschenen gräflichen Hauses an ihn gelangt waren. Die Bischöfe

---

et attenuata et poene ad nichilum redacta geschehene Hülfe ob fidelissimum servicium Burchardi episcopi, in Gestalt der ausdrücklich bestätigten Ueberweisung der Abtei Pfävers: ut perpetuo ei obediret (vergl. Bd. IV, S. 453), und bezieht sich auf die justa petitio Rodulfi fidelis nostri episcopi. Immerhin steht diese Verfügung von 1114 im eigenthümlichen Gegensatz zu Heinrich's V. St. 3038, von 1110 (vergl. ob. S. 120 n. 15): man kann höchstens annehmen, Heinrich V. sei erst jetzt in Basel durch dringende Vorstellungen des Bischofs auf jene frühere Verfügung des Vaters wieder hingewiesen worden. Auch Rapoltstein war 1084 durch Heinrich IV. an Bischof Burchard gegeben worden (vergl. Bd. III, S. 528): — jetzt heißt es hievon: Et quia castrum quoddam ... Rapolstein nobis multum necessarium petitioni nostrae satisfaciens nobis tradere non dubitavit (sc. Bischof Rudolf), abbatiam cum alio allodio, de quo in alio privilegio plenius continetur (dieses ist unbekannt), pro justo concambio eiusdem castri stabilimus et proprio privilegio confirmamus. Unter den genannten fürstlichen Personen stehen wieder zehn in diesen Tagen schon mehrfach genannte Namen, dann noch Folmar comes. Vergl. ferner unt. in n. 44, sowie n. 5 zu 1116.

[18]) St. 3110 (für Stivagium) und 3111 stehen beide auch theilweise im Codex diplomaticus Saxoniae regiae, I, 2, 36 u. 37, abgedruckt. In der Aufführung der in beiden Stücken fast übereinstimmenden consilio et rogatu, simul et testimonio handelnden Fürsten ist die Absonderung der beiden letzten Namen — Requinus und Folmarus — durch Lothariensium vero eigenthümlich. In St. 3111 ist, in der einläßlichen Aufzählung der bestätigten Güter, besonders auch der Schutz gegenüber Beeinträchtigungen betont: ut ab eisdem fratribus (sc. Medii Monasterii), quoniam possessiones et praedia eis olim injuste ablata noscuntur (gleich darauf folgt: Cum ergo dux Lothariensis mille quingentos et quindecim mansos ab illo monasterio quondam non sine peccato discissos ex nostra manu teneat ... und nachher ist von ecclesiae ... a duce Frederico ... redditae die Rede), saltim pauca relicta vel postea acquisita nostro munimento firmius teneantur; dann ist von den Verhältnissen der Vogtei, erstlich des Herzogs von Lothringen als liber advocatus, der defensio et patrocinium zu geben hat, ferner des alter sub duce advocatus, qui et bannum de nostra manu recipit, die Rede, ebenso vorzüglich auch von den elsässischen Besitzungen.

Burchard von Münster, Otto von Bamberg, besonders aber auch Reinhard von Halberstadt, endlich Adalbero von Metz, weiter Markgraf Hermann, Pfalzgraf Gottfried, Graf Albrecht, Graf Berengar von Sulzbach waren dabei an des Kaisers Seite [14]). Am 3. Juni dagegen erhielten, in Anerkennung ihres sehr getreuen Dienstes, die Cremonenser die Erneuerung der ihnen schon vorher gewährten Vorrechte, wobei Heinrich V. auch darauf verzichtete, innerhalb der Mauern der Stadt fortan bei einer Anwesenheit seine Wohnung zu wählen [15]).

Dreizehn Tage nachher war der Kaiser rheinabwärts bis nach Dollendorf, wenig oberhalb von Bonn, gelangt, wo Erzbischof Bruno von Trier, die Bischöfe Erlung von Würzburg, Hartwig von Regensburg, Adalbero von Metz, die Herzoge Friedrich, Lothar und Berchtold, die Markgrafen Hermann und Engelbert, Pfalzgraf Gottfried sich bei ihm befanden; er bestätigte da Schenkungen, die der neu errichteten Zelle Hirzenach, die unter dem Kloster Siegburg stand, gemacht worden waren [16]).

---

[14]) St. 3112 (ebenfalls im Codex diplomaticus Saxoniae regiae, l. c., 37) bestätigt die traditio, quam Uolricus bonae memoriae de Winmar ecclesiae Maguntinae per manum Hervini comitis de Turingia fecit (über die ihren Namen nach aufgeführten Hörigen folgt am Schluß: Hoc etiam omnes scire volumus, quod supra dicti homines cum eadem justicia, quam illi qui Theutonice dienestmann vocantur, supra dictae ecclesiae dati sunt: vergl. Waitz, l. c., I, 2. Aufl., 322 n. 2). Vergl. auch schon ob. S. 257 in n. 68).

[15]) St. 3113, für die fideles nostri Cremonenses, enthält die Erneuerung für quecumque quondam nostri privilegii auctoritate eis concessimus, besonders auch von que sue locutionis proprietate communia vocant, ferner des Besitzes der Stadt a bucca Addae usque ad Vulperula ex utraque Padi fluminis parte, et ut a mari usque Papiam secure et libere, nemine eis quicquam molestie inferente, eundi et redeundi et mercandi secundum usum et antiquam consuetudinem eorum cum navibus suis facultatem habeant et per totum regnum nostrum Italiae secure vadant, nebst der Gewährung, ut extra muros civitatis eorum deinceps palatium et hospicium nostrum habeamus.

[16]) St. 3114 bezieht sich auf den locus qui vocatur Hirzenauve (Hirzenach, am linken Rheinufer, zwischen St. Goar und Boppard), von dem Erzbischof Friedrich von Cöln 1110 — Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, II, 24 — sagte: inprimis ab Henrico tercio Romanorum imperatore et post hec a filio eius Henrico quarto Romanorum imperatore magnifico cum utriusque summa benevolentia impetravi et beato Petro et specialiter ecclesie sancti Michaelis in monte Sigeberg site tradi in firmam possessionem feci, ea scilicet condicione, ut ecclesia ibi construeretur et vita regularis, id est monastice professionis, illic institueretur, so daß jetzt eben 1114 Heinrich V. dieser nova cella Hertenouve dicta in honore sanctae Mariae et beatorum apostolorum Johannis evangelistae et Bartholomei constructae die Bestätigung der novalis decima (eben zu Hirzenach selbst) quam archiepiscopus Bruno Trevirensis cellae dedit und zweier geschenkter Höfe ertheilt. Tollendorf wird weit eher auf Ober-, Nieder-Dollendorf, am rechten Rheinufer wenig oberhalb Bonn, bezogen werden können, als auf Dollendorf, in der Eifel, weit westlich vom Rhein (im heutigen Kreis Schleiden). — Als St. 3115 ist eine Aufzeichnung von 1114 angeschlossen, in der eine dem Kloster Novum Monasterium in Eifla (Münster-Eifel) gemachte traditio .... scripto annotata et domno Heinrico quinto Romanorum imperatori augusto presentata eo precipiente sigillo confirmata erwähnt ist. — Ebenso mag hier auf Schulte's Mittheilung, Zeitschrift

Heinrich V. befand sich hier am Rhein auf dem Wege zu dem schon am Beginn des Jahres, bei Anlaß der Hochzeitsfeier in Mainz, angekündigten Kriegszuge gegen die Frisen. Das von Uebermuth erfüllte Volk, das durch die sichere Lage seiner Wohnsitze in seinem Widerstand noch mehr bestärkt wurde — so wurde im Reiche geurtheilt —, wollte sich keinem Gebote unterwerfen und sogar mächtiger Herrschaftsanforderung nicht nachkommen; besonders wurde die Zahlung der geschuldeten jährlichen Abgabe verweigert. Da der Feldzug sich besonders auch gegen Abtheilungen des Landes jenseits der frisischen Inseln richten sollte, wurde Rüstung zur See gleichfalls in Aussicht genommen. Auf die zweite Woche nach dem Pfingstfeste — dieses fiel auf den 17. Mai — hatten sich schon zur Zeit der Hochzeit des Kaisers die Fürsten eidlich hiezu verpflichtet [17]). Vielleicht hatte der Aufenthalt Heinrich's V. am oberen Lauf des Rheins den Zweck gehabt, die Vorbereitungen für diese kriegerische Unternehmung in diesen weiter abgelegenen Gebieten zu betreiben, wie denn ja aus diesen oberdeutschen Ländern neben Herzog Friedrich auch zähringische Fürsten den Kaiser am Rhein hin begleiteten [18]). Aber ebenso war Herzog Lothar an dem Auszug betheiligt, nachdem er, wohl schon zuvor, in diesem Jahre gegen die Slaven, bis nach Rügen hin, indem er in das Innere des Landes tief eindrang, mit Glück gekämpft hatte; zu Korvei wurde es bloß dem Umstande, daß die Unterworfenen sich als Zinsleute des Klosterheiligen, des heiligen Vitus, bekannten, zugeschrieben, daß

---

für die Geschichte des Oberrheins, XLIV, 120, einer auszugsweise erhaltenen Urkunde — 1114 . . . 8. Kal. Julii . . Argentinae — hingewiesen werden, folgenden Inhaltes: Inquisitione facta, qui vel unde essent, qui praebendas ecclesiasticas pro beneficiis sibi vendicassent, factus est clamor super quosdam principum et homines ipsorum et maxime super Bertholdum comitem de Nüwenburg (Graf Berthold von Nimburg), eo quod maxime invasor rerum ecclesiasticarum esset. Superveniens etiam Conradus abbas sancti Mauricii martyris Ebersheymensis cenobii pedibus nostris cum fratribus suis prosternitur, querimoniam faciens super eundem Bertholdum comitem, quod praedium ecclesiae suae seu villam Wiswyler . . . violenta ac tyrannica manu rapuerit. Indessen weist Schulte auf Ebersheimmünster als Stätte vieler Fälschungen hin; auch paßt der 24. Juni zu Straßburg nicht in das kaiserliche Itinerar.

[17]) Ekkehard, Rec. D E, berichtet: Deinde contra quosdam in locis palustribus ultra Fresonum insulas habitantes imperator navalem expeditionem multo studio instituit, dagegen Rec. C (vergl. ob. in n. 6) viel einläßlicher: in eisdem nuptiis juraverunt principes, expeditionem contra Frisones se facturos in secunda septimana post pentecosten. Denegaverant enim domno imperatori debitam subjectionem impendere et tributa quae jure annuatim debebant persolvere (vergl. über diese auf Frisland liegende Leistung an den König Waitz, l. c., VIII, 386). Nam ex insolentia tumidi et locorum munitione freti dedignabantur alicui domino subici vel alicuius licet valde potentis preceptum exequi (l. c., 248). Vergl. Bd. V, S. 120 u. 121, über einen zuletzt, 1101, eingetretenen Widerstand frisischer Volksangehöriger.

[18]) Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 236 u. 237, deutet diese Vermuthung an, besonders auch, daß Herzog Berchtold III. wegen der Vorbereitungen für den Kriegszug sich in das Innere von Schwaben begeben habe.

der Herzog ihnen das Leben ließ[19]). Lothar war bei diesem Kriegszuge durch den jungen Heinrich, aus dem gräflichen Hause von Stade, unterstützt worden, der mit einem Aufgebote von dreihundert circipanischen Reitern dabei eingriff[20]).

Aber dieser Feldzug des Kaisers gegen Frisland nahm ein sehr ungünstiges Ende, so umfangreich auch die Zurüstungen getroffen worden waren. Nach einer allerdings einseitigen Nachricht, die Cölner Ursprungs ist, gerieth die aus Cöln gestellte Abtheilung des Heeres, die vielleicht in der Vorhut sich befand, in einen durch die Frisen gelegten Hinterhalt, und es scheint, daß sie verloren gewesen wäre, wenn nicht Herzog Lothar dazwischen getreten wäre, so daß durch diese sächsische Hülfeleistung die Rettung gelang. In Cöln wurde diese Gefährdung geradezu einer hinterlistigen Anordnung des Kaisers zur Schuld gelegt[21]). Allein thatsächlich war wohl

---

[19]) Annalista Saxo erwähnt diese Thaten Lothar's (Riezler, Geschichte Baierns, I, 577, n. 2, zieht auch aus der irrig zu 1115 datirten Urkunde von Oberaltaich: Adalbertum comitem uxoremque eius Hadwicam de Windeberge in profectione sua cum exercitu in Vrisiam provinciam tradidisse . . . (Monumenta Boica, XII, 31) den Namen des Grafen Adalbert von Bogen (l. c., 871) heran): expeditionem movet super Dumarum Slavum eiusque filium et eos ad dedicionem coegit; principem quoque Rugianorum ad se in bellum venientem sagaci agilitate circumvenit, qui ut circumventum se vidit, pacem colloquiumque ducis depoposcit, germanum fratrem suum obsidem dedit, pecuniam copiosam spopondit, fidem sacramento confirmavit (SS. VI, 750 u. 751). In den Annal. Corbeiens. steht: Dux Liutgerus armata manu Slavos aggressus et ad interiora progressus, quandam regionem subegit; qui cum saluti diffiderent, sancti Viti se quondam tributarios confessi, pro eius honore a duce vitae sunt relicti (l. c., 8 — der Chronographus Corbeiensis — vergl. Jaffé, Biblioth. rer. German., I, 43 u. 44 — spricht sehr viel eingehender auch von dieser expeditio ad interiores Slavos — vergl. n. 20 —: auch hier ist dann von jenem tributum die Rede, daß die Slaven gestanden: civitati Corbeiae, sancto Vito quodam inibi patrocinante ac dominante, annuatim se debere aut vulpinam pellem aut bis vel ter dena nomismata, Bardenwiccensis monetae simillima vel propria, de unius cuiusque soli sui unci cultura, quem nostrates aratrum vocitant). Vergl. zu diesen Erwähnungen des St. Vitus Helmold, Chron. Slavorum, Lib. II, c. 12, wo — De Zvantenit Rujanorum simulachro — von der tenuis fama gesagt wird: Lodewicum, Karoli filium, olim terram Rugianorum obtulisse beato Vito in Corbeia, wonach bei den Heiden sanctus Vitus zum Götzenname geworden sei (SS. XXI, 97). Wegen der Unsicherheit der Ansetzung der von Helmold erzählten Kriegsthaten des „Königs" Heinrich — vergl. ob. S. 279 in n. 17 — wird auf eine engere Verbindung dieser Angaben zu 1114 mit Helmold's Lib. I, c. 38, wie Giesebrecht, III, 859 u. 860, sie bietet, verzichtet.

[20]) Der in n. 19 genannte Chronographus Corbeiensis sagt: Dux Liutgerus in ipsa sua expeditione ad interiores Slavos habens in auxilio marchionem (dieser Titel ist hier noch verfrüht: vergl. unt. bei n. 39) Heinricum Stadensem. Qui contraxerat Scyrcipensium Sclavorum 300 equites, id est centum de unaquaque urbe sua . . . qui, peracta expedicione conventi per interpretem a duce, cui marchionio subacti fuissent, omni hesitatione semota, marchioni, cui tunc ad praesens militarent, armis obsecundare se debere legaliter, libere ac secure referebant. Hinc dux oppido indignatus (l. c.).

[21]) Die Recensio II. der Cölner Annalen sagt hievon (a. 1113): Imperator expedicionem super Fresones fecit, ubi Colonienses, qui inter alios huic expeditioni intererant, fraude ipsius imperatoris a Fresonibus circumventi,

schon seit zwei Jahren in der volkreichen Stadt, die sich pries, die in aller Welt berühmteste von ganz Gallien und Germanien zu sein[22]), die Mißstimmung gegen Heinrich V., wie sie infolge der harten Behandlung im Jahre 1106, nach Heinrich's IV. Tode, wohl begreiflich war, spürbar geworden und hatte sich seither immer mehr befestigt. So hatte im bezeichneten Jahre, 1112, eine eidliche Verabredung, zum Schutz der Freiheit der Stadt, in Cöln stattgefunden, eine Verbindung, die wohl als von ähnlicher Art sich darstellte, wie die 1107 durch den Kaiser selbst aufgehobene Verbindung der Bürger von Cambray, die also in seinen Augen eine ordnungswidrige Gefährdung seiner Herrschaftsübung gewesen war[23]). Ernsthaft aber wurde die Haltung der Stadt Cöln gegen Heinrich V. dadurch, daß auch Erzbischof Friedrich, der noch am 17. Januar zu Mainz an seiner Seite gewesen war, sich mit ihr und mit gleichgesinnten Fürsten gegen den Kaiser verband.

Der Widerstand gegen den Kaiser verbreitete sich von Cöln aus über die rheinischen Gegenden und nach Westfalen hinein; doch ist durchaus Erzbischof Friedrich als der eigentliche Führer der Bewegung angesehen worden. Vielleicht Verbindungen, die von der Zeit seines in Frankreich gewonnenen Unterrichts herrührten und ihn mit den seit 1112 dort und in Burgund innerhalb der kirchlichen Kreise herrschenden Feindseligkeiten gegen Heinrich V. in Berührung hielten, oder der Hinblick auf die gegen die Erzbischöfe von Mainz und von Salzburg verhängten scharfen Maßregeln vermochten ihn, mit der Bürgerschaft der Stadt gemeinsame Sache zu machen. An den Erzbischof schlossen sich aus Westfalen jene beiden gräflichen Brüder, Friedrich und Heinrich von Arnsberg, an, von denen Friedrich zwölf Jahre zuvor selbst die Waffen gegen die Cölner Kirche gerichtet hatte. Aus Niederlothringen traten Herzog Gottfried, aus dem gräflichen Hause von Löwen, und Graf Heinrich

---

interventu ducis Saxonum evaserunt (Chronica regia Coloniensis, rec. Waitz, 52 u. 53). Scheffer-Boichorst, l. c., 127 n. 3, schied die Nachricht, weil sie sichtlich einer Cölner Localquelle angehört, vom Material der Paderborner Annalen aus. Selbstverständlich ist sie durch den nachher eintretenden Gegensatz der Cölner zum Kaiser ganz gefärbt.

[22]) So steht in der Stelle der Recensio II. der Annalen, die in n. 25 behandelt ist.

[23]) Vergl. ob. S. 12. Die Recensio II. der Annalen, a. 1112, sagt: Conjuratio Coloniae facta est pro libertate (l. c., 52). Mit Giesebrecht, III, 1217, in den „Anmerkungen", ist diese Verbindung gewiß, entgegen Ennen, Geschichte der Stadt Köln, I, 364—366, für schwerer in das Gewicht fallend anzusehen, in der Art der für Cambray bezeugten Communia (Ennen nahm an, daß die Cölner sich die Freiheiten, die die Speirer als Geschenk Heinrich's V. erhalten hatten — vergl. ob. S. 207 —, auf dem Wege solcher Association erzwingen wollten). Vergl. auch Waitz, l. c., VII, 400. Im Hinblick auf das nachher 1114 eintretende Ereigniß ist das wahrscheinlicher, als, was auch Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, XII, XXVII, sowie weitere in den Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II, 15, aufgeführte monographische Bearbeitungen annehmen, daß es sich nämlich um einen gegen den Erzbischof gerichteten Zusammenschluß der Bürger zur Erlangung freier Stadtverwaltung gehandelt habe.

von Limburg gleicher Weise hinzu, obschon der letztere als Herzog nach Heinrich's V. Anordnungen im Jahre 1106 jenem hatte weichen müssen; für Heinrich freilich mußte die Erinnerung an den nach Heinrich's IV. Tode durch Heinrich V. gegen ihn geführten Kampf entscheidend wirken. Ferner gehörten die Grafen Heinrich von Zütphen und Dietrich von Ahr zu den Verschworenen; aber noch weitere Namen werden im Verlaufe des Kampfes genannt. Verschiedene Erwägungen, vielleicht auch der Neid gegen den an Stelle Siegfried's gebrachten, in höchster Gunst des Kaisers stehenden lothringischen Pfalzgrafen schwäbischen Ursprungs, Gottfried von Calw, hatten wohl diese hohen Herren gegen Heinrich V. zu einer einheitlichen Verständigung gebracht. Als Vorwand hatte ihr nach einer Aussage gedient, daß die Klage laut geworden sei, der Kaiser lasse durch einen seiner Ministerialen unter ihnen eine harte Herrschaft ausüben. An einer anderen Stelle, in dem bei Aachen liegenden Kloster Klosterrath, wurde später als Vermuthung aufgezeichnet, Heinrich V. habe die Absicht gehabt, Lothringen eine drückende Steuer aufzulegen.

Jedenfalls aber mußte jetzt der Kaiser schon angesichts des Abfalls von Cöln seinen frisischen Feldzug schleunigst abbrechen und an den Rhein zurückeilen. Denn der Erzbischof bereitete sich in jeder Weise durch Sammlung von Truppen, durch feindseliges Vorgehen gegen Gebiete, die dem Kaiser getreu blieben, durch Anstiftung von Brand und Verwüstung, auf den offenen Kampf vor[24]).

[24]) Eine größere Zahl von Zeugnissen spricht von diesen Vorgängen am Niederrhein. Ekkehard hat in Rec. D E: Quo (sc. Frisland) dum tendit, Coloniam Agrippinam sibi rebellem et in hoc quam plures Transrheninos atque Westfalos consentientes invenit; quorum numerantur nominatissimi Fridericus Coloniensis archiepiscopus, Gotefridus dux (Annalista Saxo fügt, l. c., 750, bei: Lovanie), Heinricus quondam dux (ebenso: Lotharingie) et Fridericus de Arnesburg. Intermissa itaque profectione, manum in hostes presentes extendere cupiens, in Rec. C (diese schließt mit diesem Zusammenhang): Cum autem versus illos (sc. Frisones) exercitus coepisset se movere, Coloniensis archiepiscopus cum quibusdam aliis principibus impedivit iter illius, et acriter cum suis civibus et copia militum atque succursu diversorum comitum coepit domino suo imperatori resistere et suos die noctuque vexare. Imperator itaque ex consilio et consensu principum redit . . . ., infecto negotio et frustrato suo suorumque labore. Illi autem qui hanc rebellionem contra imperatorem machinati fuerant, nullam aliam occasionem habebant unde ipsum possent accusare, nisi quod testabantur, quendam suum ministerialem nimis ferociter dominium in suis partibus exercere (l. c., 248). Die Annales Patherbrunnenses zählen die Theilnehmer am Abfall auf: Dissensio episcopi Coloniensis Fritherici et ducis de Lovene Godefridi et comitis Westfaliae Fritherici fratrisque sui Heinrici et Theoderici de Are et Heinrici de Sudvene (zu 1113 stand: Otto locupletissimus comes de Sudvene obiit, 126) et Heinrici de Lintburg (l. c., 127). Anselmi Gemblacens. Continuatio Sigeberti fährt, a. 1115, nach der ob. S. 288 in n. 5 aufgenommenen Stelle fort: Unde etiam Fridericus Coloniensis archiepiscopus ab eo aversus, totis viribus insequitur eum et fautores eius; oppida et castella contra se posita impugnat et omnia ad eum pertinentia ferro et igni vastat (l. c.). In den Annal. Aquenses: Fridericus archiepiscopus rebellat Heinrico imperatori und Annal.

Heinrich V. richtete alsbald seinen Angriff unmittelbar gegen Cöln, das freilich durch seine ausgezeichnet starke Befestigung gegen die Bedrohung so uneinnehmbar sich darstellte, daß sich der Kampf im Wesentlichen auf eine Vergeltung der durch den Erzbischof verübten Schädigungen beschränken mußte. Zwar ging der Kaiser mit seinem Heere, in dem neben schwäbischen und bairischen Abtheilungen auch Herzog Lothar mit seinem sächsischen Aufgebote eine wichtige Stelle einnahm, zunächst gegen Deutz, den Cöln gegenüberliegenden rechtsrheinischen befestigten Ort, vor; er gedachte so, wenn er sich des Platzes bemächtigt hätte, von dort aus durch Sperrung des Stromes den Cölnern den Schiffsverkehr abzuschneiden. Eingehende aus Cöln selbst gebotene Nachrichten geben ein anschauliches, allerdings wohl im Sinne der Cölner Kämpfer gezeichnetes Bild der Kampfbegebenheiten. Die Cölner sammelten, sobald sie von Heinrich's V. Plan Kunde hatten, ihre auserlesene Jungmannschaft und warfen eine starke Schaar Bogenschützen auf das rechte Ufer hinüber, um den Angriff der Kaiserlichen aufzunehmen. Da suchte Heinrich V., nach dem Rath der Seinigen, um den Feind zu ermüden, die Entscheidung bis zum Abend zu verschieben; aber dadurch, daß sich die Reiterei von beiden Seiten auf dem Felde, gleichsam zum Schauspiel, im Kampfe zu üben begann, erwuchs ein Zusammenstoß, in dem der von den Cölnern entsandte Hagel von Pfeilen den Kaiserlichen vielen Schaden zufügte. Besonders litt auch eine Abtheilung ihres Heeres, die durch fast undurchdringliche hörnene Panzer gegen Verwundung geschützt schien; doch verloren, weil die Leute der Sommerhitze wegen diese Rüstung abgelegt hatten, sechs Mann sofort durch Pfeilschüsse das Leben. Da Heinrich V. erkannte, daß die Feinde nicht weichen wollten, erachtete er für besser, sich zurückzuziehen, als einen Kampf übeln Ausganges zu bestehen. So hielt er sich in der Nacht in der Wagenburg des Lagers und dehnte dann am folgenden Tage, indem er vom weiteren Angriff auf Deutz abließ, seine Anstrengungen auf die weitere Umgebung Cöln's, auf dem linken Stromufer, aus. Mit Feuer und Plünderung wurden die Plätze der Gegner heimgesucht, Bonn und

---

Leodiens. Continuatio: Fredericus Coloniensis archiepiscopus et alii quidam principes regni rebellant Heinrico imperatori, dann Annal. Rosenveldens.: Fredericus Collonienses archiepiscopus alienavit se ab imperatore necnon alii quidam principes (SS. XVI, 685, IV, 30, XVI, 103) ist, wie in den Stellen in n. 33, Erzbischof Friedrich besonders hervorgehoben, während die Annales s. Albani (l. c.) nur allgemein sich ausdrücken: Principes regni conjurant adversus regem. Otto von Freising, Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 12, hält sich ebenfalls allgemein: imperium . . . scinditur. Quae scissura illo tempore tam gravis fuit, ut praeter Fridericum ducem fratremque suum et Gotefridum palatinum comitem Rheni vix aliqui ex principibus fuerint qui principi suo non rebellarent (SS. XX, 358 u. 359). Ueber Herzog Gottfried und Heinrich von Limburg vergl. Bd. V, S. 301, sowie ob. S. 12 u. 13, über den Grafen Friedrich von Arnsberg Bd. V, S. 162 u. 313 (ebenso schon Bd. III, S. 503 n. 48, daß Friedrich durch seine Mutter ein Enkel Otto's von Nordheim war). Daß Erzbischof Friedrich Beziehungen zur französischen Geistlichkeit hatte, vergl. ob. S. 236, n. 10, und Giesebrecht, III, 855.

Jülich, dieser letztere ziemlich stark befestigte Ort, zerstört. Aber als das kaiserliche Heer von diesen Verwüstungen zurückkehrte, stellten sich ihm die Cölner in den Weg, in Verbindung mit den Aufgeboten der mit ihnen verbündeten lothringischen Fürsten; doch ihr tapferes Verhalten blieb ohne Erfolg. Ihr Heer verlor an Todten und Gefangenen angesehene Leute; so fiel Graf Gerhard von Jülich in Gefangenschaft. Nun aber kam von Westfalen Graf Friedrich von Arnsberg mit seinem Bruder Heinrich und einer starken Rüstung zur Hülfe herbei, und so wandte sich der Kaiser von der Fortsetzung des Kampfes ab. Sein Rückzug wurde von den Cölnern geradezu als eine Flucht, die kaum noch geglückt sei, ausgelegt[26]).

Während so Heinrich V. zunächst am unteren Laufe des Stromes das Feld räumte, nutzten seine Gegner diese Frist aus, um über seine Anhänger arge Verfolgung zu verhängen, und wieder ging da Erzbischof Friedrich voran. Andernach und Sinzig und die anderen kaiserlichen Besitzungen am Rhein wurden zerstört, zahlreiche Orte eingenommen. Verwüstungen wurden über die Gebiete der Grafen Dietrich von Cleve und Gerhard von Geldern verhängt; aber auch östlich vom Rhein landeinwärts erfuhr Dortmund eine Heimsuchung mit Feuer und Ausraubung, und das gleiche Schicksal hatte das Bisthum Münster zu erfahren. Freilich vergalten die Freunde des

[26]) Von diesen Kämpfen sprechen Ekkehard in Rec. DE: Colonia partibus assedit (sc. Heinrich V.); civitati vero mirifice munitae non prevalens, regionem circumquaque vastavit, tandemque soluto conventu (Cod. E: exercitu) (l. c.), Annales Patherbrunnenses: Contra quos (sc. die in n. 24 genannten Verschworenen) imperator exercitum ductans episcopatum Coloniensem et omnem circa regionem praeda, flammis vastat; Gulike praesidium satis munitum diruit. Cum autem reverteretur, Colonienses irruunt in eum, viriliter quidem, set inutiliter. Capti enim sunt ibi ex eorum melioribus comes Gerhardus de Gulike, Lambertus de Mulenarke; Eberhardus de Gandernol, vir militaris, occiditur. Superveniente autem Fritherico comite Westfaliae et fratre eius Heinrico cum valida acie, imperator bello avertitur et insequentibus adversariis vix fuga labitur (l. c., 127 u. 128 — über den letzten aus der Recensio II. der Cölner Annalen herübergenommenen Satz vergl. Scheffer-Boichorst, l. c., 34 n. 1: in dieser Recensio II., l. c., 53 u. 54, sind die Ereignisse sehr eingehend behandelt, beginnend mit: Imperator memor injuriarum suarum in Colonienses et . . . illam . . . civitatem . . . aut extenuare aut obfuscare toto conatu deliberans, adunato grandi exercitu Alamannorum, Bajoariorum et Saxonum cum duce suo Lothario, Divitense castrum obsidere et evertere venit, ut, in illo presidio collocato, commeatus navium a Coloniensibus arceret — Kampf mit den Cölnern, die über den Fluß setzen: Renum transmeant, so daß also Giesebrecht, III, 855, nicht richtig den Kaiser über den Rhein gehen läßt: er war von Anfang an, nach Abbruch des Feldzugs gegen die Frisen, auf der rechten, der Deutzer Rheinseite — am folgenden Tage Marsch des Kaisers versus Veronam et Juliacum, presidia Coloniensium, und Anrichtung von Verwüstungen — nach der Rückkehr die in den Annales Patherbrunnenses schon aufgeführten Vorgänge), ferner Theoderici aeditui Tuitiensis Summa Chronicorum: Obsessam deinde (irrig erst nach dem in n. 33 erwähnten Kampf bei Andernach gebracht) Coloniam optinere non valens, dedecorose recessit. Pari etiam modo milites eius, dum Tuicium castrum invadere conantur, repulsi ab episcopi militibus, turpiter aufugerunt (SS. XIV, 572). In Florentii Wigorniensis Historia, a. 1137, resp. 1115, ist von einer längeren Belagerung Cöln's die Rede: Henricus, postquam Coloniam diu obsedisset (SS. V, 567).

Kaisers diese Thaten in ähnlicher Weise. Einen einzelnen Vorgang aus diesen Kämpfen, vom 19. Juli, schildert in lebendigen Farben der Abt des Klosters, über das das Schicksal verheerenden Angriffs gleichfalls hereinbrach. Abt Rudolf von St. Trond hatte schon seit seiner Wahl, 1108, als Nachfolger des 1107 verstorbenen Theoderich, bis zu diesem Jahre 1114 sich schwierigen Verhältnissen gegenüber befunden, da erst jetzt der früher dem Kloster aufgedrängte Abt Hermann, gegen den eben Theoderich erhoben worden war, mit Tod abging. Rudolf war gerade mit umfassenden Bauarbeiten für sein Kloster beschäftigt, als jetzt der Schlag dieses sein Gotteshaus traf, den er im zehnten Buche seiner Klostergeschichte, aber auch außerdem noch zwei Male in Trauergedichten, beschrieb. Der Vogt von St. Trond, Graf Giselbert von Duras, hielt an der Sache Heinrich's V. fest, und so richtete sich ein Vorstoß des Herzogs Gottfried, als eines der gegen den Kaiser verschworenen Fürsten, gegen das Kloster. Rudolf meinte, der Teufel habe absichtlich diese Gelegenheit ausfindig gemacht, um das Werk der Herstellung des Klosters zu verhindern. Die städtische Ansiedelung entbehrte zur Zeit der Befestigung in genügender Weise, und als die Bevölkerung sich zur Abwehr vor die klaffende Lücke stellte, gelang es ihr zwar anfangs, die Stürmenden tapfer abzuhalten; aber im dritten Angriff fiel die Stadt der Ueberzahl der Feinde in die Gewalt, und jetzt wurde mit Feuer und Raub in dem eroberten Platze gewüthet. Nur mit großer Mühe vermochten die Bauleute die Flammen von der in Erstellung begriffenen Klosterkirche fern zu halten[26]).

Ein Zeugniß über die wilden Vorgänge dieser Sommermonate liegt auch in einem Schreiben des Bischofs Burchard von Münster an den Urheber des inneren Krieges, Erzbischof Friedrich, vor. Schon im Eingang steht da statt der gewohnten Grußformel der Wunsch: „vom Zorn abzulassen und die Wuth aufzugeben". Zuerst wendet sich der Bischof gegen die in ungerechter Weise durch den Erzbischof über ihn verhängte Excommunication: Friedrich habe,

---

[26]) Diese Zwischenereignisse enthalten die Annales Patherbrunnenses: Interea episcopus Coloniensis praedictique principes Anthernacum, Sincike caeteraque regiae possessionis destruunt, pleraque municipia capiunt, regiones Theoderici et Gerhardi vastant, Trotmunde et deinde episcopatum Monasteriensem (wegen der Einfügung dieser vier Worte vergl. Scheffer-Boichorst's Ausführung, 193 u. 194) flamma et praeda diripiunt. Simili modo imperatoris amici vicem eis reddunt (l. c., 128). Von den Uebelthaten, die hiebei verübt wurden, bieten die Gesta abb. Trudonensium, Lib. X, cc. 14 u. 15, ein einzelnes Ereigniß, dessen Schilderung beginnt mit: Sed diabolus crescenti invidens operi (sc. der in c. 13 erzählten baulichen Arbeiten), cum turbatis regni principibus adversus imperatorem Heynricum quartum videret locum impediendi opus nostrum, partes fecit; et propter comitem Gyslebertum, advocatum nostrum, imperatorem deserere nolentem, et ducem Godefridum Lovaniensem imperatori adversantem, irruptio facta est ab eo in oppidum nostrum — und schließt mit der genauen Zeitangabe: Annus quo haec mala nobis acciderunt annus erat i. D. 1114 . . . 14. Kalendas Augusti, feria 2., messe matura; der Verfasser, Abt Rudolf, sagt: Quam nostram calamitatem, quam tristi metro bis descripsit abbas Rodulfus, prosa hic iterare ociosum duximus (SS. X, 296).

mit Hintanſetzung ſeiner eigenen Stellung, einen verderblichen geſetzlichen Ausſpruch gegen das biſchöfliche Amt beſtätigt. Da wird in eingehenden Worten aus einander geſetzt, wie ſehr ſich Friedrich verfehlt habe, indem er aus Regung perſönlichen Haſſes, gegen das kanoniſche Geſetz, die Excommunication ausgeſprochen habe, und davon, daß ſein Antheil an dem Vorgehen gegen Paſchalis II. bei den Ereigniſſen in Rom 1111 die Urſache hiefür geweſen ſei, will Burchard gar nichts wiſſen, wie denn auch die Unbegründetheit dieſes Vorwurfes dem Erzbiſchof, wenn er nicht die Wahrheit verhehlen wolle, ſelbſt wohl bekannt ſei. In Wirklichkeit verfolgt Friedrich den Abſender des Schreibens einzig deßwegen, weil dieſer es verſchmäht, mit den Ungetreuen und Meineidigen und Verräthern gegen den Herrn, den Kaiſer, im Joche zu ziehen und mit dieſen, die alles Geſetz und Recht entweihten, in der ſchlimmſten Geſtalt des Eidbruches, gegen den Geſalbten des Herrn die Hand zu erheben. Geſtützt auf einen Ausſpruch des heiligen Auguſtinus, daß auf ſolchem Meineid der Fluch der Kirche ſtehe, ſchließt Burchard, es liege alſo der Fall vor, daß Friedrich ihn excommunicirt habe, weil er vor einer That zurückſchrak, auf der die Strafe der Excommunication ſtehe. So hat denn Burchard, weil er ſich, nach den Einrichtungen der Väter, von einem ungerechten Urtheilsſpruch beſchwert weiß, den römiſchen Stuhl in ſeiner Sache angerufen. Nachdem er danach auf eine eidliche Treuverſicherung, die ihm der Erzbiſchof in Gegenwart des Biſchofs von Vincenza gegeben habe, hingewieſen, zählt Burchard alle an ſeinem wohlgepflegten Weinberg des Herrn durch Friedrich verübten Schandthaten auf: „Mit Räubereien, Brandſtiftungen, Mordthaten haſt Du Zerſtörung ausgebreitet; Du haſt gewiſſe Burgen vernichtet und an die Güter, durch die ich das alte Gotteshaus des heiligen Paulus (eben den Beſitz des Bisthums Münſter) hergeſtellt habe, die Hand gelegt, und den N. haſt Du zum gleichen Verbrechen durch Deine Beiſtimmung gebracht, und an die Stelle unſeres Meiers Chriſtian haſt Du einen anderen geſetzt; einige von unſeren Miniſterialen haſt Du ihrer Güter beraubt, und die Bauern haſt Du zu Grunde gerichtet, und Zehnten und übrige Beſitzthümer haſt Du gewiſſen Leuten zu Lehen gegeben, und aus unſeren geiſtlichen Dingen haſt Du Kaufgeſchäfte eingerichtet, und die Schafe des Herrn haſt Du abirren gemacht und, was ſchlimmer iſt, ihnen unſeren Eidbrecher N. nicht zum Hüten, ſondern zum Zerfleiſchen gegeben, und Allen, die den Weg hindurchgingen, haſt Du den Weinberg des Herrn zum Auspflücken ausgeſetzt“. Für all das wird demnach Erzbiſchof Friedrich, zur Verantwortung über ſolche Heiligthumsſchändung, auf den 1. October vor die römiſche Kirche vorgerufen. Inzwiſchen iſt es ihm nach der Machtvollkommenheit des heiligen Petrus unterſagt, Burchard und deſſen Kirche irgendwie zu beläſtigen[27]).

[27]) Scheffer-Boichorſt, l. c., wo er — vergl. n. 26 — die Einfügung der Erwähnung des Bisthums Münſter rechtfertigt, bietet den Beweis für eine

Während diese Dinge am Niederrhein und weit landeinwärts auf beiden Seiten des Stromes sich zutrugen, war Heinrich V. nach dem Rathe der Fürsten zuerst nach Mainz zurückgegangen [28]), hatte dann aber seinen Weg nach Thüringen fortgesetzt. Hier ertheilte er am 26. August, zu Erfurt, an das Kloster Paulinzelle eine Bestätigung für dessen Gründung, wobei ihn eine ansehnliche Zahl von Fürsten umgab. Es waren Erzbischof Adelgoto von Magdeburg, die Bischöfe Reinhard von Halberstadt, Heinrich von Paderborn, Herwig von Meißen, Dietrich von Naumburg, Gerhard von Merseburg, ferner die Markgrafen Hermann und Rudolf, die Pfalzgrafen Friedrich und Friedrich, die Grafen Dietrich und Milo, Helperich, Sizo, Erwin, dann Hoger, Heinrich Haupt [29]). Von da eilte der Kaiser nach dem Rhein zurück; denn schon am 30. des gleichen Monats bestimmte er in Fulda für das Kloster Hersfeld ein Marktrecht [30]), und am 13. September hielt er in Speier wieder inmitten

---

erstmalige Verwüstung in diesem geistlichen Gebiete — vergl. das Wort rursus in der Stelle in n. 33 — vor dem Monat October, in der berichtigten chronologischen Ansetzung des durch Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 300—303, zu 1115 gestellten Briefes des Codex Udalrici, Nr. 169, des Bischofs Burchard von Münster an Erzbischof Friedrich von Cöln, wo von den Worten: Quod autem ... vineam Domini nobis commissam, quam pro posse meo colueram, rapinis incendiis homicidiis exterminasti an eingehend die Leiden des heimgesuchten Gebietes aufgezählt sind, zu 1114. Burchard sagt: de hoc (sc. über die Gewaltthaten), inquam, te ad concilium in Kal. Octobris, utpote de hoc sacrilegio nobis coram ecclesia responsurum, invitamus, und Scheffer-Boichorst weist nach Falconis Benevent. Chron., a. 1114: Dominus papa Paschalis ... mense Octobri ... Ceperani concilium constituit (Muratori, Script rer. Italic., V, 87) auf die gegebene Zeit eine solche Kirchenversammlung nach. Im ersten ausführlicheren, auf die Excommunication bezüglichen Theile des Schreibens ist auch von den Vorgängen von 1111 in Rom die Rede: Quod autem huius rei causam injuriam domno apostolico illatam praetendis, quam id injuste facias, si dissimulare non vis, tu ipse nosti, cum ipse nobis testis sit, nos praecipue illic fuisse causa pacis et concordiae. Vergl. auch Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 31 u. 32.

[28]) Diesen Aufenthalt des Kaisers erwähnt Ekkehard, Rec. C, in dem in n. 24 stehenden Zusammenhang: redit Mogontiam.

[29]) St. 3116, wo der Aufenthalt in Erfurt bezeugt ist (auch bei Anemüller, Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle, I, 8—12), beginnt mit der schon ob. S. 78 in n. 10 mitgetheilten Ausführung und schließt sich im Weiteren dem Wortlaute von St. 2785 — Heinrich's IV. Bestätigung für Kloster Hirsau — an (vergl. die Bd. IV, S. 257 in n. 18, genannte Schrift Naudé's, 89—103); diese Anlehnung an die Hirsauer Vorlage geht so weit, daß dadurch die Erwähnung der schon 1107 verstorbenen Paulina in einer Weise geschieht, daß der Wortlaut so sich darstellt, als ob sie selbst diese 1114 geschehene Ausstellung von St. 3116 erwirkt habe. Bei den Zeugen steht neben dem Vater Friedrich der Sohn Friedrich auch mit dem Titel eines Pfalzgrafen; dagegen ist Hoger ohne Beifügung von comes genannt, also kaum Graf Hoier von Mansfeld; der letzte Zeuge ist Heinricus cognomine cum Capite.

[30]) St. 3117, aus Fulda — erster Zeuge ist der Abt Erlolf dieses Klosters — bestimmt für Kloster Hersfeld ob petitionem ac fidele servitium Adilmanni abbatis das annuale forum, videlicet in exaltatione sanctae Crucis et singulis hebdomadis die sabbati, in villa que nuncupatur Bretingen, in qua est baptismalis ecclesia Herisfeldensi ecclesie subdita, cum omni justitia, sita juxta

einer ansehnlichen Versammlung seinen Hof; das Kloster Sta. Maria von Pomposa bei Ravenna, dem Heinrich IV. 1095 in so glanzvoller Form die Freiheiten bestätigt hatte, erhielt eine an jene Urkunde sich anlehnende Bekräftigung für Reichsunmittelbarkeit, Güterbesitz, freie Wahl des Abtes und andere Rechte. Hier sind, nach der Kaiserin Mathilde, die Bischöfe Erlung von Würzburg, Cuno von Straßburg, Adalbero von Metz, der Abt Erlolf, der von Fulda dem Kaiser gefolgt war, ferner die Aebte Stephan von Limburg und Benno von Lorsch, Markgraf Hermann, Pfalzgraf Gottfried, die Grafen Gozmar und Berchtold aufgeführt[31])[32]).

Diese Aufenthalte Heinrich's V., erst in Thüringen, dann am mittleren Rhein, standen ohne Zweifel mit den Rüstungen im Zusammenhang, die für ein neues Eingreifen gegen die Bundesgenossen Erzbischof Friedrich's in das Werk gesetzt wurden. Die bairischen, schwäbischen, fränkischen, thüringischen, auch burgundischen und sächsischen Truppen standen auf den Tag des heiligen Mauritius — 22. September — zum Aufbruch versammelt, und um den 1. October ging der Kaiser angriffsweise gegen Friedrich vor. Er brach nach Westfalen auf, also gegen die Grafen von Arnsberg und die dortigen Besitzungen des Cölner Erzbisthums, und verwüstete das Land schwer mit Feuer und Schwert; Theile des Cölner Kirchenbesitzes wurden von ihm an seine Anhänger zu Lehen ausgegeben, und nur durch eine ansehnliche Geldzahlung konnte Soest sich von der Erstürmung loskaufen. Eine andere Truppenabtheilung schickte Heinrich V., ohne sich ihr selbst anzuschließen, unter ihren Führern an den Rhein; aber dieser trat am linken Ufer, nicht mehr weit von Coblenz, bei Andernach, das feindliche Heer entgegen, und so kam es zu einem für die Kaiserlichen unvortheilhaften Kampfe, der wieder aus Cöln in lebhaften Farben geschildert wurde, zur Ausführung des allgemeinen Satzes, daß die Cölner nach Gewohnheit als Sieger hervorgegangen seien. Die kaiserliche Reiterei insbesondere, neben der auch zahlreiches Fußvolk sich befand, war zwar den Gegnern entschieden überlegen; aber dessen ungeachtet gingen die Cölner Verbündeten, unter der Führung Erzbischof Friedrich's, Heinrich's von Limburg, der Grafen Dietrich von Ahr und Heinrich von Kassel, sowie anderer kriegerisch geschulter Männer, tapfer und verwegen in die Schlacht. Der in der ersten Reihe mit einer kleinen

---

flumen Wirraba (Breitungen: vergl. Bd. II, S. 257 n. 115) in comitatu Gozwini comitis.

[31]) Die Stumpf noch unbekannt gebliebene, durch Breßlau, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XX, 225—227 — Idus Septembris . . . Spirae —, mitgetheilte Urkunde für die abbatia sanctae Mariae in Pomposia, geht (vergl. Breßlau, 229 u. 230) auf St. 2932, Heinrich's IV. von 1095 (vergl. Bd. IV, S. 455, in n. 26), anscheinend wörtlich zurück. Die Urkunde bietet eine wichtige Ergänzung zur Vorgeschichte des Herbstfeldzuges Heinrich's V.

[32]) St. 3118 (auch Codex diplomaticus Saxoniae regiae, l. c., 39 u. 40), vom 14. September — Erfurt —, ist wieder eine der zuletzt ob. S. 276 in n. 12 behandelten Fälschungen für Reinhardsbrunn.

Abtheilung kämpfende Graf Heinrich von Limburg mußte sich, von der Uebermacht erdrückt, in das Lager zurückziehen; dann aber, nachdem der Kampf lange unentschieden zu verlaufen schien, gab die auserlesene junge Mannschaft der Cölner den Ausschlag, neben der jedoch Graf Dietrich, durch seine hervorragende Tapferkeit, zu einem großen Theile Urheber des Sieges war, indem er übermüthig rings-um das Verderben in die Feinde hineintrug. Mehrere sehr angesehene Angehörige des kaiserlichen Heeres wurden getödtet oder gefangen genommen; so gerieth Herzog Berchtold von Zähringen, den auch die Cölner als Getreuesten des Kaisers anerkannten, in die Haft des Grafen Dietrich. Auf Seite der Cölner dagegen soll von bedeutenden Kriegern niemand gefallen oder in Gefangenschaft gerathen sein, außer dem Grafen Heinrich von Kassel, einem ausgezeichneten Mann, der durch den Trug der Seinigen, wie es heißt, unter den Hufen der Pferde umgekommen war; er wurde in Cöln bei der St. Peters-Domkirche ehrenvoll bestattet. Die Kaiserlichen mußten das Schlachtfeld flüchtig verlassen.

Dieses Gefecht bei Andernach hat, wie nach seiner vielfachen Erwähnung, mit der sich der Name Erzbischof Friedrich's verband, geschlossen werden darf, weithin einen nachhaltigen Eindruck hervorgerufen. Der Kaiser hatte sich, zwar nicht über eine zu große Strecke, vom Kampfplatze entfernt gehalten. Allein er verzichtete nach dieser Abweisung auf eine weitere Befehdung der Stadt Cöln und warf seine Thätigkeit nochmals über den Rhein auf westfälischen Boden. Hier wurde durch ihn Dortmund, als ein in der Mitte günstig gelegener Platz, befestigt und mit einer starken Besatzung belegt. Außerdem baute Heinrich V. mitten in dem durch ihn verwüsteten Besitzthum des Grafen Friedrich von Arnsberg eine feste Burg und stattete sie mit Kriegsvolk und mit Waffen wohl aus. Aber wenn diese Anlagen etwa zum Schutze des schon vorher hart bedrängten Bischofs Burchard dienen sollten, so war dieser dadurch vor Anfechtungen nicht geschützt. Denn wieder warfen sich die dem Kaiser feindlichen Fürsten auf das Bisthumsgebiet von Münster und hausten da plündernd und brennend in schlimmster Weise[33]). Allerdings wurde das so Verübte alsbald wieder an den

[33]) Ekkehard bezeugt, Rec. DE: recidivam expeditionem contra eosdem rebelliones indixit (sc. Heinrich V.). Qua circa Kalendas Octobris congregata, Friderici (Friedrich von Arnsberg ist hier wohl gemeint) possessiones aggreditur. Qua undique vastata, et in medio regionis illius castro firmo constructo, eoque militibus, armis atque stipendiis instructo, hieme superveniente ab armis disceditur (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Circa festum sancti Mauritii imperator coadunato Bajoariorum, Suevorum, Francorum, Thuringorum exercitu Westfaliam invadit; amici sicut inimici juxta habentur; Suosatienses pecunia non parva impetum eius mitigant; provincia Westfaliae concrematur; commissum est proelium inter Colonienses et amicos imperatoris, ubi Colonienses superiores existunt melioresque quosque hostium aut occidunt aut capiunt; imperator Trotmunde munit, ubi et praesidium collocat; post haec regreditur . . . Praedicti principes, imperatoris inimici, in episcopatu Monasterii rapinis, incendiis rursus desaeviunt (l. c., 128, 129). Auch hiezu hat

Anhängern Erzbischof Friedrich's vergolten. So schrieb Abt Liutfried des westfälischen Klosters Graffschaft an Erzbischof Konrad von Salzburg über die großen Bedrückungen, die das Cölner Kirchengebiet infolge der Vereinigung der Fürsten gegen den Kaiser — er spricht offen von einer Verschwörung — erlitten habe, wie der Kaiser überall Kirchengut zu Lehen ausgab, was auch des Abtes eigenes Klösterlein erduldete. Alle Güter von Graffschaft wurden von Brand oder Verwüstung heimgesucht; bis auf das Kloster und wenige Hütten wurde auch der Ort selbst eingeäschert, und die Brüder litten Noth an Nahrung und Kleidung. Eine Schenkung des Erzbischofs Konrad nahm Graf Giso weg und vertheilte sie, wie es ihm gefiel, an seine Leute. So fleht der Abt den Erzbischof um sein Mitleid an [84]).

---

die Recensio II. der Cölner Annalen eine eingehende, hier im Texte benutzte Schilderung des Kampfes bei Andernach: Tercio post hinc bello in campis Anturnacensium, 9 miliaribus a Colonia distantibus, valido apparatu congrediuntur, ubi Colonienses, sicut solebant, victores efficiuntur, woran das Weitere sich anschließt (Berchtold's Bezeichnung als dux Karinthiorum sucht Heyck, l. c., 293 u. 294, zu erklären) (l. c., 54 u. 55). In Theoderici aeditui Tuitiensis Summa Chronicorum ist, eingeleitet durch die alleinstehende Angabe: cum consilio suae conjugis multa mala huic patriae irrogare vellet, vom Kampfe bei Andernach die Rede: apud Anturnacum contractis Bajoariorum et Suevorum immensis copiis belloque atrocissimo commisso, a Friderico Coloniensi archiepiscopo suisque auxiliariis, regiis militibus vehementer attritis, fugere compellitur (l. c.), kurz in den Annal. Aquenses: Bellum quoque factum est Andrenacheo a fidelibus imperatoris et Friderici archiepiscopi (l. c.), eingehender in den Annal. Rodenses: factum est bellum aput Andernacum inter imperatorem Heinricum et Fridericum Coloniensis aecclesiae archiepiscopum, quia rex voluit terrae huic sempiternum inponere tributum; sed episcopus obtinuit triumphum (SS. XVI, 698); auch in Catalogi archiepiscoporum Coloniensium ist Friedrich speciell für diesen Sieg erwähnt, in Catal. I.: Ipse est qui famosum illum triumphum apud Anturnacum parva manu de Bawaris et Suevis (Catal. II.: contra innumeram multitudinem Sweworum et Bawarorum) peregit (SS. XXIV, 341). Die Angabe des Florentius Wigorniensis von der Niederlage Heinrich's V. in Verbindung mit der Belagerung Cöln's (vergl. in n. 25): Imperator Henricus, postquam . . . multos suorum campestri praelio perdidisset (l. c.) kann nur auf dieses Ereigniß sich beziehen (der nachher erwähnte Friede: pacem apud civitatem Nussam juramento fecit ist sonst nirgends bezeugt: vergl. Giesebrecht, III, 1219, in den „Anmerkungen", wo aber das Jahr 1115 angenommen wird). Die Annal. Elwangens. haben wahrscheinlich diesen letzten Plünderungszug Heinrich's V. im Herbst im Sinne: Heinricus . . . Westfales cum exercitu petiit incendio predaque omnia devastans, sed tutus rediit (SS. X, 19).

[84]) Abt Liutfried's des Klosters Graffschaft (vergl. Bd. II, S. 600) Brief an Erzbischof Konrad von Salzburg — Böhmer, Acta imperii selecta, 595 u. 596 — sagt: Quibus quantisque tribulationum pressuris Coloniensium episcopatus tabescit, fama divulgante didicisse te arbitror. Ut enim conjurationis manum adversus imperatorem Saxoniae principes erexerunt, mox omnem memoratae civitatis episcopatum suae partis fautoribus in beneficium distribuens (jedenfalls eine wesentliche Uebertreibung: die Klage hierüber bezieht sich ohne Frage auf Westfalen, wo der Klagesteller schrieb), nostri quaeque coenobioli eidem tempestati flebiliter involvit . . . Huiusmodi igitur occasionis facultate comes Giso (von Battenberg) abutens largae benedictionis tuae munus . . . sibi usurpavit suisque, prout placuit, divisit.

Aber gegen Beginn des Winters schien nun Ruhe eingetreten zu sein. Heinrich V. war wieder an den mittleren Rhein gegangen, wo er am 30. November in Worms selbst theils der freien Bevölkerung, theils den unfreien Halbbürgern wichtige Rechte gab[35]). Dann begab er sich zum Ende des Jahres nach Sachsen.

Es war ganz selbstverständlich, daß die Vorgänge im Nordwesten des Reiches, ganz besonders die unleugbare Niederlage, die der Kaiser in seiner Rüstung durch die Cölner bei Andernach erlitten hatte, nachwirkten, daß vorzüglich in Sachsen, wo schon ohne das lebhafte Mißstimmung gegen Heinrich V. herrschte, weitere Folgen zu Tage traten.

Für mehrere Angehörige fürstlicher Häuser dauerten noch Zurücksetzungen, Strafhandlungen, die der Kaiser verfügt hatte, fort; andere gingen kaum erst zu Ende; neue bitter empfundene Maßregelungen traten bald ein.

Von den beiden jungen Stiefbrüdern, Friedrich, Sohn des Friedrich von Putelendorf, und Hermann, Sohn des Grafen Ludwig von Thüringen, die seit 1112 in Haft lagen, erlangte der erstgenannte jetzt nach zwei Jahren die Freiheit zurück, durch die harten und lange dauernden Fesseln entkräftet, wie eine Urkunde, die Bischof Reinhard von Halberstadt am 4. Mai dieses Jahres bezeugte, sich ausspricht. Friedrich mußte nämlich zu seiner Auslösung, die nach vielen inständigen Bitten der Fürsten von dem dadurch endlich erweichten Sinn des Kaisers erlangt wurde, fünfhundert Pfund Silbers bezahlen, und Reinhard half nun zur Aufbringung dieser Summe auf dem Wege, daß Friedrich Güter aus seinem Besitze an die Kirche von Halberstadt verkaufte, wogegen die Klöster des

[35]) St. 3119 (Breßlau, Diplomata centum, 125—127, auch im Urkundenbuch der Stadt Worms, I, 53 u. 54) bezieht sich im ersten Theil, wo von lamentabilis populi clamor et infinitae, quas patiebantur insuper conubiis suis, calumniae die Rede ist, auf die unfreie Bevölkerung — Wormatiensis urbis concives — in der Verfügung, daß keine Ehe durch Abzug des unfreien Theils auf Forderung des Herrn künftig getrennt werden solle: ut nullus advocatus conjugia eorum juramenti coactione dissolvat, et nulla vel major vel minor potestas in obitu vel viri vel mulieris aliquid de rebus relictis tamquam jure debitum exigat, mit weiterer Auseinandersetzung hinsichtlich des Erbrechtes, während der zweite Theil des Privilegiums den urbani nostri ertheilt ist und den Schiffszoll, sowie dessen Umwandelung in eine Auflage auf Wollentuch angeht: ut nullus a magistratibus urbis invitus super theloneum navium constituatur; sed ne servitium inde nobis constitutum vilescat, dum unusquisque hoc officium timore damni recipere non audeat, tradimus in subplementum ad hoc officium de nigris et grossis laneis pannis theloneum constitutum, cuius thelonei mensura de singulis pannis in dimidio constat denario (vergl. auch Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, I, 195—197). Die Recognition: Arnoldus vice Brunonis archicancellarii ist zwar auffällig, eine mißbräuchliche Uebertragung des Titels auf den ob. S. 262 in n. 79 erwähnten Kanzler Bruno (vergl. Breßlau, l. c., 188, sowie Text zu Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, 84), doch nicht ein Grund zur Anzweifelung der Echtheit.

Sprengels das Geld auf jede Weise, auch aus dem Verkaufe von Theilen des Kirchenschatzes, sammelten; so erhielt das Kloster Huysburg für hundert und fünf Pfund Silbers, die von da hinzugelegt wurden, dreiundzwanzig Hufen in drei Dörfern. Hermann dagegen sah die Freiheit nicht mehr; er starb nach mehr als zwei Jahre dauernder Haft in kläglicher Weise auf der Burg Hammerstein am Rhein[36]). Aber auch Graf Ludwig, Hermann's Vater, war ja, schon seit Januar, der Gefangene Heinrich's V.[37]). Besonders hart

[36]) Die Chron. s. Petri Erfordens. mod., a. 1112, sagt von den beiden Gefangenen: Fridericus post annos duos resolvitur. Hermannus duobus annis et plus in carcere transactis flebiliter in castello Hamerstein III. Idus Junii in vinculis moritur (also wahrscheinlich erst 1115) (l. c., 160). Für die Befreiung Friedrich's aus der Haft kommt die durch Bischof Reinhard von Halberstadt bezeugte Urkunde — 4. Mai 1114 — in Betracht, worin gesagt ist: qualiter Fredericus, palatini comitis Frederici filius, regiam incurrens offensam, captus fuerit durisque et diuturnis vinculis maceratus nullum fere infortunii sui exitum inveniret; sed tandem multa supplicatione et regni primatum commiseratione regis animus inflexus tale ei pactum inire permisit, quatenus, quingentis argenti libris persolutis, gratie ipsius et proprie libertati ad integrum restitueretur; cuius rei Reynardus antistes noster cum aliis quibusdam principibus fidejussor interpositus, dum eundem Fridericum in pecunia persolvenda anxiatum cerneret, predia, que ille in tanta necessitate vendere compulsus est, predictus antistes ecclesie sue monasteriis in amminiculum conquirenda benigna sagacitate decrevit: diese Summe zu zahlen übernehmen nun die einzelnen Klöster — facta collatione ex pecuniis, quas fideles monasteriis pro animarum suarum remedio contulerant, necnon vendito thesauro, qui in ipsis ecclesiis ex parte repertus est —, so nos quoque, qui in Huysburg conversamur, non minimo labore C et quinque libras collegimus et de eiusdem Friderici prediis XXIII mansos ad nostre ecclesie usum comparavimus (im Folgenden ist dann die bekräftigende Rechtshandlung durch Friedrich cum uxore sua et filiis suis an dem Hauptaltar des Halberstädter Domes aus einander gesetzt) (Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, I, 104 u. 105). Durch Gervais, in der ob. S. 256 in n. 64 genannten Abhandlung, V, 3, 6 n. 1, und Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, I, 231 (Nr. 1095, 1096), wird die Urkunde unrichtig auf den Sohn Friedrich des Pfalzgrafen Friedrich von Somerschenburg, der seinen Vater losgekauft habe, bezogen (vergl. auch Giesebrecht, III, 1215, in den „Anmerkungen").

[37]) Wie Giesebrecht, III, 1218, in den „Anmerkungen", andeutet, steckt vielleicht in dem Satze der — vergl. n. 32 — unechten Urkunde St. 3118, die Knochenhauer, Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses (1039—1247), 71—72, noch unbedenklich verwendete, eine wirkliche Thatsache, daß nämlich auch Hermann's Bruder, der jüngere Ludwig, der gleichnamige Sohn des Gefangenen, einen Güterverkauf an Kloster Reinhardsbrunn ausführen mußte, um durch eine Geldzahlung an das Reich die Strafe der Landesverweisung von sich und den Seinigen, infolge seiner Auflehnung gegen Heinrich V., abzuwenden. Es heißt da, mit bemerkenswerthen genauen zeitlichen, örtlichen Angaben: praedium . . . quod abbati quadraginta libris argenti ad aerarium nostrum (sc. Heinrich's V.) pro redemptione inhabitandae patriae sui suorumque, qui imperio nostro secum rebelles extiterant, persolutis Luodowicus junior vendidit, patre suo Luodowico comite tunc temporis per nos redacto in captivitatem, praecipiente sibi et collaudante et coheredibus suis cunctisque propriis ac liberis suis in id ipsum per omnia consentientibus et V. Non. Maji anno ab i. D. 1114 in villa, quae dicitur Ilmine, in manus trium virorum liberorum . . . contradidit. Von den beiden Söhnen Ludwig's, eben diesem jüngeren Ludwig und Heinrich, mit dem Beinamen Raspo, sagt,

litten ferner fortwährend die Söhne des gleichfalls gefangen liegenden Grafen Wiprecht. Sie führten mit treuen Genossen ein unstetes Wegelagererleben in Schlupfwinkeln der Wälder, von denen aus sie ihre Feinde schädigten, und besonders der jüngere Wiprecht befand sich bei Gundorf, wo ihm die sumpfigen Ufer der weißen Elster günstige Bergung boten, mit dem Anbruch der kalten Jahreszeit in eigentlicher Noth. So schickte er im November zu seinem Verwandten Erzbischof Adelgoto einen Boten und bat für sich, seine Gemahlin Kunigunde und seine sieben Gefährten für den Winter um ein Obdach. Der Erzbischof erbarmte sich ihrer und nahm sie in den jenseits der Elbe landeinwärts, östlich von Magdeburg, liegenden festen Platz Loburg in ein Gebiet, das selbst noch kaum erst für die christliche Predigt gewonnen war, zur Zuflucht auf[88]).

Der Kaiser hatte nach Goslar, auf die Weihnachtszeit, seine Anwesenheit angesetzt und den sächsischen Fürsten, von denen Herzog Lothar, Bischof Reinhard, Pfalzgraf Friedrich, Markgraf Rudolf besonders genannt werden, geboten, sich am Hofe einzufinden. Allein schon war zwischen den sächsischen und thüringischen Großen — noch im August waren Bischof Reinhard, ferner Friedrich und Rudolf bei Heinrich V. zu Erfurt am Hofe eingetroffen — die Verschwörung gegen die Weisungen Heinrich's V. zum Abschluß gekommen. Auch hier soll das Gerücht, der Kaiser wolle dem sächsischen Lande in bisher unerhörter Weise eine allgemeine Abgabe auflegen, zum heftigen Widerstande aufgereizt haben, und dazu kamen alle jene die Einzelnen bewegenden Erwägungen. So war, wie eine allerdings durchaus dem Kaiser abgeneigte, im Sinne des Hauses des Grafen Wiprecht verfaßte Darstellung, die aber gut unterrichtet ist, erzählt, zwischen Lothar, den Söhnen Wiprecht's, anderen Unzufriedenen eine Reihe von Verabredungen begonnen, die endlich in einem eidlich beschworenen Vertrag, auf einer zu Kreuzburg, an der Werra, abgehaltenen Versammlung, bestätigt wurden. Eine erste Frucht dieses Einverständnisses war die Anlage eines gegen Heinrich V. in Aussicht genommenen festen Platzes, Walbeck, östlich vor dem Fuß des Harzgebirges, von wo aus Graf Hoier von Mansfeld leicht durch Angriffe beunruhigt werden konnte. Als nunmehr der Kaiser zu Goslar eingetroffen war, wartete er vergeblich auf die von ihm einberufenen Fürsten; eben in Walbeck waren sie beisammen und weigerten sich, zu erscheinen. Einzig Erzbischof Adelgoto kam an den Hof, und nun soll ihm Heinrich V. ein ähnliches Loos, wie es vorher Erzbischof Adalbert getroffen hatte, zugedacht haben.

---

im Anschluß an die Stelle von ob. S. 287 in n. 4, das Chron. Gozecense, l. c.: Cuius (sc. des Vaters Ludwig) loco filii eius Ludewicus et Raspo Heinricus surrexerunt vicesque eius favorabiliter suppleverunt.

[88]) Die Annal. Pegavienses erzählen, wie im November Wiprecht aus seinen Schlupfwinkeln zu Adelgoto schickte und Aufnahme ultra Albiam in urbe quae Luburch dicitur, bei einem praefectus urbis — adhuc pene fuerat paganus, eo quod ultra Albiam illis temporibus rarus inveniebatur christianus — fand (SS. XVI, 252).

Wieder ist, wegen des jungen Grafen Wiprecht, die Berichterstattung eine ganz ausführliche. Der Erzbischof soll, ohne eine Ahnung von der gegen ihn geplanten Hinterlist gehabt zu haben, zum Kaiser gekommen sein; immerhin hatte auch Wiprecht von Loburg aus einen Boten nach Goslar abgeschickt, um von Allem Kunde zu haben. Am Abend vor dem Tage, an dem Heinrich V. mit den Fürsten über die Reichsangelegenheiten berathen wollte, erhielt nun Adelgoto von wohlunterrichteter Seite die geheime Warnung darüber, was ihm und den Seinigen bevorstehe, so daß er noch in der Nacht mit seinen Leuten, ohne bemerkt zu werden, auf raschen Pferden nach Magdeburg zu entfliehen im Stande war. Aber am Morgen ging nun der Kaiser, indem er die Klage vor den ihm getreu gebliebenen Fürsten vorbrachte, gegen den Erzbischof vor. Dieser wurde, in seiner Abwesenheit, als abgesetzt erklärt. Allein ebenso ergingen zugleich die Urtheile gegen Bischof Reinhard, Pfalzgraf Friedrich, den Grafen Friedrich von Arnsberg, den Markgrafen Rudolf. Dieser letztgenannte wurde in der Verwaltung der Nordmark durch seinen Neffen Heinrich ersetzt; war er 1112 in der Verwaltung der Markgrafschaft wieder hergestellt worden, so verlor er jetzt, eben an Heinrich, der acht Jahre zuvor, beim Tode des Vaters Udo, zur Uebernahme der Würde noch zu jung gewesen war, diese endgültig. Aber auch Pfalzgraf Friedrich, aus dem Hause Somerschenburg, mußte weichen, und der kürzlich erst befreite Friedrich von Putelendorf, vom Hause Goseck, kam an seine Stelle. Außerdem schrieb jedoch Heinrich V., der aus Allem klar erkannte, daß die sächsischen Fürsten von ihm abgefallen seien und daß nur durch Waffengewalt sein Ansehen hergestellt werden könne, über vierzig Tage, bis zum 10. Februar des nächsten Jahres, eine Heeresrüstung aus[39]).

---

[39]) Die Annales Patherbrunnenses, a. 1115, bezeugen: Imperator natalem Domini Goslariae celebrat (nur hievon sprechen die Annales s. Albani, l. c., 75). Duci Liutgero, episcopo Halverstadensi, palatino comiti Fritherico, marchioni Ruodolfo, ut curiae huic intersint, edicit. Non veniunt; in praesidio interim Walbike commorantur (l. c., 129). Besonders eingehend lautet aber ein (erst zu a. 1115 gegebener) Bericht der Annal. Pegavienses: Interim Heinricus imperator insolentiae suae modum nesciens imponere, omnes principes Saxoniae censu ante inaudito cunctis indicto (vergl. ob. S. 307 in n. 38 die Aussage der Annal. Rodenses) vehementer infestabat, ita ut episcopum de Halverstat Reinhardum et palatinum comitem de Sumerseburg et Fridericum de Arnesberch, Ruodolfum Nortmarchia potitum, singulos suis dignitatibus privaret aliosque sibi faventes eis substitueret. Qua injuria unanimes commoti, cum Luothario duce Saxoniae el Wicperto juniore et fratre eius Heinrico ceterisque ab eo injuriatis pariter adunati multa conventicula simul habuerunt, et tandem juxta Crucibuch (Gervais, Politische Geschichte Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III., I, 130—131, macht darauf aufmerksam, die Wahl dieses so weit westlich gelegenen Ortes habe mit Rücksicht auf die westfälisch-rheinischen Feinde des Kaisers stattgefunden) conglobati, initum foedus juramento firmarunt. Inde proficiscentes, castrum quod Wallebeche dicitur (Walbeck liegt nördlich von Mansfeld) ad injuriam regis aedificaverunt (vergl. die Aussage der Annales Patherbrunnenses), ex quo Hogerum comitem omnibus modis infestabant. Wicpertus vero junior juxta Guntorph (gleich westlich von Leipzig) nemoris latibulo se occulens

Ein sächsischer Bischof, der lange Zeit, seit 1079, seine Kirche geleitet hatte, Udo von Hildesheim, aus dem gräflichen Hause von Reinhausen, der mütterliche Oheim des Hermann von Winzenburg, starb am 19. October des Jahres. Anfänglich, in der Zeit des Gegenkönigs Rudolf erhoben, ein heftiger Gegner Heinrich's IV., hatte er sich seit 1085 dem Kaiser angeschlossen, im Beginn des Abfalls Heinrich's V. aber zu dem jungen König sich gewandt, dem er seither treu geblieben war; in den letzten Jahren war er nicht mehr hervorgetreten [40]).

In Lothringen wurde durch den Tod Bischof Richard's die Kirche von Verdun erledigt. Richard hatte sich in Verdun zuletzt von verschiedenen Seiten her bedrängt gefühlt. Daß Heinrich V. den Grafen Raynald wieder frei gelassen hatte, führte zu neuen Angriffen von dessen Seite gegen das Bisthum; dann war Richard stets nur erst erwählt und entbehrte der Weihe schon sieben Jahre hindurch, und er litt unter dieser Versagung seiner Anerkennung

---

(vergl. ob. S. 275, mit n. 10), ex adversariorum frequenti invasione necessitati propriae subveniebat. Mense jam Novembri opaca silvarum foliis deficientibus illustrabantur (: jetzt folgt die in n. 38 berührte Reihe von Ereignissen)... Quod factum (Wiprecht's Zuflucht in Loburg) ubi imperatori innotuit, ad curiam Goslariae indictam archiepiscopum evocavit, ignorantem erga se dolose agi (: Flucht Adelgoto's von Goslar nach Magdeburg). Mane facto, factum rex conperit, contemptumque regiae majestatis graviter tulit. Querimonia ergo de hoc coram principibus habita, quorum favore illius alebatur audacia, archiepiscopus absens deponitur, et ultio fieri de Saxonibus rei publicae contemptoribus ilico decernitur. Expeditione dehinc post 40 dies, scilicet 4. Idus Februarii, suis omnibus indicta (also am 22. December, zum 10. Februar) (l. c., 251 u. 252). Diese Vorbereitungen hat auch Ekkehard, a. 1115, angedeutet, mit: considerans imperator, Saxoniam manifeste a se deficere, contra eam ut iratus ita etiam armatus venit (l. c., 248). Die Gesta episcopor. Halberstadens. betrachten Heinrich's V. Vorgehen als einen speciell gegen Reinhard gerichteten Angriff: Verum domnus Reinardus episcopus Halberstadensis imperatori tanquam Dei et ecclesiae inimico viriliter resistit, et adversus ipsum omnes terre principes animavit. Quod audiens imperator cum valido exercitu Saxoniam intravit, et fines eius depopulando rapinis et incendiis pertransivit (SS. XXIII, 104). Die Absetzung des Markgrafen Rudolf (vergl. über diesen ob. S. 251—254) erwähnt Annalista Saxo: Rodolfo marchione de marchia ejecto, Heinricus, filius fratris eiusdem marchionis, eam recepit (SS. VI, 751): vergl. auch Annal. Magdeburgenses: Rodolfus comes remisit Heinrico filio fratris sui marchiam, expletis annis (SS. XVI, 182).

[40]) Udo's Tod ist durch die Annales Patherbrunnenses (l. c., 128) und die Annal. Corbeiens. (SS. III, 8) ganz kurz, durch das Chron. Hildesheimense, c. 18, auch ohne stärkere Betonung erwähnt: Extremo vitae suae tempore moribus sincere correctis, praedia quaedam suae proprietatis cum ministris ad jus episcopale contulit (Aufzählung dieser Verfügungen des Bischofs) (SS. VII, 854 n. 855). Den Todestag enthält das Necrol. Hildesheimense (Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium, I, 767). Daß Udo als geborener Graf von Reinhausen ein Bruder des Grafen Hermann III. und ein Mutterbruder des Grafen Hermann I. von Winzenburg war, zeigt die ob. S. 27 in n. 40 erwähnte Urkunde des Abtes Reinhard von Reinhausen (so schließt von Uslar-Gleichen, Geschichte der Grafen von Winzenburg, 38 u. 39, der in der Bd. V, S. 70 u. 71, erwähnten Urkunde St. 2944a, vom 9. November 1099, neben Udo genannte Hermann sei der junge Hermann I. gewesen, der als etwa sechszehnjähriger den Bischof nach Mainz begleitet habe).

durch den päpstlichen Stuhl. So gelobte er eine Pilgerfahrt nach Jerusalem und traf unterwegs, am 21. Juni, in Tivoli, Papst Paschalis II., den er, selbst auf das tiefste vor ihm sich erniedrigend, flehentlich um Lossprechung vom kirchlichen Fluche bat. Da jedoch der Papst Richard nirgends anderswo, als in Rom, absolviren wollte, obschon dieser ihm die Rückgabe des Bischofsstabes für die Lossprechung anerbot, blieb Richard voll Trauer ohne Erfüllung seines Wunsches. Wohl aber versprach ihm Bischof Richard von Albano, mit dem er, während er wegen seines körperlichen Leidens in einer Sänfte getragen werden mußte, zusammenkam, sich für ihn in Rom beim Papste zu verwenden. Das gelang ihm, und er wollte Richard den Bericht von der wieder erlangten päpstlichen Verzeihung bringen, als ihm unterwegs die Nachricht zukam, Richard sei gestorben und schon bestattet. Der Tod war in Monte Cassino eingetreten. Hernach blieb der Stuhl von Verdun bis in das dritte Jahr unbesetzt[41]).

Dagegen wurde durch Heinrich V. das Bisthum Cambray an einen Hofgeistlichen neu verliehen. Zuerst dachte der Kaiser, die Kirche an Norbert zu verleihen, den späteren Erzbischof von Magdeburg; aber dieser wies den Antrag von sich ab. Da zog er einen, wie man in Cambray nachdrücklich wußte, ihm ganz besonders nahe stehenden Aachener Geistlichen Burchard, der ihm schon früher als Begleiter der englischen Braut nach Deutschland gedient hatte, der aber auch Norbert befreundet war, heran, einen Mann, der auch durch seine Vorbildung sich sehr wohl für diese Stellung empfahl. Der Kaiser sorgte für eine einstimmige Wahl Burchard's, und so wurde dieser auch in seiner Bischofsstadt wohl aufgenommen. Die aus Cambray mehrfach vorliegenden Zeugnisse beweisen, daß, wenn irgendwo in diesen Jahren, gerade dieser viel umstrittene Bischofssitz ganz allein, mit Ueberreichung von Ring und Stab, nach dem Willen des Kaisers, der seine Auswahl getroffen hatte, neu besetzt wurde. Aber eben deßwegen ist es auch ganz begreiflich,

---

[41]) Vergl. zuletzt ob. S. 279 u. 280 über Bischof Richard. Die Laurentii Gesta episcopor. Virdunens., c. 22, fahren nach den dort in n. 18 zuletzt aufgenommenen Worten fort: Richardus videns omnia contraria, Romanam ecclesiam infensam, caesarem parum fidum, quippe qui gravissimum sibi hostem (sc. Raynald) carcere solvisset, ipsum Raynaldum contra se nova moliri, se jam per septem annos sine benedictione episcopali et sub anathemate apostolicae sedis degere, animo excidit, versabatque consilium, ut se eriperet tot malis, worauf nach Erwähnung des Aufbruchs nach Jerusalem das Zusammentreffen mit Paschalis II., in Tivoli — Tyberia quo papam esse audierat —, mit der Aeußerung des Papstes: Gratia tui cras Romam revertar, was — vergl. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, I, Ed. 2, 753 — das Datum darbietet, sowie die Begegnung mit Richard von Albano folgen, zuletzt: Obierat (sc. Richard) apud Cassinum montem anno septimo, quo Virdunensis ecclesiae erat electus, necdum tamen consecratus episcopus; et vacuit episcopatus annis tribus semis (SS. X, 504). Die Annal. s. Vitoni Virdunens. erwähnen den Tod nur, weil — post mortem Richardi episcopi. Vacavit episcopatus tribus annis semis — die Mönche von St. Vannes in ihr Kloster zurückkehren konnten (SS. X, 526).

daß aus Rom und aus Reims dem Neuerwählten die kirchliche Weihe längere Zeit verweigert blieb[42]).

---

Paschalis II. war seit dem Jahre 1112, wo er, genöthigt durch die Verwerfung des Investitur-Privilegiums von Seite der unter

---

[42]) Die Quelle für die Geschichte Bischof Burchard's ist in den Gesta Burchardi episcopi Cameracensis enthalten, wo c. 1 De electione eius handelt, sowie in den zweiten Gesta, wo c. 8 — Str. 22 ff. — von der Wahl spricht (SS. XIV, 212, 220 u. 221). Dort heißt es, daß wegen der inter regnum et sacerdotium discordia mirabilis maximumque discidium Burchard Cameracensi aecclesiae presul communiter designatus et per ipsum imperatorem, a Cameracensibus factis fidelitatibus, in terram receptus, per biennium utique ab apostolica et Remensi sede consecrationem debitam dubitavit requirere, hier: fideli utitur cesar consilio, quippe qui in suo habet palatio clericos utiles Dei servitio. Inter domesticos unus accipitur Burchardus nomine, homo catholicus, iste post Odonem, ut voluit Deus, ad episcopium datur idoneus .... instructus litteris, ornatus etiam moribus optimis, et de ordinibus ecclesiasticis facetus et prudens et honorabilis. Qui placens omnibus per sua merita atque per congrua eius servitia, Henrici caesaris mansit in curia ut probus clericus et cautus vernula. Hunc cesar diligens pro suis actibus acceptis tam Deo quam et hominibus, judicat affore dignum in omnibus sanctae aecclesiae prelationibus. Hinc per epistolam certumque nuntium clero et populo Cameracensium mandat et consulit, ut in episcopum Burchardum eligant suum carissimum. Promittit etiam bona aecclesiae intus et deforis cuncta defendere et quibus poterit modis accrescere, si illum studeant sibi preficere. Cognito cesaris bono consilio, et bona omnia testante nuntio, protinus facta est concors electio a clero pariter atque a populo. Electus itaque repetit cesarem, et cesar eligit ipsum in presulem et coepiscopis electus etiam ad sibi traditam redit ecclesiam. Et cum recipitur honore debito Cameracensium a grege subdito, laudes et gratiae redduntur Domino, quod sic confirmata est eius electio (vergl. auch Str. 75: in beneficio, quod ante tenebat Aquis — 223, sowie Str. 53, daß der Papst — notato electi nomine, et sicut venerat missus a cesare — gegenüber einem Abgesandten aus Cambray von Burchard nichts wissen wollte — 222). Die Continuatio der Gesta episcopor. Cameracensium, c. 12, sagt: Domnus Burchardus, imperatoris familiaris et intime notus, communi electione et dono imperatoris successit Odoni; sed propter discordiam inter papam et imperatorem super investitura per virgam et annulum, per biennium consecrationem obtinere non potuit, multis ei suam dejectionem comminantibus (SS. VII, 506), das Chron. s. Andreae Castri Camerac., Lib. III, c. 29 De adventu domni Burchardi: cum in Cameracensi ecclesia nulla pro dissensione obloquentium fieri posset rata electio, aditur imperator, qui reperto consilio clericum unum sibi fideliter obsequentem Aquisgrani, Burchardum nomine, cum legatis suis ad episcopatum Cameracensem transmisit. Qui susceptus et electus, fere per biennium propter excommunicationem imperatoris inconsecratus mansit (SS. VII, 546). Die Annal. Cameracens. erwähnen kurz die Wahl (SS. XVI, 512). Vergl. auch ob. S. 117, sowie wegen Norbert's Herimanni de miraculis s. Mariae Laudunensis, Lib. III, c. 8 Quod episcopatum Cameracensem renuerit (sc. Norbert), wo erzählt wird, Norbert sei mit Bischof Burchard zusammengetroffen, der ihn — quem in imperatoris curia multociens familiariter conversantem magnisque divitiis pollentem viderat — in seinem jetzigen armseligen Pilgergewand zuerst nicht erkennt und dann hervorhebt: Quando imperator dedit mihi episcopatum Cameracensem, huic Norberto prius eum obtulit; sed ipse eum suscipere vel habere noluit (SS. XII, 659).

Erzbischof Guido in Vienne versammelten Synode, von der gegen Heinrich V. die Excommunication ausgesprochen worden war, auch seinerseits seine im Jahre zuvor gegebene Einwilligung zur Investitur zurückzog, in einem nicht abgeklärten Verhältniß gegenüber dem Kaiser geblieben. Die Entscheidung von Vienne hatte er anerkannt, den Eifer der dort Versammelten gelobt, dadurch der Gefahr sich entzogen, wegen der 1111 gezeigten Unterwerfung unter den Willen des Kaisers der Verurtheilung zu unterliegen. Aber deßwegen hatte er den Verkehr mit Heinrich V. nicht völlig aufgegeben. Er schrieb im Beginn des Jahres 1113 jene Mahnung, den Erzbischof Adalbert von Mainz aus der Gefangenschaft zu entlassen, an Heinrich V. in einem, abgesehen von der bestimmt ausgesprochenen Forderung, keineswegs unfreundlichen Tone, und ebenso geht aus einem anderen an Bischof Wido von Cur gerichteten Schreiben hervor, daß der Papst nicht die Meinung hatte, daß zwischen ihm und dem Kaiser Feindseligkeit vorliege[43]). Im Uebrigen waren gerade die zwei Jahre, die seit der Synode von Vienne vergangen waren, ohne zahlreichere Beweise von auf deutsche Kirchen bezüglichen päpstlichen Verfügungen[44]).

---

[43]) Vergl. ob. S. 274 u. 275. Der Brief J. 6363 an Bischof Wido, Nr. 11 der in Cur angelegten Briefsammlung, der in das Jahr 1113, wie das — Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, III, 173 — geschieht, anzusetzen sein wird, sagt: Ex quo cum imperatore pactum, sicut nosti, fecimus, nec nos id removimus, nec ab ipso aut ab aliis removeri volumus. Quam ergo pacem debemus pretendere, ubi inimicicia non precessit?

[44]) J. 6382 und 6383, 6416 — die erste Laterani XVI. Kalendas Maji (Nr. 16 der in n. 43 genannten Curer Sammlung, l. c., 175 u. 176), die zweite ein Fragment, und die dritte ohne Daten, letztere zwei in der Narratio de libertate ecclesiae Fabariensis, cc. 2 u. 3 (SS. XII, 411) — beziehen sich auf die ob. S. 293 erwähnte Zuweisung von Pfävers an Bischof Rudolf von Basel und sind hier in den Regesten alle drei zu 1114 eingereiht: die erste an Bischof Wido von Cur, die zwei letzten an Rudolf gerichtet. Durch Brackmann's Excurs — Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Klasse, 1904, 508 ff. — ist die Chronologie der betreffenden Urkunden Paschalis' II. beleuchtet. Die Narratio berichtet in c. 1, natürlich ganz im Sinn von Pfävers, von der nefanda nequitiae pestis, quae pullulans in maximam regni sui (sc. Heinrich's V.) partem protendebatur, so daß 1114 das ob. l. c. Erzählte geschehen sei: Hac infelici tabe Ruodolfus episcopus Basiliensis fraude diabolica deceptus et infectus, anxie die noctuque invasionem Fabariensis loci meditatur, et causa quae apta fieri tanto sceleri posset, sedulo quaerebatur — nach Erlangung von St. 3109: post hoc statim legatos suos cum litteris regalibus abbati Fabariensi (sc. Geroldo).... direxit (sc. Rudolf), in quibus eum ad suum servitium venire quantocius praecepit. At ibi litteris perlectis abbas sic fertur dedisse responsum: „.... locum quem liberum ex regalium testificatione praeceptorum regendum Dei gratia suscepi, nullatenus debeo alienae subicere servituti“. At nuntii episcopi remeavere cum indignatione ad propera — nun folgt eine Reise des Abtes zu Heinrich V.: litteris regalibus ac papalibus coram ipso evidentissime ostendit, talem ac tantam libertatem sui monasterii nullo modo posse nec debere infringere. Et rex audiens constantiam ac probitatem et litterarum strennuitatem suorum antecessorum, denuo ipsi abbati ac monasterio suo omnes libertates eorum confirmavit et roboravit, nec non litteras regias

Allein eben die letzten Monate dieses zweiten Jahres brachten nunmehr die Dinge, die die thatsächlich doch recht gespannt gewordenen Beziehungen zwischen Paschalis II. und Heinrich V. betrafen, in rascheren Fluß.

Es war der päpstliche Legat, Kuno, Cardinalbischof von Palestrina, der von Frankreich her den unmittelbaren Angriff gegen den Kaiser begann und dabei von Anfang an bei dessen deutschen Gegnern Unterstützung fand. Kuno war von deutscher Abstammung und zuerst in England bei König Wilhelm I. Kappellan gewesen. Dann kehrte er nach dessen Tode zurück und schien, indem er im Sprengel von Arras das Kloster Arrouaise in das Leben rief, sich völlig in die Einsamkeit zurückziehen zu wollen. Allein im Jahre 1107 wurde er auf der Synode zu Troyes dem Papste Paschalis II. bekannt, und dieser zog ihn, da er seine eifrige Hingabe für die Betonung der kirchlichen Rechtsansprüche, wie sie auf jener Versammlung hervorgetreten waren, gesehen hatte, nach Rom, wo er in die Reihe der Cardinäle aufgenommen wurde. Zur Zeit der Bedrängniß des Papstes durch Heinrich V., im Jahre 1111, weilte Kuno als Legat in Jerusalem und sprach hier, als er die Kunde von den Vorgängen in Rom vernahm, welche Gewaltthaten an Paschalis II., an den Cardinälen, an den Römern verübt worden seien, von sich aus auf der dortigen Kirchenversammlung die Excommunication über Heinrich V. aus, vom Eifer des Herrn entzündet, wie er selbst später öffentlich verkündigte. Dann wiederholte er diese Verdammung des Kaisers noch mehrfach auf seiner Reise, in Synoden, die er auf dem griechischen, dem ungarischen Boden abhielt [45]). Jetzt aber muß Kuno vollends durch die Erfolge

---

monasterio Fabariensi desuper tradidit (l. c., 410). In c. 2 schließt sich, da Rudolf — nec . . sic victus — von hostilis invasio Fabariensium nicht abläßt, die Absendung des frater Wicrammus durch den Abt an Paschalis II. an, ferner dessen glückliche Ankunft in Rom und Zurückbringung der päpstlichen Ermahnung an Rudolf, eben J. 6383. Mit c. 3 folgt die Schilderung der Hartnäckigkeit Rudolf's — litteras sibi contrarias . . ter per diversos nuntios allatas recipere contempsit . . . fratrem (sc. Wicrammum) . . . . recipere contempsit . . . . Rudolf selbst adjunctis sibi sex comitibus cum suis satellitibus in Pfävers gewaltsam auftretend . . . Rudolf's Einberufung eines Tages nach Zürich: advocans etiam praelatos ac principes vicinos, nec non ipsum episcopum Curiensem, amicum suum . . . Absendung bischöflicher Boten und Aufbruch Gerold's mit Wicram nach Rom . . . Erlaß von J. 6416 mit Terminsetzung bis zum 21. März 1115 nach Rom durch Paschalis II. (den gleich folgenden ersten Satz von c. 4: Per idem tempus regem Heinricum grave in Francia oppressit infortunium hat man jedenfalls auf die Schlacht bei Andernach zu beziehen, nicht auf das Gefecht am Welfesholz). So sind mit Brackmann — l. c., 515 — J. 6383 zu Juni bis Juli 1114, J. 6416 zum Schluß des Jahres zu ziehen, während J. 6382 — vergl. zu 1116 n. 4 — erst zu 1115 anzusetzen ist.

[45]) Daß Kuno nicht, wie noch Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte, II, 452, 455, wenn auch nicht mit Bestimmtheit, annahm, in das Geschlecht der Grafen von Urach zu setzen ist (Riezler, Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen, 32 a, geht bei Aufzählung der Kinder Egino's I.

des Erzbischofs Friedrich von Cöln zu einem erneuerten heftigen Einschreiten gegen Heinrich V. ermuthigt worden sein. Denn als er in seiner Eigenschaft als Legat auf der Synode zu Beauvais am 6. December die französischen Bischöfe um sich versammelt sah,

---

ganz mit Stillschweigen über Kuno hinweg), steht fest; ebenso ist er nicht, wie nach einer falschen Lesart — pronepos tuus episcopus, statt Praenestinus episcopus (vergl. Giesebrecht, III, 1219, in den „Anmerkungen") aus dem in n. 47 citirten Briefe Erzbischof Friedrich's angenommen wurde, mit Bischof Otto von Bamberg in Verbindung zu bringen. Doch ist Kuno jedenfalls deutscher Abstammung. Vergl. G. Schöne, Kardinallegat Kuno, Bischof von Präneste (Weimar, 1857), wo — 1 ff. — die allerdings weit jüngeren Zeugnisse über Kuno's deutsche Abstammung: die Zugehörigkeit zum Hause Urach-Achalm ist auch nur noch hypothetisch erwähnt. Ekkehard trägt, a. 1116, über Kuno auch Früheres nach: domnus Prenestinus subjunxit, qualiter pro sedis illius (s. Romanae) legatione Hierosolimis audierit, regem Heinricum post sacramenta, obsides et oscula in ipsa beati Petri aecclesia domnum papam tenuisse captum et indigne tractatum, potiora aecclesiae membra, cardinales videlicet, exutos, tractos et male tractatos, nobiles quoque Romanos occisos et captivos et populi stragem factam, audiens ingemuerit; et pro huiusmodi facinoribus, aecclesiae Hierosolimitanae consilio, zelo Dei animatus, excommunicationis sententiam in regem dictavit et eandem in Grecia, Ungaria, Saxonia, Lotharingia, Francia, in quinque conciliis consilio predictarum aecclesiarum renovando confirmavit (l. c., 251, wozu Waitz in n. 53 eine Notiz ex cod. ms. Montis Dei heranzog: A. D. 1114 8. Id. Decembris Cono Praenestinus episcopus et apostolicae sedis legatus regem Henricum apud Belvacum anathematizavit in concilio suo. Et in quadragesima proxima Laetare Jerusalem 5. Kalend. April. Remis celebrato concilio eundem Henricum damnavit. Item Cono feria 2. proximi paschae regem Henricum damnavit Coloniae in templo sancti Gereonis. Catalaunis Cono quarto habito concilio praedictum regem damnavit 4. Idus Julii). Die Fundatio monast. Arroasiensis des Abtes Galterus spricht zuerst in c. 2 von Kuno: Heldemarus nomine, Tornacensis genere, alter vero nomine Cono, gente Teutonicus, ambo sanctitate prestantes, officio presbiteri, professione canonici . . . Hos duos . . . in Anglia, ad quam eos studendi cura traxerat, feruntur canonice professionis habitum suscepisse et sub rege Anglorum Willelmo et regina Matilde religiosissima capellanie ipsorum officium tenuisse, sed cum regum mollia contempsissent . . . valedicto Anglis, dann in c. 5 (nach der Erwähnung der Gründung von Arrouaise 1106): dominum papam Paschalem . . . Trechis repertum . . . sollicitat (sc. Kuno, 1107) . . . Et parvo tempore elapso . . . ad summum pontificem, qui eum ad se redire preceperat, Romam recucurrit. Quem summus pontifex secum retentum et tam vite merito quam doctrine satis approbatum in Prenestina civitate de consilio fratrum collateralem sibi et cardinalem ordinavit episcopum; et post hec etiam pre ceteris cardinalibus ab eo eligitur, ut fiat legatus sedis apostolice per provincias Galliarum (SS. XV, 1120). Die Gesta abbat. Trudonensium, Lib. XI, c. 2, fahren nach der ob. S. 247 in n. 48 aufgenommenen Stelle fort: Suspendebatur adhuc haec in imperatorem sententia (sc. der Synode von Vienne) apud Germanorum aecclesiam, tum propter timorem, tum a quibusdam propter gratiam. Nec multo post tempore vocatus est ab ea et missus ad eum Cono Prenestinus episcopus, Romanae aecclesiae legatus (SS. X, 298). Ebenso handelt c. 7 der ob. S. 314 in n. 42 genannten Gesta Burchardi, von Str. 57 an, De Conone cardinali: cardinalis enim Cono episcopus venit tunc temporis in istis partibus . . . ubicumque sua tenet in Gallia cum pontificibus conciliabula (SS. XIV, 222). Vergl. über Kuno's Thätigkeit überhaupt seit seiner Ernennung zum Cardinal Schöne, l. c., 10 ff., sowie über das Kloster Arroasia Gosse, Histoire de l'abbaye des chanoines réguliers d'Arrouaise (1786), wo auch 389 ff. Vie abrégée de Conon.

verhängte er über den Kaiser neuerdings den Bann und traf ebenso dessen treuen Anhänger Hermann von Winzenburg; ebenso wurde die schon durch Erzbischof Friedrich von Cöln über Bischof Burchard von Münster ausgesprochene Excommunication durch Kuno wiederholt[46]).

Ganz besonders gefährlich wurde aber dieser zunächst allerdings nur von diesem Legaten, nicht von Paschalis II. selbst, ausgehende Angriff gegen den Kaiser dadurch, daß dieser unerschrockene Vorkämpfer der Machtansprüche der Kirche mit Friedrich von Cöln in ausgesprochen enger Verbindung stand. Schon alsbald nach der Synode von Beauvais schrieb nämlich der Erzbischof von Cöln einen Brief an Bischof Otto von Bamberg, mit der offenen Absicht, diesen von der Seite Heinrich's V. hinweg zu sich und zu der Gegnerschaft Heinrich's V. hinüberzuziehen. Der Erzbischof weist gleich anfangs darauf hin, daß er an den Bischof schon geschrieben habe, und spricht seine Verwunderung über das lange Ausbleiben der Antwort aus. Dabei wiederholt er den Inhalt seines früheren Schreibens; er wollte Bischof Otto gegenüber dem so schweren Fall, den die heilige Kirche erlitten habe, zu deren Vertheidigung oder doch zur Beweinung des Vorganges auffordern. Und jetzt wendet er sich wieder und wieder an ihn: er solle nicht weiter in zu großer Geduld, wenn der Eifer für das Haus Gottes, das wolle sagen, die Liebe zur Kirche ihn wahrhaft erfülle, diese so grausame Plünderung und Entwürdigung des Erbtheils Gottes sich verhehlen.

---

[46]) Ueber diese Synode vergl. neben der Erwähnung in n. 45 die kurzen Nennungen in Sigeberti Continuatio Atrebatensis: Concilium Belvacense celebratur und in Auctarium Laudanense: Concilium Belvacense a Conone Romane sedis legato celebratum (SS. VI, 443, 445). Erzbischof Friedrich von Cöln spricht in dem in n. 47 genannten Briefe von Kuno's Urtheilssprüchen: Chuono Praenestinus episcopus et Romanae ecclesiae legatus . . . imperatorem nec non Monasteriensem episcopum et Herimannum de Winceburc cum omnibus Galliae episcopis in concilio Belvacensi excommunicavit; et hoc vobis (sc. Bischof Otto) notum fieri praecepit. Allein nach dem Schreiben Bischof Burchard's (vergl. ob. S. 302 u. 303) war dieser schon vorher durch Erzbischof Friedrich excommunicirt. Ein Fragment der Beschlüsse von Beauvais bringt Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente, 138 u. 139, wo — I. Nos sanctorum patrum vestigia sequentes apostolica auctoritate, cuius vice fungimur, interdicimus, ne quis investituram episcopatus, abbatie vel cuiuslibet ecclesiastice dignitatis a manu imperatoris, regis, principis vel cuiuslibet laice persone accipiat. Si quis vero huius nostri decreti contemptor extiterit dans et accipiens anathemati subjaceat — II. Ut ecclesia suo episcopo destituta proprium sibi episcopum infra III dies eligat, eadem auctoritate precipimus. Quod si neglexerit, donec canonicam electionem fecerit, divina ibidem fieri interdicimus — III. Alamannos, Lotharingos, quoslibet eciam barbaros contra sanctam Romanam ecclesiam arma ferentes perpetuo anathemati subicimus — IV. Ne quis ecclesia, prebenda in spe mortis alterius investiatur omnino sub anathemate interdicimus. Periculose enim et damnabiliter ecclesiasticum beneficium possidebit, quod in spe et desiderio mortis alterius expectabit — VI. Qui infregerit pacem et mortuus fuerit ante condignam satisfactionem, sepultura careat et de loco vel de domo, in qua eum mori contigerit, nullus eum efferre presumat. Qui vero exportaverit, excommunicationi subjaceat.

Dann fährt er fort: „Siehe, durch Gottes Barmherzigkeit ist uns eine große Thür geöffnet, damit die Wahrheit, die lange geschwiegen hat, an die Oeffentlichkeit hervortrete, damit unsere lange Zeit unterdrückte Freiheit ihren Nacken aufrichte. Denn für uns und für sich selbst ist nunmehr die heilige römische Kirche zur Stimme durchgebrochen. Mit uns verbindet sich das fränkische Land; mit freiem Munde bekennt, so wie Ihr gehört habt, Sachsen die Wahrheit. Und wen, geliebtester Bruder, mag es nicht bewegen, daß die ganze Machtvollkommenheit der Kraft der Kirche den Höflingen und den Leuten von der Pfalz zum Erwerbe hingewandt erscheint? Die synodalen Zusammenkünfte der Bischöfe, die jährlichen Concilien, kurz alle Verwaltungen kirchlicher Ordnung sind an den königlichen Hof hinüber gebracht, damit sie den Geldbeuteln jener Leute dienen, die geistlich hätten geprüft werden sollen. Was werden wir über die bischöflichen Stühle sagen, denen königliche Meier vorsitzen, über die sie verfügen und dabei aus dem Hause des Gebetes eine Höhle ganz und gar der Räuber machen? Um den Gewinn der Seelen ist völlig keine Nachfrage, während der unersättliche Mund des königlichen Schatzes nur durch irdische Gewinnste angefüllt wird. Hier kommt es uns zu, die wir die Säulen der Kirche Gottes durch seine Gnade sind, die wir das Schiff Petri durch die stürmischen Wogen dieser Welt steuern müssen, hier sage ich, wachsam zu sein, hier den Griff der Lenkung sicher festzuhalten, damit nicht das Schiff, während wir lässig in Unthätigkeit verharren und während es ohne die Anstrengung des Steuernden hin und her treibt, an diese und ähnliche Klippen gottloser Gewaltherrschaft geworfen, zerschmettert oder, was ferne sein möge, durch die Schwere der hereinstürzenden Wellen verschlungen werde". So ermahnt denn der Schreiber des Briefes den Empfänger, daß er sich bis zum Tod für die Kirche opfere, auf das nachdrücklichste: „Und von Eurer Beständigkeit hoffen wir das und wünschen es auf das innigste, und wir fordern Euch auf, daß Ihr in das Gedächtniß oft Euch zurückruft, welche Dinge Ihr unwürdig gelitten habt. Wollet nicht uns länger in banger Erwartung hinhalten; sondern macht uns durch schriftlichen Bescheid über Eure Gesinnung gewiß". Dann wird am Schluß ein Gruß des Cardinals Kuno an Otto ausgerichtet und Mittheilung über die in Beauvais ausgesprochenen Excommunicationen gegeben, mit der Bemerkung, das habe Kuno dem Erzbischof eigens aufgetragen. Ebenso wird angekündigt, daß Kuno nächstens, am 28. März des folgenden Jahres, auf einem Concil zu Reims, mit drei weiteren neulich von Rom abgeschickten Bischöfen, gegen die schon in Beauvais mit dem Fluche Belegten und alle ihre Mitschuldigen das Urtheil wiederholen werde[47]).

[47]) Dieser Brief Erzbischof Friedrich's — Codex Udalrici, Nr. 167, l. c., 294–296 — darf wohl noch ganz an das Ende des Jahres 1114 gesetzt werden, da er nach den in n. 46 stehenden Worten ganz kurz, nachdem die Beschlüsse

Ein solches Zusammengreifen der Gegnerschaften des Kaisers, von Frankreich über den Rhein bis nach Sachsen, der Versuch, noch sich zurückhaltende gemäßigte Männer in den Sturm hineinzureißen, ließ erkennen, welchen Bedrohungen Heinrich V. für das anbrechende Jahr ausgesetzt sei.

---

von Beauvais bekannt geworden waren, verfaßt sein muß. Die Geflissentlichkeit geht schon aus der Grußformel hervor: Dei gratia, id quod est, in orationibus et obsequio quicquid verae fraternitatis non officiosa efficit dilectio.

# 1115.

Nach den schon zu Goslar getroffenen Maßregeln war es für Heinrich V. die erste Aufgabe, sogleich nach Vollendung der nothwendigen Anordnungen gegen die verbündeten sächsischen Fürsten kriegerisch vorzugehen. Theils mit den Truppen, die er schon vom Rheine her nach Sachsen geschickt hatte, theils mit den hier im Lande selbst um ihn sich sammelnden Anhängern bildete er ein beträchtliches Kriegslager. Dann brach er gegen seine Gegner auf. Braunschweig, das wichtige Besitzthum der Schwiegermutter Herzog Lothar's, der Markgräfin Gertrud, wurde besetzt; abermals hatte Halberstadt durch Verwüstung für die Haltung Bischof Reinhard's zu büßen. In Thüringen richteten Anhänger des Kaisers ihre Waffen gegen Orlamünde, an der Saale; durch Belagerung sollte der Platz, der zur Erbschaft aus dem Gute des Weimar'schen Hauses zählte und, wie es scheint, nach dessen Aussterben dem Willen Heinrich's V. entgegen besetzt worden war, in dessen Gewalt gebracht werden [1]).

Während so ein ernsthafter Zusammenstoß zwischen dem Kaiser und seinen sächsischen Feinden in sicherer Aussicht stand, kam es von außen her zu einer abermaligen Beunruhigung der Grenzen des sächsischen Landes. Wieder, wie im zweitvorhergehenden Jahre, nutzten die wendischen Nachbarn den inneren Kampf im Reiche, der sie nothwendigerweise anlocken mußte, zu einem Angriff auf Sachsen aus. Aber in glänzender Weise wurde dieser Einbruch zurückgewiesen. Graf Otto von Ballenstedt war, wie es scheint, schon im Begriff gewesen, sich zu Herzog Lothar und den anderen Verschworenen zu begeben und gegen Heinrich V. zu kämpfen, als ihn das Gerücht vom Einbruch der Landesfeinde erreichte. So entschloß er sich, sogleich gegen diesen Feind zu ziehen und ihm weitere Ver-

---

1) Vergl. ob. S. 310 u. 311, mit n. 39. Ekkehard, Chron. univ., hält sich mehr allgemein: imperator . . . tam ex his quos adduxerat quam quos inibi sibi voluntarios invenerat castra non modica instituit (SS. VI, 248). Einläßlicher berichten die Annales Patherbrunnens: Imperator Brunesvich occupat, Halverstad devastat; Orlagemunden obsidione ab amicis eius vallatur (sc. Scheffer-Boichorst, 129) (bemerkenswerth ist die Einfügung der Recensio II. der Cölner Annalen zur Erwähnung von Braunschweig: ad injuriam Lotharii ducis Saxonum).

wüstungen zu verunmöglichen. Obschon er nur wenige Leute um sich hatte — sechszig Ritter, mit ihren Knechten, waren ihm zur Hand —, wagte er dennoch der gewaltigen Uebermacht — auf zweitausendachthundert Mann ist in Sachsen das feindliche Heer angeschlagen worden — in den Weg zu treten. So gelang es ihm, am 9. Februar, einen großen Sieg davonzutragen. Er überfiel die Slaven, als sie sich bei Köthen zerstreut hatten, um zu plündern, und schlug sie vollständig, so daß fast zwei Drittel der Feinde gefallen sein sollen [2]).

Unmittelbar nach diesem Siege über den auswärtigen Feind kam der innere Zwist, zwischen dem Kaiser und den Fürsten des sächsischen Landes, zur Entscheidung, durch einen Waffengang, der die Sache Heinrich's V. in diesem Theile des Reiches auf das schwerste traf.

Die sächsischen Gegner waren, wie Ekkehard ausdrücklich aussagt, durch die umfangreiche Rüstung Heinrich's V. in Angst versetzt. Allerdings stellten sie gleichfalls ihre Truppen in Bereitschaft, als sie die ihnen drohende Gefahr erkannten; allein es fehlte ihnen zuerst der feste Wille, entschlossen zum Kampfe vorzugehen. Vielmehr suchten sie den Kaiser zu beschwichtigen; sie schickten eine Botschaft in sein Lager, mit der Versicherung, daß sie bloß deßwegen zur Vertheidigung schreiten wollten, weil sie durch die Nothwendigkeit dazu getrieben seien. Immerhin hatten sie sich von Walbeck, wo zuerst ihre Sammlung der Streitkräfte geschehen war,

---

[2]) Der Annalista Saxo schiebt — allerdings erst nach dem Gefecht am Welfesholz — ein: Interea comes de Ballenstide cum 60 de Teutonicis vicit duo milia et octingentos de Slavis in loco qui Cothene dicitur; ex quibus ibidem corruerunt 1700 et amplius, 5. Idus Februarii (SS. VI, 751 — gleichlautend in den Annal. Magdeburgens., SS. XVI, 182, ebenso nahezu — bloß abweichend in der Zahl der Gefallenen: mille sexcenti et amplius — in den Gesta archiepiscopor. Magdeburgens., SS. XIV, 410). Die Annal. Palidens. verbinden mit der vorangehenden Ekkehard entnommenen Erwähnung des Sieges am Welfesholz dieses Ereigniß: Ipso die (Giesebrecht, III, 1218, weist in den „Anmerkungen" darauf hin, wie solcher Synchronismus sich gern sagenhaft einstellt) Saxonum circa Albiam, qui ad auxilium Liuderici ducis et suorum venire debuerant, rumor attigit aures, quod scilicet Sclavi, ipsis discedentibus, perparati essent terras earum invadere. Intermissa igitur profectione, caute praestolati, in oppido Cotine eis ad predam discurrentibus occurrunt et rapacium multitudine prostrata, etiam ipsi victores effecti sunt. Sicque cum Dei adjutorio illo uno die Saxonia est procurata, ut hinc a christianis, illinc a paganis hostibus sit potenter liberata (SS. XVI, 76). Auch die Gesta episcopor. Halberstadens. betonen die Gleichzeitigkeit mit dem Gefechte am Welfesholz: Eadem quoque die Sclavi Transalbini hac occupatione Saxonum intellecta, fines Saxonie manu valida intraverunt. Quibus principes orientis cum exercitu occurrentes, multiplici strage facta, de ipsis victoriam pariter sunt adepti, et sic divina clementia Saxones uno die gemino honestavit triumpho (SS. XXIII, 104). Vergl. von Heinemann, Albrecht der Bär, 41 u. 42, wo angedeutet wird, daß Otto, indem er die Verfolgung der Besiegten auf das rechte Ufer der Elbe fortsetzte, hiebei seinem Hause, wahrscheinlich im Gau Cierwisti, die ersten Besitzungen, im heutigen Herzogthum Anhalt, gewann, sowie n. 133—313 —, daß wohl bei den sechszig Kämpfern, den Rittern, die Knechte hinzuzufügen sein werden.

in südlicher Richtung in Bewegung gesetzt; sie wollten den durch die Kaiserlichen bedrängten Vertheidigern des thüringischen Platzes Orlamünde Hülfe bringen. Allein Heinrich V. war gewillt, auf den schon vorher zur Sammlung seines Heeres festgesetzten Tag hin — den 10. Februar — die Waffen entscheiden zu lassen. So brach er von Wallhausen, wo — am Südrande des unteren Harz, im Thale der Helme — die Vereinigung seiner Streitkräfte vollzogen worden war, in nordöstlich gerichtetem Marsche auf, um die Feinde auf ihrem Wege nach Thüringen zu treffen und zu vernichten. Beim Welfesholz, westlich vom Unterlauf der Saale, zwischen dieser und deren linken Nebenfluß, der Wipper, wurden die Heere einander ansichtig. Aber bei der rauhen winterlichen Witterung mußte, da starker Schneefall den Kampf als unräthlich erscheinen ließ, noch eine Verschiebung auf den nächsten Tag geschehen. So kam es, daß erst am 11. Februar, einem Donnerstag, der Zusammenstoß eintrat.

Das sächsische Heer war von Herzog Lothar selbst angeführt; noch bei der Erwähnung der späteren Erwählung Lothar's als König erinnerte man sich an diesen Tag, wo er dem Einbruch Heinrich's V. in Sachsen männlich entgegengetreten sei und den Kaiser sogleich in die Flucht geschlagen habe. Neben Lothar standen Bischof Reinhard von Halberstadt, Pfalzgraf Friedrich, Markgraf Rudolf, welche beide durch den Kaiser ihrer Würden beraubt worden waren; aber auch Fürsten aus den westlichen Theilen des sächsischen Landes, Graf Friedrich von Arnsberg und sein Bruder Heinrich, Graf Hermann von Calverla, aus Lothringen Heinrich von Limburg wirkten mit. Ein Hauptantheil an der Ermuthigung zum thatkräftigen Handeln wird dabei dem Bischof Reinhard zugeschrieben, der, so zu sagen, im Befehl des Heeres gewesen sei, infolge dessen, daß ihn der Kaiser stark beleidigt habe; nur eine Magdeburger Nachricht nennt außerdem noch den dortigen Erzbischof Adelgoto. Allerdings soll, nach einer jüngeren Erzählung, die sächsische Rüstung an Zahl der kaiserlichen keineswegs gewachsen gewesen sein: es seien drei Sachsen auf fünf Kaiserliche gekommen; in Halberstadt dagegen sprach die Ueberlieferung von unzähligen Mengen von Streitern und Fußkämpfern auf sächsischer Seite.

Die Nacht vom 10. zum 11. Februar war vergangen; das erste Frühroth des Wintertages war hereingebrochen. Da hielt Bischof Reinhard die Messe und richtete dazwischen sein Wort an das versammelte Volk, mit der Ermahnung, Gottes Gnade anzurufen, unter der Versicherung, er werde den ihn in Wahrheit Anrufenden niemals seine Barmherzigkeit entziehen, mit flehentlichen Bitten um die Hülfe Gottes und des heiligen Pannerträgers des Höchsten und Blutzeugen, des Schutzherrn von Halberstadt, Stephanus, und so ermunterten sich gegenseitig die Streitfertigen, da es zur Vertheidigung der Freiheit und des Vaterlandes gehe; sie erwarteten in standhaftester Haltung den Angriff des gegnerischen Heeres. Heinrich V. ordnete nach seinem Eintreffen die Schlachtreihen so an,

daß der durch seine früheren Kampfthaten und seine Tapferkeit berufene Graf Hoier von Mansfeld, der in Magdeburg geradezu als der hauptsächliche Aufwiegler zum Kriege galt, das Vordertreffen führte, er selbst gleich seiner ganzen auserlesenen jungen Mannschaft ungeduldig, länger zu warten, so daß er kühn gegen die eigenen sächsischen Landsleute anstürmte. Eine allerdings jüngere Nachricht spricht sich dahin aus, daß ihm auf den Fall des Sieges hin die sächsische Herzogswürde, an Stelle Lothar's, zugedacht gewesen sei. Mit der Wildheit eines Löwen — so wurde ihm nachgerühmt — besiegelte er kämpfend die Ruhmbegierde, die in ihm glühte, in heldenhaftem Tode. Auch jene auf Seite des Hauses des Grafen Wiprecht stehende Erzählung, die selbstverständlich dem Grafen Hoier ganz entgegengesetzt ist, bietet dessen ungeachtet in der eingehenden Schilderung der Kampfvorgänge eine Anerkennung der Tapferkeit des Gefallenen. Hoier war vom Pferde gesprungen und drang, nur von seinem Waffengefährten Luotolf begleitet, mit geschwungenem Schwerte jählings in raschem Laufe in die sächsischen Reihen ein. So kam es zum Einzelkampfe mit dem jungen Grafen Wiprecht, dem ein an Kraft hervorragendes Brüderpaar Konrad und Hermann zur Seite stand. Ein auf Hoier geschleuderter Speer traf den Brustharnisch, konnte aber durch Luotolf sogleich herausgezogen werden. Jetzt stürzte sich Hoier mit dem Schwerte auf den Gegner; allein der Schlag wurde durch den Schild, der Wiprecht deckte, zu nichte gemacht. Dagegen traf alsbald Wiprecht den Feind mit einem Schwertstreiche mitten durch das Haupt, so daß er niederstürzte, und wie er sich wieder aufrichten wollte, wurde er vollends, wo ihn der Rand des Panzers nicht schützte, mit dem Schwerte durchbohrt. Dieser vorbildliche Kampf gab erst das Zeichen zum allgemeinen Zusammenstoß, der unter laut erhobenem Kriegsgeschrei begonnen wurde. Die Keile der beiden Schlachtordnungen trafen sich, und bald erwies sich die Ueberlegenheit der Sachsen, die das Bewußtsein in sich trugen, für ihre Sache und für ihre Heimat zu fechten. Wie Schafe sollen die Kaiserlichen von ihrer Kampfwuth angegriffen worden sein, und in ruhmrediger Uebertreibung wollte der eine und andere der Sachsen zwanzig oder dreißig Feinde getödtet haben. Immerhin dauerte das Fechten den ganzen Tag hindurch, und erst bei einbrechender Nacht schieden die Kämpfenden. Aber der Kaiser hatte große Verluste erlitten — auf viele Tausende, von Edelleuten und Freien, schlug man die Einbuße in Halberstadt an —, und er mußte sich als besiegt bekennen und das Feld räumen; sogar von eigentlicher Flucht, mit wenigen Leuten, wird gesprochen. Doch blieben die Sachsen noch die ganze Nacht auf der Wahlstatt, da sie einen neuen Ueberfall besorgten. Erst am folgenden Tage, als sie den Abzug Heinrich's V. als sichere Thatsache erkannten, löste sich ihr Heer auf und geschah die Rückkehr in die Heimat. Den Leichen der getödteten Kaiserlichen versagte Bischof Reinhard die den eigenen Gefallenen gewährte Bestattung.

Noch viel später, nach einem halben Jahrhundert, galt im sächsischen Lande diese Entscheidung am Welfesholz als die berühmteste Schlacht des Zeitalters, und die Machtstellung des Kaisers in diesem Theile des Reiches war auf die Dauer tief verwundet[8]).

---

[8]) Das Ereigniß des 11. Februar ist an sehr zahlreichen Stellen historiographisch erwähnt. Ekkehard fährt nach der Stelle von n. 1 fort: Saxones vero de periculis suis agi cernentes, copias suas e diverso locant, non pugnandi contra dominum suum audacia, sed defendendi se necessitate coacti, ut ipsi per internuncios imperatori confirmabant. Cumque per aliquot dies pars utraque alteri minaretur et parceret, quidam vir fortis nomine Hoger . . . assumpta omni electa juventute, quae ut ipse morae fuit impatiens, Saxones, suos nimirum compatriotas, audacter invasit; ipseque leonina ferocitate dimicans, gloriae cupiditatem, qua flagrabat, multis secum cadentibus, propria morte comprobavit. Interfuit huic conflictui, immo ut ajunt quodammodo prefuit, episcopus Halberstatensis Reinhardus, qui dudum ab imperatore non modice fuit injuriatus; qui nimirum suis magnam predicavit justiciae consolationem, imperatoris vero de parte cesis etiam sepulturae interdixit communionem (l. c., 248 u. 249). Die Annales Patherbrunnenses schließen an die Stelle von n. 1 an: Contra quos (sc. die in n. 1 genannten Orlamünde belagernden amici Heinrich's V.) dux Liutgerus et principes praedicti (vergl. ob. S. 311 in n. 39), adjunctis sibi Fritherico comite Westfaliae (Annal. Saxo: de Arnesberg — SS. VI, 762), Heinrico fratre suo, Heinrico de Lintburg, Herimanno de Calvelage tendunt. Imperator vero haud segniter eis in loco qui dicitur Welpesholt occurrit, ibique 3. Id. Februar. acriter cum eo congrediuntur et plena victoria potiuntur. Occiditur ibi ex parte regis Hagerus vir fortis, et Cuonradus de Merigon (n. 4: von Mehringen?) multique alii (l. c.) und haben noch später, a. 1125, zur Königswahl Lothar's, über diesen die Beifügung: Heinrico imperatori hostiliter Saxoniam invadenti in loco qui dicitur Welpesholt viriliter occurrit eumque vincendo fugavit (l. c., 146). Besonders eingehend schildern die Annales Pegavienses das Gefecht, beginnend mit der an die Stelle von ob. S. 311 u. 312 in n. 39 sich anschließenden Aussage: apud Walehusen interim suum adunant exercitum (sc. die Kaiserlichen), Saxonibus e contra pro posse in id ipsum enitentibus. Ventum erat ad tempus indictum (sc. den 10. Februar), et locum qui Welfesholz dicitur, et ibidem propter hiemis asperitatem ac nivium importunitatem bellum in crastinum differtur. Nocte transacta, sub tempore primae surgentis aurorae, Reinhardus episcopus inter missarum sollempnia verbum fecit ad populum, monens eos divinam implorare clementiam, satis affirmans, Deum invocantibus in veritate numquam eius defuisse misericordiam. Peractis missarum sollempniis regis adventum constantissime praestolabantur, et ad defensionem libertatis et patriae se viriliter cohortabantur. Imperator adveniens, suas ordinavit acies, et in primo congressu Hogerus cum suis locatus, prior omnibus a suis paululum cum quodam Luotolfo remotus et audaciae jactantiam jungens, solus equo desiliit, et manu gladium exertum gerens, in Saxones praeceps accurrit. Quem Wicpertus junior, duobus sibi sociatis Cuonrado et Hermanno fratribus, viribus valde praestantibus, nil moratus aggreditur, forti nisu cuspide in eius pectus vibrata. Qua per Luotolfum confestim extracta, Hogerus Wicpertum ense commotus impetiit; sed ictus clipeo illum protegente cassatur, statimque gladio per medium caput reverberatum Hogerum prostravit et nitentem exurgere limbo loricae nudatum gladio transfodit. Sublato igitur clamore, cunei utriusque partis conseruntur, et Saxones pro se patriaque viriliter agentes hostes nec spe nec timore enitentes quasi oves tanto furore aggressi sunt, ut 30 seu 20 ab uno Saxonum occumberent. Tota ergo die pugnatum est, et nox interveniens bellum diremit. Ita rex victus fugatus est a Saxonibus, tota nocte metu insidiarum ibidem perdurantibus. Victores ubi postera die regem in Bajoariam fugisse compererunt, ad sua redierunt (SS. XVI, 252). Weitere Nachrichten bieten die Annal. Corbeiens.: Saxones

Heinrich V. war über das Geschehene heftig erbittert. Er mußte sich zunächst ganz zum Rhein zurückwenden, und das Oster-

---

contra Heinricum V. bellum fecerunt in Welpeshulte, Dei gratia victores, Annal. s. Albani: Imperator . . . post octavam epiphaniae cum Saxonibus pugna facta multos suorum perdens revertitur, Annal. Mellicens. Cod. Zwetlens. (a. 1114): Heinricus imperator Saxones juxta Welfolt hostiliter invasit; a quibus victus cum paucis evasit, Chron. Gozecense, Lib. II, c. 6: Anno 1116 apud Welfesholz, illato bello Saxonibus, vincitur, fugatur rex Heinricus, Gesta archiepiscopor. Magdeburgens.: Heinricus imperator illius nominis quintus iterum Saxoniam opprimere volens; cui archiepiscopus (sc. Adelgoto) cum Reinhardo Halverstadensi episcopo et ceteris Saxonie principibus occurrens congreditur; incarnationis Domini Anno milleno centeno ter quoque quino silvam Welphonis maculavit gutta cruoris (vergl. ähnliche Denkverse in Österley's Sammlung, Forschungen zur deutschen Geschichte, XVIII, 25, 38). Ubi cesar victus aufugit, suorum pluribus occisis; inter quos Hogerus de Mansfelt, vir fortis (Beifügung in Cod. B 4 a: sed non bene fidelis), etiam occubuit, qui eiusdem belli incensor erat precipuus, Theoderici aeditui Tuitiensis Summa Chronicorum: Heinricus quintus . . . pugna validissima apud Welpsholt commissa a Saxonibus et Lotharingis vincitur (irrig vor der Schlacht bei Andernach — vergl. ob. S. 307 in n. 33 — erwähnt), Annal. s. Petri Erphesfurdens.: Heinricus rex bellavit contra Saxones in Welfesholz 4. Idus Februar., et victus est, Annal. Rosenveldens.: Factum est bellum in Saxonia inter imperatorem et principes, 3. Ydus Februarii, in loco qui dicitur Welpesholt, ubi (cesar: so fügen Annal. Magdeburgens., SS. XVI, 182, bei) victus aufugit, suorum plurimis amissis (SS. III, 8, Buchholz, Die Würzburger Chronik, 75, SS. IX, 501, X, 152, XIV, 410, 572, XVI, 17, 104). Wegen des Antheils des Bischofs Reinhard berichten die Gesta episcopor. Halberstadens. besonders einläßlich, im Anschluß an die Stelle von ob. S. 322 n. 2: . . . . innumerabili equitum et peditum multitudine congregrata, imperatori in campo Welpesholt occurrerunt (sc. die Sachsen), et invocato Dei auxilio et sancti prothomartiris Stephani, signiferi summi regis, viriliter prelium committentes, favente divina gratia, victoriam sunt adepti, et de exercitu imperatoris multis milibus nobilibus ac ingenuis gladio interfectis, ipsum imperatorem in fugam etiam converterunt. Occubuit etiam in hoc prelio vir quidam nobilis Hogerus nomine, comes de Mansvelth (l. c.). Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 40: De bello Welpesholt, ist ebenfalls eingehend in der Schilderung: Deinde toti infusus (sc. Heinrich V.) Saxonie, provinciam eorum maxima strage pervasit, principibus eorum occisioni aut certe captivati traditis. Tunc hii qui superstites fuerant de principibus Saxonum, videlicet Liuderus dux, Reingerus Halverstadensis episcopus, Fredericus comes de Arnesberg multique nobiles conglobati in unum imperatori denuo in Saxoniam cum exercitu redeunti occurrerunt in loco, qui dicitur Welpesholt, produxeruntque exercitum suum adversus exercitum regis, licet impares numero: tres enim contra quinque pugnaverunt. Commissumque est prelium illud nostra etate famosissimum Kalendis Februarii, quo Saxones superiores inventi virtutem regis attriverunt. Cecidit in eo bello Hogerus princeps militie regis, natus et ipse in Saxonia, destinatus ad ducatum Saxonie, si res prospere cessissent (l. c.). Als Tag des Treffens steht nach den Hauptzeugnissen, gegenüber Abweichungen, der 11. Februar fest, als Ort das Welfesholz — am Nordrande des (vergl. Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, 167) den Grafen von Mansfeld, nachher als Lehen zustehenden Hassegaues, heutzutage im preußischen Seekreis Mansfeld, ein ziemlich in der Mitte zwischen den beiden Städten Hettstedt — westlich — und Gerbstädt — östlich liegendes Gut. Vergl. E. Hartung, Die Schlacht am Welfesholze am 11. Februar nach zeitgenössischen und späteren Berichten, Mansfelder Blätter, III (1889), 1—39 (es ist da, 8 n. 3, auf die spätere Angabe Helmold's, die ganz allein steht, wegen Hoier's Hoffnung auf das Herzogthum, zu großes Gewicht gelegt).

fest — am 18. April — feierte er in Mainz[4]). Die Anwesenheit des Kaisers zur Begehung des Festes war zuerst nach Aachen versprochen gewesen, und Bischof Otbert von Lüttich und mit ihm andere Fürsten, die bei der Sache des Kaisers treu ausharrten, hatten ihn hier vergeblich erwartet[5]).

Wie das nicht anders sein konnte, fühlten sich die Sachsen durch ihren Sieg mächtig erhoben; noch einstimmiger, als schon zuvor, verharrten sie im Widerstand, der fortwährend an Stärke gewann. Es ist davon die Rede, daß die Sachsen, von der Erwägung ausgehend, der Kaiser werde in seinem Zorn seine Niederlage rächen wollen, in häufigen Zusammenkünften ihre Sache zu befestigen suchten, Bündnisse unter einander schlossen, Hülfsvölker von außen herbeizogen, sich gegenseitig durch Eidschwüre sämmtlich für den Kampf verpflichteten. Daraus erwuchsen weitere Feindseligkeiten gegen die Anhänger Heinrich's V. in ihrem Lande. Vor Quedlinburg, das zu dem Kaiser hielt, legten sich Bischof Reinhard, Pfalzgraf Friedrich und Markgraf Rudolf. Die in dem Platze Dortmund für den Kaiser geschaffene Festung wurde durch Herzog Lothar und die Fürsten von Westfalen und von Lothringen, die schon an der Schlacht theilgenommen hatten, zerstört. Darauf bemächtigte sich Erzbischof Friedrich von Cöln der sehr festen kaiserlichen Burg Lüdenscheid in Westfalen und noch zweier weiterer Orte, die Freunden Heinrich's V. angehörten. Den sächsischen Fürsten fielen dann Quedlinburg, ebenso die Heimburg, eine der festen Anlagen aus Heinrich's IV. Zeit am nordöstlichen Rande des Harzgebirges, durch Uebergabe in die Hand. Die Cölner legten den dem Grafen Dietrich von Cleve zustehenden festen Platz Wissel, im Rheingebiet unterhalb von ihrer Stadt, darnieder[6]). Dann gingen Herzog

---

[4]) Zu Ekkehard's Aussage: Sic domnus imperator non parum amaricatus, ad Rhenum convertitur (l. c., 249) bringen die Annal. s. Albani die genauere Angabe: Imperator . . . pascha Moguntiae celebrat (l. c.).

[5]) Davon spricht Anselmi Gemblacens. Continuatio Sigeberti: Henricus imperator promiserat Aquis se pascha celebraturum; ideoque inter alios regni principes domnus Otbertus Leodicensis episcopus ibi prestolabatur eius adventum — da nun einer der Versammelten, Arnulfus de Arslot, plötzlichen Todes stirbt, gilt das als magnum portentum, als Ankündigung einer humani sanguinis effusio pro indigna regni et principum discordia (SS. VI, 376).

[6]) Ekkehard bezeugt allgemein: Saxonum vero consensus ad resistendum illi (sc. Heinrich V.) magis ac magis roboratur (l. c.), ebenso Helmold, l. c.: Tunc Saxones propter victoriam animis sublevati, perpendentes cesaris iram non facile impunitatem tante calamitati prebituram, frequentibus colloquiis causam suam muniverunt, seditiones que infra provinciam erant federibus conciliant, aliunde auxiliantium manus consciscunt, postremo, ne complices federa rumpant, omnes in defensionem patrie arma conjurant (l. c.). Dagegen enthalten die Annales Patherbrunnenses die einzelnen Vorgänge: Episcopus autem Halverstadensis, palatinus comes Frithericus et marchio Ruodolfus Quidilingaburg obsident. Dux vero Liutgerus cum supradictis occidentalibus principibus (sc. den in n. 3 für die Schlacht am Welfesholz genannten) praesidium imperatoris in Trotmunde destruit. Post paucos vero dies Frithericus Coloniensis archiepiscopus occupat castrum imperatoris munitissimum Luofereskit (vergl. n. 2, daß Luodereskit — Lüdenscheid — zu lesen sei: vergl. Erhard,

Lothar und die mit ihm verbündeten Fürsten auch gegen Münster zur Belagerung vor und schädigten so abermals den Heinrich V. getreuen Bischof Burchard[7]).

Die Lage der Dinge, die sich fortwährend ungünstiger für den Kaiser gestaltete, der Verlust der Stellung am Unterrhein neben dem Abfall des sächsischen Landes, mußte den Gedanken nahe legen, dem tiefgreifenden Gegensatz einen friedlichen Abschluß zu geben. Ein erster Versuch in dieser Richtung trat während der Bedrängniß, die über Münster verhängt war, zu Tage. Während der Belagerung der Stadt wurde aus dieser heraus ein Anerbieten an die Führer des feindlichen Heeres gemacht, unter eidlicher Versicherung gewissenhafter Beachtung des Versprechens, daß sie sich unterwerfen würden, wenn nicht ihr Bischof binnen einer gewissen Zeitfrist sich beim Kaiser für Erlangung eines Friedensschlusses bemühen werde. Wohl aus diesen Anknüpfungen erwuchs eine Zusammenkunft in Korvei. Lothar war, nach Festsetzung des mit den Münsterern verabredeten Waffenstillstandes, augenscheinlich vor jener Stadt abgerückt und hatte sich an die Weser begeben, wo er nun mit Herzog Welf und dem Bischof Erlung von Würzburg, als Beauftragten des Kaisers, in Korvei zusammenkam. Aber die erhoffte Herstellung des Friedens wurde nicht erzielt[8]). Vielmehr ging Lothar von neuem kriegerisch vor, jetzt in den östlichen Theil Sachsen's, gegen Hermann von Winzenburg. Von der Burg Falkenstein, im Thale der Selke, nahe dem Ostende des Harz, und

---

Regesta historiae Westfaliae, I, 223, wo die Vermuthung ausgesprochen wird, daß da wohl an das ob. S. 306 in n. 33 erwähnte castrum firmum im Arnsberger Lande zu denken sei, und Giesebrecht, III, 1219, in den „Anmerkungen"), itemque duo municipia amicorum imperatoris. At Saxoniae principes Quidilingaburg et Heimenburg (vergl. Bd. II, S. 871 u. 872) in deditionem accipiunt. Colonienses Wischele (Wissel, bei dem am rechten Ufer des Niederrheins unterhalb Niederwesel liegenden Platze Rees: Urkunden des Jahres 1188, bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, 358 u. 359, zeigen eine insula inter Resam oppidum et Wisolam villam in alveo Rheni conjecta als Besitz des Theodericus comes de Clivo — vergl. l. c., II, XXXII —XXXIV, daß im Hause der Grafen von Cleve Dietrich der Erbname war) praesidium Theoderici destruunt (l. c., 129 u. 130).

[7]) Den Angriff auf Münster erwähnen wieder die Annales Patherbrunnenses: Liutgerus dux adjunctique principes Monasteriensem civitatem obsident (l. c., 130).

[8]) Die Bemühungen für einen Friedensschluß sind abermals von den Annales Patherbrunnenses bezeugt: Monasterienses juramento facto se eis (sc. den Münster belagernden Fürsten) fidos permansuros spondent, si episcopus Burghardus consiliis eorum adquiescere nollet pro pace apud imperatorem impetranda. Sicque pace facta Corbeiam tendunt. Ibi Welpho dux Suevorum et episcopus Wirceburgenses ex parte imperatoris de pace et concordia regni acturi veniunt (l. c.) (durch die Annal. Corbeiens. wird ein Vorgang, der den Abt von Korvei traf, doch ohne Angaben über den Zusammenhang des Ereignisses mit den allgemeinen Fragen, erzählt: Quidam scelestus Burchardus, manus contra Christum mittens, Erchenbertum abbatem captivavit, et ut 200 marcas exsolveret, preter quae in captione amisit, coegit, per hoc vere inferni penas mercatus; actum in quadragesima, die annuntiationis sanctae Mariae — 25. März —: SS. III, 8).

vom südlicher liegenden Wallhausen aus, welche beide Plätze unter dem Befehl des Grafen standen, waren Beutezüge geschehen; so zerstörte der Herzog die beiden festen Anlagen[9]).

Aber ganz besonders mußte eine weitere Anknüpfung unter den mehrfachen Gegnerschaften des Kaisers als eine Bedrohung eingreifendster Art erscheinen. Das war der Umstand, daß das den Gehorsam weigernde sächsische Land mit jenen Vertretern der römischen Kirche, die schon seit drei Jahren sich anstrengten, Papst Paschalis II. in die unmittelbare Darlegung des völligen Bruches der Beziehungen zu Heinrich V. hineinzuziehen, in Verbindung trat.

Cardinalbischof Kuno hatte schon am Ende des abgelaufenen Jahres seinen Willen kundgegeben, am 28. März dieses Jahres auf einem Concil zu Reims den Bann über die zu Beauvais von ihm mit dem Fluche getroffenen Feinde der Kirche zu wiederholen, also Heinrich V. mit seinen Mitschuldigen neuerdings zu verdammen[10]). Das geschah wirklich, in der angekündigten Weise[11]), und darauf begab sich der Legat auch auf den Boden des deutschen Reiches[12]). Hier sprach er am 19. April, in den Ostertagen, in der Kirche des heiligen Gereon zu Cöln, wieder über den Kaiser den Bann aus[13]). Aber auch damit begnügte er sich nicht; sondern er ging weiter nach Sachsen, und hier that er das Gleiche, wie in Lothringen[14]). Dann kehrte Kuno nach Frankreich, in den Bereich seiner Legation, zurück, und von da geschah am 12. Juli, aus Chalons an der Marne, die vierte Verkündigung gegen Heinrich V.[15]).

Zwar ist nun nicht bezeugt, daß von Seite des Papstes eine Erklärung seiner Uebereinstimmung mit diesen Maßnahmen seines Legaten schon ausgesprochen worden sei, und gewisse spätere Aeuße-

---

[9]) Wieder ein Bericht der Annales Patherbrunnenses: Dux Liutgerus ad injuriam Herimanni comitis Valkenstein et Walehusen propter latrocinia et praedas, quae inde fiebant, destruxit (l. c.).

[10]) Vergl. ob. S. 317 u. 318.

[11]) Vergl. ob. S. 317 in n. 45 das dort aufgeführte Zeugniß ex Cod. ms. Montis Dei.

[12]) Suger, Vita Ludovici Grossi, fährt, nach der ob. S. 242 in n. 35 aufgenommenen Stelle, fort: deinde regno Theutonico applicantes (sc. die causam aecclesiae fluctuantis suscipientes) optimates et partem regni maximam adversus eum (sc. Heinrich V.) commoverunt, fautores eius et Burcardum Rufum Monasteriensem episcopum deposuerunt, nec ab infestatione aut exheredacione usque in condignam pessimae vitae et tirannici principatus defavillationem supersederunt (SS. XXVI, 52).

[13]) Vergl. in der in n. 11 genannten Stelle.

[14]) Heinrich V. selbst sagte 1117 in seinem Schreiben an Bischof Hartwig von Regensburg: domnus apostolicus ... in praesentia principis apostolorum Petri negavit, quod Chuononem in Coloniam vel Saxoniam miserit. Irritum esse judicavit, si quid in nos maledictionis effuderit; affirmavit: quia ipse nunquam nos excommunicaverit (Codex Udalrici, Nr. 178 — Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 314). Diesem Zeugniß gegenüber ist Schöne's Annahme — Kardinallegat Kuno, Bischof von Präneste, 31 ff. —, Kuno sei nicht nach Deutschland gegangen, hinfällig. Vergl. auch noch Ekkehard's Aussage: in ... Saxonia, Lotharingia ... ob. S. 317 in n. 45.

[15]) Vergl. nochmals in der in n. 11 genannten Stelle.

rungen des Kaisers möchten die Vermuthung nahe legen, dieser habe das Recht gehabt, zu versichern, daß das wirklich überhaupt nicht eingetreten sei [16]); aber daß diese Verkündigungen Kuno's in der Stadt, die im Jahre zuvor Heinrich V. so trotzig und erfolgreich sich entgegengestellt hatte, und in dem Gebiete, wo er kürzlich die schwere Niederlage erlitten, geschehen waren, war schon für die Stellung des Kaisers, hier, wie dort, bedenklich genug.

Trotzdem fühlte sich Herzog Lothar seines Erfolges noch nicht völlig sicher. Nachdem er selbst sich geweigert, die Hand zum Frieden zu reichen, war er ungewiß, ob der Kaiser im Kriege verharren wolle, oder nicht, und er wünschte sich vor unvorhergesehenen Angriffen von gegnerischer Seite zu schützen. So sammelte er wieder Heereskräfte und richtete seinen Marsch nach Thüringen hin, gegen Erfurt. Da aber begegneten ihm Bischof Hartwig von Regensburg und der niederrheinische Feind Heinrich's V., Graf Dietrich von Ahr, jener als Vertreter der kaiserlichen, dieser als Sprecher der gegen Heinrich V. gehenden Auffassung, beide, besonders auch der zweite, für ihre Aufgabe wohl geeignet. Sie benachrichtigten den Herzog und die übrigen Fürsten in seinem Anhang, daß der Kaiser zum Entgegenkommen geneigt sei: er wolle Alles, was zur Ehre des Reiches beitragen könne, nach dem Rathe der Fürsten behandeln [17]).

Allein abermals trat ein Eingriff von Seite derjenigen Unversöhnlichen, die Heinrich V. als aus der Kirche ausgestoßen betrachten wollten, dazwischen, und noch ausdrücklicher, als gegenüber dem Cardinalbischof Kuno, kam hier die von sächsischer Seite geschehende Anregung in helles Licht. Der Cardinalpriester Theoderich hatte als Legat in Ungarn zu thun gehabt, als aus Sachsen Boten an ihn geschickt wurden, die ihn dorthin beriefen. Da war er zuerst, am 1. September, in Braunschweig zugegen, als Bischof Rein-

---

[16]) Vergl. Heinrich's V. in n. 14 erwähntes Zeugniß, aber dazu unt. zu 1116 nach n. 6.

[17]) Wieder ist das von den Annales Patherbrunnenses ausgesprochen: Post haec (sc. nach dem in n. 9 Erwähnten) incertus, si imperator bellum an pacem vellet, simul etiam cavere cupiens, ne imperator ex improviso immineret, collectis copiis versus Erpesvuort tendit (sc. Lothar); cum interim episcopus Ratisponensis Hartwigus, vir sapiens et modestus, et Theodericus de Ara, vir militaris, rei publicae utilis et in hoc negotio per omnia laudabilis, obvii veniunt; qui ducem caeterosque principes certificant, imperatorem omnia, quae ad honorem regni convenirent, tractare velle principum consilio (l. c.: da ist, n. 6, sehr richtig durch Scheffer-Boichorst darauf hingewiesen, daß nicht anzunehmen ist, Graf Dietrich von Ahr sei seit 1114 — vergl. ob. S. 299 — zu Heinrich V. hinübergetreten, was Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 339, als Grundlage einer weiteren Hypothese, aufstellt; sondern wie Hartwig die kaiserliche, wird Dietrich die gegnerische Sache, zum Behufe einer Vermittlung, vertreten haben). Die zeitliche Ansetzung der Thaten Lothar's ist ganz unbezeugt: so ist Jaffé's Annahme — Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar dem Sachsen, 11 —, daß dieser Marsch Lothar's nach Erfurt vor das Osterfest, vor den Geburtstag seiner Tochter Gertrud — Annales Patherbrunnenses, l. c.: Richeza ductrix, 15 annos sterilis manens, duci Liutgero filiam in festivitate paschali genuit — falle, ohne jeden Beweis.

hard von Halberstadt vor einer großen Versammlung von Geistlichen und von Vornehmen, sowie vor allem Volke die Kirche des durch die Schwiegermutter Lothar's, die Markgräfin Gertrud, vollendeten Klosters, das dem heiligen Aegidius gewidmet war, weihte. Hernach folgte eine Woche später, am Tage Mariä Geburt — 8. September —, in Goslar eine Synode, an der zahlreiche Bischöfe und weltliche Fürsten aus Sachsen sich betheiligten. Hier verkündigte Theoderich die Beschlüsse des römischen Concils, das 1112 im Lateran abgehalten worden und die Ungültigkeit des Investitur-Privilegiums ausgesprochen hatte, und im Anschluß daran sprach er abermals die Excommunication über den Kaiser aus. Dabei geschah von Seite des Erzbischofs Adelgoto von Magdeburg und der anderen sächsischen Bischöfe, die infolge der vom Kaiser entgegengenommenen Investitur der päpstlichen Verurtheilung preisgegeben waren, die Unterwerfung unter den Legaten und die Aussöhnung mit der Kirche durch die Anordnung des Legaten. Paschalis II. lobte, als ihm Theoderich über seine Thätigkeit Bericht abgelegt hatte, den bewiesenen Eifer und bestätigte die im sächsischen Lande getroffenen Maßregeln: wie die Sachsen von je her Gott getreu und dem heiligen Petrus gehorsam gewesen seien, erscheine das jetzt von neuem in der Abstellung der Aergernisse durch den Legaten; zugleich wurde dieser ermächtigt, gegenüber Bischof Reinhard, wegen der Verdienste, die er sich um die römische Kirche erworben habe, sich so zu erweisen, daß dieser über den Besuch durch den Legaten sich freudig fühlen dürfe[18]).

---

[18]) Das Auftreten des Cardinals Theoderich ist mehrfach gewürdigt. Ekkehard sagt, im Anschluß an die Stelle in n. 6: Ad haec quendam cardinalem Romanum nomine Dietericum, legatione in Pannonia functum, per nuncios asciscunt (sc. Saxones); quo etiam praescripti concilii (sc. desjenigen von Rom, 1112) actionem et per ipsum imperatoris excommunicationem predicante, tam archiepiscopus Magdeburgensis quam caeterarum aecclesiarum presules reconciliationem recipiunt, woran die allgemeine Ausführung angeschlossen wird: sicque scisso iterum regno, undique novae res oriuntur; sic contraria quelibet in invicem partes utraeque moliuntur (l. c.). Die Annales Patherbrunnenses bieten die Zeitangabe: In nativitate sanctae Mariae Theodericus, sanctae Romanae aecclesiae cardinalis presbiter, cum frequenti Saxoniae principum conventu Goslariam venit et quaedam de aecclesiasticis negotiis utilia disseruit (l. c., 131). In der Cron. s. Petri Erfordens. mod. steht nur kurz: Conventus episcoporum ac principum magnus apud Goslariam sub Teoderico cardinali sancte Romane ecclesie factus est (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 161). Endlich redet die viel jüngere sonst werthlose Translatio s. Auctoris, wegen der 1115 geschehenen Niederlegung der heiligen Reste durch die Markgräfin Gertrud in dem von ihr vollendeten St. Aegidienkloster zu Braunschweig, von dieser Thätigkeit Theoderich's: a. d. i. 1115 . . . Kalendis Septembris sollempniter invitatis reverendo apostolicae sedis Theoderico tunc legato ac venerabili Halberstadensi antistite Reynhardo, et collecta numerosa cleri concione cum imperiosa procerum turba et pompa gloriosa, infinita tumultuantis vulgi circumstante corona, facta est celeberrima ac famosissima dedicatio (SS. XII, 315). Aber auch Paschalis II. richtete am 10. October das Schreiben J. 6469 — Codex Udalrici, Nr. 470, l. c., 303 u. 304 — an Theoderich: Quia igitur ad partes illas (sc. zu den Saxones a principio conversionis suae ad Deum fideles atque obedientes

Infolge dieser Vorgänge konnte es nicht fehlen, daß auch weiter gegen Bischöfe, die durch Heinrich V. investirt worden waren, die Verfolgung einsetzte. Zuerst scheint da der Angriff sich auf Gerhard, den Erwählten für Merseburg, gerichtet zu haben. Vielleicht schon gleich nach der Goslarer Synode gingen Erzbischof Adelgoto und Bischof Reinhard, zur schweren Schädigung der Merseburger Kirche, gegen Gerhard vor, so daß er von seinem Sitze weichen mußte. Zwar begab sich dann Gerhard, begleitet von zwei Geistlichen und zwei Laien, nach Rom, um vor dem Papst seine Klagen vorzubringen, und wirklich schien Paschalis II. die Einsicht gewonnen zu haben, daß dem Klagenden Unrecht geschehen sei. Er sandte ihn mit Briefen an Adelgoto und an Geistlichkeit und Volk von Merseburg nach Deutschland zurück. Allein es lag auf der Hand, daß dieses halbe Einschreiten des Papstes keinen Nutzen brachte, da ja nach der Ansicht Adelgoto's und Reinhard's, die in diesen Dingen jetzt die Entscheidung besaßen, Gerhard's Walten in Merseburg als eines jener Aergernisse erschien, gegen die der päpstliche Legat Theoderich in Bewegung gesetzt worden war[19]). Immerhin war aber diese Richtung doch noch nicht ganz allmächtig in Sachsen. Denn es war ein Sieg des kaiserlichen Anhanges, daß in diesem gleichen Jahre auf den durch Udo's Tod erledigten Bischofssitz von Hildesheim Bruning als Nachfolger eintrat und durch den Kaiser investirt wurde[20]).

beato Petro et apostolicae sedi) per Dei gratiam, ut audivimus, accessisti, et in eis super ecclesiis aliisque quibusdam negotiis scandala emerserunt, si quid ibi aut etiam alibi juste atque canonice operari potueris, auctoritatis nostrae favore, cooperante Domino, opereris. Si quod etiam consolationis auxilium confratri nostro Halberstatensi episcopo conferre potueris, conferas, ut apostolicae sedis visitatione gaudeat. Auch Heinrich V. nahm in dem schon in n. 14 genannten Schreiben von 1117 auf Theoderich's Thätigkeit Bezug in den Worten: Dampnavit (sc. Paschalis II.) Theodericum, eo quod in regno nostro legatum se eius domni apostolici mentitus fuerit (l. c.).

[19]) Vergl. ob. S. 276 n. 11. Die Chron. episcopor. Merseburgens., c. 13, fahren fort: Nam flante borea aspirat aquilo, quia Reinhardo Halberstadensi episcopo instigante Adelgotus Magdeburgensis archiepiscopus ac plures alii episcopi ut zelo justitiae in nostram consurgunt ecclesiam. Quantas vero pressuras quantasque tribulationes perpessa sit, nec nostrum est proloqui nec diffamare, quia omnis haec ecclesia huius rei testimonium reddit . . . . Post multiplices alienigenarum incursationes et quorundam defensationes nostratum electus praedictus (sc. Gerhard), forsan tamen jure repellitur (SS. X, 187). Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 36 u. 37, setzt die Vertreibung Gerhard's gewiß richtig unter die Folgeereignisse der Goslarer Synode, und die schon l. c., n. 11, erwähnten Schreiben des Papstes Paschalis II. werden da, 38 u. 39, ganz zutreffend als den Charakter des Papstes kennzeichnend aufgefaßt, wie er sich auch hier, wie in seinem Verhalten gegen Heinrich V., zeigt, unentschieden: er erweist sich wohlwollend für Gerhard, anerkennt, es sei ihm Unrecht geschehen, wagt aber nicht, die den Frieden der Merseburger Kirche störenden Bischöfe deßwegen zu tadeln.

[20]) Annalista Saxo: Post Udonem Bruningus, ab imperatore investitus, Hildinisheimensi eclesie prefertur episcopus (SS. VI, 751), während die Annales Patherbrunnenses bloß: Bruninchus Hildenesheimensi aecclesiae

Doch schon war mit der zweiten Hälfte des Jahres die hauptsächliche Aufmerksamkeit Heinrich's V. von den sächsischen Angelegenheiten, so sehr sie seine Thätigkeit erforderten, und den deutschen Fragen überhaupt durch ein Ereigniß abgezogen, das sein Bestreben nach der Seite Italien's hin in Anspruch nahm. Die Nachricht war ihm zugekommen, daß am 24. Juli die Gräfin Mathilde gestorben sei. Große Erfolge schienen nunmehr hier im Süden für Heinrich V. erreichbar zu sein. Denn geradezu kamen Boten zum Kaiser, um mit der Ankündigung des Todesfalles die Einladung zu überbringen, nach Erbrecht, wie das in Deutschland aufgefaßt wurde, die so großen Besitzungen der Verstorbenen in Besitz zu nehmen. Mathilde hatte zu Bondeno di Roncore, in der Grafschaft Reggio, nicht weit südlich vom Lauf des Po entfernt, schon seit der Weihnachtszeit des vorhergehenden Jahres, wie überhaupt vielfach in diesen letzten Jahren, ihren Aufenthalt genommen; hier lag sie seither krank, und unter dem geistlichen Beistande des Bischofs Bonussenior von Reggio starb sie zu Bondeno, neunundsechszig Jahre alt. Ihre Ruhestätte fand sie in der Stiftung ihres Hauses, in der Abtei San Benedetto di Polirone, dem im südlichsten Theile der Grafschaft Mantua, südlich vom Po, liegenden Kloster [21]).

---

praeficitur episcopus enthalten (l. c., 129, wo n. 1 darauf hinweist, daß der Annalista seine Nachricht dem Hildesheimer Bischofskatalog entnahm). Im Chron. Hildesheimense, c. 18, steht: Post hunc (sc. Udonem) Bruniggus Goslariensis decanus, aetate maturus et industria conspicuus, aecclesiae nostrae delegatur. Qui episcopatum quidem nostrum quatuor annis gubernavit; set cum a Moguntino Adelberto consecrationem nollet suscipere, episcopatum resignavit (SS. VII, 855).

[21]) Ekkehard sagt: Interea directi ab Italia nuncii obitum illius inclitae Mahthildis nunciant, eiusque prediorum terras amplissimas hereditario jure possidendas caesarem invitant, mit der Beifügung: Qua nimirum femina sicut nemo nostris in temporibus ditior ac famosior, ita nemo virtutibus et religione sub laica professione reperitur insignior (l. c.). Von deutschen Aufzeichnungen bringen noch die Annal. Magdeburgens. die Erwähnung: Mathildis prepotens femina de Longabardia obiit (SS. XVI, 182). Allein selbstverständlich ist Donizo, Vita Mathildis, nach dem Schluß von Lib. II., im Abschnitt: De insigni obitu memorandae comitissae Mathildis, v. 1—135 (SS. XII, 406—409), der Hauptbericht hierüber. In Lib. II. handelte c. 19: Quo timore Mantuani ad fidelitatem domnae Mathildis redierint (v. 1260—1357, l. c., 403—405) von dem 1114 im August eingetretenen Aufruhr der Mantuaner, auf eine falsche Nachricht vom Tode der Gräfin, gegen ihre Herrschaft, und von der Zerstörung der Feste Rivalta (vergl. Bd. IV, S. 280) durch die Aufständischen, bis im October auf die freiwillige Unterwerfung durch Mathilde ein zu Bondeno geschlossener Friede gewährt wird; c. 20: Quod erga Dei cultum domna Mathildis intentissima fuit (v. 1358—1400: dieser letzte lautet Finis adest libri, Dominum laudemus amici — l. c., 405 u. 406) ist eine Lobpreisung der Gräfin. Im Abschnitt De insigni obitu ist in v. 46—48 gesagt: illum natalem Christi (das Weihnachtsfest von 1114) voluit celebrare Mathildis in quodam pago, Bundeno (Bondeno de Roncore, in der Grafschaft Reggio) nempe vocato; allein sie erkrankt (v. 89 u. 90): Egra jacens septem per menses haec eademque ante domum lecti und stirbt (v. 97—100): quae Christo vivens moriens servivit eidem, sex deciesque novem vivens annos in honore, Julius ante dies octo quam det prope finem, scilicet ante diem celebrem Jacobi Zebedei, in

Als Mathilde starb, war sie bei der Aenderung der Verhältnisse in Italien durchaus nicht mehr in jener hohen Geltung, wie das zur Zeit Gregor's VII., Urban's II., im Kampfe gegen Heinrich IV., der Fall gewesen war. Jene enge Fühlung, die in den Jahren dieser beiden Päpste mit der Herrin von Canossa bestanden hatte, ist in der Zeit Paschalis' II. nicht mehr ersichtlich. Mathilde war zwar noch von der gleichen Hingebung für die Sache der römischen Kirche erfüllt; aber von einem thatsächlichen Eingreifen, wie das in früheren ähnlichen Fällen geschehen war, konnte insbesondere 1111, bei der großen Bedrängniß des Papstes durch Heinrich V., nicht mehr die Rede sein. Vielmehr geschah nun eine Annäherung an diesen Träger der Ansprüche des deutschen Reiches selbst, zuerst schon 1110, als der König nach Italien kam und die Gräfin an die Gesandten Heinrich's V. die Zusage gab, daß sie parteilos bleibe, sich nicht zu einer Hülfeleistung für den Papst herbeilassen werde, aber noch viel mehr, als 1111 auf dem Rückwege von Rom jener Besuch des Kaisers zu Bianello stattfand und der höflichste Austausch der Begrüßungen sogar einen gewissen herzlichen Anstrich zu gewinnen schien, woneben freilich als Haupterrungenschaft der Begegnung jene Zusicherungen auf den Tod Mathilden's von Heinrich V. mitgenommen wurden. Aber auch abgesehen von ihrer Machtstellung in Italien überhaupt, in ihrem eigenen Gebiete stand Mathilde nicht mehr in jenem gesicherten Ansehen, wie in der Höhezeit ihrer Macht. Die immer kräftiger, selbstbewußter sich entwickelnden städtischen Bürgerschaften gaben auch ihr zu schaffen. Schon 1101 hatte sich Ferrara gegen sie empört, und es kostete große Mühe, die Stadt wieder zu unterwerfen. In dieser letzten Zeit war 1114 die Bürgerschaft von Mantua ungehorsam geworden; eine falsche Nachricht vom Tode Mathilde's hatte eine Erhebung wachgerufen, und trotz weitgehender Ausschreitungen gewährte dann die Gräfin den Aufständischen den Frieden, als sie sich freiwillig unterwarfen. So schränkte sich denn die alternde Frau in ihren letzten Jahren zumeist auf Gunstbezeugungen für Kirchen ein, und besonders das Kloster, das auch

---

Gegenwart des Bischofs Bonussenior von Reggio (v. 101—105): Corpus ei Christi pariterque crucem crucifixi porrexit presul Reginus corde serenus, quique Bonussenior proprio fit nomine dictus. In manibus cuius comitissa Mathildis ab huius erumpna secli jugiter memoranda recedit; das Kloster San Benedetto di Polirone erscheint in v. 115 u. 116 als die Begräbnißstätte: Te, Benedicte pater, moriens haec curat amare, cenobiumque tuum ditatur corpore cuius: vergl. auch Sicardi episc. Cremonens. Cronica: comitissa Matildis moritur et aput ecclesiam sancti Benedicti inter Padum et Lironem (ebenso in Alberti Milioli notarii Regini Liber de temporibus, am Ende des von c. CLV bis c. CLXV reichenden, an Donizo sich anlehnenden Abschnitts De gestis comitisse Mathildis suorumque antecessorum et ipsorum patronibus SS. XXXI, 430—444), quam ditaverat, sepelitur, quam Teutaldus avus construxerat et Bonifacius pater eius possessionibus ampliaverat (SS. XXXI, 162). Später wurde die Uebertragung in die St. Peters-Kirche nach Rom vollzogen, durch Urban VIII. 1635, woran die Inschrift des Grabmals: huc ex Mantuano sancti Benedicti coenobio translatis ossibus erinnert.

ihre Grabesstätte werden sollte, empfing von ihr reichliche Schenkungen[22]).

Mit dem Tode der Gräfin schließt auch ein in Hexametern verfaßtes geschichtliches Werk ab, das mit ihrem Leben in engster Verbindung stand. Der Benedictinermönch des Klosters des heiligen Apollonius auf Canossa, Donizo, hatte 1114 sein Leben der Mathilde abgefaßt und war im Begriff, es als Widmung der Gräfin zu überreichen, als ihn die Nachricht von ihrem Tode überraschte. So konnte er nur noch in einem Schlußgedicht, das an das beendigte zweite Buch angehängt erscheint, den Tod der Gräfin besingen. Donizo hatte sein Werk in zwei fast gleich großen Büchern, von je zwanzig Capiteln, angelegt und behandelte im ersten die mit Siegfried, dem Stammvater, beginnenden Vorfahren des Hauses in der Art, daß die Burg Canossa in den zwei ersten Capiteln selbst als erzählend eingeführt wird, bis auf den Tod der Markgräfin Beatrix, im Jahre 1076; das zweite Buch schildert die Thaten der Mathilde und reicht bis auf den im October 1114 zwischen ihr und den Mantuanern geschlossenen Vertrag. Dabei beklagt der Dichter, als eifriger Verehrer der Burg, auf der sein Kloster sich befand, daß Bonifacius in Mantua, Beatrix in Pisa bestattet worden seien, daß also Canossa nicht den ererbten Rang der Stätte der Beisetzung behalten habe; aber vollends, daß Mathilde die Hoffnung täuschte, daß sie ihre Ruhestätte nicht auf Canossa wählte, hat ihn tief gekränkt. Denn sein ganzes Werk sollte ja eine Lobpreisung der großen Gräfin sein. Damit jedoch stand im Zusammenhang, daß auf Heinrich V. von Anfang an ein dunkler Schatten fallen mußte: schon als die Mutter Agnes das Kind trug, habe sie im Traume gesehen, daß ein Drache werde geboren werden. So ist Donizo, von lombardisch-italienischer Auffassung der Dinge erfüllt, ein Feind der Deutschen und ihrer Einwirkungen, zumal aber, gleich seiner Herrin, ganz der Sache, die sich an Gregor's VII. Namen anknüpfte, ergeben. Doch darf nicht geschlossen werden, daß Donizo etwa in einem näheren Verhältniß zu der Gräfin gewesen sei, daß er einen tieferen Einblick in die Beweggründe ihres Handelns gehabt habe. Er wollte sie nur lobpreisen, seiner unbedingten Bewunderung Ausdruck verleihen, was ihr unangenehm sein könnte, bei Seite lassen. So übergeht der Dichter wichtige Thatsachen zur Geschichte seiner Heldin, daß ihre erste Ehe mit Herzog Gottfried dem Buckligen zur wirklichen Vollziehung gediehen war, daß sie sich ein zweites Mal mit dem jungen Welf vermählte. Infolge dessen kann ihm die Eigenschaft eines geschichtlich wahren Zeugen, ganz

[22]) Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, zeigt in den Regesten, 184—190, wie Mathilde in den letzten vier Jahren seit Heinrich's V. Besuch fast nur noch in Freigebigkeit für Kirchen aufging; dabei sind unter siebzehn Gunstbezeugungen für geistliche Stiftungen acht Schenkungen und Begünstigungen für San Benedetto di Polirone. Dazu nennt Donizo im Schlußabschnitt über die letzten Tage noch eine Schenkung an die aecclesia Canusina — Semper cara sibi fuit illius atque propinquis (v. 83 ff.) aus dieser Zeit.

abgesehen von Irrthümern verzeihlicherer Art, nicht zugeschrieben werden. Allein durch den Umstand, daß er etwa seit 1080 die Dinge selbst sich entwickeln sah, daß er auf der Burg Canossa Zeugnisse aus der Höhezeit des Kampfes zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. zu sammeln vermochte, wird seine Darstellung — über eine Reihe von Vorgängen liegt einzig seine Mittheilung vor — doch von bedeutendem Werthe; nur darf bei deren Benutzung seine einseitige Auffassung und das, was ihn hinderte, wirklich die Wahrheit durchaus zu bekennen, nie vergessen werden[23]).

Die aus Italien kommende Aufforderung, in die erledigte reiche Erbschaft der verstorbenen Fürstin einzutreten, war geeignet, das ganze Sinnen Heinrich's V. nach dieser Seite zu wenden. Allein zugleich mußte sein durchdringend scharfes Verständniß der Sachlage ihm sagen, daß von einem Aufbruch nach dem Süden mit wirklicher Sicherheit erst die Rede sein könne, wenn es gelungen sein werde, einen befriedigenden Friedenszustand im deutschen Reiche herzustellen.

So berief der Kaiser auf den 1. November einen Reichstag nach Mainz, wie gemeldet ward, theils infolge der Rathschläge

---

[23]) Vergl. über Donizo und seine Schriften Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, 3—23, wo nur Donizo's Abhängigkeit von Bardo und vollends von Rangerius noch nicht in das volle Licht gerückt werden konnte. Die Epistola im Anfang (l. c., 351) ist noch an die Gräfin im Leben gerichtet; im Schlußgedicht De insigni obitu heißt es: — v. 2 u. 3: Dictavi binos nuper cum carmine libros, quos ego Mathildi comitissae mittere dixi, v. 7—9: Laeticia mentis libros dum necto tabellis, nuncius advenit, qui me nimis obstupefecit, dicens extinctam pretexatam comitissam (406). Die beabsichtigte Ueberreichung des Buches durch Donizo selbst findet sich auf dem ersten Bilde des Cod. Vaticanus dargestellt: Mathildis lucens, precor hoc cape cara volumen (vergl. Tab. zu 350). Ueber Bonifacius steht in Lib. I., c. 16: v. 1128 u. 1129: Mantua corpus habens; honor ingens est tibi; grates inde referre Deo debes sepissime vero; über Beatrix ist in c. 20 die Rede: quomodo Canossa dolet ex ea et de corpore eius (374, 379): — über Mathilde sagt das Gedicht: De obitu, v. 125 u. 126: Sit licet injustum, quod respicit ipsa sepulcrum quod tua fert aedes (sc. die Kirche von Canossa), quo patres eius inherent (409). In Lib. I., c. 18, wird Heinrich IV. von v. 1160 an eingeführt: Postquam surrexit, qui de lumbis puer exit illius (sc. Heinrich's III.) in regnum, fiet per quem male rectum, scilicet Heinricus crudelis tercius idrus (etc.) (375). Seinen Vorsatz, in nichts gegen die Gräfin in seinem Buche zu verstoßen, verräth Donizo schon im Prologus, v. 58—60: En ego dictabo ceu quibo, postque rogabo tutius, ut verbum si currerit hic inhonestum, respiciat, parcat veneranda Mathildis amanda, und wieder am Schlusse, Lib. II., c. 20, in v. 1395—1397: Ore, manu si quid inhonesti scribere visi nos essemus, item dominae peteremus eidem in libri fine, patienter ut ipsa feriret (354, 406). Zur Nichterwähnung der wirklichen Vollziehung der ersten Ehe Mathilde's vergl. Bd. II, S. 656 n. 58 (mit Bd. V, S. 383), zur Verschweigung der zweiten Ehe Bd. IV, S. 274 n. 63. Mit dem Worte reminiscor in Lib. II., v. 280, bezeichnet sich Donizo in c. 2: Qualiter contra regem et Guibertum exarserit domina Mathildis, et quod cunctis catholicis subvenerit (385), zur Zeit um das Jahr 1080, zum ersten Male als Zeitgenossen von ihm erzählter Vorgänge.

seiner Freunde, theils wegen der aus dem ganzen Reiche einlaufenden Klagen: da wolle er Allen freies Gehör geben, und es solle, nach dem Beschlusse der Fürsten, Rechtfertigung geschehen gegenüber Vorwürfen, die ihm gemacht worden, und Besserung in dem, was durch ihn gegen die Ordnung oder in jugendlichem Thun möge vollzogen worden sein[24]). Aber es kam nicht in der gewünschten Art zur Durchführung dieser Reichsversammlung. Obschon Herzog Lothar in der schon erwähnten Weise auf seinem Wege nach Erfurt zu einer solchen Annäherung an den Kaiser, wie sie nun in Aussicht gestellt erschien, eine Aufforderung erhalten hatte, folgte er ihr nun nicht. Vielmehr traten die sächsischen Fürsten schon vor dem 1. November zu Fritzlar zusammen, um fern von Mainz in ihrem Kreise zu berathen, was der Ehre und dem Nutzen des Reiches dienen könne[25]).

Der Kaiser war noch am 1. November erst in der Nähe von Mainz, zu Rüdesheim, mit den Bischöfen Hermann von Augsburg und Udalrich von Eichstädt, den Markgrafen Dietpold und Engelbert, den Grafen Berengar und Sigebold; da erhielt Graf Otto von Wittelsbach, in Anerkennung seiner löblichen Treue, ein Gut geschenkt[26]). Dann aber muß die Ankunft in Mainz sich gleich daran angeschlossen haben. Allein hier erlebte nun Heinrich V. eine peinliche Enttäuschung. Denn der einberufene Reichstag kam nicht zu Stande; nur wenige Bischöfe fanden sich bei dem Kaiser ein. Dazu fügte sich noch eine weitere Niederlage, die ihn ganz unmittelbar schwer treffen mußte. In Mainz mußte sich in den drei Jahren der Gefangenschaft Erzbischof Adalbert's die Mißstimmung gegen den Kaiser immer stärker herausgebildet haben; durch die Kenntniß von den schlimmen Erfahrungen, die seit dem letzten Jahr, am Rhein, in Sachsen, für Heinrich V. eingetreten waren, mochte der Muth, gegen ihn aufzustehen, gestiegen sein. So wiederholte sich jetzt gegen Heinrich V. der Vorgang, den 1077 der Gegenkönig seines Vaters, Rudolf, hatte erfahren müssen, ein Angriff auf die königliche Pfalz, nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle der von der städtischen Bevölkerung Angegriffene rechtzeitig nachgab und so den Sturm

---

[24]) Von dieser Einberufung zum 1. November spricht Ekkehard: Conventus post haec imperator amicorum consiliis, immo totius regni compulsus querimoniis, generalem in Kalend. Novembr. curiam Mogontiae fieri instituit, ubi liberam omnibus audientiam, de sibi objectis satisfactionem, de suis extraordinarie vel juveniliter gestis correctionem ad senatus consultum repromisit (l. c.).

[25]) Die Annales Patherbrunnenses bezeugen: Paucis diebus interjectis (sc. nach dem in n. 18 erwähnten Vorgange) idem (sc. Saxoniae principes) ante festum Omnium Sanctorum Fridislare conveniunt, quae ad honorem regni et utilitatem sunt tractaturi (l. c.) Vergl. ferner die Aussage in n. 17.

[26]) St. 3120, wo Heinrich V. noch am 1. November in Rüdesheim erscheint, giebt an Otto von Wittelsbach noster fidelis — qui nobis digne et laudabiliter servivit — das im Nordgau in comitatu Ottonis de Horeburc liegende allodium Weilbach (vergl. Heigel und Riezler, Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, 288).

beschwichtigte. Zwei Berichte melden das Geschehene. Nach dem einen, der milder lautet, erhoben sich plötzlich Adelige und Dienstleute und drangen mit stürmischen Bitten auf den Kaiser ein, mit der Versicherung, daß sie zu aller Dienstleistung ihm treu erbötig sein wollten, unter der Bedingung, daß er ihnen ihren Erzbischof zurückgebe. Die andere wohlbezeugte Mittheilung dagegen erzählt, wie die heftig erregten Städter die Pfalz unerwartet gepanzert und in Waffen umringten, Andere voller Wuth schaarenweise in die Vorhalle einbrachen, mit Getöse und wildem Geschrei Alles erfüllten und die Hofleute in Schrecken setzten. Ja, es wird noch mehr da als möglich angenommen: daß nämlich der Pfalz völlige Zerstörung, dem Kaiser und seinen Begleitern grausame Ermordung zugedacht gewesen wäre, hätten nicht von seiner Seite sofort Stellung von Geiseln und Zusage der augenblicklichen Erfüllung des gestellten Begehrens stattgefunden. So war mit Mühe die Wuth der Dienstleute und des Volkes beschwichtigt. Was ohne Frage am meisten zu denken gegeben hatte, war der Umstand, daß der ganze Angriff mit Theilnahme der Geistlichkeit und ganz besonders auch unter Führung des Burggrafen der Stadt geschehen war. Arnolf, aus dem niederlothringischen Geschlechte der bei St. Trond heimischen Grafen von Los, seit 1107 in der Stellung eines Stadtgrafen von Mainz genannt, hatte den Aufstand zur Befreiung Adalbert's geleitet, und neben der Geistlichkeit waren Grafen, freie Herren, Dienstleute und Bürger betheiligt gewesen. Sofort verließ darauf Heinrich V. die Stadt[27]).

Adalbert wurde, in Ausführung des vom Kaiser gegebenen Versprechens, am dritten Tage frei. Doch mußten dem Kaiser Sicherheiten für die Freilassung gegeben werden. Die Mainzer hatten sich für die Treue des Erzbischofs zu verbürgen, und sie stellten Geiseln hiefür; auch verhießen sie, wie Heinrich V. ausdrücklich bezeugt, daß sie im Falle erneuerten Treubruchs Adalbert's gegenüber dem Kaiser jenen mit eigener Anstrengung aus ihrer Stadt vertreiben wollten. Dazu kamen anscheinend noch weitere

---

[27]) Von diesen Vorgängen zu Mainz berichten Ekkehard: Statuto itaque tempore dum ipse (sc. Heinrich V.) Mogontiae presens condictum frustra prestolatur conventum — nam preter paucos episcopos nemo principum adventabat — Mogontini aptum sibi tempus accidere perpendentes, subito palatium loricati et armati vallant; alii atrium furiose irruentes, in turmas et cuneos se glomerant; omnia strepitu, cuncta clamoribus implentes, aulicis horribile spectaculum demonstrant. Quid multa? Dubium non est, quod, nisi datis ad presens obsidibus imperator ea quae sibi imponebantur facturum se citissime confirmasset, ipsum fortasse palatium cum universorum qui in eo erant crudelissima nece ilico corruisset. Ita sedato vix militum plebisque ferventissimo furore, caesar ab urbe secessit (l. c.), die Annales Patherbrunnenses: Sub eodem tempore domnus imperator Magontiam venit; cum subito eiusdem urbis familia, tam nobiles quam ministeriales, ipsum adeunt, orant, ad omne servitium suum fidelissimos se ammodo promittunt, dum episcopum, quem jam triennium captum detinuit, eis reddat (l. c.). Wegen des civitatis comes — sonst praefectus civitatis, urbis comes, burgravius civitatis betitelt — vergl. in n. 28, ebenso wegen der Theilnahme des clerus.

Verpflichtungen, die aber nicht durch ein gleichzeitiges Zeugniß zu belegen sind. Doch auch Erzbischof Bruno von Trier, so sehr er früher Adalbert abgeneigt gewesen war, verbürgte sich für den Freigelassenen, für dessen Treue, indem er sich für den Fall eines Zuwiderhandelns für eine Haft dem Kaiser darbot. So vermochte Adalbert nach seiner erzbischöflichen Stadt zurückzukehren. Doch zeigte sein Aeußeres, wie schwer er im dreijährigen Kerker gelitten hatte. Er selbst schilderte sich später als am Körper ganz geschwächt, kaum mehr halb am Leben, und ein Bericht sagt, er sei kaum noch in den Knochen hängend gewesen. Jedenfalls war sein Aussehen, abgemagert, wie er war, ein Beweis für zugefügte schwere Behandlung. Wie einen Vater die treuen Söhne, so empfingen ihn die Mainzer, und man rühmte sich in der Stadt, daß von hier aus in kurzer Zeit erreicht worden sei, was die hohen Fürsten des Reiches vergeblich angestrebt hätten [28]).

---

[28]) Adalbert's Befreiung aus der Gefangenschaft beschäftigte die Aufmerksamkeit in ähnlichem Grade, wie 1112 die Gefangensetzung (vergl. ob. S. 264 n. 83). Ekkehard fährt fort: caesar . . . post paucos dies (Rec. E: juxta placitum tercia die) Adelbertum, quem jam per annos tres artissima mancipaverat custodia, vix nimirum ossibus herentem, ut coactus promiserat, kathedrae suae remisit (l. c.: durch die Gesta episcopor. Halberstadens. benutzt und erweitert: Moguntini . . . intrant, imperatori mortem minitantes, nisi pontificem suum Adelbertum reddat — etc. —, SS. XXIII, 104), die Annales Patherbrunnenses: Tandem precibus eorum (vergl. in n. 27) victus, tum etiam quasi vi pro temporis articulo coactus, episcopum eis reddidit (l. c.) (Buchholz, Die Würzburger Chronik, wo — 75 — in den Annal. s. Albani hierüber: Adelbertus archiepiscopus Magontiacensis de captivitate liberatur, et quod regni primates non poterant, Magontiacensium hoc conventicula in brevi obtinuit, zeigt da, daß Scheffer-Boichorst die hier angefügte Reflexion, die sich einem Mainzer ganz von selbst aufdrängte, nicht zutreffend für die Paderborner Quelle in Anspruch nahm: vergl. auch Waitz, Chronica regia Coloniensis, XVI n. 3). Weitere Nachrichten sind in der Cronica s. Petri Erphordens. mod.: Aput Mogontiam civitatem concurrentibus civibus una cum Arnoldo, ipsius civitatis comite, rex coactus episcopum Mogontiensem Adalbertum a vinculis absolvit (l. c.), dem Additament. et Contin. prima der Gesta Treverorum, c. 19 (in der Forsetzung der ob. S. 264, in n. 83, herausgehobenen Stelle): ut . . . Adalbertus . . . non inde (sc. aus dem carcer) prius exire potuisset, quam iste, Bruno inquam (sc. der Erzbischof von Trier), fidem faciendo, numquam illum regi nociturum, pro ipso se obsidem regiae custodiae dedit, den Annal. Rosenveldens.: Adalbertus Magontinus episcopus pristino honori restituitur, den Annal. Pegaviens. (a. 1116): Aput Mogontiam civitatem concurrentibus civibus una cum Arnoldo, ipsius civitatis comite, rex coactus episcopum Mogontiensem Adelbertum a vinculis absolvit, den Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 43: Ad ultimum ad petitionem Mogontiensium relaxatus et imperatori reconciliatus, bei Helmold, l. c.: Quid dicam de Mogontino, qui super omnes adversus imperatorem deseviit? Is enim civium suorum, qui cesarem Moguntie obsederunt, studio carcere erutus et sedi suae restitutus, quantas mortes in captivitate pertulerit, non tam exesi corporis specie, quam ultionis acerbitate expressit (SS. VIII, 193, XVI, 104, 253, XX, 659, XXI, 43). Adalbert selbst sagt in seiner Urkunde für die Mainzer: Denique post multas tribulationes contritos corde visitans ex alto Deus corda fidelium Moguntinae metropolis ad hoc permovit, ut suum liberare conarentur captivum. Tam diu itaque clerus, comites, liberi cum civibus et familia imperatori Heinrico insistentes elaboraverunt, donec me tandem, datis obsidibus caris

Inzwischen war vom Kaiser eine neue Versammlung nach Speier, auf Freitag nach Maria Empfängniß, 10. December, einberufen worden. Eine Berathung mit den Fürsten, über den bevorstehenden Aufbruch nach Italien, sollte da geschehen. Heinrich V. schrieb darüber an Bischof Otto von Bamberg: „Von Rom sind unsere Boten zurückgekehrt, und sie haben mit Gottes Gnade uns zum größten Theile frohe und glückliche Dinge zugebracht. Auch berichten uns unsere Getreuen, daß wir eine günstige Zeit überkommen, um für den römischen Stuhl und für das Gemeinwesen Sorge zu tragen". Dann wird ausgeführt, daß die Fürsten zusammenzuberufen seien, um ihren Rathschlag und ihre Hülfeleistung zu gewinnen, so daß also auch Otto, dessen Treue und kluger Rathschlag hiefür nothwendig seien, wie denn der Kaiser ihn von Herzen liebe und ihm vertraue, daran Theil nehme. So wird der Bischof auf den genannten Tag einberufen: „Da werden wir über diese Dinge mit Deinem und unserer anderen Fürsten Rath zur Ehre Gottes sowohl des Reiches, als des christlichen Friedens Wohlfahrt behandeln" [29]).

In Speier war der Kaiser am 13. December, als er für das im Sprengel von Lausanne liegende, unter der Leitung von Cluny stehende Kloster Rüggisberg die Vergabung für den Abt Pontius, in

---

filiis et propinquis, corpore ex toto attenuatum, vix semivivum, sicut fideles filii patrem, in sua receperunt (Abdruck Hegel's, Forschungen zur deutschen Geschichte, XX, 442) Ebenso handelt Heinrich V. in seinem an die Mainzer abgeschickten Schreiben hievon: Memores esse debetis in omnibus, qua fide quo pacto quibus sacramentis et obsidibus Adelbertum illum perjurum et traditorem, qui non meritis sed nomine dicitur episcopus, fidelitati vestrae diligentissima conventione tradiderimus. Et cum vos omnia bona promitteretis nobis ab eo et nos ex vestro promisso nichil nisi bonum speraremus, ab eo expectavimus pacem, et ecce turbatio . . . , und weiter über aufgestellte Garantien der Mainzer: inter alia specialiter hoc in nostra conventione fuit: ut quando aliquid contrarii moliretur nostrae dignitati, statim, determinatis induciis transactis, vestro studio et labore expelleretur ab urbe ... quatinus ... eundem perjurum vestrum ac nostrum, A(delbertum) scilicet dictum episcopum, civitatem nullatenus intrare permittatis (Codex Udalrici, Nr. 177: Jaffé, l. c., 311, 312). Weitere Bedingungen des Vertrages zwischen Heinrich V. und den Mainzern sind nur in viel späterer Ueberlieferung aufbewahrt (vergl. Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V., 64 n. 2). — Ueber den Mainzer Burggrafen Arnold, Grafen von Los (vergl. über ihn auch Bd. V, S. 58 n. 3, 117), vergl. Hegel, in der Abhandlung: Die Grafen von Rieneck und Looz als Burggrafen von Mainz (Forschungen zur deutschen Geschichte, XIX, 576 u. 577), und über die Aufzählung der Stände in Mainz in Adalbert's Privilegium Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz, 26 u. 27 (Die Chroniken der deutschen Städte, XVIII, Zweite Abtheilung).

[29]) Das Schreiben Heinrich's V. St. 3040 (vergl. schon ob. S. 121, in n. 18) ist mit Weiland — Monum. German., Leg. Sect. IV, 1, 156 — hieher zu setzen, mit seiner Zeitangabe: ut die Veneris post proximum festum sanctae Mariae venias ad Spiram. Wegen dieser Einladung nach Speier wollte Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III, 2, 592, bei c), in Abrede stellen, daß Mainz vorher als Sitz eines Reichstages in Aussicht genommen gewesen sei; aber die in n. 24 stehende Aussage Ekkehard's lautet so bestimmt, daß ein Zweifel nicht stattfinden kann, und außerdem liegen fast anderthalb Monate zwischen beiden Terminen.

dessen Gegenwart, in der Weise ausstellte, daß sie als Bestätigung einer schon von Heinrich IV. ausgegangenen Rechtshandlung, gestützt auf eine unter dessen Namen gehende Fälschung, erschien. Außer der Empfehlung durch die Kaiserin Mathilde waren da auch noch Erzbischof Bruno von Trier, die Bischöfe Adalbero von Metz, Erlung von Würzburg, Burchard von Münster, Rudolf von Basel, Herzog Friedrich, Herzog Berchtold, Pfalzgraf Gottfried als anwesend genannt, und wieder am 14. und am 20. December ist der Aufenthalt Heinrich's V. bezeugt, abermals im Zusammenhang mit Verfügungen zu Gunsten des Abtes Pontius, den er eigens als seinen geliebten Verwandten wieder bezeichnete. Im zweiten Male war es eine Besitzbestätigung für das unter Cluny gestellte, von der Gräfin Mathilde so vielfach begünstigte Kloster San Benedetto di Polirone, mit bestimmter Betonung, daß das zum Andenken dieser seiner Verwandten geschehe[80]).

Aber zugleich hatte sich nun auch hier in Speier von Mainz her Erzbischof Adalbert eingefunden, wie es schien, um mit dem Kaiser sich völlig auszusöhnen. Dieser hat selbst später in einem Schreiben an die Mainzer bezeugt, daß Adalbert, nachdem ihm die Verfügung über sich selbst und über seine amtliche Würde zurückgestellt worden sei, sich eingestellt habe: von Hand zu Hand seien Geiseln — unter ihnen waren Neffen Adalbert's, Söhne seiner Brüder — vor ihm übergeben worden, und der Erzbischof habe die

---

[80]) St. 3121 — vom 13. December —, für Rüggisberg (Fontes rer. Bernens., I, 367 u. 368), war noch durch M. von Stürler, eben zu dieser seiner Ausgabe — 368, Anmerkung —, als unecht erklärt worden (vergl. Stumpf, Die Reichskanzler, II, 539, daß da anscheinend die früher erhobenen Zweifel nicht mehr festgehalten wurden). Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, Diplomatische Forschungen, 181 ff., besonders 185 u. 186, legt die Echtheit vollkommen dar (vergl. auch Breßlau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, 79, daß der Schreiber Albert D, gleich St. 3122, auch diese St. 3121 schrieb). St. 3121 stützt sich auf die nach Kallmann, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, XIV, 102, zwischen 1108 und 1115 gemachte Fälschung St. 2788, über die Bd. II, S. 650 n. 51, gehandelt wurde, ist gegeben laudante uxore mea Mathilde, mit dem interventus der im Texte genannten Fürsten, und erwähnt die spiritualis patris nostri Pontii abbatis presentia. Infolge seiner Freilassung ist wieder Adalbert — Bruno cancellarius vice Alberti archicancellarii et archiepiscopi recognovit — genannt. — St. 3121 a — vom 14. December — ist die Bestätigung des Besitzes der Kirche Altkirch im elsässischen Sundgau, für das Kloster Cluny — cum successor illius (sc. beati Hugonis) venerabilis Pontius abbas ad partes nostras ad eumdem locum (sc. Altkirch) causa visitationis advenisset —, nach Verfügung durch den Grafen Friedrich von Pfirt: praesidente . . . Rudolpho episcopo Basiliensi, laudante et confirmante Henrico V. imperatore. — St. 3122 — vom 20. December — für San Benedetto di Polirone ist ob interventum abbatis Cluniacensis Pontii nostri dilecti consanguinei — vergl. ob. S. 123, in n. 21 — et memoriam neptis meae Mathildis comitissae der Abtei — quam ipsius (sc. Mathilde's) antecessores ecclesiae Cluniacensi pro salute et remedio animarum suarum subdiderunt — gegeben, mit Bestätigung von quicquid Mathildis eidem ecclesiae donavit dum vixit, et moriens dimisit. Trotz des Abfalls von Heinrich V. ist noch vice Frederici Coloniensis archiepiscopi et archicancellarii durch Burcardus cancellarius recognoscirt.

von den Mainzern vorher abgelegten Schwüre als die seinigen bestätigt. So wurde denn auch Adalbert wieder in seinem Erzkanzleramte anerkannt[31]). Als Heinrich V. im folgenden Jahre das eben erwähnte Schreiben nach Mainz abgehen ließ, stand in dessen Verlauf eine dem Propheten Jeremias entnommene Wendung über das, worauf er sich nach der Entlassung Adalbert's aus der Haft gefaßt gemacht habe: „Wir haben von ihm den Frieden erwartet, und siehe, es ist Verwirrung" [32]). Doch es darf kaum angenommen werden, daß der Kaiser da in den ersten beruhigt klingenden Worten aussprach, was wirklich seine Seele nach der Entlassung des Gefangenen erfüllte. Denn der Bruch zwischen ihnen, dem früher so unmittelbar nahestehenden vertrauten Rathgeber, der an den Gewaltschritten des Herrschers so bestimmten Antheil gehabt hatte, und seinem Herrn, war ein zu tief greifender gewesen, und der von der schärfsten Ungunst getroffene, von höchster Thatkraft durchdrungene geistliche Fürst hatte zu Schweres drei Jahre hindurch getragen, als daß ein Vergessen des Erlebten möglich gewesen wäre. Für den Augenblick mochte ein erzwungenes äußerliches Sichfügen eintreten: aber bei der gegenseitigen Stellung zwischen Kaiser und Erzkanzler, zumal da dieser vor sich sah, was für anderweitige Feindseligkeiten gegen den, von dem er mißhandelt worden war, im deutschen Reiche emporgewachsen seien, mußte die Lust, Vergeltung zu üben, nothwendigerweise Platz greifen[33]).

Durch Heinrich V. wurde später Adalbert angeklagt, daß er schon gleich nach dem Weggange von Speier begonnen habe, gegen ihn Feindseligkeiten, entgegen den gemachten Zusicherungen, zu bereiten. „Sogleich, als er von dort wegging" — heißt es da — „hat er uns und unsere Ehre, indem er überall hin Briefe und Boten schickte, angegriffen und durch ganz Sachsen und Thüringen, Baiern und Schwaben angefangen, unsere Freunde gleichsam als Feinde gegen uns allenthalben aufzuwiegeln. Und so nahm er, gleich einem Hunde, der zu dem Gespieenen wiederkehrt, das Gift

[31]) In dem in n. 28 genannten Schreiben Heinrich's V. an die Mainzer ist bezeugt: Postquam enim, Spiram ad nos redintegrata sibi corporis et honoris sui potestate veniens, obsides suos manu ad manum ipse nobis praesentavit et suis sacramentis vestra firmavit (l. c., 131 — auf die Geiseln bezieht sich, 312, der Satz: nec proprio sanguini suo, filiis scilicet fratrum suorum, debitam fidem servavit). Vergl. wegen der Recognition in St. 3121 in n. 30.

[32]) Das sind die Jeremias, XIV, 19, entnommenen Worte aus Heinrich's V. Schreiben in n. 28.

[33]) Immerhin macht Richter, an der in n. 29 erwähnten Stelle, 593, darauf aufmerksam, daß doch wohl erst nach der Weihe Adalbert's dessen neuer Abfall von Heinrich V. ganz offen hervorgetreten sei. Indessen dürfen St. 3123 und 3124 nicht als Zeugnisse dafür, daß Bischof Otto von Bamberg wieder zu Heinrich V. an den Hof gekommen sei, angerufen werden (vergl. zu 1106 n. 8), und so ist auch die Behauptung Höfner's — Otto I. Bischof von Bamberg in seinem Verhältnisse zu Heinrich V. und Lothar III., 58 —, diese Kirchenversammlung zu Cöln habe sich vor allen anderen durch ihre Mäßigung ausgezeichnet, was man Otto's Einfluß zuschreiben könne, recht zweifelhaft.

seiner alten Treulosigkeit wieder auf, das er, wie die Viper, die nach der Begattung den Samen zurücknimmt, vom Meer bis an das Meer durch das ganze königliche und kaiserliche Reich ausgegossen hat" [84]). Jedenfalls ist als äußerst naheliegend anzunehmen, daß eine in den letzten Tagen des Jahres in Cöln zusammentretende Versammlung, die den Argwohn des Kaisers erregen mußte, mit Adalbert's wahrscheinlich anfangs noch mehr im Geheimen vorgehenden Veranstaltungen in Verbindung stand.

Diese Vereinigung der Gegner Heinrich's V. in der Stadt Erzbischof Friedrich's, die vor einem Jahre einem kaiserlichen Heere so entschieden Trotz geboten hatte, sollte Eröffnungen des päpstlichen Legaten Cardinal Theoderich entgegennehmen. Nach Ekkehard's ausdrücklicher Angabe hatte Adalbert durch Boten und Briefe dem Abgesandten Paschalis' II. seine Unterwerfung angekündigt, mit dem Wunsche, dieser möchte ihm und den übrigen nicht wenigen Bischöfen nach Cöln entgegenkommen: da könnten die durch Theoderich überbrachten Aufträge des Papstes gemeinsam empfangen werden, — und er selbst wollte die nach seiner Designation und nach der Investitur immer noch — seit mehr als sechs und seit vier Jahren — nicht durchgeführte Weihe als Erzbischof, die wegen des Gegensatzes gegenüber dem römischen Stuhle verhindert worden war, aus der Hand des Legaten empfangen. Allein Theoderich kam nicht mehr lebend nach Cöln. Nur wenige Tage vor dem Weihnachtsfest, als er schon zur Versammlung erwartet war, starb er auf dem Wege nach Cöln, zu Schwelm, am Westrande des westfälischen Landes; sein Körper wurde zur Bestattung nach Cöln gebracht und da in feierlicher Weise, in Anwesenheit von vierzehn Bischöfen, des Herzogs Lothar, vieler anderer Fürsten in der Domkirche beigesetzt. Dann folgte am Weihnachtstage die Berathung der zahlreichen versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten über die kirchlichen Angelegenheiten. Deren Inhalt ist nicht genannt; indessen ist kaum zu bezweifeln, daß die auf der Synode zu Goslar unter dem Vorsitz Theoderich's gefaßten Beschlüsse wiederholt wurden, nämlich die Excommunication des Kaisers und aller derjenigen, die mit ihm im Verkehr sich befanden. Wenigstens vernahm Heinrich V. von Cöln her, daß die dortige Versammlung zusammengetreten sei, vorzüglich um den Bannspruch gegen ihn zu verkündigen, und spätere Zeugnisse sagen bestimmt, daß Adalbert und Friedrich von Cöln den Fluch auf den Kaiser legten, mit dem Hinweise auf die That des Jahres 1111, daß er den Papst gefangen genommen habe. Dann aber empfing Adalbert, am 26. December, auch wirklich die erzbischöfliche Weihe, zwar nun nicht, wie er sich vorgesetzt hatte, aus der Hand des päpstlichen Legaten, sondern durch Bischof Otto von Bamberg. Noch in späterer Zeit schrieb er der Geistlichkeit von Bamberg, daß er Bamberg ausgezeichnet habe, indem er unter

---

[84]) Heinrich V. sagt in dem Schreiben an die Mainzer, was in den Text gesetzt ist (l. c., 311) (das Bild von dem Hunde ist aus Proverb., XXVI, 11).

den fünfzehn Bischöfen seines Erzsprengels gerade den Vorsteher ihrer Kirche für diese feierliche Handlung ausgewählt habe. Daß nun aber gerade Otto von Bamberg erstlich in Cöln erschienen war und ferner zu dieser Weihe sich hingab, war eine weitere für Heinrich V. höchst empfindliche Erscheinung[85]).

---

[85]) Von dieser Versammlung zu Cöln spricht insbesondere Ekkehard: Hic (sc. Adalbert) non multo post (sc. nach dem in n. 28 Erwähnten) sedis apostolicae legato Dieterico se nunciis et litteris subiciens, ipsum sibi caeterisque non paucis presulibus Coloniam occurrere postulavit; ubi et mandata papae quae ipse detulerit communiter percipi, et ille suam consecrationem, diu scilicet interclusam, tanta auctoritate consequi posset. Qui conventus instante festo natalis Domini factus est, und a. 1116, daß Heinrich vernahm: quam plurimo sibi (sc. Coloniae) convenisse non solum metropolitanos, sed etiam alios episcopos vel optimates regni, causa precipua verbum excommunicationis; in se (sc. imperatorem) manifestandi quamvis ipse cardinalis, cuius haec iniciabantur auctoritate, in itinere jam defunctus, illo ad sepulturam potius quam ad actionem delatus esset concilii (l. c.). Die Annales Patherbrunnenses, a. 1116, berichten: In nativitate Domini non pauci de regni principibus Coloniae conveniunt praedicti cardinalis Theoderici consilio, cuius fama jam per regnum celebris habebatur, de aecclesiae rebus dispposituri. Set idem cardinalis, in itinere morte praeoccupatus, Svelme non sine lacrimis horum, qui aderant, obiit. Corpus eius Coloniae humandum deportatur ibique sepelitur, astantibus episcopis 14 cum Liutgero duce multisque aliis principibus. In nativitate sancti Stephani Athelbertus Magontinus electus ab Ottone venerabili Bavenbergensi episcopo ordinatur (unsinnig ist die Beifügung der Annal. s. Disibodi: post octavum epiphaniae, SS. XVII, 22, zu der im Uebrigen fast gleich lautenden Aussage der Annal. s. Albani, a. 1116, l. c., 76) (l. c., 131 u. 132). Den Tod des Cardinals hat auch die Cron. s. Petri Erfordens. mod.: Teodericus cardinalis sancte Romane ecclesie obiit et in monasterio sancti Petri apostoli Colonie sepelitur (l. c.). Als den Todestag geben die Nekrologien des Domes zu Hildesheim (Leibniz, Scriptor. rer. Brunswicens., I, 767): XI. Kal. Jan. Thiodericus cardinalis frater noster, und von Möllenbeck (Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, V, 383): XII. Kal. Jan. Thidericus cardinalis. — Von seiner Weihe durch Otto schrieb später, 1118, Adalbert an die Bamberger Geistlichkeit: Si enim inter quindecim Moguntini privilegii suffraganeos, oleo benedictionis tamquam filios Aaron in sacerdotium suscitandos, ceterorum primogenitis postpositis, solum vestrum in meam benedictionem praeelegi episcopum (Cod. Udalrici, Nr. 189, Jaffé, l. c., 327 u. 328). — Allerdings erst etwas jüngere Nachrichten, aber diese ausdrücklich, setzen eine Excommunication Heinrich's V. nach Cöln an, die Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 43: Adilbertus ... post breve iterum scintillam emisit qua totum regnum inflammavit. Nam ipse et Fridericus Coloniensis archiepiscopus anathema super imperatorem infamarant, eo quod apostolicum in captivitatem relegerat, et intra breve totum regnum ita ab eo averterunt, und Helmold, l. c., allerdings allgemeiner: Qui (sc. Mogontinus) etiam legatione sedis apostolice functus, frequentibus conciliis episcoporum aliorumque quos justitie species induerat, excommunicationis verbum in cesarem deponebat (SS. XX, 659, XXI, 43). Wenn die Aussage Heinrich's V. in dem ob. S. 329 in n. 14 genannten Schreiben an Hartwig, die allgemein gehalten ist — sie kann sich auch auf die Synode zu Goslar beziehen —, hieher zu rechnen ist: memorem te esse volumus, qualiter inimicorum nostrorum acephalica praesumptio fideles nostros inquietaverit, quod communicantes nobis quasi excommunicatos ex sententia et legatione domni apostolici judicaverunt, et maledictionem pro benedictione satis impudenter super innocentes aggraverint (l. c., 313), so läge ein directer Beweis vor.

Zur gleichen Zeit hielt sich der Kaiser in Speier auf, wo er die Weihnachtsfeier beging. Aber ersichtlich stand diese Hofhaltung hinter der Cölner Versammlung weit zurück; nur wenige Bischöfe und Fürsten waren bei Heinrich V. Nur widerwillig sah Heinrich V. auf die an Adalbert sich vollziehende Weihehandlung, der er allerdings seine Zustimmung ertheilt hatte. Aber noch mehr mußten die von Cöln kommenden Nachrichten ihn beschweren. So schickte er den Bischof Erlung von Würzburg nach Cöln, damit dieser in seinem Namen in diesen Dingen handle. Außerdem berief er den Erzbischof Adalbert vor sich, damit er sich darüber und über die anderen seit seiner Freilassung geschehenen Vorfälle verantworte. Aber es war wohl zu verstehen, daß sich Adalbert, obschon ihm Sicherheit zugesagt war, scheute, der Einladung zu folgen. Er erschien nicht vor Heinrich V.[36]).

Um so werthvoller war es nun für den Kaiser, daß der Nachfolger des Abtes Hugo von Cluny in seiner Nähe war, so daß die Möglichkeit vorlag, sich durch diesen, trotz aller Bedrohungen und Hindernisse, die die feindliche Gesinnung der deutschen geistlichen Fürsten entgegenstellte, mit Papst Paschalis II. in Verbindung zu halten.

Abt Pontius war schon gleich nach seiner Wahl als Abt, bei Anlaß des erstmaligen Aufbruches Heinrich's V. nach Italien 1110, durch diesen in einem Schreiben begrüßt worden. Dann aber erschien er freilich im folgenden Jahre als Gesinnungsgenosse der heftig leidenschaftlichen Gruppe, die sich an Bischof Bruno von Segni anschloß. Jetzt war er am Beginn dieses Jahres von Rom her zurückgekommen; gleich nach dem Weihnachtsfeste des Jahres 1114 hatte er sich noch auf dem Rückwege zu Bondeno bei der Gräfin Mathilde aufgehalten, war von ihr ehrenvoll empfangen und mit reichen Geschenken entlassen worden. Nunmehr war er im Laufe des Monats December, schon vor dem Weihnachtstage, bei Heinrich V. zu Speier erschienen, und dieser hatte in jenen urkundlichen Verfügungen auf Cluny bestimmte Rücksicht genommen. So las er denn auch den Abt als geeigneten Vermittler gegenüber dem Papste aus. Dazu war Pontius ganz geschaffen. Von vornehmer Geburt, ein Sohn des südfranzösischen Grafen Peter

---

[36]) Ekkehard sagt über Heinrich V.: conventus (sc. zu Cöln) . . . factus est non absque indignatione imperatoris, qui necdum plene voluntarius erat in consensu eiusdem ordinationis (sc. Adalbert's), und a. 1116: Imperator natalem Domini Spirae cum paucis episcopis et principibus celebrans, ea quae interim Coloniae gerebantur graviter tulit. Audivit enim (: hier folgt das in n. 35 Eingeschobene) . . . . Missus tamen ab eo illuc presul Wirciburgensis (l. c.), und die Annal. s. Albani haben ganz kurz: Imperator natale Spirae celebrat (l. c.). Heinrich V. sagt in seinem Schreiben an die Mainzer: Pro his (sc. die bei n. 34 berührten Dinge) igitur et aliis malis nobis responsurum, statutis induciis eum (sc. Adelbertum) ad nos venire jussimus. Et non venit (l. c., 311: vergl. Kolbe, l. c., 69 n. 1, über weitere von der in n. 28 erwähnten späteren Ueberlieferung behauptete Dinge betreffend die Beziehungen des Kaisers zu Adalbert).

von Melgueil, dem Kaiser, wie dieser selbst betonte, verwandt, aber ebenso in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Erzbischof Guido von Vienne stehend, war Pontius durch Paschalis II., der ihn als Pathe aus der Taufe gehoben hatte, zum Eintritt in das Kloster Cluny angeleitet worden. In kraftvollen jungen Jahren, ausgezeichnet in seinem äußeren Auftreten, von hoher geistiger Bildung, stolz auf seine Stellung als Haupt der Mönche von Cluny, so daß er sich, wie man in Monte Cassino nicht gern vernahm, den Namen eines Abtes der Aebte zulegte, so sollte er jetzt seine Aufgabe antreten, den Streit zwischen Heinrich V. und Paschalis II. hinwegzuräumen[87]). Schon war kürzlich eine Botschaft des Kaisers von Rom zurückgekommen. Nunmehr empfahl Heinrich V. an den Papst, gehorsam und liebevoll, „wie der Sohn an den Vater", in seinem Begleitschreiben diesen seinen Beauftragten: „Wir haben in Erfahrung gebracht, verehrungswürdiger Vater!, daß Du unsertwegen von schwerem Streite und sehr vielen Beschwerden angegriffen seiest. Deßwegen werden wir — Gott sei Zeuge! — aus Ehrfurcht vor Dir schwerer durch Deine, als durch die eigenen Beschwerden geängstigt". Eben dafür hat der Kaiser den Abt von Cluny als einen Mann frommen Sinnes, der in Treue für Christus und die Kirche sich verhält, auserlesen, und er erklärt sich bereit, nach dem Rathe des Papstes, des Abtes, der übrigen Frommen, die den Frieden der Kirche lieben, den Papst aus diesen Schädigungen zu retten, Frieden und Eintracht mit ihm unauflöslich festzustellen[88]).

[87]) Vergl. über Pontius schon ob. S. 123 in n. 21, sowie S. 226 u. 341 mit n. 30. Besonders durch Ordericus Vitalis, Hist. ecclesiast., Lib. XII., ist Pontius geschildert: magnanimus de Valle Brutiorum monachus, consulis Merguliensis filius, et Paschalis papae filiolus imperioque eius inter Cluniacenses educatus, aetate quidem juvenis et statura mediocris (etc.) .... regum et imperatorum consanguinitate proximus (SS. XX, 73). Als dilectissimus cognatus noster ist Pontius auch nochmals, 1124, durch Heinrich V. in St. 3200 bezeichnet. Von seinem Besuche bei Mathilde spricht Donizo, in dem schon ob. S. 333 in n. 21 erwähnten Schlußgedicht: De insigni obitu, v. 49 ff.: octavoque die (vorher ist — vergl. l. c. — vom Weihnachtsfest 1114 die Rede) Roma veniens pater ille, religione super cunctos qui maxime lucet, scilicet inspector Cluniaci Ponzo sacerdos, a domina tanta susceptus ut inclitus abbas. More suo sanctis surgens cantare sinaxim nocturnam (etc.) .... (v. 60 ff.): Cumque dies luxit .... prescripti patris manibus vix ducta ducatrix audivit missam ... Abbas dumque sibi comeatum plane petivit, ipsa suis fidens precibus, donavit eidem pallia, sacratas vestes, argentea vasa atque crucem sanctam, pulchre gemmis operatam (l. c., 407). Petrus, Chron. monast. Casinens., Lib. IV., c. 60, sagt bei Anlaß der Fastensynode von 1116 (vergl. dort bei n. 7) von Pontius: dum Pontius Cluniacensis coenobii abbas .... se abbatem abbatum esse jactitaret (SS. VII, 790).

[88]) Vergl. schon ob. S. 340 im Schreiben Heinrich's V. an Bischof Otto von Bamberg über die Rückkehr von nach Rom geschickten Boten. Von dem Auftrag an Pontius spricht Ekkehard, a. 1116: legationis primatum abbas Cluniacensis, consanguineus ut ajunt domni papae (vergl. Giesebrecht, III, 1220, in den „Anmerkungen", daß da wohl die Verwandtschaft mit Erzbischof Guido von Vienne, dem späteren Papst Calixtus II., gemeint sei), tenuit (l. c., 250). Das Schreiben Heinrich's V. an Paschalis II. — Codex Udalrici, Nr. 174 (l. c., 306 u. 307) —, wo es heißt: abbatem Cluniacensem ad hoc

In solcher Weise setzte sich der Kaiser bei dieser erneuerten Anknüpfung mit dem Inhaber des päpstlichen Stuhles über Alles hinweg, was zur Zeit im deutschen Reiche einer derartigen Aussöhnung zu widerstehen schien. Mit keinem Worte ist davon die Rede, daß ein Vertreter der römischen Kirche bis zu den letzten Mitteln der Verfolgung gegen ihn gegriffen hatte, daß eine ansehnliche Versammlung hoher deutscher Geistlicher eben zur gleichen Zeit die heftigsten Angriffe gegen ihn richtete. Es sollte erreicht werden, daß eine gänzliche Scheidung zwischen diesen Maßregelungen kirchlicher Verfluchung einestheils, dem Papste andererseits dargestellt, die Sache so auch in Rom begriffen werde. Und gestützt auf eine solche durch Abt Pontius in Rom durchzuführende Vermittlung wollte der Kaiser nächstens nach Italien aufbrechen, die dort schwebenden Angelegenheiten in Ordnung bringen.

---

negotium (sc. zur Friedensstiftung) ascivimus, scilicet virum religiosum et in fide Christi et ecclesie spectabilem. Hunc quoque super hac causa tuae paternitati direximus —, setzt Jaffé erst etwa in den Februar 1116; aber eher gehört es ganz an das Ende des Jahres 1115 oder gerade in den Uebergang zum nächsten Jahre, als eben Pontius in Heinrich's V. Umgebung war, da vom Aufbruch des Kaisers nach Italien darin noch gar nicht die Rede ist.

# 1116.

Papst Paschalis II. war seit der Lateransynode im Frühjahr und seit der Synode von Vienne im Herbst des Jahres 1112 in eine zunehmend schärfere, zur kirchlichen Verurtheilung Heinrich's V. emporsteigende feindselige Haltung, entgegen seinen ihm allerdings ja abgepreßten Zusagen von 1111, hineingezogen worden; aber in seinen eigenen unmittelbaren Beziehungen zu dem Kaiser verharrte er äußerlich in einer Verbindung, die dem Auftreten seiner Legaten in Deutschland dem Anschein nach Unrecht gab [1]). So erscheint es begreiflich, daß Heinrich V. auch jetzt noch, wie er das eben in der Ertheilung des Auftrages an Abt Pontius von Cluny that, an die Möglichkeit der Herstellung eines Einverständnisses dachte [2]).

Von Benevent her — innerhalb des dortigen Aufenthaltes war im August zu Troja in Apulien eine Kirchenversammlung abgehalten worden — war Paschalis II. im Herbst 1115 nach Rom zurückgekehrt [3]). Aus dem Lateran forderte dann der Papst am 2. Januar den Bischof Wido von Cur auf, sich am folgenden 4. März an dem in Rom abzuhaltenden Generalconcil zu betheiligen: es handle sich um Angelegenheiten der Kirche, wo sie durch die Mächtigen bedrängt und gedrückt werde, indem diese auf deren Besitz wie auf weltliches Gut greifen wollen. Dabei lobte er die standhafte Liebe und den Gehorsam des Bischofs gegenüber dem heiligen Petrus [4]). Ebenso ertheilte er am 29. Januar dem Kloster Pfävers den Schutzbrief, der den langwierigen Streitigkeiten des dortigen Abtes Gerold mit dem Bischof Rudolf von Basel ein Ende setzte; der Bischof hat sich der vom Papste aufgestellten Entscheidung unterwerfen müssen, so

---

[1]) Vergl. über Paschalis' II. Verhalten gegenüber Heinrich V. zuletzt S. 314—316.

[2]) Vergl. S. 343.

[3]) Vergl. J. 6457—6468 aus Benevent, J. 6472 (vom 30. October) aus dem Lateran.

[4]) J. 6503 ist, wie da geschieht, zu 1116, nicht, wie die Datirung in der Ausgabe — Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, III, 169, und wieder, l. c., VII, 205 u. 206 — lautet, zu 1110 anzusetzen (vergl l. c., VI, 596, Löwenfeld's Ausführung): das generale concilium in urbe wird da zu IIII. Nonas proximi Marcii angeordnet.

daß das Kloster von der bischöflichen Gewalt befreit erscheint und die Bestätigung seiner Güter erhält[5]).

---

[5]) Vergl. hiezu schon ob. S. 315 n. 44 über die zu 1114 anzusetzenden Kundgebungen Paschalis' II. in der Pfäverser Angelegenheit. J. 6416 setzte den Termin nach Rom in dieser Sache für Bischof Rudolf von Basel auf den 21. März 1115 an. Nun folgt wieder durch die Narratio de libertate ecclesiae Fabariensis, c. 4, die Erzählung vom Vorgange vom 11. März: Decem dierum spatio ante terminum utrisque constitutum, abbati videlicet et episcopo, apud villam Schafusensem quam plurimos amicorum ad suum colloquium convocavit (sc. Rudolf), nec non episcopum Curiensem nomine Widonem ad eundem locum venire litteris suis enixe rogavit, in quibus quicquit placeret episcopo, se pollicebatur facturum super Fabariensi loco. Caeterum mens illius atris obcaecata nubibus longe ab his diversa, ut post claruit, meditabatur, omnique conamine nitebatur, qualiter abbatem a Romano palacio retraheret et a die utrisque apostolicis litteris constituta removeret; nec prius ab hac maligna cessavit intentione, quam certus redderetur voti, amicorum suorum promissione, woran sich in c. 5 das Weitere anschließt: At vero abbas modo pulsatus terroribus, modo circumventus promissionibus, dum agnosceret adversarios suos artificiose satagere, qualiter voluntatem episcopi possent adimplere .... ut saepe ars deluditur arte, ita a se dubios episcopi removit amicos (Brackmann macht — Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Klasse, 1904, 513 — sehr wahrscheinlich, daß unter diesen Freunden und Gehülfen Bischof Rudolf's — als aspere insultantes, callide insidiantes werden sie da in c. 5 charakterisirt — auch Bischof Wido von Cur zu verstehen sei), vere ut se retraxisse abbatem a Romano itinere aestimarent et hoc episcopo quasi praemia operis accepturi gaudentes renuntiarent. Ideoque episcopus ad eorum exhortationem Romam direxit litteras accusationum et reprehensionum plenas .... More autem solito sanctum convocatur concilium, et quorum causa agenda fuerat, statuuntur in medium, abbas cum fratre Wicrammo et legati episcopi Basiliensis. In c. 6 folgt die Aussage des filius sororis domni apostolici, qui etiam fuit obses regis Heinrici, bei diesen Verhandlungen in Rom: Dum pro Romana re publica sub nomine obsidis servirem in regali curia, Fabariensem abbatiam consideravi Basiliensi episcopo venundari suae ecclesiae pro quodam castro nomine Rapeltsten pro eodem loco versa vice dato, wozu von den plurimi consilii sanioris großes Bedauern geäußert worden sei: quia locum eundem liberum fuisse cognovimus ex regalium praeceptorum testificatione — große peinliche Ueberraschung der duo hi legati (sc. episcopi) .... jam humiles ac demissi .... alba pallidiores herba. Mit c. 8 schließt sich der völlige Sieg der Sache des Abtes von Pfävers an: Continuo undecim praeceptis in medium prolatis ac diligenti examinatione apostolico jussu perscrutatis, ea quae dicebantur ab abbate, regalia praecepta visa sunt certissime confirmare, nullius potestatis in eisdem reperto jure, praeter quod eiusdem loci res imperatoria tuitione semper permanere debeant securae .... omnium communi sententia judicatur, ut eundem locum apostolica dignitas sua etiam auctoritate in perpetuum tueatur —: ein Beschluß, der dem Bischof Rudolf in J. 6452 mitgetheilt wird: .... nostro et fratrum nostrorum judicio diffinitum est, ut abbatia in sua permaneat libertate. Quare quae per te illi ablata sunt, restituenda praecipimus (Brackmann, l. c., 514, setzt dieses Schreiben zum 16. April — eben 1115, mit Ewald, Neues Archiv, VII, 206—208, nicht 1114, wie Löwenfeld, l. c., VI, 597, will — an, auf den Tag des anderen Schreibens Paschalis' II. an Bischof Wido, J. 6382 — Data Laterani XVI. Kalendas Maji —, in dem dieser angewiesen wird, tamquam bonus pastor gregis dominici das Fabariense cenobium, quod in tua parrochia situm est . . a Basiliense episcopo vel emptione vel commutatione inlicite occupatum zu schützen). Endlich ist in c. 9, wo gesagt wird, daß Abt Gerold sequenti anno — d. h. also 1116 — die Mönche Wicram und Hugo zur Abstattung des Dankes nach

Am 6. März, am Montag der dritten Fastenwoche, begann dann in der Kirche des Lateran die Kirchenversammlung zu tagen. Aus den verschiedensten Reichen und Provinzen waren Bischöfe, Aebte, rechtgläubige Herzoge und Grafen, möglichst viele Abgeordnete erschienen [6]).

---

Rom geschickt habe, die Ueberleitung zu c. 10 gegeben, das eben J. 6504 (das Datum: IIII. Kal. Febr. enthält der Abdruck bei Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita, I, 111 u. 112) enthält (SS. XII, 412—414).

[6]) Ekkehard, der — Chron. univ. — ohne Zweifel aus den Synodalacten schöpfte, bietet über die 18. anno ordinationis domni papae Paschalis II. II. Non. Mart. Romae in sede Lateranensi in aecclesia sancti Salvatoris, quae appellatur Constantiniana eröffnete Synode den zu Grunde zu legenden Bericht (SS. VI, 250—252: die Gesta episcopor. Halberstadens., SS. XXIII, 103, schieben einige Sätze unbedeutender Art in Ekkehard's Text ein). Weiter berichtet Landulf von St. Paulus in Compito, Histor. Mediolanens., c. 41, aus eigener Anschauung: Ego itaque merens de hac intrusione et omnis ecclesiastici benefitii et offitii in me facta expoliatione (davon handelten Stellen von cc. 23, 37, 40: vergl. auch den Excurs über Landulf bei Anemüller, Geschichte der Verfassung Mailands in den Jahren 1075—1117, Differt. v. Halle, 1881, 46 ff.), ivi ad synodum, quam papa Pascalis pro causa Grosulani et Yordani (vergl. ob. S. 267 u. 268) Rome celebravit . . . . Yordanus a principio synodi usque in finem, sedens et scilens a dextera apostolici nullo mediante, in ipsa synodo fuit. At Grosulanus ibi stando et sedendo inter archiepiscopos et episcopos, ceu vir prudens, intendebat ad destruendam Yordani inpositionem et conversionem eorum, qui ipsam fecerant impositionem; et intendendo ad ista, egregie loquebatur de positione et restitutione sua, qua positus et restitutus fuit in Mediolanensi ecclesia . . . . dominus papa Pascalis, quasi affectans redere illum placabilem Deo et sibi, eius scientiam eiusque facundiam comendabat, atque labores quos ipse papa per se suosque legatos Rome et per Longobardorum provinciam pro ipso Grosulano sustinuerat, coram synodo referebat (etc.) . . . Quos casus (sc. das vom Papste Vorgebrachte) Grosulanus a clipeo ecclesiastice consuetudinis et legis a se quodammodo repellebat. Verumtamen dominus papa nec synodus neque in prima, neque in secunda, neque in tertia sive in quarta die synodi Grosulano per singulos dies pro se suaque causa in palatio et synodo agenti non satisfecit. Set ipse Grosulanus in quinta die, qui fuit ultimus illius synodi, apostolico, instanti suis cum predictis objectionibus, flendo inquit: Domine, domine, veniam ad vos, quamvis hii quibus dedisti potestatem judicandi caussam meam, me non diligant. Tunc Portuensis Petrus episcopus se et ceteros, habentes hanc potestatem, de malivolentia habita in Grosulanum honeste et sufficienter excusavit; et cum excusasset, in comuni concordia illius excusantis et ceterorum habentium potestatem ipsam prolata fuit sententia, que prohibuit, Grosulanum Mediolanensem ecclesiam inquietare, et ad episcopatum (sc. von Savona) dixit ei redire . . . . ., weiter in c. 42: Jordanus vero, audita et publicata illa sententia de redeundo Grosulano ad episcopatum, coram ipsa sinodo theatrum ascendit; et ibi ad pedes apostolici stratus grates sibi redidit, et elevatus ab ipso apostolico, gratiam et virgam pontificalem in ipso theatro suscepit (SS. XX, 38 u. 39: am Ende von c. 41 ist erwähnt, daß Grossolan nicht nach Savona ging, sondern in Rom geblieben und da im Kloster S. Saba am 6. August 1117 gestorben sei). Auch Petrus, Chron. monast. Casinens., Lib. IV., c. 60, kommt auf das Concil zu sprechen: pontifex sociato sibi nostro abbate Romam rediens, mediante quadragesima synodum celebrare disponit, in qua etiam noster abbas proclamationem fecit de cella sanctae Sophiae in Benevento . . . Quo etiam tempore, dum Pontius . . . ad synodum veniens (vergl. ob. S. 346 n. 37) . . . interrogatus a Johanne cancellario, si Casinenses accepissent regulam a Cluniacensibus, an Cluniacenses a Casinensibus, Pontius respondit, quod non solum Cluniacenses,

Am ersten Tage kam der schon seit 1112, mit der Wahl des Jordanus für den erzbischöflichen Stuhl von Mailand diese Kirche zerreißende Streit, zwischen Grossolan und eben dem ihm entgegengestellten Jordanus, zur Erörterung. Beide Bewerber um die Anerkennung waren selbst in Rom anwesend, und der Augenzeuge der Vorgänge, Landulf von St. Paul, der in seiner Geschichte von Mailand auch seine eigenen Schicksale stets eingehend berücksichtigt, schildert anschaulich, wie Jordanus während der ganzen Tagung der Versammlung rechts vom Papste seinen Sitz nahm, während Grossolan zwischen den Erzbischöfen und Bischöfen saß. Landulf war, als Neffe des früheren Führers der Pataria Liutprand, der mit seiner alten Leidenschaftlichkeit zuletzt gegen Jordanus sich erklärt hatte, von diesem feindselig behandelt und von seiner Stellung verdrängt worden, so daß er also ganz für Grossolan's Sache gesinnt war; in der Hoffnung, zu seinem Rechte zu gelangen, war er in Rom erschienen. Paschalis II. selbst brachte an diesem Tage

verum etiam omnes monachi in orbe Romano degentes regulam patris Benedicti a Casinensi coenobio acceperunt. Tum cancellarius: Ergo si ex Casinensi coenobio tamquam a vivo fonte monachicae religionis norma manavit, jure ac merito Casinensi abbati haec praerogativa a Romanis pontificibus concessa est, ut ipse solus qui Benedicti legislatoris est vicarius, abbas abbatum vocatur (SS. VII, 790). Falconis Benevent. Chron. erwähnt nur kurz das Concil (Muratori, Script. rer. Italic., V, 90). Gerhoh von Reichersberg, Epistola ad Innocentem papam, legt in einem Zusammenhang über die Nikolaiten dem Bischof Bruno von Segni in synodo beatae recordationis Paschalis papae folgende Worte in den Mund: Nos clerici et monachi primitivae aecclesiae normam tenentes, Christum et apostolos ac sanctos patres sequamur, et omnes symoniacos cum illis perpetuo anathemate dampnemus. Imitemur plenum Spiritu sancto Stephanum, et impium Nicolaum cum universis sequacibus suis excommunicemus, ne illorum errori tacendo consensisse in adventu judicis accusemur (Libelli de lite, III, 217 — l. c., 190 u. 191, ist aus dem Opusculum de edificio Dei eine Stelle über die Verwerfung des Investiturprivilegiums mitgetheilt: die erste Rede des Papstes lautet hier wesentlich einläßlicher: . . . Contra decreta antecessorum nostrorum consensimus — sc. in das privilegium . . . a nobis extortum: penitet . . . unquam alicui datum esse — et in hac synodo, sicut et priori, illud et omnes, qui pro privilegio habere volunt, excommunicamus. Deo et vobis promittimus, donec ista misera anima in indigno corpore habitat, quod nunquam aliquid contra decreta patrum nostrorum volumus consentire, si placet majestati suae . . . ., und nach den Reden und Gegenreden des Bruno und Johannes folgt noch am Schluß: Vulturnensis episcopus dixit: Tali animo fieri potest, quod est heresis; sed fecit invitus et coactus. Non est heresis dicenda. Si voluntarie fecisset, heresis probari posset). Zu Kuno's Bericht vergl. ob. S. 316—318, 329 u. 330. — Wie Giesebrecht, III, 1225, in den „Anmerkungen", zeigt, ist der Bericht, den Aventin, Annales, Lib. VI, c. 2 (Sämmtliche Werke, III, 186—188), bietet — er sagt von seiner Quelle: Extant epistolae atque huiuscemodi, quae ego breviter perstringo, quemadmodum gesta sunt: servantur in bibliothecis nostris in literas relata a quodam legato augusti, qui interfuit et quid quoque die a singulis dictum factumve fuerit, imperatori renunciavit —, so weit er von Ekkehard abweicht, kaum annehmbar, zumal was darin von den sich betheiligenden byzantinischen Gesandten und von ihrem Auftrage an den Papst gesagt wird, da sie irrig als legati Calojoanni qui Alexio parenti successerat bezeichnet sind, während Kaiser Alexios, der bis 1118 regierte, noch am Leben war.

unter Anderem vor, indem er Grossolan's Wissen und seine Beredtsamkeit hervorhob, was für Anstrengungen durch ihn selbst und durch Absendung von Legaten zu Rom und in der Lombardei zu Grossolan's Gunsten in das Werk gesetzt worden seien; allein nach dem Rathe der Cardinalbischöfe wurde die Behandlung der Sache verschoben. Ebenso fand am zweiten Tage, 7. März, eine weitere Erörterung hierüber statt, doch wieder ohne Erledigung der Angelegenheit.

Am 8. März kam eine andere Frage an die Reihe, indem der Bischof von Lucca gegen die Pisaner die Anklage vorbrachte, daß sie sich eines Landstriches bemächtigt hätten, der der Kirche von Lucca gehöre. Dadurch, daß der Erzbischof von Pisa die Ansprüche seiner Kirche vertheidigte, die Angehörigen beider Theile in die Verhandlungen eingriffen, entstand eine längere eifrige Auseinandersetzung darüber. Jetzt aber erhob sich einer der Bischöfe mitten aus der Versammlung, um die Aufmerksamkeit auf die Frage zu lenken, um deren willen, wie allgemein vorausgesetzt war, der Papst das Concil einberufen hatte. Er begann: „Es ziemt sich, daß sich der Herr Papst erinnere, weßwegen die heilige Menge des hier anwesenden und allgemeinen Concils durch alle Arten von Gefahren zu Wasser und zu Lande hier eingeladen zusammengetreten sei": — da werde nun nicht über geistliche und kirchliche, sondern in verkehrter Weise über weltliche Geschäfte verhandelt; vorher sei vielmehr das in Ordnung zu bringen, weßhalb sie hauptsächlich zusammengekommen seien, damit deutlicher erkannt werde, was der Papst hierüber denke, und was sie in ihren Kirchen nach ihrer Rückkehr aussagen müßten. Paschalis II. ging sogleich darauf ein und setzte die Veranlassung des Concils und die von ihm in der Sache gehegten Gedanken aus einander: „Nachdem der Herr mit seinem Knechte gethan hat, was er gewollt, und während das römische Volk sich in die Hände des Königs übergeben hat, sah ich alltäglich, wie überall Raub und Brand, Mordthat und Ehebruch geschehen. Diese und derartige Uebel wünschte ich von der Kirche und dem Volke Gottes abzuwenden, und was ich gethan habe, habe ich für die Befreiung des Volkes Gottes gethan; ich habe es aber gethan als ein Mensch, weil ich Staub und Asche bin. Ich bekenne, daß ich übel gehandelt habe; allein ich bitte Euch Alle, für mich zu Gott zu beten, daß er mir verzeihe. Jenes üble Schriftstück aber, daß in den Zelten angefertigt worden ist, das wegen seiner Verkehrtheit Pravilegium genannt wird, verdamme ich unter ewigem Fluche, daß es bei niemand jemals guten Andenkens sei, und ich bitte Euch Alle, daß Ihr das Gleiche thun möget". Da wurde von Allen einstimmig gerufen: „Es geschehe! Es geschehe!" Mit noch lauterer Stimme sprach nun sich erhebend Bischof Bruno von Segni: „Dem allmächtigen Gott sagen wir Dank, daß wir den Herrn Papst Paschalis, der unserem Concil vorsitzt, gehört haben, wie er mit eigenem Munde jenes Pravilegium verdammt, das Verkehrtheit und Ketzerei in sich schloß". Hiezu jedoch fügte noch ein Anderer

stichelnd hinzu: „Wenn jenes Pravilegium Ketzerei enthielt, so ist der, welcher es veranstaltet hat, ein Ketzer gewesen". Demnach versetzte hinwider Johannes von Gaeta, gereizt durch den Angriff Bruno's, diesem: „Du nennst hier und im Concil, so daß wir es hören, den römischen Papst einen Ketzer? Die Schrift, die der Herr Papst bewirkt hat, war zwar übler Art; aber eine Ketzerei ist sie nicht gewesen". Und noch ein Anderer setzte hinzu: „Vielmehr muß sie auch nicht einmal schlecht genannt werden, weil, wenn es gut ist, das Volk Gottes zu befreien, das was der Herr Papst gethan, gut gewesen ist. Das Volk Gottes zu befreien ist aber gut nach dem Ausspruche des Evangeliums (Johannes, X, 11), durch den wir den Befehl empfangen, auch die Seele für die Brüder einzusetzen". Paschalis II. war durch den ihm gemachten Vorwurf, der Ketzerei schuldig zu sein, trotz seiner Geduld heftig erschrocken, und indem er mit der Hand Stillschweigen gebot, beschwichtigte er das Schreien und Tosen der Streitenden: „Meine Brüder und Herren, höret! Diese Kirche hat niemals eine Ketzerei gehabt; vielmehr sind hier alle Ketzereien zerschlagen worden. Hier ist die Ketzerei des Arius, die fast durch dreihundert Jahre in Kraft blieb, vernichtet worden. Von diesem Sitze aus ist die Ketzerei des Eutychius, des Sabellius darniedergetreten, die des Photius und die übrigen Ketzer zerstört worden. Für diese Kirche hat der Sohn Gottes in seinem Leiden gebetet, als er sagte: „Ich habe für Dich gebeten, Petrus, daß Dein Glaube nicht schwinde" (Lukas, XXII, 32)".

Erst am Freitag, 10. März, kam die brennende Frage, als eine allgemeine Angelegenheit, indem Paschalis II. ganz seinen Sinn darauf richtete, neuerdings zur Verhandlung. Wieder herrschte heftige Erregung in der Versammlung, da, entgegen abweichender Meinung, Bischof Kuno von Palestrina den Anspruch nachdrücklich erhob, selbst mehrfach die Erklärung der Excommunication ausgesprochen zu haben, so daß der Papst abermals mit Handbewegung und Wort die Ruhe herstellen mußte: „Die erste Kirche hat zur Zeit der Märtyrer bei Gott und nicht bei den Menschen geblüht. Danach haben sich die Könige, die römischen Kaiser und Fürsten zum Glauben gewandt, die die Kirche, wie die guten Söhne ihre Mutter, geehrt haben, indem sie der Kirche Gottes Landgrundstücke und Eigengüter, weltliche Ehren und Würden, auch königliche Rechte und Auszeichnungen übertrugen, wie Constantin und die übrigen Getreuen, und die Kirche hat zu blühen begonnen bei den Menschen, wie bei Gott. Es möge also unsere Mutter und Herrin, die Kirche, das ihr von den Königen und Fürsten Uebertragene inne haben; sie möge das ihren Söhnen zutheilen und einräumen, so wie sie es weiß und so wie sie es will". So trat es deutlich zu Tage, daß der Papst das als verwerflich aufgefaßte Privilegium über die Investitur vom 11. April 1111 nunmehr vernichtete: in Erneuerung des Urtheilsspruches Gregor's VII. legte er neuerdings die Excommunication auf die Investitur mit kirchlichen Dingen aus der Hand von Laien und damit den Fluch ebenso sehr auf den Gebenden,

wie auf den Empfangenden. Danach ergriff Bischof Kuno das Wort und legte vor Paschalis II. den Bericht über seine Sendung als Legat ab, mit der deutlichen Absicht, auch den noch zu Heinrich V. sich bekennenden Anwesenden das zuzurufen. Er sagte: „Herr Vater, wenn es Deiner Hoheit gefällt, wenn ich in Wahrheit Dein Legat gewesen bin und, was ich gethan habe, Dir als gültig zu sein beliebt, so sage das vor den Ohren dieses gegenwärtigen heiligen Concils mit Deinem Munde aus und bekräftige meine Legation durch Deine Machtvollkommenheit, damit Alle wissen, daß Du mich gesandt hast". Darauf erwiderte der Papst: „In Wahrheit bist Du der von unserer Seite gesandte Legat gewesen, und was immer Du und unsere übrigen Brüder, die Cardinalbischöfe, als Legaten Gottes und der Apostel Petrus und Paulus, in der Machtvollkommenheit dieses Stuhles und in der unserigen gethan, gebilligt, bestätigt haben, billige und bestätige auch ich; was immer sie aber verdammt haben, verdamme ich". Darauf legte Kuno vor, was er selber verrichtet habe, während er als Legat weit herum seine Reisen machte. Er begann damit, zu erzählen, wie er zu Jerusalem die Kunde von den Ereignissen von 1111 erhielt, daß Heinrich V. nach seinen Eidschwüren, den Geiseln und Küssen den Papst gefangen gehalten und unwürdig behandelt, Cardinäle ausgeplündert, mit sich gerissen, mißhandelt, römische Edle getödtet und gefangen gesetzt, ein Blutbad unter dem Volke veranstaltet habe, daß er selbst über dem, was er da vernommen hatte, seufzte, was zur Folge gehabt habe, daß er für solche Schandthaten auf den Rath der Kirche von Jerusalem den Bann über Heinrich V. verhängte. Daran schloß er die Mittheilung, daß er bei fünf kirchlichen Versammlungen in Griechenland, Ungarn, Sachsen, Lothringen und Frankreich diesen Bannfluch bestätigt habe, so daß er jetzt die Bitte ausspreche, daß auch die Väter und Bischöfe des gegenwärtigen Concils, nachdem seine Legation durch den Papst bestätigt worden sei, einmüthig ihre Zustimmung geben möchten. Das Gleiche verlangten Boten und Schreiben des Erzbischofs Guido von Vienne. So kam es zur Zustimmung zu dem, was von Seite dieses Veranstalters der Versammlung zu Vienne im Jahre 1112 geschehen war, und ebenso zu einer solchen gegenüber den vielfachen Verkündigungen des Bannspruches durch den Legaten Kuno.

Am 11. März endlich wurde noch der Streit zwischen Grossolan und Jordanus entschieden, zwischen jenem, der der Versammlung als der erschien, der seine Kirche im Stiche gelassen habe, und diesem, der als Eindringling anzusehen war. Umsonst hatte Grossolan auf eine Anerkennung seines Anspruches auf den erzbischöflichen Stuhl von Mailand gehofft. Wie der Mailänder Zeuge berichtet, sagte Grossolan weinend zum Papst: „Herr, Herr! Ich werde zu Euch kommen, obschon diese, denen du die Macht, meine Sache zu richten, gegeben hast, mich nicht lieben" —, und als der Sprecher dieser mit der Untersuchung Beauftragten ist Bischof Petrus von Porto genannt. Paschalis II. selbst legte die Frage dar, daß Versetzungen

von Bischöfen aus Nothwendigkeit oder aus Nützlichkeitsrücksicht geschehen können: bei Grossolan's Versetzung von Savona nach Mailand sei nun offenbar der Vortheil zum Schaden von Leib und Seele verkehrt worden, so daß er wieder nach Savona zurückzuversetzen sei. Jordanus wurde also als Erzbischof anerkannt. Endlich schloß der Papst diesen sechsten Tag der Versammlung mit Ertheilung eines Ablasses von vierzig Tagen für die, deren Wunsch es gewesen war, wegen des Concils um ihres Seelenheiles willen zu den Gräbern der Apostel zu kommen, wenn sie wegen der Hauptsünden Buße thäten, sowie mit Spendung des apostolischen Segens.

— Für die Beurtheilung Paschalis' II. ist das Verhalten während dieser Tage im höchsten Grade Ausschlag gebend. Sein 1111 feierlich an Heinrich V. gegebenes Versprechen, das Zugeständniß des Investitur-Privilegiums und die Zusage, niemals über den Kaiser den kirchlichen Fluch zu verhängen, hatte er schon 1112 gebrochen, zuerst, indem er an der Lateran-Synode im Bekenntniß seines Glaubens die Verkündigungen seiner Vorgänger, Gregor's VII. und Urban's II., wiederholte und jene Zulassung der Investitur als „Schandenbrief", als ungültig erklärte, dann durch die Zustimmung zur Synode von Vienne, auf der, nach der Gleichstellung der Laieninvestitur mit ketzerischer Handlung, Heinrich V. als ein „zweiter Judas" excommunicirt worden war. Jetzt, vier Jahre später, fragte es sich, ob auf dieser großen Versammlung in Rom der Papst Alles, was früher durch seine Legaten insbesondere in Frankreich und Deutschland öffentlich ausgesprochen worden war, unmittelbar von sich aus neu bestätigen werde. Es war von Anfang an sicher vorauszusehen, daß die entschiedenen Feinde des Kaisers, voran Bischof Kuno von Palestrina, Alles daran setzen würden, Paschalis II. zur offenen nicht mehr abzuwendenden Erklärung gegen den Kaiser mitzureißen. Aber anderentheils war Abt Pontius von Cluny, als der Vertreter der Sache des Kaisers, der erbetene Vermittler, jetzt auch schon in Rom eingetroffen, und mit ihm waren noch andere geistliche und weltliche Männer, die Einfluß auf den Papst hatten, hier beisammen, Persönlichkeiten also, die gleichfalls zurückhaltend zu wirken gedachten. Das waren der Kanzler Cardinal Johannes von Gaeta, der 1111 mit Paschalis II. gefangen genommen worden war, der jetzt auch als damaliger Schicksalsgenosse des Papstes den weitgehenden Begehren des Bischofs Bruno von Segni gegenüber, den Papst wegen seiner damaligen Haltung als Ketzer zu erklären, mildernd dazwischen trat, dann Petrus, Leo's Sohn, weiter der Stadtpräfect Petrus, noch Andere, deren Stellung besonders auch dadurch beeinflußt war, daß Heinrich V. noch die damals von ihnen gestellten Geiseln in seiner Hand hatte. In dem hiebei sich ergebenden Austausch zwischen Pontius und Johannes von Gaeta kam es dann auch zu jener Zurückweisung des Anspruchs des Pontius, der „Abt der Aebte" zu sein; denn im Sinn des gleichfalls anwesenden Abtes Girardus von Monte Cassino erklärte der Kanzler, daß das Kloster des heiligen Benedictus die lebendige

Quelle des Mönchthums, sein Abt allein also der Träger dieses Ehrennamens sei. Eben unter diesen Einwirkungen verschob Paschalis II. absichtlich die Behandlung der Investiturfrage vom ersten Tage des Concils hinweg und nahm die nicht eine solche Aufregung bedingende Mailänder Angelegenheit voraus. Freilich zwang ihn dann am dritten Tage jene von einem ungeduldigen Bischof hingeworfene Frage, der Entscheidung näher zu treten. Allein am vierten Tage, am Donnerstag, 9. März, kam er zunächst gar nicht in die Sitzung; Verhandlungen mit Pontius und den Anderen, vorzüglich eben über die Beziehungen zu Heinrich V., hielten ihn fern. Am Freitag endlich mußte allerdings in der eingehend überlieferten Weise die Erklärung von Paschalis II., daß er die Handlungsweise des Legaten Kuno ganz als die seinige anerkenne, abgegeben werden: das konnten Pontius und die mit ihm Gleichgesinnten nicht verhindern. Aber wenigstens so weit siegte ihr Widerspruch gegenüber den Leidenschaftlichen, daß Kuno's letztes und äußerstes Begehren nicht Erfüllung fand: Paschalis II. sprach nicht innerhalb der Versammlung von sich aus unmittelbar den Bannfluch über Heinrich V. aus.

So war dem Anschein nach, wenn jetzt der Kaiser selbst nach Italien kam, stets noch nicht jede Möglichkeit einer Annäherung ausgeschlossen, und Heinrich V. konnte, wo es ihm diente, immer wieder sein Verhältniß des Sohnes zum päpstlichen Vater betonen [7]).

---

Heinrich V. war von Speier, wo er noch am 2. Januar zu Gunsten der Abtei St. Maximin eine Verfügung traf [8]), nach Augs-

[7]) In den Concilsverhandlungen bei Ekkehard, l. c., heißt es zum 9. März: Quinta feria papa in concilio non sedit, multis et maxime regis negociis per domnum Cluniacensem, Johannem Cajetanum et Petrum Leonis et Urbis prefectum caeterosque illius partis fautores impeditus, und zum 10. März steht von diesen Gemäßigten: Johanne Cajetano cum Petro Leone caeterisque regis fidelibus — disturbatores presentis negocii heißen sie nachher — in faciem resistentibus Cuononi Prenestino, sepius verbum excommunicationis exponere cupienti, weiter am Schlusse des Berichtes über diesen Tag: a saniori parte — im Gegensatz zur tam varia et dissona multitudo — veritati et apertae rationi nichil contradictum, a paucis submurmuratum, ab episcopis vel abbatibus nullo modo reclamatum (l. c., 251). Hauck urtheilt richtig über Paschalis II.: „Aller Wahrscheinlichkeit nach war dieser Papst nicht gewissenlos: er war nur schwach. Keine gefährlichere Gabe gibt es für den Menschen, als Schärfe des Intellekts, verbunden mit Schwäche des Charakters“ (Kirchengeschichte Deutschlands, III, 3. u. 4. Aufl., 906).

[8]) St. 3124 — für quidam Rudigerus de Lachen fidelis noster . . . Data Wormatie, a. d. i. 1116, cum in procinctu sumus in Italiam ituri — ist nach Wibel, Die Urkundenfälschungen Georg Friedrich Schott's (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXIX, 738—741), aus dem Itinerar Heinrich's V. auszuscheiden, wodurch auch die Anwesenheit des unter den Zeugen stehenden Bischofs Otto von Bamberg beim Kaiser, die nach seiner Wirksamkeit in Cöln sehr auffällig erscheinen mußte, wegfällt. — St. 3123, vom 2. Januar, aus Speier, für St. Maximin, wird von Stumpf als „unzweifel-

burg gekommen. Hier gab er am 14. Februar, in Anerkennung der treuen Dienste, die der dortige Bischof Hermann schon seinem Vater Heinrich IV. erwiesen habe und nunmehr ihm entgegenbringe, an die St. Marien-Domkirche von Augsburg die Abtei Benedictbeuren, die also zum zweiten Male, nachdem schon Heinrich IV. sie an das Bisthum Freising zugetheilt, dann wieder zurückgenommen hatte, ihre Selbständigkeit einbüßte. Die Bischöfe Burchard von Münster, Udalrich von Eichstädt, Mazo von Verden, Herzog Welf, Markgraf Dietpold, Graf Heinrich, Pfalzgraf Gottfried, sowie der Vogt Werner der Augsburger Kirche waren dabei anwesend [9]).

Ohne Zweifel setzte sich nun eben auch Abt Pontius mit seinem Auftrage, als Haupt der Gesandtschaft an Paschalis II. die Streitigkeiten zwischen Reich und Kirche hinwegzuräumen, nach Rom in Bewegung. Von dem Abte wurde gerühmt, daß er als ein treuer

---

haft echtes Original" bezeichnet und auch durch Breßlau, in der Abhandlung über die Königs- und Papsturkunden für St. Maximin (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, V, 31, 50), ganz als solches angenommen. Doch ist schon durch Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels (1102—1139), 172, in n. 86, darauf hingewiesen worden, daß der erstgenannte Intervenient Fridericus Coloniensis archiepiscopus, der die Versammlung in Cöln bei sich soeben aufgenommen hatte, ebenso der letztgenannte Wigbertus comes, wenn an Wiprecht von Groitsch zu denken wäre, ganz unmöglich jetzt bei Heinrich V. erscheinen konnten, während die übrigen — Erzbischof Bruno von Trier, die Bischöfe Hermann von Augsburg, Rudolf von Basel, Bruno von Speier, dann Herzog Friedrich, Markgraf Dietpold, die Grafen Gottfried und Berengar — sehr wohl denkbar erscheinen (Heinrich V. nennt den Pfalzgrafen Hermann im Texte cognatus noster). Auch Bischof Otto von Bamberg, den Juritsch, in Ausführung einer Annahme, daß dieser über den Parteien stehend gewesen sei — 171 —, wegen St. 3124 als sicher bezeugt annahm, fällt nunmehr hinweg. Auch die Nennung Adalbert's als Erzkanzler, neben dem Kanzler Bruno, ist sehr auffällig (was das Datum betrifft: 1118, so zeigt Breßlau, l. c., 50, daß es sich auf die Ausfertigung bezieht, während die Handlung in das Jahr 1116 anzusetzen ist).

[9]) St. 3125 anerkennt das fidele servicium Herimani Augustensis episcopi quod nobis fecit und die fidelitas eciam quam patri nostro dum vixit servavit et nobis semper servare intendit und weist die abbatia quaedam nomine Buron (vergl. Bd. I, S. 466 u. 467, Bd. III, S. 120, Bd. V, S. 294 n. 27) ita libere sicut usque huc in nostra potestate eam tenuimus an das altare sanctae Mariae in Augusta civitate (der unter den Zeugen der Handlung stehende Henricus comes ist wohl der nachher in St. 3128 als Welfonis ducis frater bezeichnete spätere Herzog Heinrich IX. der Schwarze von Baiern). Das Chron. Benedictoburan. fährt, c. 24, nach der Bd. V, S. 295 in n. 27, aufgenommenen Stelle so fort: habere dominum et cum illo manum conserere, qui utroque gladio pugnat, mortale est et exitio proximum ... Augustensis nobis in fronte est, faciem ferit, habens potestatem sive spiritaliter examinandi sive materialiter opprimendi. Hac fiducia fretus postquam de proprietate loci investitus est ab augusto, continuo advolat, justitiam expostulat, non illam ecclesiasticam quam sedi nunquam negavimus, sed illam servilem quam nunquam profiteri et etiam judicio sanguinis refellere parati fuimus. Exigit ab abbate (Konrad) fidelitatem, offert abbatiam; sed abbas iterare sacramenta nolens, quod semel legitime acceperat denuo serviliter accipere insolitum ducebat. Illo autem in malis perseverante ac familiam in servitutem Augustensis ecclesie sacramento addicente, abbas eicitur, fratres disperguntur, quidam in captivitatem, quidam in ditionem aliorum cenobiorum (SS. IX, 235 u. 236) Vergl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 497 n. 93, über die 1133 wieder hergestellte Freiheit Benedictbeuren's.

und eifriger Beauftragter sich bestrebte, bei seiner Sendung auf viele Beweisgründe für die Sache des Kaisers bedacht zu sein [10]), und das erwies sich ja, als er während des Concils vom 6. März an für Heinrich V. bei Paschalis II. die Sache führte. Der Kaiser selbst aber trat nun, von Augsburg aus, ohne Zweifel mit Benutzung des Passes über den Brenner, den Weg nach Italien an. Ihn begleitete nicht, wie bei dem ersten Aufbruch nach Italien 1110, eine ansehnliche Heeresrüstung; aber immerhin war eine stattliche Zahl insbesondere geistlicher Fürsten in seinem Gefolge. Denn außer seiner Gemahlin, der Kaiserin Mathilde, waren von Bischöfen Burchard von Münster, Gebehard von Trient, Hermann von Augsburg, Hugo von Brixen, Udalrich von Constanz, dann Abt Erlolf von Fulda, ferner Propst Arnold von Aachen, Abt Berengoz von St. Maximin, entweder gleich von Anfang, oder alsbald danach, mit Heinrich V.; dazu kamen Herzog Heinrich von Kärnten und Graf Heinrich, der Bruder des Herzogs Welf. Es war unverkennbar, daß der Kaiser durch die Mitführung des ansehnlichen Hofstaates Eindruck zu machen wünschte. Aber allerdings muß daneben auch im deutschen Reich mehrfach die Ansicht obgewaltet haben, daß der Kaiser nicht bloß, um die Erbschaft der Mathilde anzutreten, über die Berge nach dem Süden aufbrach, sondern auch, um den in den deutschen Landschaften herrschenden peinlichen Verhältnissen, den Bewegungen, den Aergernissen mit den Fürsten, aus dem Wege zu gehen [11]).

---

[10]) Von der Absendung der Gesandtschaft spricht Ekkehard: imperator ... circa Padum negociis insistens regni, legatos ad apostolicum pro componendis causis, quae iterum regnum et sacerdotium disturbare coeperunt, suppliciter destinavit. Cuius legationis primatum abbas Cluniacensis . . . tenuit, qui inter utramque partem pro componendis pacifice rebus, fidelis et impiger apocrisiarius, multis argumentis invigilare studuit (l. c., 250); doch kann es kaum richtig sein, daß Heinrich V. erst, als er schon in Italien war, die Gesandtschaft bestellte, da er noch am 14. Februar in Augsburg, Pontius aber am 6. März schon in Rom war. Eigenthümlich ist, was Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 40, über die Gesandtschaft sagt: Cesar . . . transmisit legatos ad domnum Paschalem papam, oraturus veniam super excommunicationis verbo. At ille distulit causam ad audientiam sancti concilii, legitimas regi prefigens inducias, laxatoque interim excommunicationis vinculo (SS. XXI, 43).

[11]) Den Aufbruch nach Italien erwähnen Ekkehard: ipse scandala principum declinans, in Italiam se una cum regina totaque domu sua contulit (l. c., 250), Anselmi Gemblacens Continuatio Sigeberti: Heinricus imperator in Italiam secedit propter asperos motus regni, et maxime propter marchisae Mathildis cognatae suae, quae recens obierat, hereditatem quae sibi jure competebat optinendam (SS. VI, 376), ferner die Annales. s. Albani: Imperator Italiam secundo intravit (Buchholz, Die Würzburger Chronik, 76). Die Begleiter Heinrich's V. können ganz besonders aus seinem Schreiben an Bischof Hartwig von Regensburg, von 1116, wo es von drei aus Rom zum Hoflager stoßenden italienischen Bischöfen heißt: Qui etiam nos omnes (folgen die Namen von fünf Bischöfen, danach einem Abte) in adventu eorum benedixerunt . . . salutaverunt (Codex Udalrici, Nr. 175, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 307), geschlossen werden, ebenso aus St. 3126, 3128 (vergl. schon in n. 9), 3138, Urkunden des Kaisers nach der Ankunft in Italien. Was den Bischof Udalrich von Constanz anbetrifft,

Ehe Heinrich V. den deutschen Boden verließ, traf er auch noch bestimmte Anordnungen für die Zeit seiner Abwesenheit. Seinem Neffen, Herzog Friedrich II. von Schwaben, und dem Pfalzgrafen am Rhein, Gottfried, dem geborenen Grafen von Calw, übergab er seine Stellvertretung in den deutschen Ländern[12]). Aber auch dem jüngeren Neffen, Konrad, Friedrich's II. Bruder, erhöhte

so ertheilen die Casus. monast. Petrishus., Lib. III, c. 45, über sein Erscheinen in Italien nähere Auskunft: Uodalricus Constantiensis electus, nimio tedio affectus pro diutina dilatione suae ordinationis, multis precibus exoratum Romam transmisit abbatem Theodericum (sc. von Petershausen), sperans quod ipse sibi licentiam consecrationis ab apostolico impetraret pro familiaritate, quam dudum apud ipsum papam habebat pro multis collatis beneficiis eiusdem nuntiis. Profectus ergo Romam Paschalem papam pro Uodalrico interpellavit; set nihil profecit . . . Iterum secundo misit eum pro eadem causa . . . Itaque per totam illam aestatem per Italiam vagabatur, et aliquando quidem ad papam, aliquando vero ad imperatorem (der Abt und seine Begleiter werden dann von Krankheit ergriffen, fliehen nach Sutri und sterben hier: der Abt — nach c. 46 — 4. Non. Augusti). Sed cum diutius ibi moras faceret, Uodalricus secutus est eum et apud imperatorem mansit, quem tunc papa et caeteri utpote excommunicatum abhominabantur (SS. XX, 659). Aus St. 3147 beziehen die Regesta episcoporum Constantiensium, I, 85, die Worte ultra montes nos prosecutus irrthümlich auf Udalrich, statt auf den Abt Berengoz von St. Maximin.

[12]) Zwar sagt Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 15: publica bella cum magna sanguinis effusione, tam praesente imperatore quam in Italiam migrante rerumque summam sororiis suis Conrado et Friderico committente, peraguntur (SS. XX, 255), wogegen die Casus. monast. Petrishusens., l. c., c. 48, in der ob. S. 344 in n. 35 aufgenommenen Stelle fortfahren: ut in Theotonico regno non posset subsistere, set Friderico, duci Suevorum, filio sororis suae, summam rerum commendavit et ipse in Italiam secessit (l. c.). Giesebrecht, III, 1221, in den „Anmerkungen", weist auf das Schreiben der Speirer Geistlichkeit an Heinrich V., wo es heißt: ducem F(ridericum), cuius fidei nos commisistis, palatinum ceterosque amicos vestros et ministros intime rogare dignemini, quatinus honorem cleri nostri defendant et muniant, res nostras nobis attinentes violenter et injuste nobis distractas, quoquo modo possint, restituant, sicut eis confiditis quoslibet nobis nocere volentes procul amoveant, sowie auf den schon ob. S. 340 in n. 28 genannten Brief Heinrich's V. an die Mainzer, in den nach der da aufgenommenen Stelle folgenden Worten: sed, quasi scopis ab eo (sc. Adalbert) mundatam (sc. civitatem, d. h. Mainz), cum F(riderico) duce et G(odefrido) palatino comite . . . diligentissime servare studeatis (Codex Udalrici, Nr. 176, 177, l. c., 310, 312), wonach neben Friedrich Pfalzgraf Gottfried als Reichsverweser genannt erscheint, ebenso auf das Chron. Laureshamense, wo vom Abte Benno von Lorsch gesagt ist: Qui post aliquantos annos pro morum levitate et insolentia . . . de abbatia proturbatus . . . ad imperatorem Heinricum quartum, tunc in Italia ferme decennio turbata re publica demorantem, contendit, ac per Godefridum palatinum Reni comitem, cuius sententia momentum curiae per id temporis fuit, restitutionem obtinuit (SS. XXI, 434). So lag wohl die Vertretung des Kaisers in zweiter Stelle beim Pfalzgrafen von Lothringen, was ja auch schon unter Heinrich IV. der Fall gewesen war (vergl. Bd. IV, S. 284). Auch Otto von Freising, Gesta Friderici imperatoris, Lib. I, c. 12, zählte noch später neben Herzog Friedrich und dessen Bruder den Gotefridus palatinus comes Rheni — ut . . . . vix aliqui ex principibus fuerint, qui principi suo non rebellarent — als Heinrich V. getreu auf (SS. XX, 358 u. 359). Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen, sucht, 47 u. 48, diese Zeugnisse für Gottfried zu entkräften, wogegen bei Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, in der 2. Aufl., 284 in n. 5, 395 in n. 5, Einwand erhoben wird.

der Kaiser die Machtstellung. Durch Bischof Erlung von Würzburg war bei seiner Sendung nach Cöln für Heinrich V. nicht nur nichts erreicht worden; vielmehr hatte diese für ihn selbst die schlimmsten Nachwirkungen. Die Möglichkeit, vor der Versammlung gehört zu werden, mit ihr verkehren zu dürfen, mußte er sich dadurch erkaufen, daß er Kirchenbuße leistete, und als er an den Hof des Kaisers zurückgekehrt war, weigerte er sich, mit diesem weiter in Gemeinschaft zu sein. Freilich wurde er nunmehr, da ihm größte Gefahr drohte, gezwungen, vor Heinrich V. die Messe zu lesen; aber er entfernte sich darauf heimlich, tief betrübt, von der Hofhaltung. So verlor er des Kaisers Gnade, und dieser schädigte zugleich, um den Bischof zu bestrafen, auch dessen Kirche. Eine richterliche Gewalt, von der die Vorstellung bestand, daß sie eine der herzoglichen ähnliche Stellung der Bischöfe von Würzburg in ihrem östlichen fränkischen Lande in sich schließe, die seit alter Zeit an deren Kirche verliehen sei, entzog Heinrich V. dem Bischof Erlung und gab sie eben an seinen jüngeren staufischen Neffen[18]).

---

[18]) Im Anschluß an die Aussage über Erlung's Sendung nach Cöln — ob. S. 345 in n. 36 — fährt dort Ekkehard fort: audientiam vel communionem nonnisi reconciliatus habere meruit; reversus post redditam legationem, ei qui se miserat denuo communicare renuit; sed vitae periculo coactus, missam coram rege celebravit; indeque usque ad mortem contristatus, latenter discessit, sicque rursum communioni pristinae multis lacrimis reconciliatus, ultra caesaris aspectu simul et gratia caruit (in seinem Schreiben an Bischof Hartwig von Regensburg zählt Heinrich V. unter den adversarii nach dem Coloniensis vel Salzburgensis den Wirzeburgensis auf: Codex Udalrici, Nr. 175, Jaffé, l. c., 307). Qua etiam commotione succensus imperator, ducatum orientalis Franciae, qui Wirciburgensi episcopio antiqua regum successione competebat, Chuonrado, sororis suae filio, commisit (l. c., 249 u. 250). Diese jetzt Erlung entzogene Gewalt bezeichnete Heinrich V., als er sie 1120 in St. 3164 zurückgab, als dignitas judiciaria (in den Monum. German., Diplomata, III, 503, ist zu dem Abdruck von St. 1708 bemerkt, daß — gegen die nachher zu erwähnende Abhandlung E. Mayer's, 192 — der Umstand, daß hier in St. 3164 der Ausdruck ducatus gar nicht vorkommt, als ein Hauptargument anzusehen ist) in tota orientali Francia, a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus ad domum in honore sancti Salvatoris et sanctae Dei genitricis Mariae sanctique Kiliani martyris Christi in urbe Wirciburch dono tradita, nostris temporibus inde . . . alienata (vergl. auch aus Adam, Gesta Hammaburg. eccles. pontificum, Lib. III, c. 45, die schon Bd. I, S. 422 n. 55, mitgetheilte Stelle). Ohne daß hier auf den Ursprung dieser mit dem Bisthum verbundenen Gewalt einzutreten ist — Hirsch, Heinrich II., II, 174 ff., III, 25, nahm an, es habe sich um ein Theil-Stammesherzogthum im alten Sinne gehandelt, O. von Zallinger, Das Würzburgische Herzogthum (Mitheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XI, 528 ff.), daß diese Competenz der reinen dignitas judiciaria aus der Leitung der Gerichtsbarkeit in der Landfriedenshauptmannschaft zu erklären sei, Ernst Mayer, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge, I, 180 ff.), daß sie als regelmäßiges verliehenes Herzogthum zum ausgleichenden Ersatz bei der Gründung des Bisthums Bamberg gegeben worden sei —, stellt sich die Verfügung Heinrich's V. gegen Erlung mit Breßlau, Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken (Forschungen zur deutschen Geschichte, XIII, 87 ff., besonders 106 ff.), so dar, daß die Vorstellung von einem Würzburger Herzogthum, hervorgerufen durch den thatsächlichen Besitz des größten Theils der Reichsgewalt durch die Bischöfe

In der Mehrzahl der deutschen Landschaften lagen, als so Heinrich V. die Leitung bei seinem Weggange anderen Händen, denen er zwar völlig vertraute, übergeben mußte, die Dinge für ihn höchst ungünstig.

Ganz vorzüglich waren die sächsischen Angelegenheiten in hohem Grade für den Kaiser verwirrt. In dem abermals entstandenen heftigen Zwiespalt zwischen dem Reichsoberhaupt und dem sächsischen Stamme trat Lothar als Herzog alsbald in einer ganz anders kräftigen Weise hervor, als das früher unter den Billingern, zumal unter Magnus, dem letzten des Hauses, der Fall gewesen war. Gehoben durch seine Vermählung mit Richenza, die ihm durch ihr Erbe, die Besitzungen des Hauses Nordheim, dazu besonders noch den größten Theil der Braunschweiger Lande, seine schon vom Vater angetretenen Güter in Engern und Ostfalen noch vermehrte, stand Lothar bewußt Heinrich V. als der Vertreter der sächsischen Forderungen gegenüber. So war er für den Markgrafen Rudolf der Nordmark, in der Erbschaftsangelegenheit von Weimar-Orlamünde für den Anspruch des Pfalzgrafen Siegfried eingetreten, und vollends durch den Sieg am Welfesholze hatte sich für ihn die führende Stellung gegenüber dem Sachsenvolke entschieden. Danach diente ohne Zweifel das Eingreifen in Münster zur Hebung der Geltung des Herzogs auch in Westfalen. Aber ebenso dienten die Erfolge, die der slavische Fürst Heinrich, Godschalk's Sohn, jenseits der Elbe für sich davon trug, dadurch, daß dieser schon für Herzog Magnus die Lehnshuldigung geleistet hatte, auch der Erweiterung des Ansehens Lothar's unter den slavischen Völkern. Indem der Herzog nach seinem Waffensiege gegen die Burgen des Grafen Hermann von Winzenburg kriegerisch vorging, handelte er wohl nicht bloß als dessen Feind, sondern ebenso sehr zur Aufrechthaltung des von ihm zu schützenden Landfriedens. So gewann die herzogliche Gewalt nach verschiedenen Richtungen durch Lothar eine festere und ausgedehntere Grundlage; aber indem das in Gegnerschaft gegen den Kaiser geschah, sprach sich in all dem eine Schädigung des Ansehens Heinrich's V. aus [14]).

---

und durch das Fehlen der herzoglichen Mittelstufe in Ostfranken, zu der Zeit schon so erstarkt war, daß diese Gewaltübungen dem staufischen Neffen, dessen Haus übrigens schon ansehnliche Besitzungen in Ostfranken inne hatte, übertragen werden konnte. Vergl. auch Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, wo — 6-24 — auch eine Uebersicht der schon früher sehr reichlichen Litteratur über die Frage enthalten ist, besonders 112 ff., wo sich der Autor gegen Breßlau's Ausdruck über St. 3164, die Urkunde zeige, daß die Fiction des Würzburger Herzogthums schon weiter Boden gewonnen habe, wendet, sowie Waitz, l. c., VII, 163—166.

[14]) Vergl. Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 55 ff., über die Befestigung der Stellung Lothar's als Herzog von Sachsen (Waitz, l. c., VII, 161, mit n. 5, findet, gegen Weiland, nicht, daß Lothar einer veränderten Auffassung vom Wesen des sächsischen Ducates Geltung zu verschaffen suchte, sondern daß er einfach den Weg der Billinger weiter verfolgte, unterstützt durch die hervorragende Eigenschaft der eigenen Persönlichkeit).

Allein auch die angesehensten unter den geistlichen Fürsten in Sachsen waren Heinrich V. feindlich gesinnt. Neben Erzbischof Adelgoto von Magdeburg fanden sich da Bischof Reinhard von Halberstadt, wohl auch Heinrich von Osnabrück[15]). In Merseburg stand nach Vertreibung des dem Kaiser getreuen Bischofs Gerhard die Erwählung eines entgegengesetzt gesinnten Vorstehers der Kirche bevor, und aus Verden folgte zwar Mazo der Hofhaltung des Kaisers nach Italien; aber gerade deßhalb war eine anderweitige Besetzung auch dieses bischöflichen Sitzes für die Gegnerschaft erleichtert. Eine höchst angesehene Stellung nahm dagegen fortwährend Bischof Burchard von Münster, der jetzt auch nach Italien dem Kaiser sich anschloß, an dessen Seite als Kanzler ein.

Allein in anderen Theilen des Reiches war der Gehorsam für den Kaiser gleichfalls tief erschüttert. Besonders galt das, abgesehen von den großen erzbischöflichen Sitzen Mainz und Cöln, von Einflüssen, die in Schwaben wieder mächtig geworden waren. Zwar gingen diese Anregungen nunmehr nicht vom Kloster Hirsau selbst aus, dessen seit 1105 erwählter Abt Bruno nicht die genügende Thatkraft besaß; sondern es war ein Schüler des Abtes Wilhelm, Dietger, der jetzt das von ihm geleitete Kloster St. Georgen, auf der Höhe des Schwarzwaldes, zu einer ähnlichen Ausgangsstelle von Pflanzungen erhob, wie das vorher von Hirsau gegolten hatte. Von unerbittlicher Strenge in der Beobachtung der mönchischen Verpflichtungen, die er aber ganz zuerst an sich selbst darstellte, verstand es Dietger, mächtig auf die Gemüther einzuwirken, sie im Kampfe zu stählen. Als klösterliche Anlagen, die entweder durch Dietger neu gegründet oder aus vorübergehendem Verfall emporgerichtet wurden, sind Mönchsverbände sowohl in Schwaben, als weiter hinaus, für den Abt von St. Georgen genannt. In Schwaben war es Ottobeuren, im Augsburger Sprengel; dann stand Dietger mit dem Abte Egino von St. Udalrich und Afra in Augsburg in Verbindung, der sich dem auf der Seite Heinrich's V. stehenden Bischof Hermann scharf entgegengesetzt fühlte; das Kloster Gengenbach wollte Dietger nachher herstellen, als er zu einer anderen Aufgabe berufen und daran gehindert wurde; eine Vereinigung von Nonnen rief er in nicht großer Entfernung von seinem eigenen

---

Wegen der Unterordnung des Heinrich, Sohnes des Godschalk, unter Herzog Magnus vergl. Bd. IV, S. 416 (was aus dem Chronographus Corbeiensis, ob. S. 297 in n. 20, über Lothar's Zorn mitgetheilt ist, bezieht Weiland, 64, darauf, daß Lothar die Hoheit über den Stamm der Circipanen für sich selbst zu erlangen strebte).

[15]) Wenigstens ist in den Annales Patherbrunnenses, erst a. 1116, neben den Erzbischöfen Adalbert, Friedrich, Trajectensis (Godebald: vergl. Annal. s. Mariae Ultrajectens., a. 1114: Godeboldus episcopus successit, SS. XIV, 1302), Halverstadensis auch der Patherbrunnensis, sowie wieder, a. 1118, bei der von Bischof Kuno von Palestrina veranstalteten Versammlung zu Cöln neben dem Magetheburgensis und dem Halverstadensis auch der Patherbrunnensis genannt (ed. Scheffer-Boichorst, 132, 135).

Kloster zu Amtenhausen, in einem Seitenthal der oberen Donau, in das Leben. Jenseits des Rheines wurde im oberen Elsaß das Nonnenkloster des heiligen Marcus, bei Gebweiler, wieder aufgerichtet und ebenso das Mönchskloster Hugshofen, im Straßburger Sprengel, aus dem Verfall neu gestaltet. Unmittelbar unter St. Georgen stellte Graf Folmar das im Metzer Sprengel auf dem von ihm geschenkten Boden durch Dietger gegründete Kloster Lixheim, in dem er selbst nachher das Mönchsgewand annahm. So griff der Ruf mit der Thätigkeit des Abtes weit hinaus, und wenn er auch anfangs noch mit Heinrich V. sich in Verbindung gehalten hatte, so ist unzweifelhaft nach der Aufstellung der kirchlichen Urtheile gegen den Kaiser St. Georgen eine Stätte von Anknüpfungen zu seiner Bekämpfung geworden [16]).

Als eine besonders starke Stütze des päpstlichen Anhangs konnte aber vorzüglich auch Bischof Wido von Cur betrachtet werden, dessen Beziehungen zu Paschalis II. aus den erhaltenen Stücken eines Briefwechsels klar zu Tage treten. Wido durfte es wagen, die Sache eines vom Kaiser investirten Bischofs — des Udalrich von Constanz —, trotz dieses Umstandes, dem Papste zu empfehlen, und als er in einer anderen Angelegenheit, in jenem Streite zwischen Bischof Rudolf von Basel und dem Abte Gerold von Pfävers, sich zu weit für den Bischof eingelassen hatte, wurde ihm kein ausdrücklicher Tadel ertheilt, sondern nur eine allgemein gehaltene Er-

[16]) Daß Abt Bruno von Hirsau nicht in wesentlicherer Weise für die Verbreitung der Hirsauer Anregungen in Betracht kommen konnte, zeigen die Aeußerungen in seiner Charakteristik durch den Codex Hirsaugiensis, c. 6: mitis et timidus homo erat et ex ipsa natura mansuetus. Corpore quidem imbecillis fuit; sed propter fratris amicorumque subsidium eum quam maxime eligere studuerunt . . . Nam frater eius vir potens erat inter Suevigenas, de quorum stirpe descenderat (vergl. P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs, I, 371, daß dieser Bruder Konrad von Beutelsbach, um 1083 Erbauer der Burg Württemberg, war) . . . Que disponenda in monasterio erant, maxime per subditorum industriam gerebantur. Nam pondera secularium negociorum homo quietus animo ferre non poterat (SS. XIV, 258 u. 259). Ueber Abt Dietger vergl. schon Bd. IV, S. 255 u. 256, sowie Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, 154 ff., und P. Brennecke, Leben und Wirken des heiligen Theoger (Hallenser Dissert., 1873). In der Vita s. Theogeri des Abtes Erbo von Prüfening (SS. XII, 450—479) kommt besonders — Lib. I, c. 28 — der Abschnitt in Betracht, wo von Dietger's über St. Georgen hinausgehender Thätigkeit die Rede ist: quot monasteria vel nova fundaverit, vel jam praelatorum negligentia seu ipsa temporum vetustate collapsa in statum pristinum Domino cooperante provexerit, woran sich die Aufzählung dieser Klöster anschließt; c. 29 fährt fort: Erat ei sollicitudo ac ingens studium, ad contemptum seculi verbo et exemplo incitare fideles, ita ut pro exhortandis ad superna desideria animabus fratres religiosos circumquaque dirigeret, sicque ex utriusque sexus et aetatis hominibus perfectam Domino plebem pararet (etc.) (462 u. 463). Wegen Lixheim vergl. ob. S. 75 in n. 2. Giseke, l. c., 160, macht auf die Stelle in c. 20 der Vita aufmerksam: Nec latuit regem, Theogerum, ex eius ministerialibus oriundum, segregatum longe a consortio hominum habitare in eremo cum bestiis terrae (etc.) (458), zum Beweise, daß Beziehungen auch zu Heinrich V. vorher bestanden haben müssen (vergl. auch Heinrich's V. Urkunden für St. Georgen von 1108 und 1112, ob. S. 75 u. 256).

mahnung gegeben. Von Paschalis II. gingen geradezu vertrauliche Mittheilungen an den Bischof von Cur[17]).

Jedoch auch einer der thatkräftigsten und zugleich gewaltsamsten unter den hohen geistlichen Gegnern des Kaisers machte, wohl eben jetzt, wenigstens den Versuch, sich in seinem Sprengel, den er zu verlassen genöthigt worden war, neuerdings festzusetzen. Erzbischof Konrad von Salzburg hatte mit dem Tode der Gräfin Mathilde seine Zufluchtsstätte in Italien eingebüßt[18]). Er war also wieder, etwa im Herbst des abgelaufenen Jahres, auf deutschen Boden zurückgekehrt. Doch war er nicht sicher in seinem Sprengel und scheint nicht nach Salzburg selbst gelangt zu sein. Ueber seinen Aufenthalt im Kloster Admont wurde nachher allerlei erzählt, daß er sechszehn Tage im Stiftskeller habe zubringen müssen und ein anderes Mal, um seine Verborgenheit zu wahren, sogar einen Tag hindurch im Wasser eines Flusses bis an das Kinn zu stehen genöthigt war, daß er ein halbes Jahr in einer Höhle gelebt habe; dann soll er bei dem Markgrafen Otakar von Steier eine Anlehnung gefunden haben. Aber etwa um die Mitte dieses Jahres, als Heinrich V. in Italien eingetroffen war, verließ Konrad das Land, wo er nicht festen Fuß zu fassen vermochte, wieder und begab sich, nur von einem einzigen Ritter und einem Diener begleitet, zu Erzbischof Adelgoto von Magdeburg und zu Bischof Reinhard von Halberstadt. Wohl erst jetzt, als Konrad dergestalt ganz in das Lager der grimmigsten Feinde des Kaisers eingetreten war, sprach dieser auch gegen ihn die förmliche Absetzung von der erzbischöflichen Würde aus[19]). In Admont setzte Konrad, nachdem

---

[17]) Vergl. die von Ewald im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, III, 169 ff., edirte Briefsammlung (Ewald vertheidigt, l. c., VII, 211 u. 212, die Sammlung gegen Löwenfeld's Einwurf, l. c., VI, 595 ff., daß bloße Stilübungen in mehreren Briefen, besonders auch in Wido's Brief an Paschalis II. über Udalrich von Constanz, vorlägen). Auf Bischof Udalrich von Constanz (vergl. ob. S. 176 in n. 82) bezieht sich eben Brief Nr. 5 in der Reihe. Brackmann macht in der ob. S. 349 in n. 5 genannten Abhandlung darauf aufmerksam, daß Wido in der Pfäverser Angelegenheit dem Bischof Rudolf von Basel zu Liebe vorübergehend eine Stellung einnahm, die den Rechtsansprüchen von Pfävers ebenso sehr, wie der päpstlichen Entscheidung, widersprach, so daß Abt Gerold diese Handlungsweise seines Sprengelbischofs in Rom gebührend hervorgehoben haben wird, was dann eben Paschalis' II. Schreiben an Wido — J. 6382 — veranlaßte, mit der deutlichen Weisung: Tue dilectioni presentia scripta mittentes praecipimus, ut huic presumptioni (sc. Rudolf's) pro tue facultatis modo studeas obviare. Non enim episcoporum alicui juxta canones licet alienam parochiam invadere vel ecclesiae sue predium alienare, allerdings ohne daß unmittelbar ein Tadelswort darin stand (Brief Nr. 16). Brief Nr. 11 (J. 6363) ist ob. S. 315 in n. 43 erwähnt.

[18]) Vergl. ob. S. 265.

[19]) Ueber Konrad sagt die Vita Chuonradi archiepiscopi, c. 12: Deinde cum putaret tempora in meliorem commutata, rediit tamen paucis in episcopatu permanens diebus, eo quod regi propter scisma, quod fecerat investituras episcopatuum obtinere non valens, atque idcirco excommunicatus fuerat, communicare noluit. Multo itaque labore multisque anxietatibus per medium adversariorum suorum transiens, milite uno et serviente contentus, Saxoniam venit, benigue receptus ab episcopis Hildinisheimensi (irrige Be-

mehrere Jahre bloß der Prior Otto das Stift geleitet hatte und die Zucht in das Wanken gekommen war, in Wolfold, dem früheren Prior des im Sprengel von Freising liegenden Klosters Eisenhofen, einen Bekenner der strengen Auffassung, der das sich von Abt Dietger von St. Georgen erbeten hatte, als Abt ein, und

---

zeichnung) et Halberstatensi, Reginhardo et Algozo, sub duce Lothario qui solus cum terra sua, id est Saxonia, sanctae Romanae atque apostolicae ecclesiae servabat obedientiam (SS. XI, 70). Die sagenhaften Berichte über Konrad's Aufenthalt als Flüchtling in Admont enthält die Vita Gebehardi et successorum eius, c. 13, woran sich anschließt: Inde clandestino discessu Saxoniam petens a Magdeburgensi archiepiscopo venerabili Adilgoz nomine, officiosissime susceptus est et retentus. Qui etiam quotquot ad ipsum patrem nostrum Chonradum ex Salzpurgensi episcopatu occulte ob metum cesarianorum pedites veniebant, multis muneribus honoratos equites remittebat (SS. XI, 41: die an diese Vita sich anschließenden Annal. Admontens. schieben a. 1115 unrichtig über Konrad die Worte: ab exilio revocatus, die erst zu 1121 passen, ein — SS. IX, 577). Die Absetzung Konrad's durch Heinrich V., die durch Konrad's Schreiben an Herzog Heinrich (Hansiz: Germania sacra, II, 943) bezeugt ist, wird wohl am besten hieher zu 1116 angesetzt (vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 577, mit n. 1, wo eventuell eine chronologische Ansetzung auch schon zu 1112 erwogen wird): in dem Schreiben, das an Heinrich den Schwarzen — dilectus filius suus — gerichtet ist, ist darauf hingewiesen, qualiter domnus imperator nos ad judicium non vocatos . . . et judicio destituit et officio ac potestate curialium et temporalium actionum, quantum in ipso est, privavit. Dixit quoque, ad nos nihil attinere de episcopi Ratisponensis ordinatione (dann ist im Weiteren von Regensburg die Rede). Et quoniam officium legitimum metropolitani in suffraganeos nobis abstulit et oblationes fidelium, poenitentias peccatorum et redemptiones animarum sua esse declaravit, jus spirituale et temporale, sicut diximus, imperatoria usurpatione episcopis omnibus absciderit. Durch von Meiller, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium inde ab anno MCVI. usque ad annum MCCXLVI, 416, in n. 10, ist Konrad's Aufenthalt in seinem Sprengel vom September 1115 bis Ende Juni 1116 angesetzt. Ueber Konrad's Beziehungen zu Markgraf Otakar, der durch diese Handreichung sich als Anhänger der Gegenpartei des Kaisers in ausdrücklicher Art erweist, vergl. die Vita Bertholdi I. abbat. coenob. Garstensis, c. 1: licet princeps saecularis, tamen aliis potentibus multum dissimilis, cultor pacis, amator justitiae et contra immanitatem persecutionum turris ecclesiae inexpugnabilis (sc. Otakar). Nam Salzburgensem archiepiscopum laudabilis memoriae dominum Chuonradum, qui in silvis et montium latebris per multos dies persecutiones fugiens latitaverat, ad se venientem cum honore magno suscepit, manu tenuit, quod nullus principum facere ausus fuit. Hoc factum est sub beato Bertoldo etiam ipsum pontificem devote suscipiente atque in monasterio suo (sc. Garsten) cum reverentia quam diu voluit serviente (Pez, Script. rer. Austriacarum veteres, II, 88). Vergl. Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 143—146, wo — 146 n. 2 u. 3 — ausgeführt wird, daß nach der Vita Lamberti Novi Operis prope Hallas praepositi (Schannat, Vindemiae litterariae, II, 69), wo von Konrad's Aufenthalt bei Erzbischof Adelgoto die Rede ist: nutu Dei venerabilis Conradus Salsiburgensis archiepiscopus advenit: fugerat, ut dicunt, iste archiepiscopus bannum, quo imperator Heinricus quintus propter multiplices excessus ab apostolica sede fuerat innodatus; comprovinciales enim episcopi, scilicet Bavari, qui erant tunc temporis, favebant imperatori, adeoque simili sententiae subjacebant. Susceptus itaque, ut decuit, honorifice a Magdeburgensi archiepiscopo aliquanto tempore caritative ab eo detentus est —, die Heranziehung von Mönchen aus Raitenbuch für Adelgoto's neue Stiftung Neuwerk bei Halle wohl erst nach 1121 anzusetzen sein wird.

Wolfold sollte nun auch als Erzdiakon in Konrad's Abwesenheit dem Erzsprengel vorstehen [20]).

So griffen von einem deutschen Stammgebiet zum anderen hinüber die Gegnerschaften gegen Heinrich V. zusammen.

Gegen den Kaiser aber wurden, gerade zur Zeit, als er Italien betrat, die Beschlüsse des in Rom versammelten Concils verkündigt.

---

[20]) In dem ob. S. 363 in n. 16 erwähnten c. 23 der Vita s. Theogeri steht, gegen den Schluß: Sed et alius quidam notae sanctitatis vir pastorali sollicitudine abdicata Theogeri expetiit disciplinam; qui et postmodum Admontensi coenobio praesidens, quid a magistro boni didicerit, discipulorum, qui ab eo sunt instituti, conversatio manifestat (l. c., 463). Ueber Admont handelt einläßlich die Vita Gebehardi et successorum eius, c. 14: locus abbate quatuor fere annis carebat, Ottone priore .... ipsius loci provisionem administrante. Interim status religionis et monasticae disciplinae plurimum apud nos vacillabat. Proinde archiepiscopus legatum cum litteris in Sueviam ad reverentissimum abbatem monasterii sancti Georgii nomine Theogerum destinavit, cuius tunc temporis in toto regno Theutonico fama celebris fuit .... ut sibi venerabilem virum Wolvoldum sui monasterii professum transmitteret, quem nostrae ecclesiae abbatem preficeret. Qui videlicet Wolvoldus quondam Frisingensis ecclesiae canonicus postea monasticae religionis professus, monasterio Husenhoven, quod postea Schiram translatum fuit (vergl. ob. S. 18, n. 25), est prelatus, sed .... ad monasterium sancti Georgii sub obedientia domni Theogeri se contulit. Qui super eum peticioni domni archiepiscopi devotus annuit ... Hunc ergo quasi caelitus a Deo sibi transmissum domnus archiepiscopus summa veneratione suscepit, et ei ad monasterii nostri reparationem et sublimationem tam in interioribus quam in exterioribus tota cordis sui devotione astitit (in c. 15 ist diese Fürsorge für Admont näher ausgeführt und beigefügt: Cuius sollertiam atque prudentiam cernens archipresul, eum — sc. Wolfold — in partem sollicitudinis suae ascivit et archidiaconum ordinatum ceteris ecclesiae archidiaconibus prefecit) (l. c., 42 u. 43) (vergl. Auctar. Garstense, a. 1115: Domnus Wolvoldus venerabilis abbas Admuntensi loco preficitur, SS. IX, 569). Vergl. auch hiezu F. H. Graf Hundt, Kloster Scheyern, seine ältesten Aufzeichnungen, seine Besitzungen, 38 u. 39, und: Bayrische Urkunden aus dem 11. und 12. Jahrhundert, 71—74, über Wolfold und die Einwirkungen Admont's auf Baiern zu seiner Zeit.

# Excurse.

# Excurs I.

## Zu Heinrich's V. Romzug im Jahre 1111.

Durch Pertz waren 1837 in den Monumenta Germaniae historica, Leges, II, 1, 65—71, unter der Ueberschrift: Coronatio Romana die Zeugnisse über die Ereignisse des Jahres 1111 in einer Weise veröffentlicht worden, die den Anforderungen nicht entsprach und den 1869 durch Jaffé ausgesprochenen harten Tadel[1]) wohl verdiente. In der Abhandlung: „Die Quellen für Heinrich's V. Romzug" — Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, 144-155 — sonderte 1886 Dietrich Schäfer diese Materialien und beleuchtete anderentheils, zwar nicht ohne Lücken, die wichtigeren Quellenzeugnisse über den Romzug. Dann ist 1893 durch Weiland, in der neuen Ausgabe der Leges— Sectio IV., Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 134—152, das ganze Actenmaterial als Nr. 83—101, unter der Aufschrift: Tractatus cum Paschali II. et coronatio Romana, 1111 Februar 4.—April 13., wohl geordnet und aus einander gelöst übersichtlich veröffentlicht worden.

In dieser mustergültigen Drucklegung Weiland's sind am Schlusse (147—152) die drei zusammenhängenden Berichterstattungen gebracht: Nr. 99 die Relatio registri Paschalis II. über die gesammten Vorgänge vom 9. Februar bis zum 13. April[2]), Nr. 100 die Encyclica Heinrici V. (St. 3051) über die Ereignisse vom 4. bis 12. Februar[3]), Nr. 101 die Relatio caesarea altera über die Schlußbegebenheiten vom 11. bis 13. April[4]). Vor diesen drei längeren Stücken stehen

---

1) Biblioth. rer. German., V, 269 n. 1, äußert sich Jaffé: Regiam hanc relationem cum pontificia earundem rerum expositione aliisque scriptis Pertzius . . . . tam aspere converrit, ut ipsae contrariarum narrationum tenebrae ab editore non mediocriter augerentur.

2) Diese Relatio ist auch in den sogenannten Annales Romani (SS. V, 472—476, sowie Duchesne, Le libre pontificalis, II, 338—343) abgedruckt. Petrus, Chron. monast. Casinensis, Lib. IV, cc. 35—40 (SS. VII, 778—782), benutzte die Relatio, doch mit Veränderungen und Erweiterungen des Textes. Weiland wendet, n. 3 zu 135 in seiner Ausgabe, gegen Schäfer, der — in seiner Abhandlung 145, 150-152 — annahm, Petrus und Baronius — Annal. ecclesiastici, XII, 71—80 — hätten eine abweichende Redaction der Relatio benutzt, ein, daß vielmehr Baronius theils die Relatio selbst benutzt, theils Vieles Petrus entnommen habe. Die in der Relatio stehenden Nr. 94 u. 95, aber ebenso Nr. 92, sind durch die Florentii Wigorniensis historia, a. 1138 (SS. V, 565 u. 566) aufgenommen.

3) Mit Weiland, l. c., 150, ist anzunehmen, daß der Schluß dieser Encyclica fehlt. Dieses Rundschreiben steht auch als Epistola Heinrici IV. imperatoris ad Parmenses — Parmensis ecclesiae capitanei, clerus et populus — im Codex Udalrici als Nr. 149 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 269—274). Ferner ist die Encyclica in die Gesta Alberonis archiepiscopi des Trierer Scholasticus Balderich, c. 2 (SS. VIII, 244—245), und, mit geringen Aenderungen, in die Annales sancti Disibodi, a. 1110 (SS. XVII, 20—22) aufgenommen. Sigebert von Gembloux, Chronica, a. 1111, hatte, bei Nr. 89, denn in den eingeschalteten Stücken Nr. 92 u. 94 in Verkürzung, die Encyclica gleichfalls vor sich (SS. VI, 372—374). Deren Abweichungen von der Relatio des Papstes, überhaupt die ganze eigenthümliche Beschaffenheit dieses königlichen Berichtes sind ob. S. 184 behandelt.

4) Im Codex Udalrici, Nr. 150 (l. c., 274—277) steht auch diese Relatio caesarea altera. Aus derselben sind Nr. 91—93, sowie Nr. 96, gleichfalls bei Florentius (l. c., 566), ebenso Nr. 96, dann Nr. 97 in der zweiten Formulirung auch bei Sigebert (l. c., 374).

(137—147) chronologisch angeordnet: Nr. 83—86 (die Verhandlungen in der Kirche St. Maria in Turri vom 4. Februar), die in Nr. 99 — drei davon auch in Nr. 100 — eingeschaltet sind, ferner Nr. 87 u. 88 (die Eide aus Sutri vom 9. des Monats), die gleichfalls in Nr. 99 stehen, dann Nr. 89 u. 90 (vom 12. Februar), die in Nr. 100 eingerückt sind; weiter folgen Nr. 91—95 (die Eide von Ponte Mammolo vom 11. April), die in Nr. 99 u. 101 aufgenommen stehen, zuletzt noch Nr. 96 (das sogenannte Pravilegium Paschalis' II.), das am Schluß von Nr. 101 angefügt ist, und Nr. 97 (Paschalis' II. Friedensbestätigung vom 12. April), wovon wenigstens die erste Formulirung — Formula a — in Nr. 101 enthalten ist. Dazwischen steht die Forma abrenuntiationis Silvestri IV. antipapae als Nr. 98[5]).

Wenigstens für einen Theil dieser Materialien steht außer Zweifel, daß sie auf den Geschichtschreiber des Romzuges, David, zurückgehen.

Ueber David sagt Ekkehard im Chronicon universale, a. 1110[6]): Inter quos (sc. den litterati viri, die Heinrich V. nach Italien mit sich nahm) claruit quidam Scotigena nomine David, quem (Cod. C: dudum) scholas Wirciburc regentem pro morum probitate (Cod. C.: omnique liberalium artium peritia) rex sibi capellanum assumpsit. Hic itaque jussus a rege totam huius expeditionis seriem rerumque in illa gestarum stilo tam facili, qui pene nichil a communi loquela differat (Cod. C.: discrepet) tribus libris digessit, consulens in hoc etiam lectoribus laicis vel aliis minus doctis, quorum haec intellectus capere possit. Igitur juxta prescripti testimonium hystoriographi (: es folgt die Erzählung vom Antritt des Zuges durch Heinrich V.) (SS. VI, 243)[7]). Und ebenso zeugt Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum, Lib. V, von David, zuerst in c. 420: iter illud ad Romam . . . David Scottus Bancornensis episcopus exposuit, magis in regis gratiam, quam historicum deceret acclinis[8]), dann in c. 426: Omnem hanc ambitionem privilegiorum et consecrationis (das geschah in den vorhergehenden cc. 421—424, wo Wilhelm die oben genannten Stücke Nr. 92—97 aufnahm) verbo de scriptis praefati David transtuli, quae ille, ut dixi, pronius quam deberet ad gratiam regis inflectit (SS. X, 479, 480)[9]). Da nun in diesem aus David geschöpften Berichte des Wilhelm von Malmesbury ein Textstück (l. c., 479, Z. 41—44) dem ob. S. 173 in n. 75 mitgetheilten Abschnitte von Nr. 101, der Relatio caesarea altera, buchstäblich entspricht, so liegt es nahe, mit Weiland (l. c., 151) anzunehmen, daß eben diese Nr. 101 entweder aus David's Werk geschöpft ist oder daß David geradezu der Verfasser von Nr. 101 gewesen sei.

Es ist hienach kein Zweifel, daß die durch Ekkehard in seinem Jahres-

---

5) Diese Nr. 98 ist aus der Edition Wattenbach's, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, X, 464, wiederholt.

6) Cod. E läßt diese ganze Stelle aus.

7) Die Worte Ekkehard's, a. 1111, zur Erzählung der Ereignisse vom 12. Februar: Post haec quae gesta sunt, longissimum est enarrare (SS. VI, 244) zeigen deutlich, daß hier der Verfasser eine ihm zu Gebote stehende Vorlage verkürzte. Doch macht Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II, 6. Aufl., 95, darauf aufmerksam, daß die hier folgende Vergleichung des Thuns Heinrich's V. mit dem des Erzvaters Jakob: in exemplum patriarchae Jacob dicentis ad angelum: Non dimittam te, nisi benedixeris mihi (Gen., XXXII, 26) nicht als von David herrührend anzusehen ist, sondern daß sie nach dem hier in n. 3 citirten Werke Balderich's, c. 3, auf ein Wort Heinrich's V. zurückgeht, das er selbst an den gefangenen Papst Paschalis II. richtete: rex, ut dicitur, cum in aecclesia respiceret picturas, videns Jacob luctantem cum angelo, domino papae eandem quoque demonstravit picturam, dicens exemplo Jacob: Non dimittam te, nisi benedixeris mihi (SS. VIII, 245).

8) Auf diese in n. 7 erwähnte Anwendung des Bibelwortes bezieht sich Wilhelm von Malmesbury eben hier in c. 420: et inauditam violentiam, quod apostolicum cepit, quamvis libere custodierit (sc. Heinrich V.), laudi ducit (sc. David), ab exemplo quod Jacob, angelum violenter tenens, benedictionem ab eo extorserit. Diese Aeußerung, und ebenso, daß David entgegen dem Worte des Paulus: Nemo militans Deo implicat se negotiis secularibus (II. Timoth., II, 4) die cupiditates pontificum per laicos investitorum – quia non sit seculare negotium, si clericus laico fecerit hominium – in Schutz nehme, hält Wilhelm für Dinge, die er als frivola bezeichnet: doch will er — ne bonum virum verbo videar premere — David das zu Gute halten, quia non historiam sed panegyricum scripsit.

9) Auch Ordericus Vitalis, Histor. ecclesiastica, Lib. X, sagt, in Beziehung auf die ob. S. 131 u. 133 in n. 41 u. 42 gebrachten Stellen: Irensis quidam scolasticus decenti relatione litteris tradidit, in Bezug auf Heinrich's V. Romzug (SS. XX, 67).

bericht von 1111 niedergelegte Schilderung der Vorgänge auf David zurückzuführen ist, und zwar bis zu dem Satze, der den am 13. April geschehenen Abschluß verherrlicht: Sic denique ea die gloria in excelsis Deo et in terra pax hominibus bonae voluntatis, ut ita dicam, est recuperata, dum tam inveterata et eatenus incorrigibilia de regno Christo scismatum ablata sunt scandala; auch das über die Austheilung von Geschenken durch den neu gekrönten Kaiser unmittelbar nachher Gesagte: ut absentibus omnino incredibile memoratu sit ist deutlich von einem Augenzeugen gesprochen (l. c., 245)[10].

Neben den Acten der Coronatio Romana, die — allerdings unter Beachtung der ob. S. 183-185 hervorgehobenen absichtlichen Abweichungen — der Darstellung der Ereignisse zu Grunde zu legen sind, stehen geschichtschreiberische Aussagen, die besonders die Ereignisse, die am meisten Aufsehen erregen mußten, des 12. Februar und des 13. April, betreffen.

Ein Zeugniß vom italienischen Boden liegt in Donizo's Vita Mathildis, Lib. II, in c. 18, v. 1173—1242 (SS. XII, 402 u. 403). Donizo läßt Heinrich V. gleich[11]) — Idus in quarto Februi — in Rom auftreten: almo Pascali papae mandans, quia vult venerare ipsius jussum nec episcopium cupit ullum vendere, prebere, nisi dux pius ipse juberet. Ganz Rom, in Aufzählung aller Stände vom Papst abwärts, jubelt ob amorem regis: lampadibus multis cum claro lumine sumptis, antiquo more processio regis honore facta fit extensa, nummis eius cooperta. Mit v. 1184 beginnt die Schilderung der Vorgänge des 12. Februar in der St. Peters-Kirche: Rex altare petens humilis satis et bene clemens ibat per scalam, pedetemptim, crura plicabat; ad summam scalae sua porrigit oscula papae. Investituram super aram construit unam, ecclesias nummis quod nunquam venderet ulli, non investiret, jubeat nisi papa benigne: darüber allgemeiner Triumph, vor allem des Papstes. Doch der Teufel — zabulus, priscus hominum seductor iniquus — zerstört den Frieden: Cumque parat papa dare regi quaeque rogarat, ut veniat mandat; rex distulit, abdita tractans, und v. 1199—1202 wird Heinrich V. selbst redend eingeführt: Priscorum morem cupio regumque decorem; nolo det ut solam michi domnus papa coronam. Anulus ast fustis per me detur volo cunctis presulibus nostri regni, ceu mos fuit olim. Der Papst weigert sich: (v. 1203) Hoc sibi nequaquam voluit concedere papa — ducere quem fecit rex, hospicioque recepit. Nox accedebat, cum talia rex faciebat, und pontifices, cives plures werden auch gefangen gesetzt; die gens Alemanna . . ebria raubt die heiligen Kreuze[12]). Aber sogleich erhebt sich der Widerstand der Römer: Nocte cohors cuncta simul est Romana locuta. Surgunt mane spatis, clipeis et equis falerati; concutiunt hostes Alemannos corpore fortes, cedunt, occidunt et eos penitus quasi vincunt. Sed flagrant erga nimis horum quippe zabernas; insimul ex armis et denariis honerati plus adamant nummum, quam bellum vincere sumptum. Die Abwehr durch den König reiht das Folgende unmittelbar an:

---

10) H. Guleke: „Der Bericht des David über den Römerzug Heinrich V. vom Jahre 1111" — Forschungen zur deutschen Geschichte, XX, 406—423 — wollte die Annales Patherbrunnenses und weiter Otto von Freising und die Kaiserchronik als Benutzer des von David geschriebenen Werkes aufführen. Schäfer wies die beiden letzteren Benutzungen in der oben genannten Abhandlung — 152 u. 153 — zurück (vergl. auch Giesebrecht, III, 1210 n. 1, in den „Anmerkungen") und wandte sich auch — 148 u. 149 — gegen die irrige Annahme Guleke's, daß die beiden kaiserlichen Berichte, die Encyclica über den Februar und die Relatio altera über den April, als eine einzige Relation anzusehen seien. Noch in seiner letzten — nicht vollendeten — Ausführung: „Zu den Paderborner Annalen" (Neues Archiv, XXVII, 685—689) bestritt Scheffer-Boichorst die Ansicht, daß David als Quelle des Paderborner Annalisten anzusehen sei, was zur Folge haben würde, daß die von Scheffer-Boichorst in seiner Ausgabe, 89, für den Abschnitt von 1111 ausgesprochene Belobung — der frischen und warmen Darstellung — David zukäme (dagegen würde allerdings der Satz der Annales Patherbrunnenses am Schluß der Erzählung der Aprilvorgänge: ne longius sermone protracto fastidium lectoribus generetur — 125 — mit der hier in n. 7 stehenden Autor-Bemerkung gut zusammenstimmen).

11) Donizo schließt direct an die ob. S. 135 in n. 46 stehende Erwähnung Arezzo's an und redet nicht vom Austausch der Gesandtschaften zwischen Papst und König.

12) Die ganzen dem Tumult und der Gefangensetzung, in der Verlesung der Urkunden, vorangehenden Ursachen des Bruchs Heinrich's V. mit dem Papste bedeckt Donizo mit Stillschweigen. Dagegen erwähnt nun er allein, gewiß richtig — vergl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, 3. u. 4. Aufl., 902 n. 1 —, daß Heinrich V. die Genehmigung der Investitur im gegebenen Augenblicke ausdrücklich verlangt habe.

Longobardis nimis est rex tutus hic armis; ipsum circundant, Romanis viscera truncant. Rex eques electus, celeris quo nemo repertus, astitit ipse suis, cives contrivit et urbis . . . Romani caeptum perdunt miserabile bellum. Von v. 1223 an kommt Donizo auf die Gefangenen zurück: den Papst — Rex vero papam tenuit vi, pace negata —, die Bischöfe Bernhard von Parma, Bonussenior von Reggio[13]): Rumor erat mundo de capto presule summo. Die Nachgiebigkeit des Papstes wird v. 1234 u. 1235 erklärt: propter cives, quos secum ceperat idem rex, metuens mortem paterentur ne simul omnes; so macht er (v. 1236 ff.) seinen Frieden am Osterfeste mit dem König: urbem Romuleam sibi subdens et diadema ipsius capiti ponens, unguit, benedicit. Augustus plane dedit inclita munera papae.

Petrus Pisanus spricht sich in der Vita Paschalis II. äußerst feindselig gegen Heinrich V. aus. Von Anfang führt er die Ankunft des exterminator terrae, des ecclesiae hostis, Heinrich's V., in Italien auf die divinae ultionis ira zurück. Ueber dessen Thaten auf dem Marsche[14]) will er sich nur kurz fassen, und so geht er gleich auf die Ankunft des Königs in Rom über: cum coepit civitati appropinquare (sc. Heinrich V.), ut ammoniti erant, majores Urbis omnes ei obviam exierunt, worauf die Mitwirkung der clerici minores, der clerici majores, der proceres — im Ganzen, mit einigen Beifügungen über die Oertlichkeiten, über den Aufzug, daß die clerici minores den König vom Thor bei der Engelsburg an bis zur Kirchenthüre begleiteten, die majores mit dem Papste intra ecclesiam beati Petri den Zug erwarteten, übereinstimmend mit der Relatio registri Paschalis II. — geschildert wird, mit dem Schluß: Proceres . . . eandem laudem ei ut alii ferebant, referentes atque dicentes: Henricum regem sanctus Petrus elegit. Dann fährt der Text fort: Susceptus itaque a pontifice, non prius ecclesiam intrare voluit, quam eam suo jure suoque dominio a suis fidelibus detineri vidisset. Deliberata itaque est ei ecclesia et omnes munitiones circumquaque sitae (diese kriegerische Besetzung der Kircheneingänge meint wohl auch Str. 13 des ob. S. 165 erwähnten Gedichtes in dem Satze: Caudam suae perfidie valvis levat aecclesiae, sc. Heinrich V., und ebenso der Satz in dem unten in n. 47 folgenden Berichte des Gerhoh, c. 25: Omnia siquidem ostia ecclesie observata fuerant, ne quis libere effugere potuisset — doch vergl. ob. S. 151 in n. 24), et in hac deliberatione obsides dedit, videlicet nepotem suum et alios barones, ostendendo se fidem servaturum, quam penitus male observavit. Darauf läßt der Text gleich die Gefangensetzung folgen[15]): Domnum papam Paschalem dolo, fraude cum episcopis, cardinalibus caeterisque ordinibus et cum proceribus quam multis apprehendit; de aliis vero quam maximas strages fecit, mit weiteren Ausführungen über Plünderung und Beraubung und mit genauer Tagesangabe des 12. Februar, nebst Betrachtungen über das zum Ereigniß nur allzu sehr passende Tages-Evangelium, da Paschalis II. das Schicksal Christi getheilt habe: a barbaris malitiose captus est[16]). Dann aber dehnt diese Erzählung der Leiden des Papstes: multis affectus est cruciatibus — ganz unrichtig — usque in V. Kal. Maji aus: Tamen ad ultimum pro deliberatione ecclesiae et multorum captivorum, qui cum eo detenti erant, quandam cum predicto exterminatore pacem composuit; sed non diu duravit (Watterich, Pontif. Roman. vitae, II, 7—9).

---

13) Nach v. 1228 ff. trat der Capitan der Gräfin Mathilde, Arduin de Palude, der von 1100 bis zum Tode der Gräfin in ihrer Umgebung oft genannt ist (vergl. die Regesten bei Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien), vir facundissimus atque nobilis Longobardusque peritus atque fidelis vir missus dominaeque Mathildis, vor Heinrich V.: alloquitur regem, pactum memorans comitissae. Continuo quos (sc. die beiden Bischöfe) rex sinit ire Mathildis honore.

14) Vergl. ob. S. 131 in n. 41. Aehnlich haßerfüllt lautet der Text hier weiter: Cum Romam pervenit, quid mali in ea, quae caput est totius mundi, operatus est, res ipsa clare demonstrat. Prius juravit: sed pejerare deinde minime dubitavit. Quod facere potuit, non remisit; quod facere non potuit, non pro Deo, sed pro hominum timore dimisit.

15) Hierin stimmt die Vita ganz mit Donizo (vergl. n. 12) überein.

16) In dem Satze: Traditus fuit a suis et non ab extraneis (sc. Paschalis II.): flagella multaque opprobria diu ab ipsis perpessus est scheint die Vita die Römer anklagen zu wollen.

Petrus, Chronicon monasterii Casinensis, fährt nach den ob. S. 130 in n. 40 gebrachten Worten zunächst — Lib. IV, c. 35 — fort: Erat jam hyemis tempus und nimmt dann, wie schon oben gesagt wurde, ein längeres Stück der Relatio registri Paschalis II., mit ganz kleinen Abweichungen[17]), auf. In c. 36[18]) steht zuerst: Mense Februario caesar concite castra sua movens ad Urbem tendebat, dann ein Satz aus der Relatio und am Schlusse die ganz vereinzelte Nachricht: Romanis vero instantibus, ut honorem et libertatem Urbis sacramento firmaret, callide illos caesar circumvenire cupiens Teutonica lingua justa suum velle juravit; nonnulli autem ex Romanis hoc agnoscentes, et fraudem esse in negotio proclamantes in Urbem se receperunt. Weiter beginnt c. 37 mit: Igitur ubi pontifex imperatorem venisse cogitavit, directis nuntiis securitatem ab eo et obsides expetebat. Cui caesar obsides tradens, et ab eo obsides recipiens, jurejurando firmavit de ipsius apostolici vita, de honore, de membris, de mala captione, de regalibus etiam et patrimoniis beati Petri, et nominatim de Apulia, Calabria, Sicilia ac Capuano principatu; factis etiam sacramentis, quod omnes investituras ecclesiarum et earum res omnino quietas dimitteret[19]). Dann folgt die wieder der Relatio entnommene, aber mit nicht unwichtigen Einschüben[20]) versehene Geschichte des Einzugs in Rom. In c. 38 sind zuerst einige Einzelheiten gebracht, die Erwähnung des Umstandes, daß Heinrich V. nach Stefano Normanno gefragt habe, dann die ungeduldige Frage nach der Beschleunigung der Krönung, die Hervorhebung Adalbert's und Burchard's[21]). Nach einer abermals aus der Relatio entlehnten Aussage über die Vorgänge in St. Peter bis zum Abend des 12. Februar kommt eine selbständige Aussage über Mißhandlungen, von pueri ac diversae aetatis homines, sowie von clerici, und über die Flucht der Bischöfe Johannes von Tusculum und Leo von Ostia[22]). Mit c. 39 geht die Erzählung vom 12. Februar[23]) auf den 13. über, dessen Ereignisse, unter Einstreuung eines ausgepflückten Satzes über den acrius durchgeführten Kampf der Römer gegen die Deutschen, mit sichtlichem Behagen, die Bedrängniß des königlichen Heeres recht zu betonen, ausgemalt werden: ab Urbe egredientes pugnam

17) Die directe Rede ist in diesem Abschnitte über die Verhandlungen bis zum 9. Februar in die indirecte übertragen, und statt rex und regnum steht imperator und imperium.

18) In diesem c. 36 stehen auch nicht zu 1111 gehörende Dinge: vergl. über den zu 1105 zu ziehenden Brief Paschalis' II. Bd. V, S. 216 n. 8, über dessen Antwort an Heinrich V. betreffend die kirchliche Beisetzung Heinrich's IV. ob. S. 30 in n. 41; nachher folgt Paschalis' II. Hülferuf an die Normannen (vergl. ob. S. 139, mit n. 3).

19) Diese Stelle, die erstlich zu früh, vor Erwähnung des Einzugs Heinrich's V., eingefügt ist und ferner ganz unklar die Dinge zusammengreift, auch Unwahres einschiebt, zählt zu den durch Giesebrecht, III, 1211, in den „Anmerkungen", mit Recht gekennzeichneten werthlosen Zusätzen des Petrus zur Relatio.

20) Statt Mons Malus steht Mons Marii; als dem König entgegengeschickte Vertreter Rom's sind bajuli, cereostatarii, stauriferi, aquiliferi, leoniferi, lupiferi, draconarii, candidati, defensores, stratores aufgezählt (vergl. dazu auch Str. 9 u. 10 des ob. S. 165 erwähnten Gedichtes: Pueri ei, sc. Heinrich V., cum avibus occurrunt atque laudibus tribuni atque proceres et postjuvenes veteres, wonach die geistlichen Würdenträger folgen); die Volksmenge ist nicht cum ramis, sondern cum floribus et palmis genannt; der erste Eid ist juxta (nicht ante) ponticulum abgelegt; besonders steht auch statt des Satzes über die persönliche Begrüßung des Königs durch den Papst das Folgende: quem (sc. papam) imperator ut vidit, de equo descendens procidit ad pedes eius, domnumque exurgens in nomine Trinitatis in ore et fronte et oculis ei pacem dedit, ac stratoris officium exibuit (auch diesen Dienst des Stallmeisters verneint Giesebrecht, l. c., ganz mit Recht, schon weil die von Petrus selbst daneben gestellten Sätze der Relatio dazu nicht stimmen: dazu trafen sich ja Papst und König erst auf der Treppe zum Vorhofe der St. Peters-Kirche, ad superiora graduum nach der Relatio des Papstes); im Weiteren ist die Einfügung restaurationem (sc. investiturae), statt refutationem — die der Papst vom König gefordert habe —, selbstverständlich ganz unsinnig.

21) Vergl. ob. S. 157 u. 159: die Ergänzungen sind auch hier an unrichtiger Stelle in die Relatio gesetzt. Die Gefangensetzung erscheint hier einzig als Folgeereigniß der Verweigerung der Kaiserkrönung.

22) Wie Wattenbach als Herausgeber der Chronik von Monte Cassino anmerkt — n. 52 zu 780: vergl. auch in der Einleitung, 554 —, konnte also Leo aus eigener Erfahrung in seinem Kloster Bericht erstatten.

23) Hier beginnt c. 39: Igitur Romani papam captum ut audiere, repentinus illos tumultus, dolor et gemitus invasit; e vestigio Alemannos qui causa orationis seu negotii aut visendi in Urbe ingressi fuerant, interficiunt. Durch die folgenden zwei wieder der Relatio entnommenen Uebergangsworte: Altera die ist das hier Gesagte noch dem 12. Februar zugewiesen.

conserunt (sc. Romani), multosque de exercitu imperatoris interficientes et eorum spolia capientes . . . ut . . ipsum etiam imperatorem equo deicerent et in faciem vulnerarent . . . Quam perniciosissima dies tunc Romanis et hostibus eorum fuit, cum hinc et inde tot millia hominum caesa jacebant. Fluvius etiam ipse Tyberis occisorum cruore rubens et infectus videbatur. Jam ad occasum dies vergebat, cum Teotonici bello resoluti a pugna se subducere coeperunt[24]), mit Dazwischenschiebung des Todes des Otto comes Mediolanensis und des dringenden Aufrufs Heinrich's V. zum Kampfe. Als den Abschluß des Kampfes bringt Petrus: Romani ut Cymbros bello cessisse viderunt, ad spolia et praedas conversi, spoliisque peremptorum onusti, in Urbem redire coeperunt. Hoc ubi caesar advertit, imperat suis, ut Romanos qui spoliis onusti in Urbem redibant, unanimiter invaderent. Quod cum factum fuisset, plures oppressione et suffocatione quam gladio mortui sunt. In tanta igitur perturbatione varia fortuna variique erant eventus. At Teutonici cum ad castrum Crescentii pervenissent, Romani pilis de castro emissis illos in fugam convertunt. Quibus omnibus rebus Alemanni permoti, cum multitudine Romanorum castra sua compleri et suum exercitum premi vidissent, in castris se receperunt[25]). Daran schließt sich der Wortlaut der nocte adveniente[26]) durch den Bischof Johannes von Tusculum an alles römische Volk gehaltenen Rede, so daß die Römer sich nun verbanden: hac ortatione animati omnes insimul contra imperatorem sacramento se constrinxerunt et omnes, qui eos adjuvarent, in loco fratrum habendos statuerunt[27]). Wieder folgt ein Stück der Relatio, das vom Marsch Heinrich's V. bis zum Lucanus pons und von der Haft des Papstes und der Bischöfe Johannes und Leo handelt. Selbständig berichtet Petrus fernerhin von der 61 Tage dauernden Haft des Papstes: Latinorum nullus cum pontifice audebat colloqui. Custodiebatur autem a magnatibus imperatoris, ab ipsis etiam et obsequebatur, ad ultimum vero tam causa suspectionis, quam et concordiae gratia reductus est in castra, weiter von den durch Johannes von Tusculum per epistolas vollzogenen Aufrufen, und am Ende ist eine Unternehmung des Fürsten Robert von Capua berührt: Tunc princeps in Patenariam cum suis adveniens elegit milites ferme trecentos et misit in adjutorium Romanis; qui venientes Ferentinum invenerunt Ptolemeum et omnes proceres illarum partium faventes imperatori. Imperator autem cum omni suo exercitu jam transmeaverat Tyberim; qua de re cum non possent Urbem intrare, Capuam repedarunt. In c. 40 endlich ist zuerst vom Tode der beiden normannischen Fürsten, des Herzogs Roger[28]) und seines Bruders Boemund — am 21. Februar und am 7. März —, die Rede: Horum itaque mors Normannis magnum timorem, imperatori autem et exercitui eius ac omnibus Longobardis audaciam maximam tribuit: re enim vera vehementer conturbati fuerant de adventu imperatoris, ne videlicet pellerentur de Principatibus, Apulia seu Calabria, et munitissima loca eligebant omnes, et aedificabant ibi munitiones contra adventum imperatoris. Princeps autem habito cum suis consilio, ad imperatorem legatos direxit, pacem ab eo et securitatem expetens. Zuletzt folgt der Schluß der Relatio,

---

24) In bezeichnender Weise spricht der Italiener verächtlich von den Deutschen, unter Berufung auf Eutropius — doch vergl. hiezu Wattenbach's n. 54 —, daß ihre virtus rasch dahin schwinde, wie ihr Schnee: sequens minor est quam feminarum.

25) Hiernach ist im Abdruck übersehen, daß auch der Satz: tantusque terror . . . in armis essent der Relatio entnommen ist.

26) Darunter kann nur die Nacht vom 13. zum 14. Februar verstanden werden (unmittelbar vorher hätten — 781, Z. 4 u. 5 — in der Ausgabe die Worte tantusque — essent eben mit kleiner Schrift, weil der Relatio entnommen, gedruckt werden sollen).

27) Hieran fügt Petrus äußerst ungeschickt nach der Ueberleitung: Hoc ubi imperatori nuntiatum est wieder einen Satz der Relatio über die Flucht der Königlichen aus der Leo-Stadt in der Nacht vom 15. zum 16. Februar — mit Einfügung der Worte: eundem apostolicum exinde abstrahens —, und weiter sagt er: Post duos autem dies milites advocans praecepit (sc. Heinrich V.) pontificem expoliari vestimentis suis. Quod dum factum fuisset, vinculis alligatum secum duxerunt, ohne zu bedenken, daß er die zwei Tage schon vorher in dem in n. 25 erwähnten Satze mit per totum sequens biduum herangezogen hatte.

28) Petrus kommt in c. 43 (SS. VII, 784) nochmals darauf zurück, mit der Beifügung: et in loco eius (sc. Roggerii ducis Apuliae) Guilielmus filius eius substituitur.

über die Ereignisse bis zum 13. April[29]. Mit: Abhinc igitur in Romana ecclesia scandala dissensionum et scismatum oriri coeperunt endigt dieser Zusammenhang (SS. VII, 778—782).

Auch die Historia Mediolanensis des Landulfus de S. Paulo, c. 26, bringt die Ereignisse vom 12. und 13. Februar, in einem Heinrich V. günstigen Sinne, vor. Nach dem Eingang: Henricus ... Rome in ecclesia sancti Petri discaltiatus[30]) stetit ante Pascalem papam, expectans coronam inperandi, quemadmodum promissum fuerat sibi. Set quia ipsam coronam sibi dare distulit ipse papa, ipsius regis iram sensit, et se suosque cardinales, quo non poscebat sive volebant, duci vidit (die Gefangennahme ist hier als die Folge des Nichtvollzuges der Krönung angeführt). Hinc strages multa crevit. Romanorum namque turbo, ut suum papam suosque cardinales liberaret, armata cucurrit. Et papa cum cardinalibus in custodia Teothonicorum datis, rex discaltiatus in atrium ecclesie sancti Petri venit, ibique equum ferocissimum ascendit, et ut erat nudis pedibus, in ipso impetu ibi equitando, ipsos marmoreos gradus ecclesie sancti Petri descendit et, prout ad aures meas pervenit, cum lancea una quinque de Romanis occidit[31]) — folgt die Erwähnung des Todes — mors amarissima hominibus diligentibus civitatem Mediolanensium et ecclesiam — des Otto, Mediolanensis vicecomes — cum multis pugnatoribus regis, ohne die weiteren Beifügungen, die Petrus in der Chronik von Monte Cassino der Sache noch verleiht[32]). Das Weitere erscheint dann sehr undeutlich verwischt: Sed regia facultas et multa religiosorum principum prudentia ita placide et benigne hanc perturbationem placavit quod altera die[33]) in loco sancto, scilicet in ecclesia sancti Petri, ydem Pascalis papa secundus cum cardinalibus et episcopis ceterisque viris in religionem habitis, ipsum regem Henricum solempniter coronavit et in imperatorem exaltavit, et cum ipso exaltato et benedicto corpus et sanguinem Christi ad altare sancti Petri comunicavit (SS. XX, 31).

Auch ein Brief des mehrfach in den hier mitgetheilten Zeugnissen erwähnten Bischofs Johannes von Tusculum — agens vices domini Paschalis vincti Jesu Christi — an den Bischof Richard von Alba berichtet über die Ereignisse zuerst des 9. Februar: Cum Henricus Teutonicorum rex Sutrium pervenisset, legatos quosdam Romam direxit, qui jurejurando firmaverunt domni papae Paschalis legatos secure ducere et regem ipsum sacramento firmare, omnem ecclesiarum investituram penitus abdicare, obsides etiam

---

29) Eingeschoben ist nach der Bemerkung der Relatio, daß die Verhandlungen zwischen König und Papst nicht vorwärts schreiten wollten, der Satz: Videns itaque (sc. Heinrich V.) sibi evenisse quod non putabat, coepit jurejurando firmare, quod nisi pontifex voluntatem suam implere morigeraret, et ipsum et omnes quos habebat in vinculis, alios interficeret alios membris detruncaret. Sed cum flectere in hoc pontificem minime posset —, worauf die Relatio aufgenommen ist, wieder mit Einsetzung von imperator und von et patriciatum nach regnum et imperium, mit Umänderung der directen in indirecte Rede, zuerst einmal auch umgedreht (vergl. auch Gernandt's, Die erste Romfahrt Heinrich V., Heidelberger Dissert., 1890 — 63 n. 1 —, Vergleichung des Textes des Petrus mit Nr. 91), endlich ganz am Ende noch mit Einsetzung der Mittheilung: Cumque ad hostiae confractionem venisset, partem ipse (sc. Paschalis II.) accipiens, partem imperatori contradens, dixit: Sicut pars ista vivifici corporis divisa est, ita divisus sit a regno Christi et Dei, quicumque pactum istud dirumpere temptaverit.

30) Diese eigenthümliche, ganz vereinzelte Behauptung entstand wohl dadurch, daß Heinrich V. gleich nachher in den Kampf des Frühmorgens des 13. Februar, weil im Schlafe gestört, hier discaltiatus eingreift.

31) Gernandt, l. c., macht, 53, auf das höchst Unwahrscheinliche dieser „anekdotenhaften“ Erzählung aufmerksam, daß der König frühmorgens halb angekleidet in die St. Peters-Kirche gekommen, daß er — „ein sehr beliebtes Sagenmotiv“ — auf dem in der Vorhalle bestiegenen Roß die Treppe hinabgestürmt sei. Giesebrecht, III, 820, nahm zwar diese einzelnen Dinge in seine Darstellung auf.

32) Auch hier will Gernandt, 53 u. 54, Alles für „unglaubwürdige Legende“ halten. Petrus, l. c., c. 39, läßt nämlich Otto als Opfer seiner Hingebung für Heinrich V. sterben: pro imperatore se ad mortem obiciens. equum suum contradidit, und weiß vom gräßlichen Ende des Tapfern zu erzählen: nec mora, a Romanis captus et in Urbem inductus, minutatim concisus est, eiusque carnes in platea canibus devorandae relictae (l. c., 780). Doch vergl. das ob. S. 162 in n. 50 Gesagte. Allerdings läßt sich sagen, daß es auffallen kann, wie der so gern ausschmückende Mailänder Erzähler sich das entgehen ließ.

33) So rückt Landulf den Vorgang vom 13. April hart an den 13. Februar.

dare, ne ad hoc flagitium iterum rediret, et res ecclesiasticas et regalia ac beati Petri patrimonia libera et quieta omnino dimittere, obsides etiam dare pro securitate, cum ad coronandum eum ad beati Petri basilicam exiret. Postea ex parte ecclesiae a laicis viris firmatum est, si ista quae promissa sunt, jam dictus rex observaret, quod dominus noster eum benigne susciperet et ei diadema regni imponeret, et coronatus, si vellet, Urbem intraret. Pro transitu etiam pontis obsides accepit, pro quibus sacramentum exhibuit, quod in ipso die dominico, si pontem transiret, eos in liberam nostrorum restitueret potestatem. Ganz kurz und dadurch auch mißverständlich ist dann der 12. Februar behandelt: His igitur omnibus sacramentis ex utraque parte peractis et obsidibus datis, cum ad coronandum eum ad ecclesiam beati Petri papa exiret, postpositis sacramentis et dimissis obsidibus, eum in ipsa ecclesia cum episcopis et cardinalibus et multis Romanis violenter cepit et in captione arctissima detinet (hernach steht am Schlusse das genaue Datum des Vorganges: pridie Idus Februar. . . . die dominica ante caput jejunii). Der Kampf am 13. Februar folgt darauf: Romani vero post alterum diem collecti in hostes ecclesiae impetum facientes de porticu fugere compulerunt, interfectis multis de suis et perditis equis, tentoriis, pecuniis et infinita supellectili. Post haec omnes unanimes contra eum juraverunt, uno animo, una voluntate pugnare (Baronius, Annales ecclesiastici, XII — Edit. Mogunt., 1608 —, 80). Der Brief ist, wie auch noch der dringende Aufruf: Orationes pro liberatione domini nostri . . . fieri facias zeigt, während der Zeit der Festhaltung Paschalis' II., vor dem 11. April, geschrieben. Er drängt aber, weil er erst mit Heinrich's IV. Eintreffen in Sutri einsetzt, den ganzen Zusammenhang der Dinge willkürlich zusammen, vorzüglich auch, was die Stellung der Geiseln anbelangt[84]).

Unter den deutschen Berichterstattungen steht selbstverständlich wegen der schon hervorgehobenen nahen Berührungen mit David Ekkehard's Darstellung voran. Nach den schon ob. S. 138 ff. in n. 2, 5, 13—15, 18 angeführten Stellen folgt die, wie hier in n. 7 gesagt wurde, kurz gehaltene Zusammenfassung der Ereignisse in Rom: quam immensa honorificentia sit receptus (sc. Heinrich V.) et per Argenteam portam usque ad mediam Rotam antiquo Romanorum instituto deductus, ibique lectis publice privilegiis, tumultuantibus in infinitum principibus pro aecclesiarum spoliatione ac per hoc beneficiorum suorum ablatione, quam ingenti periculo, quam varia disceptatione tota dies illa (12. Februar: dominica quadragesimae) consumpta sit, et postremo pater apostolicus ab episcopis et aliis fidelibus regis sit custoditus, usque ad pacatam et aecclesiasticam consecrationem imperatoris. Daran schließt sich der Kampf in Rom: Romani tota nocte congregati, summo mane impetum undique fecerunt in exercitum regis, adeo ut, commissa aliquandiu pugna,

---

84) Die nach SS. XIX, 273, sowie SS. XXIV, 81 n. 1, durch Breßlau im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XI, 100, nochmals zum Abdruck gebrachte Nota Romana hat bei der Erwähnung der That des rex Enricus impius filius Enrici regis — cum traditione apprehendit pontificem Pascalem cum episcopis [octo] et multis cardinalibus Romane ecclesie, et multos clericos . . . . vit et plures laicos interfecit . . . . Mansit in captione apud regem LX dies cum multis clericis et laicis — die einzige sonst nicht gebrachte Angabe: Susceptus est (sc. Heinrich V.) ab omni populo Romano cum gloria et honore in ecclesia S. Johannis inter duos pontes Id. Aprilis (also auf der Tiberinsel: vergl. Bd. V, S. 276 n. 94). — Ein italienischer Bericht ist auch noch der a. 1111 in den Romoaldi Salernitani Annales stehende: Cumque velud pacificus Romam veniret (sc. Heinrich V.), Paschalis papa simul cum clero et populo Romano honorabiliter illum excepit in ecclesia beati Petri. Rex autem militum suorum caterva stipatus, post pacis osculum benedictionemque ab eo acceptam, dum ab eodem papa quod ipse per legatos suos promiserat, optinere se non posse videret (so erscheint hier der Papst als wortbrüchig), cepit ipsum papam cum omnibus qui cum eo illic erant, atque per duos menses in custodia haberi fecit, propter investituram episcopatus per anulum et virgam quam rex petebat. Paschalis giebt dann nach: non tam terrore sui coactus, quam etiam suorum, eorum maxime qui sibi fideliores quidem esse videbantur, suasu deceptus, set et pro liberatione illorum qui cum ipso tenebantur, flexus — und ertheilt das Recht der Investitur und die Kaiserkrone. Angehängt ist danach der Tod Roger's eodem mense quo papa captus est, ferner der Tod Boemund's (SS. XIX, 414 u. 415). Falconis Beneventani Chronicon hat a. 1110: Henricus rex venit Romam, qui fraude et dolo papam Paschalem cepit et cardinales mense Februario (Muratori, Script. rer. Italic., V, 82).

regem per se ipsum necesse esset exercitui succurrere; quod et impigre fecit, et usque ad inclinatam jam diem fortissimi militis et optimi ducis opus agens, Dei gratia suis victoriam, hostibus post multam stragem fugam incussit. Verhältnißmäßig gedrängt, dabei — entsprechend der Auffassungsweise David's — in einer die Dinge äußerst abmildernden Darstellung, ist auch die Anführung der weiteren Vorgänge: Post triduum Roma secedens, domnum apostolicum secum duxit, et eo quo potuit honore tenuit, donec compositis quae res poscebat per regiones negociis, pacatis omnibus adversariis, instans pascha non longe ab Urbe in castris celebravit; ibique sedatis inter ipsum et apostolicum, inter regnum et sacerdotium dissensionibus inveteratis, post octavas paschae cum nimio populi Romani immo totius aecclesiae ac inestimabilis exercitus tripudio, ante confessionem sancti Petri, augusti nomen et imperium a Christo, ipse crismate rite perunctus et sacratus et sub augustissima pompa coronatus, suscepit[35]); dato sibi in presenti per manum apostolici sub testimonio astantis aecclesiae privilegio investiturae aecclesiasticae, juxta quod utriusque predecessoribus placuerat et permanere consueverat, cuius inconvulsibilem stabilitatem domnus papa mox sub anathemate confirmabat. Besonderes Gewicht ist am Schluß noch auf die Geschenkeaustheilung — Nec multo post Heinricus imperatoria munificus liberalitate, tam spirituali patri suo papae quam singulis eius episcopis cardinalibus clericisque majoribus ac minoribus dona tot tanta et talia dispertivit[36]) . . . — und die freundschaftliche Verabschiedung — sicque tam ab apostolico quam ab omnibus prospera sibi imprecantibus et nimio amoris vinculo eum aliquandiu deducentibus — gelegt (SS. VI, 244 u. 245).

Die schon ob. S. 371 in n. 10 hervorgehobene Darstellung der Annales Patherbrunnenses steht an Wichtigkeit gleich neben David's Berichterstattung in Ekkehard's Werke. Von den Verhandlungen ist nicht geredet, sondern gleich mit dem 12. Februar begonnen: Rex . . . . 2. Id. Februar. Romae ab apostolico honorifice excipitur. Datis autem utrimque obsidibus, in aecclesia beati Petri considunt, super negotiis aecclesiasticis tractaturi. Dann aber geht der Text gleich auf die Störung der feierlichen Handlung, ohne Erwähnung der Zwischenumstände, über: Dum haec aguntur, factione quorumdam, quibus omnia pace et concordia potiora erant, tumultus[37]) in gradibus aecclesiae beati Petri oritur; vulnerantur plures, quidam trucidantur. Quod cum auribus regis innotuisset, concilium disturbatur, apostolicus cum cardinalibus regiae custodiae deputatur, Romani trans pontem ultra Tiberim diffugiunt. Im Weiteren schließen sich die Vorgänge der Nacht zum 13. Februar und dieses Tages selbst an: Eadem nocte tota civitas Lateranensis tumultu bellico concutitur. Orto mane, erectis signis Lateranenses unanimiter regem ex improviso invadunt; cubicularii vero regis arma corripiunt, multitudini viriliter resistunt. Rex vero et acies sua jam adaucta, quae in primis rara erat, venientes audacter invadit, occursantes multos obtruncat, caeteros fugat — und darauf unmittelbar der Abzug aus Rom: plenaque victoria potitus, abducto secum apostolico cum cardinalibus, versus Albam civitatem tendit, castra in campis urbi adjacentibus figit, ubi per totam quadragesimam moratur[38]). Ganz eingehend folgen die den Austrag einleitenden Verhandlungen: regis optimates quidam, communicato consilio, papam, qui adhuc in regia custodia detinebatur, adeunt, monent, orant, ut super regis negotio mitius tractet, injuriae, si quam adversus regem habeat, obliviscatur, foedus cum rege ineat;

---

35) Rec. E schiebt hier den bemerkenswerthen Zusatz ein: sicuti nobis tunc inibi presentes affirmant, quamvis nonnulli longe aliter inde sentiant.

36) Vergl. ob. S. 175.

37) Die zweite Bearbeitung der Cölner Annalen — Scheffer-Boichorst's C* — hat hier abweichend: tumultus repentinus a Romanis excitatur, et in tantum rex angustiatur, et pene jam fugam iniret, nisi Coloniensis archiepiscopus cum valida manu succurrisset et Romanos inaudita cede confectos fugere compulisset (SS. XVII, 748). Scheffer-Boichorst — 123 n. 2 — erblickt in dieser „eiteln Prahlerei“ „ein munteres Rauschen der Cölner Localquelle“.

38) Hienach ist auch hier der Tod Roger's, besonders aber derjenige Boemund's — Normannorum maximus, Antiochiae subjugator, Turcorum et Sarracenorum victor — eingeschoben.

regis sibi fidelitatem et obedientiam proponunt; omnimodo sollicitant, ut quae pacis et concordiae sunt, cum primoribus regni disponere dignetur. Rex ipse pedibus eius humiliter profusus, veniam postulat, obedientiam sibi spondet, dummodo ei in regia potestate jure antecessorum suorum, catholicorum regum, uti concedat. Sicque saepius domnum papam, ut animi rigorem aliquantisper temperaret, attemptavit. Tandem Dei gratia aderat, que et domnum apostolicum a sententia pristina permutavit et domnum regem, si quid in apostolicum deliquit, ex corde poenituit. Itaque rex domnum apostolicum honorifice Romam redire permisit. Domnus vero apostolicus Romanis, ut pacem et concordiam cum rege habeant, persuadet; cum cardinalibus caeterisque personis ad tale negotium dignis de consecratione eiusdem tractat. Kürzer hält sich der Text über den 13. April: Statuta die, scilicet Id. April., in aecclesia beati Petri, cooperantibus episcopis ad hoc opus constitutis, praesulibus Romanae aecclesiae cardinalibus, Theutonicis episcopis assistentibus, coram regni principibus, regem cum magna gloria in imperatorem consecrat —, einzig mit stärkerer Betonung der Hostienüberreichung an den König: Cum autem clerus missarum sollempnia festive usque in eum locum, quo populus fidelium communicare solet, perageret, domnus apostolicus dato silentio regem his verbis alloquitur: „Hoc corpus Domini nostri Jhesu Christi, natum ex Maria virgine, pro salute generis humani passum et crucifixum, sit confirmatio verae pacis et concordiae inter me et te“. Et communicantes invicem osculati sunt. Dem folgt noch der Abschied: Tantis vero sollempniis decenter peractis, imperator domnum apostolicum regiis muneribus donat et[39]) . . . imperator a domno apostolico tamquam filius a patre salutatur, dimittitur (ed. Scheffer-Boichorst, 123—125).

Bischof Otto von Freising bringt, Chronicon, Lib. VII, c. 14, einzelne sonst nicht erwähnte Ergänzungen zur Geschichte des von ihm als sacrilegus ausus, als scelus[40]) bezeichneten Vorgehens Heinrich's V.: a Paschali papa cum clero et populo Romano in urbe Leonina ante fores beati Petri cum crucibus et thuribulis aliisque ecclesiasticis seu forensibus ornamentis stante et adventum eius praestolante cum maximo tripudio suscipitur. Ipse autem pontificem consilio quorundam sceleratorum[41]) cum magna tamen reverentia captivavit ac Udalrico Aquileiensium patriarchae custodiendum commisit, sicque tumultu orto ac omnibus preciosis rebus ad decorem et regale fastigium expositis immaniter distractis, in luctum versum est gaudium —, und: dum Romam venisset ac a pontifice promissa sibi persolvi exegisset (sc. Heinrich V.), papa, eo quod reclamantibus episcopis ea quae petebantur adimplere non posset (sc. papa), tanquam nocens, cum per omnia esset innocens, custodiae mancipatur. Videns haec venerabilis Juvaviensis ecclesiae archiepiscopus Conradus, qui cum rege venerat, zelo aequitatis vicem Dei dolens, factum hoc improbavit. Cui dum quidam ex ministris regis Heinricus cognomento Caput evaginato gladio mortem interminaretur, tanquam pro justicia mori optans jugulum praebuit, malens, si minas ille ad effectum perducere voluisset, temporalem vitam finire, quam tanti piaculi scelus dissimulare[42]). Der Kampf mit den Römern folgt danach: Populus Romanus cum infinita erumpens

---

39) Vergl. schon in n. 10, a. E., daß ein vorliegender Bericht hier in Auszug gebracht zu sein scheint. Als Urheber desselben kann ein möglichst unparteiisch sich haltender Vermittler aus den kritischen Tagen von 1111 angesehen werden; denn es ist zu beachten, daß der Annalist vier Male, einmal freilich in directer Rede des Papstes, in diesem Zusammenhang die Worte: pax et concordia gebraucht.

40) In einem eingeschobenen Satz ist — narratur — als occasio die — rege Romam tendente — inter ipsum et papam conventio facta ac obsidibus firmata erwähnt.

41) Im gleichen c. 14 bezeichnet Otto den Erzbischof Adalbert — tunc regis cancellarius et primus inter primos eius praecordialis consiliarius — als huius maximi sceleris autor (dicitur). Aehnlich sagen die Casus monasterii Petrishusensis, Lib. III, c. 48: consilio et auxilio (sc. Adilberti), ut tunc ferebatur, omnia illa mala egerat (sc. Heinrich V.), quae Romae perpetraverat (SS. XX, 659).

42) Dieser Zusammenhang bei Otto ging — erweitert durch die Einfügung zu Rex Heinricus . . Italiam ingrediens: habens in comitatu suo archiepiscopum Chunradum — in die Gesta archiepiscoporum Salisburgensium, in die Vita Gebehardi et successorum eius, c. 12 (SS. XI, 41), und von da ein wenig verkürzt weiter in die Annales Admontenses, a. 1106 (SS. IX, 577), über.

multitudine Tyberim transeunt, ac regem pene ex improviso, multis de exercitu in Urbe sive in agro manentibus, ante gradus ecclesiae sancti Petri invadunt. Rex ergo, ut erat armis experientissimus, cum paucis quos ibi habebat in hostem ruit, diutissimeque ac acerrime suis jam adventantibus pugnans, occisis multis, caeteros in fugam vertit. Romani fuga in ponte juxta castrum Crescenti coartati, Tyberi se committunt, pluresque aquis quam gladiis perisse narrantur —, dann der Weggang des Königs aus Rom: Rex tam crudeli facto perpetrato, angustias portarum suspectas habens muros Urbis rupit, egressusque papam captivum secum duxit. Den Abschluß behandelt Otto ziemlich kurz: per aliquid temporis sacrilego ausu tento summo pontifice, conventione facta, rex a civibus revocatur, ac extorto ab eo per vim de investitura episcoporum privilegio et sic dimisso, Urbem ingreditur. Tunc quasi poenitentia ductus cives ac pontificem muneribus conciliat, ab eoque coronatus favore omnium imperatoris et augusti nomen sortitur (SS. XX, 254 u. 255).

Dagegen kommt Sigebert von Gembloux, Chronica, a. 1111, mit welchem Jahre das Werk schließt, nur wenig in Betracht, da er im Wesentlichen, wie hier schon in n. 3 gesagt wurde, bloß der Encyclica Heinrich's V. folgt. Der Jahresbericht beginnt mit: Heinricus quintus huius nominis rex Romam vadit, propter sedandam discordiam, quae erat inter regnum et sacerdotium, quae cepta a Gregorio nono huius nominis papa, qui Hildebrandus nominatus est, et exagitata a successoribus Gregorii, Victore et Urbano, et pre omnibus a Pascali, magno scandalo erat toti mundo. Nach dem an die Encyclica sich in freier Benutzung anschließenden Satze über die rechtskräftige Investitur folgt: Contra hanc majorum auctoritatem censebant papae synodali judicio, nec posse nec debere dari per virgam vel per anulum episcopatum aut aliquam aecclesiasticam investituram a laicali manu; et quicumque ita episcopatum aut aliam aecclesiastici juris investituram accipiebant, excommunicabantur. Propter hanc precipue causam rex Romam tendebat . . .: — im Satz: Quid vel quomodo inter papam et regem convenerit, cum multa a multis dicantur, hoc tantum a nobis dicetur, quod in epistola ab ipso rege scripta legimus wird dann direct auf die Encyclica Bezug genommen, und das hernach Folgende schließt sich, allerdings mit Verkürzungen, aber auch mit Beifügungen, so der unrichtigen Angabe für den Einzug: Pascalis papa . . . ipse cum primoribus Romanorum extra urbem occurrit —, zuerst diesem Actenstück, dann den Festsetzungen vom 11. und 12. April an (SS. VI, 372—374).

In gleicher Weise hat Balderich, wie schon in n. 3 gesagt wurde, in den Gesta Alberonis archiepiscopi Trevirorum, nach den einleitenden Worten in c. 1: Cum Henricus junior ad consecrationem imperialem Romam venisset, unctionem ei papa denegabat, nisi cederet a jure quod in vestituris episcopatuum videbatur habere. Quae res quem eventum habuerit, ex epistola a rege Heinrico Roma redeunte per universum regnum transmissa perpendi potest — in c. 2 die Encyclica aufgenommen, worauf in c. 3 noch kurz die Ereignisse in Rom gestreift werden: efficientibus his qui cum rege erant tanta ex hac re discrevit discordia, quod inter regis exercitum et Romanos acriter ad gradus Sancti Petri pugnatum est, et rex papam captivum usque Viterbum (das ist unrichtig) adduxit et quosdam cardinales (hier folgt die Stelle von ob. n. 7). Tandemque a coacto domino papa non solum unctionem imperialem extorsit, immo etiam juramenta, quod numquam in eum excommunicationis sententiam proferret. Quod cum ipse dominus papa, ut vir Dei timorem habens, firmiter observaret, prelati tamen ecclesiarum, vicem pii patris dolentes, a communione imperatoris abstinuerant[43]) (SS. VIII, 244 u. 245).

Ebenso nehmen die Annales sancti Disibodi, doch a. 1110, nach den einleitenden Worten: Paschalis pontifex universalis, collecto concilio Romae in basilica beati Petri apostoli, praesente Henrico rege, pronunciavit decretum, seque illud complere velle cum justitia et auctoritate confirmavit: scilicet ut

43) Auch die über Albero handelnden Gesta metrica auctore anonymo bringen v. 9 ff: Et Romae jam tunc diffusus ubique error magnus erat, quia papam cesar habebat fraude dolo captum (etc.) den Vorgang vom 12. Februar.



ecclesiae decimis et oblationibus contentae essent, rex vero praedia et regalia, ducatus videlicet, marchias, cometias et advocatias, dudum a Karolo eiusque successoribus christianis imperatoribus ecclesiae collatas reciperet, ea conditione, ne pontifices regali manu anulo et virga investirentur, quae sancto Spiritui auctoritatique sanctorum canonum contraria viderentur. Sed qualia haec gesta sint, scripta ipsius imperatoris melius insinuabunt — die Encyclica auf, mit den Worten: Quod sic gestum fuisse, rei veritas, multorum astipulata testimoniis, qui interfuere, protestatur. Zu 1111 steht dann nur ganz kurz: Rex . . . post pascha a papa imperator consecratur (SS. XVII, 22).

Die Chronica s. Petri Erfordensis moderna schließt schon die zu 1105 angehängte längere Ausführung über Heinrich V.: cepit se ad alta queque extendere, predia et castella qualicumque occasione quibusque eripere, magna et grandia affectans, tamen parva et minima ambire, ignobiles extollere, nobiles et potentes sine audiencia, proscriptis prediis et facultatibus, captivos et vinctos abducere mit den Worten: inter quos eciam ab apostolico manus suas non servavit innoxias und fährt dann in ähnlich abgeneigte Gesinnung zeigender Weise zu 1111 fort: rex Heinricus . . . II. Idus Februarii cum exercitu clam loricato et armato pacem simulando Romam intravit et a Paschali papa, clero quoque et populo cum magna gloria et leticia susceptus est. Firmatumque erat jurejurando et scriptis, datis ex utraque parte obsidibus, ut ipsa die imperiali benedictione sublimaretur eo pacto, ut ad exterminandam Symoniacam heresim . . . nullo modo se ulterius de spiritualibus et ecclesiasticis rebus instituendis intromitteret, regalia sua sibi tantum cederent, et his contentus foret; sed ipse mox ut templum apostolorum intravit, obdurans cor suum, contra ea que paulo ante spoponderat, dominum apostolicum cum plerisque cardinalibus captivum abduxit, cedem hominum fecit; ecclesie diverse depredate sunt, vestes sacrate et cruces ablate et multa perpetrata. Tandem post proximum pascha V. Idus Aprilis papa, vellet nollet, omissis que prius condicta et conjurata fuerant, imperatorem eum benedicendo constituit (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 159 u. 160).

Von eigenthümlichen Mißverständnissen erfüllt ist die Erzählung des Cosmas, Chronica Boemorum, Lib. III, c. 38, schon irrthümlich zum Jahre 1112: regum antiquorum juxta statutum, regis Heinrici quarti (statt quinti) ad nutum dux Wladizlaus nepotem suum, Bracizlai filium et aequivocum, cum armata 300 clypeis legione misit Romam. Sed quoniam jam rex longe antea praecesserat, praedictus puer cum suis transiens Bawariae Alpes, invenit regem in urbe Werona, ibique cum eo celebravit pentecosten (vergl. zur Erklärung dieses Irrthums ob. S. 180 in n. 91). In Augusto autem mense (ganz unrichtig) intravit rex Romam . . . accepturus imperiales fasces juxta morem regum. Et quia idem rex olim surrexerat in suum patrem, idcirco Paschalis papa judicans eum infamem, nolebat eius implere voluntatem[44]); quem rex ilico jussit capi, et adacto ense jugulo coepit mortem minari. At ille timens mori, consensit eius voluntati, atque tercia die adinvicem pacificati, tocius Romani populi et cleri favorabili acclamatione imperator augustus vocatur et ordinatur. Altera autem die novus imperator tanta mittit apostolico dona, ut pro sui magnitudine humanae crederentur sufficere cupiditati (die Ereignisse vom Februar bis April auf wenige Tage zusammengeschoben) (SS. IX, 121).

Dagegen bietet die Vita Chunradi archiepiscopi Salisburgensis, c. 9, infolge der Theilnahme Konrad's am Zuge Heinrich's V., bemerkenswerthe Aufschlüsse, allerdings aus einer Heinrich V. ganz abgeneigten Gesinnung heraus, wie schon die Vergleichung Konrad's mit den alii principes zeigt, daß er longe alia intentione et forma mitgegangen sei: Illi siquidem, prout quisque poterat, militia et armis muniti regem sequebantur, voluntatem illius per omnia promovere parati; iste vero militare sic regi terreno et mortali cupiebat, ut caelesti et sempiterno debitum fideliter prestaret obsequium, a quo preceptum

---

44) So naiv irrig diese Aeußerung des Böhmen ist, so moralisch zutreffend ist diese Verwechslung: die Gefangensetzung des Papstes erinnerte in Prag sogleich an die aus ähnlicher harter Rücksichtslosigkeit erwachsene That des Königs gegen den eigenen Vater.

noverat: Reddite quae sunt cesaris, cesari, et quae sunt Dei, Deo[45]). Der Biograph des Erzbischofs beginnt die Erzählung erst mit der Erreichung Rom's und zeigt sogleich, allerdings unter ganz irrigen Voraussetzungen, die heftigste Gegnerschaft gegen den König: exercitu appropinquante ad Urbem, coeperunt paulatim denudari et apparere doli iniquissimi imperatoris, et per aures episcoporum currere consilia prius tractata occultissime per legatos paucissimis consciis, qui idonei putabantur ad rem nequissimam machinandam. Actum quippe fuerat et juramentis atque obsidibus confirmatum, ut potestas constituendorum episcoporum per universum regnum traderetur imperatori a domino papa Paschali[46]) . . . Hoc verbum . . . etiam ad notitiam archiepiscopi Chuonradi pervenit. So folgt der 12. Februar: Quapropter cum imperator venisset in ecclesiam beati Petri, sedente apostolico juxta altare, accedens propius cum episcopis cunctisque qui secum venerant principibus, commonuit papam pacti inter se et illum firmati; respondit ille paratum se adimplere dictante justitia, quod promisisset. Mox archiepiscopus Chuonradus, nequaquam reveritus imperatorem sibi assistentem . . . respondit apostolico: „Pater, qualiter te promittis facere juste, quod est contra omnem justitiam"? Illo vero insistente et iterante quod dixerat, iste quoque institit verbo priori. Ilico quidam ex satellitibus regis Heinricus cognomento Caput, librato in cervicem archiepiscopi gladio, clamavit eum reum majestatis et auctorem totius mali, idque eum jam luiturum. Ad hanc vocem subito mille ferme enses in caput illius pendebant. Respiciens itaque archiepiscopus vidensque imminentem sibi mortem et enses exemptos: declinans in terram vultum, arma decontra arripuit caelestia . . . rexque expansis brachiis et protegens eum clamavit: „Noli, noli, Heinrice: nondum est tempus" — und hieran schließt der Text ohne Weiteres die Gefangensetzung: Nec mora, cardinales capiuntur, et custodes armati circa papam disponuntur servantes eum, ac deinde Udalrico patriarchae Aquileiensi custodiendus traditur — und den Kampf mit den Römern: Nec mora, Romani ad arma concurrunt, collecto exercitu factaque congressione ingens multitudo Romanorum occubuit vel ferro vel suffocatione Tyberis, et victoriam parvo sui exercitus discrimine obtinuit[47]) (SS. XI, 68 u. 69).

---

45) Dabei ist dann noch weiter ausgeführt, daß Konrad, obschon im Besitze von egregii . . . . et strennui milites, dennoch — pacis potius quam belli minister esse desiderans — habe melden lassen: suum nequaquam esse socium et commilitonem, quisquis ibi sine publico congressu vulnus accepisset —: so habe sein Schenk Meingod seine am Schenkel empfangene Wunde vor Konrad verheimlicht.

46) Die ganze Sachlage erscheint hier umgedreht.

47) Gerhoh von Reichersberg, De investigatione antichristi, Lib. I, handelt später in cc. 24 u. 25 auch einläßlich von diesen Dingen. Es heißt da — in c. 24 — vom König, daß er auf die päpstlichen Mahnungen hin bona verba et que rationabilia videri poterant reddidit, nisi sub lingua eius labor et dolor latuisset, und nach Aufzählung der von Heinrich V. gemachten Versprechungen fährt Gerhoh fort: Hec sane promittens sciebat non consensum iri ab episcopis precipue Germaniae et Gallie atque Saxonie multas regales divitias et honores ex antiqua regum et imperatorum donatione possidentibus, sed per promissa speciem quandam pietatis habentia ad perceptionem imperialis coronae per benedictionem Romani pontificis sibi imponenda nitebatur. Von den Verhandlungen heißt es: paucis arbitris inter regem et Romanum pontificem gerebantur, nimirum episcopis, solo cancellario imperatoris excepto, aliisque aecclesiae et imperii principibus promissa hinc inde facta penitus ignorantibus. In c. 25: Pascalis papa a rege Heinrico captivatur — wird ausgeführt, wie am 12. Februar in St. Peter — circumstante confestim corona armatorum — die beiderseitgen Zusicherungen hervorgeholt wurden — bei der königlichen ist hervorgehoben: quesitum per cancellarium domni papae a domno imperatore eiusque cancellario, an eas suas et a se missas recognoscerent — und zu ihrer Verlesung kamen, worauf die Bischöfe — nur von diesen ist die Rede: episcoporum aures — quasi ex uno ore sich dagegen auflehnten: ajentes, se regi coronam imperialem tanto suarum ecclesiarum detrimento emere nolle. Nun folgt eine belebte, mehrfach im Einzelnen ausgeschmückte Schilderung der weiteren Vorgänge, wobei auch Erzbischof Konrad, doch in ganz abweichender Art gegenüber der Vita, erscheint: Cumque et armati circumstantes eos (sc. episcopos) minis et terroribus perurgerent, quasi jam interficiendos nisi consensissent, Chuonradus . . . . etiam caput potius amputandum porrexit, quam ut ad ea, que petebantur, consensum preberet; die Versammlung löst sich auf: rex cum indignatione et motu animi surgens abire cepit; sed et domnus papa ex precepto militum cum rege et post regem abire compulsus est — dann die Gräuel und Gewaltthätigkeiten bei der Wegführung der Gefangenen (vergl. ob. S. 160 n. 45), der Kampf mit den Römern, die andauernde Gefangensetzung des Papstes: Ea sane intentione a rege ducebatur captivus, quatenus captivitatis fune

Auch die Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi berühren in c. 39: De pace inter papam et imperatorem facta kurz die Vorgänge von 1111: Str. 579: Rex per pacis ingenium magnum ducens exercitum, Romanum fregit populum et cepit apostolicum[48]), Str. 582—584: Silet enim contentio (sc. mit dem Romanus miles, von Str. 581) ex bonorum consilio, regique benedictio fit ab apostolico. Papa regem coronavit regaliaque tribuit et, electis episcopis ut virgas donet, annuit. Ad hoc autem conservandum factum est privilegium et utrimque confirmatum super corpus dominicum (SS. XIV, 209)[49]). Aehnlich hält sich ziemlich kurz, in einem Heinrich V. ganz abgeneigten Sinn, das Chronicon sancti Andreae castri Cameracesii, Lib. III, c. 27: Quod imperator Romam perrexit, daß Heinrich V. obviis sibi civibus Romanis simulata pace sub jurejurando nulli eorum aliquam injuriam se facturum spopondit, et in introitu templi sancti Petri hoc ipsum apostolico juravit. Sed citius ingressus templum, cuncta promissa rupit. Nam ipsum apostolicum ad eum benedicendum et divina peragenda paratum jamque procedentem, injectis manibus nihil tale suspicantem accepit et captum extra civitatem ad castra exercitus sui, quem ibi reliquerat, transduci fecit (für den 12. Februar ganz unzutreffende Angabe) . . . Tandem coactus papa, quicquid rex precepit sacramento firmavit. Et sic conficte et dolose concordatis, discessum est (SS. VII, 545)[50]).

---

benedictionem ei imperialem extorqueret sicque una cum benedictione vel investituras episcopatuum obtineret vel regalia omnia ad imperium retraheret (: hier ist auch das ob. in n. 7 erwähnte Wort Jakob's eingeschoben). Zuletzt setzt aber Gerhoh als Gewinnst Heinrich's V., statt der Ueberlassung der Investitur, die Rückgabe der Regalien: Et obtinuerat quidem in ipsis tentoriis privilegium de retrahendis omnibus regalibus ad imperium, quale voluit ab ipso (Libelli de lite, III, 333 u. 334). Vergl. auch Ribbeck, in der Abhandlung: Gerhoh von Reichersberg und seine Ideen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche (Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIV, 74 u. 75). Auf Gerhoh gehen die Abschnitte in den Annales Reicherspergenses (SS. XVII, 451 u. 452) zurück. Vergl. auch — l. c., 487 — die Notiz im Chronicon Magni presbiteri unter den Reges et inperatores Romanorum.

48) Auch hier wieder ist in Str. 580 das exemplum sancti Jacob legitimum erwähnt.

49) Das ist in der Versio Gallica, c. 29, etwas weiter ausgeführt (SS. VII, 519 u. 520).

50) Die aus St. Martin in Tournay gegebene Erzählung dieser Ereignisse in der Herimanni Historia restaurationis abbatiae Tornacensis, cc. 85 u. 86, verbreitet sich gleichfalls über die Vorgänge in Rom, daß Heinrich V. — nec antiquorum regum dignitate carere volens, qui episcopos eligere consueverant — nach Rom zog: dicens se pro consecratione et corona de manu domni papae suscipienda illuc ire. Die Gefangensetzung erscheint hier ganz nur als heimtückischer Ueberfall: domnus papa residens (sc. in der St. Peters-Kirche) eum expectabat; at ubi ex more pedibus pape summissus ad osculum eius levatus est, protinus proditionem et perfidiam diu premeditatam aperuit, voceque Teutonica signum dans militibus armatis, dominum papam quem jam osculatus fuerat cum omnibus cardinalibus, qui eum pro tam festiva processione circumdederant, violenter captum in sua castra duxit et custodie mancipavit pluresque Romanorum, qui sibi resistere voluerant, trucidavit; cum exercitu enim magno venerat. Illi autem nullam doli suspicionem habentes omnino ad bellum imparati erant, ideoque non mirum fuit, si facile sunt superati. Nun giebt der Papst, in Erwägung der ihm und den Mitgefangenen, ebenso der tota regio, quam hostiliter, non ut imperator, sed tyrannus devastabat, drohenden Gefahren, nach und ertheilt die Investitur mit Darreichung der Hostie: „Hoc corpus Domini tibi trado loco fidejussoris, quod de hiis que tibi promisi nichil ulterius violabo“; erst danach ist die Freilassung erwähnt: Sic itaque rex letus papam cum omnibus quos ceperat dimisit (im Ferneren sieht es der Verfasser als ein divinum judicium an, daß Heinrich V. non diutina prosperitate gavisus est, sed reginam viduam sine prole relinquens regno simul et vita citius privatus est). Wenn im Folgenden — c. 86 — noch der spätere Erzbischof Norbert von Magdeburg mit den römischen Vorgängen in Berührung gebracht wird: Quidam clericus nomine Norbertus, qui in eadem captione capellanus imperatoris fuerat, videns tantam nequitiam domini sui regis, penitentia ductus pedibus domini papae se prostravit, et absolutione ab eo suscepta, secularem vitam relinquens —, so ist mit Giesebrecht, III, 1211 u. 1212, in den „Anmerkungen“, diese Aussage wohl abzulehnen (SS. XIV, 315). — Auch die Gesta abbatum Trudonensium, Lib. XI, c. 1, reden von dem Ereigniß, nach einer sehr bezeichnenden Einführung über Heinrich V.: Heynricus . . . . cum Romana aecclesia patrem persecutus regno eum privaverat. Hic cum regnare coepisset et potentissime atque robustissime in regno confirmatus esset, in illud ipsum incidit, in quo pater aecclesiam offenderat, et pro quo sententiam privationis acceperat, majoraque satis atque nefanda committere non pertimuit. Dann ist das Auftreten am 12. Februar in dem König abgeneigtem Sinne: fidem subito rupit, sacramenta interposita postposuit, datos obsides vilipendit, manusque sacrilegas tam ipse quam sui in domnum papam . . . injecit — erwähnt, mit ausdrücklicher Beifügung: Ibi quod quisque suorum potuit de insignibus aecclesiasticis sibi rapuit, tam in auro atque argento quam in cappis et casulis, sicut unaquaeque aecclesia (vorher sind die

In der Reihe der deutschen Annalen geben die Annales Rosenveldenses einen eingehenderen Bericht: Rome concilio habito Paschalis pontifex decretum promulgavit (: hier folgt der Inhalt der Abmachungen). Cum vero rex supradicte propositioni annueret, si confirmaret promissa: ecce repente ortum est bellum, et cesus est populus Romanus maxima contricione et captivatus, ipsoque papa detento cum cardinalibus et clericis et populis nimio terrore dispersis. Rex vero potita victoria misit ad papam, inprecans reconciliacionem, quod adipiscitur relaxata captivitate (: hier folgt die Krönung, die Ertheilung des päpstlichen Privilegiums) ... sicque roborata vicissim amicicia cum pace revertitur (SS. XVI, 103). Die Annales Magdeburgenses stellen dagegen diesem durch sie aus den Annales Rosenveldenses entlehnten Abschnitt noch das Folgende, das zum Bericht eben jener anderen Annalen durchaus nicht stimmt, voran: Heinricus rex Romam pro imperiali benedictione pergens, datis et acceptis obsidibus pacifice a Romanis suscipitur. Postquam vero ingressus est urbem, rupit pacem, ac multos trucidans domnum papam cum aliis principalibus viris cepit, ab eo extorquens regnandi privilegium ecclesiastice fidei contrarium (l. c. 181)[51].

Eine eigenartige, die Dinge vielfach ganz frei behandelnde Darstellung ist von Helmold, Chronica Slavorum, Lib. I, c. 39, unter dem Titel: Strages Romanorum geboten. Paschalis II. freut sich über Heinrich's V. Ankunft: misit ad circumjacentes regiones accersere numerosum clerum, quatinus regem honorabiliter venientem ipse honoratior exciperet. Den Ausbruch des Conflictes — ubi ventum est ad consecrationem — erklärt sich Helmold folgendermaßen: exegit . . . domnus papa juramenta, quatinus in catholice fidei observantia integer, in apostolice sedis reverentia promtus, in ecclesiarum defensione sollicitus existeret. Sed rex superbus jurare noluit, dicens imperatorem nemini jurare debere, cui juramentorum sacramenta ab omnibus sint exhibenda. Darauf folgen der Bruch, der gewaltsame Angriff des armatus regis exercitus — quasi lupi grassantes inter ovilia — auf die Geistlichkeit, der Gegenangriff der Römer und der unerhörte mit dem Siege der Königlichen endende Kampf in der St. Peters-Kirche, der lebhaft in gräßlichen Farben geschildert wird (schon hier zum 12. Februar bringt Helmold auch die in colorem sanguinis verwandelten Tiberina fluenta), die Gefangensetzung des Papstes und der Uebrigen, die nicht getödtet wurden: Videres igitur cardinales funibus in colla missis nudos trahi, vinctis post terga manibus, et de civibus immen-

---

verschiedenen Rangstufen der römischen Geistlichkeit als anwesend aufgezählt) attulerat ad ornatum processionis, zuletzt die nothgedrungene Einräumung an den extorquens magis quam petens imperator (SS. X, 298). — Von eigenthümlichen Mißverständnissen berührt, insbesondere in völliger Nichterwähnung der Kaiserkrönung, aber höchst bezeichnend für die gegen Heinrich V. heftig eingenommene Stimmung ist, was Laurentius in den Gesta episcoporum Virdunensium, c. 18, vorbringt: Anno 1111 Heinricus quartus rex, post vestigia perfidi patris incedens, cum investituras ecclesiarum violenter sibi vendicaret et papa sub anathemate hoc ei interdiceret, Romam ivit spetie quasi papae satisfacturus. Sed post tertium fidei sacramentum subito in ecclesia beati Petri, aliis hoc nefas fugientibus, ipse manu sua Paschalem papam cum cardinalibus cepit, suis pontificalibus exuit. loco immundo alios cardinales intrusit, maceravit, ad libitum sui poenis et minis inflexit, illicita sacramenta et sacrilega privilegia, ut rex ex more investituras ecclesiarum teneret et per baculum et anulum daret neque pro aliquo eum commisso umquam papa excommunicaret, violenter ab eis per scriptum extorsit et per omne regnum omnibus suis misit ac transcribi et teneri jussit (gemeint ist hier selbstverständlich die Relatio caesarea altera) (SS. X, 502). — Ebenso ist die in den Annales Rodenses hervortretende Auffassung in ihrer speciell lothringischen Färbung, die Erwähnung des Pfalzgrafen Siegfried, bemerkenswerth: profectus est Romam rex Heinricus in imperatorem ab apostolico Pascale consecrandus. Sed quia inculpabatur, quod aecclesiasticas dignitates, cum sui non essent juris, pro libitu suo distribueret, et Sigefridum comitem palatinum sine causa captum teneret, unde nisi dignitate resignata aecclesiae, et a vinculis soluto principe, nequaquam ei consecraret: tunc capta sunt arma, facta est pugna, victus est papa, consecratus est imperator reconciliatione facta. Pascalis enim voluit regi et regno remittere omnia regalia, ut et rex aecclesiae remitteret aecclesiastica. Sed res non obtinuit effectum, ne ipsi inculparentur terminos infringere antiquorum (SS. XVI, 697).

51) Der entsprechende Abschnitt in der Sächsischen Weltchronik, c. 216 (Monum. German., Deutsche Chroniken, II, 189) schließt sich an die Annales Patherbrunnenses und an die Annales Rosenveldenses an (bemerkenswerth ist die Einfügung: De wile se saten an deme rade — sc. der von Ekkehard erwähnten rota —, do wart vor sente Peteres munstere an den graden en grot strit — etc.).

sas catenatorum catervas duci. Hernach sind direkte Reden eingestreut, von quidam episcopi et religiosi — profecti de Roma . . . ad prime mansionis locum — an Paschalis II., daß er Heinrich V. besänftige, und des Papstes ablehnende Antwort und nochmalige Weigerung. Als Heinrich V. das hört, entbrennt er in Zorn: jussit omnes captivos decollari in facie domni pape, ut vel per hoc deterreret eum; und nun folgen bewegliche Scenen: die Bedrohten flehen den Papst um Schonung ihres Lebens an, und er giebt endlich aus Mitleid nach: Fecit igitur, quod necessitas imperabat, et promisit, se regem consecraturum, ut captivitas relaxaretur; reversique in Urbem domnus papa et cardinales fecerunt regi secundum voluntatem eius, extorto quidem obsequio, dederuntque ei privilegium super omnibus que desideraverat anima eius (SS. XXI, 42 u. 43: am Anfang von c. 40 folgt noch, daß Heinrich V. arrepta benedictione nach Deutschland zurückkehrte).

In den Casus monasterii Petrishusensis, Lib. III, c. 39, fanden die Vorgänge in Rom bloß wegen der ob. S. 176, mit n. 82, erwähnten investitura Uodalrici episcopi primi (sc. von Constanz) Aufnahme, nämlich, daß Heinrich V. nach Rom zog, ut a papa imperator fieret: — Set cum papa investituras, quas reges usque tunc licenter pro velle suo tribuebant, ab eo reposceret, ut electio libera fieret, ille iratus Paschalem papam in captivitatem redigit, cardinales injuriavit, infinitas rapinas et cedes Romanis intulit. Romani quippe bellum ei intulerunt; set rex victor existens inenarrabiles caedes exercuit . . . Postea vero apostolicus et rex sibi invicem reconciliati, et ipse ab eo imperator consecratus recessit (SS. XX, 658).

Auch die Historia Welforum Weingartensis spricht, c. 14, wegen der Theilnahme Herzog Welf's V., kurz von dem Romzuge: Rome cum imperatore Heinrico V. fuit, cum papam Paschalem captivavit, inmunis tamen ab hoc scelere. Nam cum omnimodis eum ab eo declinare non posset, mediatorem se ad compositionem faciendam interposuit; sicque factum est, ut imperator tandem eius consilio ad condignam satisfactionem humiliaret et papa eum pro bono pacis clementer ac paterne susciperet et consecraret (SS. XXI, 462).

Ordericus Vitalis, Historia ecclesiastica, Lib. X, schöpfte für seine Mittheilungen, wenigstens im letzten Theile, aus dem Berichte David's, wie schon oben in n. 9 bezeugt ist; dagegen kann das Frühere, bei der offenen Feindseligkeit gegen Heinrich V., nicht dieser Quelle entnommen sein. Die Gefangensetzung bringt dieser Text ohne Erwähnung der unmittelbar vorangegangenen Dinge: Mox apostolico, ut missam caneret, praecepit (sc. Heinrich V.); sed ipse, nisi quattuor optimates augusti, quos nominatim anathematizaverat, egrederentur, noluit. Iratus ergo imperator papam ante altare comprehendi imperavit. Protinus de satellitibus caesaris unus pontificem arripuit; sed audacior caeteris, imitator Simonis Petri, gladium exemit, validusque invasorem papae, et atrocius quam Petrus Malcum, percussit, et ibidem repente uno ictu exanimavit, worauf in der Stadt der heftige Lärm und Zusammenstoß — in sacris aedibus . . . sanguinis effusio — folgt. Besonders aber tritt dann die Erzählung auf ein Eingreifen von Normannen ein: Duo milia Normannorum de Apulia Romanis suppetias advenerant. Illi cum Laciis et Quiritibus cito egressi sunt, et multitudinem Alemannorum aliarumque gentium trucidaverunt, qui jam in veteri Urbe trans Tiberim securi hospitati fuerunt. Augustum vero cum suis clientibus de Urbe ter expulerunt. Vinctum tamen papam, quia oculis eorum abditus fuerat, eripere nequiverunt. Coactus est imperator per mediam Urbem in Campaniam cum exercitu suo violenter transire; sed virtute bellica cum dedecore compulsus est alias abire, et pro interfectione multorum, quos de cuneis eius in Urbe subito peremptos esse diximus, multi flevere. Vom Abschluß der Angelegenheit steht nur kurz: Tunc papa sollerti custodia detentus omnique solatio destitutus, imperatori quicquid petierat concessit. Unde ab illo dimissus . . . (SS. XX, 66 u. 67).

Auch Suger tritt in der Vita Ludovici Grossi auf Heinrich's V. Romzug ein, in einer dem König von Anfang an — mire callens pacem simulat, querelam investiturarum deponit, multa et hec et alia bona pollicetur, et ut Urbem ingrediatur, quia aliter non poterat, blanditur, nec fallere summum pontificem et totam aecclesiam, immo ipsum Regem regum veretur — ganz abgeneigten Darstellung, die auch Mehreres ganz irrig vorbringt, schon gleich

hier bei Schilderung des Einzuges. Die Römer — quia audiebant tantam et tam perniciosam aecclesiae Dei sopitam questionem — und der ganze Klerus jubeln equo aut plus equo und empfangen den König froh in ehrenvollster Weise: Cumque dominus papa episcoporum et cardinalium togata cum opertis albis operturis equis constipatus turma, subsequente populo Romano, occurrere acceleraret, premissis qui tactis sacrosanctis evangeliis ab eodem imperatore juramentum pacis, investiturarum depositionem susciperent, in eo qui dicitur Mons Gaudii loco . . . id ipsum iteratur; in porticu vero . . . manu propria imperatoris et optimatum triplicatur juramentum; exinde . . . cum hymnis et laudum multiplici triumpho domini papae manu sacratissima diademate coronatur (schon zum 12. Februar mitgetheilt!), more augustorum ad sacratissimum apostolorum altare, precinentium clericorum odis et Alemannorum cantantium terribili clamore celos penetrante, celeberrima et sollempni devocione deducitur (daran schließt der Autor die thatsächlich auch erst am 13. April geschehene Abendmahlsfeier: partitam eucaristiam . . . suscipiendo imperator communicavit). Dann wird zum 12. Februar fortgefahren: Necdum dominus papa post missam episcopalia deposuerat indumenta, cum inopinata nequitia, ficta litis occasione (also ohne Kenntniß oder mit absichtlicher Verschweigung der wahren Ursache), furor Theutonicus frendens debachatur: exertis gladiis velut pleni mania discurrentes, Romanos tali in loco jure inermes aggrediuntur; clamant jurejurando, ut clerus Romanus omnis, tam episcopi quam cardinales capiantur aut trucidentur, et . . . in dominum papam manus impias inicere non verentur . . . tam nobilitas Romana quam ipse populus . . . factionem, licet sero, animadvertunt, alii ad arma currunt, alii sicut stupidi fugiunt; nec inopinato hostium bello, nisi cum trabes de porticu deponentes eorum minam suam fecerint defensionem, evadere potuerunt. Danach folgt von Heinrich V.: pessime conscienciae et facinorosi facti perterritus cruciatu Urbem quantocius exivit, predam . . . dominum videlicet papam et cunctos quos potuit cardinales et episcopos adducens, civitate Castellana, loco natura et arte munitissimo, se recepit; cardinales ipsos turpiter exuens, inhoneste tractavit et . . . ipsum etiam dominum papam tam pluviale quam mitra . . . superbe spoliavit, multasque inferens injurias, nec eum nec suos multo dedecore affligens dimisit, donec ad prefati pacti solutionem et exinde facti privilegii reddicionem coegit. Aliud etiam de manu domini papae, ut deinceps investiret, suprepticium privilegium extorsit (SS. XXVI, 51). Die Gesta episcoporum et comitum Engolismensium kommen in c. 35 bei dem Anlaß der promotio Girardi in episcopum, wegen des Lateranconcils vom Februar 1112, kurz in einem Rückblick auf die Sache zu sprechen: Imperator Henricus papam Paschalem, cardinales et nobiles Romanos ceperat. Hac occasione papa reliquit investituras imperatori, quae fiebant per anulum et virgam, et super sacrosancta juravit propria manu et curia eius, imperatorem se non excommunicare pro investituris (SS. XXVI, 823). Auch Simonis Gesta abbatum Bertini Sithiensium, Lib. II, c. 97, enthalten: Sed dum inter se convenire non possent, rex papam cum universis cardinalibus captum compulit, ut ei privilegium, quod privilegium postea nuncupatum est pravilegium, papa concederet, nullum episcopum consecrari nisi ex assensu regio. Quo facto, consecravit eum (SS. XIII, 654).

Die einleitenden Aussagen des Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum, Lib. V, beginnen mit dem ob. S. 133 in n. 42 stehenden Satz von c. 420; diejenigen über David sind auch schon ob. S. 370 in n. 7 u. 8 erwähnt; ferner hat Wilhelm in cc. 421—423 nach einander gleichfalls schon genannte Entlehnungen, nämlich Nr. 92, 93, 94, 95, einen Satz — mit Einschluß von Nr. 97 — aus Nr. 101[52]). Dann folgt, wieder in c. 423, über den Vorgang

52) In ähnlicher Weise schiebt die Florentii Wigorniensis historia, a. 1188 — resp. a. 1111 —, nach Erwähnung der Verhaftung Paschalis' II. und des Friedensschlusses ad pontem viae Salariae, ubi paschalem festivitatem in campo celebraverunt (sc. König und Papst), den Wortlaut von Nr 94 und 95 (hier hat Florentius unter den jurati den bei Wilhelm von Malmesbury fehlenden Namen des Bischofs Burchard von Münster), 91—94, 96 in den Text und schließt danach mit der kurzen Erwähnung der Ceremonie vom 13. April (SS. V, 565 u. 566).





des 13. April: Altera vero die apostolicus et rex ad columnas quae sunt in foro convenerunt, dispositis praesidiis loricatorum ubicumque videbatur opus esse, ne impediretur regis consecratio. Et in Argentea porta receptus est rex ab episcopis et cardinalibus et toto clero Romano; et coepta oratione quae in ordine continetur ab Ostiensi episcopo, quonium Albanus deerat, a quo debuisset dici si adesset, ad mediam rotam ductus est, et ibi recepit secundam orationem a Portuensi episcopo, sicut praecipit Romanus ordo. Deinde duxerunt eum cum letaniis usque ad Confessionem apostolorum, et ibi unxit eum Hostiensis episcopus inter scapulas et in brachio dextro. Post haec a domino apostolico ad altare eorundem apostolorum deductus, et ibidem, imposita sibi corona ab ipso apostolico, in imperatorem est consecratus — und weiter der Schluß von Nr. 101 mit Nr. 96 (in c. 424). Hernach kommt noch in c. 425 zum Schluß: Peracto toto ipsius consecrationis officio, apostolicus et imperator, complexis invicem dextris, iverunt cum celebri pompa ad cameram quae est ante Confessionem sancti Gregorii, ut ibi deponeret apostolicus sua sacerdotalia, imperator autem sua regalia. Imperatori autem exeunti de camera et suis regalibus exuto occurrerunt Romani patricii cum aureo circulo, quem imposuerunt imperatori in capite, et per eum dederunt sibi summum patriciatum Romanae urbis, communi consensu omnium et volenti animo. Nach den schon ob. S. 370 mitgetheilten Worten von c. 426 ist diese ganze Schilderung David's Erzählung entlehnt (SS. X, 478—480).

Daneben stehen noch zahlreiche kurze Erwähnungen der Ereignisse von 1111[53]. Die Annalen heben zumeist die Gefangensetzung des Papstes und der Cardinäle, sehr oft einzig dieses Ereigniß hervor[54]. Andere fügen noch einzelne weitere Bemerkungen bei[55]. Etwas eingehendere Berichte nennen neben der Gefangenschaft die Versöhnung und die Kaiserkrönung[56].

---

53) Hier sei gleich auch auf die an ganz eigenthümlichen Mißverständnissen leidende Erwähnung des Kampfes mit den Römern in den Annales Pegavienses hingewiesen. Da ist — vergl. Bd. III, S. 477, in n. 12, nebst Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. von der zweiten Exkommunikation des Königs bis zu seiner Kaiserkrönung, 162 u. 163 — nämlich mitten in den Ereignissen in Rom des Jahres 1083 erzählt: Apostolico (der Text gleitet da von Gregor VII. auf Paschalis II. hinüber) igitur cum Petro Leone avunculo suo fugam ineunte (diese Stelle ist der Ausgangspunkt für die durch Tangl, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXXI, 159—179, erörterte, aber im Hinblick auf die Werthlosigkeit dieses Stückes der Annalen abgelehnte, 1904 durch Febele aufgeworfene Frage: Gregor VII. jüdischer Herkunft?) ac per matricem ecclesiam ad domum Tiderici tendente, adversarii praevenerunt et conatus eorum interceperunt, sicque infra monasterium conclusi sunt, infra quod per triduum se continuerunt (SS. XVI, 238).

54) So die Annales s. Vincentii Mettenses, a. 1110, Cavenses breves, s. Benigni, Lamberti Audomariensis Chronica, Annales Mellicenses (Cod. Zwetlensis), Annales Zwifaltenes, der Catalogus abbatum Farfensium und die Notulae historicae Farfenses, Annales Halesbrunnenses, a. 1108, s. Petri Erphesfurdenses, Ryenses, Angliae, Catalaunenses, Weingartenses Welfici, Cremonenses (SS. III, 158, 191, V, 43, 66, IX, 500, X, 55, XI, 586 u. 589, XVI, 14, 17, 401, 480 u. 481, 489, XVII, 308, XXXI, 3). Nur den Kampf — Bellum factum est Rome, hinc a rege Heinrico, illinc a fidelibus Paschalis pape, woran dann statim die Kaiserkrönung angeschlossen wird — bringen Annal. Aquenses (SS. XVI, 685).

55) Die Annales Beneventani (Cod. 1) fügen: fraude (zu cepit) bei, die Annales Mellicenses (Cod. A. 1. 2. 4.) noch die Ertheilung von gratia und benedictio imperialis durch Paschalis II., die Gesta abbatum s. Bertini, Lib. II, c. 97, als Grund der Gefangensetzung: cum inter se convenire non possent (sc. König und Papst) und die Erwähnung der Krönung, die Annales Benedictoburani ebenfalls die benedictio regalis, die Annales Scheftlarienses auch die Weihe, die Annales Ratisponenses in einer Handschrift: detestabili dolo, in der anderen die Weihe (SS. III, 184, IX, 500, XIII, 654, XVII, 319, 336, 585). Die Cron. pontif. et imper. Tiburtina haben: captio Pascalis et interfectio Romanorum mense Februario, die XII. (SS. XXXI, 260), ähnlich die Cron. apostol. et imper. Basileensia (l. c., 291); Alberti Milioli notarii Regini Liber de temporibus hat in c. 154 neben der Erwähnung der Gefangensetzung diejenige der magna strages . . . tam populo Romanorum quam Teutonicorum (l. c., 430). In den Annales s. Albani: Rex . . . . post pascha a papa imperator consecratur (Buchholz, Die Würzburger Chronik, 74) und in der Annalium Leodiensium Continuatio (SS. IV, 29) ist nur von der Krönung gesprochen.

56) So sagen die Annales Corbeienses: Heinricus . . . apostolicum cepit. Postea absoluto, ei satisfaciens coronatus est; ubi etiam abbas Corbeiensis affuit (SS. III, 7), die Annales Einsidlenses: Heinricus rex Romam veniens cum exercitu, honorifice

Die auf Heinrich's V. Romzug bezüglichen Fragen sind in den letzten Jahrzehnten Gegenstand mehrfacher specieller Erörterung geworden[57].

W. Schum schickte 1877 dem Abdruck des ob. S. 244 ff. behandelten Tractates eine längere Abhandlung: „Kaiser Heinrich V. und Papst Paschalis II. im Jahre 1112" — voraus, als „Beitrag zur Geschichte des Investitur-Streites auf Grund ungedruckten Materials" (Jahrbücher der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Neue Folge, VIII, 189 ff.)[58]. Schum will den Vorschlag der Zurückerstattung der Regalien als das Ergebniß einer schon länger von Paschalis II. gehegten Anschauung, daß die vorliegenden Streitpunkte „von der Wurzel aus" zu beseitigen seien, in der Erkenntniß des Wesens der Investituren und der daraus entstehenden gefährlichen Reibungen, hingestellt wissen, wie er denn überhaupt Paschalis II. höher anschlägt, als das Giesebrecht that[59]; man dürfe die Vorschläge des Papstes nicht als Frucht eines plötzlichen Entschlusses, den die Noth und drohende Gefahr eingegeben, ansehen. Im Uebrigen weist die Ausführung (203 u. 204) sehr zutreffend auf gewisse Vortheile hin, die für die Kirche sich ergeben konnten, wenn die deutsche Geistlichkeit, vom weltlichen Besitzstand gelöst, nur noch auf die eigentlich kirchlichen Besitzthümer und Einkünfte angewiesen, von den mit jenen Rücksichten verbundenen Verpflichtungen ledig wurde und so theils aus Rom leichter zu beherrschen war, theils mit ihren rein geistlichen Waffen einen größeren sittlichen Einfluß auf die Laienwelt zu üben vermochte.

G. Schneider, Der Vertrag von Santa Maria del Turri und seine Folgen (Rostocker Dissert., 1881), geht nach einem Rückblick auf den bisherigen Verlauf des Investiturstreites auf sein Thema über und erörtert die vor dem 4. Februar gewechselten Gesandtschaften[60]. Der Vertrag dieses Tages selbst wird dann

---

susceptus est; et eodem die orta seditione inter eum et Pascalem papam multi Romanorum cede et (vulneribus) interierunt. et papa captus est. Deinde papa dimisso atque placato, rex idem imperator effectus est (l. c., 146), die Annal. Laubiensium Continuatio, a. 1110: Heinricus rex ... cum papa Paschali concordat, imperator ab eo consecratur, privilegia de dandis investituris, baculis et anulis episcoporum et abbatum ab eo recepit, et sic communi pace firmata remeat (SS. IV, 21), die sogenannten Annales Ottenburani: Tumultus inter Romanos et regis exercitum in capite jejunii factus est. Papa in monasterio sancti Petri captus; qui tamen in pascha dimissus et cum rege reconciliatus ipsum regem in consecratione imperatorem efficit (SS. V, 9), die Chronographia Heimonis (Cod. August.), a. 1108: Heinricus rex adhuc puer .... Paschalem papam quia inique potestati suae restitit, captivatum vinculis injecit; dimissus autem, investituras episcopatuum eundem regem primus resignare coegit (mit eigenthümlichen Irrthümern) (SS X, 3), die Annales Elwangenses: Heinricus Romam intrat, pacifice 2. Idus Februarii ac simulata concordia a papa suscipitur. Interim magna pugna exorta, papa a rege captivatur; sed non multo post pacificantur, et rex imperiali benedictione coronatur Idibus Aprilis ac statim regreditur (l. c., 19), die Annales Seligenstadenses: captus est domnus papa Paschalis ab Henrico .... post quindecim et eo amplius securitatis sacramenta ab ipso sibi concessa, ab eodem rege cum multis episcopis et cardinalibus et Romanis clericis captus et in vinculis retentus diebus sexaginta novem (SS. XVII, 31 u. 32).

57) In der Deutschen Verfassungsgeschichte, VIII, 455—459, ist durch Waitz in gedrängter Darstellung der ganze Verlauf der Angelegenheit vorgeführt. Gegen Giesebrecht's Darstellung, III, 810—825, machte Schäfer, l. c., 155, den Vorwurf geltend, daß er „in seiner Neigung, ein volles Bild zu geben und kein Steinchen unbenutzt neben dem Bau liegen zu lassen", zu Vieles aufgenommen habe. Guleke, Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105 bis 1111 (Dorpater Dissert., 1882), spricht nur noch kurz am Schlusse über die Vorgänge in Rom. Ebenso schließt Reedon, Beiträge zur Geschichte Heinrich's V. (Leipziger Dissert., 1885), mit den Vorbereitungen zur Romfahrt ab.

58) Ueber Schum's Abhandlung vergl. die schon ob. S. 142 in n. 8 citirte Recension Zöpffel's, der ganz beizustimmen ist. Besonders erklärt sich Zöpffel auch gegen die sicher irrige Ansicht Schum's, daß der König in einer etwa geschehenen Zurückerstattung sämmtlicher Regalien, in der Möglichkeit, diese im eigenen Interesse und nach eigenem Gutdünken zu vergeben, für Reich und Königthum einen unverhältnißmäßig größeren und handgreiflicheren Vortheil erlangt hätte, als in der Gewährung eines noch so unumschränkten Privilegiums für Investituren; denn dabei unterschätzt Schum die enorme Wichtigkeit, die Heinrich V. auf die von ihm beeinflußte Besetzung der geistlichen Fürstenthümer, als Gegengewicht gegenüber den weltlichen Fürsten, legen mußte.

59) Giesebrecht nahm hierauf in der 5. Auflage, III, 1210, in den „Anmerkungen", Bezug: er findet den „jähen Umschwung der Meinung" — noch 1110 habe Paschalis II. auf der Lateransynode jede Verfügung von Laien über kirchliche Besitzungen als Sacrileg verurtheilt (vergl. ob. S. 125) — nur aus dem Drang der Umstände erklärlich.

60) Auf Schneider's Schrift ist schon zu 1110, ob. S. 115 in n. 4, Bezug genommen. Indessen geht aus Guleke's oben genannter Schrift, 109 n. 2 — vergl. auch Bernheim's Aeußerung, Histor. Zeitschrift, L, 332 —, hervor, daß Schneider's Ausführungen zu nicht geringem Theile auf eine Arbeit Gulete's zurückgehen.

nach seiner reichsrechtlichen Bedeutung und insbesondere nach den Absichten, die König und Papst dabei gehabt haben sollen, beleuchtet. Ganz gut schließt der Verfasser seine Beurtheilung des Standpunktes Heinrich's V., 32, mit dem Hinweis auf Wattenbach's Ausführung — in dessen „Vorträgen": Geschichte des Römischen Papstthums, 154 — ab, daß der Papst sich praktisch von der Unausführbarkeit des Vertrages überzeugen sollte; anders verhält es sich dagegen mit seiner Beweisführung über Paschalis II., in der er nun hier Wattenbach's Urtheil entgegentritt (32—37), daß nämlich der Papst in vorbedachter Weise, unaufrichtig, mit der Absicht, Zwiespalt zwischen dem König und den deutschen Bischöfen zu entzünden, gehandelt habe, wobei besonders auf die Beziehungen zu den Normannen ein viel zu starkes Gewicht gelegt wird. Richtig wird widerum betont, daß der König im Wesentlichen die geistlichen Fürsten nicht in die Kenntniß der Verhandlungen einweihte, daß er vollends zum Vertrag vom 4. Februar, außer seinem Kanzler Adalbert, bloß weltliche Fürsten heranzog, da nur so die Ueberraschung der Großzahl der Fürsten bei der Veröffentlichung der Vertragspunkte am 12. Februar eintreten konnte. Für den Beginn der Streitigkeiten am Tag des Eintritts in Rom wird zutreffend geltend gemacht, daß die Römer schon während des Einzugs sich feindlich gezeigt haben müssen. Die Geschichte der Vorgänge in der St. Peters-Kirche verrückt sich der Verfasser, indem er (42 ff.) die Versammlung zu einem Concil stempelt[61]). Eben dadurch ist aber auch in dem Excurs, der über „die Hauptquellen, welche das Konzil vom 12. Februar behandeln", die Beurtheilung der Relatio registri Paschalis II., als einer „offenbaren Fälschung", so weit sie die Vorgänge in der St. Peters-Kirche behandle (57—60), weitgehend beeinflußt. Andererseits stellt Schneider (54—57) in das Licht, worin Heinrich V. in seiner Encyclica die Dinge nach seinem Sinne sich zurecht rückte. Aber er begeht den Fehler, die Anzweifelung, die dem Charakter der Parteiauffassung gegenüber ganz am Platze ist, bis zum Vorwurf der „ärgsten Fälschung" zu steigern[62]).

G. Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111 (Leipziger Dissert., 1883), greift, wie schon der Titel der Schrift zeigt, erheblich weiter über das Jahr 1111, bis zur Erhebung des Königs gegen den Vater 1105, zurück. Der Verfasser wollte „die kirchenpolitischen Momente aus der Mannigfaltigkeit der gleichzeitigen, aber heterogenen Begebenheiten der allgemeinen Geschichte herausheben und in causalen Zusammenhang bringen". Dabei wird gleichfalls dargethan, daß Papst Paschalis II. durch Heinrich V. schon vor dem Jahre des Romzugs in geschickter Weise, bei seiner nicht zureichenden Erkenntniß der Dinge, in ein Zutrauen hineingeführt wurde, das ihn darüber hinwegsehen ließ, sich von vorn herein die nöthigen Zusicherungen geben zu lassen, so daß er, von der irrigen Ueberzeugung getragen, die völlige Trennung der Regalien von dem bischöflichen Amt werde sich durchführen lassen, in Schwankungen und in die Lage hineingerieth, die ihm die gänzliche Enttäuschung am 12. Februar 1111 eintragen mußte. In Cap. IV. „Bewilligung der Investitur" (59 ff.) behandelt Peiser diese letzten Ereignisse[63]). Er ist bei Beurtheilung der festgestellten Vertragspunkte der Ansicht, daß auf der einen Seite „ein so ideal angelegter Mann

---

61) Hauck — l. c., 1. Aufl., 894 n. 4 (in der neuesten Auflage steht diese Erörterung nicht mehr) — widerlegt diese Ansicht: es war nicht eine ordnungsmäßig berufene, eröffnete, geleitete Synode, sondern eine der Kaiserkrönung, in der ja das Ganze gipfeln sollte, vorausgehende Verhandlung. Auch Hefele, Conciliengeschichte, V (2. Aufl.), der doch (308 ff.) die Vorgänge in der St. Peters-Kirche eingehend behandelt, sagt nirgends, daß er die Versammlung für ein Concil halte.

62) Schneider verwirft auch, 56, das in die Encyclica eingeschaltete Decretum de bonis ecclesiarum Heinrich's V. (Nr. 89), ebenso Gernandt, in der oben genannten Dissertation, 36 ff., während Peiser, in der seinigen, 73 u. 74, ganz richtig dessen volle Glaubwürdigkeit feststellt.

63) Peiser's Schrift ist schon mehrfach in Bd. V, sowie hier in den Jahresabschnitten vor 1111 herangezogen. Die Erklärung der Worte in Nr. 85: auctoritate et justitia (vergl. die ob. S. 145 gegebene Uebersetzung der Worte, sowie auch Gernandt, l. c., 41) durch Peiser (65, mit n. 28, aber besonders 69 ff.), daß sie als „der Kernpunkt der päpstlichen Verpflichtung" anzusehen seien, verwirft Giesebrecht, l. c., 1211. So hat die Einfügung des Wortes sua zu auctoritate in der päpstlichen Fassung durchaus nicht die Bedeutung, die Peiser, 67, in n. 26, ihr zuschreibt.

wie Paschalis" wirklich die irrige Meinung in guten Treuen hegte, daß bei den deutschen Bischöfen sein das Reformwerk bekrönender Plan Zustimmung finden werde, während anderntheils der König den Mißerfolg, in seiner zutreffenden Kenntniß der Verhältnisse, klar voraussah und danach seine Schritte bemaß. Paschalis II. begann wirklich in der St. Peters-Kirche die Verlesung des die Preisgebung der Regalien ankündigenden Schriftstückes, in der Erwartung, daß es von der Versammlung werde gebilligt werden; aber die dagegen sich erhebende Erklärung der Fürsten machte den ganzen Vollzug der Vertragsverabredungen hinfällig, und so war auch Heinrich V. seiner Verpflichtungen ledig, der Herr der Sachlage geworden, ohne daß durch ihn das formale Recht verletzt worden war.

E. Gernandt, Die erste Romfahrt Heinrich V. (Heidelberger Dissert., 1890), griff das Thema nochmals auf[64]). In Auseinandersetzung besonders mit Peiser erörtert er mehrere von diesem berührte Fragen von neuem. Den Bericht der Encyclica, über die königlichen Gesandtschaften nach Rom, möchte er, gegen jenen, nicht auf zwei Sendungen Heinrich's V. vertheilen, so daß von der ersten geistlichen Gesandtschaft die Verhandlungen mit dem Papste, wie sie die Encyclica enthält, geführt worden seien. Im Gegensatz zu Peiser hält Gernandt die Relatio registri Paschalis II., die er stets als Annales Romani — sogar auch als „römische Jahrbücher" — citirt, für im Wesentlichen glaubwürdig, so daß er sich deren Inhalt anschließt. Dem Könige wirft er geradezu „ein falsches Spiel" vom Anfang an vor, beurtheilt dabei aber dessen Stellung zu den Machtfragen jedenfalls insofern nicht richtig, als er annimmt, die Investitur sei bei ihm nur eine Sache geringeren Werthes, neben den Regalien, gewesen. Den Papst stellt er als „Mann des Princips" hin, der zu wenig mit der Wirklichkeit gerechnet habe, widerspricht sich aber dabei, indem er an anderer Stelle sich dahin ausspricht, man dürfe Paschalis II. nicht als einen mit den thatsächlichen Verhältnissen in Deutschland unbekannten Papst betrachten. Besonders sondert und beurtheilt Gernandt ferner die zahlreichen Quellenstellen über die Gefangennahme des Papstes und deren Motive; er sieht richtig den Grund darin, daß der König über sein Versprechen, nicht Hand an den Papst zu legen, nach seiner Auffassung dadurch hinweggehoben war, daß jener seine Zusage nicht hatte erfüllen können. Ebenso wird die geringe Glaubwürdigkeit des Petrus Pisanus, wie er seine Erzählung zwischen Stücke der päpstlichen Relatio einschiebt und dabei in Widersprüche mit sich selbst geräth, in das richtige Licht gerückt.

Neueste Beurtheilungen der Ereignisse von 1111 bieten auch 1896 — neuerdings 1906 — und 1904 Hauck und Mirbt. Jener behandelt — Kirchengeschichte Deutschlands, III, 3. u. 4. Aufl., 897—904 — diese Fragen[65]). Er ist, was Paschalis II. betrifft, der Ansicht, daß von einem Betruge, wie ihn Heinrich V. in der Encyclica andeutet, keine Rede sei, daß aber der Papst, wenn man ihn auch für den unbedeutendsten unter den Leitern der römischen Kirche zur Zeit des großen Kirchenstreites halten müsse, auch nicht so sehr im Unklaren darüber gewesen sein könne, was die Aufgabe der Regalien für die deutschen Bischöfe ausmache; wohl aber habe er sich darin geirrt, daß er, in seinen consequenten Auffassungen des früheren Mönches — der Kirche zieme nichts von der Welt — ausgehend, annahm, der Vertrag sei ausführbar. Dagegen verfiel denn auch Heinrich V. einer Täuschung, wenn er glaubte, daß der

64) Vergl. über eine einzelne Ausführung Gernandt's, der eben den Romzug in seiner ganzen Ausdehnung behandelt, zu 1110, schon ob. S. 133 in n. 42.

65) Hauck wendet sich — l. c., 3. u. 4. Aufl., 898 n. 1 — in längerer Auseinandersetzung hinsichtlich der Gesandtschaft Heinrich's V. an den Papst mit Recht gegen Peiser, der — 62 ff. — den Bericht der Encyclica auf zwei Gesandtschaften vertheilen wollte (vergl. ob. S. 142 in n. 8, daß eine solche Zerpflückung nicht angeht). Im Weiteren spricht er die Vermuthung aus, daß Paschalis II. die erste Gesandtschaft — aus Arezzo — mit allgemeinen Versicherungen entlassen habe, die als bonus nuncius immerhin noch bezeichnet werden konnten, während dagegen Heinrich V. mit dem Resultate der ersten Unterhandlungen nicht zufrieden gewesen sei, so daß er eben bis zur zweiten Gesandtschaft einen Wechsel in der Person der Beauftragten habe eintreten lassen, um energischer durch die neuen Boten — alii nuntii — zu handeln; erst in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Gesandtschaft sei dann der Papst auf den Gedanken gekommen, im schlimmsten Fall auf die Regalien zu verzichten.

im April dem Papste bei der Kaiserkrönung abgenöthigte Vergleich haltbar sei; er seinerseits hatte keine Ahnung von der Stärke der kirchlichen Ueberzeugungen seiner Gegnerschaft. Mirbt stellte in seinem Artikel: Paschalis II., der 3. Auflage der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, XIV, 720—722, in aller Kürze sein Urtheil über Paschalis II., im Anschluß an Hauck, dahin fest, daß der Mensch Paschalis bei der Erklärung der Thatsache gewinne, was der Politiker verliere, wenn man eben im Auge behalte, daß der Papst, ohne Einsicht in die innere Gliederung des gregorianischen Systems, meinte, dessen wichtigste Forderung durch die Behauptung der Investitur durchgesetzt zu haben, daß er in einem plötzlichen Schrecken, der auch seine Umgebung müsse erfaßt haben, die ruhige Ueberlegung verloren hatte[66].

---

66) Eine sehr eingehende Zusammenstellung und Beurtheilung der einschlägigen Berichte bieten G. Richter's Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III: 2, 559—573, in n. a) zu 1111. Die Vermuthung wird da geäußert, der Widerspruch, der am 12. Februar in der St. Peters-Kirche laut wurde, sei auf Seite der weltlichen Fürsten kein allgemeiner gewesen, da die wichtigsten unter ihnen ja schon aus den Verhandlungen über deren Inhalt unterrichtet gewesen seien, wie sie denn im Namen des Königs sich für die Erfüllung des Vertrags verbürgt hatten: der Widerstand sei wohl in der Hauptsache von den gregorianisch Gesinnten ausgegangen. Der Grund der Gefangensetzung wird im Anschluß an die von Donizo, v. 1203, erwähnte Weigerung des Papstes gesehen. Dagegen will Richter annehmen, daß Heinrich V. die Ansicht seiner Umgebung, über eine Ausführbarkeit des Vertrages, vielleicht selbst getheilt habe: andererseits sei angesichts der Sachlage die Gefangensetzung des Papstes ebenso nothwendig, als richtig gehandelt gewesen. — Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß Kayser in seiner ob. S. 188, in n. 109, genannten Dissertation: Placidus von Nonantola De honore ecclesiae, 29, sowie 60—65 (im Anhang), gleichfalls sein Urtheil über Paschalis II. ausspricht. Der von König und Papst im Vertrage von Sutri angenommene Grundgedanke, von der Scheidung geistlicher und weltlicher Elemente im Amt und Einsetzung eines Bischofs und von der Berechtigung des weltlichen Fürsten zur Verfügung über die Regalien, ist nach ihm der Ausdruck eines schon lange gehegten Planes des ehemaligen Cluniacenser-Mönches gewesen; damit hätte der Papst, wenn er die Durchführung des Vertrages hätte erlangen können, der römischen Kirchenpolitik eine neue Richtung gegeben.

# Excurs II.

## Der sogenannte „Fratris Beraldi monachi et abbatis monasterii Farfensis liber“.

---

Wiewohl schon durch Scheffer-Boichorst auf den Liber Beraldi als auf eine Streitschrift hingewiesen worden war [1]), fand derselbe in den Libelli de lite der Monumenta Germaniae historica keine Aufnahme, und erst 1904 gelangte er in der durch Breßlau angeregten Straßburger Dissertation von Karl Heinzelmann: Die Farfenser Streitschriften, ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites, 40—64, zum Abdruck. Allerdings ist der Inhalt der Schrift, da sie fast ganz in die Darstellung des Gregor von Catino [2]), in dessen Chronicon Farfense, cc. 20—28, edirt SS. XI, 569—576, durch Bethmann, übergegangen ist, schon bekannt; indessen steht neben dieser Wiedergabe des verlorenen Originals noch eine andere Ueberlieferung desselben im Münchener Codex des Veroneser Humanisten Panvinius. In eingehender Untersuchung (10 ff.) zeigt Heinzelmann, daß der Tractat, wie er bei Panvinius, allerdings vielfach entstellt, vorliegt, den entsprechenden Abschnitten in Gregor's Chronik zeitlich voraufgeht. Doch ist er schon bald nach seiner Entstehung in die Darstellung der Chronik, mit mannigfachen Verbesserungen, eingeflochten worden.

Die Ausgangsstelle für die Streitschrift ist ein Streit des Abtes Berald III. von Farfa gegen die Grafen Oddo und Octavian, aus dem Hause der Grafen der Sabina [3]), in dem diese Gegner des Klosters ihr Recht auf Güter, die sie in Anspruch nahmen, darauf stützten, daß nach der zum Beweise vorgelegten Schenkung Constantin's ganz Italien als Eigenthum des päpstlichen Stuhles erklärt worden sei: dagegen sei Berald aufgetreten, und dadurch sei unter Hinweis auf Thatsachen, die auf die Zeit der behaupteten Schenkung unmittelbar folgten, gezeigt worden, daß vielmehr Italien unter der Herrschaft der Kaiser stets geblieben sei, wie diese denn auch das Bestätigungsrecht für die Papstwahlen inne hatten [4]). Daran schließt sich eine lange Reihe der Geschichte der Päpste bis auf Nikolaus II. entnommener Belege für diese Auffassung, woran sich am Ende das Papstwahldecret dieses Papstes, in der kaiserlichen Fassung, angefügt findet [5]). Im Weiteren widerlegt der Tractat die Behauptung der

---

1) Schon 1871 in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XI, 495, in n. 1, dann im Buche: Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. (1879), 20, wo ausdrücklich von einer „Streitschrift, die um das Jahr 1105 entstanden ist“, geredet wird.

2) So, nicht Catina, nach dem Titel der Ausgabe Balzani's des Chronicon Farfense, von 1903, in den Fonti per la storia d'Italia des Istituto storico Italiano.

3) Vergl. Heinzelmann's Excurs über die Grafen der Sabina, 120 ff.

4) Sed et dominium sibi terreni imperii in Italia omnes imperatores extunc ita reservarunt, ut illorum semper consensu pontifices confirmarentur et, si in aliquo offendissent, corrigerentur (Heinzelmann, 41 — SS. XI, 569).

5) Heinzelmann, 42—55, wo sich an die Worte: generale congregavit concilium, in quo, ut cuncta supra commemorata et inique exhibita destruerentur et ne quicquam eorum a quovis in posterum fieret, hoc sanctum studuit decretum firmissime statuere (sc. Nikolaus II.) das Papstwahldecret von 1059 anschließt — SS. XI, 569—578.

Gegner, ein Privilegium gelte nur zu Lebzeiten des Papstes, der es gab, durch die Erörterung des Begriffes Privilegium und durch Anführung zahlreicher der farfensischen Canones-Sammlung, der Collectio canonum Deusdedit's, Concilsbeschlüssen und päpstlichen Briefen enthobener Sätze[6]. Dann betont der Verfasser ausdrücklich, daß das Papstwahldecret von 1059 durchaus nichts Neues herbeigeführt habe, sondern nur das längst Gültige bestätigte[7]): so darf auch kein Papst aus irgend einer Nützlichkeitserwägung umstoßen, was ein Vorgänger als Gesetz aufstellte. Ein Einwurf der Gegner, daß das dennoch möglich sei[8]), wird heftig zurückgewiesen. Die Schrift schließt mit einer Aussage Gregor's I. darüber, daß, was einmal festgestellt worden ist, nicht mehr verletzt werden dürfe.

Im Anschluß an den Abdruck des Tractates beleuchtet Heinzelmann (64 ff.) die politische Stellung des stets durchaus kaiserlich gesinnten und deßhalb oft von den Päpsten mit Eingriffen bedrängten Klosters Farfa im Investiturstreite, zuletzt unter Abt Berard I. 1047 bis 1089, der seit 1080 und vollends seit 1084 sich ganz zu Heinrich IV. hielt[9]), hernach unter der Leitung Berard's II. 1089 bis 1099, unter dem Farfa arg sank, unter Abt Oddo, der aber schon im Jahr seiner Wahl starb, endlich unter Berald, der am deutschen Hofe als rechtmäßiger Abt anerkannt wurde und auch mit dem Vertreter der deutschen Sache, Werner, Herzog von Spoleto und Markgraf von Ancona[10]), in Verbindung stand; vollends in der Zeit Heinrich's V., bei dessen Zusammenstoß mit Papst Paschalis II., blieb Berald bis zu seinem Tode, 1119, der überzeugte Anhänger der kaiserlichen Sache[11]. Mit den hernach folgenden endlich 1122 zum Frieden führenden Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Papst Calixtus II. trat zuletzt der Gegensatz mehr zurück.

Eben in diese Verhältnisse, wie sie unter Abt Berald sich gestalteten, fällt nun jener Rechtsstreit, der den Anlaß zur Entstehung der Streitschrift gab und der den Jahren 1103 bis 1105 angehört. Als Verfasser weist Heinzelmann den Mönch von Farfa, Gregor von Catino, aus einer Reihe von Anklängen der Streitschrift an die schriftstellerische Eigenart Gregor's, bei dessen Ausführung des Chronicon Farfense, nach[12]. Daran knüpft sich die Frage nach der Zeit der Entstehung des Tractates.

Da Gregor so entschieden das kaiserliche Bestätigungsrecht für Papstwahlen, die stete Geltung des Wahldecretes von 1059 betont, liegt es nahe, ein Jahr als Datum der Niederschreibung anzunehmen, in dem es sich um die Aufstellung eines kaiserlichen Papstes handelte. Das Jahr 1118, wo Burdinus als Gregor VIII. dem neu erwählten Gelasius als Gegenpapst entgegengestellt wurde, ebenso das Jahr 1111, in dem möglicherweise an die Wiedererhebung des 1105 erhobenen und alsbald flüchtig gewordenen Maginulf — Silvester IV. — gegen Paschalis II. hätte gedacht werden können, liegen, wie Heinzelmann — S. 101, in seinem § 6: „Die Datierung" — urtheilt, zu spät, da ja der Tractat entschieden an die controversia . . . inter fratrem Berardum monachum abbatemque Farfensem et Octavianum Oddonemque comites, filios Johannis Oddonis, ob quaedam castella agri Sabinensis (40) als an den Anlaß zur Abfassung unmittelbar anknüpft, während nicht angenommen werden kann, daß

6) Vergl. zu Heinzelmann, 58—61. — SS. XI, 573—575 — Heinzelmann's § 8, über die Quellen des Tractates, 107—113.

7) Antiquissima enim sunt et autentica istius decreta moderamina in sancta semper usitata ecclesia et a nullo unquam apostolicorum confusa. Non enim terminos a patribus constitutos transgressus est (sc. Nikolaus II.); sed sicut omnes eius predecessores eos constituerunt vel ipsi gesserunt, sic etiam et ipse stabilivit et, ut pax et concordia semper permaneat in sancta ecclesia, illud commendavit (Heinzelmann, 61 — SS. XI, 575).

8) Zu dem Satze der plurimi insipientium dicentes: „Antiquorum statuta moderni destruere possunt, quoniam uti nos et illi homines fuerunt" (l. c., 62 u. 63 — l. c., 576) bemerkt Heinzelmann, 109, daß er wohl einer — jetzt verlorenen — Streitschrift entnommen sei.

9) Vergl. Bd. III, S. 440, 474, 480, 523, 543, 550.

10) Vergl. Bd. V, S. 273 ff.

11) Vergl. ob. S. 89, 236 ff., 248 ff., sowie später in Bd. VII.

12) In § 3 „Der Verfasser des Tractates" (25 ff.) und § 6 „Der Anlaß zur Entstehung des sogenannten Liber Beraldi" bringt Heinzelmann diese Beweise.

diese 1105 eingetretene und auch zu einem vorläufigen Abschluß gebrachte Streitsache noch nach sechs oder gar dreizehn Jahren in Farfa so stark betont worden wäre[13]. Dagegen empfiehlt es sich, den Tractat in die letzten Monate des Jahres 1105 oder die ersten des Jahres 1106 anzusetzen, wo der Rechtsstreit noch in frischer Erinnerung stand, wo — am 18. November — Maginulf als Gegenpapst aufgestellt wurde[14]. Allerdings mußte ja Maginulf sogleich wieder vor Paschalis II. weichen; aber er fand Zuflucht bei dem mit Berald eng verbundenen Markgrafen Werner, und die Gegner des Papstes Paschalis II., zu denen ja gewiß Berald gezählt werden darf[15], hielten selbstverständlich Maginulf's Anspruch auf Anerkennung fest. Da entstand die Schrift theils als Empfehlung des Gegenpapstes, der der Bestätigung des Kaisers sicher sein durfte, theils als „ein Hülferuf des Klosters, der die kaiserliche Partei um Unterstützung in dem nur vorläufig beendeten Proceß bittet“.

---

Weiterhin zieht Heinzelmann, in § 9 (113 ff.), auch noch die in dem Jahre 1111, ohne Zweifel nach dem 13. April, dem Tage von Heinrich's V. Kaiserkrönung[16], in Farfa verfaßte Streitschrift: Orthodoxa defensio imperialis in den Kreis seiner Untersuchung.

Daß die Schrift in Farfa verfaßt ist, sagt ausdrücklich der erste Satz ihres letzten Capitels, c. 11: Has Christi doctrinas et institutiones sanctorum Pfarfensis cenobii unanimis coetus de imperiali fastigio fideliter ab initio retinuit et in evum retinebit, und so wollte L. von Heinemann, als Herausgeber des Tractates in den Libelli de lite, II, 535—540, in der Einleitung, im Anschluß an Bethmann — SS. XI, 558 —, dem schon erwähnten Mönche von Farfa, Gregor von Catino, als dem Vereiniger des reichen Urkundenschatzes des Klosters in Abschrift, im Registrum Farfense, und als dem Verfasser des bis 1125 reichenden Chronicon Farfense, die Urheberschaft der Streitschrift zuschreiben. Dagegen wendet sich Balzani, in seiner 1903 erschienenen Edition des Chronicon Farfense, und Heinzelmann schließt sich ihm, l. c., an.

Heinzelmann hat Recht, wenn er die Darstellung der Orthodoxa defensio lebhafter, die Sprache gewandter findet, als im sogenannten Liber Beraldi des Gregor von Catino, wo ein „langsamer, schwerfälliger Urkundenstil“ vorherrscht. Der Verfasser der Orthodoxa defensio hat ein reichhaltigeres Programm und schreibt geschickter, mit Aufbietung aller Mittel, mit mehr Reiz und Schwung. Auch verfügt er über mehr Quellen, als Gregor im Liber Beraldi, und er nennt, (vergl. l. c., 116, n. 3) seine Quellen, während das Gregor selten thut. Daß andererseits beide Schriften viele Aehnlichkeit aufzeigen, wie sie ja auch im gleichen Kloster entstanden, der gleichen Zeit, der gleichen Sinnesweise angehören, ist zuzugeben, und Heinzelmann bringt, 117 u. 118, auch Beweise dafür, die aber leicht aus der für beide Publicisten gemeinsamen Schule sich erklären lassen. Da es zu gewagt erscheint, etwa den Abt Berald selbst als Verfasser anzunehmen, ist die Verfasserschaft offen zu lassen, nur die große Wahrscheinlichkeit. daß eben nicht Gregor von Catino der Autor sei, festzuhalten.

---

13) Heinzelmann macht im Uebrigen (103 u. 104) gewisse Momente geltend, die für eine Abfassung im Jahre 1111 sprechen könnten: Maginulf war im Lager Heinrich's V. anwesend, so daß er als Drohung gegenüber dem am 12. Februar gefangen gesetzten Paschalis II. gelten konnte: „So wäre der Tractat die Rechtfertigung der That Heinrich's, der nicht anders handelte, als seine Vorgänger, die über den päpstlichen Stuhl verfügten, wie über irgend einen anderen Bischofsstuhl ihres Reiches, zugleich ein Angriff auf Paschalis, der die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten und in den Augen des Publizisten die Tiara widerrechtlich trug“.

14) Vergl. Bd. V, S. 275 u. 276.

15) Zutreffend weist Heinzelmann, 106, darauf hin, daß — vergl. l. c., S. 275 n. 91 —, Maginulf in einer deutschen gleichzeitigen Geschichtserzählung — allerdings ganz irrig — als pseudoabbas de Farfara bezeichnet wird.

16) Vergl. ob. S. 188 ff.

# Excurs III.

## Ueber das Diplom St. 3106, vom 4. März 1114, die Bestätigung der Gründung des Klosters Muri.

Seitdem hier im Band I[1]) auf die Frage der Acta Murensia kurz eingetreten wurde, hat — in den letzten Jahren — die Erörterung über deren Werthung und, damit im Zusammenhang, auch über die Glaubwürdigkeit von St. 3106 weitere Fortsetzung erfahren, und zwar durchaus im Sinn der Abweisung der durch Th. von Liebenau geübten Kritik[2]).

Im Jahre 1904 erschienen neben einander in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, LVIII, 181 ff., 359 ff., von H. Steinacker: Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg, und in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXV, 209 ff., 414 ff., von H. Hirsch: Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri[3]).

Steinacker schickte seiner speciellen Ausführung einleitende allgemeine Gesichtspunkte voraus, worin methodische Fragen, der genealogischen Forschung, behandelt werden[4]), und ging dann, 367 ff., auf die Acta Murensia selbst über, deren Einheitlichkeit da nicht anerkannt wird. Steinacker nimmt an, daß die jetzige Form der Acta um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstand, und ferner, daß ein nach 1119 schreibender Autor den geschichtlichen Theil verfaßte, ein Werk, das etwa zwanzig Jahre später von dem damaligen Abte von Muri herangezogen und, mit unwesentlichen Aenderungen, seiner Beschreibung des Klosters und seiner Güter vorangestellt worden sei: ebenso stamme von diesem Verfasser der erste Theil der Genealogie der Familie der Klosterstifter, die den Acta vorangeht. Hirsch dagegen steht für die Einheitlichkeit der Acta, sowohl der Geschichtserzählung, als der Güterbeschreibung, ein, die von einem Manne um das Jahr 1150 verfaßt sind, und zwar auch der erste Theil der Genealogie, die den Acta vorangeht[5]).

---

1) Vergl. dort S. 324 n. 36, 652 in n. 1.

2) Zuerst Argovia, IV (Jahrgang 1864 und 1865), XIX—XXXII: Ueber die Entstehungszeit der Acta Murensia. Steinacker bezeichnet, l. c., 367, von Liebenau's Behauptungen als „barok“.

3) Steinacker und Hirsch gaben zuletzt, an den oben im Texte genannten Stellen, jener 227 ff., dieser 209 u. 210, eine Uebersicht der neuesten Polemik, zumal zwischen von Liebenau und P. Martin Kiem. Hiezu kommt seither von W. Merz — vorher in dessen Monographie: Die Lenzburg (1904), 21 n. 71, 160 u. 161 — die Ausführung in: Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 220 n. 1.

4) Sehr bemerkenswerth sind da, 187 ff., die Ausführungen über personengeschichtliche Quellenzeugnisse, insbesondere die genealogische Verwerthung der Vornamen, über Nachfolge in der Grafschaft, über Besitzgeschichte. Nachher ist — 363 ff., 418 — gegen Schulte (vergl. Bd. I, S. 323, mit n. 36) — der Beweis dafür gebracht, daß Bischof Werner I. von Straßburg nicht in das habsburgische Geschlecht gerechnet werden darf.

5) Hirsch führte gegen Steinacker die Beweise für die Einheitlichkeit der Acta Murensia in seiner Abhandlung: Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri — Jahrbuch für schweizerische Geschichte, XXXI, 72 ff. — 1906 nochmals aus.

Zwei in den Acta Murensia stehende Urkunden — diejenige der Cardinäle (Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 2., 2. Hälfte, 37 u. 38) und eben St. 3106 (l. c., 41—44) — sind nun gleichfalls der Gegenstand kritischer Erörterung dabei geworden. Nachdem Hirsch — l. c., XXV, 261 ff., 414 ff. — beide Urkunden behandelt hatte, stellte Brackmann, in Excurs II zur Abhandlung: Papsturkunden der Schweiz — Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Klasse, 1904, 477 ff. —, sowohl die Cardinalsurkunde, als St. 3106 als Fälschungen hin. Dagegen vertheidigten sowohl Hirsch, als Steinacker, jener in den Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XXVI (1905), 479 ff., dieser ebenda, 508 ff., die Echtheit.
Die einleitenden Worte der Acta zu der Cardinals-Urkunde, in c. 12 der Kiem'schen Ausgabe (l. c., 36 u. 37), sagen, daß Graf Werner I. von Habsburg nach der — am 2. Februar 1086 — zu Otvingen (Otwisingen: d. h. Othmarsingen, bei Lenzburg) geschehenen Verhandlung den Edlen Eghart von Küßnach beauftragte, das Kloster Muri zu Rom dem Schutze des heiligen Petrus zu übergeben, gegen einen jährlichen Zins: Qui cum ad Romam venisset, nescio quid cause extiterit, quod non potuit adire papam, sed ipse omnia, sicut sibi commendatum fuit, inplevit ac censum persolvit intimavitque cuncta rite ac perfecte cardinalibus, qui tunc Rome fuerunt. Cumque hoc audissent, gavisi sunt valde scripseruntque cartam libertatis et miserunt huc, que ita se habet. Im Wortlaute der Urkunde selbst sprechen die Cardinäle: Nos cardinales Romane ecclesie notum facimus . . . si inveniuntur, quod presente pontifice vel absente ad nos referuntur res ecclesie ventilande; unde quia eo absente, eius potestate in nobis per Petrum divinitus collata presente, omnibus huic rei faventibus ex parte beati Petri et pape apostolicam mandamus benedictionem (etc.). Brackmann erklärt nun die Urkunde erstlich deßwegen für eine Fälschung, weil darin von einem Schutzverhältnisse des Papstes für Muri, von einer Zinspflicht des Klosters die Rede sei, während in der ältesten erhaltenen Papsturkunde der Abtei, Innocenz' II., von 1139 — J. 7984 (bei Kiem, 111—113) — davon mit keinem Worte gesprochen werde, und zweitens, weil der Fälscher — als solcher gilt Brackmann der Verfasser der Acta — noch in J. 7984 mit seiner Tendenz in Verbindung stehende Worte, die nicht in den Zusammenhang passen, von Atque bis Liceat (l. c., 112), auf eine Rasur in die Papsturkunde hinein corrigirt habe. Dabei übersah aber Brackmann den Umstand, daß im Jahre 1086 am 24. Mai zwar Abt Desiderius, als Papst Victor III., gewählt worden war, aber schon alsbald seine Wahl selbst als ungültig erklärte, Rom verließ und erst am 9. Mai 1087 zurückkam und sich als Papst inthronisiren ließ[6]. So waren die Cardinäle in der Lage, in der Art und Weise einzutreten, wie das in der Urkunde zum Ausdruck gelangt. Das waren aber Dinge — daß Eghart von Küßnach bei seinem Eintreffen in Rom einen Papst gar nicht vorfand, daß er sich deßwegen eben an die Cardinäle wenden mußte —, die ein erst Jahrzehnte nach dem Jahre 1086 in Muri schreibender Fälscher niemals hätte wissen können[7]. Ferner jedoch zeigt auch Hirsch — l. c., 482-486 —, daß die durch Brackmann in J. 7984 vermißte Erwähnung der Zinszahlung in diesem Privileg Innocenz' II. doch enthalten gewesen sein kann.
Brackmann zieht weiter noch St. 3106 in diesen Kreis der Fälschungen hinein: St. 3106 könne nicht echt sein, weil auch hier das Schutzverhältniß zum Papste, das nach ihm noch 1139 nicht bestand, bestätigt werde, und die Fälschung sei auf Grund eines Originals Heinrich's V. für Muri, das der Verfasser der Acta vor sich gehabt habe, erwachsen. So wird St. 3106 hier als auf St. 3202, Heinrich's V. Urkunde für Engelberg von 1124[8]), beruhend erklärt[9]). Allein

---

6) Vergl. Bd. IV, S. 153—157, 177 ff.
7) Auf die äußerst künstlich zurecht gemachte Hypothese Brackmann's — Steinacker nennt sie, l. c., 510, einen „diplomatischen Roman" —, von den zwei in Muri sich befehdenden Parteien, der Hirsauer und der habsburgfreundlichen antihirsauischen, die sich um die Reform mit Fälschungen die Fehde liefern, braucht — vergl. Steinacker, l. c., 510 u. 511 — hier nicht näher eingetreten zu werden.
8) Stumpf hielt diese Urkunde von 1124 für eine Fälschung, und ebenso ist sie im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, 149—153, als solche bezeichnet. Dagegen

vielmehr ist, wie Hirsch nochmals, l. c., XXVI, 480 ff., zeigt, das Umgekehrte der Fall. Das Hirsauer Formular liegt der Urkunde für Muri von 1114 — St. 3106 — zu Grunde, in der Art, daß Muri dieses seinen speciellen Verhältnissen entsprechend umgeformt und so eingereicht hatte, worauf die Schlußsätze durch eine kanzleigemäße Corroborations- und Pönformel ersetzt wurden und das Ganze durch Hinzufügung von Eingang und Schluß die Gestaltung zum Diplom erfuhr. Diese seit 1114 vorliegende Urkunde wurde dann 1124 der Urkunde für Engelberg — St. 3202 — in der Weise zu Grunde gelegt, daß Theile des Hirsauer Formulares in diese Benutzung gar nicht mehr aufgenommen wurden, während sie in St. 3106 noch enthalten sind.

So ist St. 3106 als echtes Zeugniß durchaus anzuerkennen[10]).

---

sind Brackmann, l. c., 484, und Hirsch, l. c., XXIV, 417 (mit n. 3), in der Anerkennung der Echtheit mit einander in Uebereinstimmung. Gleich der Mehrzahl der Hirsauer Kaiserurkunden, ist St. 3202 bis auf das Eschatokoll außerhalb der kaiserlichen Kanzlei entstanden; allein Signum- und Recognitionszeile stammen von einem Schreiber der kaiserlichen Kanzlei, und ebenso ist das Sigel das seit 1120 gebräuchliche.

9) So kommt Brackmann — l. c., 486 — dazu, zu erklären, daß die Erzählung von der Sendung Eghart's von Küßnach i.. der Cardinals-Urkunde nichts Anderes sei, als eine wörtliche Copie der Erzählung der Reise des Egilolfus de Gamelinchovin in der Vorlage der Engelberger Kaiserurkunde St. 3202 (der im citirten Urkundenbuch, 145—148, abgedruckten Aufzeichnung Nr. 263).

10) Vergl. auch im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXXI, 268, die Notiz von Tangl, daß mit den durch Hirsch und Steinacker gegen Brackmann gerichteten Entgegnungen diese Streitfrage als „abgetan“ gelten könne.

# Nachträge.

S. 80, in n. 11: Zu Reedon's Hereinziehung des c. 37 aus Helmold, Lib. I, vergl. nachher S. 279 n. 17.

S. 131, n. 41: Die Abhandlung Güterbock's, Die Lage der Roncalischen Ebene — Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom Königl. Preußischen historischen Institut in Rom, IX (1906), 197 ff. —, stellt, 208, für diesen Römerzug Heinrich's V. neuerdings fest, daß bei den bestimmten geographischen Angaben Ekkehard's ein Platz nördlich vom Po angenommen werden muß (ebenso wird da für 1136 und 1154 die Lage der roncalischen Felder nördlich vom Strome angesetzt).

S. 143 ff.: Auf die mehrfache Hereinziehung der Verhandlungen von 1111 in den neuesten kritischen Ausführungen über das Wormser Concordat — Schäfer, Zur Beurtheilung des Wormser Konkordats, wogegen Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, 3. u. 4. Aufl., 1047 ff. (Beilage 3: Zum Wormser Konkordat), sowie Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden hinsichtlich Entstehung, Formulierung, Rechtsgültigkeit (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 81. Heft), und Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordates (Zeumer, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, I, 4. Heft), wird Bd. VII an den gegebenen Stellen zurückkommen.

S. 180, n. 91: Zu St. 3056, das Bremer Henricianum, das allerdings für Heinrich V. gänzlich außer Betracht fällt, vergl. zuletzt Heck, Die Rolandsstelle des Bremer Henricianum's, Historische Vierteljahrsschrift, IX (1906), 305 ff.

S. 239 u. 240: Zu diesem Eingreifen Bischof Hildebert's in die umstrittenen Fragen vergl. Fr. X. Barth, Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, 34—36. Heft), 375 ff., 395 ff.

Altenburg (S.-A.)
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

